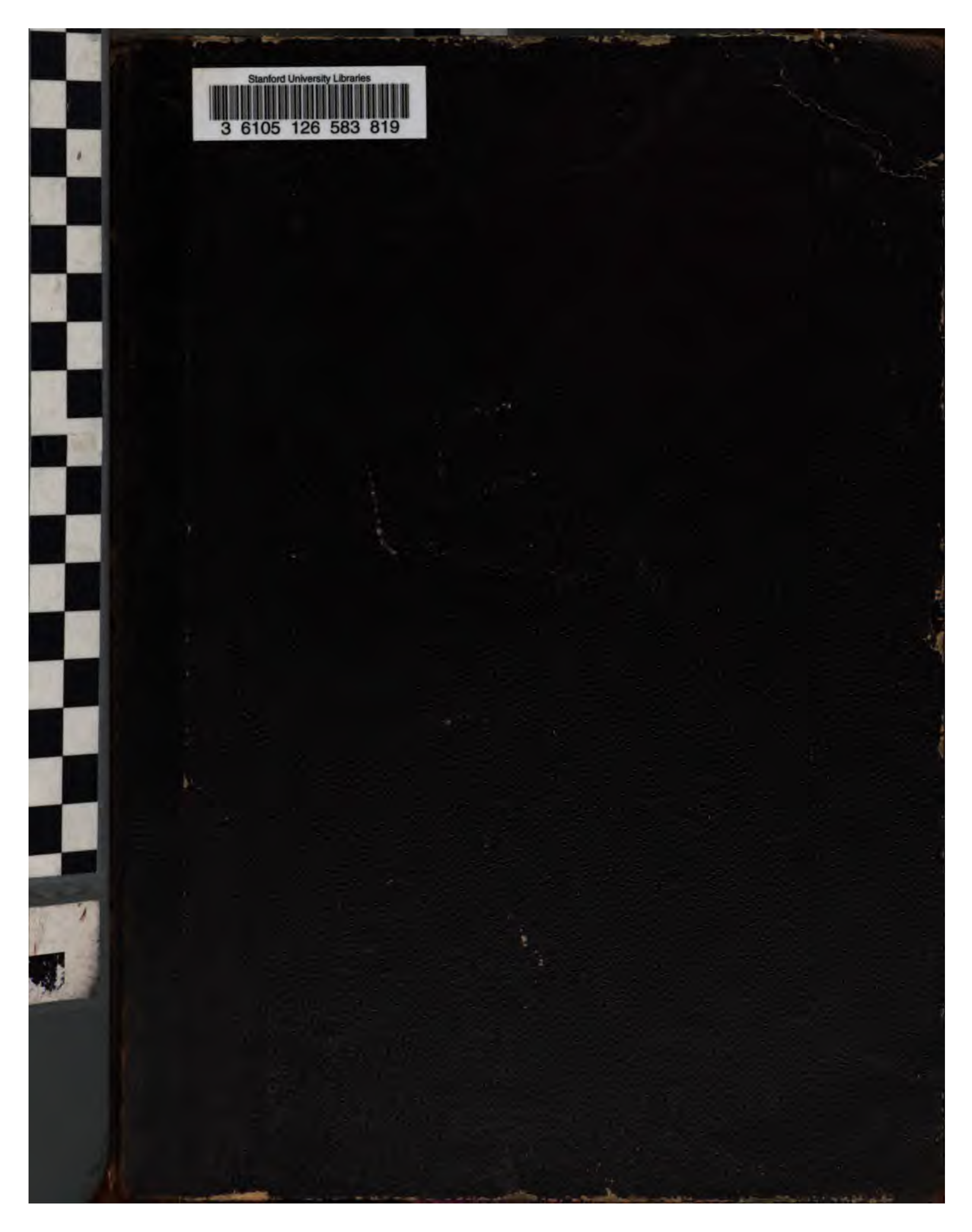
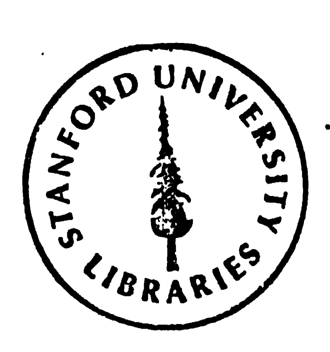




Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich

des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Jahrgang 1883.

P. Mauritz

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Wien.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.

1883.

Druck von Karl Gorischek in Wien.

Chronologisches Normalien-Register.

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
1. Juni	Gesetz, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zur Vollendung des Zu- und Aufbaues am pathologisch-anatomischen Institutsgebäude der Wiener Universität, ferner für die innere Einrichtung und wissenschaftliche Ausstattung dieses Institutes . . .	20	188
8. Juni	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht zur Durchführung des Gesetzes vom 2. Mai 1883, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869 abgeändert werden	17	187
13. Juni	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Landesstellen, betreffend die Vorlage der statistischen Jahres-Nachweisungen der gewerblichen Lehranstalten und Handelsschulen	22	190
17. Juli	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an das Rectorat der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag, betreffend die Zulassung zu den abschließenden Einzelnprüfungen aus dem Ausgangsfache der chemischen Technologie	23	199
20. Juli	Provisorisches Statut, betreffend die Errichtung von Stipendien zum Betriebe wissenschaftlicher Studien in Rom (römische Stipendien)	24	200
2. August	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Wiederholungsprüfungen für Arbeitslehrerinnen und Kindergärtnerinnen	25	207
8. September	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an den Statthalter von Böhmen, womit anlässlich der Activierung der medicinischen Facultät der Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag einige Übergangsbestimmungen getroffen werden . . .	26	213
17. September	Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht, betreffend die Bezeichnung von gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen	30	270
18. September	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, enthaltend eine Erläuterung der Vorschriften über die Zulassung von Lehramtscandidaten zur Lehrbefähigungsprüfung für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen	27	215

Alphabetisches Register
zu den
Normalien und Kundmachungen.

W.

Z.

Alphabetisches Verzeichnis

über

Lehrbücher und Lehrmittel.

F.

G.

H.

L.

M.

N.

O.

Jahrgang 1883. **Stück I.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Jänner 1883.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1883 beginnt der fünfzehnte Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1883 2 fl. 30 kr., nach auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction (I., Johannesgasse 4) entgegen genommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen, unmittelbar zu richten sind.

Nr. 1.

Gesetz vom 3. December 1882 *),

wirksam für das Herzogthum Kärnten,

womit der §. 25 des Gesetzes vom 27. October 1871, Nr. 24 **) Landesgesetzblatt, abgeändert wird.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthums Kärnten finde ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der §. 25 des Gesetzes vom 27. October 1871, Nr. 24 Landesgesetzblatt, wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und hat in Hinkunft zu lauten:

Für das Lehrpersonale der selbständigen und der obersten 3 Classen der achtclassigen Bürgerschule werden zwei Gehaltsclassen, die erste mit 800 fl. und die zweite mit 700 fl. festgesetzt.

Die Vorrückung in die höhere Gehaltsclasse erfolgt durch Ernennung, wobei auf das Dienstalter nur bei gleicher Verdienstlichkeit der Bewerber Rücksicht zu nehmen ist.

§. 2.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit 1. Jänner 1883 in Wirksamkeit.

§. 3.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Durchführung des Gesetzes betraut.

Gödöllö, am 3. December 1882.

Franz Joseph m./p.

Conrad-Eybesfeld m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

Wolf, Dr. G., Kurzgefasste Religions- und Sittenlehre für die israelitische Jugend. 3. verbesserte Auflage. Wien 1882. A. Hölder. Preis, 20 kr.

— — Die Geschichte Israels für die israelitische Jugend. 2. Heft. 7. verbesserte Auflage. Wien 1882. A. Hölder. Preis, 36 kr.

---

*) Kundgemacht am 16. December 1882 im Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Kärnten, XVII. Stück unter Nr. 20, Seite 47.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1871, Nr. 62, Seite 297.

Diese neuen Auflagen der beiden vorbenannten Lehrbücher werden ebenso wie die früheren Auflagen *) derselben, die Zustimmung der bezüglichen Cultusvorstände vorausgesetzt, zum Lehrgebrauche in den unteren Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. December 1882, Z. 21051.)

b) Für Lehrerbildungsanstalten.

Rutar Simeon, Domoznanstvo pokneżene grofije Goriške in Gradiščanske. Wien 1882. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Exemplars, 40 kr.

Diese Heimatskunde der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca wird zum Unterrichtsgebrauche an den betreffenden Lehrerbildungsanstalten als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 25. November 1882, Z. 18371.)

Lehrmittel.

Knaus R., Zeměpisný atlas pro jedno- až pěti-třídní školy obecné. 3. Auflage. Prag 1883. A. Felkl. Preis eines Exemplars, umfassend 7 Karten, 50 kr.

Die mit Ministerial-Erlass vom 5. Februar 1881 Z. 19055 **) ausgesprochene Zulassung dieses Lehrmittels zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache wird auf diese Auflage ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 5. December 1882, Z. 17863.)

Langl Josef, Bilder zur Geschichte. Wien. Verlag von Eduard Hölzel.

Von diesem Werke werden nachstehende 32 Bilder für den Unterricht in der Stillehre an gewerblichen Lehranstalten als zulässig erklärt:

Nr. 1. Sphinx mit den Pyramiden von Gizeh.
„ 3. Rhamses-Palast von Luxor.
„ 4. Felsengräber von Ipsambul.
„ 6. Ellora.
„ 8. Elephanta.
„ 10. Palast von Khorsabad.
„ 12. Ruinen von Persepolis.
„ 14. Löwenthor von Mykenae.
„ 15. Tempel auf Aegina.
„ 17. Akropolis von der Südseite.
„ 19. Erechtheion.
„ 20. Bacchus-Theater.
„ 22. Triumphbogen des Constantin.
„ 24. Das flavische Amphitheater (Colosseum).
„ 29. Moschee von Cordova.
„ 30. Moschee des Sultan Hassan in Cairo.
„ 34. Hagia Sophia (Innenansicht).

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 40 und vom Jahre 1879, Seite 425.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 66.

Nr. 36. S. Marco in Venedig (Außenansicht).
„ 37. S. Vittale in Ravenna (Innenansicht).
„ 38. S. Clemente in Rom.
„ 39. Dom zu Pisa.
„ 41. St. Peter in Rom.
„ 42. Certosa di Pavia.
„ 43. Notre-Dame in Paris.
„ 44. Dom zu Bamberg.
„ 45. Schloss zu Heidelberg.
„ 46. Piazza dei Signori in Florenz.
„ 47. Dom zu Cöln.
„ 48. Dom zu Orvieto.
„ 49. Louvre in Paris.
„ 50. Stephansdom in Wien.
Supplement: Tempel von Edfu.

Die Verlagsbuchhandlung E. Hölzel in Wien hat sich bereit erklärt, diese Collection bei Abnahme sämmtlicher 32 Blätter zum Subscriptionspreise von 2 fl., respective 2 fl. 50 kr. pro Blatt unaufgespannt und von 2 fl. 50 kr., respective 3 fl. pro Blatt auf Deckel gespannt, abzugeben, so dass sich das complete Exemplar auf 73 fl., respective aufgespannt auf 89 fl. stellt, wobei den gewerblichen Lehranstalten bei unmittelbarem Bezuge vom Verleger ein Nachlass von 10 Percent gewährt wird.

(Ministerial-Erlass vom 7. December 1882, Z. 19398.)

Kundmachungen.

Die von dem praktischen Arzte Paul **Waraun** gegründete Stipendienstiftung mit 2 Stipendienplätzen à 80 fl. für Gymnasialschüler und mit 1 Stipendienplatze à 320 fl für Hörer der Medicin an der Wiener Universität ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes activiert worden.

Zum Genusse der Stipendien sind vorzugsweise aus dem Bauernstande stammende Studierende, zunächst aus der Pfarre St. Canzian, dann aus dem Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Gurkfeld und schließlich aus dem Herzogthume Krain überhaupt berufen.

Die Bewerber um das medicinische Stipendium müssen der slovenischen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein und nach erlangtem Doctorate die ärztliche Praxis mindestens durch fünf Jahre im Lande Krain, und zwar außerhalb der Hauptstadt Laibach, auszuüben sich verpflichten.

(Stiftbrief vom 27. November 1882. — Ministerial-Act Z. 20753 ex 1882.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Communal-Oberrealschule im VI. Bezirke von Wien das Recht verliehen, vom Jahre 1883 ab Maturitäts-Prüfungen abzuhalten und hierüber staatsgiltige Zeugnisse auszustellen.

(Ministerial-Erlass vom 17. December 1882, Z. 21293.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchen-Volksschule der Schulschwestern zu Abstall im Schulbezirke Radkersburg das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 15. December 1882 Z. 21028.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1883. Stück II.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Jänner 1883.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1883 beginnt der fünfzehnte Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1883 2 fl. 30 kr., nach auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction (I., Johannesgasse 4) entgegen genommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen, unmittelbar zu richten sind.

Nr. 2.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 3. Jänner 1883, Z. 13456 ex 1882,

an sämmtliche Landesschulbehörden,

betreffend die Beaufsichtigung und die Benützung der Schülerbibliotheken an Volks- und Bürgerschulen.

Durch die Verordnung vom 12. Juli 1875 Z. 315 *), wurden Weisungen, betreffend den Vorgang bei der Auswahl der in die Schülerbibliotheken der Volks- und Bürgerschulen aufzunehmenden Bücher und die Aufsicht hierüber, erlassen.

Ich finde mich bestimmt, diese Verordnung behufs genauer Darnachachtung in Erinnerung zu bringen und die Lehrer strenge zu verpflichten, alle Bücher von den Schülerbibliotheken ferne zu halten, welche die Ehrfurcht vor der Religion, die Anhänglichkeit an die Allerhöchste Dynastie, das patriotische Gefühl oder die Achtung vor den vaterländischen Einrichtungen zu verletzen geeignet sind.

Den Bezirksschulinspectoren wird es obliegen, die genaue Beobachtung dieser Weisungen an jeder einzelnen Schule ihres Inspectionsbezirkes zu überwachen, und die Landesschulinspectoren werden bei jeder Schulinspection durch Einblick in den Bibliothekskatalog mindestens davon sich zu überzeugen haben, dass die Namensfertigung des Lehrers, von welchem das Buch vor der Aufnahme in die Schülerbibliothek prüfend gelesen wurde, und der betreffs der Eignung des Buches zur Lectüre für Kinder zunächst verantwortlich ist, vorschriftsmäßig im Bibliothekskataloge ersichtlich gemacht ist.

Bei der Hinausgabe der Bücher an die Schüler sind die Verhältnisse und Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes eingehend zu würdigen, da eine nach Maß und Art sorgfältig gewählte Privat-Lectüre insbesondere auf die Charakterbildung von mächtigem Einflusse ist. Dem Lehrer obliegt es aber auch, die Schüler anzuleiten, wie sie lesen sollen, und die Privat-Lectüre der Kinder gelegentlich beim Unterrichte, insbesondere bei den schriftlichen Arbeiten, zu verwerten, um so durch eine zielbewusste Verwendung der Schülerbibliothek die Lösung der ihm gestellten erziehlichen Aufgabe zu fördern und die Lectüre guter Bücher zu einem selbständigen Bildungsmittel für seine Schüler zu gestalten.

Die Erörterung der Fragen: was und wie von den Kindern außer der Schule gelesen werden soll und wie die Schülerbibliotheken als Förderungsmittel des Schulzweckes zu benützen sind, wird einen oft wiederkehrenden Berathungsgegenstand in den Bezirkslehrerconferenzen zu bilden haben.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1875, Seite 154.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

Pokorny, Dr. A. und **Rosický** Franz, Leitfaden der Botanik für die oberen Classen der Mittelschulen. 2. revidierte und gekürzte Auflage. Prag 1883. Tempsky. Preis, 90 kr.

Das vorbenannte Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in den bezeichneten Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. December 1882, Z. 21765.)

Bibliotheca scriptorum graecorum et romanorum edita curantibus Ioanne Kvíčala et Carolo Schenkl*).

Von dieser bei Friedrich Tempsky in Prag erscheinenden Bibliothek ist das 2. Heft: Q. Horati Flacci Carmina (scholarum in usum edidit Michael Petschenig), Preis 75 kr., soeben erschienen; worauf die Lehrkörper der Gymnasien aufmerksam gemacht werden.

(Ministerial-Erlass vom 29. December 1882, Z. 21968.)

b) Für kaufmännische Fortbildungsschulen.

Rodler Moriz, Deutsches Lesebuch für die Gremial-Handelsfachschule des Wiener Handelsstandes und verwandte Lehranstalten. 2. verbesserte Auflage. Wien 1883. Karl Gerold's Sohn. Preis, 1 fl. 60 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 31. December 1882, Z. 20603.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem n. ö. Landes-Realgymnasium zu St. Pölten vom Schuljahre 1882/83 angefangen, für so lange, als den gesetzlichen Bedingungen entsprochen wird, das Recht der Öffentlichkeit für alle Classen des Obergymnasiums, sowie das Recht zur Abhaltung von Maturitätsprüfungen und zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse hierüber verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 30. December 1882, Z. 21912).

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 241.

Verzeichnis der von der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungs-commission in Wien

im Studienjahre 1881/82

approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Carević Josef, Lehramtscandidat	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	italienisch u. serbo-croat.
Ehart Karl, Lehramtscandidat	detto	deutsch
Engelbrecht August, Lehramtscandidat	detto	detto
Gaidaczek Paul, Lehramtscandidat	detto	detto
Kunz Anton, Lehramtscandidat	detto	detto
Maletschek Rudolf, Lehramtscandidat	detto	detto
Neugebauer Rudolf, Lehramtscandidat	detto	detto
Orszulik Karl, Lehramtscandidat	detto	detto
Ortmann Lorenz, Lehramtscandidat	detto	detto
Polaschek Anton, Lehramtscandidat	detto	detto
Tschiassny Moriz, Lehramtscandidat	detto	detto
Weber Friedrich, Lehramtscandidat	detto	detto
Zaunmüller Josef, Lehramtscandidat	detto	detto
Seemüller Josef, Lehrer am Staats-Gymnasium in Hernals	detto (Erweiterungsprüfung)	detto
Bezděk Peter, Lehrer am Staats-Untergymnasium in Freiberg	detto (Ergänzungsprüfung)	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Koppensteiner Johann, Lehramtscandidat	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	deutsch
Lindemayer Karl, Lehrer am Staats-Gymnasium in Kremsier	detto	detto
Maresch Peter, Lehrer am Gymnasium der Benedictiner in Melk	detto	detto
Ruby Rudolf, Lehrer am Staats-Gymnasium in Kremsier	detto	detto
Wurzer Romuald Benedict, Lehramtscandidat	detto	detto
Spandl Josef, Lehramtscandidat	Griechisch für das ganze, Latein für das Untergymnasium	detto
Koprivšek Leopold, Lehrer am Staats-Gymnasium in Rudolfswerth	detto (Ergänzungsprüfung)	deutsch und slovenisch
Gerber Erwin, Supplent am Landes-Realgymnasium in Mährisch-Schönberg	Latein für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	deutsch
Ilek Franz, Lehramtscandidat	detto	detto
Kliment Josef, Lehramtscandidat	detto	detto
Leuthner Leopold, Lehramtscandidat	detto	detto
Lopot Johann, Lehrer am Staats-Gymnasium in Weidenau	detto	deutsch und böhmisch
Traube Alois, Lehrer am Communal-Realgymnasium in Kaaden	detto	deutsch
Bartel Anton, Lehramtscandidat	Griechisch für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	deutsch und slovenisch
Gallina Johann, Supplent am Staats-Untergymnasium in Trebitsch	detto	deutsch

Verzeichnis der von der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungs-commission in Wien im Studienjahre 1881/82 approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Carević Josef, Lehramtscandidat	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	italienisch u. serbo-croat.
Ehart Karl, Lehramtscandidat	detto	deutsch
Engelbrecht August, Lehramtscandidat	detto	detto
Gaidaczek Paul, Lehramtscandidat	detto	detto
Kunz Anton, Lehramtscandidat	detto	detto
Maletschek Rudolf, Lehramtscandidat	detto	detto
Neugebauer Rudolf, Lehramtscandidat	detto	detto
Orszulik Karl, Lehramtscandidat	detto	detto
Ortmann Lorenz, Lehramtscandidat	detto	detto
Polaschek Anton, Lehramtscandidat	detto	detto
Tschiassny Moriz, Lehramtscandidat	detto	detto
Weber Friedrich, Lehramtscandidat	detto	detto
Zaunmüller Josef, Lehramtscandidat	detto	detto
Seemüller Josef, Lehrer am Staats-Gymnasium in Hernals	detto (Erweiterungsprüfung)	detto
Bezděk Peter, Lehrer am Staats-Untergymnasium in Freiberg	detto (Ergänzungsprüfung)	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Koppensteiner Johann, Lehramtscandidat	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	deutsch
Lindemayer Karl, Lehrer am Staats-Gymnasium in Kremsier	detto	detto
Maresch Peter, Lehrer am Gymnasium der Benedictiner in Melk	detto	detto
Ruby Rudolf, Lehrer am Staats-Gymnasium in Kremsier	detto	detto
Wurzer Romuald Benedict, Lehramtscandidat	detto	detto
Spandl Josef, Lehramtscandidat	Griechisch für das ganze, Latein für das Untergymnasium	detto
Koprivšek Leopold, Lehrer am Staats-Gymnasium in Rudolfswerth	detto (Ergänzungsprüfung)	deutsch und slovenisch
Gerber Erwin, Supplent am Landes-Realgymnasium in Mährisch-Schönberg	Latein für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	deutsch
Illek Franz, Lehramtscandidat	detto	detto
Kliment Josef, Lehramtscandidat	detto	detto
Leuthner Leopold, Lehramtscandidat	detto	detto
Lopot Johann, Lehrer am Staats-Gymnasium in Weidenau	detto	deutsch und böhmisch
Traube Alois, Lehrer am Communal-Realgymnasium in Kaaden	detto	deutsch
Bartel Anton, Lehramtscandidat	Griechisch für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	deutsch und slovenisch
Gallina Johann, Supplent am Staats-Untergymnasium in Trebitsch	detto	deutsch

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Kraoik Heinrich, Lehrer am Communal-Realgymnasium in Deutschbrod	Griechisch für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	deutsch
Wiedenhofer Franz, Professor am Staats-Gymnasium im II. Bezirke in Wien	detto (Erweiterungsprüfung)	detto
Vuletić Franz, Lehramtscandidat	Latein, Griechisch und serbo-croatische Sprache für das Untergymnasium	serbo-croat. u. italienisch
Futyma Johann, Lehramtscandidat	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	deutsch
Gorge Samuel, Lehramtscandidat	detto	detto
Gross Alfred, Lehramtscandidat	detto	detto
Lehner Franz, Lehramtscandidat	detto	detto
Pokorny Wilhelm, Lehramtscandidat	detto	detto
Pucsko Alexander, Lehramtscandidat	detto	detto
Rameder Alois, Lehramtscandidat	detto	detto
Sittig Arthur, Lehramtscandidat	detto	detto
Wastl Johann, Lehramtscandidat	detto	detto
Pokorny Anton, Lehramtscandidat	Deutsche Sprache für das ganze Gymnasium	detto
Schachinger Rudolf, Supplent am Gymnasium der Benedictiner in Melk	detto	detto
Schauer Franz, Professor am Staats-Gymnasium in Weidenau	detto	detto
Wendlenner Karl, Professor am Communal-Gymnasium in Triest	detto	italienisch

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Nowak Wenzel, Lehramtscandidat	Deutsche Sprache für das Unter-gymnasium	deutsch
Schulz Jaroslav, Supplent am böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn	detto	deutsch und böhmisch
Pospisil Franz, Supplent an der Communal-Realschule in Brünn	Böhmische Sprache für das ganze Gymnasium	böhmisch
Nemanic Davorin, Professor am Staats-Gymnasium in Mitterburg	Serbo-croatische Sprache für das ganze Gymnasium	deutsch und serbo-croat.
Höpflingen-Bergendorf Heinrich Ritter von, Supplent am Staats-Gymnasium im III. Bezirke in Wien	Philosophische Propädeutik	deutsch
Koutný Wenzel, Lehramtscandidat	detto	detto
Rook Wilhelm, Lehramtscandidat	detto	detto
Swoboda Wilhelm, Lehrer an der Landes-Realschule in Znaim	detto	detto
Eschler Jakob, Lehramtscandidat	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	detto
Fleischanderl Bruno, Lehramtscandidat	detto	detto
Fleischanderl Lothar, Lehramtscandidat	detto	detto
Gatscher Leonard, Lehrer am Gymnasinm der Benedictiner in Seitenstetten	detto	detto
Heck Valerian, Supplent am Staats-Gymnasium in Stanislau	detto	deutsch und polnisch
Karschulin Georg, Lehramtscandidat	detto	deutsch
Landsfeld Anton, Lehramtscandidat	detto	deutsch und böhmisch

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Kraoik Heinrich, Lehrer am Communal-Realgymnasium in Deutschbrod	Griechisch für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	deutsch
Wiedenhofer Franz, Professor am Staats-Gymnasium im II. Bezirke in Wien	detto (Erweiterungsprüfung)	detto
Vuletić Franz, Lehramtscandidat	Latein, Griechisch und serbo-croatische Sprache für das Untergymnasium	serbo-croat. u. italienisch
Futyma Johann, Lehramtscandidat	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	deutsch
Gorge Samuel, Lehramtscandidat	detto	detto
Gross Alfred, Lehramtscandidat	detto	detto
Lehner Franz, Lehramtscandidat	detto	detto
Pokorny Wilhelm, Lehramtscandidat	detto	detto
Pucsko Alexander, Lehramtscandidat	detto	detto
Rameder Alois, Lehramtscandidat	detto	detto
Sittig Arthur, Lehramtscandidat	detto	detto
Wastl Johann, Lehramtscandidat	detto	detto
Pokorny Anton, Lehramtscandidat	Deutsche Sprache für das ganze Gymnasium	detto
Schachinger Rudolf, Supplent am Gymnasium der Benedictiner in Melk	detto	detto
Schauer Franz, Professor am Staats-Gymnasium in Weidenau	detto	detto
Wendlenner Karl, Professor am Communal-Gymnasium in Triest	detto	italienisch

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Nowak Wenzel, Lehramtscandidat	Deutsche Sprache für das Untergymnasium	deutsch
Schulz Jaroslav, Supplent am böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn	detto	deutsch und böhmisch
Pospisil Franz, Supplent an der Communal-Realschule in Brünn	Böhmische Sprache für das ganze Gymnasium	böhmisch
Nemanic Davorin, Professor am Staats-Gymnasium in Mitterburg	Serbo-croatische Sprache für das ganze Gymnasium	deutsch und serbo-croat.
Höpflingen-Bergendorf Heinrich Ritter von, Supplent am Staats-Gymnasium im III. Bezirke in Wien	Philosophische Propädeutik	deutsch
Koutný Wenzel, Lehramtscandidat	detto	detto
Rook Wilhelm, Lehramtscandidat	detto	detto
Swoboda Wilhelm, Lehrer an der Landes-Realschule in Znaim	detto	detto
Eschler Jakob, Lehramtscandidat	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	detto
Fleischanderl Bruno, Lehramtscandidat	detto	detto
Fleischanderl Lothar, Lehramtscandidat	detto	detto
Gatscher Leonard, Lehrer am Gymnasium der Benedictiner in Seitenstetten	detto	detto
Heck Valerian, Supplent am Staats-Gymnasium in Stanislau	detto	deutsch und polnisch
Karschulin Georg, Lehramtscandidat	detto	deutsch
Landsfeld Anton, Lehramtscandidat	detto	deutsch und böhmisch

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Matuska Franz, Lehramtscandidat	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	deutsch und böhmisch
Morpurgo Alexander, Lehramtscandidat	detto	italienisch
Riedl Karl, Lehramtscandidat	detto	deutsch
Scala Rudolf von, Lehramtscandidat	detto	detto
Sebald Franz, Lehramtscandidat	detto	detto
Vránió Georg, Lehramtscandidat	detto	detto
Orožen Franz, Lehramtscandidat	detto (Ergänzungsprüfung)	detto
Steiger Karl, Lehramtscandidat	Geschichte und Geographie für das Untergymnasium	detto
Adler Gottlieb, Lehramtscandidat	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	detto
Eysank von **Marienfels** Josef, Lehramtscandidat	detto	detto
Gassmann Karl, Lehramtscandidat	detto	detto
Kohn Gustav, Lehramtscandidat	detto	detto
Minařik Karl, Lehramtscandidat	detto	detto
Sahulka Johann, Lehramtscandidat	detto	detto
Stallinger Anton, Lehramtscandidat	detto	detto
P. **Zöhrer** Pius, Capitular des Schottenstiftes in Wien	detto	detto

Jahrgang 1883. Stück III.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Februar 1883.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Hoff, Dr. E., Biblische Geschichte für die Oberclassen der israelitischen Volksschulen. II. Theil. 2. neu durchgesehene Auflage. Wien. Alfred Hölder. Preis, 50 kr.

Die mit Ministerial-Erlass vom 16. September 1875 Z. 17996 *) ausgesprochene Zulässigkeitserklärung dieses Buches zum Lehrgebrauche in Volksschulen wird auf diese zweite neu durchgesehene Auflage ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 15. Jänner 1883, Z. 21803 ex 1882.)

Rothaug J. G., Lehrbuch der Geographie für Volks- und Bürgerschulen. 2. Stufe. 3. revidierte Auflage. Prag. F. Tempsky. Preis, 44 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. Jänner 1883, Z. 21764 ex 1882.)

Močnik, Dr. Franz, Ritter von, Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für Bürgerschulen. 2. Heft. 4. Auflage. Ausgabe für Mädchen-Bürgerschulen. Prag. F. Tempsky. Preis, 20 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche in Mädchen-Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. Jänner 1883, Z. 21763 ex 1882.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1875 Seite 266.

b) Für Mittelschulen.

Mitteregger, Dr. Jos., Lehrbuch der Chemie für Oberrealschulen. I. Theil: Anorganische Chemie. 2. Auflage. Wien 1883. Alfred Hölder. Preis, 1 fl. 50 kr.

Diese neue Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird ebenso wie die erste Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Oberrealschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. Jänner 1883, Z. 289.)

Masařik Josef, Böhmische Schulgrammatik für deutsche Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. 3. verbesserte Auflage. Prag 1883. Friedrich Tempsky. Preis, gebunden, 1 fl. 80 kr.

Diese neue Auflage des vorbenannten Buches wird ebenso wie die zweite Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. Jänner 1883, Z. 404.)

Matković, Dr. P., Zemljopis austrijsko-ugarske monarhije za niže razrede srednjih učilišta. Agram 1882. Verlag der Landesregierung. Preis, gebunden, 60 kr.

Das vorbenannte Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche auf der bezeichneten Unterrichtsstufe der Mittelschulen mit serbo-croatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen. Die betreffenden Lehrer werden jedoch verpflichtet, aus dem allzureichen Lehrstoffe eine sorgfältige Auswahl zu treffen.

(Ministerial-Erlass vom 7. Jänner 1883, Z. 22086 ex 1882.)

c) Für Lehrerinnenbildungsanstalten und Arbeitslehrerinnen-Bildungscurse.

Hillardt Gabriele, Handarbeitskunde für Lehrerinnenbildungsanstalten und zum Selbstunterrichte. 1. Abtheilung: Das Häkeln. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. Wien. Bloch und Hasbach. Preis, 50 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche in Lehrerinnenbildungsanstalten und in den Bildungscursen für Arbeitslehrerinnen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. Jänner 1883, Z. 20149 ex 1882.)

Seibert A. E., Lehrbuch der Geographie für österreichische Lehrerbildungsanstalten. I. Theil, für den 1. und 2. Jahrgang. 2. revidierte Auflage. Prag. F. Tempsky. Preis, gebunden, 1 fl. 5 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche in Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. Jänner 1883, Z. 21454 ex 1882.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 260.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 92.

Lehrmittel.

Haardt V. v., Geographischer Atlas für die Volksschulen im Herzogthum Schlesien.
Ausgabe I in 7 Karten, Preis, 25 kr.;
Ausgabe II in 14 Karten, Preis, 50 kr. Wien. Eduard Hölzel.

— — Geographischer Atlas für die höheren Classen der Volks- und Bürgerschulen im Herzogthume Schlesien in 28 Karten. Wien. Eduard Hölzel. Preis, ohne Text, broschiert, 1 fl. 20 kr., gebunden, 1 fl. 50 kr.; mit Text, broschiert, 1 fl. 50 kr., gebunden, 1 fl. 80 kr.

Diese Lehrmittel werden zum Unterrichtsgebrauche in Volksschulen, beziehungsweise in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. Jänner 1883, Z. 22094 ex 1882.)

In 35. unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 10. Februar 1882, Z. 997 *) für Mittelschulen allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Sydow, E. v., Schulatlas in 42 Karten, Ausgabe für die österreichisch-ungarische Monarchie. Gotha und Wien 1883. Preis, 4 Mark 60 Pf.

(Ministerial-Erlass vom 9. Jänner 1883, Z. 175.)

Kundmachungen.

Die Zollamts-Controlorswitwe Thekla **Miler** hat mit einem Capitale von 1000 fl. eine, den Namen ihres verstorbenen Sohnes Maximilian Miler führende Stipendienstiftung gegründet, welche für ein armes verwaistes Mädchen römisch-katholischer Religion im Alter von 7—16 Jahren als Schülerin der öffentlichen Bürgerschulen in Lemberg bestimmt ist.

Diese Stiftung ist nach Genehmigung des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 25. December 1882. — Ministerial-Act Z. 348 ex 1883.)

Die im Jahre 1879 in Wien verstorbene Private Therese **Dessauer** hat letztwillig ein Capital von 500 fl. zur Gründung einer Preisstiftung an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien gewidmet, und ist diese Stiftung mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 3. December 1882. — Ministerial-Act Z. 21519 ex 1882.)

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat aus dem den evangelischen Glaubensgenossen Augsburger und Helvetischer Confession innerhalb des Amtsbereiches des evangelischen Oberkirchenrathes mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 22. Juli 1867 und 14. Juli 1877 bewilligten Staats-Unterstützungs-Pauschale pro 1882 den Betrag von eintausend zweihundert Gulden zu zwei Stipendien à sechshundert Gulden für Candidaten des evangelischen Kirchen- und Schuldienstes bestimmt, welche zum Zwecke ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung ausländische Hochschulen und Seminare besuchen.

Diese Stipendien werden einem Candidaten Augsburger Confession und einem Candidaten Helvetischer Confession auf die Dauer eines Jahres vom zweiten Semester des laufenden Studienjahres angefangen, unmittelbar durch das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht verliehen.

Diejenigen Candidaten, welche sich um eines dieser Stipendien bewerben wollen, können ihre Gesuche entweder im Wege ihrer zuständigen Superintendentur oder der akademischen Behörde jener Lehranstalt, an welcher sie studieren, oder auch unmittelbar bei diesem Ministerium einbringen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche mit

a) dem Taufscheine,

b) den Schul- und Studienzeugnissen,

c) einem in lateinischer oder deutscher Sprache verfassten curriculum vitae zu belegen.

Die bezüglichen Gesuche müssen bis 25. Februar d. J. an das Ministerium gelangen.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 51.

Verzeichnis der von der deutschen k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungscommission in Prag

im Studienjahre 1881/82

approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Herschel Eduard, Lehramtscandidat in Prag	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	deutsch
Hezký Clemens, Lehramtscandidat in Kremsier	detto	detto
Komma Nicolaus, Supplent am deutschen Staats-Gymnasium in Budweis	detto	detto
Kyovský Karl, Lehramtscandidat in Brennporitschen	detto	detto
Lugert Josef, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Wanke Karl, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Braungarten Ferdinand, Lehrer am Staats-Gymnasium in Mies	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto
Wiethe Josef, Supplent am Staats-Untergymnasium in Smichow	Latein für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto
Markmüller Emanuel, Lehramtscandidat in Prag	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	detto
Ostermann Hugo, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Hähnel Karl, Lehramtscandidat in Prag	Deutsche Sprache für das ganze, Latein und Griechisch für das Untergymnasium	detto
Bräunl Josef, Lehramtscandidat in Prag	Deutsche Sprache für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto
Tragl Alexander, Supplent am Gymnasium in Böhmisch-Leipa	detto	detto
Breyer Emil, Lehrer an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg	Deutsche Sprache für das ganze Gymnasium (Erweiterungsprüfung)	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Herold Franz, Supplent an der Communal-Realschule im I. Bezirke in Wien	Deutsche Sprache für das ganze Gymnasium (Erweiterungsprüfung)	deutsch
Ernst Franz, Supplent am Gymnasium in Böhm.-Leipa	Deutsche Sprache für das Untergymnasium (Erweiterungsprüfung)	detto
Reiss Franz, Supplent am Staats-Gymnasium in Jungbunzlau	detto	detto
Králíček Anton, Supplent an der Landes-Realschule in Kremsier	Böhmische Sprache für das ganze Gymnasium (Erweiterungsprüfung)	deutsch und böhmisch
Dr. **Klatovský** Karl, Lehramtscandidat in Prag	Philosophische Propädeutik (Erweiterungsprüfung)	deutsch
Lauczizky Franz, Supplent am II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn	detto	detto
Dr. **Gerson** Gustav, Lehramtscandidat in Prag	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	detto
Schauberger Gustav, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Schmidt Johann, Lehramtscandidat in Arnau	detto	detto
Wisoky Beda, Bürgerschullehrer in Prag	detto	detto
Žamić Vincenz, Supplent am k. Gymnasium in Zengg	detto (Ergänzungsprüfung)	croatisch
Maendl Franz, Lehramtscandidat in Prag	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	deutsch
Strer Franz, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Ebenhöch Ernst, Lehramtscandidat in Neuhaus	Mathematik und Physik für das Untergymnasium	detto
Kleprlík Wenzel, Lehramtscandidat in Smichow	detto	detto
Grünwald Franz, Lehramtscandidat in Nieder-Ehrenberg bei Komotau	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik und Physik für das Untergymnasium	detto
Müller Franz, Lehramtscandidat in Wien	detto	detto

Statistik

der auf den Namen „Gymnasium" oder „Realschule" Anspruch habenden Mittelschulen in Betreff ihres Umfanges, ihrer Erhalter und in Betreff der Unterrichtssprache im Schuljahre 1882/3.

A. Gymnasien:

Kronland:	Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:				Erhalter:							Unterrichtssprache:						
		Untergymn.	Realgymn.	Obergymn.	Real-u.Ob.-G.	Staat	Land	Stadt	Bischof	Orden	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-croat.	utraquistisch (zweierlei)
Niederösterreich	23	1	2	14	6	11	5	2	—	3	1	1	23	—	—	—	—	—	—
Oberösterreich	4	—	—	4	—	3	—	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	—	—
Salzburg	2	—	—	2	—	1	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Tirol	8	—	—	8	—	4	—	—	1	3	—	—	6	—	—	1	—	—	1
Vorarlberg	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Steiermark	6	1	—	5	—	4	2	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—
Kärnten	3	1	—	2	—	2	—	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Krain	4	2	—	2	—	4	-	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3
Görz	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Triest	2	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Istrien	2	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Dalmatien	5	1	—	4	—	4	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	4	—
Böhmen	52	6	5	28	13	33	—	17	—	2	—	—	22	30	—	—	—	—	—
Mähren	21	5	2	12	2	17	2	1	—	—	—	1	15	4	—	—	—	—	2
Schlesien	5	1	—	4	—	5	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—
Galizien	24	2	—	21	1	23	—	—	—	1	—	—	2	—	21	—	1	—	—
Bukowina	3	—	—	3	—	2	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	1
Summe	166	20	9	114	23	118	9	21	2	12	2	2	95	34	21	4	1	4	7

B. Realschulen:

Kronland:	Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:		Erhalter:					Unterrichtssprache:				
		Unterreal-schulen	Oberreal-schulen	Staat	Land	Stadt	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	serbo-croat.
Niederösterreich	18	7	11	7	3	3	—	5	18	—	—	—	—
Oberösterreich	2	—	2	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Salzburg	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Tirol	4	2	2	4	—	—	—	—	3	—	—	1	—
Vorarlberg	1	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Steiermark	3	—	3	2	1	—	—	—	3	—	—	—	—
Kärnten	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Krain	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Görz	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Triest	2	—	2	1	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Istrien	2	1	1	2	—	—	—	—	1	—	—	1	—
Dalmatien	2	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Böhmen	22	1	21	12	—	10	—	—	10	12	—	—	—
Mähren	16	3	13	4	11	1	—	—	12	4	—	—	—
Schlesien	4	—	4	4	—	—	—	—	4	—	—	—	—
Galizien	5	1	4	5	—	—	—	—	—	—	5	—	—
Bukowina	2	1	1	1	—	—	1	—	2	—	—	—	—
Summe	87	18	69	50	15	16	1	5	61	16	5	4	1

C. Umfang und Unterrichtssprache der Mittelschulen in Beziehung auf deren Erhalter:

	Erhalter:	Zahl im Ganzen	Kategorien nach Umfang: unvollständige	vollständige	Unterrichtssprache: deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-croat.	utraquistisch (zweierlei)
Gymnasien:	Staat	118	12	106	65	20	20	3	1	3	6
	Land	9	6	3	9	—	—	—	—	—	—
	Stadt	21	6	15	7	13	—	1	—	—	—
	Bischof	2	—	2	2	—	—	—	—	—	—
	Orden	12	3	9	10	—	1	—	—	1	—
	Fonds	2	—	2	1	—	—	—	—	—	1
	Private	2	2	—	1	1	—	—	—	—	—
Summe:		166	29	137	95	34	21	4	1	4	7
Realschulen:	Staat	50	9	41	34	7	5	3	—	1	—
	Land	15	4	11	13	2	—	—	—	—	—
	Stadt	16	2	14	8	7	—	1	—	—	—
	Fonds	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
	Private	5	3	2	5	—	—	—	—	—	—
Summe:		87	18	69	61	16	5	4	—	1	—

D. Gesammt-Übersicht:

Mittelschulen:	Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang: unvollständige	vollständige	Erhalter: Staat	Land	Stadt	Bischof	Orden	Fonds	Private	Unterrichtssprache: deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-croat.	utraquistisch (zweierlei)
Gymnasien:	166	29	137	118	9	21	2	12	2	2	95	34	21	4	1	4	7
%		17.47	82.53	71.08	5.42	12.65	10.85				57.19	20.48	12.65	9.64			
Realschulen:	87	18	69	50	15	16	—	—	1	5	61	16	5	4	—	1	—
%		20.69	79.31	57.47	17.24	18.39	—	—	6.90		70.12	18.39	11.49				
Summe:	253	47	206	168	24	37	2	12	3	7	156	50	26	8	1	5	7
%		18.58	81.42	66.40	9.49	14.62	9.49				61.66	19.76	10.28	8.30			

Anmerkungen:

1. Unter den 69 vollständigen Realschulen sind die Oberrealschulclassen von 7 combinierten Mittelschulen (nämlich: von den mit Obergymnasial- und Oberrealschulclassen verbundenen Realgymnasien zu Leitomischl, Pilsen (Stadt), Prag (Stadt), Reichenberg,

Tábor und Prerau, sowie von dem lediglich mit Oberrealschulclassen verbundenen Realgymnasium zu Kuttenberg mit inbegriffen. Da somit die combinierten Mittelschulen sowohl unter den Gymnasien als auch unter den Realschulen mitgezählt wurden, so ist, wenn diese Schulen als Einheiten aufgefasst werden, die Gesammtzahl der Mittelchulen um 7 zu vermindern, daher auf 246 richtig zu stellen.

2. Mittelschulen, welche in einer Umwandlung oder in Erweiterung begriffen sind, wurden jener Kategorie beigezählt, welcher sie nach Vollendung der Umgestaltung angehören werden.

Umgewandelt werden:

a) die Landes-Mittelschule zu Leoben in ein Gymnasium; es bestehen die I.—VI. Gymnasialclasse und die VII. Realschulclasse;

b) das Gymnasium und die Realschule zu Spalato aus Anstalten mit italienischer in solche mit serbo-croatischer Unterrichtssprache, welch' letztere bisher je in den drei untersten Classen zur Anwendung gelangte;

c) die Staats-Mittelschule zu Reichenberg durch Auflassung der Oberrealclassen und durch Scheidung der Real-Gymnasialclassen in reine Gymnasial- und Realschulclassen; es bestehen die I., dann die V.—VIII. Gymnasialclasse, die II.—IV. Classe des Realgymnasiums und die I. und VII. Realschulclasse;

d) die Realschule zu Kuttenberg in ein mit Oberrealschulclassen verbundenes Realgymnasium; es bestehen die I.—IV. Realgymnasialclasse und die V.—VII. Realschulclasse;

e) das Staats-Gymnasium und die Communal-Realschule zu Leitomischl in eine aus einem Realgymnasium mit Obergymnasial- und Oberrealschulclassen zusammengesetzte Staats-Mittelschule; es bestehen die I. und II. Realgymnasialclasse, die III.—VIII. Gymnasialclasse und die III.—VII. Realschulclasse;

f) die Realschule zu Stryi in ein Gymnasium; es bestehen die I.—III. Gymnasialclasse und die IV.—VII. Realschulclasse.

In Erweiterung begriffen sind:

a) die Untergymnasien:
zu Krainburg (reactiviert; I.—III. Classe);
zu Časlau (I.—III. Classe);
zu Kremsier, böhm., (I. Classe);

b) die Gymnasien:
zu Baden (I.—V. Classe);
zu Wien — Wieden (Staats-Gymnasium; I.—V. Classe);
zu Arnau (I.—V. Classe);
zu Kaaden (I.—VII. Classe);
zu Kolin (I.—VII. Classe);
zu Neubydžow (I.—V. Classe);
zu Příbram (I.—VII. Classe);
zu Raudnitz (I.—VI. Classe);
zu Schlan (I.—VI. Classe);
zu Mährisch-Trübau (I.—V. Classe);
zu Mährisch-Weißkirchen (I.—VII. Classe; die V.—VII. Classe in Verwaltung der Stadtgemeinde);
zu Sanok (I.—III. Classe);
zu Radautz (I—VI. Classe);

c) die Oberrealschulen:
zu Brünn (slavische Staats-Realschule; I.—VI. Classe);
zu Mährisch-Ostrau (I.—VI. Classe).

Ausweis

über die

Anzahl der öffentlichen Schüler an den mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Mittelschulen

zu Anfang des Schuljahres 1882/83.

A. Gymnasien.

Niederösterreich.

Wien, I. Bez., akad. G.	477
„ I. „ Schotten-G.	390
„ I. „ Franz Joseph-G.	303
„ II. „ Comm.-R.-u. O.-G.	486
„ II. „ Staats-G.	593
„ III. „ „	509
„ IV. „ Theresian. G.	336
„ IV. „ Staats-G. (5 Cl.)	283
„ VI. „ Comm.-R.-u. O.-G.	472
„ VIII. „ Staats-G.	505
„ VIII. „ Meixner, Privat-U.-G. mit Öffentlichkeitsrecht	83
„ IX. „ Staats-G.	422
Baden, Landes-R.-u. O.-G. (5 Cl.)	171
Hernals, Staats-G.	340
Horn, Landes-R.- u. O.-G.	168
Krems, Staats-G.	207
Melk, Stifts-G.	210
Wr.-Neustadt, Staats-G.	208
Oberhollabrunn, Staats-R.- u. O.-G.	224
St. Pölten, Landes-R.- u. O.-G.	193
Seitenstetten, Stifts-G.	305
Stockerau, Landes-R.-G.	107
Waidhofen a. d. Thaya, Land.-R.-G.	71
	7063

Oberösterreich und Salzburg.

Linz, Staats-G.	572
Freistadt, Staats-G.	135
Kremsmünster, Benedictiner-G.	360
Ried, Staats-G.	166
Salzburg, Staats-G.	258
Salzburg, F.e. Priv.-G. (Borromäum)	181
	1672

Steiermark.

Graz, I. Staats-G.	759
„ II. „	309
Cilli, Staats-G.	279
Leoben, Landes-G. (7 Cl.) die VII. Cl. ist noch Realschule	157
Marburg, Staats-G.	322
Pettau, Landes-U.-G.	120
	1946

Kärnten.

Klagenfurt, Staats-G.	348
St. Paul, Benedictiner-U.-G.	95
Villach, Staats-G.	174
	617

Krain.

Laibach, Staats-G.	690
Gottschee, Staats-U.-G.	103
Krainburg, Staats-U.-G. (3 Cl.)	91
Rudolfswerth, Staats-G.	178
	1062

Tirol und Vorarlberg.

Innsbruck, Staats-G.	502
Bozen, Staats-G.	181
Brixen, Augustiner-G.	240
„ F. b. Privatanstalt	269
Hall, Franziskaner-G.	242
Meran, Benedictiner-G	316
Rovereto, Staats-G.	196
Trient, Staats-G.	331
Feldkirch, Staats-R.- u. O.-G.	129
	2406

Görz, Istrien und Triest.

Görz, Staats-G.	369
Capo d' Istria, Staats-G.	184
Mitterburg, Staats-G.	137
Triest, Staats-G.	353
„ Comm.-G.	406
	1449

Böhmen (mit deutscher Unterrichtssprache).

Arnau, Staats-G. (5 Cl.)	134
Braunau, Benedictiner-G.	210
Brüx, Comm.-G.	246
Budweis, Staats-G.	356
Eger, Staats-G.	286
Kaaden, Comm.-G. (7 Cl.)	179
Komotau, Comm.-G.	297
Krumau, Staats-G.	151
Landskron, Staats-G.	228
Böhm.-Leipa, Staats-G.	327
Leitmeritz, Staats-G.	422
Mies, Staats-G.	260
Fürtrag	3096

Übertrag	3096
Pilsen, Prämonstratenser-G.	565
Prachatitz, Staats-R.-G.	87
Prag, Staats-G. (Kleinseite)	384
„ „ (Neustadt)	471
„ „ (Altstadt)	507
„ Staats-U.-G. (Neustadt)	322
Reichenberg, combin. Staats-Mittelschule R. u. O.-G. 262, die I. u. VII. Realsch.-Cl. 81	343
Saaz, Staats-G.	169
Smichow, Staats-U.-G.	131
Teplitz, Comm.-R.-G.	152
	6227

Böhmen (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Beneschau, Comm.-U.-G.	115
Budweis, Staats-G.	528
Chrudim, Staats-R.- u. O.-G.	434
Čáslau, Comm.-U.-G. (3 Cl.)	148
Deutschbrod, Comm.-R.- u. O.-G.	386
Hohenmauth, Comm.-U.-G.	244
Jičín, Staats-G.	446
Jungbunzlau, Staats-G.	474
Klattau, Staats-R.- u. O.-G.	412
Kolin, Comm.-R.- u. O.-G. (7 Cl.)	307
Königgrätz, Staats-G.	623
Leitomischl, comb. Staats-Mittelsch. R.- und O.-G. 277, III.—VII. Cl. der Realsch. 64	341
Neubydžov, Comm.-R.- und O.-G. (5 Cl.)	210
Neuhaus, Staats-G.	388
Pilgram, Comm.-R.-G.	157
Pilsen, combin. Comm.-Mittelschule R. u. O.-G. 485, Oberrealcl. 47	532
Pisek, Staats-G.	406
Prag, akad. Staats-G. (Altstadt)	528
„ Staats-R.- u. O.-G. (Neustadt)	558
„ Staats-G. (Neustadt)	580
„ Staats-U.-G. (Neustadt)	304
„ combin. Communal-Mittelsch. Kleinseite R.- u. O.-G. 559, Oberrealcl. 59	618
Příbram, Comm.-R.- u. O.-G. (7 Cl.)	368
Raudnitz, Comm.-R.- u. O.-G. (6 Cl.)	202
Reichenau, Staats-G.	415
Schlan, Comm.-G. (6 Cl.)	230
Tábor, combin. Staats-Mittelschule R.- u. O.-G. 365, Oberrealcl. 33	387
Taus, Comm.-G.	290
Wittingau, Staats.-R.-G.	112
	10743

Mähren (mit deutscher Unterrichtssprache).

Brünn, I. Staats-G.	613
„ II. „	406
Freiberg, Staats-U.-G.	113
Gaya, Comm.-U.-G.	71
Ung.-Hradisch, Staats-R.- u. O.-G.	264
Iglau, Staats-G.	405
Kremsier, Staats-G.	338
Mähr.-Neustadt, Landes-R.-G.	152
Nikolsburg, Staats-G.	195
Olmütz, Staats-G.	396
Schönberg, Landes-R.-G.	115
Strassnitz, Staats-U.-G.	81
Trebitsch, Staats-U.-G. mit böhm. Parallelcl. deutsche Cl. 58, böhm. Cl. 146	204
Mähr.-Trübau, Staats-G. (5 Cl.)	142
Weißkirchen, Staats-G. (7 Cl.)	209
Znaim, Staats-G.	233
	3937

Mähren (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Brünn, Staats-G.	730
Wallachisch-Meseritsch, Staats-G. mit deutschen Parallelcl. in der Unterabtheilung böhmische Cl. (I.—VIII.) 350, deutsche Cl. (I.—IV.) 48	398
Olmütz, Staats-G.	589
Prerau, combin. Staats-Mittelschule R.- u. O.-G. 495, Oberrealcl. 24	519
	2236

Schlesien.

Bielitz, Staats-G.	367
Freudenthal, Staats-U.-G.	79
Teschen, Staats-G.	378
Troppau, Staats-G.	423
Weidenau, Staats-G.	167
	1414

Galizien.

Bochnia, Staats-U.-G.	193
Brody, Staats-R.- u. O.-G. (deutsch)	371
Brzezany, Staats-G.	385
Buczacz, Basilianer-U.-G.	191
Drohobycz, Staats-G.	343
Jaslo, Staats-G.	386
Kolomea, Staats-G.	385
Krakau, (bei St. Anna)	1039
„ (bei St. Hyacinth)	744
Lemberg, akad. Staats-G. (ruthen.)	391
„ II. Staats-G. (deutsch.)	741
„ Franz Josephs-Staats-G.	695
„ IV. Staats-G.	767
Fürtrag	6631

Übertrag .	6631
Neu-Sandec, Staats-G.	548
Przemysl, Staats-G.	732
Rzezów, Staats-G.	548
Sambor, Staats-G.	316
Sanok, Staats-G. (3 Cl.)	182
Stanislawów, Staats-G.	490
Stryj, Staats-G. (I.—III. Cl. Gymn.-sonst Realschule)	231
Tarnopol, Staats-G.	528
Tarnów, Staats-G.	584
Wadowice, Staats-G.	263
Zloczów, Staats-G.	325
	11378

Bukowina.

Czernowitz, Staats-G.	815
Radautz, Staats-G. (6 Cl.)	214
Suczawa, griech.-orient. G.	362
	1391

Dalmatien.

Cattaro, Staats-G.	113
Ragusa, Staats-G.	129
Spalato, Staats-G.	202
Zara, Staats-G.	165
	609

Gymnasien: zusammen **54150.**

B. Realschulen.

Niederösterreich.

Wien, I. Bez., Comm.-R.	450
„ II. „ Staats-R.	324
„ II. „ Staats-U.-R.	206
„ III. „ Staats-R.	310
„ IV. „ Comm.-R.	441
„ V. „ Staats-U.-R.	161
„ VI. „ Comm.-R.	360
„ VII. „ Staats-R.	361
„ I. „ Döll, Privat-U.-R. mit Öffentlichkeitsrecht	93
„ III. „ Weißer, Priv.-U.-R. mit Öffentlichkeitsrecht (4 Cl.)	91
„ VII. „ Speneder, Privat-U.-R. m. Öffentlichk.-R. (4 Cl.)	111
„ VIII. „ Meixner, Priv.-R. mit Öffentlichkeitsrecht	115
Sechshaus, Staats-R.	379
Währing, Staats-U.-R.	212
Krems, Landes-R.	124
Wr.-Neustadt, Landes-R.	116
Waidhofen a. d. Ybbs, Landes-U.-R.	50
	3904

Oberösterreich und Salzburg.

Linz, Staats-R.	143
Steyr, Staats-R.	134
Salzburg, Staats-R.	135
	412

Steiermark.

Graz, Landes-R.	279
„ Staats-R.	119
Marburg, Staats-R.	106
	504

Kärnten und Krain.

Klagenfurt, Staats-R.	123
Laibach, Staats-R.	222
	345

Tirol und Vorarlberg.

Bozen, Staats-U.-R.	60
Imst, Staats-U.-R.	48
Innsbruck, Staats-R.	162
Rovereto, Staats-R.	93
Dornbirn, Comm.-U.-R. (2 Cl.)	50
	413

Görz, Istrien und Triest.

Görz, Staats-R.	160
Pirano, Staats-R.	54
Pola, Marine-U.-R.	71
Triest, Staats-R.	237
„ Comm.-R.	372
	894

Böhmen (mit deutscher Unterrichtssprache).

Budweis, Staats-R.	202
Elbogen, Comm.-R.	116
Karolinenthal, Staats-R.	265
Böhm.-Leipa, Comm.-R.	255
Leitmeritz, Comm.-R.	349
Pilsen, Staats-R.	270
Prag, I. Staats-R.	409
„ II. „	291
Trautenau, Staats-R.	252
	2409

Böhmen (mit böhmischer Unterrichtssprache)

Jičín, Comm.-U.-R.	213
Karolinenthal, Comm.-R.	277
Königgrätz, Comm.-R.	242
Kuttenberg, Staats-R.-G. mit Oberrealschule	262
Pardubitz, Staats-R.	321
Písek, Comm.-R.	190
Prag, Staats-R.	535
Rakonitz, Comm.-R.	202
	2242

Mähren (mit deutscher Unterrichtssprache)

Auspitz, Landes-U.-R.	71
Brünn, Staats-R.	277
„ Comm.-R.	363
Iglau, Landes-R.	249
Kremsier, Landes-R.	172
Neutitschein, Landes-R.	179
Olmütz, Staats-R.	184
Mähr.-Ostrau, Landes-R. (6 Cl.)	262
Proßnitz, Landes-R.	183
Römerstadt, Landes-U.-R.	83
Sternberg, Landes-U.-R.	91
Znaim, Landes-R.	188
	2302

Mähren (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Brünn, Staats-R. (6 Cl.)	239
Proßnitz, Landes-R.	165
Teltsch, Landes-R.	220
	624

Schlesien.

Bielitz, Staats-R.	253
Jägerndorf, Staats-R.	201
Teschen, Staats-R.	170
Troppau, Staats-R.	288
	912

Galizien.

Jaroslau, Staats-R.	182
Krakau, Staats-R.	228
Lemberg, Staats-R.	219
Stanisławów, Staats-R.	161
Tarnopol, Staats-U.-R.	108
	898

Bukowina.

Czernowitz, griech.-orient. R.	190
Sereth, Staats-U.-R.	83
	373

Dalmatien.

Spalato, Staats-R.	96
Zara, Staats-U.-R.	57
	153

Realschulen: zusammen: **16285.**

Wird bei den combinierten und bei den in Umwandlung begriffenen Mittelschulen die Zahl der Gymnasialschüler von jener der Realschüler geschieden, so beträgt die Gesammtzahl der Gymnasialschüler 53787,
der Realschüler . . 16648,
Zusammen: 70435.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem **Communal-Realgymnasium zu Neubydžow** seinerzeit verliehene Öffentlichkeitsrecht unter Anerkennung des Reciprocitätsverhältnisses im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) auf die an dieser Anstalt im Schuljahre 1882/83 provisorisch eröffnete V. Gymnasialclasse ausgedehnt.
(Ministerial-Erlass vom 14. Jänner 1883, Z. 291.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

J. Prof. L. Mannl

Jahrgang 1883. **Stück IV.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Februar 1883.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Krejčí Jos., Zeměpis pro školy obecné a měšťanské. III. Stufe. 2. revidierte Auflage. Mit 13 Illustrationen. Prag 1883. F. Tempsky. Preis eines Exemplars, broschiert, 44 kr.

Dieses Lehrbuch der Geographie wird in der gegenwärtigen zweiten Auflage in gleicher Weise, wie dies laut Ministerial-Erlass vom 14. Jänner 1880, Z. 17274 *) bezüglich der ersten Auflage der Fall war, zum Lehrgebrauche in der 8. Classe der Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 19. Jänner 1883, Z. 21453 ex 1882.)

b) Für Mittelschulen.

Dörfler Franz, Leitfaden der Mineralogie für die unteren Classen der Mittelschulen. 2. verbesserte Auflage. Wien 1883. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, 56 kr.

Diese 2. Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird, jedoch mit Ausschluss der ersten, zum Lehrgebrauche in den bezeichneten Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. Jänner 1883, Z. 1009.)

Seydlitz, Ernesto di, Elementi di geografia ad usu delle scuole. 2. Auflage. Breslau 1883. Ferdinand Hirt. Preis, 60 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. Jänner 1883, Z. 767.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 11.

Martin, Dr. Konrad, Katolická mravověda pro vyšší učebné ústavy Rakouské, übersetzt von M. Procházka. 3. verbesserte Auflage. Prag 1881. J. L. Kober. Preis, 1 fl. 20 kr.

Dieses Lehrbuch wird, die Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörden vorausgesetzt, zum Lehrgebrauche in den Oberclassen der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 31. Jänner 1883, Z. 1447.)

Močnik, Dr. Franz, Geometrija za nižje gimnazije, nach der 19. deutschen Auflage, slovenisch bearbeitet von J. Celestin. I. Theil. Laibach 1883. Ig. von Kleinmayr und F. Bamberg. Preis, 55 kr., geb., 70 kr.

Das vorbenannte Lehrbuch wird für die bezeichnete Stufe jener Gymnasien, an denen der mathematische Unterricht unter Gebrauch der slovenischen Unterrichtssprache ertheilt wird, zum Lehrgebrauche allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. Jänner 1883, Z. 1225.)

Cimrhanzl T., Zeměpis pro III. třídu středních škol. 6. neu bearbeitete Auflage. Prag 1883. Friedrich Tempsky. Preis, 55 kr.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Buches wird ebenso wie die fünfte Auflage *) desselben zum Lehrgebrauche in der bezeichneten Classe der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. Jänner 1883, Z. 842.)

Hannak, Dr. Emanuel, Poviest staroga vieka za niže razrede srednjih učilišta, croatisch bearbeitet von V. Klaić. 2. verbesserte und erweiterte Auflage. Agram 1882. Verlag der königl. Landesregierung. Preis, 60 kr.

Das vorbenannte Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in den unteren Classen der Mittelschulen mit serbo-croatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. Jänner 1883, Z. 1375.)

Hauler, Dr. Johann, Lateinisches Übungsbuch für die zwei untersten Classen der Gymnasien und verwandter Lehranstalten. Abtheilung für das 2. Schuljahr. 8. Auflage. Wien 1883. Bermann und Altmann. Preis, 95 kr.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird neben der siebenten Auflage **) desselben zum Lehrgebrauche an den Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. Jänner 1883, Z. 856.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 234.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 210.

Kundmachungen.

Der im Jahre 1875 zu Mauren im Fürstenthume Liechtenstein verstorbene Pfarrer Georg Martin **Möhrle** aus Feldkirch hat letztwillig ein Kapital von 2000 fl. zur Gründung einer Studienstiftung hinterlassen, zu deren Genuss ein dürftiger und braver Bürgerssohn von Feldkirch berufen ist.

Die Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 18. Jänner 1883. — Ministerial-Act Z. 1394.)

Verzeichnis der von der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Wien im Studienjahre 1881/82 approbierten Candidaten.

Name	Stellung	Unterrichts-sprache
Charmatz Adolf,	Studierender der Medicin an der Universität in Wien	deutsch
Dr. **Fuchs** Karl,	Gymnasial-Lehramtscandidat in Wien	detto
Furthmoser Hugo,	Rechnungsofficial bei der Landesbuchhaltung in Linz	detto
Gränzer Josef,	Studierender an der philosophischen Facultät der Universität in Wien	detto
Kutlak Johann,	detto	detto
Leipold Gustav,	Gymnasial-Lehramtscandidat in Wien	detto
Manussi Alfred, Edler von,	Studierender der Rechte an der Universität in Wien	detto
Turba Gustav,	Studierender an der philosophischen Facultät der Universität in Wien	detto
Wahle Richard,	Doctorand der Philosophie in Wien	detto

Verzeichnis der von der k. k. wissenschaftlichen Realschul-Prüfungs-commission in Lemberg

im Studienjahre 1881/82

approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Kohlmann Anton, Supplent an der Staats-Unterrealschule in Sereth	Mathematik für Oberrealschulen (Ergänzungsprüfung)	polnisch u. deutsch
Lazarski Miecislaus, Professor an der Staats-Realschule in Stanislau	Physik für Oberrealschulen (Erweiterungsprüfung)	polnisch
Trochanowski Karl, Assistent an der Universität in Krakau	Chemie für Ober-, Physik für Unterrealschulen	detto

---

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Communal-Untergymnasium zu Hohenmauth bis zum Schlusse des Schuljahres 1881/82 verliehene Öffentlichkeitsrecht weiter auf drei Jahre verlängert und unter Anerkennung des Reciprocitätsverhältnisses in Betreff der Behandlung des Lehrpersonales im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) auch auf die successive zu errichtenden Classen des Obergymnasiums ausgedehnt. (Ministerial-Erlass vom 2. Februar 1883, Z. 1319.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Y Prof. Mainl

Jahrgang 1883. **Stück V.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. März 1883.

Nr. 3.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. Februar 1883, Z. 3674,

an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Österreich unter der Enns,

durch welche allgemeine Grundsätze bezüglich der Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen erlassen werden.

Die von allen betheiligten Factoren betonte Nothwendigkeit einer zeitgemäßen Regelung und Hebung des gewerblichen Fortbildungsunterrichtes bestimmt mich dem letzteren meine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und in dem Nachstehenden bezüglich der Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen jene Grundsätze aufzustellen, deren genaue Durchführung zur Erreichung des bezeichneten Zweckes beitragen kann.

I.

Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Um jenen gewerblichen Fortbildungsschulen, welche bisher nur durch freiwillige Beiträge einzelner Corporationen und durch Subventionen aus dem Staatsfonde erhalten worden sind, die für ihren regelmäßigen Fortbestand wünschenswerte Grundlage zu verschaffen, erkläre ich mich bereit, denselben bis zum Zustandekommen entsprechender gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe der mir vom Reichsrathe zur Verfügung gestellten Credite fortlaufende Subventionen zu gewähren, deren Höhe in jedem einzelnen Falle auf Grund des Präliminares der Schule und der erhobenen Verhältnisse bemessen werden wird.

Eine solche Subvention, welche in der Regel den dritten Theil des nachgewiesenen Erfordernisses der Schule nicht übersteigen wird, kann nur unter folgenden Bedingungen bewilligt werden:

1. Wenn für den übrigen Theil der Erhaltungskosten von Seite der zunächst betheiligten Factoren, insbesondere von den Gemeinden, den Gewerbegenossenschaften,

der betreffenden Handels- und Gewerbekammer und dem Landesfonde durch bestimmt zugesicherte Beitragsleistungen vorgesorgt wird.

2. Wenn die zur Unterbringung der Fortbildungsschule verwendeten Lokalitäten rücksichtlich der Lage, des Raumes, der Beleuchtung, Beheizung und der inneren Einrichtung den Bedürfnissen einer solchen Schule entsprechen.

3. Wenn der Lehrplan den weiter unten bezeichneten allgemeinen Anforderungen entspricht, und wenn beim Unterrichte nur die vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht approbierten Lehrmittel in Verwendung genommen werden.

4. Wenn der Unterricht Lehrkräften anvertraut wird, welche sich vermöge ihrer Vorbildung hiezu eignen, und überhaupt, wenn die Schule ihre Aufgabe in befriedigender Weise erfüllt, was durch periodische Inspectionen seitens der vom Unterrichtsministerium hiezu berufenen Organe erhoben werden wird.

Von der Staats-Subvention ist in der Regel ein Fünftel, mindestens aber ein Zehntel zur Anschaffung von Lehrmitteln, der übrige Theil zur Bestreitung der laufenden Auslagen zu verwenden, und es sind die aus der Subvention angeschafften Lehrmittel als Eigenthum des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht zu inventarisieren. Das Ministerium behält sich übrigens vor, die einer Fortbildungsschule gewährte Subvention in besonderen Fällen ganz oder zum Theile zur Bestellung einer für den gewerblichen Unterricht vorgebildeten Lehrkraft zu verwenden. Über die Verwendung sämmtlicher Erhaltungsbeiträge ist am Schlusse eines jeden Kalenderjahres Rechnung zu legen.

Jene Fortbildungsschulen, welche mit Staatsgewerbeschulen oder mit gewerblichen Fachschulen in Verbindung stehen, und welche bisher ganz oder zum größeren Theile aus Staatsmitteln erhalten worden sind, werden auch weiterhin in gleicher Weise erhalten werden.

II.

Der Lehrplan.

A. Allgemeine Bestimmungen betreffend die Eintheilung des Unterrichtes.

Die große Verschiedenheit in Bezug auf Alter, Beruf und Vorbildung bei jenen Personen, welche gewerbliche Fortbildungsschulen besuchen, sowie auch die Mannigfaltigkeit der örtlichen Verhältnisse stehen der Aufstellung eines einheitlichen Lehrplanes entgegen. Es können von Seite des Unterrichtsministeriums nur jene allgemeinen Grundsätze festgestellt werden, welche hinsichtlich der Eintheilung des Unterrichtes, der Wahl und Behandlung der Lehrgegenstände u. s. w. unter allen Umständen massgebend bleiben müssen.

Der Lehrplan jeder einzelnen Fortbildungsschule wird sodann unter angemessener Berücksichtigung der gewerblichen Verhältnisse des Schulortes von den zur unmittelbaren Leitung und Überwachung berufenen Organen zu entwerfen, und dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen sein.

Diese Schulen theilen sich je nach ihrer Bestimmung in zwei Hauptgruppen, und zwar in:

a) allgemein gewerbliche Fortbildungsschulen, und

b) specielle oder fachliche Fortbildungsschulen.

Die Ersteren sind derart einzurichten, dass im Lehrplane nach Thunlichkeit auf alle im Orte vertretenen Gewerbe Rücksicht genommen wird.

Die fachlichen Fortbildungsschulen haben dagegen die Bestimmung, den Lehrlingen und Gehilfen eines einzelnen Gewerbes oder einer Gruppe verwandter Gewerbe Gelegenheit zur Weiterbildung zu gewähren. Es wird sich daher der Lehrplan einer solchen Schule nach den Bedürfnissen des betreffenden Gewerbes richten müssen.

Zu den Schulen dieser Art sind auch die kaufmännischen Fortbildungsschulen zu zählen.

Bei der Aufstellung des Lehrplanes einer jeden gewerblichen Fortbildungsschule sind nachstehende Vorschriften zu beobachten:

1. Die Grundlage des Unterrichtes bilden jene elementaren Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen, welche sich Jedermann in der Volksschule erwerben kann. Über diese Kenntnisse hat sich der eintretende Schüler durch ein Zeugnis oder eine Aufnahmsprüfung auszuweisen.

Für Lehrlinge, welche diese Vorkenntnisse nicht besitzen, können nach Bedarf besondere Vorbereitungscurse errichtet werden.

2. Der Unterricht soll in jeder Classe oder Schulabtheilung nicht weniger als sechs Stunden in der Woche umfassen, da bei geringerer Stundenzahl ein nennenswerter Erfolg nicht erzielbar ist.

3. Der Lehrplan hat sich zunächst auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

a) Im Vorbereitungscurse: Lesen mit Sprachübungen, Schreiben, Rechnen und Elemente des Freihandzeichnens.

b) In der Fortbildungsschule: Geschäftsaufsätze, gewerbliches Rechnen und Buchführung, Zeichnen in Verbindung mit den Elementen der Geometrie.

Andere Lehrgegenstände wie: Elemente der Geographie, Naturlehre, Chemie, Warenkunde, Technologie, Elemente der Bauconstructionslehre, Modellieren etc. können in den Lehrplan des Fortbildungscurses nur in dem Falle aufgenommen werden, wenn der Unterricht mehr als sieben Stunden umfasst, und ein Bedürfnis hiefür besonders nachgewiesen wird.

4. Den Gegenständen: Zeichnen, in Verbindung mit Geometrie im Fortbildungscurse sollen nicht weniger als drei Stunden per Woche in jeder Classe oder Schulabtheilung zugewiesen werden.

Bei geringerer Schülerzahl ist eine Zusammenziehung zweier Classen oder Abtheilungen während des Zeichenunterrichtes gestattet, solange der Unterrichtszweck dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Es ist jedoch wünschenswert, dass in solchem Falle die dem Zeichenunterrichte zukommende Stundenzahl eine entsprechende Vermehrung erfahre.

5. Handlungslehrlinge, dann Lehrlinge jener Gewerbe, für welche der Zeichenunterricht von untergeordneter Bedeutung ist, wie z. B. für Bäcker, Fleischhauer etc., können an Stelle des Zeichnens einen intensiveren Unterricht in den commerciellen Fächern (Geschäftsaufsätze, Rechnen, Buchführung, Warenkunde u. dgl.) erhalten.

6. Die Dauer eines jeden Schulcurses (Schuljahres) soll sich auf mindestens sieben Monate erstrecken.

B. Bestimmungen, betreffend die Wahl und Behandlung des Lehrstoffes.

Die nachstehenden Bestimmungen sollen im allgemeinen nur die äußersten Grenzen des unter günstigen Verhältnissen erreichbaren Lehrzieles kennzeichnen. Sie setzen voraus, dass dem Fortbildungsunterrichte wenigsten je acht wöchentliche Lehrstunden in zwei aufeinanderfolgenden Jahrescursen zugewendet werden können. Ist letzteres nicht möglich, oder lassen die örtlichen Verhältnisse die Erreichung des Lehrzieles in dem unten angedeuteten Umfange nicht erwarten, so wird man nur eine angemessene Auswahl dieses Lehrstoffes unter besonderer Berücksichtigung der grundlegenden Partien desselben in den Lehrplan aufzunehmen haben.

1. Zeichnen und Elemente der Geometrie. Entsprechend dem Zwecke der gewerblichen Fortbildungsschule als einer Lehranstalt für Schüler, welche sich einem gewerblichen Berufe bereits zugewendet haben, soll der Unterricht im Zeichnen jenes Maß von Fertigkeit und Verständnis in diesem Fache vermitteln, welches den Schüler befähigt, das Erlernte in seinem Gewerbe zu verwerten.

Es erscheint demnach zweckmäßig, die Schüler nach ihrer gewerblichen Beschäftigung in folgende Fachgruppen zu theilen:

A. Arbeiter der Baugewerbe, als:

Maurer, Zimmerleute, Bautischler, Bauschlosser, Steinmetze, Spengler, Schieferdecker u. s. w.

B. Arbeiter der Gewerbe mechanisch-technischer Richtung, als:

Mechaniker, Maschinenschlosser, Schmiede, Dreher, Gießer, Modelltischler, Uhrmacher, Instrumentenmacher, Wagner etc.

C. Arbeiter anderer Berufszweige; insbesondere jene der Kunstgewerbe, als:

Bildhauer, Möbeltischler, Drechsler, Glas-, Porzellan-, Zimmer- und Schriftenmaler, Lackierer, Lithographen, Graveure, Gold-, Silber-, und Broncearbeiter, Buchbinder, Tapezierer, Schneider, Schuhmacher, Sattler etc.

Die unter *A* und *B* genannten Gewerbe sind vorwiegend auf das geometrische Zeichnen, jene der Gruppe *C* mehr auf das Freihandzeichnen angewiesen, obgleich auch einzelne Gewerbe der letzteren Gruppe wie z. B. Möbeltischler, Drechsler, Kunstschlosser, Gold-, Silber-, und Broncearbeiter u. dgl. m. des geometrischen Zeichnens nicht entbehren können.

Auf diese Bedürfnisse muss bei der Eintheilung des Unterrichtes Rücksicht genommen werden.

Für jede Gruppe ist eine *untere* Abtheilung (Elementarzeichnen) und eine *obere* Abtheilung (Fachzeichnen) einzurichten.

In der unteren Abtheilung des Fortbildungscurses ist vorzunehmen:

a. Geometrie und geometrisches Zeichnen.

Die Schüler sind zunächst mit der Handhabung der wichtigsten Zeichenrequisiten durch Erklärung ihres Gebrauches und durch angemessene Übungen im Ausziehen von Geraden und Kreisbögen bekannt zu machen. Hierauf sind die Elemente der geometrischen Formenlehre sowie jene geometrischen Constructionen, welche bei der Anfertigung technischer Zeichnungen Anwendung finden, durch

Vorzeichnungen an der Schultafel zu erklären und an passenden Beispielen einzuüben. Die Schüler zeichnen diese Figuren vorerst in ein Heft, und übertragen sie später auf das aufgespannte Zeichenblatt. Übungen im Copieren geometrischer Ornamente nach Vorlagen.

Das Wichtigste über das Messen und Berechnen der Flächen und Körper, mit Andeutungen über die praktische Verwendung dieses Lehrstoffes.

Anschauliche Erklärung der projectivischen Darstellung geometrischer Körper in Grund- und Aufriss, in Kreuzriss und mit Querschnitten, an der Hand passender, hinreichend großer Modelle. Übungen im Aufnehmen und projectivischen Darstellen einfacher geometrischer Körperformen mit Benützung des Maßstabes.

Dort, wo die Fortsetzung dieses Unterrichtes in einer zweiten, oberen Abtheilung möglich ist, werden in dieser die Elemente der Projectionslehre und soweit es für den Beruf der betreffenden Schüler nöthig ist, auch die Elemente der Schattenlehre und das Zeichen von Körpernetzen vorzunehmen sein, wobei die einzelnen Constructionen stets durch Beispiele ihrer praktischen Anwendung zu veranschaulichen sind.

b. Elementares Freihandzeichnen.

Anknüpfend an die Kenntnisse der Schüler ist zunächst das geometrische Flachornament und das stilisierte Blatt- und Blumenornament theils nach Vorzeichnungen an der Tafel, theils nach zweckmäßig gewählten Vorlagen vorzunehmen. Die Zeichnung ist in möglichst großem Maßstabe auszuführen, und es sind die Schüler zur genauen und reinen Ausführung der Conturen in Blei, später auch mit der Feder anzuhalten. — Je nach dem Berufe des Schülers wird auch die Ausführung der Zeichnung in Farben zu üben sein, wobei die Eintheilung der Farben zu erklären und die Wirkung der verschiedenen Farben auf das Auge an Farbentafeln und anderen zweckmäßigen Lehrmitteln zur Anschauung zu bringen ist.

Hierauf folgt das Zeichnen nach einfachen Draht- und Holzmodellen, unter angemessener Erklärung der wichtigsten perspectivischen Erscheinungen; sodann das Zeichnen einfacher Gefäßformen, architektonischer Gliederungen und des plastischen Blatt- und Blumenornamentes nach Gipsmodellen, mit einfacher Art der Schattengebung. Die Schüler sind dabei über die Stilart des betreffenden Ornamentes und nach Thunlichkeit auch über dessen praktische Verwendung für kunstgewerbliche Zwecke zu belehren.

Bildhauer, Möbeltischler, Stuccoarbeiter, Lithographen, Graveure, Gold-, Silber- und Bronzearbeiter etc. sind auch in den Elementen des figuralen Zeichnens zu üben.

In die *obere Abtheilung* der gewerblichen Fortbildungsschule sind nur jene Schüler aufzunehmen, welche sich die nöthige Fertigkeit im elementaren Zeichnen erworben haben. Der Zeichenunterricht in dieser Abtheilung hat sich nach den drei früher genannten Gewerbegruppen fachlich zu gliedern und zwar:

c. Das Zeichnen für Baugewerbe.

Hierher gehört das Zeichnen der wichtigeren Bauconstructionen in Stein, Holz und Metall, nach cotierten Detailzeichnungen, und soweit es thunlich ist auch nach Modellen.

Bei der Wahl der Vorlagen ist stets auf das Gewerbe des Schülers (Maurer, Zimmermann, Steinmetz, Spengler etc.) Rücksicht zu nehmen. Maurer und Zimmereute können nebst den in ihr Gewerbe einschlägigen Detailplänen auch cotierte Grundrisse, Durchschnitte und Werksätze von einfachen Gebäuden copieren.

Bildhauer, Tischler und Steinmetze zeichnen die Elemente der griechischen und römischen Säulenordnungen, die verschiedenen Arten der Gesimse und Gesimsglieder in großem Maßstabe und mit den erforderlichen Profilen; die Steinmetze auch Sockelpläne und andere Werkzeichnungen des Steinschnittes. Bautischler zeichnen Holzverbindungen, Vertäfelungen, Thore, Thür- und Fensterdetails in thunlichst großem Maßstabe, theils nach Vorlagen, theils nach Modellen. Bauschlosser und Schmiede zeichnen Schlösser, Schließen, Gitter etc. Die zu zeichnenden Objecte sind stets nach genauen Maßen aufzunehmen, und in Ansicht, Grundriss und den zur vollständigen Bestimmung nöthigen Querschnitten graphisch darzustellen.

Die Zeichnungen sollen in der in Baukanzleien üblichen einfachen Weise, in kräftigen, gleichmäßigen Linien mit Angabe des Materials durch Schraffen oder Farben ausgeführt, und mit aufrechtstehender Schrift sorgfältig beschrieben werden. — Der Unterricht ist stets mit den zum Verständnisse der Zeichnung nothwendigen Erläuterungen zu begleiten.

d. Zeichnen für Maschinengewerbe.

Das Copieren einfacher Maschinentheile nach vollständig cotierten, richtig construierten Vorlagen (Werkzeichnungen), unter Gebrauch des Maßstabes und mit der üblichen Angabe des Materials, wobei dem Schüler vorerst die Art der Darstellung und der Zusammenhang der einzelnen Projectionen des betreffenden Maschinentheiles zu erklären ist. Um dem Schüler das Verständnis der Zeichnung zu erleichtern, soll demselben womöglich auch ein Modell des in der Zeichnung dargestellten Objectes zur Ansicht vorgelegt werden können. Für Schlosser, Schmiede, Wagner, Uhrmacher etc. sind unter Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des betreffenden Gewerbes geeignete Vorlagen auszuwählen und in der oben bezeichneten Weise zum Nachzeichnen zu verwenden. Es werden sich hiezu insbesondere richtig ausgeführte und genau cotierte Zeichnungen von Nägeln, Schrauben, Nieten und Nietungen, Schlössern, Beschlägen, Wagendetails etc. in möglichst großem Maßstabe eignen. Ferner Constructionszeichnungen von Werkzeugen, Uhrenbestandtheilen, Eingriffen, Hemmungen u. dgl. m. in Naturgröße.

Auf die genaue Ausführung der Zeichnung ist besonderes Gewicht zu legen Die Contouren werden in der Regel in gleichmäßig kräftigen, schwarzen Linien, die Cotenlinien mit blasser Tusche oder rother Farbe ausgezogen, und die Querschnitte mit den betreffenden Materialfarben angelegt oder schraffiert. Auch das Beschreiben der Zeichnung und das Eintragen der Coten soll mit der nöthigen Sorgfalt geschehen.

Mit vorgeschrittenen Schülern werden Übungen im Skizzieren und Aufnehmen von Maschinenelementen, Schlössern u. dgl. nach Modellen, mit Benützung der üblichen Messwerkzeuge vorzunehmen sein.

e. Zeichnen für Kunst- und Kleingewerbe.

Das Nachzeichnen von mustergiltigen, stilgerechten Vorlagen und Abgüssen kunstgewerblicher Objecte, bei deren Auswahl sowohl auf die Zeichenfertigkeit als

auch auf das Gewerbe des betreffenden Schülers Rücksicht zu nehmen ist. Man wird dabei stets mit dem Zeichnen einfacher Details in großem Maßstabe beginnen, und zum Copieren von kunstgewerblichen Gegenständen erst dann übergehen können, wenn sich der Schüler hinreichende Kenntnis des Details erworben hat.

Möbeltischler, Vergolder, Drechsler etc. zeichnen nebst den Holzverbindungen profilierte Gesimse, Kehlleisten, gedrechselte und geschnitzte Säulen, Füße, Bekrönungen, Füllungen und Intarsien theils nach Vorlagen, theils nach Modellen; zum Schlusse einfache Möbel und andere aus Holz verfertigte Gebrauchsgegenstände nach guten Vorbildern. Besonders vorgeschrittene Schüler können auch das Detaillieren von Übersichtszeichnungen üben.

Kunstschlosser und Zierschmiede zeichnen Beschläge, Schlüssel, Gitter, Oberlichtgitter etc. Gold- und Silberarbeiter, Ciseleure, Graveure zeichnen Gefäße, Leuchter, Schmucksachen und ähnliche kunstgewerbliche Objecte. — Zimmer- und Schriftenmaler, Lackierer, Decorateure, Buchbinder werden insbesondere mit der Behandlung und Anwendung des farbigen Flachornaments in dem betreffenden Gewerbe vertraut zu machen sein. Das figurale Zeichnen nach Gipsmodellen, dann das Zeichnen und Malen von Blumen werden nur jene Schüler pflegen, deren Beruf es erfordert.

Die Art der Durchführung der Zeichnung wird vornehmlich von dem Zwecke abhängen, welchem der Zeichenunterricht in jedem einzelnen Falle dienen soll.

Jene Schüler, welche des Zeichnens und Malens zur unmittelbaren Ausübung ihres Berufes benöthigen, wie z. B. Glas-, Porzellanmaler, dann Lithographen, Graveure etc. werden sowohl beim Zeichnen nach dem Runden als auch beim Copieren von Vorlagen nicht bloß die richtige Auffassung der Form, sondern auch eine Gewandtheit in der sorgfältigen Durchbildung der einzelnen Schatten- und Farbentöne mit dem Pinsel, beziehungsweise mit der Kreide oder Feder anstreben müssen.

Bei jenen Gewerben aber, welche die Zeichnung nur als Grundlage zur Ausführung eines Objectes, d. i. als Werkzeichnung benützen, sind die Schüler nur zur genauen Durchführung der Contouren nach Maßstab, in Grundriss, Aufriss und den erforderlichen Schnitten; dann wo möglich auch zur Anfertigung naturgroßer Details zu verhalten. In manchen Fällen wird die Angabe der zum Verständnisse der Zeichnung nothwendigen Hauptschatten in wenigen Tönen, oder in einfacher Andeutung mit der Feder, dann die Einzeichnung einzelner charakteristischer Querschnitte für den genannten Zweck vollkommen genügen.

Bei Motiven, welche sich regelmäßig wiederholen, ist nur die vollständige Ausführung eines solchen Motivs und eine Skizze der weiteren Anwendung desselben zur Decoration des betreffenden Objectes zu fordern.

Für Schüler, welche nicht einem Kunstgewerbe angehören, sind die Vorlagen derart zu wählen, dass die auf denselben dargestellten Objecte zur gewerblichen Thätigkeit des Schülers in möglichst naher Beziehung stehen, oder doch zur Ausbildung des Geschmackes, des Form- und Farbensinnes beitragen können.

Für Bildhauer, Kunstschlosser, Möbeltischler, Drechsler, Gold-, Silber- und Bronzearbeiter etc. ist auch ein Unterricht im Modellieren von besonderem Vortheile.

Wenn die Verhältnisse die Aufnahme dieses Unterrichtes in den Lehrplan der Fortbildungsschule gestatten, so hat sich derselbe auf Übungen in der Nachbildung von plastischen Vorlagen, (Gipsmodellen und anderen kunstgewerblichen Objecten) in

Thon oder Wachs zu erstrecken. Bei der Auswahl der Vorlagen ist ein systematischer Lehrgang einzuhalten und das Gewerbe des Schülers, sowie auch das Material, in welchem das betreffende Object auszuführen ist, angemessen zu berücksichtigen. Mit vorgeschritteneren Schülern, kann das Modellieren nach Photographien oder Werkzeichnungen geübt werden.

Wenn es thunlich ist, sind die Schüler auch mit der Manipulation des Formens und Gießens praktisch bekannt zu machen.

2. Geschäftsaufsätze. Der Unterricht in diesem Gegenstande soll den Schüler mit der Form, dem Inhalte und den gesetzlichen Erfordernissen jener schriftlichen Aufsätze bekannt machen, welche der Gewerbetreibende bei der geschäftlichen Ausübung seines Berufes auszufertigen hat. Hiezu gehören:

a) Aufsätze, betreffend die gewöhnliche Geschäfts-Correspondenz: Ankündigungen, Geschäftsanzeigen, Circulare, Geschäftsbriefe mit Anträgen über Kauf, Verkauf oder Bestellung von Waren, Dienstesanerbieten, Empfehlungsschreiben, Mahnbriefe, Telegramme.

b) Zusichernde Erklärungen oder Urkunden: Bescheinungen verschiedener Art, wie: Empfangsscheine, Lieferscheine mit Gegenschein, Quittungen, Verwahrungsscheine. — Schuldscheine, Zeugnisse, Warenerklärungen (für die Zollbehandlung), Frachtbriefe. — Eventuell: Vollmachten, Reverse, Cessionen, Verträge.

c) Eingaben an Behörden: Anmeldung eines freien Gewerbes, Gesuch um Bewilligung zur Eröffnung eines concessionierten Gewerbes, Gesuch um Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage (im Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung), Abmeldung eines Gewerbes. — Anzeige über den Antritt eines Gewerbes, welches sich mit der Verfertigung oder dem Umsatze von Gold- und Silberwaren beschäftigt. Abmeldung eines solchen Gewerbes. — Ansuchen um Bewilligung zum Hausierhandel. Gesuche um behördliche Bewilligung zur Aufstellung von Gewölbeauslagen etc.

Ferner Eingaben in Gemeindeangelegenheiten, insbesondere um Aufnahme in den Gemeindeverband und um Verleihung des Bürgerrechtes.

Die unter *a)* genannten Aufsätze kommen im gewerblichen Leben am häufigsten vor und müssen daher eingehend behandelt werden. Es bietet sich dabei auch vielfache Gelegenheit die Schüler im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucke zu üben, und sie auf häufig vorkommende Verstöße gegen die Grammatik und Orthographie aufmerksam zu machen. Bei den Briefen und Telegrammen sind die Schüler über die gebräuchlichen Formen der Adresse, der Titulatur etc. zu belehren und mit den wichtigsten Vorschriften, betreffend die Benützung der Briefmarken und der amtlichen Drucksorten, bekannt zu machen.

Bei den *sub b)* aufgezählten zusichernden Erklärungen werden vor allem jene Aufsätze ausführlicher zu behandeln sein, welche der Handel- oder Gewerbetreibende in der Regel selbständig, ohne Beihilfe eines Rechtsfreundes zu verfassen pflegt. Cessionen, Vollmachten und Reverse sind nur in je einem einfacheren Beispiele vorzuführen, damit die Schüler Gelegenheit erhalten, die Form solcher Urkunden kennen zu lernen. Bei den Verträgen ist nur der Lehrvertrag und der Dienstvertrag (§§. 75—100 der Gewerbeordnung) zu behandeln.

Im Übrigen sind die Schüler aufmerksam zu machen, dass es zweckdienlich ist, sich bei Ausstellung von Verträgen und anderen Urkunden von größerer Wichtigkeit eines gesetzeskundigen Rathgebers (Advocaten oder Notars) zu bedienen.

Rechnungen, Cassaanweisungen, Wechsel und dergleichen sind zweckmäßiger in Verbindung mit dem Unterrichte im Rechnen und der gewerblichen Buchführung zu behandeln. Bei jenen Aufsätzen, deren Ausfertigung auf vorgedruckten Blanquetten üblich oder vorgeschrieben ist, wie z. B. bei Lieferscheinen, Warenerklärungen, Frachtbriefen u. s. w. ist die Art der Benützung solcher Drucksorten durch Vorführung einzelner Beispiele zu erklären. Auch müssen die Schüler auf die vorschriftsmäßige Anwendung der Stempelmarken aufmerksam gemacht werden.

Bei den Eingaben sind vor allem jene gesetzlichen Bestimmungen zu erklären, welche den Gewerbetreibenden zu der betreffenden Eingabe berechtigen oder verpflichten, sowie auch jene Erfordernisse, welchen die Eingabe zu entsprechen hat. (Die dabei in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen sind in dem Lehrmittelverzeichnisse III. *C*, unter den für die Hand des Lehrers bestimmten Hilfsmitteln angegeben.)

Bei der Wahl der Beispiele für die hier genannten Arten der Geschäftsaufsätze hat der Lehrer auf die in der Schule vertretenen Gewerbe in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Das Dictieren von Regeln und Erklärungen ist zu vermeiden; der Unterricht wird nur dann von Erfolg sein, wenn der Lehrstoff in zahlreichen Beispielen und bei öfterer Wiederholung in der Schule durchgeübt wird. Besonderes Augenmerk ist auf die correcte und möglichst saubere Ausführung der schriftlichen Arbeiten zu verwenden, was durch öftere Revision der Schultheken und Besprechung der wahrgenommenen Mängel immerhin erzielt werden kann. Musterbeispiele sind stets an der Tafel auszuarbeiten, damit sie von allen Schülern fehlerfrei nachgeschrieben werden können.

Da die Erfahrung gelehrt hat, dass die Schüler, selbst bei Erfüllung der eingangs erwähnten Aufnahmsbedingung, häufig auf sehr ungleicher Stufe der Vorbildung stehen, so können dem eigentlichen Unterrichte in den Geschäftsaufsätzen einzelne Übungen im Lesen und Nacherzählen mit Zuhilfenahme eines passenden Lesebuches, dann orthographische Übungen auf Grund von Dictaten vorangesendet werden.

3. Gewerbliches Rechnen und Buchführung. Es ist die Aufgabe dieses Unterrichtes, die Schüler mit jenen Rechnungen und kaufmännischen Aufschreibungen bekannt zu machen, welche der Kleingewerbetreibende bei rationeller Ausübung seines Gewerbes vorzunehmen hat.

Obgleich man von den in die Fortbildungsschule eintretenden Lehrlingen eine entsprechende Fertigkeit im Rechnen mit ganzen Zahlen und Decimalen voraussetzen soll, so ist es schon mit Rücksicht auf die ungleichen Vorkenntnisse der Schüler zweckmäßig, den Unterricht mit einer Wiederholung der vier Grundoperationen mit ganzen Zahlen und Decimalen zu beginnen. Die zu deren Einübung verwendeten Beispiele sind der gewerblichen Praxis mit Berücksichtigung der metrischen Maße und Gewichte zu entnehmen.

Das Rechnen mit gemeinen Brüchen hat seit der Einführung des Decimalsystemes in Maß und Gewicht an praktischem Werte für das Gewerbe

verloren und es ist daher dieser Theil des Rechnens nur auf die einfachsten Brüche, mit ein- höchstens zweizifferigem Zähler und Nenner zu beschränken.

Das Reducieren und Resolvieren, die sogenannte wälsche Praktik, die Schlussrechnung, die Durchschnittsrechnung, Mischungsrechnung etc. sind nicht als selbständige Rechnungsarten, sondern nur als Anwendungen der Grundoperationen in einfachen zweckmäßig gewählten Beispielen zu behandeln. — Übungen in der Berechnung der Oberfläche und des Rauminhaltes geometrischer Gebilde.

Das Wichtigste über geometrische Verhältnisse und Proportionen, nebst der praktischen Verwendung der letzteren bei der Procent- und Zinsenberechnung. Der Kettensatz. Die Gesellschaftsrechnung. Die zu Übungen verwendeten Aufgaben sollen einfach und klar sein, und stets in jene Form gekleidet werden, in welcher sie dem Gewerbsmanne thatsächlich vorzukommen pflegen. Nach entsprechender Durchübung dieses Lehrstoffes folgt die Anwendung des Rechnens auf specielle gewerbliche Zwecke, und zwar:

Die Material- und Warenberechnung (Calculation). Hiezu gehört zunächst die Berechnung des Einkaufspreises auf Grund der Preisliste und der Factura.

Es sind die in den Preislisten üblichen Qualitätsbezeichnungen der Ware, die Art der Verpackung und der Preisnotierung, die Berechnung der verschiedenen Preis- und Gewichtsnachlässe und die usuelle Angabe des Übergabsortes der Ware zu erklären. Hierauf folgen einfache Beispiele über die Berechnung des Einkaufspreises auf Grund der vorliegenden Warenrechnung oder der Factura, unter Berücksichtigung der verschiedenen Spesen.

Wenn es die Zeit gestattet, wird man die Schüler bei dieser Gelegenheit auch auf die im Großhandel üblichen Lieferungsbedingungen (Usancen), der wichtigsten, am häufigsten vorkommenden Waren und Materialien (Holz, Metalle, Leder, Getreide, Petroleum etc.), soweit die Kenntnis derselben für den Kleingewerbetreibenden nöthig ist, aufmerksam machen, was allenfalls durch Vorführung entsprechend gewählter Beispiele geschehen kann.

Die Berechnung des Verkaufspreises gewerblicher Erzeugnisse unter Berücksichtigung der Materialkosten, der verschiedenen Arten des Arbeitslohnes, der Verzinsung des Betriebscapitals, der Regieauslagen u. s. w. Die Schüler werden dabei auf die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der gewerblichen Buchführung hingeleitet, indem letztere die zur Verkaufspreisberechnung erforderlichen Daten liefert.

Der Unterricht ist ferner derart einzurichten, dass die verschiedenen Gewerbe möglichst gleichmäßige Berücksichtigung finden, soweit dieses überhaupt bei gemeinschaftlichem Unterrichte durchführbar ist. Man kann sich zu diesem Ende die gleichartigen Gewerbe gruppenweise zusammengefasst denken, und zwar: Baugewerbe, mechanisch-technische Gewerbe, chemische Gewerbe, Kunstgewerbe, Textil- und Bekleidungsgewerbe, Approvisionierungsgewerbe, und es ist sodann bei der Wahl der Beispiele mindestens auf jede in der Fortbildungsschule vertretene Hauptgruppe Rücksicht zu nehmen.

Das Entwerfen von Kostenüberschlägen einfachster Art auf Grund gegebener Normalpreise.

Die im Handel und Gewerbe üblichen Zahlungsmittel. Gold- und Silberwährung, Scheidemünze, Papiergeld, Gold- und Silberagio, Postanweisungen. Wenn es Zeit und Verhältnisse gestatten, insbesondere an Fortbildungsschulen mit vorwiegend kaufmännischer Richtung, wird man auch noch berücksichtigen können:

Das Nothwendigste über die Berechnung der österreichischen Staatspapiere. Zweck und Einrichtung der Sparcassen (Postsparcassen), Zweck und Benützung der für den Gewerbsmann wichtigeren Versicherungsanstalten.

Im Anschlusse an den Unterricht im Rechnen und theilweise in Verbindung mit demselben ist, wenn es das Bedürfnis erheischt, auch die gewerbliche Buchführung zu lehren.

Der Unterricht beschränkt sich dabei auf das Wichtigste aus der Wechsellehre, auf die Erklärung der kaufmännischen Terminologie, des Zweckes, der Einrichtung und fortlaufenden Führung der für den Gewerbetreibenden wichtigeren Handelsbücher, als: das Tagebuch und Cassabuch; das Hauptbuch oder Kundenbuch; das Bestellungsbuch. Die Inventaraufnahme. Je nach der Art des Gewerbes und dem Umfange des Geschäftsbetriebes können an Fortbildungsschulen, an welchen diesem Unterrichte ein größeres Stundenausmaß zugewiesen ist, die Schüler auch noch mit anderen Büchern bekannt gemacht werden, als: dem Wochenlohnbuch, dem Warenscontro, dem Calculationsbuch u. dgl. m.

Die Verbuchung, sowie auch der Abschluss der Bücher und die Aufstellung des Inventars ist mit den Schülern an zweckmäßigen, dem gewerblichen Geschäftsbetriebe entnommenen Beispielen praktisch einzuüben. Die bei den Geschäftsfällen vorkommenden Noten, Rechnungen, Wechsel etc. sind in wenigstens einem Beispiele vollständig auszufertigen. Die Schüler sind dabei auf jene Bestimmungen des allgemeinen Handelsgesetzbuches aufmerksam zu machen, welche sich auf die ordnungsmäßige Führung der Handelsbücher, die Beweiskraft der letzteren, die Aufbewahrung der Handelsbriefe und die Verpflichtung zur Anfertigung des Inventars u. s. w. beziehen.

Sowohl beim Rechnen als auch bei der Buchführung werden die Schüler angewiesen ihre Schulhefte rein zu halten, und sämmtliche schriftlichen Arbeiten mit Sorgfalt auszuführen.

4. Werden in den Lehrplan der gewerblichen Fortbildungsschule noch andere als die genannten Gegenstände aufgenommen, so ist der vorzunehmende Lehrstoff in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung jener gewerblichen Verhältnisse, welchen die Fortbildungsschule fördernd entgegenkommen soll, in der Art festzustellen, dass nur jene Partien in den Unterricht einbezogen werden, welche für die im Orte vertretenen Gewerbe Wert haben.

Bei der Behandlung des betreffenden Lehrgegenstandes wird auf die elementare Vorbildung der Schüler Rücksicht zu nehmen, und stets die praktische Anwendung der theoretischen Lehrsätze und Erklärungen besonders hervorzuheben sein.

5. **Der Lehrstoff für den Vorbereitungscurs** wird sich nach dem Stande der Vorbildung jener Lehrlinge richten müssen, für welche der Vorbereitungscurs bestimmt ist.

Da es die Aufgabe eines solchen Curses ist, den Lehrlingen in möglichst kurzer Zeit die zur Aufnahme in die Fortbildungsschule nothwendigen Kenntnisse im Lesen,

Schreiben und Rechnen und allenfalls auch im Zeichnen zu bieten, so erscheint es nicht zweckmäßig andere, als die eben genannten Gegenstände in den Lehrplan aufzunehmen; es empfiehlt sich vielmehr, den Unterricht auf die möglichst beschleunigte Erreichung des vorbezeichneten Zieles zu concentrieren. — Die Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände bleibt im wesentlichen dieselbe, wie sie für die Volksschule vorgeschrieben ist, und es erscheint deshalb auch zweckmäßig diesen Unterricht einem Volksschullehrer zu übertragen.

6. Lehrpläne der fachlichen Fortbildungsschulen. Bei Fortbildungsschulen, welche nur für Lehrlinge und Gehilfen eines einzelnen Gewerbes oder einer Gruppe verwandter Gewerbe bestimmt sind, z. B. bei Fortbildungsschulen für Drechsler, Tischler, Uhrmacher, Handelslehrlinge etc. wird man den Lehrplan in jedem einzelnen Falle auf Grundlage der Bedürfnisse des betreffenden Gewerbes feststellen müssen, wobei den in dieser Verordnung enthaltenen allgemeinen Bestimmungen in angemessener Weise Rechnung zu tragen ist.

Die an manchen Orten gebräuchliche Benennung solcher Fortbildungsschulen als „Fachschulen“ ist unstatthaft, und wird in Zukunft, um Missverständnissen vorzubeugen, zu vermeiden sein; da unter der Bezeichnung „gewerbliche Fachschule“ gegenwärtig nur eine Lehranstalt mit ganztägigem Unterrichte verstanden wird, welche nicht bloß die Fortbildung, sondern in der Regel die vollständige Ausbildung des Schülers für ein bestimmtes Gewerbe zum Zwecke hat.

7. Wenn sich an einzelnen Orten das Bedürfnis herausstellen sollte, für die Fortbildung gewerblicher Arbeiterinnen durch Errichtung von Schulen vorzusorgen, so wird bei Aufstellung des Lehrplanes der Zweck und Charakter der Schule im Auge zu behalten, gleichzeitig aber auch auf die voranstehenden Bestimmungen in sinngemäßer Weise Rücksicht zu nehmen sein.

III.

Lehrmittel.

Der Erfolg des gewerblichen Fortbildungsunterrichtes wird zum großen Theile auch von der zweckmäßigen Wahl der zu verwendenden Lehrmittel abhängen. Insbesondere erscheint es unerlässlich, dass jeder Fortbildungsschule eine ausreichende Sammlung von Vorlagenwerken und Modellen zur Verfügung stehe, damit der Lehrer in den Stand gesetzt wird, im Sinne des Lehrplanes jeden Schüler in einer seinem speciellen Berufe angemessen Weise beschäftigen zu können.

Zu diesem Zwecke soll das am Schlusse folgende Verzeichnis der auf Grund fachmännischer Urtheile für den Unterricht als zulässig erkannten Vorlagen, Modelle, Lehrbücher und anderer Hilfsmittel dienen, für dessen allmälige Vervollständigung von Seite des Ministeriums Sorge getragen werden wird. Die Anschaffung, beziehungsweise Einführung anderer als der in dem Verzeichnisse genannten Lehr- und Lernmittel bedarf der vorausgehenden Genehmigung des Unterrichtsministeriums.

Der im Art. I dieser Verordnung für die jährliche Anschaffung von Lehrmitteln bestimmte Minimalbetrag wird in der Regel nur zur Instandhaltung einer bestehenden Lehrmittelsammlung ausreichen können. Es ist daher Sorge zu tragen, dass namentlich in den ersten Jahren des Bestandes einer Fortbildungsschule ein beträchtlich größerer Betrag zur Austattung derselben mit den nöthigen Lehrmitteln verwendet werde.

IV.

Leitung und Überwachung des gewerblichen Fortbildungsunterrichtes.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht behält sich vor, die oberste Leitung und Beaufsichtigung der gewerblichen Fortbildungsschulen bis zu dem Zeitpunkte der definitiven Regelung der Inspection unterer Instanz von der Centralstelle aus zu üben, und es sind daher die Eingaben der Schulorgane im Wege der politischen Verwaltungsbehörden an dieses Ministerium zu leiten. In dringlichen Fällen ist auch die unmittelbare Vorlage eines Berichtes gestattet, in welchem Falle aber die betreffende politische Behörde hievon nachträglich in Kenntnis zu setzen ist.

Für die fachmännische Inspection dieser Schulen wird vorläufig durch Entsendung von Regierungs-Commissären aus den Kreisen der Directoren und Fachlehrer der k. k. Staats-Gewerbeschulen vorgesehen werden.

Zum Behufe der unmittelbaren Beaufsichtigung und öconomischen Verwaltung jeder einzelnen Fortbildungsschule ist im Orte selbst ein aus wenigstens fünf Mitgliedern bestehender Schul-Ausschuss einzusetzen, dessen Obmann in der Regel der Bürgermeister oder Gemeindevorsteher des betreffenden Ortes ist, während die übrigen Mitglieder von jenen Factoren erwählt oder ernannt werden, welche in regelmäßiger Weise zur Erhaltung dieser Schule beitragen. Ausgenommen hievon sind die mit Staats - Gewerbeschulen verbundenen Fortbildungsschulen, sowie auch jene, für deren Verwaltung und Überwachung bereits in anderer entsprechender Weise vorgesorgt worden ist. Die Rechte und Pflichten des Fortbildungsschul-Ausschusses, sowie alle auf die Einrichtung und Eintheilung des Unterrichtes, den Schulbesuch u. s. w. sich beziehenden Bestimmungen sind für jede einzelne Schule in einem Statute zusammenzufassen, welches dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen ist.

Um in dieser Beziehung eine Gleichförmigkeit zu erzielen, ist dieser Verordnung am Schlusse ein Normal-Statut beigegeben, dessen Bestimmungen nur als allgemeine Richtschnur für die Form und den Inhalt eines solchen Statuts zu gelten haben, während die Einzelnheiten den örtlichen Verhältnissen gemäß festgestellt werden können. Ebenso wird seinerzeit für die Auflage entsprechender Drucksorten für die Geschäftsgebarung der Localbehörden vorgesorgt werden.

V.

Bestimmungen, betreffend den Schulbesuch.

Sowohl von einzelnen Landesvertretungen und Landesbehörden, als auch aus den Kreisen der Gewerbetreibenden wurde an das Ministerium wiederholt das Ansuchen gestellt, es möchte der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschulen allen Lehrlingen zur Pflicht gemacht, und bezüglich der genauen Erfüllung dieser Verpflichtung das Nöthige verfügt werden.

In dieser Beziehung ist das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht nur in der Lage jene Bestimmungen zur angemessenen Durchführung bringen zu können, welche der §. 95 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 vorschreibt.

Aus dem Wortlaute dieses Paragraphen geht hervor, dass der minderjährige Lehrling zunächst zum Besuche des gesetzlich vorgeschriebenen Unter-

richtes verpflichtet ist, d. i. sofern er noch im schulpflichtigen Alter steht, zum Besuche der Volksschule, beziehungsweise an deren Stelle zum Besuche der in den §§. 23 und 60 des Reichs-Volksschulgesetzes bezeichneten Lehranstalten.

Eine Verpflichtung zum Besuche über das schulpflichtige Alter hinaus wird aber durch den §. 95 der Gewerbeordnung nur für jene Orte aufgestellt, an welchen den Lehrlingen überhaupt die Möglichkeit zur fachlichen Weiterbildung geboten ist.

Es wird daher bei Vorlage des Statutes der betreffenden Fortbildungsschule der Schulauschuss jedesmal nachzuweisen haben, ob in der That an dem betreffenden Orte die Möglichkeit vorhanden ist, den Besuch der dortigen gewerblichen Fortbildungsschule allen Lehrlingen des Schulortes mit Nutzen zugänglich zu machen, da nur unter letzterer Voraussetzung die Aufnahme einer auf die Verpflichtung der Lehrlinge zum Schulbesuche sich beziehenden Bestimmung in das Statut der Schule gestattet werden kann. In allen Fällen aber wird der Schulausschuss darüber zu wachen haben, dass jenen Lehrlingen, welche sich zur Aufnahme in die Fortbildungsschule melden, seitens der Lehrherren der regelmäßige Besuch des Unterrichtes unbehindert gestattet wird.

Zum Behufe der Überwachung des Schulbesuches ist vom Schulausschusse jährlich eine genaue Conscription sämmtlicher Lehrlinge in den zum Schulorte gehörenden Gemeinden vorzunehmen, und das Lehrlingsverzeichnis dem Schulleiter einzuhändigen. Der Leiter hat für eine angemessene Controle des Schulbesuches Sorge zu tragen, die Lehrherren von dem Stande des Schulbesuches ihrer Lehrlinge in Kenntnis zu setzen, und die Namen der nachlässig Besuchenden dem Ausschusse von Zeit zu Zeit anzuzeigen, welcher die Lehrherren mündlich oder schriftlich zur Anhaltung ihrer Lehrlinge zum fleißigen Schulbesuche ermahnt. Lehrherren, welche der Aufforderung des Schulausschusses nicht entsprechen, sowie jene, deren Lehrlinge nach erfolgter Mahnung den Schulbesuch fortgesetzt vernachlässigen, sind vom Schulausschusse der politischen Verwaltungsbehörde unter Berufung auf die betreffende Bestimmung des vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht genehmigten Schul-Statuts zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen.

VI.

Fortbildung der Lehrkräfte.

Wenn die gewerblichen Fortbildungsschulen ihrem Zwecke in dem gewünschten Maße entsprechen sollen, so erscheint es unerlässlich, dass der Unterricht Lehrkräften übertragen werde, welche die hiezu nöthigen fachlichen Kenntnisse besitzen. Es ist wünschenswert, dass die betreffenden Organe bei Anstellungen von Lehrpersonen auf diesen Umstand Rücksicht nehmen möchten.

Da es aber unter den obwaltenden Verhältnissen nur in wenigen Fällen möglich ist, an den Fortbildungsschulen eigens für den gewerblichen Unterricht herangebildete Lehrer anzustellen, weshalb der Unterricht zumeist Lehrkräften anderer, nicht gewerblicher Lehranstalten anvertraut werden muss, so sah sich das Ministerium veranlasst an einzelnen Staats-Gewerbeschulen besondere Ferialcurse zu dem Zwecke einzuführen, um solchen Lehrkräften die Gelegenheit zur Ergänzung ihrer Kenntnisse nach der angedeuteten Richtung zu bieten.

Diese Ferialcurse für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen werden auch fernerhin nach Maßgabe des Bedürfnisses und der dem Ministerium zur Verfügung gestellten Credite in periodischen Zeitabschnitten in der Art stattfinden, dass dabei auf die Lehrkräfte in den verschiedenen Kronländern nach Thunlichkeit Bedacht genommen wird. Sie werden in der Regel in der zweiten Hälfte des Monats Juli beginnen und einen Zeitraum von sechs Wochen umfassen. Der Unterricht erstreckt sich auf die Lehrgegenstände: Geometrisches Zeichnen, Freihandzeichnen, Projectionslehre, Bauzeichnen, Maschinenzeichnen, Elemente der Maschinenlehre, kunstgewerbliches Zeichnen und Stillehre; es können jedoch nach Umständen auch andere Gegenstände in den Unterricht einbezogen werden. Zeit und Ort der Abhaltung eines solchen Curses, sowie auch ein genaueres Programm des Unterrichtes werden in jedem einzelnen Falle rechtzeitig öffentlich kundgemacht werden.

Um auch jenen Lehrpersonen, welche nicht in der Lage sind die betreffenden Reise- und Verköstigungsauslagen aus eigenen Mitteln zu bestreiten, die Theilnahme an den Ferialcursen zu ermöglichen, werden denselben aus dem für diesen Zweck vom Reichsrathe zur Verfügung gestellten Credite Stipendien bewilligt werden, wobei jedoch das Ministerium erwartet, dass auch andere Corporationen und Fonde in ähnlicher Weise zur Förderung dieser Curse durch Gewährung materieller Unterstützungen an strebsame Lehrer beitragen werden. Seitens des Ministeriums werden daher nur solche Bewerber Stipendien erhalten können, welche nachweisen, dass ihnen von keiner anderen Seite ein Subsistenzbeitrag gewährt worden ist.

Das Ministerium wird überdies Lehrkräfte mit technischen oder kunstgewerblichen Vorstudien, deren Unterrichtserfolge auf Grund fachmännischer Inspectionen als besonders befriedigend erkannt werden, durch Gewährung von Personalzulagen oder in anderer Weise auszuzeichnen suchen.

VII.

Schlussbestimmungen.

Diese Verordnung hat vom Schuljahre 1883/4 angefangen in Wirksamkeit zu treten; die Durchführung der einzelnen Bestimmungen wird jedoch nur allmählich, nach Maßgabe der dem Ministerium diesbezüglich zur Verfügung gestellten Geldmittel erfolgen können. Im Laufe des genannten Schuljahres sind auch die Statuten und Lehrpläne der bestehenden Fortbildungsschulen mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Einklang zu bringen.

Die auf Grund des §. 75 des Reichs-Volksschulgesetzes in einzelnen Kronländern bestehenden Wiederholungsschulen, sowie auch Fortbildungsschulen, welche keinen ausgesprochen gewerblichen Charakter tragen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Normal-Statut für die gewerblichen Fortbildungsschulen.

(Die eingeklammerten oder offen gelassenen Stellen sind den örtlichen Verhältnissen gemäß auszufüllen.)

§. 1. Die gewerbliche Fortbildungsschule in .... hat die Aufgabe, den Lehrlingen und Gehilfen der Gewerbetreibenden einen theoretischen und soweit es thunlich ist auch praktischen Unterricht in jenen kunstgewerblichen, technischen und commerciellen Fächern zu bieten, welche ihnen für die Ausübung ihres Berufes nützen und zur Hebung ihrer Erwerbsfähigkeit beitragen können.

§. 2. Die Fortbildungsschule besteht aus (z. B. einem Vorbereitungscurse und zwei Jahrescursen des gewerblichen Unterrichtes .....) und ist mit der .... Schule in Verbindung.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Eintheilung des Unterrichtes enthält der vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht genehmigte Lehrplan.

§. 3. Die gewerbliche Fortbildungsschule in ..... wird durch fortlaufende Subventionen des k. k. Unterrichtsministeriums, des Landesfondes, der Stadtgemeinde, der Handels- und Gewerbekammer in .... und der betheiligten Gewerbetreibenden (Gewerbegenossenschaften etc.) erhalten. Sämmtliche Erhaltungsbeiträge fließen in den Fortbildungsschulfond.

§. 4. Mit der Beaufsichtigung und öconomischen Verwaltung der Fortbildungsschule ist ein Schulausschuss betraut, welcher (in der Regel) aus dem Bürgermeister des Ortes als Vorsitzenden und (fünf) von den beitragenden Factoren (§. 3) gewählten, beziehungsweise ernannten Mitgliedern besteht. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Obmann-Stellvertreter und einen Cassaverwalter.

Die Functionsdauer der gewählten (ernannten) Mitglieder beträgt drei Jahre, nach welcher Zeit jedes Mitglied wieder wählbar ist. Sämmtliche Mitglieder üben dieses Ehrenamt unentgeltlich aus.

§. 5. Die Sitzungen des Schulausschusses in Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtes sollen in der Regel einmal im Monate stattfinden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Obmannes.

Der Leiter der Fortbildungsschule ist den Sitzungen mit berathender Stimme beizuziehen, insoweit die Angelegenheiten nicht seine eigene Person betreffen.

§. 6. Jedes Mitglied dieses Ausschusses ist berechtigt sich durch öfteren Besuch des Unterrichtes in angemessener Weise über den Stand des Schulbesuches und der Schuldisciplin, sowie über den Zustand der Schullocalitäten, der Einrichtung und der Lehrmittel zu überzeugen.

Übelstände in dieser Richtung sind nach Schluss des Unterrichtes und in Abwesenheit der Schüler dem Schulleiter bekannt zu geben, und wenn sie durch diesen nicht abgestellt werden können, dem Schulausschusse behufs weiterer Amtshandlung anzuzeigen. Eine unmittelbare Ingerenz auf die Unterrichtsertheilung oder die Handhabung der Schuldisciplin steht den Mitgliedern des Schulausschusses nicht zu.

§. 7. Die unmittelbare, pädagogisch-didactische Leitung des Unterrichtes wird dem hiezu berufenen Leiter der Fortbildungsschule übertragen.

Ihm obliegt die Schüleraufnahme, die Vorsorge für eine zweckmäßige Überwachung des Schulbesuches und die Handhabung der Schuldisciplin; er übernimmt die

Verantwortung für die entsprechende Verwahrung der Lehrmittel, wozu er jedoch berechtigt ist die Mithilfe einzelner Lehrkräfte in Anspruch zu nehmen. Er stellt Anträge wegen Besetzung von Lehrstellen an den Schulausschuss, und berichtet im Einvernehmen mit dem Lehrkörper über die Nothwendigkeit der Anschaffung von Lehrmitteln. Er besorgt ferner die mit der Leitung verbundenen Administrativgeschäfte, und verfasst am Schlusse des Schuljahres über die Verhältnisse des Unterrichtes einen Zustandsbericht (Jahresbericht), welcher im Wege des Schulausschusses mit der entsprechenden Einbegleitung versehen dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht vorzulegen ist.

§. 8. Die Mitglieder des Lehrkörpers werden, vorbehaltlich der Bestätigung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, vom Schulausschusse ernannt; (mit Ausnahme jener Lehrkräfte, deren Bezüge auf Grund des Art. I der voranstehenden Ministerial-Verordnung aus der der Schule gewährten Staatssubvention unmittelbar bestritten werden.)

Die Mitglieder des Lehrkörpers beziehen für ihre Dienstleistung Remunerationen aus dem Fortbildungsschulfonde, welche denselben von dem mit der Verwaltung dieses Fondes betrauten Schulausschusse in bestimmten Raten nachhinein flüssig gemacht werden.

§. 9. Die Mitglieder des Lehrkörpers versammeln sich wenigstens viermal im Jahre unter Vorsitz des Leiters der Schule zu Conferenzen, um über Angelegenheiten des Unterrichtes, der Schulzucht, des Schulbesuches, der Anschaffung von Lehrmitteln u. s. w. zu berathen. Die betreffenden Conferenzprotokolle werden dem Schulausschusse zur Einsicht vorgelegt, und von diesem, sofern sie nicht Anträge enthalten, welche der Genehmigung der Unterrichtsbehörde bedürfen, im eigenen Wirkungskreise erledigt. Anträge auf Ausschließung von Schülern bedürfen der Genehmigung des Schulausschusses.

§. 10. Der Schulausschuss hat über Antrag des Schulleiters für eine dem Lehrplane entsprechende Ausstattung der Fortbildungsschule mit Lehrmitteln und Lehrbehelfen Sorge zu tragen. Die geeigneten Lehrmittel jener Anstalt, mit welcher diese Schule in Verbindung steht, können mit Zustimmung des Eigenthümers für den gewerblichen Fortbildungsunterricht verwendet werden.

Die aus der Subvention des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht angeschafften Lehrmittel sind als Eigenthum dieses Ministeriums zu inventarisiren.

§. 11. Die Aufnahme der Schüler geschieht in der Zeit vom . . . . bis . . . . Spätere Aufnahmen sind nur dann zulässig, wenn der Betreffende nebst der Erfüllung der unten bezeichneten Aufnahmsbedingungen auch die zur Theilnahme an dem vorgeschrittenen Unterrichte erforderlichen Kenntnisse nachweist.

§. 12. Zur Aufnahme in die gewerbliche Fortbildungsschule ist erforderlich:

a) Der Nachweis, dass der Bewerber den Bedingungen des Reichsvolksschulgesetzes hinsichtlich der Pflicht zum Besuche der Volksschule genügt hat.

b) Der Nachweis hinreichender Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen, welcher eventuell durch eine Aufnahmsprüfung zu liefern ist.

Lehrlinge, welche diese Vorkenntnisse nicht in dem ausreichenden Maße besitzen, werden dem Vorbereitungscurse zugewiesen. (Ist nur in das Statut jener Schule aufzunehmen, an welcher ein Vorbereitungscurs besteht.)

Der Leiter der Fortbildungsschule ist überdies berechtigt von jedem Lehrherrn eine schriftliche oder mündliche Erklärung des Lehrherrn zu verlangen, dass dieser seinem Lehrlinge die zum Besuche des Unterrichtes erforderliche Zeit einräumen werde.

§. 13. Zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule sind auf Grund des §. 95 der Gewerbeordnung sämmtliche Lehrlinge von . . . . verpflichtet, mit Ausnahme jener, welche den Fortbildungsunterricht bereits mit Erfolg absolviert haben, oder welche sich über die dem Lehrziele der Fortbildungsschule entsprechenden Kenntnisse ausweisen können.

(Diese Bestimmung wird nur in das Statut jener Fortbildungsschulen aufgenommen werden können, bezüglich deren die im Abschnitte V. der voranstehenden Ministerial-Verordnung bezeichneten Bedingungen nachgewiesen worden sind.)

Jeder aufgenommene Schüler ist verpflichtet den Unterricht in der durch den Lehrplan vorgeschriebenen Weise regelmäßig zu besuchen, jede Störung des Unterrichtes zu vermeiden, die Schuleinrichtung und Lehrmittel zu schonen, und sich überhaupt den Anordnungen der Schule zu fügen.

(Wenn es nöthig sein sollte, können die Pflichten der Schüler, in einer besonderen „Schulordnung" noch ausführlicher angegeben werden.)

§. 14. Der Unterricht ist unentgeltlich, und es hat jeder Schüler bei der Aufnahme nur einen Lehrmittelbeitrag von (50 Kreuzern oder 1 Gulden) zu erlegen, welcher zum Ankauf von Schreib- und Zeichenrequisiten für Lehrlinge verwendet wird.

Der Schulausschuss ist berechtigt in besonders rücksichtswürdigen Fällen einzelne Lehrlinge von der Entrichtung dieses Beitrages zu befreien.

(An jenen Fortbildungsschulen, an welchen bisher ein Schulgeld eingeführt war, kann dasselbe auch weiterhin beibehalten werden.)

§. 15. Das Schuljahr beginnt am . . . . . . und endet am . . . . . .

Der Unterricht findet an folgenden Tagen statt:

Sonntag von . . . . . bis . . . . . Vormittag.

Montag „ . . . . . „ . . . . . „ etc.

Als Ferialtage sind zu betrachten: . . . . .

(Folgt die Aufzählung derselben mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.)

§. 16. Die Lehrherren werden vom Leiter der Fortbildungsschule über den Stand des Schulbesuches ihrer Lehrlinge, (durch Controlbüchel, Mahnschreiben u. dgl.) in Kenntnis gesetzt. Lehrlinge, welche den Unterricht wiederholt vernachlässigen, werden dem Schulausschusse angezeigt, welcher die Lehrherren schriftlich oder mündlich auffordert, die Lehrlinge zum fleißigeren Schulbesuche zu verhalten.

Wird durch diese Mahnungen der gewünschte Erfolg nicht erzielt, so wird hievon der betreffenden politischen Behörde behufs weiterer Amtshandlung die Anzeige erstattet.

§. 17. Am Schlusse des Schuljahres erhält jeder Schüler über sein Betragen, den Fleiß, den Schulbesuch und die erzielten Fortschritte in den einzelnen Lehrgegenständen einen Ausweis, am Schlusse des gesammten Unterrichtscurses ein Zeugnis.

Die von den Schülern angefertigten Arbeiten im Zeichnen, Modellieren, in den Geschäftsaufsätzen, dem Rechnen, der gewerblichen Buchführung etc. werden am Ende des Schuljahres im Schullocale öffentlich zur Besichtigung ausgestellt.

§. 18. Jede Abänderung dieses Statuts oder des Lehrplanes bedarf der Genehmigung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Verzeichnis

der für den Unterricht an den gewerblichen Fortbildungsschulen zulässigen Lehrbücher und Lehrmittel.

A. Vorlagen für den Zeichenunterricht.

Abel Lothar, Die Gartenkunst in ihren Formen planimetrisch entwickelt. Mit 25 Tafeln. Wien. Verlag der k. k. Gartenbaugesellschaft. Preis für Schulen bei directem Bezuge von der k. k. Gartenbaugesellschaft in Wien. 2 fl.

Anděl Anton, Ornamentale Formenlehre. I. Band, das geometrische Ornament. 2. Auflage. Wien 1879. R. v. Waldheim. Preis 4 fl.

— II. Band, das polychrome Flachornament. 12 Lieferungen. R. v. Waldheim. Preis 1 Lieferung 2 fl.

Avanzo D., Entwürfe zu hausindustriellen Objecten der Holzdrechslerei, nebst einem Lehrgange und Übungsstücken. Mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegeben vom technologischen Gewerbemuseum in Wien. 40 Tafeln Folio, 2 Bogen Text. Wien. Karl Gräser. Preis 4 fl.

Bach Emilie, Muster stilvoller Handarbeiten für Schule und Haus. 2 Theile. Wien 1881. R. v. Waldheim. Preis eines Theiles 3 fl. (Für Fortbildungsschulen für Mädchen.)

Böcklen, Vorlagenwerk für elementares und constructives Zeichnen. 80 Tafeln. Stuttgart. Nitzschke. Preis 13 fl. 50 kr.

Chemnitz August, Zeichnungen für den theoretischen und praktischen Gebrauch des Bauschlossers. 10 Lieferungen. Imp. 4. à 5 autograph. olorierte Tafeln. Leipzig. R. Scholtze. à Lieferung 60 kr.

Drahan E., Stickmuster. Wien 1873. Hartinger und Sohn. Preis 2 fl. 88 kr. (Zum Gebrauche an Fortbildungsschulen für Mädchen.)

Farbenkreis mit 20 Tafeln nach Brücke. Wien. Hartinger und Sohn. Preis 10 fl. (Für den Anschauungsunterricht.)

Fink Franz, Arbeiten des Spenglers (Klempners). 50 lithographierte Tafeln und Text. Darmstadt. Beyerle. Preis 4 fl. 32 kr.

Gefäße der deutschen Renaissance (Punzenarbeiten). Wien. K. k. österreichisches Museum für Kunst und Industrie. Preis 4 fl. 80 kr.

Gewerbehalle, Stuttgarter. Engelhorn. Preis eines Jahrganges 10 fl. 80 kr. — Böhmische Ausgabe, Živnostenský Museum. Prag. Gregr. Preis eines Jahrganges 6 fl. 24 kr. (Mit entsprechender Auswahl.)

Grandauer Josef, Elementar-Zeichenschule. Vorlagen zum Vorzeichnen an der Schultafel. Wien. K. k. Schulbücherverlag. a) Folioformat, 12 Hefte mit 120 Blättern. Preis à Heft 40 kr. Erläuterungen dazu 20 kr. — b) Handausgabe in Groß-Octav. Preis 1 fl. 30 kr. Preis der Ausgabe in 12 Heften zu 10 Blättern, à Heft 12 kr.

— Der Regelkopf in seiner Entwicklung und in seinen verschiedenen Ansichten. Vorlagen zum Unterrichtsgebrauche beim Beginne des figuralen Zeichnens. 15 Blätter mit Text. Wien. K. k. Schulbücherverlag. Preis 70 kr.

Guse, Der praktische Bautischler. Osnabrück. Meinders. Preis 4 fl. 50 kr.

Hand-Book of manuscript, missal and monumental alphabets. London 1871. Newbery. Preis 3 fl. in Silber.

Herdtle Ed., Die Elemente des Zeichnens, in 60 Blättern. Stuttgart. Nitzschke. 5 Hefte. Preis à Heft 48 kr.

— Vorlagenwerk für den Elementarunterricht im Freihandzeichnen. 60 Blätter in Folio, 24 Blätter Farbendruck, Groß-Quart. Text Octav. Stuttgart. Nitzschke. Preis 18 fl.

Herdtle Ed., Blätter, Blumen und Ornamente auf Grundlage einfacher geometrischer Formen. 68 Vorlagen. Folio. Stuttgart. Risch. Preis 4 fl. 40 kr.

— Flächenverzierungen des Mittelalters und der Renaissance. Hannover. Ph. Cohen. Preis der 1. und 2. Abtheilung 18 fl., der 3. und 4. Abtheilung 18 fl.

— Stilisierte Blumen aus allen Kunstepochen, als Vorbilder für das Freihandzeichnen. Stuttgart. Konrad Wittwer. Preis 6 fl.

— Original-Dessins zum Gebrauche für Fabrikanten, Künstler und technische Schulen. Stuttgart. Nitschke. Preis à Heft 2 fl. 25 kr.

Herdtle Hermann, Möbelformen der französischen Renaissance. Nach den im österreichischen Museum und in anderen Sammlungen befindlichen Originalen. Erscheint in Lieferungen à 6 Blatt. Wien. F. Paterno's Nachfolger. Preis der Lieferung 2 fl.

Hefner-Alteneck, Ornamente der Schmiedekunst. 14. Lieferungen. Frankfurt. Keller. Preis 25 fl. 20 kr.

Hesky Karl, Anleitung zum Zeichnen einfacher Objecte des Bau- und Maschinenfaches; für Knaben-Bürgerschulen, gewerbliche Fortbildungsschulen und verwandte Anstalten. Auf Grund eines vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht festgestellten Programmes. Wien 1882. Karl Gräser. I. Theil: Einführung in das projectivische Zeichnen unter Gebrauch des Maßstabes. Groß-Octav mit 5 lithographierten Tafeln. Preis 80 kr. — II. Theil: Vorlagen für das angewandte geometrische Zeichnen, nebst erklärendem Texte; in 4 Lieferungen zu 8 Blättern. Preis einer Lieferung sammt Text 3 fl. 50 kr.

Hesky Karl und **Šanda** Franz, Návod k rýsování jednoduchých, předmětu stavitelských a strojnických. Tabor 1882. Karl Janský. (Ausgabe des oben bezeichneten Werkes von Hesky in böhmischer Sprache. Preise der einzelnen Theile wie oben.)

Hirth G., Der Formenschatz. Verlag von G. Hirth in Leipzig. Preis per Jahrgang zu 12 Heften 9 fl. (Mit Auswahl zu verwenden.)

Hittenkoffer, Vergleichende architektonische Formenlehre. 20 Hefte. Leipzig. C. Scholze. Preis à Heft 90 kr. Complet in Mappe 18 fl. (Als Hilfsmittel, für den Anschauungs-Unterricht.)

Hoffmann's Spitzenmusterbuch. Wien. K. k. österreichisches Museum für Kunst und Industrie. Preis 1 fl. 80 kr. (Zum Gebrauche an Fortbildungsschulen für Mädchen.)

Jakobsthal E., Grammatik der Ornamente. Groß-Folio. 7 Lieferungen. Berlin. Winkelmann. Preis einer Lieferung 5 fl. 40 kr. (Nur mit entsprechender Auswahl zu verwenden.)

Kunstgewerbliche Flugblätter des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien. Verlag von R. v. Waldheim. Preis eines Blattes 5 kr. (Für den Zeichenunterricht an Fortbildungsschulen sind insbesondere geeignet, die Blätter: Nr. 2, 5, 11, 14, 16, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 31, 34, 35, 36, 37, 45, 46, 47, 48, 49, 52; zu beziehen durch das k. k. Museum für Kunst und Industrie. Preis 1 fl. 10 kr.

Laufberger Ferdinand, Sgraffito-Decorationen. 5 Hefte in Folio. Wien. A. Hölder. Preis à Heft 2 fl.

Lay Felix, Ornamente südslavischer Haus- und Kunstindustrie. Erscheint in Lieferungen. Agram. Selbstverlag des Verfassers, in Commission bei P. Halm in Wien. Preis der Lieferung 16 fl.

Lessing J., Musterbücher für weibliche Handarbeiten. Sammlung von Mustern altdeutscher Leinenstickerei. Berlin. Lipperheide. 3 Hefte. Preis der Hefte Nr. I und II je 2 fl. 40 kr., des Heftes III 3 fl. 60 kr. (Fortbildungsschule für Mädchen.)

Malerjournal, Deutsches, Muster für Zimmer- und Decorationsmaler von A. Gnauth und B. Lesker. Stuttgart. W. Speemann. Erscheint in Heften à 3 fl. 60 kr. (Nur mit entsprechender Auswahl zu verwenden.)

Martin, Motive zur ornamentalen Eisenconstruction. Leipzig. Knapp. 4 Hefte. Preis à Heft 1 fl. 44 kr.

Maschek Fr., Symmetrische Elementarformen als verwandte ebene Systeme in einem neueren Sinne, für den Unterricht im Freihandzeichnen. Troppau. Buchholz und Diebel. Preis 1 fl. 80 kr.

Meurer M., Italienische Majolica-Fliesen des 15. und 16. Jahrhunderts. Nach Originalaufnahmen. Berlin 1880. Wassmuth. 3 Lieferungen. Preis 1 Lieferung 9 fl. 60 kr.

Meurer und **Fink**, Italienische Flächenornamente aus der Zeit der Renaissance (Intarsien etc.). Groß-Querfolio. 10 Hefte. Karlsruhe. J. Veith. Preis à Heft 3 fl.

Möser L. W., Musterzeichnungen für den Unterricht im Maschinenzeichnen (Maschinentheile). Darmstadt. Bergstrasser (Diehl). 35 Tafeln. 2 Bogen Text. Preis 4 fl. 30 kr.

Musterornamente aus allen Stilen, in historischer Anordnung, nach Originalaufnahmen. (Zusammengestellt aus der Stuttgarter Gewerbehalle.) Stuttgart. Engelhorn. Preis 15 fl.

Original-Stickmuster der Renaissance in getreuen Copien, vervielfältigt und herausgegeben vom k. k. österreichischen Museum für Kunst und Industrie. Wien 1874. K. k. österreichisches Museum für Kunst und Industrie. Preis 3 fl.

Ornamente antiker Thongefäße, zum Studium und zur Nachbildung für die Kunstindustrie sowie für Schulen. 15 Blätter in mehrfachem Thondruck. Wien 1879. K. k. österreichisches Museum für Kunst und Industrie. Preis 5 fl.

Owen Jones, Grammatik der Ornamente. London. Quaritsch. Preis 50 fl.

Racinet, L'ornement polychrome. Paris. Didot. Deutsche Ausgabe: Das polychrome Ornament. 100 Tafeln. Stuttgart. Neff. Ausgabe in losen Blättern 72 fl.; in Carton-Kapseln 73 fl. (Empfehlenswertes Hilfsmittel.)

Raschdorf Julius, Abbildungen deutscher Schmiedewerke. Berlin 1878. Ernst und Korn. Preis: große Ausgabe 36 fl.; kleine Ausgabe 18 fl. (Für den Anschauungsunterricht.)

Richter Johann, Zeichenvorlagen für das Zuschneiden der Herrenkleider nebst kurzer Anleitung hiezu. Für den Unterricht an gewerblichen Fortbildungsschulen. Tetschen a. d. Elbe. Selbstverlag des Verfassers. Preis 1 fl. 20 kr., für Schulen 96 kr.

Riewel und **Schmidt**, Bautechnische Vorlegeblätter für Maurer, Zimmerleute, Bautischler etc. Herausgegeben auf Veranlassung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Zweite, nach dem Metermaße umgearbeitete Auflage. Wien. Lehmann und Wentzel. 5 Lieferungen à 3 fl.

Schestag, Gefäße der deutschen Renaissance (Punzenarbeiten). Wien. K. k. österreichisches Museum für Kunst und Industrie. 1876. Preis 5 fl.

Schröder Alw., Klempner-Schule. Eine systematisch fortschreitende Constructionsschule für Blecharbeiter. 1. Folge, nebst Atlas von 25 Foliotafeln. Weimar 1882. B. Voigt. Preis 4 fl. 5 kr.

Sibmacher Hans, Stick- und Spitzen-Musterbuch, herausgegeben vom k. k. österreichischen Museum für Kunst und Industrie. Wien. Verlag des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie. Preis 4 fl.

Sitte Camillo und **Salb** Jos, Die Initialen der Renaissance; nach Constructionen von Albrecht Dürer, herausgegeben über Anregung des k. k. österr. Museums für Kunst und Industrie in Wien. 26 Tafeln sammt Text. Wien 1882. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. Preis 6 fl.

Storck Josef, Kunstgewerbliche Vorlegeblätter. Wien. R. v. Waldheim. Bisher sind 15 Lieferungen erschienen. Preis der Lieferung für Schulen, bei Bezug durch das Expedit des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, 4 fl.

— Einfache Möbel im Charakter der Renaissance. Vorlagen für Möbeltischler, gewerbliche Fach- und Bildungsschulen. Mit Unterstützung des k. k. Handels-Ministeriums herausgegeben. Wien. Lehmann und Wentzel. Preis 5 fl.

Strada Ottavio, Entwürfe für Prachtgefäße in Silber und Gold, facsimiliert. Wien. Hölder. Preis 7 fl. 50 kr.

Tableau der Reichs- und Landeswappen und Flaggen der österreichisch-ungarischen Monarchie. Farbendruck, nebst erklärendem Texte. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis für Schulen, bei directem Bezuge 1 fl. 80 kr. (Für den Anschauungsunterricht als Ergänzung des oben bezeichneten Werkes: „Wappen des österreichischen Kaiserhauses".)

Teirich Valentin, Blätter für Kunstgewerbe. Gegründet von V. Teirich, fortgesetzt von Josef Storck. Jährlich 12 Hefte. Wien. R. v. Waldheim. Preis per Jahrgang 9 fl., per Heft 75 kr. (Vorwiegend als Hilfsmittel.)

Teirich Valentin, Ornamente aus der Blütezeit der italienischen Renaissance (Intarsien). Wien. Alfred Hölder. Preis 25 fl.

— Eingelegte Marmor-Ornamente des Mittelalters und der Renaissance. Wien 1874. A. Hölder. 5 Lieferungen. Preis 22 fl. 50 kr.

Teschendorf Toni, Kreuzstichmuster für Leinenstickerei. Berlin 1879. Wassmuth. Preis 4 fl. 50 kr. (Zum Gebrauche für Fortbildungsschulen für Mädchen.)

Thür- und Fensterverschlüsse nach ihrer technischen Entwicklung in den verschiedenen Ländern bis auf die neueste Zeit. Aus dem Nachlasse des Professors A. Siccardsburg, herausgegeben von J. Storck und G. Gugitz, unter Mitwirkung von F. Paulik. 52 Tafeln in Folio und Doppel-Folio in Farbendruck, mit Text. Wien. Lehmann und Wentzel. Preis 15 fl.

Umrisse antiker Thongefäße zum Studium und zur Nachbildung für die Kunstindustrie, sowie für Schulen. Wien. K. k. österreichisches Museum für Kunst und Industrie. Preis 3 fl.

Vorlagen für Bronzearbeiten, vorwiegend nach hervorragenden Meistern der Neuzeit, aus den „Blättern für Kunstgewerbe“ zusammengestellt. Complet in 13 Lieferungen à 50 kr. Wien. R. v. Waldheim.

Vorlagen für Glasarbeiten, vorwiegend nach hervorragenden Meistern der Neuzeit, aus den „Blättern für Kunstgewerbe“ zusammengestellt. Wien. R. v. Waldheim. Preis 5 fl.

Vorlagen für Gold- und Silberarbeiten, vorwiegend nach hervorragenden Meistern der Neuzeit, aus den „Blättern für Kunstgewerbe“ zusammengestellt. Wien. R. v. Waldheim. 15 Lieferungen à 50 kr.

Vorlagen für Möbeldecoration, vorwiegend nach hervorragenden Meistern der Neuzeit, aus den „Blättern für Kunstgewerbe“ zusammengestellt. Wien. R. v. Waldheim. 30 Lieferungen à 50 kr.

Vorlagen für Textilarbeiten, vorwiegend nach hervorragenden Meistern der Neuzeit, aus den „Blättern für Kunstgewerbe“ zusammengestellt. Wien. R. v. Waldheim. 14 Lieferungen à 50 kr.

Vorlegeblätter für den Zeichenunterricht an gewerblichen Fortbildungsschulen. Arbeiten der Bau- und Möbeltischler von F. Halmhuber. 3. Auflage. Stuttgart. Nitschke. Preis 11 fl. 10 kr. (Mit Auswahl.)

Vorlegeblätter für Schlosser und Mechaniker. I. Abtheilung. Maschinentheile und Maschinen. 50 Blätter. Stuttgart. Nitschke. Preis 11 fl. 70 kr.

Vorlegeblätter für Schlosser und Mechaniker. II. Abtheilung. Schlösser. 24 Blätter. Stuttgart. Nitschke. Preis 6 fl. 30 kr.

Vorlegeblätter für Schlosser, Schmiede, Kupferschmiede etc. von Oscar Hölder. Stuttgart. Nitschke. Preis 8 fl. 70 kr. (Mit Auswahl.)

Wappen des österreichischen Herrscherhauses, von den Originalmodeln im Besitze der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses abgedruckt und mit Genehmigung Sr. Excellenz Herrn Grafen Folliot de Crenneville herausgegeben. Verlag von A. Holzhausen, k. k. Universitäts-Buchdruckerei in Wien. Preis 12 fl. (Für Schulen bei directem Bezuge vom Verleger 6 fl.)

Weiner Josef, Vorlageblätter für den Anfangsunterricht im Maschinenzeichnen. 60 Blätter. Wien. R. v. Waldheim. Preis 15 fl.

Weitbrecht, Ornamenten-Zeichenschule in 100 Blättern. Stuttgart. Schweizerbart. Preis 24 fl.

Wiener Bauconstructionen, Neue und neueste — aus dem Gebiete der Maurer-, Steinmetz-, Zimmermanns-, Tischler-, Schlosser- und Spenglerarbeit. Auf Veranlassung und mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegeben von den Fachlehrern der bautechnischen Abtheilung an der Staatsgewerbeschule in Wien, unter Leitung des Directors G. Gugitz. Wien. R. v. Waldheim. Erscheint in 10 Heften à 4 fl.

Wist Johann, Studien über ausgeführte Wiener Bauconstructionen. 40 Tafeln Großfolio und 7 Bogen Text. Wien. Lehmann und Wentzel. Preis 12 fl.

B. Apparate und Modelle.

Nr.	Gegenstand	Größe in Centim.	Preis in öst. W. fl.	kr.
	I. Serie.			
	Perspectivische Apparate, elementare Draht- und Holzmodelle.			
	a) Apparate.			
1	Perspectivischer Versuchsapparat mit der Glastafel sammt 3 Stäbchen	Glastafel 65 br., 50 h.	12	—
2—7	Sechs kleine perspectivische Anschauungsapparate zur Versinnlichung der wichtigsten Stellungen paralleler Geraden gegen die Bildfläche		20	—
8	Eisernes Stativ für Draht- und einige Holzmodelle der I. Serie		10	—
9	Dazu die Klemmstange mit 3 Schubern		2	50
10	Modelltisch zur Aufstellung einzelner Holzmodelle und Modellgruppen		28	—
	b) Drahtmodelle.			
11	Getheilte Gerade mit drei Marken	140 lg.	1	50
12	Drei parallele Gerade zur ersten Einübung der perspectivischen Grundsätze	80 lg.	1	60
12*a*	Zwei gekreuzte Gerade	78 lg.	—	80
13	Winkel mit beweglichem Schenkel	S. 70 lg.	1	10
14	Ein Quadrat	S. 50	1	60
14*a*	Quadrat mit den beiden Centralen	S. 50	2	40
15	Gleichseitiges Dreieck	S. 65	1	50
16	Regelmäßiges Sechseck	S. 31	1	60
17	„ Fünfeck	S. 37	1	60
18	„ Achteck	S. 24	1	60
19	Der Kreis	Drchm. 60	1	20
20	Ein Kreis mit umschriebenem Quadrate und zwei Durchmessern	„ 50	3	—
21	Zwei concentrische Kreise mit zwei Durchmessern . .	„ 50	3	—
22	Ein Würfel	S. 40	2	50
23	Ein Parallelepiped	56 h., 28 br.	2	50
23*a*	Sechsseitiges Prisma	55/18½	3	—
24	Ein Cylinder	55 h., 30 br.	2	60
25	Eine vierseitige Pyramide	50/36	2	50
26	Ein Kegel	55/38	2	50
27	Drei gleich große rechtwinklig untereinander verbundene Kreise (Äquator und zwei Meridiane)	Drchm. 60	4	—
28	Die Kugelgestalt, dargestellt durch zwei Meridiane und drei Parallelkreise	„ 60	7	—
	c) Elementare Holzmodelle.			
29	Ein voller Würfel	S. 40	3	20
30	Ein hohler Würfel	S. 40	3	50
31	Ein volles Parallelepiped	56/28	2	60

Nr.	Gegenstand	Größe in Centim.	Preis in öst. W. fl.	kr.
32	Ein hohles Parallelepiped	56/28	2	80
33	Ein voller Cylinder	56/28	4	—
33*a*	Hohler Cylinder	50/30	4	—
34	Ein hohler Halbcylinder	55/30	2	80
35	Ein volles sechsseitiges Prisma	50/17	3	—
35*a*	Hohles sechsseitiges Prisma	50/17	3	50
36	Eine volle vierseitige Pyramide	50/36	2	70
37	Ein hohler Pyramidenstutz	36/30	2	50
38	Ein voller Kegel	55/38	4	—
39	Ein hohler Kegel	40/25	4	50
40	Eine volle Kugel	40	6	50
41	Eine hohle Halbkugel	40	5	—
42	Eine quadratische Platte	40/9	1	80
42*a*	Quadratische Platte (zum Wulstring, Säule etc. passend)	50/10	2	20
43	Eine kreisrunde Platte mit quadratischer Öffnung	40/9	2	40
43*a*	Cylindrischer Ring	40/9	2	50
43*b*	Kreisrunde Platte mit Hohlkehle (zum Wulstring, Cylinder und den 2 Säulenstücken passend)	Drchm. 38	2	50
43*c*	Kreisrunder Wulstring (Anuloid)	„ 45	3	20
44	Eine quadratische Platte mit kreisförmigem Ausschnitt	40/9	2	50
45	Eine achteckige Platte mit quadratischem Ausschnitt	40/9	2	50
45*a*	Sechseckige Platte mit kreisrunder Öffnung		2	50
46	Eine Combination des hohlen Halbcylinders sammt einem Stäbchen	50/20	2	60
	II. Serie. ***Architektonische Elementarformen (Holzmodelle).***			
1	Ein vierseitiger Pfeiler mit quadratischer Deckplatte	54 hoch	3	40
2	Ein vierseitiger Pfeiler mit elementarem Sockel	54 „	3	70
3	Ein Pylon	54 „	4	60
4	Ein gothischer Sockel	54 „	4	40
5	Ein vierseitiger Pfeiler mit einfach gegliederter Simsplatte	54 „	3	80
6	Ein einfach gegliederter Sockel	54 „	5	50
7	Ein cylindrischer Schaft mit kreisrunder Deckplatte	51 „	3	60
8	Eine cylindrische Nische mit Abschluss und Sockel	73 „	5	50
9	Ein prismatisches Doppelkreuz mit Stufen, zerlegbar	70 „	6	50
10	Ein canneliertes Säulenstück mit quadratischer Deckplatte	54 „	5	50
11	Ein Säulenstück mit Rundstäben und quadratischer Deckplatte	54 „	5	50
12	Eine architektonische Combination	60 „	6	—
13	Das Tonnengewölbe	40 „	5	—
14	Das römische Kreuzgewölbe	45 „	7	50
15	Das gothische Kreuzgewölbe	45 „	7	50
16	Die Kuppel fl. 10.—. Mit Grundbrett und größer	55 „	12	—

Anmerkung. Diese Apparate und Modelle können vom Mechaniker Franz Steflitschek in Wien, VI., Bürgerspitalgasse Nr. 26 bezogen werden. Die Emballage wird separat und zum Selbstkostenpreise berechnet.

Nummer der Sammlung	Nummer des Verzeichnisses der Gipsabgüsse des k. k. österr. Museums f. Kunst und Industrie	Gegenstand	Höhe Centim.	Breite Centim.	Preis in öst. W. fl.	Preis in öst. W. kr.
		III. Serie.				
		Übergang zu den Kunstformen.				
		Gipsmodelle, welche die Entwickelung der Kunstform aus den geometrischen Grundformen veranschaulichen.				
		A. Architektonische Formen *).				
1	793	Romanisches Capitäl	47	37	2	50
2	794	Piedestal, im Charakter der italien. Renaissance	47	37	2	50
3	795	Freies Enden, im Pyramidenform; im Charakter der italien. Renaissance	78	—	2	50
4	796	Freies Enden, in Kegelform; im Charakter der italien. Renaissance	78	—	2	50
5	797	Dorisches Capitäl	47	37	2	50
		B. Gefäss-Formen.				
6	799	Schale, flaches Gefäß griechisch . . .	14	33	2	50
7	800	Krater, in Kelchform " . . .	41	48	4	—
8	801	Amphora, bauchiges Gefäß " . . .	60	36	4	50
9	802	Tulpenförmiger Krater " . . .	50	48	4	—
10	803	Hydria, dreihenkliges Gefäß " . . .	45	30	4	—
		IV. Serie.				
		Ornamentale Stilformen (Gipsmodelle).				
		A. Systematisch geordnete Sammlung, dem Lehrgange auf der 2. Unterrichtsstufe der Mittelschule entsprechend.				
1	520	Füllungsornament von einer in Holz geschnitzten Cassette im Stile der italien. Renaissance, ausgeführt von Springer	28	20	—	40
2	519	Desgl. " " "	43	20	—	60
3	518	" " " "	43	29	—	80
4	156	Flaches Renaissance-Ornament von der Antoniuskirche in Padua, 16. Jahrhundert . .	60	72	1	50
5	157	Desgl. " " " " " . .	60	72	1	50

*) Die Modelle der Gruppe *A* sind in der oben bezeichneten Reihenfolge, einmal in frontaler Ansicht, dann über Eck, und zwar von jener Seite zu zeichnen, von welcher sie dem Beschauer ihre nicht decorierten Flächen darbieten. Erst dann, wenn sie der Schüler in dieser Stellung richtig aufgefasst und wiedergegeben hat, können sie mit der decorierten Seite nach vorne gekehrt und in dieser Stellung als Übergang zum plastischen Ornamente nachgezeichnet werden. Das Piedestal (Nr. 2) kann für sich allein verwendet werden und kann auch als Postament für die Modelle Nr. 3 und Nr. 4 dienen.

Nummer der Sammlung	Nummer des Verzeichnisses der Gipsabgüsse des k. k. österr. Museums f. Kunst und Industrie	Gegenstand	Höhe (Centim.)	Breite (Centim.)	Preis in öst. W. fl.	Preis in öst. W. kr.
6	622	Pilasterornamente, nach antiken und Renaissance-Vorbildern	46	30	—	80
7	623	Desgl. „ „ „ „ „	46	30	—	80
8	624	„ „ „ „ „ „	46	30	—	80
9	625	„ „ „ „ „ „	46	30	—	80
10	638	„ „ „ „ „ „	50	30	—	80
11	639	„ „ „ „ „ „	50	30	—	80
12	641	„ „ „ „ „ „	50	30	—	80
13	640	„ „ „ „ „ „	50	30	—	80
14	30	Stirnziegel vom Parthenon in Athen	52	37	1	50
15	643	Stele	25	25	—	60
16	600	Architektonische Verzierungen: Zahnschnitte	28	22	1	—
17	599	„ „ Eierstab	28	22	1	—
18	598	„ „ „	28	22	1	—
19	601	„ „ Blattwelle	28	22	1	—
20	626	Bekrönungs-Ornament, Renaissance	38	40	1	—
21	627	„ „ „	33	38	1	—
22	630	Pilaster-Capitäl, italienische Renaissance	32	40	2	30
23	633	„ „ „ „	45	50	2	50
24	628	„ „ „ „	32	35	2	30
25	629	„ „ „ „	32	40	2	30
26	632	„ „ „ „	36	40	2	30
27	631	„ „ „ „	34	35	2	30
28	502	Jonisches Capitäl, antik	25	45	2	50
29	51	Jonisches Capitäl (Original in Athen)	26	37	2	60
		B. Gipsmodelle, welche nach Absolvierung des in der Gruppe A bezeichneten Lehrganges vorgeschritteneren Schülern zur Vorlage dienen können.				
30	32	Krönung einer Stele, griechisch	42	50	1	50
31	52	Antikes Dachgesims mit einem Tigerkopfe	38	57	4	—
32	200	Ornament in Relief-Original in Terracotta, antik	42	22	—	60
33	249	Kyma mit Astragal, von der Innenseite des Epistils am Erechtheion	26	45	1	—
34	250	Löwenkopf, antik	47	40	2	—
35	255	Gesims mit Kyma und Astragal, antik	48	21	1	50
36	353	Trapezophor mit Löwenkopf und Klaue, Original in Marmor, antik	82	—	4	—
37	420	Ornamentleiste, Original griechisch	34	12	—	50
38	423	Architektonisches Ornament, in Form einer palmettengezierten Bekrönung, Original griechisch	33	—	—	50

Nummer der Sammlung	Nummer des Verzeichnisses der Gipsabgüsse des k. k. österr. Museums f. Kunst und Industrie	Gegenstand	Höhe (Centim.)	Breite (Centim.)	Preis in öst. W. fl.	Preis in öst. W. kr.
39	474	Architektonisches Ornament in der Art eines verflochtenen Bandes. Original antik	26	17	—	40
40	321	Frühgothisches Capitäl vom Kölner Dome	16	15	1	80
41	322	„ „ „ „ „	16	15	1	80
42	19	Ornament, gothisch, modern	47	34	2	50
43	20	„ „ „	50	24	2	50
44	21	„ „ „	50	34	3	75
45	22	„ „ „	58	42	3	75
46	304	Gothisches Blattornament vom Kölner Dome	24	20	1	50
47	307	„ „ „ „ „	17	15	—	70
48	308	„ „ „ „ „	17	15	—	70
49	309	„ „ „ „ „	17	15	—	70
50	310	„ „ „ „ „	17	15	—	70
51	312	„ „ „ „ „	17	15	—	50
52	315	„ „ „ „ „	17	15	—	50
53	316	„ „ „ „ „	22	15	1	—
54	317	„ „ „ „ „	30	30	1	80
55	318	„ „ „ „ „	30	30	1	80
56	319	„ „ „ „ „	30	30	1	80
57	320	„ „ „ „ „	30	30	1	80
58	325	„ „ „ „ „	29	29	1	—
59	326	„ „ „ „ „	29	29	1	—
60	329	„ „ „ „ „	20	40	2	50
61	330	„ „ „ „ „	22	28	1	80
62	481	„ „ „ „ „	10	—	—	70
63	484	„ „ „ „ „	15	—	1	—
64	485	„ „ „ „ „	20	—	1	—
65	486	„ „ „ „ „	30	—	1	80
66	751	Gothische Thürfüllung von einem Schrank in reichem Ornament, eine Dame mit einem Vogel und Hahn	40	30	1	50
67	732	„ „ ein Mann mit einer Fahne und Eule	40	30	1	50
68	771	Ahornblätter (Abgüsse nach den bei der Votivkirche in Wien verwendeten Modellen.)	20	20	1	50
69	774	Stück von einem Dienst mit Eichenblättern	35	25	2	50
70	776	Console mit reichem Blätterwerk	23	23	3	—
71	777	Capitäl	18	28	3	—
72	778	„	13	33	3	—
73	53	Renaissance-Ornament vom Kamin des Dogenpalastes in Venedig	26	68	2	50
74	55	Pilaster mit reichem Laubornament, venetianische Renaissance	254	26	8	—

[illegible]	[illegible]	Gegenstand	Höhe (Centim.)	Breite (Centim.)	Preis in öst. W. fl.	Preis in öst. W. kr.
[illegible]	[illegible]	[illegible] Ornament vom Kamin des Dogenpalastes in Venedig, aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts. Original in Marmor .	26	68	2	50
76	122	Pfeilerfüllung, venetianische Renaissance . .	92	38	3	50
77	123	Ornamentfüllung, " " . .	65	60	3	50
78	129	Pfeilerornament von der bronzenen Thür des Baptisteriums zu Florenz	110	20	2	50
79	130	Ornament, Theil vom Sarkophage in Santa Croce zu Florenz von Desiderio da Settignano .	17	50	—	80
80	154	Pfeilerornament mit Fruchtschweifen von der Kirche Santa Maria Novella in Florenz. Renaissance. 16. Jahrhundert	68	40	2	50
81	155	Ornament mit Fruchtgehänge. Theil vom Sarkophage in Santa Croce zu Florenz, von Desiderio da Settignano	20	75	1	25
82	355	Ornament mit zwei Delphinen, venetianisch, 16. Jahrhundert	18	34	1	—
83	356	" mit Vase und aufsteigendem Blattornament	53	25	2	50
84	357	" mit Trauben und Blättern	46	25	2	—
85	358	" Eckstück mit Blattwerk	21	21	1	—
86	359	" mit Gesimsleiste und Blättern . . .	15	32	1	—
87	360	" " " " . . .	15	32	1	—
88	361	" " Delphinen, Meerspinne und Muscheln	53	25	2	50
89	362	Ornamentfüllung mit einer Schnecke, venetianisch, 16. Jahrhundert	28	13	1	—
90	371	Ornamentfries vom Kamin des Dogenpalastes in Venedig	14	90	1	50
91	394	Ornamentfüllungen, venetianische Renaissance des 16. Jahrhunderts	37	57	2	50
92	395	" " "	37	57	2	50
93	437	Flaches Renaissance-Ornament von der Antoniuskirche in Padua. 16. Jahrhundert . .	62	20	—	80
94	634	Ornamentfüllung	92	38	3	50
95	728	Tragstein, italienische Renaissance	43	74	5	50
96	729	Seitentheil desselben Tragsteines	43	74	1	50

Nummer der Sammlung	Nummer des Verzeichnisses der Gipsabgüsse des k. k. österr. Museums f. Kunst und Industrie	Gegenstand		Höhe (Centim.)	Breite (Centim.)	Preis in öst. W. fl.	Preis in öst. W. kr.
		C. Modelle für den Anschauungsunterricht.					
132	504	Dorisches Capitäl sammt Basament	Nach den Entwürfen von Prof. Hauser ausgeführt vom Bildhauer Hutterer.	56	50	18	—
133	505	Korinthisches Capitäl sammt Basament		68	68	26	—
134	506	Jonisches Capitäl sammt Basament		40	68	26	—
135	507	Jonisch - attische Säulenordnung, Basament und Obertheil mit Capitäl und Gebälk				20	—
136	288	Toscanische Ordnung nach Vignola,	Capitäl und Gebälk .	42	29		
137	289		mit Basament . . .	42	20	5	—
138	290	Dorische „	Capitäl und Gebälk .	42	29		
139	291		mit Basament . . .	42	20	6	—
140	292	Jonische „	Capitäl und Gebälk .	42	29		
141	293		mit Basament . . .	42	20	6	—
142	294	Korinthische „	Capitäl und Gebälk .	50	33		
143	295		mit Basament . . .	47	20	9	—
144	296	Composite (römische) Ordnung,	Capitäl u. Gebälk	50	33		
145	297		mit Basament . . .	47	20	9	—
		V. Serie.					
		Figurale Gipsmodelle.					
		A. Reliefs.					
1	258	Basrelief, darstellend zwei männliche Brustbilder, italienisch um 1500		44	47	2	—
2	341	Brustbild eines Mädchens en relief, von Lucca della Robbia		44	44	2	—
3	511	Köpfe in Medaillons an der Loggia des Opernhauses in Wien, von Hähnel	Durchmesser	37	—	2	—
4	508		„	37	—	2	—
5	512		„	37	—	2	—
6	510		„	37	—	2	—
7	509		„	37	—	2	—
8	513		„	37	—	2	—
9	514		„	37	—	2	—
10	419	Maske der Medusa Rondanini. Original in der Glyptothek in München, aus der spätantiken Periode		40	48	5	50

Nummer der Sammlung	Nummer des Verzeichnisses der Gipsabgüsse des k. k. österr. Museums f. Kunst und Industrie	Gegenstand	Höhe (Centim.)	Breite (Centim.)	Preis in öst. W. fl.	Preis in öst. W. kr.
		B. Büsten und Hautreliefs.				
11	80	Kopf des Apollo vom Belvedere, in der Größe des Originals	50	—	3	50
12	237	Maske des Moses von Mich. Angelo in der Größe des Originals	55	—	4	50
13	183	Isis, Büste, antik	45	—	3	—
14	182	Vestalin, Büste, antik	50	—	3	—
15	524	Kopf eines Genius, von Canova	55	—	3	50
16	143	Sogenannte Ariadne, vielmehr jugendlicher Dionysos (Müller-Wieseler, Denkm. a. K. II, 33, 375), antike Büste	70	—	6	—
17	792	Mercur, Büste nach dem Originale . . .	70	—	4	—
18	657	Büste des Sommers, nach dem Original von Professor Kopf in Rom	70	—	6	—
19	229	Männliche Portraitbüste nach Lucca della Robbia	45	—	3	50
20	523	Maske des Sclaven von Michel Angelo . .	40	—	1	50
21	662	Kopf eines Greises } Nach den Modellen von Prof. Machold, m. Metallgelenken, zum Verändern der Stellung.	—	—	4	—
22	663	Kopf eines Mannes } Nach den Modellen von Prof. Machold, m. Metallgelenken, zum Verändern der Stellung.	—	—	4	—
23	387	Kopf eines Knaben, nach dem Orig. v. Rietschel	35	—	2	—
24	568	Büste von Lucca della Robbia	50	—	3	50
25	231	Sogenannter Plato, vielmehr bärtiger Dionysos, antike Büste aus Herculanum. Museo nazionale in Neapel	62	—	5	50
26	244	Weiblicher Kopf, Hautrelief in Medaillonform, Orig. v. Lucca della Robbia. Durchmesser	43	—	2	50

Anhang.

Abgüsse kunstgewerblicher Objecte von Stein, Holz, Metall etc.

Nummer der Sammlung	Nummer des Verzeichnisses	Gegenstand	Höhe	Breite	fl.	kr.
	56	Renaissance-Ornament von Camine des Dogenpalastes in Venedig	95	13	1	50
	88	Antiker Löwenfuß, Original von Stein . . .	—	25	—	70
	—	Einzelne Ornamente aus den Pilaster-Details (Nr. 261—280) aus der Capelle Pellegrini in Verona, italien. Renaissance, für Schulzwecke besonders abgeformt, 16 Stück, à	30	18	—	50
	—	4 Capitäle von Pilastern, italien. Renaissance, für Schulzwecke besonders abgeformt, à . . .	20	23	—	50

Nummer der Sammlung	Nummer des Verzeichnisses der Gipsabgüsse des k. k. österr. Museums f. Kunst und Industrie	Gegenstand	Höhe	Breite	Preis in öst. W. fl.	kr.
			Centim.		fl.	kr.
	393	Kindesbüste, nach dem Originale von Fiammingo	26	—	—	60
	—	Obertheil von einem Candelaber von Michel Angelo (Marmor)	52	—	1	—
	686	Gesimsornament, Detail von Holzmöbeln, französische Renaissance, 16. Jahrhundert	22	7	—	20
	691	Mittelfüllung mit Figuren „ „ „	27	22	—	50
	693	Gesimsornament „ „ „	28	12	—	25
	694	Friesornament „ „ „	42	12	—	50
	695	Gesimsornament „ „ „	28	12	—	40
	89—92	4 Stück Aufsteigende Vasen- und Laubornamente im Stile des H. Aldegrever vom Jahre 1533 (Füllung von der in Silber getriebenen Scheide eines sächsischen Kurschwertes aus dem Besitze des Fürsten Clary), à	17	4	—	25
	400	Doppelschließe von ovalen Schildern mit Blumenornamenten, Original von Metall, 17. Jahrhund.	15	25	—	80
	430	Vase mit einem Henkel, verziert mit Weinblättern und Trauben, Original von Silber, aus Pompeji	11	12	—	80
	454	Zweihenklige Schale auf einem Fuße, mit Masken en relief geziert, aus d. Hildesheimer Silberfunde	10	14	3	50
	457	Schale mit 2 Henkeln, ornamentiert mit Festons und Blumen, aus dem Hildesheimer Silberfunde	9	13	2	50
	462	Kleines Gefäß auf 3 Füßen, aus dem Hildesheimer Funde	6	13	1	—
	367	Henkelkanne, Original antik, Thon	29	—	1	20
	113	Trinkschale von Krystall mit eingeschliffenen Ornamenten, Renaissance, 16. Jahrhundert. Aus der k. k. Schatzkammer in Wien	12	18	1	—
	233	Trinkgefäß s. Deckel, mit eingeschliffenen Ornamenten, Schatzkammer . . .	15	10	1	50
	234	Krystallgefäß „ „ „ „	13	15	1	50
	834	Standartenträger, Florentinische Bronze, 16. Jahrh.	65	30	2	50
	836—845	10 Schlüssel, 18. Jahrhundert, aus dem Besitze des österr. Museums, à	—	—	—	50
	849—853	Ornamentleisten, gothisch, in Holz gestochen, Original des österr. Museums	—	—	—	50
	848	Wappenmedaillon v. 1552, Ausguss einer geschnittenen Holzform des österr. Museums, Durchm.	40	—	3	—

Normalverzeichnis

der Apparate und Modelle, welche für die gewerblichen Fortbildungsschulen als unumgänglich nothwendig erklärt werden.

I. Serie: a) Apparat Nr. 1, Stativ Nr. 8, Modelltisch Nr. 10.
b) Die Drahtmodelle Nr. 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 22.
c) Die Holzmodelle Nr. 29, 30, 31, 33, 35, 36, 38, 40, 41, 42, 43, 44.
II. Serie: Die Modelle Nr. 1, 2, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 16.

Überdies wird für diese Schulen je nach den örtlichen Bedürfnissen eine den gewerblichen Verhältnissen angemessene Auswahl aus den Serien III., IV. und V. zu treffen sein.

C. Hilfsmittel für die Hand des Lehrers.

Anděl Anton, Anleitung zum Elementar-Unterrichte im perspectivischen Freihandzeichnen. 2. veränderte Auflage der „Grundsätze der perspectivischen und Beleuchtungs-Erscheinungen." I. Theil. Graz 1880. Selbstverlag des Verfassers. Preis 1 fl. 50 kr. (Als Hilfsmittel für den elementaren Zeichenunterricht.)

Brücke, Physiologie der Farben. Leipzig 1866. Hirzel. Preis 3 fl. 60 kr.

Bucher Bruno, Kunst im Handwerk. 2. Auflage. Wien. W. Braumüller. Preis 1 fl. 50 kr.

Dietzel, Leitfaden für den Unterricht im technischen Zeichnen. 4 Hefte. Leipzig. Gebhard.

I. Heft. Elemente der Projectionslehre. Preis 60 kr.
II. „ Schattenconstruction „ 48 „
III. „ Elemente der Perspective „ 60 „
IV. „ Angewandte Projectionslehre „ 72 „

Falke, Die Kunst im Hause. Wien Gerold und Sohn. Preis 4 fl.

Fromme's Buchführung für das Kleingewerbe. Wien K. Fromme. Ladenpreis 1 fl., für Schulzwecke 67 kr.

Hauser Alois, Stillehre der architektonischen und kunstgewerblichen Formen. Wien. A. Hölder. Bisher ist erschienen der I. Band. Die architektonischen Formen des Alterthums. Preis 1 fl. — III. Band. Die architektonischen Formen der Renaissance. Preis 2 fl. 40 kr.

— Über Säulenordnungen. Drei populäre Vorträge. Wien 1872. Hölder. Preis 60 kr.

Kanitz, Katechismus der Ornamente. Leipzig 1877. Weber. Preis 1 fl. 20 kr.

Lang Karl, Methodenbuch für den Elementar-Unterricht in der Perspective. Wien 1880. Selbstverlag des Verfassers.

Lübke, Abriss der Geschichte der Baustile. 4. Auflage. Leipzig 1878. E. A. Seemann. Preis 4 fl. 50 kr., gebunden 5 fl.

Matthias, Allgemeine Formenlehre für Kunst und Gewerbe. Liegnitz. Krumbhaar. Preis 2 fl. 70 kr.

Manz'sche Gesetzesausgabe. Wien. Verlag der G. J. Manz'schen Buchhandlung, und zwar:
Die Gewerbeordnung mit allen nachträglichen Verordnungen bis 1874 und mit alphabetischem Register. Preis 40 kr.

– Das Privilegiengesetz; Marken- und Musterschutzgesetz, Hausierpatent, Gesetze über Handelsagenten etc. Preis 90 kr.

Officielle Handausgabe der österreichischen Gesetze und Verordnungen. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. Hievon insbesondere:

Heft Nr. 27. Privilegiengesetz vom 15. August 1852 sammt Vollzugsvorschriften. 3. Auflage 1880. Preis 60 kr.
„ „ 28. Gesetze und Verordnungen über die neue Maß- und Gewichtsordnung. (Metrisches System). Mit 3 Tafeln. 1. Theil. Zweite vermehrte Auflage. Preis 60 kr.

Heft Nr. 66. Gesetze und Verordnungen über die neue Maß- und Gewichtsordnung. (Metrisches System). 2. Theil. Mit 6 Tafeln. Preis 2 fl.

„ „ 46. Gesetze und Verordnungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren. (Punzierungsgesetz.) Preis 60 kr.

„ „ 53. Allgemeines Handelsgesetzbuch vom 13. December 1862. Zweite mit Nachträgen und Ergänzungen vermehrte Ausgabe. Preis 80 kr.

„ „ 63. Gewerbeordnung vom 20. December 1859. Gesetz vom 4. September 1852, über den Hausierhandel. Gesetz vom 14. Mai 1869, über die Gewerbegerichte. Preis 40 kr.

Pechan Jos., Leitfaden für Dampfkesselheizer und Wärter stationärer Dampfmaschinen. Reichenberg 1882. A. Schöpfer. Preis 1 fl. 20 kr.

Šimerka V., Parní kotle a stroje. Pilsen. 1880. V. Steinhauser.

Sacken, Freiherr von. Katechismus der Baustile. Leipzig. Weber. Preis 1 fl. 20 kr.

Scheffers, Säulenordnungen, nebst einer Übersicht über die wichtigsten Baustile christlicher Zeit. Leipzig. Gebhardt. Preis 2 fl. 40 kr.

Schreiber G. Das technische Zeichnen. Leipzig. Spamer.

I. Theil. Das lineare Zeichnen. Preis 1 fl. 80 kr.

II. „ Projectionszeichnen und zwar: 1) Projectionslehre. Preis 1 fl. 20 kr. — 2) Specielle darstellende Geometrie. Preis 4 fl. 20 kr. — 3) Linienperspective. Preis 1 fl. 80 kr. — 4) Schattenlehre. Preis 3 fl.

III. „ Die Farbenlehre. Preis 3 fl. Preis des vollständigen Werkes 13 fl. 50 kr.

Weißhaupt, Elementar-Unterricht im Linearzeichnen. München. Merhoff 1863—1876. 7 Hefte. Preis zusammen 21 fl. 60 kr.

Werthheim, Werkzeugkunde. Wien. Gerold 1869. Preis 30 fl.

Zahn, Anatomisches Taschenbüchlein. 4. Auflage. Leipzig 1879. Arnold. Preis 72 kr.

D. Lehrbücher und Lernmittel für den Gebrauch der Schüler.

Lehr- und Lesebuch für Schüler an gewerblichen Vorbereitungs- und Fortbildungsschulen 4. Auflage. Wien 1881. K. Gräser. Preis gebunden 54 kr.

Haardt N. v. Geographischer Atlas für Schüler an gewerblichen Fortbildungsschulen und verwandten Lehranstalten. Ausgabe in 5 Blättern: 1. Karte des betreffenden Kronlandes. 2. Österreich-Ungarn. 3. Europa. 4. Erdansichten. 5. Mittel- und Südeuropa. Wien. Eduard Hölzel. Preis 18 kr.

— Geographischer Atlas für Fortbildungsschulen etc. Ausgabe in böhmischer Sprache. Preis 20 kr.

— Geographischer Atlas für Fortbildungsschulen etc. Ausgabe in italienischer und polnischer Sprache. Preis 22 kr.

Rodler Moriz, Deutsches Lesebuch für die Gremial-Handelsfachschule des Wiener Handelsstandes und für verwandte Lehranstalten (kaufmännische Fortbildungsschulen). 2. verbesserte Auflage. Wien 1883. Karl Gerold's Sohn. Preis 1 fl. 60 kr.

Villicus Franz, Muster und Übungshefte für die gewerbliche Buchhaltung. 3 Hefte. Wien 1881 Pichler's Witwe und Sohn. Preis pro Heft 18 kr.

(Für den Unterricht in den **Geschäftsaufsätzen**, dem **gewerblichen Rechnen** und der **Buchführung** werden über Veranlassung und mit Unterstützung des Ministeriums entsprechende Lehrbücher herausgegeben werden.)

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Špachta, Dr. Dominik, Stručná katolická liturgika. 4. Auflage. Prag 1883. Preis eines Exemplares, broschiert, 30 kr.

Die mit Ministerial-Erlass vom 11. März 1880, Z. 1600, bezüglich der dritten Auflage ausgesprochene Zulässigkeitserklärung für Volks- und Bürgerschulen wird auf die gegenwärtige vierte Auflage ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Februar 1883, Z. 22074).

b) Für Lehrerbildungsanstalten.

Basariček Stefan, Poviest pedagogije. Agram 1881. Verlag des pädagogisch-literarischen Vereins. Preis eines Exemplares 1 fl. 60 kr.

Dieses Handbuch der Geschichte der Pädagogik wird zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit croatischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt, den Lehrern jedoch ein maßvoller Gebrauch des sehr umfangreichen Textes empfohlen.

(Ministerial-Erlass vom 12. Februar 1883, Z. 22061.)

Lehrmittel.

Pfaff Karl und **Exner** W. F., Die Werkzeuge und Maschinen zur Holzbearbeitung, ausschließlich der Sägen, nebst Atlas mit 30 Foliotafeln. Weimar 1883. Bernhard Friedrich Voigt. Preis, 7 fl. 50 kr.

Von diesem Werke ist der dritte Band erschienen, worauf die Directionen der Staats-Gewerbeschulen behufs eventueller Anschaffung für die Lehrerbibliothek aufmerksam gemacht werden.

(Ministerial-Erlass vom 10. Februar 1883, Z. 2703.)

Im Verlage der Buchhandlung von **Karl Graeser** in Wien, I., Akademiestraße 2/b ist das

„Handbuch für österreichische Universitäts- und Studienbibliotheken, sowie für Volks-, Mittelschul- und Bezirks-Lehrerbibliotheken“

von **Dr. Ferdinand Grassauer,** Custos an der k. k. Universitätsbibliothek in Wien erschienen.
Preis eines Exemplares, broschiert, 2 fl. 80 kr.
(Ministerial-Erlass vom 17. Jänner 1883, Z. 61.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1883. **Stück VI.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. März 1883.

Nr. 4.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. März 1883, Z. 10,

betreffend den Ministerial-Erlass vom 18. Jänner 1882 *), Z. 941 über die Behandlung der Stipendien von Zöglingen der Clerical-Seminarien.

Unter Hinweisung auf den Ministerial-Erlass vom 18. Jänner 1882, Z. 941, betreffend die Behandlung von Stipendien bei Zöglingen der Clerical-Seminarien, finde ich zu verordnen, dass die Punkte 1, 2 und 4 dieses Erlasses auch auf jene Fälle Anwendung finden, die in Ländern vorkommen, wo der Religionsfond eine Subvention aus dem Staatsschatze nicht empfängt.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Pennerstorfer Ignaz, Lehrbuch der Geschichte für Volks- und Bürgerschulen 2. Theil. 2. vereinfachte Auflage. Wien. Verlag von Julius Klinkhardt. Preis, 40 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 8. Februar 1883, Z. 925.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Stück VIII, Nr. 12, Seite 62.

b) Für Mittelschulen.

Glöser Moriz, Lehrbuch der Arithmetik für die erste und zweite Classe der österreichischen Mittelschulen. 2. verbesserte Auflage. Wien 1883. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, 80 kr.

Diese neue Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird ebenso wie die erste Auflage *) desselben zum Lehrgebrauche in den bezeichneten Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. Februar 1883, Z. 2817.)

Wittek Hans, Lehr- und Übungsbuch für den geometrischen Unterricht in den unteren Gymnasialclassen. 3. Abtheilung: Die räumliche Geometrie (für die 4. Gymnasialclasse). 2. umgearbeitete Auflage. Wien 1883. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, 45 kr.

Diese zweite Auflage der 3. Abtheilung des vorbenannten Buches wird ebenso wie die der 1. und 2. Abtheilung desselben **) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Februar 1883, Z. 3074.)

Roth Julius, Cvičebná kniha jazyka německého pro první a druhou třídu škol středních. 2. gekürzte und umgearbeitete Auflage. Prag 1883. Friedr. Tempsky. Preis, 1 fl., gebunden, 1 fl. 15 kr.

Diese neue Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird, jedoch mit Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der ersten Auflage ***) zum Lehrgebrauche in den bezeichneten Classen der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. Februar 1883, Z. 2795.)

In sechster unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 17. August 1875, Z. 397 †) für Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Fischer Franz, Obřady katolické církve, volně přeložil Frant. Poimon. 6. unveränderte Auflage. Olmütz 1883. Friedr. Grosse. Preis, gebunden, 48 kr.

(Ministerial-Erlass vom 28. Februar 1883, Z. 2729.)

b) Für Lehrerbildungsanstalten.

Rubetić Cv., Kratka katolička dogmatka za preparandije. Agram 1880. Verlag der k. Landesregierung. Preis eines Exemplares, gebunden, 45 kr.

— — Kratka poviest crkve Kristove za preparandije. 2. umgearbeitete Auflage. Agram 1880. Verlag der k. Landesregierung. Preis eines Exemplares, gebunden, 50 kr.

Diese Lehrbücher der Dogmatik und Kirchengeschichte in croatischer Sprache, welche vom erzbischöflichen Ordinariate in Zara für zulässig erklärt

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 128.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 185.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 158 und vom Jahre 1879, Seite 351.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1875, Seite 204.

wurden, können beim Unterrichte an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo gebraucht werden. Die Verwendung dieser Texte an anderen Lehrerbildungsanstalten mit croatischer Unterrichtssprache wird unter der Voraussetzung genehmigt, dass dieselben von den betreffenden bischöflichen Ordinariaten als zulässig erklärt werden.

(Ministerial-Erlass vom 15. Februar 1883, Z. 20105.)

Lehrmittel.

In vierter unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 20. Februar 1882, Z. 2541 *) für Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Putzger F. W., Historischer Schulatlas zur alten, mittleren und neuen Geschichte in 27 Haupt- und 48 Nebenkarten für die höheren und mittleren Unterrichtsanstalten Österreich-Ungarns. Wien 1883. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, geheftet, 1 fl.

(Ministerial-Erlass vom 26. Februar 1883, Z. 3423.)

Die historischen Vereine Wiens haben eine Festschrift zur sechshundertjährigen Gedenkfeier der Belehnung des Hauses Habsburg mit Österreich veröffentlicht, welche Aufsätze über die ersten Habsburger in Österreich und das Stammwappen des Hauses Habsburg von den Herren: Universitätsprofessor Dr. Heinrich Ritter von Zeißberg, Universitätsprofessor Dr. Arnold Luschin von Ebengreuth, Dr. Eduard Freiherrn von Sacken, Professor Dr. Gottfried Frieß, Sectionsrath Dr. Karl Lind und Dr. Eduard Grafen von Pettenegg enthält und mit Kopfleisten, Initialen, Schlussvignetten und dem Portrait Rudolfs von Habsburg in Heliogravure reich und künstlerisch geziert ist.

Der Ausschuss des Vereines für Landeskunde für Niederösterreich hat eine kleine Ausgabe dieser Festschrift im Selbstverlage dieses Vereines zum Preise von 1 fl. 50 kr. per Exemplar veranstaltet, welche dieselben Aufsätze und denselben künstlerischen Schmuck enthält.

Die Lehrkörper der Mittelschulen, der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie der Staats-Gewerbeschulen werden auf dieses patriotische Buch behufs Anschaffung desselben für die Bibliothek der Anstalt aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 6. März 1883, Z. 3934.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 52.

Kundmachungen.

Das General-Comité der Landes-Ausstellung in Graz vom Jahre 1880 hat anlässlich der Vermählung Seiner kaiserlichen Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Kronprinzen Erzherzog Rudolf ein Capital von 1000 fl. zur Gründung eines Schülerstipendiums an der Grazer Staats-Gewerbeschule gewidmet, zu dessen Bezuge in erster Linie Schüler aus Graz, in zweiter Linie Steiermärker überhaupt berufen sind.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 31. Jänner 1883. — Ministerial-Act Z. 3368 ex 1883.)

Der im Jahre 1880 in Marburg verstorbene Private Karl **Candolini** hat letztwillig ein Capital von 1000 fl. zur Gründung einer Studenten-Stipendienstiftung gewidmet, deren Erträgnis für einen in Marburg geborenen und am dortigen k. k. Gymnasium mit Auszeichnung studierenden Schüler bestimmt ist.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 3. Februar 1883. — Ministerial-Act Z. 2787.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der gymnasialen Privat-Lehranstalt der Franziscaner zu Bozen das Recht verliehen, vom II. Semester des Schuljahres 1882/83 ab staatsgiltige Zeugnisse für die vier unteren Classen (Untergymnasium) auszustellen.

(Ministerial-Erlass vom 24. Februar 1883, Z. 19294.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Privat-Untergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache zu Kremsier, — an welchem im Schuljahre 1882/83 die I. Classe eröffnet worden ist, — für die Dauer dieses Schuljahres das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Semestral-Zeugnisse verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 24. Februar 1883, Z. 3063.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der israelitischen Privat-Volksschule des S. R. **Melli** in Triest das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 24. Februar 1883, Z. 22066.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1883. **Stück VII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. April 1883.

Nr. 5.

Gesetz vom 6. December 1882 *),

wirksam für das Königreich Böhmen,

mit welchem die §§. 17, 18, 20, 21 u. 22 des Landesgesetzes vom 24. Februar 1873 **), L.-G.-Bl. Nr. 16, zur Regelung der Errichtung, Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die Bestimmungen der §§. 17, 18, 20, 21 und 22 des Landesgesetzes vom 24. Februar 1873, L.-G.-Bl. Nr. 16, betreffend die Einbringung des Schulgeldes, werden hiermit außer Kraft gesetzt und treten an ihre Stelle die nachstehenden Normen:

§. 1.

An die Schulbezirkscassa zahlt das Schulgeld die Ortsgemeinde.

Die Einhebung des Schulgeldes von den zahlungspflichtigen Eltern oder deren Stellvertretern findet seitens der Ortsgemeinde, ohne Intervention der Lehrer und außerhalb der Schule, wochentlich oder monatlich für die Gemeindecassa statt.

---

*) Kundgemacht am 1. Jänner 1883 im Landesgesetzblatt für das Königreich Böhmen, Jahrgang 1882, XXIV. Stück, unter Nr. 76.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 46, Seite 154.

§. 2.

Dem Ortsschulrathe (in Stadtschulbezirken dem Bezirksschulrathe) steht es zu, Kinder unbemittelter Eltern ohne Rücksicht auf ihren Fortgang und ihre Heimatszuständigkeit ganz oder theilweise von der Schulgeldentrichtung zu befreien. Gegen ihre Entscheidungen geht die Berufung an die höheren Schulbehörden. Gegen gleichlautende Entscheidungen der zwei ersten Instanzen ist ein weiterer Recurs nicht zulässig.

§. 3.

Der von der Ortsgemeinde an die Schulbezirkscassa für das Solarjahr zu zahlende Schulgeldbetrag wird vom k. k. Landesschulrathe auf die Dauer von drei zu drei Jahren mit einer Pauschalsumme bemessen.

Die Bemessung dieser Pauschalsumme erfolgt auf Grund des §. 16 des Landesgesetzes vom 24. Februar 1873, L.-G.-Bl. Nr. 16, nach der Durchschnittszahl der in den letztverflossenen drei Schuljahren zum Besuche der Ortsschule verpflichteten, von der Schulgeldentrichtung nicht schon durch das Gesetz befreiten Kinder unter Gewährung eines entsprechenden Nachlasses behufs theilweiser Entschädigung für die Schulgeldeinhebungskosten und theilweiser Deckung des Schulgeldausfalles für die befreiten fremdzuständigen Kinder.

Der Nachlass wird mit Rüksicht auf die Verhältnisse der Ortsgemeinden, dann auf die Zahl der in den letzten drei Schuljahren von der Schulgeldentrichtung befreiten einheimischen und insbesondere fremdzuständigen Kinder mit fünfzehn bis fünf und zwanzig Procent des nach der dreijährigen Durchschnittszahl der Kinder sich ergebenden Schulgeldbetrages gewährt.

Zur Gewährung eines mehr als zwanzigpercentigen Nachlasses ist die Zustimmung des Landesausschusses erforderlich.

§. 4.

Die Abfuhr des von der Ortsgemeinde zu zahlenden Schulgeldes an die Schulbezirkscassa findet in decursiven Monatsraten statt.

Wenn die neue Bemessung der von der Ortsgemeinde zu zahlenden Jahressumme nicht rechtzeitig erfolgt, so hat die Ortsgemeinde bis auf weiteres, gegen nachherige Abrechnung, die Abfuhr in den Monatsraten des Vorjahres zu leisten.

§. 5.

Den Stadtgemeinden, welche nach §. 22 des Schulaufsichtsgesetzes vom 24. Februar 1873, L.-G.-Bl. Nr. 17, einen eigenen Schulbezirk bilden, wird behufs theilweiser Entschädigung für die von der Schulgeldentrichtung befreiten fremdzuständigen Kinder ein entsprechender Betrag aus Landesmitteln gewährt.

Dieser Betrag wird von dem Landesschulrathe im Einvernehmen mit dem Landesausschusse auf die Dauer von drei zu drei Jahren nach den, im §. 3 für die Bemessung des den übrigen Gemeinden zu gewährenden Schulgeldnachlasses geltenden Bestimmungen festgestellt.

Die Flüssigmachung dieses Betrages erfolgt in vierteljährigen Decursivraten.

§. 6.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes des §. 12 des Gesetzes vom 24. Februar 1873, L.-G.-Bl. Nr. 16, gelten auch bezüglich der eventuellen Gemeindeumlage behufs Aufbringung des an die Schulbezirkscassa zu zahlenden Schulgeldes.

Wenn der Gemeindeausschuss es unterlässt oder verweigert, die der Ortsgemeinde kraft dieses Gesetzes obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat der k. k. Bezirksschulrath auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

Schulgeldrückstände der Eltern oder deren Stellvertreter sind im Wege der politischen Execution einzubringen.

§. 7.

Neben dem Schulgelde darf weder eine Aufnahmsgebür, noch eine besondere Zahlung für den Unterricht in irgend einem der obligaten Gegenstände, für Benützung der zum Schulgebrauche bestimmten Einrichtungsstücke, Lehrmittel oder Unterrichtserfordernisse, Ausstellung der Zeugnisse, für Beheizung, Beleuchtung oder Reinigung der Schullocalitäten und dergleichen abgefordert werden. Die Schulbücher und andere Lehrmittel sind den Kindern durch die Eltern oder deren Stellvertreter, und im Falle erwiesener Dürftigkeit derselben durch die Aufenthaltsgemeinde beizuschaffen.

§. 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1883 in Wirksamkeit.

Übergangsbestimmungen.

§. 9.

Die auf Grund des §. 20 des Landesgesetzes vom 24. Februar 1873, L.-G.-Bl. Nr. 16, bewilligten Schulgeld-Pauschalierungen treten außer Kraft. Bis zur neuen Bemessung der Pauschalsumme zahlen die betreffenden Ortsgemeinden das Schulgeld an die Schulbezirkscassa gegen nachherige Abrechnung in decursiven Monatsraten der ihnen zuletzt bewilligten Pauschalsumme.

Die Ortsgemeinden, in welchen eine Pauschalierung des Schulgeldes nicht stattgefunden hat, zahlen bis zur Bemessung der Pauschalsummen das Schulgeld an die Schulbezirkscassa gegen nachherige Abrechnung in decursiven Monatsraten nach Maßgabe der letzten, behufs Einbringung des Schulgeldes festgesetzten Vorschreibung.

Schlussbestimmungen.

§. 10.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Minister des Innern beauftragt.

Gödöllö, 6. December 1882.

Franz Joseph m./p.

Taaffe m./p. **Conrad-Eybesfeld** m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für Bürgerschulen. 3. Heft. Ausgabe für Mädchen-Bürgerschulen. 9. Auflage. Prag. Verlag von F. Tempsky. Preis, 36 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche in Mädchen-Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. März 1883, Z. 2592.)

Rothaug J. G., Lehrbuch der Geographie für Volks- und Bürgerschulen. 1. Stufe. 5. durchgesehene Auflage. Prag. Verlag von F. Tempsky. Preis, 40 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. März 1883, Z. 2325.)

Hoić I., Zemljopis austrijsko-ugarske monarkije za gradjanske škole. Agram 1882. Königl. Landesverlag. Preis eines Exemplares, steif gebunden, 50 kr.

Dieses Lehrbuch der Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie wird zum Lehrgebrauche an den Volks- und Bürgerschulen mit croatischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. März 1883, Z. 3109.)

b) Für Mittelschulen.

Menger Josef, Lehrbuch der darstellenden Geometrie für Oberrealschulen. Wien 1882. A. Hölder. Preis, 1 fl. 80 kr.

Dieses Lehrbuch, bei dessen Gebrauch die Lehrer aus dem reichen Lehrstoffe eine entsprechende Auswahl zu treffen haben, wird zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 7. März 1883, Z. 4117.)

Schindl Rudolf, Lehrbuch der Geschichte der Neuzeit für die unteren Classen österreichischer Mittelschulen. Mit 15 in den Text gedruckten Holzschnitten. Wien 1883. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, 60 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche in den unteren Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. März 1883, Z. 3943.)

Goldbacher, Dr. Alois, Lateinische Grammatik für Schulen. Wien 1883. Schworella und Heick. Preis, 1 fl. 40 kr., gebunden, 1 fl. 64 kr.

Nahrhaft Josef, Lateinisches Übungsbuch zu der Grammatik von Dr. Alois Goldbacher. I. Theil. Wien 1883. Schworella und Heick. Preis, 60 kr., gebunden, 80 kr.

Die beiden vorbenannten Lehrbücher werden zum Lehrgebrauche an den Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. März 1883, Z. 4534.)

Bibliotheca scriptorum graecorum et romanorum edita curantibus Ioanne Kvíčala et Carolo Schenkl *).

Von dieser bei Friedrich Tempsky in Prag erscheinenden Bibliothek ist das dritte Heft: Sophoclis Antigone (scholarum in usum edidit Fridericus Schubert), Preis, 24 kr., soeben erschienen, worauf die Lehrkörper der Gymnasien aufmerksam gemacht werden.

(Ministerial-Erlass vom 12. März 1883, Z. 4612.)

c) Für Lehrerbildungsanstalten.

Masařik Josef, Böhmische Schulgrammatik für deutsche Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. 3. verbesserte Auflage. Prag 1883. F. Tempsky. Preis eines Exemplares, steif gebunden, 1 fl. 80 kr.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 241.

Die mit Ministerial-Erlass vom 28. April 1878, Z. 4942 *) ausgesprochene Zulässigkeitserklärung für den Gebrauch an Lehrerbildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache wird auf die vorliegende Auflage ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 7. März 1883, Z. 404.)

Kundmachungen.

Die k. k. statistische Central-Commission hat auf Grund der Ergebnisse der letzten Volkszählung Special-Ortsrepertorien der einzelnen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verfasst, welche im Verlage der k. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung von Alfred Hölder in Wien in rascher Folge erscheinen werden.

Die Directionen der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, sowie die Bezirksschulräthe werden auf das Erscheinen dieses Werkes behufs Anschaffung für Schul- und Bezirks-Lehrerbibliotheken, beziehungsweise zum eigenen Gebrauche mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, dass die bezüglichen Prospecte den einzelnen Lehranstalten und Bezirksschulräthen durch die Verlagsbuchhandlung direct zugesandt werden.

(Ministerial-Erlass vom 10. März 1883, Z. 3429.)

Zu Marienbad in Böhmen hat sich im Jahre 1881 ein humanitärer Verein für curbedürftige k. k. Beamte gebildet.

Der Verein besteht unter dem Protectorate Seiner k. und k. Hoheit des durchlauchtigsten Kronprinzen Erzherzogs Rudolf und hat den Zweck, durch sein in der Curstadt Marienbad bestelltes Functions-Comité für cur- und unterstützungsbedürftige k. k. Beamte, daher auch für k. k. Professoren und k. k. Lehrer, sowie für deren Angehörige auf die Dauer ihres Curbedarfes unentgeltliche Wohnungen oder auch Curstipendien zu ermitteln.

Über Ansuchen des Functions-Comité werden die dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht unterstehenden Behörden, Ämter und Staats-Lehranstalten, rücksichtlich die daselbst angestellten Beamten, Professoren und Lehrer auf das Bestehen dieses den Namen „Kronprinzessin Erzherzogin Stephanie" führenden Vereines und auf den humanitären Zweck desselben behufs allfälliger Theilnahme und Mitwirkung aufmerksam gemacht.

Näheres enthalten die Vereins-Statuten, um deren Überkommung sich unmittelbar an das Functions-Comité in Marienbad zu wenden ist.

(Ministerial-Erlass vom 23. März 1883, Z. 2171.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchen-Volksschule der barmherzigen Schwestern zu Bruck im Pinzgau das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 18. März 1883, Z. 5055.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 45.

Ausweis

über die im Wintersemester 1882/83 an den österreichischen Universitäten inscribierten Studierenden.

Name der Universität	Theologen		Juristen		Mediciner		Philosophen		Summe		Gesammtsumme
	ordentliche Studierende	außerordentliche Studierende	ordentliche Studierende	außerordentliche Studierende	ordentliche Studierende	außerordentliche Studierende	ordentliche Studierende	außerordentliche Studierende	ordentliche Studierende	außerordentliche Studierende	
Wien	189	34	1976	268	1612	138	469	324	4236	764	5000
Graz	35	46	449	54	195	20	67	99	746	219	965
Innsbruck	180	52	213	24	112	11	50	43	555	130	685
Prag, deutsch *) .	210		418		516		101		1245	353	1598
Prag, böhmisch .	—	—	667	6	—	—	212	136	879	142	1021
Krakau	59	7	317	8	255	18	67	44	698	77	775
Lemberg	306	15	463	24	—	—	97	38	866	77	943
Czernowitz . . .	68	2	126	12	—	—	28	33	222	47	269

*) Die deutsche Universität Prag hat nur die Gesammtzahl der außerordentlichen Studierenden (ohne Specificierung nach Facultäten) mitgetheilt.

Dem vom Schuldienste entlassenen Isidor **Schneider**, gewesenen Unterlehrer an der Volksschule zu Reichenau in Böhmen *) wurde die Bewerbung um Lehrstellen an öffentlichen Volksschulen wieder gestattet, beziehungsweise die Eignung zur Wiederanstellung mit dem Beisatze zuerkannt, dass derselbe vor seiner definitiven Anstellung an einer öffentlichen Volksschule die Lehrbefähigung im Sinne des §. 40 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62 neuerdings zu erwerben hat.

(Ministerial-Erlass vom 8. März 1883, Z. 20569 vom Jahre 1882.)

Leopold **Reyzek**, zuletzt provisorischer Volksschullehrer zu Łuczka in Galizien wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 7. März 1883, Z. 2627.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 200.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1883. **Stück VIII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. April 1883.

Nr. 6.

Gesetz vom 10. December 1882 *),

wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns,

betreffend die Abänderung des §. 53 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 34 **).

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 53 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 34, wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und hat künftighin zu lauten:

*) Kundgemacht am 30. December 1882 im Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, XXX. Stück, unter Nr. 64.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 76, Seite 290.

§. 53.

Diese Umlage für Volksschulzwecke (§. 51) ist auf die directen Steuern einschließlich aller Staatszuschläge, und zwar derart umzulegen, dass der Umlagepercentsatz bei der Grund- und der Gebäudesteuer zu dem Percentsatze bei der Erwerb- und Einkommensteuer im Verhältnisse von vier zu drei steht.

Müsste diese Umlage die Ziffer von 8 Percent bei der Grund- und der Gebäudesteuer, und von 6 Percent bei der Erwerb- und der Einkommensteuer übersteigen, so hat die Deckung des Mehrbedarfes aus dem Landesfonde zu erfolgen.

Die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse jener Schulbezirke, bei welchen eine solche Deckung des Mehrbedarfes aus dem Landesfonde zu erfolgen hat, sind im Wege der Landesschulbehörde dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1883 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Minister des Unterrichtes, des Innern und der Finanzen beauftragt.

Gödöllö, am 10. December 1882.

Franz Joseph m./p.

Taaffe m./p. **Conrad-Eybesfeld** m./p. **Dunajewski** m./p.

Nr. 7.

Gesetz vom 10. December 1882 *),

wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns,

betreffend die Abänderung des §. 5 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 18. December 1871, L.-G.-Bl. Nr. 44 **).

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 5 des Landesgesetzes vom 18. December 1871, L.-G.-Bl. Nr. 44, wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und hat künftighin zu lauten:

*) Kundgemacht am 30. December 1882 im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, XXX. Stück, unter Nr. 65.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Nr. 2, Seite 2.

§. 5.

Alle im §. 51 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 34, und in den §§. 2 und 11 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Umlagen auf den Schulbezirk werden unter dem gemeinschaftlichen Titel: Umlagen für Volksschulen, auf die directen Steuern einschließlich aller Staatszuschläge, und zwar derart umgelegt, dass der Umlagepercentsatz bei der Grund- und Gebäudesteuer zu dem Percentsatze bei der Erwerb- und der Einkommensteuer im Verhältnisse von vier zu drei steht.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Jänner 1883 an in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Minister des Unterrichtes, des Innern und der Finanzen beauftragt.

Gödöllö, am 10. December 1882.

Franz Joseph m./p.

Taaffe m./p. **Conrad-Eybesfeld** m./p. **Dunajewski** m./p.

Nr. 8.

Gesetz vom 27. Jänner 1883 *),

wirksam für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns,

betreffend die Regelung der Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Volksschullehrer mit Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Militärdienstleistung.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Österreich ob der Enns, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Unter Volksschullehrer im Sinne dieses Gesetzes sind alle an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen definitiv angestellten Lehrer oder Unterlehrer zu verstehen.

*) Kundgemacht im Gesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns am 4. März 1883 unter Nr. 7.

§. 2.

Die Stellungspflicht, ausgenommen den Fall der Stellung von Amtswegen nach §. 46 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868, R.-G.-Bl. Nr. 151, der freiwillige Eintritt als Officier in die nichtactive Landwehr, dann der Umstand, dass der einjährige Präsenzdienst bei der Landwehr oder von Seite eines Einjährig-Freiwilligen noch nicht angetreten worden ist, sowie auch die nach Zurücklegung des gesetzlichen Präsenzdienstes noch fortlaufende Wehrpflicht sind keine der Aufnahme in das Lehramt an den öffentlichen Volksschulen entgegenstehenden Hindernisse.

§. 3.

Der zu einer mehr als einjährigen Präsenzdienstleistung verpflichtende freiwillige Eintritt eines Volksschullehrers in den Militärverband hat den Austritt aus dem Schuldienste zur Folge.

§. 4.

Die der bewaffneten Macht angehörigen Volksschullehrer bedürfen im Falle ihrer Einberufung zur activen Militärdienstleistung (mit Inbegriff der activen Dienstleistung im Landsturme) keines Urlaubes.

Befindet sich der Einberufene auf einem von seiner Schulbehörde ihm bewilligten Urlaube, so tritt letzterer durch die Einberufung sogleich außer Kraft.

§. 5.

Während der activen Militärdienstleistung

a) zum Zwecke der eigenen militärischen Ausbildung in der für die Recrutenausbildung gesetzlich festgesetzten Zeitdauer;
b) anlässlich der periodischen Waffenübungen;
c) im Falle einer Mobilisierung und
d) im Falle einer Einberufung des Landsturmes bleibt jedem Volksschullehrer sein Dienstposten gewahrt.

Durch eine derartige Militärdienstleistung wird weder die Beförderung im Schuldienste behindert, noch das zur Erwerbung des Anspruches auf Dienstalterszulagen zurückzulegende Quinquennium, sowie die zur Pensionierung anrechenbare Dienstzeit unterbrochen.

Während der activen Militärdienstleistung behufs Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes bleibt jedem Volksschullehrer sein Lehramtsposten gewahrt, jedoch wird ihm die in dieser Militärdienstleistung zugebrachte Zeit in das zur Erlangung des Anspruches auf Dienstalterszulagen zurückzulegende Quinquennium, sowie in die zur Pensionierung anrechenbare Dienstzeit, außer der Dauer der unter *c)* erwähnten Mobilisierung, nicht angerechnet.

Ein Kriegsjahr im Sinne des Gesetzes vom 27. December 1875, R.-G.-Bl. Nr. 158, ist wohl für die Gesammtdienstzeit, nicht aber für die Erlangung einer Dienstalterszulage anrechenbar.

§. 6.

Für die zur activen Militärdienstleistung einberufenen Volksschullehrer gelten die Gebürenvorschriften für das stehende Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr, beziehungsweise jene für den Landsturm.

Rücksichtlich der mit ihrer Lehrstelle verbundenen Bezüge haben nachstehende Bestimmungen zu gelten:

1. Für die Dauer der im §. 5 unter *a*, *b* und *d* erwähnten activen Militärdienstleistungen hat weder eine gänzliche, noch eine theilweise Einstellung der mit dem Schuldienste verbundenen Bezüge stattzufinden.
2. Für die Zeit der Ableistung der gesetzlich Ein Jahr oder länger dauernden Militär-Präsenzdienstpflicht sind sämmtliche Bezüge einzustellen.
3. Im Falle einer Mobilisierung (§. 5 lit. *c*) bleiben die zur activen Militärdienstleistung berufenen definitiv angestellten Volksschullehrer, insolange sie dem Mannschaftsstande angehören, im Vollgenusse der mit ihrem Lehramtsposten verbundenen, bei einer Pensionierung anrechenbaren Bezüge.

Von diesen Begünstigungen sind nur diejenigen ausgenommen, welche ihre gesetzlich Ein Jahr oder länger dauernde Militär-Präsenzdienstpflicht noch nicht vollstreckt haben.

Die zu den Militärgagisten gehörenden Volksschullehrer erhalten während ihrer activen Militärdienstleistung im Falle einer Mobilisierung:

a) unter allen Umständen ein Drittheil ihrer bei einer Pensionierung anrechenbaren Schuldienstbezüge;

b) wenn die Militärgage (ohne Nebengebüren) ohne Hinzurechnung des unter *a* erwähnten Drittheiles den vollen Betrag dieser Schuldienstbezüge nicht erreicht, von letzteren die zur Begleichung der Differenz erforderliche Quote.

Ist die Militärgage gleich hoch oder höher als der Schuldienstbezug, so hat die Zahlung des letzteren mit Ausnahme des freigelassenen Drittheiles während der Dauer der ersteren aufzuhören.

Bei denjenigen Volksschullehrern, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, findet ein Abzug nach lit. *b* von ihrem Schuldienstbezuge nur dann und nur insoweit statt, als diese Bezüge mit der Militärgage zusammengenommen die Summe jährlicher 1200 fl. übersteigen.

Überhaupt bleibt allen Volksschullehrern, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben und sich im Genusse einer Naturalwohnung oder eines Quartiergeldes befinden, der Fortgenuss der Naturalwohnung, beziehungsweise des Quartiergeldes zugestanden.

Unverheiratete können nach Maßgabe der Verhältnisse verpflichtet werden, einen entsprechenden Theil der Naturalwohnung dem Substituten zu überlassen.

Provisorisch angestellte Lehrpersonen haben während der Militärdienstleistung im Falle der Mobilisierung auf die mit der Lehrstelle verbundenen Bezüge keinen Anspruch.

§. 7.

Bei der Berechnung des Civilgebürenausmaßes nach §. 6 hat die während der ununterbrochenen Dauer einer activen Militärdienstleistung im Gagistenstande eingetretene Versetzung in höhere Militärgebüren außer Betracht zu bleiben.

§. 8.

Die den Volksschullehrern im Grunde ihrer militärischen Dienstleistung gebürenden Versorgungsansprüche sind durch das Gesetz vom 27. December 1875, R.-G.-Bl. Nr. 158, festgesetzt.

Wenn Volksschullehrer, welche noch nicht volle 10 anrechenbare Dienstjahre im Schuldienste zurückgelegt haben, während der activen Militärdienstleistung für Militär- und Civildienste untauglich, beziehungsweise erwerbsunfähig geworden sind, gebürt ihnen ausnahmsweise eine Pension, falls sie nicht die Abfertigung (§. 56 des Landesgesetzes vom 23. Jänner 1870 Nr. 10) vorziehen.

Der Pensionsbetrag wird von dem k. k. Landesschulrathe im Einverständnisse mit dem Landesausschusse von Fall zu Fall bestimmt, soll aber nie weniger als ein Viertheil der anrechenbaren Dienstbezüge betragen.

§. 9.

Den Witwen und Waisen der während der militärischen Dienstleistung verstorbenen Volksschullehrer bleibt der durch die Gesammtdienstleistung des Verstorbenen begründete Gebürenanspruch gewahrt.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 11.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 27. Jänner 1883.

Franz Joseph m./p.

Conrad-Eybesfeld m./p.

Nr. 9.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. März 1883, Z. 21329 ex 1882,

betreffend eine Abänderung des §. 6, alinea 2, der Vorschrift vom 22. Mai 1868, Z. 2562, über das Ausleihen von Büchern aus öffentlichen Bibliotheken außerhalb des Standortes derselben.

In theilweiser Abänderung des §. 6, alinea 2, des Ministerial-Erlasses vom 22. Mai 1868, Z. 2562, finde ich in Ansehung der Entlehnung von Werken öffentlicher Bibliotheken nach oder aus dem Auslande zur Vereinfachung des diesfälligen bisher vorgeschriebenen Verfahrens Folgendes anzuordnen:

1. Druckwerke inländischer öffentlicher Bibliotheken können künftighin mit der sub 3 ersichtlichen Ausnahme an öffentliche Bibliotheken des Auslandes verliehen werden, ohne dass es hiezu im einzelnen Falle einer besonderen speciellen Bewilligung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht bedürfte.

2. Dasselbe gilt von Handschriften, Incunabeln und denselben gleichgehaltenen Werken; es ist jedoch in Ansehung derselben die Entlehnung stets an die ausdrückliche Bedingung der feuer- und einbruchsicheren Verwahrung und der ausschließlichen Benützung innerhalb der Räume der Bibliothek zu knüpfen.

3. Wenn die Entlehnung von Werken von Privatgelehrten zur Benützung derselben außerhalb der Räume einer Bibliothek angesucht wird, wenn rücksichtlich der sub 2 bezeichneten Werke den daselbst erwähnten Bedingungen nicht entsprochen werden kann, endlich wenn es sich um besonders kostbare Werke handelt, ist auch fernerhin in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht zur Verleihung einzuholen.

4. Die Versendung der entlehnten Werke hat stets durch die Post unter Angabe des Wertes und auf Kosten des Entlehners stattzufinden.

5. Bei Entlehnung von Werken aus öffentlichen Bibliotheken des Auslandes zur Benützung im Inlande ist die Intervention des Ministeriums für Cultus und Unterricht nicht erforderlich, falls dieselbe nicht von der betreffenden ausländischen Behörde oder Anstalt ausdrücklich zur Bedingung der Entlehnung gemacht wird.

Nr. 10.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. März 1883, Z. 5485,

an sämmtliche Landesschulbehörden,

betreffend die Einführung gleicher Abkürzungszeichen für die metrischen Maß- und Gewichtsgrößen in den Schulen.

Das k. k. Handelsministerium hat auf Antrag der Normal-Aichungscommission die in dem beigeschlossenen Verzeichnisse angeführten Abkürzungszeichen für die metrischen Maß- und Gewichtsgrößen *) im eigenen Ressort und namentlich im

*) Keines dieser Zeichen weicht von jenem ab, welches das Comité international des poids et mesures für dieselbe Größe angenommen hat.

Aichdienste zur Anwendung vorgeschrieben und das Ansuchen anher gerichtet, den Gebrauch dieser Abbreviaturen auch beim Unterrichte an Volks- und Mittelschulen einzuführen.

Indem ich auf dieses Ansuchen einzugehen finde, ersuche ich die k. k. Landesschulbehörde, behufs Einführung der in diesem Verzeichnisse angeführten Abkürzungszeichen beim Unterrichte an Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten das Erforderliche zu verfügen.

Abkürzungszeichen für die metrischen Maß- und Gewichtsgrößen.

1. Längenmaße.

Kilometer	*km*
Meter	*m*
Decimeter	*dm*
Centimeter	*cm*
Millimeter	*mm*

2. Flächenmaße.

Quadrat-Kilometer	km^2
Quadrat-Meter	m^2
Quadrat-Decimeter	dm^2
Quadrat-Centimeter	cm^2
Quadrat-Millimeter	mm^2
Hektar	*ha*
Ar	*a*

3. Raummaße.

Kubik-Kilometer	km^3
Kubik-Meter	m^3
Kubik-Decimeter	dm^3
Kubik-Centimeter	cm^3
Kubik-Millimeter	mm^3

4. Hohlmaße.

Hektoliter	*hl*
Liter	*l*
Deciliter	*dl*
Centiliter	*cl*

5. Gewichte.

Tonne	*t*
Metrischer Centner	*q*
Kilogramm	*kg*
Dekagramm	*dkg*
Gramm	*g*
Decigramm	*dg*
Centigramm	*cg*
Milligramm	*mg*

Anmerkung. 1. Zu den Abkürzungszeichen wird in Schrift und Druck lateinische Cursivschrift verwendet.

2. Den Zeichen ist rechts kein Punkt beizusetzen.

3. Die Zeichen werden der Zahl rechts in gleicher Zeile beigefügt; bei Zahlen mit Decimalstellen nach der letzten Decimalstelle.

Nr. 11.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 5. April 1883, Z. 6495,

an alle Landesstellen, mit Ausnahme von Niederösterreich, Galizien und Dalmatien,

betreffend die Durchführung der Ministerial-Verordnung vom 24. Februar 1883, Z. 3674 *).

In der Ministerial-Verordnung vom 24. Februar 1883, Z. 3674 wurden jene Grundsätze aufgestellt, welche bezüglich der Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen vom Schuljahre 1883/84 angefangen in Geltung zu treten haben.

Die im Anschlusse folgende „Durchführungsvorschrift" enthält die zur angemessenen und gleichförmigen Durchführung der genannten Verordnung nothwendigen speciellen Weisungen und Erläuterungen. Um aber auch die Geschäftsgebarung möglichst zu vereinfachen, wurden im k. k. Schulbücherverlage für diesen Zweck Drucksorten und Formularien aufgelegt, deren Preis und Verwendungsweise aus dem mitfolgenden, zur Vertheilung an die betreffenden Schulorgane bestimmten Verzeichnisse ersichtlich ist.

Durchführungs-Vorschrift

zur Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. Februar 1883, Z. 3674, durch welche allgemeine Grundsätze bezüglich der Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen erlassen wurden.

Ad I.

Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen. Die Höhe der einer gewerblichen Fortbildungsschule zu gewährenden Staatssubvention wird alljährlich auf Grund des von dem betreffenden Schulausschusse zu verfassenden Präliminares festgestellt werden. Dieses Präliminare hat sich auf das Kalenderjahr zu beziehen, und ist unter Benützung der für diesen Zweck im k. k. Schulbücherverlage aufgelegten Drucksorte (Nr. 3) in zwei gleichlautenden Abschriften auszufertigen und dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

Der Zeitpunkt der Präliminar-Vorlage wird jährlich durch eine an die betreffenden Schulen gerichtete Aufforderung bekannt gegeben werden.

Bei Angabe des Erfordernisses sind in der Rubrik: „Remunerationen für den Unterricht" die einzelnen Lehrgegenstände mit den entsprechenden wochentlichen Stundenzahlen classen- oder abtheilungsweise aufzuzählen, und etwaige Zusammenziehungen von Classen, bei gemeinschaftlichem Unterricht, ersichtlich zu machen.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Nr. 3, Seite 31.

Das Ausmaß des Honorars für die Leitung und Unterrichtsertheilung wird in der Regel vom Schulausschusse unter Berücksichtigung der localen Verhältnisse zu bestimmen sein, und es behält sich das Ministerium nur vor, etwa zu weit gehende Anforderungen nach der einen oder der anderen Richtung auf das entsprechende Maß zurückzuführen. Die Feststellung der Bezüge der auf Grund des Art. I, al. 7 bestellten, und aus der Staatssubvention allein honorierten Lehrkräfte erfolgt durch das Unterrichtsministerium.

Wenn zur Zeit der Präliminarvorlage die „Bedeckung" hinsichtlich einzelner Posten noch nicht festgestellt werden kann, so ist vorläufig die muthmaßliche Beitrags- oder Bedeckungsquote, allenfalls auf Grund der Leistungen des Vorjahres, in das Präliminare einzustellen und dieser Umstand bei der betreffenden Post zu bemerken.

Der Vorlage eines abgesonderten Subventionsgesuches bedarf es nur in jenen Fällen, in welchen um die erste Bewilligung oder um Erhöhung einer Subvention eingeschritten wird. In solchem Falle sind in dem Gesuche alle für die Subventionsbewilligung oder Erhöhung sprechenden Gründe hervorzuheben und soweit als möglich durch Nachweise zu belegen.

Um auch die übrigen, zur Erhaltung der betreffenden Fortbildungsschule beitragenden Factoren in die Lage zu versetzen, über die Höhe der für das Präliminarjahr zu bewilligenden Beitragsquote rechtzeitig schlüssig werden zu können, ist denselben vom Schulausschusse je eine Abschrift des Präliminares zuzustellen, und es werden die den einzelnen Schulen seitens des Ministeriums bewilligten Subventionen alljährlich nach Erscheinen des Finanzgesetzes durch das Verordnungsblatt kundgemacht werden.

Ad II.

Der Lehrplan. Jede gewerbliche Fortbildungsschule soll einen den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 24. Februar 1883, Z. 3674 entsprechenden Lehrplan besitzen. Dort wo dieses gegenwärtig nicht der Fall ist, hat der Lehrkörper unter Berücksichtigung der im Art. I, A und B enthaltenen allgemeinen Bestimmungen einen den örtlichen Verhältnissen angemessenen Lehrplan zu entwerfen, welcher vom Schulausschusse mit dessen gutächtlicher Äußerung versehen in duplo dem Unterrichts-Ministerium zur Genehmigung vorzulegen ist. In dem Begleitberichte wird insbesondere hervorzuheben sein ob, und aus welchen Gründen die Errichtung eines Vorbereitungscurses geboten erscheint, und inwieweit die Zusammenziehung zweier Classen beim Zeichenunterricht nothwendig und durchführbar ist. Ebenso müssen beträchtlichere Abweichungen in der Wahl und Anordnung des Lehrstoffes, sowie die allfällige Nothwendigkeit der Aufnahme anderer als der laut Art. I, A sub 3 zunächst zu berücksichtigenden Lehrgegenstände, in ausführlicher Weise begründet werden.

Zur Ausfertigung des Lehrplanes der allgemein gewerblichen Fortbildungsschulen hat man sich des gedruckten Lehrplan-Formulares (Nr. 2) zu bedienen, insofern nicht örtliche Verhältnisse eine wesentlich abweichende Einrichtung der betreffenden Fortbildungsschule erheischen; doch wird auch in solchen Fällen,

sowie bei Lehrplänen für fachliche Fortbildungsschulen (Art. I, A, b.) die in dem Formulare gewählte äußere Form und Stoffanordnung nach Thunlichkeit einzuhalten sein.

Von dem genehmigten Lehrplane sind mit Hilfe der genannten Formularien an der Schule mehrere Abschriften für den Lehrkörper herzustellen.

Ad III.

Lehrmittel. An jeder gewerblichen Fortbildungsschule ist ein Lehrmittel-Inventar anzulegen, in welchem die der Schule vom Ministerium zugewendeten oder aus der Staatssubvention angeschafften Lehrmittel als Eigenthum des Unterrichts-Ministeriums besonders zu bezeichnen sind. Von dem Lehrmittelinventar, sowie auch von den jährlichen Ergänzungen desselben ist der politischen Landesbehörde nach Schluss des Kalenderjahres je eine Abschrift vorzulegen.

Der in das Präliminare auf Grund des Art. I, al. 7 für Anschaffungen von Lehrmitteln eingestellte Betrag ist zunächst zur Ergänzung der Sammlung von Vorlagen, Modellen und anderen Hilfsmitteln für den Zeichenunterricht (siehe das der Verordnung am Schlusse beigegebene Verzeichnis der für diesen Unterricht zulässigen Lehrmittel, A, B und C) und sodann in zweiter Linie zur Anschaffung von Bibliothekswerken und Hilfsmitteln für den Lehrer zu verwenden.

Wenn für Zwecke der Anschaffung von Lehrbüchern, Schreib- und Zeichenrequisiten für mittellose Lehrlinge nicht specielle Widmungen bestehen, so kann hiefür ein mäßiger Betrag bei Post 4, b) präliminiert werden.

Anträge auf Einführung von anderen als den für zulässig erklärten Lehrmitteln sind in der Lehrerconferenz zu berathen und mit ausführlicher Motivierung versehen auf dem vorgeschriebenen Wege an das Ministerium zu leiten. Dem Antrage auf Einführung von Lehrbüchern und anderen Lehrmitteln für die Hand der Schüler sind je 2 Exemplare des betreffenden Werkes beizuschließen; während bei Anträgen auf Einführung von Vorlagenwerken unter Umständen die genaue Angabe ihres Titels genügt.

Das der citierten Verordnung beigegebene Lehrmittelverzeichnis wird nach Ablauf von 1 bis 2 Jahren einer Revision unterzogen und durch Aufnahme der inzwischen erschienenen zweckmäßigen Lehrmittel vervollständigt werden. Um jenen Fortbildungsschulen, welchen für Anschaffungen von Lehrmitteln nur bescheidene Mittel zugebote stehen, die Wahl der zunächst wichtigen Vorlagen und Modelle für den Zeichenunterricht zu erleichtern, wurde dieser Vorschrift am Schlusse eine Zusammenstellung der zur Durchführung des Lehrplanes vor allem benöthigten Lehrmittel beigegeben.

Ad IV.

Leitung und Überwachung des Unterrichtes. An Orten, wo ein Schulausschuss für die Fortbildungsschule dermalen nicht besteht, hat die politische Bezirksbehörde vor allem für die provisorische Einsetzung desselben in der ihr geeignet scheinenden Weise Sorge zu tragen.

Nach erfolgter Regelung der Beitragsleistung aber ist bei allen staatlich subventionierten gewerblichen Fortbildungsschulen mit der definitiven Constituierung des Schulausschusses vorzugehen.

Dieser Schulausschuss hat in der Regel zu bestehen:

a) aus dem Bürgermeister des Schulortes, oder dessen amtierendem Stellvertreter;

b) aus einem Vertreter derjenigen Gewerbetreibenden, für deren Hilfsarbeiter die Fortbildungsschule bestimmt ist;

c) aus je einem Vertreter jener Corporationen oder Fonde, welche wenigstens 100 Gulden jährlich zur Erhaltung der Schule beisteuern. Corporationen oder Fonde, welche jährlich mehr als 500 Gulden beitragen haben das Recht zwei Vertreter, bei einer Jahresleistung von mehr als 1000 Gulden drei Vertreter in den Schulausschuss zu entsenden.

Die Ernennung der Vertreter der Unterrichtsverwaltung erfolgt über Vorschlag der politischen Landesbehörde durch den Minister für Cultus und Unterricht.

Der Leiter der Schule ist den Sitzungen des Schulausschusses, wenn er nicht zu den sub c) genannten stimmberechtigten Mitgliedern zählt, mit berathender Stimme beizuziehen.

Die politische Bezirksbehörde veranlasst die Wahl des Vertreters der Gewerbetreibenden, und eines im Falle seines Ausscheidens einzuberufenden Ersatzmannes, und schreitet nach erfolgter Ernennung der sub c) bezeichneten Mitglieder zur Constituierung des Schulausschusses.

Wenn besondere Verhältnisse eine andere Art der Zusammensetzung des Schulausschusses erfordern, so ist von der politischen Behörde diesbezüglich ein Antrag zu stellen.

Der Schulausschuss hat für die betreffende Fortbildungsschule ein Statut zu entwerfen, und sich dabei des für diesen Zweck aufgelegten Formulares (Nr. 1) zu bedienen. Die in letzterem offen gelassenen Stellen sind den localen Verhältnissen gemäß auszufüllen und jene Bestimmungen, welche zu entfallen haben, durch Ausstreichen zu beseitigen. Von dem in duplo vorzulegenden Statute wird nach erfolgter Genehmigung ein Exemplar an den Schulausschuss für den Amtsgebrauch, und zur Ausfertigung allfälliger Abschriften, zurückgeleitet.

Die zur Einführung der fachmännischen Inspection der gewerblichen Fortbildungsschulen nothwendigen Verfügungen werden später getroffen werden. Den zur Inspection der Volks- und Bürgerschulen, der Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen berufenen Organen, welche nicht einen speciellen Auftrag zur Inspection der mit diesen Anstalten verbundenen Fortbildungsschulen erhalten, bleibt es unbenommen, sich von dem Zustande solcher Fortbildungsschulen, insoweit es zu ihrer eigenen Information nöthig ist, durch persönliche Wahrnehmung zu überzeugen.

Die Leiter der staatlich subventionierten Fortbildungsschulen sind zur regelmäßigen Vorlage von Jahresberichten verpflichtet. Zu diesem Ende haben sie alljährlich in eine Übersichtstabelle (Drucksorte Nr. 4) die wichtigsten Daten über den Schulbesuch, den Unterrichtserfolg etc. einzutragen und dem Ministerium

nach Schluss des Schulcurses vorzulegen. Der Begleitbericht wird sodann nur jene Bemerkungen zu enthalten haben, welche das Bild des Schulzustandes vervollständigen können.

Von allen übrigen Fortbildungsschulen ist nur die entsprechend ausgefüllte Übersichtstabelle einzusenden. — Die Vorlage der mit Ministerial-Erlass vom 8. December 1881, Z. 18963 verlangten namentlichen Frequenzausweise hat in Hinkunft zu entfallen.

Ad V.

Der Schulbesuch. Damit das Ministerium in die Lage gelange über die Frage der Verpflichtung der Lehrlinge zum Schulbesuche in jedem einzelnen Falle entscheiden zu können, hat der Schulausschuss bei Vorlage des Statutes auch die Zahl der im Schulorte befindlichen Lehrlinge nach Gewerbekategorien geordnet anzugeben und zu berichten, wie viel Schüler in den vorhandenen Lehrzimmern, und wie viel in den Zeichensälen gleichzeitig unterrichtet werden können. Überdies hat sich sowohl der Schulausschuss als auch die politische Behörde zu äußern, ob nach ihrer Ansicht die Durchführung des Schulzwanges auf Grund des §. 95 der Gewerbeordnung und im Sinne der diesbezüglich im Art. V der in Rede stehenden Ministerial-Verordnung gegebenen Erläuterungen möglich ist, und ob sich die Verpflichtung zum Besuche der gewerblichen oder fachlichen Fortbildungsschule auf alle innerhalb eines näher zu bezeichnenden Sprengels beschäftigten oder wohnenden Lehrlinge, oder nur auf jene einer bestimmten Gewerbekategorie zu beziehen hätte.

Wenn es die Verhältnisse nicht gestatten, den Besuch der betreffenden Fortbildungsschule allen Lehrlingen zur Pflicht zu machen, so ist im Statute bei §. 13 das alinea 1 wegzulassen und dafür am Schlusse dieses Paragraphes beizufügen: „Der Schulausschuss hat darüber zu wachen, dass den in die Fortbildungsschule aufgenommenen Lehrlingen seitens ihrer Lehrherren der regelmäßige Besuch des Unterrichtes unbehindert gestattet werde.“

Die Verständigung der Lehrherren von dem mehr oder weniger regelmäßigen Schulbesuche ihrer Lehrlinge kann entweder täglich, durch sogenannte „Controlbüchel“, oder wöchentlich, durch die „Wochenberichte“ (Drucksorte Nr. 5) erfolgen.

An jeder Fortbildungsschule ist überdies ein Classenkatalog (Classenbuch) zu führen, in welchem die Absenzen von Stunde zu Stunde auf Grund der unmittelbaren Controle durch Namensaufruf o. dgl. verzeichnet werden. Der Leiter der Schule revidiert die Classenkataloge mindestens einmal im Monat, und benachrichtigt die Lehrherren der besonders nachlässigen Lehrlinge durch Mahnschreiben.

Lassen diese Mahnschreiben keinen entsprechenden Erfolg erkennen, so berichtet der Leiter hierüber in Zeiträumen von 1 bis 2 Monaten an den Schulausschuss, welcher sodann im Sinne der Bestimmungen des Art. V seines Amtes zu walten hat.

Die zu diesem Zwecke nothwendigen Drucksorten (Controlbüchel, Mahnschreiben, Katalogbogen etc.) werden seinerzeit, nach Maßgabe des Bedarfes, zur Auflage gelangen. Sind an einzelnen Schulen für die Überwachung des Schulbesuches bereits zweckmäßige Drucksorten eingeführt, so können diese auch weiterhin beibehalten werden.

Ad VI.

Die Lehrkräfte. Die Wahl der an der Fortbildungsschule zu verwendenden Lehrkräfte steht in der Regel über Vorschlag des Schulleiters dem Schulausschusse zu, welcher dabei in erster Linie auf Personen Rücksicht zu nehmen hat, welche technische, kunstgewerbliche oder commercielle Studien nachweisen und sich mit den Bedürfnissen der betreffenden Gewerbe vertraut gemacht haben; sodann auf jene Lehrer, welche einen für Zwecke des gewerblichen Fortbildungsunterrichtes abgehaltenen Ferialcurs (Art. VI, al. 2) mit Erfolg besucht hatten.

Die Bestellung der Lehrer gilt nur für das betreffende Schuljahr und gibt Anspruch auf die präliminarmäßige Remuneration, welche vom Schulausschusse aus dem Fortbildungsschulfonde in angemessenen Raten nachhinein flüssig gemacht wird. Eine Rate hat stets auf den 31. December zu entfallen.

Lehrkräfte, deren Verwendbarkeit für den Fortbildungsunterricht durch die fachmännische Inspection außer Zweifel gestellt wurde, erhalten vom Ministerium für Cultus und Unterricht die Bestätigung in diesem Lehramte, und können sodann nur mit Genehmigung des Ministeriums, und nach halbjährig vorausgegangener Verständigung, ihres Amtes enthoben werden.

Die Gewährung von Personalzulagen an besonders verdienstvolle Lehrer (Art. VI, al. 5) wird in der Regel nur über Antrag des betreffenden Fachinspectors erfolgen.

Ad VII.

Schlussbestimmungen. Die in der bezogenen Ministerial-Verordnung rücksichtlich des Lehrplanes und der Unterrichtsertheilung gegebenen Weisungen sind schon vom Schuljahre 1883/84 entsprechend zu berücksichtigen.

Die Regelung der Beitragsleistungen zur Erhaltung der Fortbildungsschulen aber, wird erst mit dem Kalenderjahre 1884 erfolgen können. Das Ministerium hat sich zu diesem Ende unterm 24. Februar 1883, Z. 3674 an den Landesausschuss und an die Handels- und Gewerbekammern in jenen Kronländern, in welchen derzeit gewerbliche Fortbildungsschulen bestehen, gewendet und dieselben um ihre Mitwirkung bei der beabsichtigten Regelung ersucht.

Ebenso wurden alle Gemeinden, Gewerbegenossenschaften, Sparvereine etc., welche sich bisher mit anerkennenswerther Opferwilligkeit an der Erhaltung dieser Schulen betheiligt hatten, eingeladen, letzteren auch für die Folge ihre Beiträge nicht zu entziehen.

Die im Art. IV angeordnete Zusammensetzung der localen Überwachungsorgane bietet den beitragenden Factoren die Möglichkeit, in die Gebarung der betreffenden Schulen und Schulfonde durch Vertrauensmänner unmittelbar Einblick zu nehmen, und es werden ihnen die zur jährlichen Feststellung ihrer Beitragsquote erforderlichen Daten und Nachweise von den bezeichneten Organen geliefert werden.

Die Schlussfassung darüber, auf welche Fortbildungsschulen diese Verordnung keine Anwendung zu finden hat, (Art. VII. al, 2) wird von Fall zu Fall auf Grund der Erhebungen erfolgen.

Zusammenstellung

derjenigen Lehrmittel für den Zeichenunterricht, welche jede allgemeine gewerbliche Fortbildungsschule in der Regel zunächst benöthigt, und für deren Anschaffung nach Maßgabe der an der Anstalt vertretenen Gewerbe in der bei jeder Hauptgruppe angegebenen Reihenfolge vor allem Sorge getragen werden soll.

A. Vorlagen für den Zeichenunterricht.

***Anděl**, Ornamentale Formenlehre. I. Band: Das geometrische Ornament. Preis 4 fl.
Böcklen, Vorlagenwerk für elementares und constructives Zeichnen. Preis 13 fl. 50 kr.
***Grandauer**, Elementar-Zeichenschule, Folioformat. Preis 5 fl.
***Grandauer**, Der Regelkopf. Vorlagen für den Beginn des figuralen Zeichnens. Preis 70 kr.
Herdtle, Vorlagenwerk für den Elementarunterricht im Freihandzeichnen. Preis 18 fl.
Herdtle, Blätter, Blumen und Ornamente. Preis 4 fl. 40 kr.
Anděl, II. Band: Das polychrome Ornament. Preis 24 fl.
Farbenkreis mit 20 Tafeln nach Brücke. Preis 10 fl.
***Avanzo**, Entwürfe zu hausindustriellen Objecten der Holzdrechslerei. Preis 4 fl.
Sitte und **Salb** Jos., Die Initialen der Renaissance. Preis 6 fl.
Laufberger, Sgraffito-Decorationen. Preis 10 fl.
Hesky, Anleitung zum Zeichnen einfacher Objecte des Bau- und Maschinenfaches. Preis 15 fl.
***Riewel** et **Schmidt**, Bautechnische Vorlegeblätter. Preis 15 fl.
Umrisse antiker Thongefäße. Wien, Österreichisches Museum. Preis 3 fl.
Ornamente antiker Thongefäße. Wien, Österreichisches Museum. Preis 5 fl.
***Weiner**, Vorlageblätter für den Unterricht im Maschinenzeichnen. Preis 15 fl.
Thür- und Fensterverschlüsse nach ihrer technischen Entwicklung. Preis 15 fl.
***Storck**, Kunstgewerbliche Vorlegeblätter, complet in 15 Lieferungen. Preis 60 fl.
Storck, Einfache Möbel im Charakter der Renaissance. Preis 5 fl.
Teirich, Ornamente aus der Blütezeit der italienischen Renaissance. Preis 25 fl.
Teirich, Eingelegte Marmor-Ornamente des Mittelalters etc. Preis 22 fl. 50 kr.
Meurer, Italienische Majolica-Fliesen. Preis 28 fl. 80 kr.
Wappen des österreichischen Herrscherhauses. Preis für Schulen 6 fl.
***Tableau** der Reichs- und Landeswappen und Flaggen. Preis für Schulen 1 fl. 80 kr.
***Wiener Bauconstructionen**, Neue und neueste — von Gugitz. Preis 36 fl.
Schröder, Klempner-Schule nebst Atlas. Preis 4 fl. 5 kr.
Kunstgewerbliche Flugblätter des Österreichischen Museums (Auswahl) Preis 1 fl. 10 kr.
Richter, Zeichenvorlagen für das Zuschneiden der Herrenkleider. Preis 96 kr.
***Gefäße** der deutschen Renaissance (Punzenarbeiten). Preis 4 fl. 80 kr.
Musterornamente aus allen Stilen (Auswahl aus der Gewerbehalle). Preis 15 fl.

Hefner-Alteneck, Ornamente der Schmiedekunst. Preis 25 fl. 20 kr.

Vorlegeblätter für Schlosser und Mechaniker. II. Abtheilung: Schlösser. Preis 6 fl. 30 kr.

Anmerkung. Die ausführlicheren Titel sind aus dem der Ministerial-Verordnung vom 24. Februar 1883, Z. 3674 beigegebenen Verzeichnisse zu entnehmen. Von den mit *) bezeichneten Werken können den Schulen über Ansuchen einzelne Exemplare, soweit der Vorrath reicht, vom Ministerium für Cultus und Unterricht unentgeltlich zugewendet werden. Ebenso einzelne Exemplare der vom k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium zur Verfügung gestellten „Constructionstafeln für Train- und Reserve-Fuhrwerke", und für „Beschirrung".

B. Apparate und Modelle.

I. Serie a) Die Apparate Nr. 1 und 8, zusammen, Preis 22 fl.
" " b) Die Drahtmodelle Nr. 11, 12, 14 und 20, zusammen, Preis 7 fl. 70 kr.
" " c) Die Holzmodelle Nr. 29, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 41, 42a und 43c, zusammen, Preis 35 fl. 20 kr.
II. " Architektonische Elementarformen, die Holzmodelle Nr. 4, 6, 13, 14 und 16, zusammen, Preis 32 fl. 40 kr.
III. " A. Architektonische Formen Nr. 793—797, zusammen, Preis 12 fl. 50 kr.
" " B. Gefäßformen Nr. 799—803, zusammen, Preis 19 fl.
IV. " A. Ornamentale Stilformen (Gypsmodelle) die Nummern: 622, 623, 624, 625, 638, 639, 640, 641, 30, 643, 598, 599, 600, 601, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633 zusammen, Preis 28 fl. 50 kr.

Elementarer Lehrgang für das Zeichnen nach Modellen von Remesch. 18 Gypsabgüsse, zusammen 16 fl.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Praprotnik Andreas, Abecednik za slovenske ljudske šole. Laibach 1883. M. Berger. Preis eines Exemplars, 20 kr.

Diese slovenische Fibel wird zum Lehrgebrauche in den betreffenden Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 2. April 1883, Z. 1722.)

b) Für Mittelschulen.

Lampel Leopold, Deutsches Lesebuch für die erste Classe österreichischer Mittelschulen. Wien 1883. A. Hölder. Preis, 1 fl. 10 kr.

Dieses Lesebuch wird zum Unterrichtsgebrauche in der bezeichneten Classe der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 1. April 1883, Z. 6079.)

Rossmanith Constantin, Die Elemente der Geometrie im constructiven Sinne. Lehr- und Übungsbuch für die 2., 3. und 4. Realclasse. Wien 1883. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, 1 fl.

Das vorbenannte Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche in den bezeichneten Classen der Realschule mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. März 1883, Z. 5958.)

Streer Eduard, Zemljopisna početnica za prvi razred srednjih učilišta. 2. umgearbeitete Auflage. Agram 1882. Verlag der kön. Landesregierung. Preis, gebunden, 30 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird ebenso wie die erste Auflage *) desselben, zum Lehrgebrauche in der bezeichneten Classe der Mittelschulen mit serbo-croatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. März 1883, Z. 4797.)

Schenkl, Dr. K., Grčka početnica za III. i IV. razred gimnazijski. 3. croatische Auflage nach der 11. deutschen Auflage bearbeitet von Aug. Musić. Agram 1882. Verlag der kön. Landesregierung. Preis, gebunden, 85 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird ebenso wie die zweite Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit serbo-croatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 31. März 1883, Z. 5942.)

Bibliotheca scriptorum graecorum et romanorum edita curantibus Joanne Kvíčala et Carolo Schenkl ***).

Von dieser bei Friedr. Tempsky in Prag erscheinenden Bibliothek sind zwei neue Hefte veröffentlicht worden, und zwar:

P. Ovidi, Nasonis carmina selecta scholarum in usum edidit Henricus Stephanus Sedlmayer. Preis, 48 kr. und

T. Livi, Ab urbe condita libri, scholarum in usum edidit Antonius Zingerle. Pars IV. Lib. XXVI—XXX. Preis, 75 kr.

Die Lehrkörper der Gymnasien werden auf das Erscheinen dieser beiden Bücher aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 17. März 1883, Z. 4913.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 268.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 267.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 241.

Hintner, Dr. Valentin, Griechische Schulgrammatik. 2. verbesserte Auflage. Wien 1883. Alfred Hölder. Preis, 1 fl. 10 kr.

Das vorbenannte Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 1. April 1883, Z. 4755.)

Lehrmittel.

Anděl Anton, Anleitung zum elementaren Unterrichte im perspectivischen Freihandzeichnen nach Modellen. 2. veränderte Auflage der „Grundsätze der perspectivischen und Beleuchtungs-Erscheinungen. I. Theil. Graz 1880. Selbstverlag des Verfassers. Preis, 2 fl.

Dieses Werk kann an Bürgerschulen und achtclassigen Volksschulen als Hilfsbuch für die Hand des Lehrers beim Unterrichte im perspectivischen Zeichnen verwendet werden, wobei die auf Seite 38 sub *d)* enthaltene Bemerkung bezüglich der Auswahl des Lehrstoffes zu beachten ist.

(Ministerial-Erlass vom 29. März 1883, Z. 19390.)

Wagner, Dr. Hermann, Wandkarte des deutschen Reiches und seiner Nachbargebiete. 3. Auflage. Maßstab 1 : 800.000. 12 colorierte Sectionen. Gotha 1883. Justus Perthes. Preis eines Exemplares in losen Blättern, 10 Mark, auf Leinwand in Mappe, 17 Mark.

Petermann A., Wandkarte von Deutschland. 9. Auflage. 9 Blatt in Farbendruck. Gotha 1882. Justus Perthes. Preis eines Exemplares in losen Blättern, 5 Mark, auf Leinwand in Mappe 10 Mark 60 Pf.

Die vorbenannten zwei Wandkarten werden zum Lehrgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. März 1883, Z. 4934.)

Im Verlage des orientalischen Museums in Wien, 1882, ist erschienen:

Neue volkswirtschaftliche Studien über Constantinopel und das anliegende Gebiet. Herausgegeben vom orientalischen Museum.

Auf dieses Werk werden die Handels- und Gewerbeschulen behufs eventuellen Ankaufes fur die Lehrerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 29. März 1883, Z. 17189.)

Kundmachungen.

Der Baumeister und Realitätenbesitzer in Währing Ferdinand **Oberwimmer** hat mit einem Capitale von 6000 fl. in Notenrente eine Stipendienstiftung, vorläufig mit fünf Stipendien à 50 fl. für dürftige, fleißige und sittlich wohlverhaltene Schüler der Staats-Realschule in Währing gegründet.

Zum Genusse dieser Stiftung sind vorzugsweise Verwandte des Stifters berufen.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 2. März 1883. — Ministerial-Act Z. 5416 ex 1883.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der evangelisch-helvetischen Privat-Volksschule zu Blažkov in Mähren das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 17. März 1883, Z. 3558.)

Laut Mittheilung der kaiserlich brasilianischen Gesandtschaft in Wien (notificiert am 25. März d. J. wird im Monate Juni d. J. unter den Auspicien des Unterrichtscongresses und unter dem Protectorate Seiner königlichen Hoheit des Grafen von Eu in Rio de Janeiro eine allgemeine internationale pädagogische Ausstellung eröffnet werden.

Ausstellungsgegenstände sind:

1. Pläne und Baumodelle von Schulen,
2. Einrichtungen von Schulen oder betreffende Modelle,
3. Sogenanntes „classisches Material", d. h. alle auf den Unterricht in Volksschulen bezüglichen Gegenstände jeder Art,
4. Hand- und Lehrbücher für den Gebrauch dieser Schulen,
5. Documente und officielle Publikationen über den Volksunterricht.

(Ministerial-Erlass vom 4. April 1883, Z. 5877.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Mai 1883.

Nr. 12.

Gesetz vom 8. December 1881 *),

wirksam für die Markgrafschaft Mähren,

betreffend die Auftheilung der Bezirksstraßen- und Gemeinde-Zuschläge zu den directen Steuern, dann die Bemessung des von den Gemeinden zur Bestreitung der Bezüge des Lehrerpersonales an den öffentlichen Volksschulen nach der Steuerschuldigkeit zu leistenden Beitrages.

Über Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In theilweiser Abänderung der §§. 12 und 33 des Straßengesetzes vom 30. September 1877, L.-G.-Bl. Nr. 38, und der §§. 72 und 74 der mit dem Gesetze vom 15. März 1864, L.-G.-Bl. Nr. 4, kundgemachten Gemeindeordnung wird bestimmt, dass vom Jahre 1882 an für die Auftheilung der zur Bestreitung der den Bezirken obliegenden Kosten für Straßen, dann der Auslagen zu Gemeindezwecken erforderlichen Zuschläge zu den directen Steuern dieselbe Steuer-Grundlage zu gelten hat, welche jeweilig für das betreffende Jahr in Ansehung der Auftheilung der Landeszuschläge zu diesen Steuern festgesetzt wird.

*) Kundgemacht am 10. Jänner 1882 im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für die Markgrafschaft Mähren, I. Stück, unter Nr. 1.

Artikel II.

Desgleichen wird der §. 47 des Gesetzes vom 24. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 17 *), zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen dahin abgeändert, dass vom Jahre 1882 an die in den Ortsgemeinden des Schulsprengels vorgeschriebenen directen Steuern der Bemessung des bis zur Höhe von acht Percent ihrer Vorschreibung von diesen Gemeinden zur Bestreitung der Bezüge des Lehrerpersonales an öffentlichen Volksschulen an die Schulbezirkscasse zu leistenden Beitrages in jenem Umfange zugrunde zu legen sind, in welchem die directen Steuern jeweilig für das betreffende Jahr der Auftheilung der Landeszuschläge unterliegen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Meine Minister des Innern, der Finanzen, dann für Cultus und Unterricht sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gödöllö, am 8. December 1881.

Franz Joseph m./p.

Taaffe m./p.

Nr. 13.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. April 1883, Z. 21063 ex 1882,

betreffend die Gesundheitspflege in den Schulen.

Mit der Ministerial-Verordnung vom 9. Juni 1873, Z. 4816 **), sowie mit den für einzelne Länder erlassenen besonderen Verordnungen über die Einrichtung der Schulhäuser der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und über die Gesundheitspflege in diesen Schulen wurden auch Bestimmungen über die Ventilation, die Temperatur, Lüftung und Reinhaltung der Schullocalitäten und über die körperliche Haltung und Entwicklung, sowie über die Reinlichkeit der Schulkinder getroffen.

Es ist jedoch die Wahrnehmung gemacht worden, dass diese Bestimmungen an zahlreichen Schulen nicht in jener stricten Weise zur Durchführung gelangen, welche im Interesse der Gesundheitspflege in den Schulen überhaupt und namentlich auch zur Verhinderung der Verbreitung ansteckender Krankheiten unter den Schulkindern dringend geboten ist. Insbesondere wird darüber Klage geführt, dass den

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 24, Seite 72.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 73, Seite 346.

Vorschriften über die Reinhaltung der Schullocalitäten, nach welchen die Schulzimmer, Treppen, Gänge und Schuleinrichtungsgegenstände in der Regel täglich vom Schmutz und Staub sorgfältig zu reinigen und die Fußböden wenigstens viermal während des Schuljahres gründlich aufzuwaschen sind, in vielen Schulen nicht entsprochen wird.

Eine weitere Klage betrifft die meist übermäßig hohe Temperatur in den Schulzimmern und die nicht zureichende Lüftung der Schulräume.

Um diesen Übelständen zu begegnen, werden die Schulleitungen verantwortlich zu machen sein, dass die eingangs erwähnten Bestimmungen der betreffenden Ministerial-Verordnungen in strictester Weise zur Durchführung gelangen, und dass insbesondere bei der Beheizung der Schulzimmer stets darauf gesehen werde, dass das Maximum der Temperatur 15 Grad Réaumur nicht überschreite, und dass eine constante Wärme von mindestens 13 Grad Réaumur erreicht werde.

In den Ländern, wo ständige Commissionen für die Schulgesundheitspflege bei den Bezirksschulbehörden nicht activiert sind, ist im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde zu sorgen, dass in allen bei den Bezirksschulräthen zur Behandlung kommenden, die Schulgesundheitspflege betreffenden Angelegenheiten die competenten amtlichen Sanitätsorgane zu Rathe gezogen und dieselben auch veranlasst werden, dass sie bei ihren Dienstreisen im Bezirke auf den sanitären Zustand der Schulen ihre Aufmerksamkeit richten und die bei ihren Inspicierungen der Schulen in dieser Beziehung wahrgenommenen Gebrechen dem Bezirksschulrathe zur Anzeige bringen, welcher sohin sofort die erforderliche Abhilfe zu treffen haben wird. Zu diesem Behufe werden die amtlichen Sanitätsorgane mit einer besonderen Instruction zu versehen sein, hinsichtlich welcher die Landesschulbehörden mit dem betreffenden Landes-Sanitätsrathe das erforderliche Einvernehmen zu pflegen haben.

Nr. 14.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. April 1883, Z. 5073,

betreffend die Portofreiheit von Schulgeldsendungen.

Infolge einer gestellten Anfrage, ob die in Böhmen übliche Portofreiheit von Schulgeldsendungen im Sinne des Gesetzes vom 2. October 1865, R.-G.-Bl. Nr. 108 zulässig sei, hat das k. k. Handelsministerium mit der Zuschrift vom 10. März 1883, Z. 5660 hieher mitgetheilt, dass dasselbe es bei der bisherigen portofreien Versendung der Schulgelder zwischen Gemeinden untereinander, dann zwischen den Gemeinden und den Schulbezirkscassen bewenden lasse.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Nagel Johann, Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen an Volks- und Bürgerschulen. 3. Heft. 2. verbesserte Auflage. Prag bei F. Tempsky. Preis, 10 kr.

Dieses Heft wird zum Lehrgebrauche in allgemeinen Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. April 1883, Z. 6509.)

Dra. **Martina Luthera**, Malý Katechismus. V otázkách a odpovědích vysvětlen pro dům, školu a církev. 2. verbesserte Auflage. Prag 1882. Selbstverlag. Preis, gebunden, 42 kr., ungebunden, 35 kr.

Dieser vom Superintendenten D. B. Molnár in Prag in die böhmische Sprache übersetzte „Mecklenburger Katechismus", welcher vom k. k. evangelischen Oberkirchenrathe A. C. für zulässig erklärt wurde, kann bei dem evangelischen Religionsunterrichte Augsburger-Confession in Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache gebraucht werden.

(Ministerial-Erlass vom 11. April 1883, Z. 4046.)

Benda Nikolaus, Měřictví a rýsování pro osmou (III.) třídu školy měšťanské. Mit 69 Illustrationen im Texte. Prag 1882. Slavik und Borový. Preis eines Exemplars, broschiert, 50 kr.

Dieser dritte Theil des Lehrbuches des geometrischen Zeichnens wird zum Lehrgebrauche in der 8. Classe achtclassiger Volks- und Bürgerschulen, beziehungsweise in der 3. Classe dreiclassiger Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt, wie dies bezüglich des 1. Theiles mit Ministerial-Erlass vom 7. November 1880, Z. 14353 *) und bezüglich des 2. Theiles mit Ministerial-Erlass vom 27. März 1882, Z. 2246 **) der Fall war.

(Ministerial-Erlass vom 11. April 1883, Z. 5764.)

Gindely-Kovář, Dějepis pro školy obecné a měšťanské. 2. Theil. 3. durchgängig revidierte Auflage. Mit 11 Illustrationen. Prag 1883. Fr. Tempsky. Preis eines Exemplars, broschiert, 60 kr.

Dieser zweite Theil des Lehrbuches der Geschichte wird in der gegenwärtigen dritten Auflage zum Lehrgebrauche in den betreffenden Classen der

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 234.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 67.

Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen, wie dies bezüglich der zweiten Auflage mit Ministerial-Erlass vom 2. November 1880, Z. 14870 *) der Fall war.

(Ministerial-Erlass vom 12. April 1883, Z. 3860.)

b) Für Mittelschulen.

Dra. **Martina Luthera,** Malý Katechismus. (Siehe Seite 100.)

Philippson, Dr. Ludwig, Die israelitische Religionslehre. Lehrbuch für die oberen Classen der Mittelschulen, sowie für den Confirmanden-Unterricht. Wien 1878. A. Hölder. Preis, 1 fl. 60 kr.

Dieses Lehrbuch wird, die Approbation der competenten Cultusgemeinde vorausgesetzt, zum Lehrgebrauche beim israelitischen Religionsunterrichte in den oberen Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 7. April 1883, Z. 6344.)

Egger, Dr. Alois, Deutsches Lesebuch für die 1. Classe österreichischer Mittelschulen. 4. Auflage. Wien 1883. A. Hölder. Preis, gebunden, 1 fl. 5 kr.

Diese neue Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird ebenso wie die dritte Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. April 1883, Z. 6155.)

Jauker Karl und **Noë** Heinrich, Deutsches Lesebuch für die oberen Classen der Realschulen. II. Theil (für die 6. und 7. Classe). 3. verbesserte Auflage. Wien 1883. Karl Gräser. Preis, gebunden, 2 fl. 80 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lesebuches wird ebenso wie die zweite Auflage ***) desselben zum Lehrgebrauche in den bezeichneten Classen der Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 12. April 1883, Z. 6511.)

Gindely Ant., Manuale di storia universale per i ginnasii superiori. Volume primo. Storia antica. Prag 1883. F. Tempsky. Preis, 1 fl. 80 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in den oberen Classen der Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 12. April 1883, Z. 6510.)

Bartoš Frant., Česká čítanka pro druhou třídu škol středních. Brünn 1883. Karl Winiker. Preis, 90 kr.

Das vorbenannte Lesebuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. April 1883, Z. 6163.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 226.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 17.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 158.

Kastner Eduard, Výbor řečí Demosthenových. K potřebě škol upravil a poznámkami opatřil. Prag 1883. Verlag des böhmischen Philologen-Vereins. Preis, beim Verleger 60 kr., Ladenpreis 75 kr.

Die genannte Schulausgabe (Demosthenes) wird zum Lehrgebrauche an Obergymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 31. März 1883, Z. 5965.)

Pokorny, Dr. Vjekoslav, Prirodopis bilinstva sa slikami. Za njiže razrede srednjih učionah. 3. croatische Auflage, nach der 12. deutschen Auflage bearbeitet von J. Janda. Agram 1883. Verlag der k. Landesregierung. Preis, 1 fl.

Diese neue Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird ebenso wie die zweite Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche in den Unterclassen der Gymnasien mit serbo-croatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 31. März 1883, Z. 5961.)

Divković Mirko, Latinske vježbe za I. gimnasijski razred. 2. verbesserte Auflage. Agram 1882. Verlag der k. Landesregierung. Preis, gebunden, 40 kr.

Diese neue Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird ebenso wie die erste Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit serbo-croatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 1. April 1883, Z. 5962.)

Maixner, Dr. Fr., Latinska vježbenica za VII. i VIII. gimnasijski razred. Agram 1882. Verlag der k. Landesregierung. Preis, gebunden, 90 kr.

Dieses Lehrbuch wird ebenso wie der erste Theil desselben ***) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit serbo-croatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 31. März 1883, Z. 5943.)

Lehrmittel.

Rothaug J. G., Atlas zum Unterrichte in den österreichischen Bürgerschulen und 6—8classigen Volksschulen, in 24 Blättern. 3. Auflage. Wien bei Artaria und Comp. Preis, 1 fl. 20 kr., halbbrüchig gebunden, 1 fl. 50 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche in allgemeinen Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. April 1883, Z. 5291.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 269.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 267.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 267.

Hesky Karl, Anleitung zum Zeichnen einfacher Objecte des Bau- und Maschinenfaches an Knaben-Bürgerschulen, gewerblichen Fortbildungsschulen und verwandten Lehranstalten. Wien. Verlag von Karl Gräser. Preis jeder Lieferung sammt erklärendem Text 3 fl. 50 kr.

Von diesem Werke ist die II. und III. Lieferung erschienen, worauf die betreffenden Lehranstalten mit Bezug auf den Ministerial-Erlass vom 30. April 1880, Z. 6342 *) aufmerksam gemacht werden.

(Ministerial-Erlass vom 12. April 1883, Z. 6453.)

Fialkowski N., Zeichnende Geometrie (Constructionslehre), mit entsprechenden Beispielen der Anwendung. 3. verbesserte und erweiterte Auflage. Wien 1882. Jul. Klinkhardt. Preis, 4 fl. 80 kr.

Auf dieses bei entsprechender Auswahl des Lehrstoffes verwendbare Hilfsmittel für den Zeichenunterricht werden die Lehrkräfte an gewerblichen Lehranstalten aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 12. April 1883, Z. 21287 ex 1882.)

Hrachowina K., Wappenbüchlein für Kunstjünger und Kunsthandwerker. Herausgegeben vom k. k. österreichischen Museum für Kunst und Industrie. Wien 1883. Verlag von Karl Gräser. Preis, 2 fl.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an den Staats-Gewerbeschulen, den kunstgewerblichen Fachschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. April 1883, Z. 6384.)

Trampler R., Mittelschul-Atlas.

a) Große Ausgabe in 51 Karten. Preis eines Exemplars, in Leinwand gebunden, 3 fl.

b) Kleine Ausgabe (ohne Österreich-Ungarn) in 34 Karten. Preis, gebunden, 2 fl. 20 kr.

Wien 1883. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Diese beiden Ausgaben des genannten Mittelschul-Atlasses werden zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. April 1883, Z. 6994.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 129.

Kundmachungen.

Herr Heinrich **Mitsch**, Eisenwerks- und Gutsbesitzer in Steiermark, hat eine Stipendienstiftung mit einem Capitale von 3000 fl. in Staatspapieren und mit zwei Stipendien für Studierende der Lehrerbildungsanstalt in Graz gegründet.

Zum Genusse der Stipendien sind bezügliche Studierende aus den Gemeinden Gradenberg (Bezirk Voitsberg) und aus Vordernberg (Bezirk Leoben) berufen, eventuell Studierende aus den beiden Gerichtsbezirken Voitsberg und Leoben, sodann Steiermärker und endlich Österreicher überhaupt.

Die Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Willbriefs ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 14. März 1883. — Ministerial-Act Z. 6248.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit Erlass vom 26. April 1883 Z. 3660 den nachbezeichneten gewerblichen Fortbildungsschulen für das Kalenderjahr 1883 Subventionen aus dem Staatsfonde bewilligt:

Böhmen.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Aussig	300 fl.
Beneschau	100 „

Der kaufmännischen Fortbildungsschule in

Brüx	250 „

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Budweis	250 „
Humpoletz	100 „
Jičin	200 „
Jungbunzlau	500 „
Neu-Lyssa	100 „
Kaaden	100 „
Karolinenthal	1000 „
Weinbergen	150 „
Klattau	100 „
Komotau	200 „
Hořic	100 „
Laun	80 „
Leitmeritz	500 „
Pardubitz	300 „
Pisek	200 „
Nimburg	100 „
Polna	150 „
Saaz	200 „
Nixdorf	500 „
Tabor	200 „
Taus	100 „
Teplitz	500 „
Bilin	100 „
Dux	100 „
Ossegg	60 „
Tetschen a. E.	300 „

Der Schiffer-Fortbildungsschule in

Tetschen a. E.	80 fl.
Tychlowitz	80 „

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Bensen	150 „
Bodenbach	200 „
Böhmisch-Kamnitz	100 „
Žižkow	200 „

Dem Vereine zur Ermunterung des Gewerbsgeistes für die gewerblichen Vorbereitungscurse in **Prag** . . . . . 1000 „

Bukowina.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Sereth	400 fl.

Kärnten.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Eisenkappel	100 fl.
Feistritz im Rosenthale	200 „
Feldkirchen	220 „
Ferlach	400 „
Klagenfurt	600 „

Der kaufmännischen Fortbildungsschule in

Klagenfurt	530 „

Der Fortbildungsschule für Mädchen in

Klagenfurt	600 „

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Villach	250 „
Völkermarkt	150 „

Krain.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Gottschee	100 fl.
Laibach	2000 „
Neumarktl	150 „
Rudolfswert	400 „

Küstenland.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Görz	400 „

Mähren.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Brünn	800 fl.
Holleschau	200 „
Iglau	230 „
Wall.-Meseritsch	650 „
Olmütz	450 „
Prerau	300 „
Mähr.-Schönberg	300 „
Mähr.-Trübau	200 „
Wisowitz	100 „
Znaim	200 „

Österreich ob der Enns.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Gmunden	200 fl.
Linz	1000 „
Steyr	100 „
Wels	200 „

Salzburg.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Hallein	150 fl.
Neumarkt	100 „
Radstatt	150 „

Schlesien.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Bennisch	200 fl.
Jägerndorf	300 „
Odrau	150 „
Skotschau	50 „
Teschen	800 „
Troppau	1000 „
Wagstadt	250 „
Würbenthal	250 „

Steiermark.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Bruck a. d. Mur	150 fl.
„ „ „ „ für Mädchen	100 „
Cilli	200 „
Wind.-Feistritz	100 „

Den gewerblichen Vorbereitungscursen des steiermärkischen Gewerbe-Vereines in **Graz**	150 „

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Knittelfeld	150 „
Leoben	50 „
Marburg	300 „

Tirol.

Der gewerblichen Fortbildungsschule in

Borgo	300 fl.
Dornbirn	50 „
Imst	160 „
Pergine	200 „
Schwaz	100 „

Zur **Heranbildung von Lehrkräften für Textilschulen** hat das k. k. Unterrichtsministerium vom Wintersemester 1883/84 angefangen auf die Dauer von drei Jahren zwei Stipendien von jährlichen je 1000 fl. bestimmt, deren Inhaber sich in einem Reverse zu mindestens zehnjährigem Dienste im Staatslehramte, beziehungsweise zum Rückersatze des Stipendienbetrages im Falle ihres vorzeitigen Austrittes aus diesem Dienste zu verpflichten haben.

Als unerlässliche Bedingung zur Erlangung eines der vorgenannten zwei Stipendien wird die österreichische Staatsbürgerschaft und die Absolvierung der Maschinenbauschule einer technischen Hochschule gefordert, wobei Bewerber, welche den Nachweis eingehenderer Studien in der mechanischen Technologie, der Spinnerei und Weberei (Frequenz specieller Vorträge, Privatarbeiten bei dem betreffenden Professor u. dgl.) nachzuweisen vermögen, den Vorzug erhalten; in zweiter Linie sind solche Bewerber zu berücksichtigen, welche bereits in Maschinenfabriken, und zwar hauptsächlich in der Werkstätte selbst gearbeitet haben.

Der Studiengang eines derartigen Stipendisten ist folgender:

Im I. Jahre (10 Monate) Frequenz der Webeschule in Reichenberg, verbunden mit Arbeiten in einer Baumwollspinnerei und Weberei, eventuell in einem Laboratorium für Färberei.

Im II. Jahre (circa 12 Monate). Anschließend an die Absolvierung der Webeschule hat der Stipendist einen Aufenthalt in größeren Etablissements für Weberei und Spinnerei (Baumwollspinnerei und Weberei, Kammgarnspinnerei, Streichgarnspinnerei, in einer Tuchfabrik, in einer Weberei für gemischte Gewebe (Halbwollgewebe), in einer Leinenspinnerei und Weberei, Teppichweberei, Bleicherei, Färberei und Appretur) zu nehmen.

In den Ferien zwischen dem II. und III. Jahre hat sodann der Stipendist einen Hauptbericht über seinen bisherigen Studiengang zu liefern.

Im III. Jahre Zutheilung des Stipendisten an eine seinerzeit zu bestimmende größere Webeschule als Assistent (circa 5—10 Monate), hierauf zum Schluss eine ungefähr zweimonatliche Reise zum Zwecke des Studiums in- und ausländischer Industriebezirke nach einer dem Stipendisten gegebenen Directive.

Zur Verleihung dieser Stipendien wird der Concurs bis 20. Juli d. J. mit dem Beifügen ausgeschrieben, dass die mit den erforderlichen Studien- und allfälligen weiteren Zeugnissen und Documenten sowie mit einem curriculum vitae des Bittstellers versehenen Gesuche bis zu diesem Termine bei der k. k. Statthalterei in Prag einzubringen sind.

Auszug aus dem Finanzgesetze für das Jahr 1883 vom 16. April 1883.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erfordernis, verwendet werden.

Artikel VI.

Die für das Jahr 1883 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zollgefälles, dann der Credite für Gefällsrückgaben bei der Branntwein-, Bier- und Rübenzucker-Erzeugung, welche mit Schluß des Jahres erlöschen, können auch noch bis 31. März des Jahres 1884 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die diesfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in den ersten drei Monaten des Jahres 1884 nicht zur Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten März 1884.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen etc., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld etc.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Desgleichen sind von der obigen Bestimmung jene Credite ausgenommen, für welche im ersten Theile des nachfolgenden Voranschlages die Verwendungsdauer bis Ende März 1885 eingeräumt ist; dieselben sind jedoch, insoweit sie nicht im Jahre 1883 zur Verwendung gelangen, so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1884 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzten Jahres zu verrechnen.

I. Theil. — *Erfordernis.*

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	ordentliche	ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			A. *Centrale.*				
	1		Central-Leitung	237.900	40.591		278.491
	2		Schulaufsicht	616.200			616.200
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	2.000		77.000
	4		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:				
		1	Museum für Kunst und Industrie	74.800	300		75.100
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	9.500			9.500
	5		Subvention für den niederösterr. Gewerbeverein zur Erhaltung des technologischen Gewerbe-Museums in Wien		30.000		30.000
	6		Central-Commission und Direction der administrativen Statistik	73.800			73.800
	7		Geologische Reichsanstalt	54.700			54.700
	8		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	25.100			25.100
	9		Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale:				
		1	Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	11.030	400		} 12.930
			Zum Zwecke der Herausgabe einer Kunsttopographie von Niederösterreich, Salzburg und Kärnten		1.500		
		2	Auslagen für archäologische Zwecke	9.300			9.300
			Summe (Capitel 9, Titel 1—9)	1,187.330	74.791		1,262.121
			B. *Cultus.*				
	10		Erfordernis der Religionsfonde:				
			a) Ausgaben der Fonde:				
		1	Österreich unter der Enns	416.900			} 433.900
			Neubauten			17.000	
		2	Österreich ob der Enns	94.700			94.700
		3	Salzburg	78.000			78.000
		4	Tirol	120.900			} 121.900
			Beiträge		1.000		
		5	Vorarlberg	10.200			10.200
		6	Steiermark	237.000			237.000
		7	Kärnten	78.100			78.100
		8	Krain	108.900			108.900
		9	Triest	54.700			54.700
		10	Görz	71.500			71.500
		11	Istrien	58.000			58.000
		12	Dalmatien	238.000	4.000		} 296.700
			Neu-, Um- und Zubauten			48.700	
			Bau-Beiträge			6.000	
			Fürtrag	1,566.900	5.000	71.700	1,643.600

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	ordentliche	ausserordentliche, u. sw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,566.900	5.000	71.700	1,643.600
9	10	13	Böhmen	692.360	. . . . .	. . . . .	
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	8.000	726.510
			Bau-Beiträge	. . . . .	. . . . .	25.000	
			Bau-Vorschüsse gegen Ersatz	. . . . .	. . . . .	1.150	
		14	Mähren	284.500	. . . . .	. . . . .	284.500
		15	Schlesien	60.800	. . . . .	. . . . .	60.800
		16	Galizien	946.400	. . . . .	. . . . .	946.400
		17	Krakau	56.040	. . . . .	. . . . .	56.040
		18	Bukowina	36.500	. . . . .	. . . . .	36.500
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
		19	Unterstützungen katholischer Seelsorger .	. . . . .	600.000	. . . . .	600.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—19) .	3,643.500	605.000	105.850	4,354.350
		20	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen .	225.270	. . . . .	. . . . .	
			Neubauten und Realitäten-Ankauf . . .	. . . . .	. . . . .	22.500	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste	. . . .	3.500	. . . . .	251.620
			Servituten-Ablösung und Regulierung . .	. . . . .	350	. . . . .	
			Summe (Capitel 9, Titel 10, §§. 1—20) .	3,868.770	608.850	128.350	4,605.970
	11		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultus-Zwecken:				
		1	Stiftungen	36.700	. . . . .	. . . . .	36.700
		2	Beiträge	120.100	. . . . .	. . . . .	
			Zur Neuherstellung der Orgel in der Salzburger Domkirche (3. und letzte Rate) .	. . . . .	. . . . .	5.000	
			Zur Restaurierung des Domes in Trient (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	7.000	152.100
			Zur Restaurierung des Domes in Spalato .	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Zum Ausbaue des Domes in Prag . . .	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2) .	156.800	. . . . .	32.000	188.800
	12		Beiträge zu evangelischen Cultus-Zwecken:				
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	29.200	700	. . . . .	29.900
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses	75.000	. . . . .	. . . . .	75.000
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2) .	104.200	700	. . . . .	104.900
	13		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultus-Zwecken:				
		1	Dalmatien	63.700	. . . . .	. . . .	
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	19.300	
			Bau-Beiträge	. . . . .	. . . . .	3.000	92.000
		2	Zur Unterstützung des griechich-orientalischen Curat-Clerus in Dalmatien	. . . .	6.000	. . . . .	
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2) .	63.700	6.000	22.300	92.000
			Summe (Capitel 9, Titel 10—13) .	4,193.470	615.550	182.650	4,991.670

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: ausserordentliche, u. sw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	Ausgaben: ausserordentliche, u. sw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			C. *Unterricht*.				
9	14		Hochschulen.				
			a) Universitäten:				
		1	Universität in Wien	774.100	.....	.....	1,304.100
			Bau des Hauptgebäudes d. Universität, 11. Rate	.....	.....	500.000	
			Herstellung eines Zu- und Aufbaues am pathologisch-anatomischen Institutsgebäude (2. und letzte Rate)	.....	.....	30.000	
		2	Universität in Innsbruck	200.000	.....	.....	206.000
			Herstellung eines eigenen Gebäudes für die pathologische Anatomie, gerichtliche Medicin, medicinische Chemie und Experimental-Pathologie (3. und letzte Rate)	.....	.....	6.000	
		3	Universität in Graz	272.900	.....	.....	272.900
		4	Universitäten in Prag	557.240	.....	.....	804.188
			Unterrichts-Erfordernisse (1. Rate)	.....	1.000	.....	
			Annuitäten	.....	1.448	.....	
			Ankauf eines Crucifixes aus Carrara-Marmor für die Carolinumkapelle (2. Rate)	.....	1.000	.....	
			Mehrerfordernis aus Anlass der Activierung der rechts- und staatswissenschaftlichen, sowie der philosophischen Facultät mit böhmischer Vortragssprache	.....	20.000	.....	
			Zur Bestreitung der 1. Rate des Kaufschillings eines Baugrundes für die Institute der medicinischen Facultät, zur Bestreitung der Herstellungskosten eines Gebäudes für die provisorische Unterbringung dieser Institute, dann für die erste Einrichtung und Ausstattung derselben, sowie für verschiedene Auslagen	.....	.....	220.000	
			Universitätsgüter Michle und Malešic: Auf Adaptierungen und an Vergütungen bei dem Universitätsgute Michle	.....	3.500	.....	
		5	Universität in Lemberg	144.520	.....	.....	175.320
			Zum Ankauf der Glowinsky'schen Realität sammt 5% Zinsen vom Kaufschillingsreste (2. Rate)	.....	30.800	.....	
		6	Universität in Krakau	233.020	.....	.....	318.020
			Herstellung eines neuen Gebäudes zur Unterbringung der akademischen Behörden und der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät (3. Rate)	.....	.....	85.000	
		7	Universität in Czernowitz	99.800	.....	.....	144.800
			Herstellung eines eigenen Gebäudes für das naturwissenschaftliche Institut (2. Rate)	.....	.....	45.000	
		8	Sämmtliche Universitäten	4.872	.....	.....	4.872
			Summe (Titel 14, §§. 1—8)	2,286.552	57.748	886.000	3,230.300
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg	14.150	.....	.....	14.150
		10	" " " " Olmütz	14.500	.....	.....	14.500
		11	Evangelisch-theologische Facultät in Wien	28.300	.....	.....	28.300
			Summe (Titel 14, §§. 9—11)	56.950	.....	.....	56.950

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	14		c) Technische Hochschulen.				
		12	Technische Hochschule in Wien	256 100	. . . . .	. . . . .	283.600
			Unterrichts-Erfordernisse	. . . . .	500	. . . .	
			Zur Einlösung des der M. Freund'schen Stiftung gehörigen Hauses in der Paniglgasse	. . . . .	27.000	. . . . .	
		13	Technische Hochschule in Graz	103.900	. . . . .	. . . . .	106.900
			Annuitäten (3. Rate)	. . . . .	3.000	. . . . .	
		14	Technische Hochschulen in Prag	219.000	. . . . .	. . . . .	219.000
		15	Technische Hochschule in Brünn.	85.100	. . . . .	. . . . .	86.792
			Herstellung des Daches des Hochschulgebäudes (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.692	
		16	Technische Hochschule in Lemberg	86.700	. . . . .	. . . . .	88.400
			Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse .	. . . . .	. . . . .	1.700	
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.260	. . . . .	. . . . .	21.260
			Zur Erweiterung des elektro-technischen Unterrichtes	. . . . .	. . . . .	20.000	
			Summe (Titel 14, §§. 12—17) .	752.060	30.500	23.392	805.952
		18	d) Hochschule für Bodencultur in Wien . .	115.300	2.700	. . . .	118.300
			Unterrichts-Erfordernisse	. . . . .	300	. . . . .	
		19	e) Akademie der bildenden Künste in Wien.	116.000	700	. . . . .	116.862
			Münzverlust	. . . . .	162	. . . . .	
		20	f) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		21	g) Unterstützungen für Studierende sämmtlicher Hochschulen	4.000	. . . . .	. . . . .	4.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—21) .	3,330.762	112.110	909.392	4,352.264
	15		Mittelschulen.				
			a) Gymnasien und Real-Gymnasien:				
		1	Österreich unter der Enns	386.700	. . . . .	. . . . .	386.700
		2	Österreich ob der Enns	71.200	. . . . .	. . . . .	71.200
		3	Salzburg	26.600	. . . . .	. . . . .	26.600
		4	Tirol	96 700	. . . . .	. . . . .	97.700
			Subventionen	. . . . .	1.000	. . . . .	
		5	Vorarlberg	22.100	. . . . .	. . . . .	22.100
		6	Steiermark	124.200	. . . . .	. . . . .	124.200
		7	Kärnten	43.000	. . . . .	. . . . .	43.000
		8	Krain	87.800	. . . . .	. . . . .	87.800
		9	Triest	28.200	. . . . .	. . . . .	28.200
		10	Görz	25.100	. . . . .	. . . . .	25.100
		11	Istrien	47.500	. . . . .	. . . . .	47.500
		12	Dalmatien	90.700	. . . . .	. . . . .	90.700
		13	Böhmen	898.790	. . . . .	. . . . .	975.790
			Neubau des Gymnasialgebäudes in Jičin (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	38.000	
			Innere Einrichtung	. . . . .	. . . .	12.000	
			Subventionen	. . . . .	27.000	. . . .	
			Fürtrag .	1,948.590	28.000	50.000	2,026.590

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: ausserordentliche, u. sw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,948.590	28.000	50.000	2,026.590
9		14	Mähren	427.300	. . . . .	. . . . .	
			Passivzinsen, Annuität und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (II., deutsch)	. . . . .	9.360	. . . . .	
			Passivzinsen und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (böhmisch)	. . . .	4.050	. . . . .	494.710
			Neubau des Gymnasialgebäudes in Olmütz (böhmisch) (3. Rate)	. . . . .	. . . .	50.000	
			Reconstruction der Dächer und Oberböden des Gymnasialgebäudes in Nikolsburg (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.500	
			Unterrichts-Erfordernisse für das Gymnasium in Mährisch-Trübau	. . . . .	1.500	. . . . .	
		15	Schlesien	117.100	. . . . .	. . . . .	117.100
		16	Galizien	592.700	. . . . .	. . . . .	600.500
			Herstellung der Bedachung des Gymnasialgebäudes in Stanislau	. . . . .	. . . . .	7.800	
		17	Krakau	98.800	. . . . .	. . . . .	98.800
		18	Bukowina	53.100	. . . . .	. . . . .	53.100
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	. . . . .	3.000	. . . . .	3.000
			Summe (Titel 15, §§. 1—19) .	3,237.590	45.910	110.300	3,393.800
	15		b) **Realschulen:**				
		20	Österreich unter der Enns	250.480	. . . . .	. . . . .	250.480
		21	Österreich ob der Enns	47.400	. . . . .	. . . . .	47.400
		22	Salzburg	23.600	. . . . .	. . . . .	23.600
		23	Tirol	66.500	. . . . .	. . . . .	66.500
		24	Steiermark	44.000	. . . . .	. . . . .	44.000
		25	Kärnten	24.300	. . . . .	. . . . .	24.300
		26	Krain	23.800	. . . . .	. . . . .	23.800
		27	Triest	26.800	. . . . .	. . . . .	26.800
		28	Görz	25.000	. . . . .	. . . . .	25.000
		29	Istrien	20.000	. . . . .	. . . . .	20.000
		30	Dalmatien	33.400	. . . . .	. . . . .	33.400
		31	Böhmen	306.500	. . . . .	. . . . .	
			Subventionen	. . . . .	14.000	. . . . .	321.235
			Annuitäten	. . . . .	735	. . . . .	
		32	Mähren	80.900	. . . . .	. . . . .	84.900
			Subventionen	. . . . .	4.000	. . . . .	
		33	Schlesien	96.200	. . . . .	. . . . .	96.200
		34	Galizien	116.400	. . . . .	. . . . .	116.400
		35	Krakau	36.600	. . . . .	. . . . .	36.600
		36	Bukowina	9.800	. . . . .	. . . . .	9.800
		37	Sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	. . . . .	1.000	. . .	1.000
			Summe (Titel 15, §§. 20—37) .	1,231.680	19.735	. . . . .	1,251.415

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	15	38	c) Prüfungscommissionen	5.000	. . . . .	. . . . .	5.000
		39	d) Turnlehrer-Bildungscurse	2.200	. . . . .	. . . . .	2.200
		40	e) Verdienstzulagen der Professoren . . .	6.400	. . . . .	. . . . .	6.400
		41	f) Unterstützungen u. Stipendien für Lehramts-Candidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten	11.500	. . . . .	. . . . .	11.500
			Summe (Titel 15, §§. 1—41) .	4,494.370	65.645	110.300	4,670.315
	16		Studien-Bibliotheken	22.700	. . . . .	. . . . .	22.700
	17		Special-Lehranstalten.				
		1	Hebammen-Schulen	19.700	. . . . .	. . . . .	19.700
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	20.700	. . . . .	. . . . .	20.700
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien	3.500	. . . . .	. . . . .	3.500
		4	Kunstschule in Krakau	18.000	. . . .	. . . . .	18.000
		5	Subventionen für Musik-Institute zur Erhaltung ihrer Schulen	. . . . .	15.900	. . . . .	15.900
		6	Zeichenschulen	34.700	3.465	. . . . .	38.165
		7	Kunstgewerbeschule in Wien	49.000	. . . . .	. . . . .	49.000
		8	Gewerbliche Lehranstalten	798.000	. . . . .	. . . . .	
			Zubau zum Schulgebäude der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg (2. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	56.000	
			Innere Einrichtung	. . . . .	. . . . .	3.500	
			Annuität für den Zubau zum Schulgebäude der Staats-Gewerbeschule in Brünn (2. Rate)	. . . . .	5.683	. . . . .	
			Einrichtung und Unterrichts - Erfordernisse für die Staats-Gewerbeschule in Bielitz .	. . . . .	2.500	. . . . .	869.483
			Subventionen zur Errichtung, Erhaltung oder Erweiterung gewerblicher Lehranstalten .	. . . . .	3.000	. . . . .	
			Anschaffung eines Betriebsmotors für die mechanische Lehrwerkstätte in Klagenfurt (1. Rate)	. . . . .	800	. . . . .	
		9	Subventionen zur Erhaltung oder Erweiterung commercieller Lehranstalten	15.400	. . . . .	. . . . .	15.400
		10	Nautische Unterrichtsanstalten	72.600	1.000	. . . . .	73.600
			Summe (Titel 17, §§. 1—10) .	1,031.600	32.348	59.500	1,123.448
	18		Volksschulen.				
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten .	1,230.000	. . . . .	. . . . .	
			Neubau für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Laibach (2. Rate) .	. . . . .	. . .	40.000	
			Neubau zur Unterbringung der böhmischen Lehrerinnen - Bildungsanstalt, dann der Kunst-Akademie der Kunst-Gewerbeschule in Prag (2. Rate)	. . . . .	. . . .	150.000	1,432.294
			Annuitäten und Nebengebüren für die Gebäude der böhmischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Brünn (6. Rate)	. . . . .	12.294	. . . . .	
			Fürtrag .	1,230.000	12.294	190.000	1,432.294

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,230.000	12.294	190.000	1,432.294
9		2	Stipendien für Lehramtszöglinge	90.000	. . . . .	. . . . .	90.000
		3	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten . . .	1.900	. . . . .	. . . . .	1.900
		4	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden . . .	151.112	. . . . .	. . . . .	151.112
		5	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol .	. . . . .	. . . . .	38.000	38.000
		6	Remunerierung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		7	Beiträge für Volks- und Bürgerschulen . .	74.900	15.000	. . . . .	93.240
			Neubau des Schulhauses in Köstendorf . . .	. . . . .	. . . . .	3.340	
			Summe (Titel 18, §§. 1—7) .	1,548.912	27.294	231.340	1,807.546
	19		Stiftungen und Beiträge, dann Auslagen für Kunstzwecke:				
		1	Stiftungen	34.021	. . . . .	. . . . .	34.021
		2	Beiträge	86.400	. . . . .	. . . . .	97.900
			Beitrag zum Neubau des Museums Francisco-Carolinum in Linz (2. Rate)	. . . . .	5.000	. . . . .	
			Europäische Gradmessung	. . . . .	. . . . .	. . . . .	
		3	Auslagen für Kunstzwecke	29.550	. . . . .	6.500	29.550
			Summe (Titel 19, §§. 1—3) .	149.971	5.000	6.500	161.471
	20		Administration der Studienfonde:				
		1	Ausgaben der Fonde	38.000	. . . . .	. . . . .	52.000
		2	Adaptierungen im Studiengebäude in Salzburg	. . . . .	. . . . .	2.000	
		3	Restaurierung der St. Barbarakirche in Kuttenberg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	12.000	
		4	Ausgaben der Fondsforste und Domänen . .	14.280	. . . . .	. . . . .	17.910
			Neubauten und Realitäten-Ankauf . . .	. . . . .	. . . . .	3.230	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste	. . . . .	400	. . . . .	
			Summe (Titel 20, §§. 1—4) .	52.280	400	17.230	69.910
			Zusammen (Capitel 9, Titel 14—20) .	10,630.595	242.797	1,334.262	12,207.654
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—20) .	16,011.395	933.138	1,516.912	18,461.445

II. Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Einnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: ausserordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			A. *Centrale.*			
9	1		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	12.000	. . . . .	12.000
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	300	. . . . .	300
	2		Central-Commission und Direction der administrativen Statistik	2.800	. . . . .	2.800
	3		Geologische Reichsanstalt	2.200	. . . . .	2.200
	4		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	100	. . . . .	100
	5		Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	. . . . .	300	300
			Summe (Capitel 9, Titel 1—5)	17.400	300	17.700
			B. *Cultus.*			
	6		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Österreich unter der Enns	728.400	819	729.219
		2	Österreich ob der Enns	148.900	. . . . .	148.900
		3	Salzburg	8.700	. . . . .	8.700
		4	Tirol	106.000	. . . . .	106.000
		5	Vorarlberg	500	. . . . .	500
		6	Steiermark	221.400	. . . . .	221.400
		7	Kärnten	96.500	. . . . .	96.500
		8	Krain	76.500	. . . . .	76.500
		9	Triest	11.200	. . . . .	11.200
		10	Görz	23.900	. . . . .	23.900
		11	Istrien	11.400	. . . . .	11.400
		12	Dalmatien	17.900	. . . . .	17.900
		13	Böhmen	969.800	2.026	971.826
		14	Mähren und Schlesien	625.800	. . . . .	625.800
		15	Galizien	424.700	. . . . .	424.700
		16	Krakau	28.000	. . . . .	28.000
		17	Bukowina	600	. . . . .	600
			Summe (Titel 6, §§. 1—17)	3,500.200	2.845	3,503.045
		18	b) Einnahmen der Fonds-Forste und Domänen	346.590	1.000	347.590
			Summe (Titel 6, §§. 1—18)	3,846.790	3.845	3,850.635
	7		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
			Beiträge	12.000	1.123	13.123
			Zusammen (Capitel 9, Titel 6 und 7)	3,858.790	4.968	3,863.758
			C. *Unterricht.*			
	8		Hochschulen.			
		1	Universitäten	108.900	35.000	143.900
		2	Theologische Facultäten	11.200	. . . . .	11.200
		3	Technische Hochschulen	106.330	. . . . .	106.330
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	12.000	. . . . .	12.000
		5	Akademie der bildenden Künste in Wien	6.000	. . . . .	6.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—5)	244.430	35.000	279.430

Capitel	Titel	Paragraph	Einnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen ausser-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	9		**Mittelschulen.**			
		1	Gymnasien und Realgymnasien	683.860	1.200	690.560
			Beiträge zur succesiven Errichtung von Obergymnasialclassen am Staats-Gymnasium in Radautz, und zwar:			
			vom Landesfonde	.....	3.000	
			von der Stadtgemeinde	.....	2.500	
		2	Realschulen	180.925	1.126	182.051
			Summe (Titel 9, §§. 1 und 2)	864.785	7.826	872.611
	10		**Special-Lehranstalten.**			
		1	Hebammen-Schulen	252	.....	252
		2	Thierarznei- u. Hufbeschlagsschule in Lemberg	2.000	.....	2.000
		3	Kunstschule in Krakau	300	.....	300
		4	Zeichenschulen	2.700	.....	2.700
		5	Kunstgewerbeschule in Wien	3.000	.....	3.000
		6	Gewerbliche Lehranstalten	12.900	.....	12.900
		7	Nautische Unterrichtsanstalten	11.000	.....	11.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—7)	32.152	.....	32.152
	11		**Volksschulen.**			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	76.000	.....	76.000
		2	Stipendien-Rückersätze	250	.....	250
		3	Staats-Volksschulen	5.600	.....	5.600
			Summe (Titel 11, §§. 1—3)	81.850	.....	81.850
	12		**Stiftungen und Beiträge, dann Einnahmen für Kunstzwecke.**			
		1	Beiträge	230	.....	230
		2	Einnahmen für Kunstzwecke	1.320	.....	1.320
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2)	1.550	.....	1.550
	13		**Studienfonde:**			
		1	Einnahmen der Fonde	49.100	.....	50.797
			Robotreluitions- und Grundzinsrückstände (5. Rate)	.....	1.697	
		2	Einnahmen der Fonds-Forste und Domänen	18.650	.....	18.650
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2)	67.750	1.697	69.447
			Zusammen (Capitel 9, Titel 8—13)	1,292.517	44.523	1,337.040
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—13)	5,168.707	49.791	5,218.498

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem in der Vervollständigung begriffenen Landes-Gymnasium in Leoben das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 15. April 1883, Z. 6846.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Demeter **Daniłowicz**, zuletzt Lehrer an der Volksschule zu Plawie in Galizien, (Ministerial-Erlass vom 2. April 1883, Z. 6063) und

Stanislaus **Hołdrowicz**, zuletzt provisorischer Volksschullehrer zu Paczółtowice in Galizien.

(Ministerial-Erlass vom 9. April 1883, Z. 5933.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1883. **Stück X.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Mai 1883.

Nr. 15.

Gesetz vom 2. Mai 1883 *),

womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die nachfolgenden Paragraphe des Gesetzes vom 14. Mai 1869 **), R.-G.-Bl. Nr. 62, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden, haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§. 3.

Die Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschule sind:
Religion;
Lesen und Schreiben;
Unterrichtssprache;
Rechnen, in Verbindung mit der geometrischen Formenlehre;
das für die Schüler Fasslichste und Wissenswerteste aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksichtnahme auf das Vaterland und dessen Verfassung;
Zeichnen;
Gesang;

*) Kundgemacht am 5. Mai 1883 im Reichsgesetzblatte unter Nr. 53, Seite 199.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1869, Nr. 40, Seite CXIII.

ferner:

weibliche Handarbeiten für Mädchen;

Turnen für Knaben obligat, für Mädchen nicht obligat.

Der Umfang, in welchem die Lehrgegenstände behandelt werden, richtet sich nach der Stufe, auf welcher jede Schule mit Rücksicht auf die Anzahl der verfügbaren Lehrkräfte steht. Eben davon hängt auch die Ausdehnung des Unterrichtes auf andere, als die hiergenannten Lehrgegenstände, insbesondere in einer anderen Landessprache (§. 6) ab.

§. 7.

Der Lehrstoff der Volksschule ist auf die Jahre, während welcher jedes Kind die Schule zu besuchen hat,[1] nach Möglichkeit so zu vertheilen, dass jedem dieser Jahre eine Unterrichtsstufe entspreche.

Die Gruppierung der Schuljugend in Abtheilungen oder Classen ist durch die Anzahl der Schüler und der verfügbaren Lehrkräfte bedingt, und kann nach Umständen, besonders auf dem Lande, nach den Grundsätzen des Halbtagsunterrichtes eingerichtet werden.

§. 8.

Über die Zulässigkeit der Lehr- und Lesebücher entscheidet nach Anhörung der Landesschulbehörde der Minister für Cultus und Unterricht.

Die Wahl unter den für zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern trifft nach Anhörung der Bezirkslehrerconferenz die Landesschulbehörde.

§. 10.

Mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Ortes können mit einzelnen Schulen Anstalten zur Pflege, zur Erziehung und zum Unterrichte noch nicht schulpflichtiger Kinder, sowie specielle Lehrcurse für die der Schulpflichtigkeit entwachsene Jugend verbunden werden (§. 59, Absatz 2).

Für Mädchen, welche der Schulpflichtigkeit entwachsen sind, können auch Lehrcurse zum Zwecke allgemeiner Fortbildung errichtet werden (§. 59, Absatz 2).

§. 11.

Die Zahl der Lehrkräfte an jeder Schule richtet sich nach der Schülerzahl.

Erreicht die Schülerzahl bei ganztätigem Unterrichte in drei aufeinanderfolgenden Jahren im Durchschnitte 80, so muss unbedingt für eine zweite Lehrkraft, und steigt diese Zahl auf 160, für eine dritte gesorgt und nach diesem Verhältnisse die Zahl der Lehrer noch weiter vermehrt werden.

Bei halbtägigem Unterrichte sind auf eine Lehrkraft 100 Schüler zu rechnen.

Bei der Bestimmung der Zahl der Lehrkräfte für jene allgemeinen Volksschulen, welche für die Kinder der zwei letzten Jahresstufen eine von der Regel abweichende Einrichtung erhalten (§. 21, Absatz 4), sind diese Kinder nicht zu berücksichtigen. Einmal errichtete Lehrstellen dürfen nur mit Bewilligung der Landesschulbehörde beseitigt werden.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, die Maximalanzahl der einem Lehrer zuzuweisenden Schüler herabzusetzen.

§. 15.

Die Lehrerinnen und Unterlehrerinnen der Mädchenschulen haben in der Regel auch den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zu ertheilen, wofür eine besondere Schulabtheilung einzurichten ist.

Wo die Mädchenschule männlichen Lehrkräften übertragen ist, muss für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten eine besondere Lehrerin angestellt werden.

Wo selbständige Mädchenschulen nicht bestehen, sind für die schulpflichtigen Mädchen eigene Arbeitsschulen abgesondert oder in Verbindung mit der Volksschule zu errichten.

§. 17.

Die Bürgerschule hat eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung namentlich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gewerbetreibenden und der Landwirte zu gewähren. Dieselbe vermittelt auch die Vorbildung für Lehrerbildungsanstalten und für jene Fachschulen, welche eine Mittelschulvorbildung nicht voraussetzen.

Die Lehrgegenstände der Bürgerschule sind:

Religion;

Unterrichtssprache in Verbindung mit Geschäftsaufsätzen;

Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksicht auf das Vaterland und dessen Verfassung;

Naturgeschichte;

Naturlehre;

Rechnen in Verbindung mit einfacher Buchführung;

Geometrie und geometrisches Zeichnen;

Freihandzeichnen;

Schönschreiben;

Gesang;

ferner:

weibliche Handarbeiten für Mädchen;

Turnen für Knaben obligat, für Mädchen nicht obligat.

An den nichtdeutschen Bürgerschulen soll die Gelegenheit zur Erlernung der deutschen Sprache geboten werden.

Mit Genehmigung der Landesschulbehörde kann an der Bürgerschule auch ein nicht obligatorischer Unterricht in anderen lebenden Sprachen, im Clavier- und Violinspiel ertheilt werden.

§. 18.

Die Bürgerschule besteht aus drei Classen, welche sich an den fünften Jahrescurs der allgemeinen Volksschule anschließen.

Denjenigen, welche die Schule erhalten, bleibt es überlassen, die Bürgerschule mit einer allgemeinen Volksschule unter einem gemeinsamen Leiter zu verbinden. In diesem Falle führt sie den Namen „Allgemeine Volks- und Bürgerschule“.

§. 19.

Die Bestimmungen der §§. 4 bis 8, 10 bis 14 finden mit folgenden Abweichungen auch auf die Bürgerschule Anwendung:

1. Bei Feststellung des Lehrplanes ist auf die speciellen Bedürfnisse des Schulortes und Bezirkes Rücksicht zu nehmen.

2. In der Bürgerschule muss durchgängig die Trennung der Geschlechter eintreten.

3. Die Lehrerconferenz erstattet die Vorschläge für die Wahl aus den für zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern an die Landesschulbehörde, auch kann dieselbe Anträge auf Einführung neuer Lehr- und Lesebücher stellen.

4. Der verantwortliche Leiter der Schule führt den Titel „Director".

5. Die Zahl der Lehrkräfte beträgt mit Ausschluss des Directors und der Religionslehrer mindestens drei.

§. 21.

Die Schulpflicht beginnt mit dem vollendeten sechsten und dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre.

Der Austritt aus der Schule darf aber nur erfolgen, wenn die Schüler die für die Volksschule vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse, als: Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen.

An den allgemeinen Volksschulen sind nach vollendetem sechsjährigen Schulbesuche den Kindern auf dem Lande und den Kindern der unbemittelten Volksclassen in Städten und Märkten über Ansuchen ihrer Eltern oder deren Stellvertreter aus rücksichtswürdigen Gründen Erleichterungen in Bezug auf das Maß des regelmäßigen Schulbesuches zuzugestehen. Dieselben haben in der Einschränkung des Unterrichtes auf einen Theil des Jahres, oder auf halbtägigen Unterricht oder auf einzelne Wochentage zu bestehen.

Diese Erleichterungen sind auch Kindern ganzer Schulgemeinden auf dem Lande zu gewähren, wenn die Vertretungen der sämmtlichen eingeschulten Gemeinden auf Grund von Gemeindeausschussbeschlüssen darum ansuchen. In diesem Falle kann der Lehrplan so eingerichtet werden, dass der abgekürzte Unterricht den Kindern in besonderen, von den übrigen Schülern getrennten Abtheilungen mindestens bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres ertheilt werde.

In allen, in den voranstehenden zwei Absätzen vorgesehenen Fällen ist der Unterricht in der Art zu ertheilen, dass die Schulpflichtigen mittelst desselben das allgemein vorgeschriebene Lehrziel erreichen können.

Am Schlusse des Schuljahres kann Schülern, welche das vierzehnte Lebensjahr zwar noch nicht zurückgelegt haben, dasselbe aber im nächsten halben Jahre vollenden, und welche die Gegenstände der Volksschule vollständig innehaben, aus erheblichen Gründen von der Bezirksschulaufsicht die Entlassung bewilligt werden.

§. 23.

Von der Verpflichtung, die öffentliche Schule zu besuchen, sind zeitweilig oder dauernd entbunden:

Kinder, welche eine höhere Schule, oder gewerbliche oder landwirtschaftliche Schulen oder Fachcurse besuchen, insoferne diese nach ihrer Einrichtung geeignet erscheinen, den Volksschulunterricht zu ersetzen; ferner Kinder, denen ein dem Unterrichtszwecke oder Schulbesuche hinderliches geistiges oder schweres körperliches Gebrechen anhaftet; endlich solche, die zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden.

Im letzteren Falle sind die Eltern oder deren Stellvertreter dafür verantwortlich, dass den Kindern mindestens der für die Volksschule vorgeschriebene Unterricht in genügender Weise zu Theil werde.

Waltet in dieser Beziehung ein Zweifel ob, so hat die Bezirksschulaufsicht die Verpflichtung, sich in angemessener Weise davon zu überzeugen, ob der Zweifel gegründet sei oder nicht. Den zu diesem Behufe angeordneten Maßregeln haben sich die Eltern oder deren Stellvertreter zu fügen.

§. 29.

In den Bildungsanstalten für Lehrer wird gelehrt:

Religion;
Pädagogik mit praktischen Übungen;
Unterrichtssprache;
Geographie;
Geschichte und vaterländische Verfassungslehre;
Mathematik und geometrisches Zeichnen;
Naturgeschichte;
Naturlehre;
Landwirtschaftslehre, mit besonderer Rücksicht auf die Bodenverhältnisse des Landes;
Schönschreiben;
Freihandzeichnen;
Musik mit besonderer Berücksichtigung der Kirchenmusik;
Turnen.

Außerdem sind die Zöglinge dort, wo sich dazu die Gelegenheit findet, mit der Methode des Unterrichtes für Taubstumme und Blinde, sowie mit der Organisation des Kindergartens und der Erziehungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder bekannt zu machen.

Als nicht obligate Gegenstände können andere lebende Sprachen mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht gelehrt werden.

§. 30.

Die Lehrgegenstände an Bildungsanstalten für Lehrerinnen sind:
Religion;
Pädagogik mit praktischen Übungen;
Unterrichtssprache;
Geographie;
Geschichte;
Arithmetik und geometrische Formenlehre;
Naturgeschichte;
Naturlehre;
Schönschreiben;
Freihandzeichnen;
Musik;
weibliche Handarbeiten;
Turnen.

Außerdem sind die Zöglinge dort, wo sich dazu die Gelegenheit findet, mit der Organisation des Kindergartens bekannt zu machen.

Als nicht obligate Gegenstände können andere lebende, namentlich fremde Sprachen mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht gelehrt werden.

Die Ausbildung von Arbeitslehrerinnen erfolgt entweder an den Bildungsanstalten für Lehrerinnen oder in gesonderten Lehrcursen.

§. 32.

Zur Aufnahme in den ersten Jahrgang wird nebst physischer Tüchtigkeit, sittlicher Unbescholtenheit und einer entsprechenden Vorbildung in der Regel das zurückgelegte 15. Lebensjahr gefordert. Aus besonders rücksichtswürdigen Gründen kann der Minister eine Altersnachsicht von höchstens 6 Monaten bewilligen.

Der Nachweis der entsprechenden Vorbildung wird durch eine strenge Aufnahmsprüfung geliefert.

Diese erstreckt sich im allgemeinen auf jene Lehrgegenstände, welche in der Bürgerschule obligat gelehrt werden. Bewerber mit musikalischer Vorbildung sind bei der Aufnahme vorzugsweise zu berücksichtigen.

Die öffentlichen Lehrerbildungsanstalten sind den mit diesen Nachweisen versehenen Aufnahmsbewerbern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

§. 36.

Die Rechtsverhältnisse des Lehrpersonals werden durch besondere Vorschriften geregelt. Die Religionslehrer sind im Falle definitiver Anstellung, bezüglich der Rechte und Pflichten den Hauptlehrern gleichzustellen.

§. 38.

Das Zeugnis der Reife (§. 34) befähigt zur provisorischen Anstellung als Unterlehrer oder Lehrer.

Zur definitiven Anstellung als Unterlehrer oder Lehrer an allgemeinen Volksschulen ist das Lehrbefähigungszeugnis für allgemeine Volksschulen erforderlich, welches nach einer mindestens zweijährigen zufriedenstellenden Verwendung im

praktischen Schuldienste an einer öffentlichen oder einer mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Privat-Volksschule durch die Lehrbefähigungsprüfung erworben wird.

Zur definitiven Anstellung als Unterlehrer oder Lehrer an Bürgerschulen ist das Lehrbefähigungszeugnis für Bürgerschulen erforderlich, welches nach einer mindestens dreijährigen vollkommen befriedigenden Verwendung an Volksschulen oder an anderen Lehranstalten durch Ablegung einer besonderen Prüfung erworben wird. Im Lehramte erprobte technische Lehrer für die mit einzelnen Schulen verbundenen speciellen Lehrcurse (§. 10) können vom Unterrichtsminister von dieser Prüfung dispensirt werden.

Zur Vornahme der Lehrbefähigungs-Prüfungen werden besondere Commissionen vom Minister für Cultus und Unterricht eingesetzt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, dass vorzugsweise Directoren und Lehrer der Lehrerbildungsanstalten, Schulinspectoren und tüchtige Volksschullehrer Mitglieder der Commission sein sollen.

Zum Behufe der Prüfung der Candidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zum Religionsunterrichte sind Vertreter der Kirchen- und Religionsgenossenschaften zu berufen (§. 5, Absatz 6).

§. 41.

Diejenigen, welche den Unterrichtscurs an einer mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Lehrerbildungsanstalt nicht durchgemacht haben, können sich, nachdem sie das neunzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, gegen Nachweis der übrigen gesetzlichen Erfordernisse (§. 32, Absatz 1) durch Ablegung einer Prüfung an einer *staatlichen* Lehrerbildungsanstalt das Zeugnis der Reife erwerben (§. 38, Absatz 1).

Die Bedingungen, unter denen Candidaten, welche die Lehrbefähigung für Mittelschulen erworben haben, die Lehrbefähigung und Anstellungsfähigkeit für Volksschulen erlangen können, bestimmt der Minister für Cultus und Unterricht.

Die definitive Anstellung solcher Candidaten kann jedoch nur nach einer mindestens einjährigen Verwendung im Volksschuldienste (§. 38, Absatz 2 und 3) erfolgen.

§. 42.

Zum Zwecke einer weiteren Ausbildung für den Lehrerberuf, inbesondere in Lehrgegenständen der Bürgerschule sind besondere Lehrcurse zu errichten.

Die näheren Bestimmungen erlässt der Minister für Cultus und Unterricht.

§. 46.

In jedem Lande finden nach je sechs Jahren Conferenzen von Abgeordneten der Bezirksconferenzen unter dem Vorsitze eines Landesschulinspectors statt (Landesconferenzen).

§. 48.

Der Dienst an öffentlichen Schulen ist ein öffentliches Amt und für alle Staatsbürger gleichmäßig zugänglich, welche ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben.

Als verantwortliche Schulleiter (§§. 12, 14, Absatz 2, §. 19, Punkt 4 und 5) können nur solche Lehrpersonen bestellt werden, welche auch die Befähigung zum Religionsunterrichte (§. 38, Absatz 5) jenes Glaubensbekenntnisses nachweisen, welchem die Mehrzahl der Schüler der betreffenden Schule nach dem Durchschnitte

der vorausgegangenen fünf Schuljahre angehört. Bei der Ermittlung dieses Durchschnittes werden alle evangelischen Schüler als einer und derselben Confession angehörig betrachtet. Es ist Pflicht der Schulleitung, an der Überwachung der Schuljugend bei den ordnungsmäßig festgesetzten religiösen Übungen durch Lehrer des betreffenden Glaubensbekenntnisses sich zu betheiligen.

Vom Lehramte sind diejenigen ausgeschlossen, welche in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.

§. 53.

Mit dem Lehrbefähigungszeugnisse für allgemeine Volksschulen versehene Lehrpersonen, deren Leistungen sich als ungenügend erweisen, können von der Landesschulbehörde zur nochmaligen Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung verhalten werden. Zeigt sich dabei wiederholt ein ungenügendes Prüfungsergebnis, so zieht dies den Verlust des früher erworbenen Lehrbefähigungszeugnisses nach sich, und es hängt von der Entscheidung der Landesschulbehörde ab, ob eine weitere Verwendung in provisorischer Eigenschaft zu gestatten oder die Entfernung vom Lehrfache auszusprechen sei.

§. 54.

Pflichtwidriges Verhalten des Lehrpersonals in der Schule, und ein das Ansehen des Lehrstandes oder die Wirksamkeit als Erzieher und Lehrer schädigendes Verhalten desselben außerhalb der Schule zieht die Anwendung von Disciplinarmitteln nach sich, welche unabhängig von einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung eintreten.

Das Nähere hierüber bestimmt die Landesgesetzgebung, wobei als Grundsatz zu gelten hat, dass die Dienstesentlassung und Entfernung vom Schulfache gegen Directoren, sowie gegen definitiv angestellte Lehrer und Unterlehrer nur auf Grund eines vorausgegangenen ordnungsmäßigen Disciplinarverfahrens stattfinden kann.

§. 59.

Die Verpflichtung zur Errichtung der Schulen regelt die Landesgesetzgebung mit Festhaltung des Grundsatzes, dass eine Schule unter allen Umständen überal zu errichten sei, wo sich im Umkreise einer Stunde und nach einem fünfjährigen Durchschnitte mehr als 40 Kinder vorfinden, welche eine über vier Kilometer entfernte Schule besuchen müssen.

Ebenso kommt es der Landesgesetzgebung zu, in Betreff der Errichtung der für das Land nothwendigen Schulen und Erziehungsanstalten für nicht vollsinnige, ferner von solchen für sittlich verwahrloste Kinder, sowie der im §. 10 erwähnten Anstalten und Lehrcurse die geeigneten Anordnungen zu treffen.

§. 62.

Für die nothwendigen Volksschulen sorgt zunächst die Ortsgemeinde unter Aufrechthaltung zu Recht bestehender Verbindlichkeiten und Leistungen dritter Personen oder Corporationen.

Inwieferne die Bezirke daran theilnehmen, dann wie der Aufwand für die im §. 10 und §. 59, Absatz 2 erwähnten Anstalten und Curse zu bestreiten sei, bestimmt die Landesgesetzgebung.

§. 75.

Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Königreiche Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, der Herzogthümer Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Istrien und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska bleibt es den Landesgesetzgebungen daselbst vorbehalten, Abweichungen von den im §. 21, Absatz 1, 3, 4, 5 und 6, im §. 22, Absatz 2, im §. 28 und im §. 38 und in dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau auch in den §§. 17, 18, 19 aufgestellten Grundsätzen zuzulassen.

Die Bestimmungen des §. 48, Absatz 2, haben in den Königreichen Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau keine Geltung.

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der erforderlichen Übergangsbestimmungen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 2. Mai 1883.

Franz Joseph m./p.

Taaffe m./p. **Conrad-Eybesfeld** m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Vogl J. und **Branky** Fr., Lesebuch für österreichische Volksschulen. I. Theil. (Fibel nach der analytisch-synthetischen Schreiblese-Methode.) Wien 1883. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Exemplars, steif gebunden, 22 kr.

Diese Ausgabe der Fibel wird zum Lehrgebrauche in den Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 7. Mai 1883, Z. 8448.)

Pennerstorfer Ignaz, Lehrbuch der Geschichte für Volks- und Bürgerschulen. 3. Theil. 2. Auflage. Wien. Verlag von Julius Klinkhardt. Preis, 40 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. April 1883, Z. 6324.)

b) Für Mittelschulen.

Drechsl Alexander Wilhelm, Kurzgefasste übersichtliche Religions- und Kirchengeschichte für Realschulen und höhere Lehranstalten. 3. Auflage. Wien 1883. In Commission bei Heinrich Kirsch. Preis, 60 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere*) zum Lehrgebrauche an Realschulen im Bereiche der Erzdiöcese Wien allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. April 1883, Z. 7105.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 104.

In achter unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 4. August 1879, Z. 11836 *) für Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschinen:

Neumann Alois und **Gehlen** Otto, Deutsches Lesebuch für die I. Classe der Gymnasien und verwandter Anstalten. Wien 1883. Bermann und Altmann. Preis, 90 kr.

(Ministerial-Erlass vom 15. April 1883, Z. 6897.)

Hannak, Dr. Emanuel, Lehrbuch der Geschichte der Neuzeit für die mittleren Classen der Mittelschulen. 5. verbesserte und gekürzte Auflage. Wien 1883. A Hölder. Preis, gebunden, 80 kr.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird ebenso wie die 4. Auflage **) desselben zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. April 1883, Z. 6864.)

Hannak, Dr. Emanuel, Lehrbuch der Geschichte des Alterthums für Oberclassen der Mittelschulen. 2. verbesserte und gekürzte Auflage. Wien 1883. A. Hölder. Preis, 1 fl. 20 kr.

Diese neue Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird, jedoch unter Ausschluss der gleichzeitigen Verwendung der ersten Auflage ***) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. April 1883, Z. 7396.)

Gajdeczka Josef, Lehrbuch der Arithmetik für die I. Gymnasialclasse. Ungarisch-Hradisch 1883. L. R. Kráčelík. Preis, 70 kr.

— — Lehrbuch der Arithmetik für die II. Gymnasialclasse. Ungarisch-Hradisch 1883. L. R. Kráčelík. Preis, 36 kr.

— — Lehrbuch der allgemeinen Arithmetik für die III. und IV. Gymnasialclasse. Brünn 1883. C. Winiker. Preis, 76 kr.

Diese drei Lehrbücher werden zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. April 1883, Z. 6871.)

Bibliotheca scriptorum graecorum et romanorum edita curantibus Joanne **Kvíčala** et Carolo **Schenkl** †).

Von dieser bei Friedrich Tempský in Prag erscheinenden Bibliothek ist ein neues Heft: C. Julii Caesaris commentarii de bello gallico (scholarum in usum edidit Ignatius Prammer), Preis, 65 kr., soeben ausgegeben worden, worauf die Lehrkörper der Gymnasien aufmerksam gemacht werden.

(Ministerial-Erlass vom 14. April 1883, Z. 6745.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 350.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 451.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 105.

†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 241.

c) Für Lehrerbildungsanstalten.

Janoušek Josef, Geometrie pro ústavy učitelské. II. Theil: Stereometrie und Trigonometrie für den 3. und 4. Jahrgang. Brünn 1883. Selbstverlag des Verfassers. Preis eines Exemplares, broschiert, 80 kr.

Dieser zweite Theil des Lehrbuches der Geometrie wird zum Lehrgebrauche an Lehrerbildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache in derselben Weise für zulässig erklärt, wie dies bezüglich des ersten Theiles mit Ministerial-Erlass vom 24. October 1882, Z. 17725 *) geschehen ist.

(Ministerial-Erlass vom 7. Mai 1883, Z. 8086.)

Lehrmittel.

Simony, Dr. Friedrich, Gletscher-Phänomene. Wien 1882. Eduard Hölzel. Preis, mit begleitendem Texte, 2 fl.

Dieses Lichtdruckbild wird als Lehrmittel beim geographischen Unterrichte an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. April 1883, Z. 7394.)

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. April d. J. a. g. zu genehmigen geruht, dass das Staats-Untergymnasium zu Mährisch-Trübau unter Annahme der von der Stadtgemeinde angebotenen Leistungen successive zu einem vollständigen Staats-Obergymnasium erweitert werde.

(Ministerial-Erlass vom 2. Mai 1883, Z. 8158.)

Das im Jahre 1881 in Klagenfurt verstorbene Fräulein Auguste **Wodley** hat testamentarisch das jeweilige Erträgnis des Capitales von 24.000 fl. zu vier Stipendien gewidmet, die für einen Hörer der Rechte, einen Hörer der Medicin, einen Hörer der Technik und für einen Bergmann bestimmt sind.

Der Stiftbrief ist am 16. April 1883 genehmigt worden.

(Ministerial-Act 7852 ex 1883.)

Der Architekt und k. k. Baurath Josef **Hlávka** hat mit einem Capital von 22.000 fl. in 4 % österreichischer Goldrente eine Stipendienstiftung gegründet, welche den Namen „České universitní nadání Josefa a Marie Hlávkových“ zu führen hat und für die k. k. böhmische Karl Ferdinandeische Universität in Prag bestimmt ist. Aus dem Erträgnisse sind zunächst drei Stipendien zu 300 fl. und zwar für je einen Hörer der juridischen, der philosophischen und der medicinischen Facultät zu bilden. Den Vorrang unter den im Königreiche Böhmen gebornen und daselbst heimatszuständigen Bewerbern christlicher Religion und mittelloser Herkunft haben in erster Linie die Verwandten des Stifters und seiner Gattin, in zweiter Linie die in Přeštic, dem Geburtsorte des Stifters, oder in den Landgemeinden Lužan, Dlouhá, Louka, Skočic und Vlčí im Bereiche des Stifterischen landtäflichen Gutes Lužan gebornen und dahin auch heimatszuständigen Bewerber.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 4. September 1882. — Ministerial-Act Z. 7868 ex 1883.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 197.

Der im Jahre 1872 zu Hart im Zillerthale verstorbene Vicar Georg **Lettenbichler** hat letztwillig ein Capital im dermaligen Betrage von 4329 fl. 42 kr. zur Gründung einer Familien-Stipendienstiftung gewidmet, deren Ertrag in Ermangelung von Stipendienwerbern auch zu Erziehungs- und Unterstützungsbeiträgen für Verwandte des Stifters, eventuell für dürftige Kinder und alte Personen der Pfarre Breitenbach bestimmt ist.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefs ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 22. Februar 1883. — Ministerial-Act Z. 7384 ex 1883.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der Privat-Mädchen-Bürgerschule der Marie **Luithlen** in Wien
(Ministerial-Erlass vom 2. Mai 1883, Z. 7335) und

der Privat-Volksschule der israelitischen Gemeinde in Triest.
(Ministerial-Erlass vom 30. April 1883, Z. 7533.)

Dem vom Schuldienste entlassenen Bertrand **Weissenbach** aus Häselgähr in Tirol, gewesenen provisorischen Lehrer in Going *) wurde die Eignung zur Wiederanstellung vorbehaltlich des Nachweises der entsprechenden Befähigung zuerkannt.

(Ministerial-Erlass vom 2. Mai 1883, Z. 7618.)

Vom Schuldienste wurde entlassen:

Ernst **Bodensteiner**, zuletzt Oberlehrer an der Volksschule zu Windischsteig in Niederösterreich.

(Ministerial-Erlass vom 21. April 1883, Z. 7268.)

Um sowohl den Behörden als auch den staatlichen Organen, welche Dienstreisen zu vollziehen haben, durch Angabe der Fahrtaxen oder ortsüblichen Fuhrlöhne, welche für die Benützung von zweispännigen Wagen von den einzelnen Eisenbahnstationen oder Dampfschifffahrts-Landungsplätzen bis zu den zunächst gelegenen Orten zu entrichten sind, sichere Anhaltspunkte für die Aufrechnung der bezüglichen Fuhrkosten zu bieten, hat das k. k. Handelsministerium ein Verzeichnis der Fahrtaxen, respective der ortsüblichen Fuhrlöhne von den Eisenbahnstationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in die nächstgelegenen Ortschaften herausgegeben.

Der Verschleiß dieses Verzeichnisses wurde der k. k. Hof- und Staatsdruckerei übertragen, von welcher dasselbe zum Selbstkostenpreise von 30 Kreuzer per Exemplar bezogen werden kann.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 231.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1883. **Stück XI.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Juni 1883.

Nr. 16.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 25. Mai 1883, Z. 9916,

betreffend die Veröffentlichung eines neuen Verzeichnisses der zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel.

Mit Beziehung auf die hieramtliche Verordnung vom 27. Mai 1881, Z. 7973 *) und auf den hieramtlichen Erlass vom 24. Mai 1882, Z. 8531 **) wird im Folgenden das neue Verzeichnis der zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volksschulen und Bürgerschulen zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel veröffentlicht.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 115.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 88.

Verzeichnis

der zum Lehrgebrauche in den allgemeinen **Volks-** und **Bürgerschulen** zugelassenen

Lehrbücher und Lehrmittel.

(Geschlossen am 31. Mai 1883.)



I. Lehrbücher.

A.

In deutscher Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

a) Für katholische Religionslehre.

Kleiner Katechismus. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 7 kr.

Kleiner Katechismus in Fragen und Antworten. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Auszug aus dem großen Katechismus (in Fragen und Antworten.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 16 kr.

Auszug aus dem großen Katechismus. (Ausgabe in Fragen und Antworten mit beweisenden Stellen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Großer Katechismus. Wien. (Ausgabe in Fragen und Antworten und mit beweisenden Stellen.) K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Katechismus für katholische Volksschulen. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Großer Katechismus für die Volksschulen. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 27 kr.

Erster Katechismus der katholischen Religion für Volksschulen. Von A. Skočdopole. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 15 kr.

Zweiter Katechismus der katholischen Religion für die Volksschulen. Von A. Skočdopole. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 30 kr.

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionslehrbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Die biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für katholische Volksschulen. Von Dr. Schuster. Neue, im Text unveränderte Auflage mit 114 Abbildungen und 1 Karte. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 44 kr.

Die biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für katholische Volksschulen. Von Dr. Schuster. Neue, im Text unveränderte Auflage mit 52 Abbildungen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 44 kr.

Die Evangelien, Lectionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des katholischen Kirchenjahres. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 38 kr.

Die Ceremonien des öffentlichen kirchlichen Gottesdienstes im katholischen Kirchenjahre. Dargestellt und erklärt von P. Franz Edmund Krönes. Mit 21 Illustrationen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 45 kr.

Bergmann Josef, Liturgik, zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen. 2. Auflage. Prag. Verlag von F. Kytka. Preis 20 kr.

Fischer Franz, Die Ceremonien der katholischen Kirche. Wien bei Mayer und Comp. 8. und 9. Auflage (gleichlautend mit der 4. Auflage). Gebunden 40 kr.

— — Katholische Religionslehre für höhere Lehranstalten. 10. Auflage (gleichlautend mit der 8. und 9. Auflage). Wien bei Mayer und Comp. Preis 50 kr.

Mach Franz, Katholische Religionslehre. Zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen. Wien bei Manz. Preis 45 kr.

— — Erklärung der heiligen Gebräuche der katholischen Kirche; zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen. Wien, ebendaselbst. Preis 37 kr.

— — Abriss der Kirchengeschichte in Erzählungen. Ebendaselbst. Preis 45 kr.

Mösmer Josef, Lesebüchlein zum ersten Schulunterrichte von Gott. 4. Auflage. Innsbruck bei Wagner. 1875. Gebunden 28 kr.

Pichler's Dr. Marquard Ausgabe des großen Katechismus von Karl Moser. Innsbruck bei C. Rauch. 1877. 4. Auflage. Gebunden 27 kr.

Religionsgeschichte des alten und neuen Testaments (Auge Gottes-Bibel). Wien. Verlag der Wiener Oberlehrer-Witwen-Societät. Gebunden 60 kr.

Ricker, Dr. Anselm, Die katholische Kirche in ihren Gebräuchen. 7. Auflage. Wien bei Mayer und Comp. 32 kr.

Schuster, Dr., Kurze biblische Geschichte. Freiburg bei Herder. 16 kr.

Wagner Ferdinand, Erzählungen aus der Kirchengeschichte und die Ceremonien der katholischen Kirche. Zweite Ausgabe. Prag 1878, bei F. Tempsky. 50 kr.

— — Erzählungen aus der Kirchengeschichte. 1., 2., 3. (verbesserte) Auflage. Prag. F. Tempsky. 20 kr.

— — Ceremonien der katholischen Kirche. 3. verbesserte Auflage. Prag. F. Tempsky. 20 kr.

Waibl Josef, Religionsunterricht für kleine Kinder, oder: Der kleine Katechismus in Fragen und Antworten. 2. Auflage. Innsbruck 1878. Rauch. Gebunden 25 kr.

Flandorfer Ignaz, Großer Katechismus für Blinde. Verlag der n. ö. Landes-Blindenschule in Purkersdorf. 5 fl.

b) Für evangelische Religionslehre.

Auswahl evangelischer Kirchenlieder zum Schulgebrauche. Wien bei Karl Fromme.

Biblische Geschichte für den evangelisch-protestantischen Religionsunterricht in den Volksschulen. Wien. C. A. Müller.

Biblische Geschichten für Schulen und Familien. 253. Auflage. Köln und Stuttgart. Vereinsbuchhandlung.

Berthelt, Jäkel, Petermann, Thomas, Biblische Geschichte mit Bildern. 7. Auflage. Leipzig bei Julius Klinkhardt.

— — Biblische Geschichten für Mittel- und Unterclassen deutscher Volksschulen. 23. Auflage. Leipzig bei Julius Klinkhardt.

Buchrucker Karl, Dr. Martin Luthers kleiner Katechismus. 24. (revidierte) Auflage. Nürnberg bei Sebald.

— — Die biblische Geschichte. 3. Auflage. Nürnberg bei U. E. Sebald.

Ernesti H. Fr. Th. L., Der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers in Fragen und Antworten. 25. Auflage. Braunschweig bei H. Meyer.

Franz Gottfried, Der Heidelberger Katechismus im Auszuge mit den Beweisstellen der heiligen Schrift. Wien 1858. Karl Gerolds Sohn.

Fürbringer M., Biblische Geschichten. Abtheilung für die Unterclassen. 16. Auflage. Berlin bei Albin Promnitz.

Liederschatz. Einundachtzig ausgewählte evangelische Kirchenlieder zum Schulgebrauche. Wien 1882, bei Wilhelm Köhler. Preis, gebunden 30 kr.

M. Luthers kleiner Katechismus nebst Spruchbuch und einem Anhange von Gebeten. Mühlhausen. Heinrichshofer'sche Buchhandlung.

Seiler Dr. Georg Friedrich, Kleiner und historischer Katechismus revidiert und umgearbeitet von Dr. J. R. Irmischer. Leipzig bei F. Fleischer.

Witz Ch. Alphonse, Der Heidelberger Katechismus. Wien bei W. Braumüller.

c) Für mosaische Religionslehre.

Anfangsunterricht in der mosaischen Religion. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 9 kr.

Mosaische Religionslehre. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Biblische Geschichte. Zum Gebrauche der israelitischen Schüler der Volksschulen. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 38 kr.

Auerbach, Dr. Jakob, Biblische Erzählungen für die israelitische Jugend. 2 Bändchen. Leipzig. F. A. Brockhaus. 1. Bändchen. 3. und 4. Auflage. 2. Bändchen 1. und 2. Auflage. Preis eines Bändchens 60 kr.

— — Kleine Schul- und Hausbibel. Leipzig. F. A. Brockhaus.
1. Abtheilung. 5. und 6. Auflage. Preis 1 fl. 20 kr.
2. „ 2., 3. und 4. Auflage. Preis 1 fl. 20 kr.

Bondi E., Leitfaden zum Religionsunterrichte der israelitischen Volksschul-Jugend. Selbstverlag des Verfassers zu Pohrlitz in Mähren. 40 kr.

Hoff E., Biblische Geschichte für die israelitischen Volksschulen. Wien bei A. Hölder. 1. Theil. 3. und 4. Auflage 50 kr.; 2. Theil. 2. neu durchgesehene Auflage 50 kr.

Israelitisches Gebetbuch. Herausgegeben vom mährisch - schlesisch - israelitischen Lehrerverein. 3. Auflage. Wien bei J. Schlesinger. Gebunden 42 kr.

Levy, Dr. M. A., Biblische Geschichte. Herausgegeben von Dr. B. Badt. 5. Auflage. 1875. Preis 60 kr.

— — Systematisch - geordnetes Spruchbuch. Breslau. Schletter'sche Buchhandlung. Preis 56 kr.

Redlich Jak., Biblische Geschichte für die israelitische Jugend der Volks- und Bürgerschulen. 1. Theil, geb. 24 kr.; 2. Theil, geb. 30 kr. Wien. Julius Klinkhardt.

Wolf, Dr. G., Kurzgefasste Religions- und Sittenlehre für die israelitische Jugend. Wien 1877 bei A. Hölder. 3. verbesserte Auflage. 20 kr.

— — Die Geschichte Israels für die israelitische Jugend. Anhang. 5. und 6. (verbesserte) Auflage. Preis 20 kr.; 6., 7. (verbesserte) Auflage 1. Heft 32 kr., 2. Heft. 1.—7. verbesserte Auflage 36 kr., 3. Heft 42 kr. Wien bei A. Hölder.

(Siehe auch M: Lehrbücher in hebräischer Sprache.)

Lesebücher.

Lesebuch für österreichische Volks- und Bürgerschulen (Ausgabe in acht Theilen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

1. Theil (Fibel), von Dr. Georg Ullrich, J. Vogl und Franz Branky. Gebunden 20 kr.

2.—8. Theil, von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Franz Branky.

2. Theil. Gebunden	26 kr.	6. Theil. Gebunden	50 kr.
3. „ „	36 kr.	7. „ „	56 kr.
4. „ „	46 kr.	8. „ „	54 kr.
5. „ „	48 kr.		

Lesebuch für österreichische Volksschulen. 1. Theil (Fibel nach der analytisch-synthetischen Schreib-Lesemethode.) von J. Vogl und Franz Branky. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 22 kr.

Ambros Josef, Schreib-Lese-Fibel. Ausgabe A (ohne Bilder). 33. und 34. (unveränderte) Auflage. Gebunden 20 kr. — Ausgabe B (mit 50 Illustrationen). 26.—54. (unveränderte) Auflage. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. Gebunden 20 kr.

Brandl, Dr. Josef, Fibel und erstes Lesebuch für die Volksschulen Kärntens. 5. Auflage. Klagenfurt bei Kleinmayr. Gebunden 26 kr.

Frühwirth und **Fellner**, Fibel nach der analytisch - synthetischen Lesemethode. 27.—52. (unveränderte) Auflage. Wien, bei A. Pichlers Witwe und Sohn. Gebunden 20 kr.

Gruber Franz, Fibel. 6. Auflage. Wien bei Karl Gräser. Geb. 20 kr.

Heinrich Josef, Schreiblesefibel. Prag bei F. Tempsky. 161.—187. Auflage. (1. Abtheilung) und 161.—178. Auflage (2. Abtheilung). Gebunden 26 kr.

— — Schreiblesefibel (Ausgabe für die fünf- und mehrclassigen österreichischen Volksschulen. Prag. Verlag von F. Tempsky. Gebunden 20 kr.

Jacobi, Dr. Alfred und **Mehl** Hermann, Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen. Wien bei Julius Klinkhardt.

1. Theil (Fibel, verfasst von J. Schenner). Gebunden 30 kr.
2. Theil. 5. Aufl., bearbeitet von V. Pilecka und J. Schenner, geb. 30 kr.;
3. „ 3. u. 5. Aufl., geb. 40 kr.; 6. Theil. 2. Auflage, geb. 60 kr.;
4. „ 3. Auflage, geb. 50 kr.; 7. „ 2. „ „ 60 kr.;
5. „ 3. u. 5. Aufl., geb. 50 kr.; 8. „ 2. „ „ 80 kr.
6. „ 3. Auflage, neu bearbeitet von V. Pilecka. Preis, gebunden 60 kr.

Kretschmeyer, Dr. F. J., Deutsches Lesebuch für die 6., 7. und 8. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 1. Theil, 2., 3. (unveränderte) Auflage, geb. 60 kr.; 2. Theil, 1.—3. (unveränderte) Auflage, geb. 60 kr.; 3. Theil, geb. 1 fl. 20 kr.

Mair Franz, Lesebuch für die Volks- und Bürgerschulen Österreichs. Wien bei Karl Gräser.

1. Theil. 7., 8. (verbesserte), — 13. (unveränderte) Auflage, geb. 32 kr.;
2. „ 7., 8. „ — 13. „ „ „ 40 kr.;
3. „ 5.—10. (unveränderte) Auflage, geb. 54 kr.;
4. „ 4. Auflage, 76 kr.; 5.—9. (unveränderte) Auflage, geb. 70 kr.
5. „ 5.—9. (unveränderte) Auflage, geb. 70 kr.
6. „ 2. „ geb. 84 kr.; 3., 4. (unveränderte), 5. (verbesserte) Auflage, geb. 70 kr.;
7. „ 4., 6. (unveränderte) Auflage, geb. 70 kr.

Ausgabe für Mädchen: 7. Theil, neue Ausgabe, geb. 84 kr.

Niedergesäß R., Deutsches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn.

2. Schuljahr, 25.—30. Auflage, geb. 28 kr.;
3. „ 21.—28. (unveränderte) Auflage, geb. 36 kr.;
4. „ 19.—23. Auflage, geb. 46 kr.;
5. „ 24.—29. (unveränderte) Auflage, geb. 52 kr.;
6. „ 10.—14. (unveränderte) Auflage, geb. 60 kr.;
7. „ 5.—8. (unveränderte) Auflage, geb. 58 kr.;
8. „ 4. und 5. Auflage, geb. 60 kr.;

Ausgabe für Mädchenschulen: 4. Schulj., 19. Aufl., geb. 46 kr.; 5. Schulj. 24. Aufl., geb. 52 kr.; 6. Schulj., 10. Aufl., geb. 60 kr.

Schubert Karl, Deutsches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. Wien bei Alfred Hölder.

1. Theil, 2. Auflage, geb. 28 kr.; 5. Theil, 2. und 3. (verbesserte)
2. „ 2. „ „ 36 kr.; Auflage, geb. 54 kr.;
3. „ 2. „ „ 46 kr.; 6. „ 2. Auflage, geb. 56 kr.;
4. „ 2. „ „ 50 kr.; 7. „ 2. „ „ 56 kr.

Fibel und Erstes Lesebuch für Blinde. Von Fr. Entlicher. I. und II. Theil. Wien. K. k Schulbücher-Verlag. 4 fl. 80 kr.

Zweites Lesebuch für Blinde. Von Fr. Entlicher. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 5 fl

Sprachlehrbücher.

Sprachbuch für österreichische Volks- und Bürgerschulen von Josef Lehmann. 4 Theile. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

1. Theil (zunächst für die zweite Classe einer achtclassigen Schule). Broschiert 8 kr.

2. Theil (zunächst für die dritte Classe einer achtclassigen Schule). Broschiert 12 kr.

3. Theil (zunächst für die vierte und fünfte Classe einer achtclassigen Schule). Gebunden in Leinwandrücken 26 kr.

4. Theil (zunächst für die sechste, siebente und achte Classe einer achtclassigen Schule). Gebunden in Leinwandrücken 42 kr.

Bruhns A., **Frühwirth** A. und **Thomas** R., Die Sprachübungen in der achtclassigen Volks- und Bürgerschule. 7 Hefte. 1. und 2. (verbesserte) Auflage. Wien 1878. Alfred Hölder. 1. und 2. Heft je 14 kr.; 3. Heft 18 kr.; 4. Heft 16 kr.; 5. Heft 26 kr.; 6. Heft 28 kr.; 7. Heft 30 kr.

Niedergesäß R., Deutsches Sprachbuch für Bürgerschulen und die Oberclassen der erweiterten Volksschule. Wien bei Alfred Hölder. 3. Auflage. 96 kr.

Stein M., **Weiner** B. und **Wraný** W., Deutsche Sprachschule. 1. Auflage und 2. (verbesserte) Auflage. 3. und 4. (unveränderte), 5. (verbesserte) Auflagen. Wien bei J. Klinkhardt. 1. und 2. Heft je 15 kr.; 3. und 4. Heft je 20 kr.; 5., 6., 7. Heft 20 kr., Ergänzungsheft 25 kr.

— — Theoretischer Theil zum 5., 6. und 7. Heft (eine kurzgefasste deutsche Grammatik für österreichische Volks- und Bürgerschulen). Wien bei J. Klinkhardt. Preis 20 kr.

Rechenbücher und Lehrbücher für Geometrie.

Erstes Rechenbuch für Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. K. k. Schulbücher-Verlag. 8 kr.

Zweites Rechenbuch für Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. K. k. Schulbücher-Verlag. 12 kr.

Drittes Rechenbuch für Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. K. k. Schulbücher-Verlag. 13 kr.

Viertes Rechenbuch für Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 18 kr.

Rechenbuch für die fünfte Classe achtclassiger Volks- und Bürgerschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. K. k. Schulbücher-Verlag. 12 kr.

Fünftes Rechenbuch für sechs-, sieben- und achtclassige Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.

Ambros Josef und **Kopetzky** Franz, Rechenbuch für Volks- und Bürgerschulen. 1., 2., 3., 4., 5. Schuljahr. 1.—3. (unveränderte) Auflage. Jedes Heft 15 kr. 6. Schuljahr 1. und 2. (unveränderte) Auflage 15 kr., 7. Schuljahr 20 kr., 8. Schuljahr 25 kr. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn.

Ernst G., **Fellner** A., **Frühwirth** A., **Rucker** J., Rechnungsaufgaben für Schüler der Volks- und Bürgerschulen. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 1. Heft. 2. Schuljahr, 15 kr.; 2. Heft 12 kr.; 3. Heft 20 kr.; 4. Heft 30 kr.

Močnik, Dr. Franz, Ritter v., Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 1. Heft 50 kr.; 2. (verbesserte) Auflage 44 kr.; 3. (unveränderte) Auflage 36 kr.; 2. Heft, 2. und 3. Auflage, 40 kr.; 3. Heft, 7. und 8. (durchgesehene) Auflage, 40 kr. — Ausgabe für Mädchen-Bürgerschulen. 2. Heft, 4. Auflage. Preis 20 kr.; 3. Heft, 9. Auflage. Preis 36 kr.

— — Angewandte Arithmetik und einfache gewerbliche Buchführung für Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 5. Auflage, 60 kr.

— — Geometrie in Verbindung mit dem Zeichnen. Prag bei F. Tempsky. 2., 3. und 4. (unveränderte) Auflage, 75 kr.

Nagel Johann, Aufgaben für das schriftliche Rechnen. Prag bei F. Tempsky. 1. Heft. 2., 3. (verbesserte) Auflage; 2. Heft, 1. und 2. (verbesserte) Auflage. 3., 4. und 5. Heft à 10 kr.

— — Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Oberstufe für sechs- und siebenclassige Volksschulen sowie Mädchen-Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 25 kr.

— — Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen für achtclassige Volks- und Bürgerschulen. 3. Heft, 2. verbesserte Auflage. Preis 10 kr.; 4. Heft, 2. verbesserte Auflage, 10 kr.; 5. Heft, 15 kr.; 6. Heft, 20 kr.; 7. Heft, 20 kr. Prag. Verlag von F. Tempsky.

Napravnik Franz, Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen und vier- bis siebenclassige Volksschulen. Prag bei F. Tempsky. 1. Theil, 2. durchgesehene Auflage, 2. Theil à 30 kr.

— — Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. 1., 2. und 3. Heft. Wien. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis eines Heftes 30 kr.

Pape Paul, Sammlung von Rechenaufgaben für achtclassige Volks- und Bürgerschulen. Wien bei Karl Gräser. 1. und 2. (unveränderte) Auflage. 1. Heft, 1.—3. verbesserte Auflage, 20 kr.; 2. Heft, 1.—3. verbesserte Auflage, 24 kr.; 3. Heft 24 kr.; 4. Heft 24 kr.; 5. Heft 24 kr.; 6. Heft 24 kr.; 7. Heft 24 kr.

Schubert Karl, Aufgaben zum Unterrichte in der Arithmetik. Wien bei Dirnböck. 3 Bändchen, für die 6., 7. und 8. Classe der Volks- und Bürgerschulen, jedes Bändchen 40 kr.

Villicus Franz, Rechenbuch für Bürgerschulen. Wien bei L. W. Seidel und Sohn. 1. Theil. 3. Auflage, 50 kr.; 2. Theil. 2. Aufl., 60 kr.; 3. Theil. 2. Aufl., 60 kr.

— — Muster- und Übungshefte für die gewerbliche Buchführung. 1. Heft Cassabuch; 2. Heft Journal; 3. Heft Hauptbuch und Inventar. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn, à Heft 12 kr.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Erzählungen aus der Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Geschichte. Von Dr. Heinrich Ritter von Zeißberg. Für die 6. Classe. 30 kr.; für die 7. Classe 32 kr.; für die 8. Classe 34 kr. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Gindely Anton, Lehrbuch der Geschichte für Volks- und Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 1. Theil, 3., 4. und 5. (verbesserte), 6. (unveränderte) Auflage mit 7 Karten in Farbendruck 48 kr.; 2. Theil, 2., 3. und 4. (verbesserte), 5. (unveränderte) Auflage, mit 7 Karten in Farbendruck, 48 kr.; 3. Theil, 2., 3. und 4. (verbesserte), 5. (unveränderte) Auflage, mit 6 Karten in Farbendruck 48 kr.

— — Lehrbuch der Geschichte (Ausgabe für Mädchenschulen. 1. Theil. 7. verbesserte Auflage, 48 kr.; 2. Theil, 6. verbesserte Auflage, 48 kr. Prag bei F. Tempsky.

Pennerstorfer Ignaz, Lehrbuch der Geschichte für Volks- und Bürgerschulen. Wien bei Julius Klinkhardt. 1. Theil und 2. Theil à 50 kr.; 3. Theil, 2. Auflage, 40 kr.; 1. und 2. Theil 2. vereinfachte Auflage, 40 kr.

Rothaug J. G., Lehrbuch der Geographie für Volks- und Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 1. Stufe. 2. und 3. (umgearbeitete), 4. und 5. (revidierte) Auflage, 40 kr.; 2. Stufe. 1. und 2. (verbesserte) und 3. (revidierte) Auflage, 44 kr.; 3. Stufe. 2. und 3. (verbesserte) Auflage, 40 kr.

Schmued Ludwig, Leitfaden für den geschichtlichen Unterricht, zunächst für die 6. Classe der Bürgerschulen und für die oberen Classen der Volksschulen. 1. und 2. (unveränderte) Auflage. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn, 50 kr.

Seibert A. E., Schulgeographie. Wien bei Alfred Hölder. 1. Theil 1. und 2. (unveränderte) und 3., 4. und 5. (revidierte) Auflage 32 kr.; 2. Theil 1. und 2. (unveränderte) 3. und 4. (revidierte) Auflage 40 kr.; 3. Theil 1., 2. und 3. (revidierte) Auflage, 32 kr.

Lehrbücher der Naturgeschichte und Naturlehre.

Hofer Josef, Grundriss der Naturlehre für Volks- und Bürgerschulen. 1. Stufe, 6. und 7. (unveränderte), 8. und 9. (verbesserte) Auflage; 2. Stufe, 6., 7. (unveränderte) und 8. (verbesserte) Auflage; 3. Stufe, 6. und 7. (verbesserte) Auflage. Wien bei Karl Gräser. Preis jeder Stufe geb. 32 kr.

Netoliczka E., Lehrbuch der Physik und Chemie für Bürgerschulen und die Oberclassen der Volksschulen. 1. Stufe. 9.—25. (unveränderte) Auflage; 2. Stufe. 7.—17. (unveränderte) Auflage; 3. Stufe. 5.—9. (unveränderte) Auflage. Preis jeder Stufe 25 kr. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn.

Pokorny, Dr. Alois, Naturgeschichte für Volks- und Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 1. Stufe. 4. und 5. (unveränderte) Auflage, 60 kr.; 2. Stufe. 2. und 3. (unveränderte) Auflage, 70 kr.; 3. Stufe. 2. und 3. (unveränderte) Auflage, 60 kr.

Rothe, Dr. Karl, Naturgeschichte für die oberen Classen der Volks- und Bürgerschulen und verwandten Lehranstalten. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 1. Stufe. 4.—13. (unveränderte) Auflage, 50 kr.; 2. Stufe. 2.—7. (unveränderte) Auflage, 60 kr.; 3. Stufe 1., 2. und 3. (verbesserte), 4. (unveränderte) Auflage 70 kr.

Swoboda Karl, Lehrbuch der Naturlehre für achtclassige Volks- und Bürgerschulen. Wien bei Alfred Hölder. 1. Stufe für die 6. Classe, 1. und 3. (unveränderte) Auflage. 2. Stufe für die 7. Classe, 1. und 2. (unveränderte) Auflage, 3. Stufe für die 8. Classe. 1. und 2. (unveränderte) Auflage. Jedes Heft 26 kr.

Gesangsbücher.

Gesangbuch für allgemeine Volks- und Bürgerschulen von J. D. Manzer. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

1. Heft (für das 1. und 2. Schuljahr) 22 kr.
2. Heft (für das 3., 4. und 5. Schuljahr) 68 kr.
3. Heft (für das 6., 7. und 8. Schuljahr) 70 kr.

Hermann Johann, Ritter von, Lieder für die Volks- und Bürgerschulen. 1. Heft 12 kr., 2. Heft 12 kr., 3. Heft 16 kr., 4. Heft 20 kr. Wien bei Julius Klinkhardt.

Jessen A. Chr., Kleiner Liederborn. A. Pichlers Witwe und Sohn. 11.—18. Auflage, 15 kr.

— — Liederborn. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 1. Heft. 53.—60. (unveränderte) Auflage, 8 kr.; 2. Heft. 39. Auflage, 12 kr.; 3. Heft. 34.—46. (unveränderte) Auflage, 8 kr.; 4. Heft. 32.—42. (unveränderte) Aufl., 8 kr.

Jöbstl Michael, Kleines Gesangbuch für die unteren Classen der Volks- und Bürgerschulen. Unterstufe zu Rudolf Weinwurms kleinem Gesangbuch für Volks- und Bürgerschulen. 1. und 2. Heft à 10 kr. Wien bei Alfred Hölder.

Liebscher Franz, Österreichischer Liederkranz. 1. Heft 10 kr., 2. Heft 12 kr., 3. Heft 16 kr., 4. Heft 20 kr. Komotau bei Brüder Butter.

Lieder für die österreichische Jugend. Herausgegeben vom Lehrerverein „Volksschule". Wien. In Commission bei Karl Gräser. 1. Heft 4. (verbesserte) Auflage 10 kr.; 2. Heft 4. (verbesserte) Auflage 10 kr.; 3. Heft, 3. (verbesserte) Auflage, 12 kr. und 4. Heft, 15 kr.

Lieder für Schule und Haus. Herausgegeben vom Komotauer Bezirkslehrerverein. 3. Auflage. Komotau bei Brüder Butter. Gebunden 25 kr.

Mair Franz, Praktische Singlehre. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 1. Heft. 14.—20. (unveränderte) Aufl., 12 kr.; 2. Heft. 14.—17. (unveränderte) Aufl., 15 kr.; 3. Heft. 14.—16. (unveränderte) Aufl., 12 kr.

— — Liederstrauß. Ein- und zweistimmige Lieder nebst dem Wichtigsten aus der Gesanglehre. 1. Heft 1.—9. (unveränderte) Auflage 10 kr.; 2. Heft 1.—15. (unveränderte) Auflage 10 kr.; 3. Heft 1.—9. (unveränderte) Auflage 15 kr.; 4. Heft 1.—5. (unveränderte) Auflage 15 kr. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn.

— — Dasselbe für dreiclassige Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 25 kr.

Nitsche Franz, Liederbuch. 1. Heft 10 kr.; 2. (1. und 2. verbesserte Auflage), 3. (1. und 2. verbesserte Auflage) und 4. (1. und 2. vermehrte und verbesserte Auflage) Heft à 16 kr. Prag bei F. Tempsky.

Proschko Adalbert und **Pammer** Franz. Liederquelle. Linz bei M. Quirein. 1. Heft. 52.—107. (unveränderte) Aufl. 10 kr.; 2. Heft. 54.—119. (unveränderte) Auflage 10 kr.; 3. Heft. 56.—120. (unveränderte) Aufl. 12 kr.; 4. Heft. 35.—81. (unveränderte) Auflage. 15 kr.

Roller Joh. E., Liederschatz. Ein- und zweistimmige Lieder. Wien bei J. Klinkhardt. 1. Heft. 1.—3. (verbesserte) und 4. (unveränderte) Auflage, 10 kr.; 2. Heft. 2.—5. (unveränderte) Auflage, 12 kr.; 3. Heft. 2.—5. (unveränderte) Auflage, 12 kr.; 4. Heft. 2. und 4. (unveränderte) Auflage, 16 kr.

Schmid Ernst, Fünfzig Kinderlieder für die Unterclassen der Volks- und Bürgerschulen. 3. Auflage. Wien 1878 bei K. Gräser, 12 kr.

— — Vierzig zweistimmige Lieder für Volks- und Bürgerschulen. 2. Auflage. Wien 1878 bei K. Gräser, 10 kr.

— — Schullieder (Fortsetzung der „Fünfzig Kinderlieder“ und der „Vierzig zweistimmigen Lieder“ desselben Verfassers). 3. Heft 12 kr.; 4. Heft 15 kr. Wien bei Karl Gräser.

Schober und **Labler**, Liederhain für österreichische Volks- und Bürgerschulen. Im Anschlusse an die achttheilige Ausgabe des Lesebuches des k. k. Schulbücher-Verlages. Prag bei F. Tempsky. 1., 2., 3. Heft je 12 kr.; 4. Heft 24 kr.; 5. Heft 36 kr.

Vogl Anton, Liederbuch für österreichische Volks- und Bürgerschulen. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 1. und 2. Heft à 10 kr.; 3. und 4. Heft à 15 kr.

Weinwurm Rudolf, Elementar-Gesangbuch. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 1.—4. (unveränderte) Auflage, 25 kr.

— — Gesangbuch für Sopran- und Altstimmen. Wien bei Alfred Hölder. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Heft à 1 fl.

— — Kleines Gesangbuch für die oberen Classen der Volks- und Bürgerschulen. 1. Heft 1. und 2. (unveränderte) Auflage 10 kr., 2. Heft 1. und 2. (unveränderte) Auflage 12 kr., 3. Heft, 1. und 2. (unveränderte) Auflage, 12 kr.; 4. Heft 12 kr., Ergänzungsheft, 1. und 2. (unveränderte) Auflage, 10 kr. Wien bei Alfred Hölder.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Böhmisches Sprachbuch für deutsche Schulen. K. k. Schulbücher-Verlag. Wien und Prag.
I. Stufe, broschiert 10 kr. II. Stufe, gebunden 22 kr.
I. und II. Stufe, zusammengebunden, 30 kr.

Sokol Josef, Schule der böhmischen Sprache für Deutsche. Prag. Kober. I. Theil, 9. und 10. (unveränderte) Auflage, 36 kr.; II. Theil, 4. Auflage, 60 kr.

Alnaider Modeste, Französischer Conversations-Lehrgang. Wien bei Rudolf Lechner. 4., 5. und 6. (verbesserte) Auflage, 80 kr.

Bechtel A., Französisches Lesebuch mit einem Wörterbuche. Wien bei Julius Klinkhardt; Preis 1 fl.

— — Französisches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. Wien bei Julius Klinkhardt. 60 kr.

— — Französische Sprachlehre für Bürgerschulen. 1. Stufe 32 kr., 2. Stufe 36 kr., 3. Stufe 46 kr. Wien bei Alfred Hölder.

Ricard, Erster Unterricht im Französischen. Prag bei Kosmack und Neugebauer. 2. Auflage. Gebunden 90 kr.; 3. (unveränderte) Auflage, gebunden 76 kr.

— — Zweiter Unterricht im Französischen. Prag bei Kosmack und Neugebauer. Preis 84 kr.

— — Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen. Prag bei Gustav Neugebauer. 1. Theil 40 kr.; 2. Theil 48 kr.; 3. Theil 50 kr.

Riha Ernst, Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen in 4 Stufen. 1. Stufe 2. und 3. (verbesserte) Auflage 38 kr., 2. Stufe 1. und 2. (verbesserte) Auflage 40 kr., 3. Stufe 40 kr., 4. Stufe 48 kr. Prag bei F. Tempsky.

— — Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen. Ausgabe in drei Stufen. 1. Stufe 3. verbesserte Auflage 40 kr.; 2. Stufe 50 kr.; 3. Stufe 50 kr. Prag bei F. Tempsky.

Plate, Vollständiger Lehrgang zur Erlernung der englischen Sprache. I. Elementarstufe. 50. verbesserte Auflage. Dresden. Louis Estermann.

---

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

Lesebuch für österreichische Volksschulen (Ausgabe in fünf Theilen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1. Theil (Fibel mit einem Anhange in Antiqua-Druck) von Dr. Georg Ullrich, J. Vogl und Franz Branky; 2.—5. Theil von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Franz Branky. Gebunden in Leinwandrücken.

1. Theil 20 kr.; 4. Theil 54 kr.
2. Theil 26 kr.; 5. Theil 58 kr.
3. Theil 36 kr.;

Lesebuch für österreichische Volksschulen (Ausgabe in drei Theilen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1. Theil (Fibel mit einem Anhange in Antiqua-Druck) von Dr. Georg Ullrich, J. Vogl und Franz Branky; 2. und 3. Theil von G. Zeynek, Dr. Jos. Mich und Alois Steuer. Gebunden in Leinwandrücken.

1. Theil 20 kr. In den Lesestücken vermehrter, sonst unveränd. Abdruck 25 kr.
2. Theil 36 kr.;
3. Theil 65 kr.

Lesebuch für österreichische Volksschulen. 1. Theil (Fibel nach der analytisch-synthetischen Schreib-Lesemethode von J. Vogl und Franz Branky. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 22 kr.

Heinrich Josef, Lese- und Sprachbuch für Elementar- und Fortbildungsschulen. Prag bei F. Tempsky.

1. Theil. 35.—48. (unveränderte) Auflage, geb. 43 kr.;
2. „ 19.—32. „ „ „ 70 kr.;
3. „ 5.—11. „ „ „ 85 kr.

Jessen, A. Chr., Lesebuch für die oberen Classen (beziehungsweise Abtheilungen) der Landschulen. 4. Auflage. Wien 1875, bei A. Pichlers Witwe und Sohn. Geb. 70 kr.

Niedergesäß R., Deutsches Lesebuch für ein-, zwei-, drei- und vierclassige Volksschulen. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Theil, 2. Auflage, geb. 24 kr.; 4. Theil, geb. 34 kr.;
2. Theil, 2. Auflage, geb. 32 kr.; 5. Theil, 2. Aufl., geb. 34 kr.;
3. Theil, 2. Auflage, geb. 43 kr.; 6. Theil, 2. Aufl., geb. 52 kr.

Sprachlehrbücher.

Sprachbuch für österreichische Volksschulen von J. Lehmann. K. k. Schulbücher-Verlag. Wien und Prag.

I. Theil, 8 kr.
II. Theil, 40 kr.

Stein M., **Weiner** B. und **Wrany** W., Deutsche Sprachschule. Ausgabe B für ein- bis vierclassige Schulen. Unterstufe 15 kr.; Mittelstufe 1. und 2. (verbesserte) Auflage, geb. 25 kr.; Oberstufe, 1. und 2. (verbesserte) Auflage, geb. 30 kr. Wien bei Julius Klinkhardt.

Rechenbücher.

Rechenbuch für Volksschulen, von Dr. Franz R. v. Močnik. Wien und Prag K. k. Schulbücher-Verlag.

Das 1., 2., 3. und 4. Rechenbuch ist auch zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen zulässig (Siehe oben unter Rechenbücher für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen).

Fünftes Rechenbuch für ein-, zwei- und dreiclassige Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Fünftes Rechenbuch für vier- und fünfclassige Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Nagel Johann, Aufgaben für das schriftliche Rechnen. Prag bei Tempsky. Das 2., 3., 4. und 5. Heft dieser Aufgaben-Sammlung ist auch zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen zulässig (Siehe oben unter Rechenbücher für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen), das 6. Heft (Schlussheft) ist nur in den oberen Abtheilungen ein- bis fünfclassiger Volksschulen zulässig.

— — Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. 5. Heft für allgemeine Volksschulen. Preis 15 kr.

Lehrbücher für Naturgeschichte.

Pokorny, Dr. Alois, Naturgeschichte für sechsclassige Volksschulen. Prag bei F. Tempsky. 90 kr.

Lehrbücher für Geographie.

Kozenn B., Erdbeschreibung für Volksschulen. 10. und 11. (revidierte) Auflage, bei E. Hölzel. 24 kr.

Rothaug J. G., Leitfaden der Geographie für Volksschulen. Nach dem Lehrplane für vier- bis sechsclassige Volksschulen. Prag bei F. Tempsky. Preis 30 kr.

Seibert A. E., Leitfaden der Geographie, bearbeitet nach dem Lehrplane für vier-, fünf- und sechsclassige österreichische Volksschulen. 1. und 2. (revidierte) Auflage. Wien bei Alfred Hölder. Preis 32 kr.

Gesangsbücher.

Jöbstl Michael, Kleines Gesangbuch für die unteren Classen der Volks- und Bürgerschulen. Unterstufe zu R. Weinwurm's kleinem Gesangbuche für Volks- und Bürgerschulen. 1. und 2. Heft à 10 kr. Wien bei Alfred Hölder.

Mair Franz, Kleiner Liederstrauß. Ein- und zweistimmige Lieder nebst dem Wichtigsten aus der Gesangslehre für ein- bis dreiclassige Volksschulen. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 20 kr.

Schober Johann und **Labler** Wladimir, Liederhain für österreichische Volksschulen. Im Anschlusse an das dreitheilige Lesebuch des k. k. Schulbücher-Verlages. (Ausgabe in 3 Heften.) Prag bei F. Tempsky. 1. Heft 10 kr. 2. Heft 1. und 2. (vermehrte, verbesserte) Auflage 10 kr., 3. Heft 1. und 2. (vermehrte, verbesserte) Auflage 16 kr.

— — Liederhain für österreichische Volksschulen. Im Anschlusse an das fünftheilige Lesebuch des k. k. Schulbücher-Verlages. (Ausgabe in 5 Heften.) Prag bei F. Tempsky. 1., 2., 3. Heft je 12 kr.; 4. Heft 24 kr.; 5. Heft 28 kr.

B.

In italienischer Sprache.

Religionsbücher.

Il catechismo piccolo (Der kleine Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag Broschiert 7 kr.

Piccolo catechismo con dimande e risposte per le scuole elementari della diócesi di Cattaro (Kleiner Katechismus für die Diöcese Cattaro.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Compendio del catechismo grande (Auszug aus dem großen Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Il catechismo grande (Großer Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 26 kr.

Il catechismo grande (Edizione in domande e risposte.) Großer Katechismus. (Ausgabe in Fragen und Antworten.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 34 kr.

Lezioni, epistole e vangeli delle domeniche e feste di tutto l'anno (Die Evangelien, Lectionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des ganzen Jahres.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 31 kr.

Storia sacra del vecchio e del nuovo Testamento ad uso delle scuole elementari (Biblische Geschichte von Dr. Schuster, illustriert, mit der Karte von Palästina.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 kr.

Il catechismo piccolo ad uso della diócesi di Trento. Trient bei Monauni. 4 kr.

Compendio del catechismo maggiore ad uso della diócesi di Trento. Trient bei Monauni. 16 kr.

Il catechismo maggiore ad uso della diócesi di Trento. (Edizione senza Sestà 22 kr. Edizione con Sestà.) Trient bei Monauni. 30 kr.

Compendio illustrato della storia sacra dell' antico e del nuovo testamento ad uso delle prime classi elementari e delle scuole di campagna. (Illustriertes Compendium der heiligen Geschichte des alten und neuen Testaments zum Gebrauche in den unteren Classen der Volksschulen und der Schulen auf dem Lande.) 2. Ausgabe. Trient bei Monauni. 20 kr.

Lesebücher.

Sillabario per le scuole elementari (Erster Theil der Fibel.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 10 kr.

Letture per le scuole elementari (Zweiter Theil der Fibel.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 10 kr.

Sillabario e letture per le scuole elementari (Fibel. Vollständige Ausgabe.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Letture accompagnate da esercizj grammaticali per le scuole elementari (Sprach- und Lesebuch für Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Letture per le scuole elementari (Lesebuch für Volksschulen.) Mit der Karte von Österreich-Ungarn. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.

Letture per la quarta classe delle scuole elementari (Lesebuch für die vierte Classe der Volksschulen.) Mit der Karte von Europa. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 kr.

Letture per le scuole popolari e civiche. Edizione in otto parti (Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen) von Franz Timeus. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1. Theil (Sillabario), geb. 30 kr.; 2. Theil, geb. 28 kr.; 3. Theil geb. 40 kr.; 4. Theil, geb. 42 kr.; 5. Theil, geb. 48 kr.

Letture per le scuole popolari. Edizione in cinque parti (Lesebuch für allgemeine Volksschulen) von Franz Timeus. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Theil (Sillabario), geb. 30 kr.; 2. Theil, geb. 25 kr.; 3. Theil, geb. 40 kr.

Libro di lettura per le scuole popolari austriache. Ausgabe in 3 Theilen. Wien 1882. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil (Sillabario e Letture), gebunden, 30 kr.;
II. Theil, gebunden, 40 kr.;
III. Theil, gebunden, 50 kr.

Sprachlehrbücher.

Esercizî di lingua, grammatica e comporre. (Sprachübungen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 21 kr.

Grammatica della lingua italiana ad uso delle scuole elementari. (Sprachlehre für die Volksschulen von Dr. Fortunato Dematti o.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 kr.

Güida al comporre e all' estendere le scritture più occorrevoli nella civile società (Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Esercizî elementari per imparare il tedesco (Anfangsgründe der deutschen Sprache.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Avviamento per imparare il tedesco (Anleitung zum Erlernen der deutschen Sprache.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.

Levi, Dr. Giuseppe, Il primo passo nello studio della lingua tedesca (Anfangsgründe der deutschen Sprache.) 1. und 2. Ausgabe. Triest. 50 kr.

Lehrbücher der Naturlehre.

Fridrich, Dtt. Fr., Primi elementi di fisica sperimentale, compilati ad uso delle scuole cittadine (Grundzüge der Experimentalphysik für Bürgerschulen). Per la VI. classe. Edizione seconda. Triest. Selbstverlag des Verfassers. Preis 60 kr.

Rechenbücher.

Primo libro d'Aritmetica per le scuole popolari del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Erstes Rechenbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 10 kr.

Secondo libro d' Aritmetica per le scuole popolari del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Zweites Rechenbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 15 kr.

Terzo libro d' Aritmetica per le scuole popolari del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Drittes Rechenbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 15 kr.

Quarto libro d' Aritmetica per le scuole popolari del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Viertes Rechenbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 18 kr.

Quinto libro d' Aritmetica ad uso delle scuole popolari di 1, 2 e 3 classi. (Fünftes Rechenbuch für ein-, zwei- und dreiclassige Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 22 kr.

Quinto libro d' Aritmetica ad uso delle scuole popolari di 4 e 5 classi. (Fünftes Rechenbuch für vier- und fünfclassige Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Quinto libro d' Aritmetica ad uso delle scuole popolari di 6, 7 ed 8 classi del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Fünftes Rechenbuch für sechs-, sieben- und achtclassige Schulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Giovanelli G., Compendio popolare di geografia ad uso delle scuole reali e popolari. (Compendium der Geographie für Realschulen und Volksschulen.) Trient 1874. Monauni. 24 kr.

Seibert A. E. (Traduzione di Matteo Bassa.) Geografia ad uso di scuola. In tre parti. Terza edizione riveduta. (Schulgeographie.) Wien 1880. A. Hölder. Parte I. 32 kr.; parte II. 45 kr.; parte III. 32 kr.

Zeißberg, Racconti presi dalla storia. Libro per la VI. classe delle scuole popolari e civiche austriache di otto classi. Wien 1882. K. k. Schulbücher-Verlag. 30 kr.

Gesangsbücher.

Lira del popolo. Parte prima: Inni sacri. (Gesänge für Volksschulen.) I. Theil. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 16 kr.

Lira del popolo. Parte seconda: Canzoni popolari. (Gesänge für Volksschulen. II. Theil.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 13 kr.

Lira del popolo. Parte terza. Metodo teorico-pratico di canto elementare. (Theoretisch-praktische Gesanglehre für Volksschulen. III. Theil.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 37 kr.

Zingerle Fran. G., Metodo di canto pei fanciulli delle scuole elementari. (Gesanglehre für Schüler der Volksschulen.) Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 28 kr.

— — Canzoniere ad uso dei fanciulli. Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 50 kr.

— — Esercizî progressivi. Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 26 kr.

— — Canzoniere ad uso delle scuole popolari. 1., 2. und 3. Heft à 22 kr.; 4. Heft 25 kr.; 5. Heft 28 kr.; 6. Heft 30 kr. und 7. Heft 36 kr. Triest. Selbstverlag des Verfassers.

C.
In böhmischer Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher.

a) Für katholische Religionslehre.

Malý katechismus (Kleiner Katechismus.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Výtah z velikého katechismu (Auszug aus dem großen Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 18 kr.

Veliký katechismus s otázkami a odpovědmi (Großer Katechismus in Fragen und Antworten.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Velký katechismus (Großer Katechismus). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 25 kr.

Katechismus čili Výklad náboženství katolického (Katechismus oder Erklärung der katholischen Religion). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 24 kr.

První katechismus náboženství katolického pro školy obecné. Sepsal A. Skočdopole. (Erster Katechismus der kath. Religion für Volksschulen). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 13 kr.

Druhý katechismus náboženství katolického pro školy obecné. Sepsal A. Skočdopole. (Zweiter Katechismus). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 26 kr.

Perikopy čili Řeči, Epištoly a Evangelia (Evangelien und Episteln.) K. k. Schulbücher-Verlag. Wien. Gebunden 50 kr.; Prag. Gebunden 35 kr.

Dra. J. Schustera Biblický dějepis starého i nového zákona pro obecné školy. (Biblische Geschichte von Dr. Schuster, mit 52 Abbildungen und der Karte von Palästina.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.

Fischer-Poimon, Obřady katolické církve. (Ceremonien der katholischen Kirche.) 5. Auflage 1879, 6. Auflage 1883. Olmütz. Grosse. 48 kr.

Špachta, Dr. Dominik, Stručná katolická liturgika. 3. (revidierte) und 4. Auflage. Prag. Urbanek. 30 kr.

b) Für evangelische Religionslehre.

Dra. **Mart. Luthera** Malý katechismus (Luther's kleiner Katechismus). 2. verbesserte Auflage. Prag 1882. Selbstverlag des Übersetzers D. B. Molnar. Preis, geb. 42 kr.

Biblická dějeprava starého i nového zákona pro školy evangelické (Biblische Geschichte für evangelische Schulen.) Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden in Leinwandrücken 10 kr.

Biblická dějeprava čili Děje starého i nového zákona s výklady Bratří českých dle Šestidílné biblí Králické (Biblische Geschichte.) Prag. Comenius-Verein.

Lesebücher.

Čítanka pro školy obecné a měšťanské (Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen.) Ausgabe in 8 Theilen. Von J. Šťastný, J. Lepař, J. Sokol u. a. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Díl I. 18 kr.; Díl IV. 36 kr.; Díl VI. (verbesserte Auflage) 42 kr.
Díl II. 20 kr.; Díl V. 40 kr.; Díl VII. 44 kr.
Díl III. 30 kr.;

Klicpera Jos., První čítanka na základě psacího čtení. (Erstes Lesebuch auf Grundlage der Schreiblesemethode.) 1. u. 2. (neue, revidierte) Aufl. Prag. Tempsky. 20 kr.

Sprachlehrbücher.

Šťastný J., **Lepař** J., **Sokol** J., Nauky mluvnické pro obecné i měšťanské školy (Sprachbuch.) K. k. Schulbücher-Verlag. Wien und Prag. Díl I. (Ke 2. dílu čítanky) 10 kr. Díl II. (Ke 3. dílu čítanky.) 12 kr.

Třetí mluvnice česká pro obecné školy (Dritte Sprachlehre für die Volksschulen.) Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 15 kr.

Čtvrtá mluvnice česká spolu s naukou o skládání listův a písemností jednacích pro obecné školy. (Viertes Sprachbuch in Verbindung mit einer Anleitung zu Briefen und Geschäftsaufsätzen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 34 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Počátkové německé mluvnice pro obecné školy (Anfangsgründe der deutschen Sprache für Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 12 kr.

První čítanka německá (Erstes deutsches Lesebuch für die Volksschulen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Druhá mluvnice a čítanka německá (Zweites deutsches Sprach- und Lesebuch für die Volksschulen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.

Třetí mluvnice a čítanka německá (Drittes deutsches Sprach- und Lesebuch für die Volksschulen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 48 kr.

Německá čítanka pro vyšší třídy škol obecných i měšťanských (Deutsches Lesebuch für die oberen Classen.) Prag und Wien 1880. K. k. Schulbücher-Verlag. 65 kr.

Německo-český Slovníček k Německé čítance. (Deutsch-böhmisches Wörterbüchlein zu dem deutschen Lesebuche von K. Vorovka.) Prag und Wien 1880. K. k. Schulbücher-Verlag. 20 kr.

Auštěcký Jos., Učebná i cvičebná kniha jazyka německého (Deutsches Sprach- und Übungsbuch.) Prag 1873. Otto. 90 kr.

Sokol Jos., Počátkové mluvení jazykem německým (Deutsches Elementarbuch.) Prag 1877. Styblo. 36 kr.

— — Úvod k jazyku německému (Anleitung zum deutschen Sprachunterricht.) I. und II. Theil. Prag. Styblo. Je 48 kr.

Rechenbücher und Lehrbücher für Geometrie.

Početnice pro obecné školy (Rechenbücher für Volksschulen) von Dr. Franz R. von Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

První 10 kr.; Druhá 15 kr.; Třetí 15 kr.; Čtvrtá 18 kr.; Pátá (für 6-, 7- und 8classige Volksschulen) 40 kr.

Benda Nik., Měřictví a rýsování pro šestou třídu škol měšťanských (Geometrie in Verbindung mit Zeichnen.) Prag. Slavík und Borový. 45 kr.

— Měřictví a rýsování pro sedmou třídu. Mit 82 Illustrationen und 2 Tafeln. Ebenda. Broschiert 60 kr.

— Měřictví a rýsování pro osmou třídu Mit 69 Illustrationen. Ebenda. 50 kr.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Gindely A., Dějepis pro školy obecné a měšťanské (Geschichte für Volks- und Bürgerschulen bearbeitet von Dr. Kovář). Prag. Tempsky.

I. Theil für die 6. Classe. 1.—3. (revidierte), 4. (umgearbeitete) Auflage. 50 kr.,

II. „ „ „ 7. „ 1. und 2. (revidierte), 3. durchgängig revidierte Auflage. 60 kr.,

III. Theil, 1. und 2. (revidierte) Auflage. 60 kr.

Krejčí Jos., Zeměpis pro školy obecné a měšťanské (Geographie für Volks- und Bürgerschulen.) Prag. Tempsky. I. Stufe. 1. und 2. Auflage. Preis 30 kr.; II. Stufe (2. revidierte Auflage. 1881.) Preis 40 kr.; III. Stufe (2. revidierte Auflage. 1883.) Preis 44 kr.

Lepař J., Popis mocnářství rakousko-uherského (Geographie der österr.-ungarischen Monarchie.) Prag. Kober. 1 fl. 40 kr.

Tille, Dr. Ant., Učebnice zeměpisná pro školy měšťanské a obecné (Lehrbuch der Geographie.) Prag. Urbánek. I. Stufe 44 kr., II. Stufe 50kr., III. Stufe 45 kr.

Naturgeschichte und Naturlehre.

Pokorny Al., **Jehlička** P., Přírodopis pro školy obecné a měšťanské (Naturgeschichte für Volks- und Bürgerschulen). Prag. Tempsky.

I. Stufe. 1., 3. und 4. (revidierte) Auflage. 60 kr.

II. Stufe. 1. und 2. (verbesserte) Auflage. 1879. 80 kr.

III. Stufe. 1. und 2. (durchgesehene) Auflage. 80 kr.

Majer Ant., Fysika pro obecné školy (Naturlehre). Prag 1875. Selbstverlag. 60 kr.
— — Fysika pro školy měšťanské a obecné. I. Theil. (Naturlehre.) Prag 1880. Selbstverlag des Verfassers. 36 kr.

Panýrek Jan D., Přírodozpyt, to jest fysika a chemie (Naturlehre). Prag bei F. Tempsky.
I. Stufe. 1. und 2. (revidierte) Auflage. 44 kr.
II. Stufe. 2. (verbesserte) und 3. (unveränderte) Auflage. 44 kr.
III. Stufe. 40 kr.

Stoklas Ed., Stručná fysika k potřebě mládeže škol obecných (Naturlehre). 2. und 3. Auflage. Prag 1875 und 1880. Urbánek. 48 kr.
— — Fysika pro občanské školy chlapecké i dívčí (Naturlehre), 2. Auflage Prag 1874. Urbánek. 80 kr.

Stoklas Ed. a **Klika** Jos., Fysika pro školy měšťanské. (Naturlehre). Theil I.—III. Prag 1878—1879. Urbánek. Jeder Theil 48 kr.

Gesangebücher.

Bergmann J. A. und **Drůbek** F., Výbor písní školních pro mládež škol obecných a měšťanských (Schulgesänge). Veränderte und erweiterte Ausgabe. Prag. Drůbek. 1.—5. Heft je 15 kr.

Macháček V., Písně pro školní mládež (Schulgesänge). Prag. Mikuláš & Knapp. I. Heft 24 kr., II. Heft 24 kr., III. Heft 24 kr., IV. Heft 24 kr., V. Heft 40 kr., Ausgabe ohne Noten à 8 kr.

Vlk Jos., Zpěvník pro žáky škol obecných a měšťanských (Gesangbuch.) Heft I.—V. Prag. Rohlíček a Sievers. Jedes Heft 15 kr., ohne Noten je 5 kr.

---

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

Čítanka pro školy obecné (Lesebuch für Volksschulen). Von Šťastný, Lepař und Sokol. (Ausgabe in 5 Theilen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. I. Theil, 18 kr. II. Theil, 20 kr. III. Theil, 30 kr.

Čítanka pro školy obecné (Lesebuch für Volksschulen). Von Šťastný, Lepař und Sokol. (Ausgabe in 3 Theilen). Prag und Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. I. Theil 20 kr., II. Theil 36 kr., III. Theil 55 kr.

Čítanka pro školy obecné dle methody analyticko-synthetické. Spolu se cvičeními v německé řeči. (Fibel für die Volksschulen nach der analytisch-synthetischen Methode, mit einem Anhange deutscher Sprachübungen. Für Schlesien von Hradecký.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Druhá čítanka pro žáky škol obecných. Spolu se cvičením v německé řeči. (Zweites Lesebuch für die Volksschulen mit deutschen Sprachübungen. Für Schlesien von Hradecký.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.

Kliepera Jos., První čítanka na základě psacího písma (Erstes Lesebuch auf Grundlage der Schreiblesemethode). 1. und 2. (neue, revidierte) Auflage. Prag. Tempsky. 20 kr.

— — Druhá čítanka a mluvnice pro jedno- a vícetřídní obecné školy (Zweites Sprach- und Lesebuch). Prag. Tempsky. Gebunden 40 kr.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Franz R. v., Početnice pro obecné školy (Rechenbuch für Volksschulen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Das 1., 2., 3. und 4. Rechenbuch ist auch zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen zulässig (Siehe oben Rechenbücher für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen).

— — Pátá početnice pro jedno-, dvoj- a trojtřídní obecné školy (Fünftes Rechenbuch für ein-, zwei- und dreiclassige Volksschulen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 22 kr.

— — Pátá početnice pro čtyr- a pětitřídní obecné školy (Fünftes Rechenbuch für vier- und fünfclassige Volksschulen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 22 kr.

D.

In polnischer Sprache.

Religionsbücher.

a) Für katholische Religionslehre.

Mały katechizm (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Brosch. 6 kr.

Wielki katechizm w pytaniach i odpowiedziach (Großer Katechismus in Fragen und Antworten). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Ewangelie, Lekcye i Listy na wszystkie niedziele i uroczystości całego roku (Evangelien und Episteln.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 34 kr.

Dzieje biblijne starego i nowego przymierza. Z 52 obrazkami i mapą (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für Volksschulen von Dr. Schuster. Illustriert und mit der Karte von Palästina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.

b) Für evangelische Religionslehre.

Śliwka J., Przypowieśći biblijne do małego katechizmu Dra. M. Lutra. (Biblische Erzählungen.) Teschen 1880. K. Procházka. (Für Schlesien.)

— — Krótka historija kościola chrześcianskiego. Teschen 1881. Ed. Feitzinger. (Für Schlesien.)

Lesebücher.

Elementarz podług metody analityczno-syntetycznéj (Fibel nach der analytisch-synthetischen Methode. Für Schlesien von A. Rusch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Piérwsza książka do nauki i czytania dla szkół ludowych z dodatkiem nauki języka niemieckiego (Erstes Sprach- und Lesebuch für Volksschulen mit einem Anhange zum Unterricht im Deutschen. Für Schlesien von Rusch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.

Druga książka do czytania i nauki dla szkół początkowych austryackich (Zweites Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.

Elementarz dla szkół ludowych (Schreiblesefibel für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Pierwsza książka do czytania dla szkół początkowych (Erstes Sprach- und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 35 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Elementarz niemiecki dla szkół ludowych (Deutsche Fibel für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 kr.

Praktyczna gramatyka języka niemieckiego w przykładach dla szkół początkowych (Deutsche Sprachlehre.) Wien 1880. K. k. Schulbücher-Verlag. 40 kr.

Rechenbücher.

Piérwsza książka rachunkowa (Erstes Rechenbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 8 kr.

Druga książka rachunkowa (Zweites Rechenbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 15 kr.

E.

In ruthenischer Sprache.

Religionsbücher.

Катихисісъ малый для православного юношества школъ народныхъ въ Буковинѣ (Kleiner Katechismus für griech.-orientalische Schulen in der Bukowina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 7 kr.

Катихисісъ содержащій науку христіанскую православной восточной церкви (Großer Katechismus für griechisch-orientalische Schulen in der Bukowina.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 35 kr.

Worobkievicz Isid., Napěvi iz božestvennoj liturgii sv. Joanna Zlatoustoho (Liturgisches Gesangbuch). Czernowitz. 50 kr.

Lesebücher.

Букварь для школъ народныхъ (Fibel für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 17 kr.

Руска пéрвша языкоучéбна Читанка (Erstes Sprach- und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 27 kr.

Руска втора Читанка. (Zweites Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 48 kr.

F.

In croatischer Sprache.

Religionsbücher.

Katekizam mali s upitivanjim i s odgovorim za pučke učionice u Dalmacii (Kleiner Katechismus in Fragen und Antworten für die Volksschulen in Dalmatien). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Mali katekizam va upitih i odgovorih za pučke učionice (Kleiner Katechismus in Fragen und Antworten für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Izvadak iz veloga katekizma za pučke učionice (Auszug aus dem großen Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 22 kr.

Veliki katekizam za pučke učionice (Großer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Početni katekizam za pučke učione (Katechismus für die unteren Classen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 7 kr.

Katolički katekizam za III. razred pučkih učionah (Mittlerer kathol. Katechismus für die 3. Classe der Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 21 kr.

Katolički katekizam za IV. razred pučkih učionah (Katechismus für die 4. Classe der Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 32 kr.

Poslanice ili Epistole i Blagověsti ili Evangjelja za sve nedělje i blagdane crkvenoga godišta (Evangelienbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Biblička pověstnica staroga i novoga zakona za katoličke pučke učione. Sa 52 slikah i sa zemljovidom (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für Volksschulen. Mit 52 Bildern und einer Karte von Dr. Schuster). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.

Rubetić C., Kratka poviest crkve Isusove (Kurze Kirchengeschichte). Agram 1873. 60 kr.

Lesebücher.

Hrvatska početnica za pučke učione (Fibel für die Volksschulen. Vollständige Ausgabe). Illustriert. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Prva slovnička čitanka za pučke učione (Erstes Sprach- und Lesebuch für die Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 28 kr.

Druga slovnička čitanka (Zweites Sprach- und Lesebuch). Mit der Karte von Österreich-Ungarn. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 48 kr.

Tretja čitanka za pučke učione (Drittes Lesebuch für die Volksschulen). Mit der Karte von Europa. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 65 kr.

Smičiklas T., Čítanka za 1. gimn. razred (Lesebuch). Agram 1875. Gaj.

Sprachlehrbücher.

Slovnica hrvatska i pismovnik za pučke učione (Sprachlehre in Verbindung mit schriftlichen Aufsätzen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 48 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Němačka početnica (Deutsche Fibel). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 7 kr.

Praktična slovnica němačkoga jezika. Dio I. (Deutsches Sprachlehrbuch. I. Theil). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 22 kr.

Němačka čitanka. Dio I. (Deutsches Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Praktična slovnica němačkoga jezika. Dio II. (Deutsches Sprachlehrbuch. 2. Theil.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Němačka čitanka. Dio II. (Deutsches Lesebuch. 2. Theil). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 32 kr.

Vučetić Ant., Razgovorna slovnica talijanska. (Italienische Sprachlehre.) I. Theil. Ragusa 1880. D. Pretner. 1 fl. 40 kr.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Fr. R. v., Računica za hrvatske pučke učione (Rechenbücher für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Prva. — Broschiert 8 kr.
Druga. — Broschiert 12 kr.
Treća. — Broschiert 15 kr.
Četvrta. — Broschiert 18 kr.
Peta. — Gebunden 40 kr.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Hoić I., Zemljopis za gradjanske škole (Geographie für Bürgerschulclassen). Agram. K. Landes-Verlag. 65 kr.

— — Zemljopis austrijsko-ugarske monarkije (Geographie der österr.-ungar. Monarchie). Agram. K. Landes-Verlag. 50 kr.

Klaić V., Kratak sveobći zemljopis (Kurze allgemeine Erdbeschreibung). Agram 1875. Župan. 40 kr.

— — Zemljopis monarkije austro-ugarske na pučke učione. (Österreichisch-ungarische Geographie). Agram 1875. Hartmán. 36 kr.

— — Poviest austro-ugarske monarkije za pučke učione. (Österr.-ungarische Geschichte.) Agram 1875. Hartmán. 40 kr.

Mařík V. Z., Sveobći zemljepis (Allgemeine Erdbeschreibung). Agram 1872. Hartmán. 40 kr.

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

Pokorny, Prirodopis za pučke i gradjanske škole u tri stopnja (Naturgeschichte für Volks- und Bürgerschulen in drei Stufen). Agram. K. Landes-Verlag.

I. Stufe 60 kr., II. Stufe 80 kr., III. Stufe 65 kr.

G.

In kirchen-slavischer Sprache.

Religionsbücher.

Церко́вное пѣ́ніе въ недѣ́лныѧ и̑ пра́здничныѧ дни̑ на ве́сь го́дъ. За ѹ҆потре-бле́ніе се́рбскихъ наро́дныхъ ѹ҆чи́лищъ (Kirchen-Gesangbuch für serbische Schulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 13 kr.

Изъ Ѱалти́рѧ. Первонача́лное ѹ҆пражне́ніе въ чте́ніи свѧще́нныхъ кни́гъ. Въ ѹ҆потребле́нію въ славе́носе́рбскихъ наро́дныхъ ѹ҆чи́лищахъ (Psalter für serbische Schulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Изъ Часосло́ва. Перконача́лное ѹ҆пражне́ніе въ чте́ніи свѧще́нныхъ кни́гъ. Въ ѹ҆потребле́нію въ славе́носе́рбскихъ наро́дныхъ ѹ҆чи́лищахъ (Kirchenslavisches Lesebuch — Časoslov — für serbische Schulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 9 kr.

Катихи́сісъ ма́лый ѿ неѹ҆ні́тскагѡ Сѵно́да въ Карловцѣ 1774 (Kleiner Katechismus der Karlowitzer Synode vom Jahre 1774). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 10 kr.

H.

In serbischer Sprache.

Religionsbücher.

Малый Катихисисъ (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 5 kr.

Срѣдный Катихисисъ (Mittlerer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 9 kr.

Восточнаго вѣроисповѣданія Катихисисъ (Großer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 23 kr.

Кратка свештена исторія за србска народна училишта (Kurzgefasste biblische Geschichte). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Lesebücher.

Букваръ и прва читанка (Fibel und erstes Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 15 kr.

Друга езыкословна читанка (Zweites Sprach- und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 26 kr.

Трећа езыкословна читанка (Drittes Sprach- und Lesebuch). Mit der Karte von Österreich-Ungarn. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 54 kr.

Четврта читанка (Viertes Lesebuch). Mit der Karte von Europa. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 45 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Нѣмачкый Букварь (Deutsche Fibel). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Brosch. 9 kr.

Практично Єзыкословіе нѣмачко и нѣмачка Читанка (Praktische deutsche Sprachlehre und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. I. Theil. Gebunden 36 kr. II. Theil. Gebunden 50 kr.

Нѣмачко-србскій и србско-нѣмачкій Рѣчникъ къ нѣмачкой Читанки и практичномъ Єзыкословію нѣмачкомъ. (Deutsch-serbisches und serbisch-deutsches Wörterbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 21 kr.

I.

In slovenischer Sprache.

Religionsbücher.

Mali katekizem (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 8 kr.

Keršćanski katolški nauk, okrajšan spisek iz velikega katekizma, v prašanjih in odgovorih (Auszug aus dem großen Katechismus in Fragen und Antworten). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Mali katekizem v vprašanjih in odgovorih (Kleiner Katechismus in Fragen und Antworten). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 7 kr.

Keršanski nauk v vprašanjih i odgovorih (Christenlehre in Fragen und Antworten). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Veliki katekizem za ljudske šole (Großer Katechismus für Volksschulen). Wien K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Sveti listi, berila in evangelji za nedelje in praznike celega leta in vse dni svetega posta (Evangelien). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.

Zgodbe svetega pisma stare in nove zaveze. S 112 podobšinami in 1 zemljovidom (Biblische Geschichte von Dr. Schuster. Mit 112 Bildern und der Karte von Palästina.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.

Lesebücher.

Začetnica in prvo berilo za ljudske šole (Slovenische Fibel und erstes Lesebuch für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 24 kr.

Drugo Berilo in slovnica za slovenske ljudske šole (Zweites Sprach- und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 35 kr.

Tretje Berilo za ljudske šole. (Drittes Lesebuch.) Wien 1880. K. k. Schulbücher-Verlag. 40 kr.

Praprotnik A., Abecednik za slovenske ljudske šole (Slovenische Fibel.) Laibach 1883. M. Berger. 20 kr.

Razinger A., **Žumer** A., Abecednik za slovenske ljudske šole (Fibel für slovenische Volksschulen). Laibach 1880. Kleinmayr und Bamberg. 20 kr.

Janežič Anton, Cvetnik. Berilo za slovensko mladino. (Lesebuch für die slovenische Jugend.) I. Theil. 3. Abdruck. Klagenfurt. Verlag des St. Hermagoras-Vereines. Preis 70 kr. (Für Bürgerschulen und für die 5. Classe fünfclassiger Volksschulen.)

Miklosich Ivan, Slovensko-nemška začetnica za ljudske šole (Slovenisch-deutsche Fibel). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 24 kr.

Slovensko-nemški Abecednik (Slovenisch-deutsche Fibel). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 22 kr.

Žumer A., **Razinger** A., Slovensko-nemški abecednik (Slovenisch-deutsche Fibel). Laibach 1880. Kleinmayr und Bamberg. 25 kr.

Sprachlehrbücher.

Slovenska slovnica z naukom, kako se pišejo pisma in opravilni sestavki (Slovenisches Sprachbuch mit Belehrung über schriftliche Aufsätze). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 34 kr.

Praprotnik Andr., Slovenska slovnica za pervence (Slovenische Sprachlehre für Anfänger). Laibach 1877. Selbstverlag des Verfassers. 30 kr.

— — Spisje v ljudski šoli (Geschäftsaufsätze). Laibach. Gerber. 32 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Perva nemška slovnica za slovenske ljudske šole (Erstes deutsches Sprach- und Lesebuch für slovenische Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 24 kr.

Druga nemška slovnica za slovenske ljudske šole (Zweites deutsches Sprach- und Lesebuch für slovenische Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 36 kr.

Tretja nemška slovnica za slovenske ljudske šole (Drittes deutsches Sprachbuch für slovenische Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Rechenbücher.

Perva računica za slovenske ljudske šole (Erstes Rechenbuch von Dr. Fr. R. von Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 10 kr.

Druga računica za slovenske ljudske šole (Zweites Rechenbuch von Dr. Fr. R. von Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 15 kr.

Tretja računica za slovenske ljudske šole (Drittes Rechenbuch von Dr. Fr. R. von Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Brosch. 15 kr.

Četerta računica za slovenske ljudske šole (Viertes Rechenbuch von Dr. Fr. R. von Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Brosch. 18 kr.

Peta računica za jedno- dvo- in trirazredne ljudske šole (Fünftes Rechenbuch von Dr. Fr. R. von Močnik). Wien. K. k Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Gesangsbücher.

Nedvěd Anton, Slavček. Zbirka šolskich pesmi (Schulgesänge.) Laibach 1879. Selbstverlag des Verfassers. 1. Stufe 20 kr., 2. Stufe 20 kr., 3. Stufe 30 kr.

K.

In ungarischer Sprache.

Religionsbücher.

Ó- és újszövetségi Biblia Történetek. A katholikus népiskolák számára. 112 ábrázа. és egy térképpel (Biblische Geschichte von Dr. Schuster. Mit 112 Abbildungen und der Karte von Palästina.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 54 kr.

L.

In romanischer Sprache.

Religionsbücher.

Catechisul mic pentru tinerimea ortodoxă (Kleiner Katechismus für die griechisch-orientalische Jugend). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Прескѹртаре din Історіеа свѫнтъ а тестаментѹлѹї векїѹ ші челѹїноѹ (Kurze biblische Geschichte.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 15 kr.

Micul Catechis (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 14 kr.

Епістолеле ші Евангеліїле пе тоате dѹмінічеел ші сервъторіле (Evangelienbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 22 kr.

Історіеа свѫнтъ а тестаментѹлѹї векїѹ ші челѹї ноѹ (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 35 kr.

Кърті̆чікъ de рѹгъчїѹнї (Gebetbüchlein). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Vorobkiewicz Isidor, Cîntaerĭ corale péntru liturgia sfîntuluĭ Joan Gurae-de-aur. Czernowitz. 50 kr.

Lesebücher.

Elementariŭ pentru clasa primæ a scoalelor populare. Compus de Jon Drogli. (Fibel für die 1. Classe der Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 20 kr.

Jeremiewicz Nik., Carte de cetire séu Lepturariŭ romănescu (Lesebuch für die 2. und 3. Stufe). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 35 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Eleminte de gramaticæ germîne (Elementarbuch zur Erlernung der deutschen Sprache für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 20 kr.

Gramatica germînæ pentru usul scoalelor poporale (Deutsche Sprachlehre für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 33 kr.

Legendariŭ saŭ Carte de ecserciţiĭ la gramatica germînae pentru usul scoalelor poporale (Erstes deutsches Sprach- und Lesebuch für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 36 kr.

Rechenbücher.

Întaeĭa carte de comput pentru scoalele poporale (Erstes Rechenbuch von Dr. Fr. R. v. Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 7 kr.

A doaŭa carte de comput pentru scoalele poporale (Zweites Rechenbuch von Dr. Fr. R. v. Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 10 kr.

A treĭa carte de comput pentru scoalele poporale (Drittes Rechenbuch von Dr. Fr. R. v. Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 13 kr.

A patra carte de comput pentru scoalele poporale (Viertes Rechenbuch von Dr. Fr. R. v. Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 14 kr.

M.

In hebräischer Sprache.

תּוֹרַת הַלָּשׁוֹן וְהַמִּקְרָא Hebräisches Sprach- und Lesebuch für den ersten Unterricht in den Volksschulen von J. Redlich. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 16 kr.

רֵאשִׁית לִמּוּדִים. Hebräische Fibel von Rudolf Fuchs. 1. Stufe des Unterrichtes im Hebräischen. 1. Abtheilung: Die Leselehre. 12. Auflage. Wien. K. k. SchulbücherVerlag. Gebunden 16 kr.

רֵאשִׁית לִמּוּדִים — — 1. Stufe des Unterrichtes im Hebräischen. 2. Abtheilung: Gebete und Schöpfungsgeschichte. 8. Auflage. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

חֲמִשָּׁה חוּמְשֵׁי תוֹרָה Der Pentateuch für den Schulgebrauch bearbeitet, vollständige Ausgabe, übersetzt nach der correspondierenden Linien-Methode, nebst einer Leselehre der רש"י-Schrift und einem Auszuge aus dem Commentare רש"י, dann einem für die betreffende Classe entsprechenden grammatischen Anhange. Von Rudolf Fuchs.

בראשית = (B'reschit) Das erste Buch Moses. Gebunden 74 kr.
שמות = (Sch'mot). Das zweite Buch Moses. Gebunden 76 kr.
ויקרא = (Wajikra). Das dritte Buch Moses. Gebunden 55 kr.
במדבר = (Bamidbar). Das vierte Buch Moses. Gebunden 54 kr.
דברים = (Debarim). Das fünfte Buch Moses. Gebunden 60 kr.

Dem Buche שמות sind Abbildungen der Stiftshütte und ihrer Geräthschaften, dem Buche במדבר eine Karte, die Züge der Israeliten durch die Wüste betreffend, beigegeben.

חֲמִשָּׁה חוּמְשֵׁי תוֹרָה Pentateuch. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Hebräische Fibel für Blinde. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 2 fl. 20 kr.

II. Lehrmittel.

Zum Anschauungsunterricht.

Anschauungsunterricht in Bildern. Schulausgabe, bestehend aus 86 colorierten Tafeln. Prag. Tempsky. 6 fl. 66 kr.
— — Dasselbe Werk in böhmischer Ausgabe.
— — Dasselbe Werk in polnischer Ausgabe.
Bilder (16) für den ersten Anschauungsunterricht und zur Grundlage für den naturgeschichtlichen Unterricht. München. Expedition des k. Central-Schulbücherverlages. Verlag von Alfred Hölder in Wien. 12 fl. 80 kr.
Bock und **Strübing** F., Sechs Gruppenbilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht nebst erläuterndem Text. Berlin. Winkelmann und Söhne. 18 fl. 50 kr.
Tomšič J., Nazorni nauk za slovensko mladost (Anschauungsunterricht mit slovenischen Erklärungen). Laibach 1872. Giontini. 3 fl. 50 kr.
Wilke's Bilder-Tafeln für den Anschauungsunterricht. Braunschweig. F. Wreden. 16 Tafeln 4 fl. 80 kr.

Zum Unterrichte im Lesen.

Deutsche Wandfibel von J. Vogl. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 22 Blätter 2 fl. Drei Schreibschrifttafeln, schwarz auf weiß, gedruckt 50 kr.
Italienische Wandfibel in 12 Blättern. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 1 fl. 15 kr., gebunden in Buchform 2 fl. 20 kr.
Croatische Wandfibel in 12 Blättern. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 1 fl. 15 kr., gebunden 2 fl. 20 kr.
Slovenische Wandfibel in 12 Tafeln. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 1 fl. 40 kr., gebunden 2 fl. 40 kr.
Romanische Wandfibel in 12 Tafeln. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 1 fl. 15 kr., gebunden 2 fl. 20 kr.
Hebräische Wandfibel. 7 Tabellen in 14 Tafeln. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 1 fl. 30 kr., gebunden 2 fl. 40 kr.
Ambros J., Wandfibel. Wien bei A. Pichler's Witwe & Sohn. 20 Tafeln. Unaufgezogen 3 fl.
Razinger Anton und **Žumer** Andreas, Slovenische Wandfibel, bestehend in 25 Tafeln. Laibach. Preis einer Tafel 10 kr., Preis des Ganzen 2 fl. 50 kr.
Schreiblese-Wandtafeln. 18 Blatt. Prag bei F. Tempsky. 4 fl.

Zum Unterrichte in Geographie und Geschichte.

Baumgardten Max v., Das Herzogthum Bukowina (Wandkarte). Wien bei Hölzel, auf Leinwand 6 fl.

Baur C. F., Elementar-Schulatlas für Volksschulen, 10 Karten. Wien bei Hölzel. 40 kr.

— Zeměpisný atlas (Geographischer Atlas für Volksschulen in 10 Karten). Wien bei Ed. Hölzel. Preis 40 kr.

— Österreichisch-ungar. Monarchie (Wandkarte, auf Leinwand) 7 fl.

— Víseci mapa Rakousko-uherského mocnářství (Wandkarte der österr.-ungar. Monarchie mit böhmischer Nomenclatur). Wien bei Hölzel. 7 fl.

— Austro-ugarska monarhija (Wandkarte der österr.-ungarischen Monarchie mit croatischer Nomenclatur). Wien bei Hölzel; auf Leinwand gespannt 9 fl.

— La Monarchia Austro-Ungarica (Wandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie mit italienischer Nomenclatur). Wien bei Hölzel; auf Leinwand gespannt 9 fl.

— Schulwandkarte vom Königreich Böhmen. Nach Zdeněk's Situationsentwurf und Dr. Kořistka's Höhenschichtenkarte. Wien bei Hölzel; auf Leinwand 4 fl. 80 kr.

— Schulwandkarte des Herzogthums Salzburg. Wien bei Hölzel. In Mappe 6 fl.

— Schulwandkarte des Herzogthums Krain (mit deutscher und slovenischer Nomenclatur). Wien bei Ed. Hölzel.

— Schulwandkarte von Mähren (mit deutscher und slavischer Nomenclatur). Wien bei Ed. Hölzel; auf Leinwand in Mappe 5 fl. 50 kr.

Berger Fr., Plan von Wien. 4. und 5. Auflage. Verlag Lehrerverein Volksschule in Wien. 35 kr.

Berghaus H., Physikalische Wandkarte der Erde in Mercators Projection; bei Perthes. 8 fl. 40 kr.

Biblische Bilder für den Unterricht in der Volksschule. Wien bei Hölzel. 32 Bilder, ein Bild aufgespannt 1 fl.

Czörnig Karl, Freiherr von, Ethnographische Karte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. 15 fl.

Doležal A., Schulwandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Gotha und Wien. 2. Auflage. Perthes. 7 fl. 50 kr.

Felkl J. F. und Sohn, Erdglobus. Durchmesser 8″ = 21cm. (Bezeichnung B. Nr. 5.) Prag. 5 fl. 30 kr.

— Durchmesser 8″ = 21cm. (Bezeichnung A. Nr. 5.) 12 fl. 60 kr.

— Tellurium 15 fl., Planetarium 30 fl.

— — Zeměkoule, kreslil Otto Delitsch, sestavil J. Řehák. Preis bei einfachem Gestell 10 fl. (Durchmesser 32cm).

Grünnes Raphael, Abbildungen zur Apostelgeschichte. 14 Blätter. Katechetischer Verlag. Verschleiß im k. k. Schulbücher-Verlage. Preis 7 fl.

Haardt Vincenz v., Geographischer Atlas für Volksschulen. In 12 Karten. Wien bei Ed. Hölzel. Preis 40 kr.

Haardt, Vincenz v., Wandkarte von Afrika nach Dr. J. Chavanne's physikalischer Wandkarte. Wien bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 5 fl., mit Stäben 6 fl.

— — Schulwandkarte von Asien. Nach Dr. J. Chavanne's physikalischer Wandkarte. Wien. Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 9 fl., mit Stäben 10 fl.

— — Geographischer Atlas für die Volksschulen. Wien bei Ed. Hölzel.

Ausgabe für Niederösterreich,
„ „ Steiermark,
„ „ Kärnten,
„ „ Krain und Küstenland,
„ „ Salzburg,
„ „ Oberösterreich,
„ „ Böhmen,
„ „ Mähren,
„ „ Schlesien,
„ „ Tirol und Vorarlberg.

Jeder dieser Atlanten in 2 Ausgaben.
Ausgabe I (7 Karten) 25 kr.;
„ II (14 Karten) 50 kr.

— — Geographischer Atlas für die höheren Classen der Volks- und Bürgerschulen. Wien bei Ed. Hölzel.

Ausgabe für Niederösterreich,
„ „ Oberösterreich,
„ „ Salzburg,
„ „ Kärnten,
„ „ Krain,
„ „ Küstenland,
„ „ Steiermark,
„ „ Böhmen,
„ „ Mähren,
„ „ Schlesien,
„ „ Tirol und Vorarlberg.

Jeder dieser Atlanten (28 Karten) mit erläuterndem Texte 1 fl. 50 kr.;
ohne Text 1 fl. 20 kr.

Haardt, Vincenz v., Atlas der österr.-ungar. Monarchie für Volks- und Bürgerschulen. 13 Karten. Wien bei Ed. Hölzel. Preis 50 kr.

— — Atlante geografico ad uso delle scuole popolari del Litorale (Trieste, Gorizia e Gradisca, Istria)

Edizione I in 7 carte. Prezzo 30 soldi.
„ II in 14 carte. Prezzo 60 soldi.

Vienna presso E. Hölzel.

— — Zeměpisný atlas pro obecné školy království českého (Atlas für die Volksschulen im Königreiche Böhmen). Bearbeitet von Jaroslav Zdeněk. Wien. Ed. Hölzel. Ausgabe I in 7 Karten, Preis 28 kr., Ausgabe II in 14 Karten, Preis 50 kr.

— — Zeměpisný atlas pro obecné školy markrabství Moravského a vévodství Slezského (Atlas für die Volksschulen der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthums Schlesien). Bearbeitet von Jaroslav Zdeněk. Wien. Ed. Hölzel. Ausgabe I in 7 Karten, Preis 28 kr., Ausgabe II in 14 Karten, Preis 50 kr.

Handtke F., Schulwandkarte von Australien. Glogau. K. Flemming. 3 fl.

Hartinger, Bilder aus der Geschichte für Schule und Haus. In Heften zu 4 Blättern. Heft I—III. Jede Lieferung 6 fl., jedes Blatt einzeln 2 fl.

Kiepert Heinr., Politische Schulwandkarte von Asien. Berlin. D. Reimer. 7 fl. 50 kr.

Kraus, Zeměpisný atlas pro jedno- až pěti — třídní české školy obecné. (Atlas für 1—5classige Volksschulen mit 7 Karten). Prag bei Ant. Felkel. 2. und 3. Auflage. 50 kr.

Kozenn B., Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie. 90 kr.
— Geographischer Schulatlas. (Ausgabe in 12 Karten.) 50 kr.
— Geographischer Schulatlas für Bürgerschulen 2. Auflage. 2 fl.
— Kleiner geographischer Atlas in 18 Karten. 75 kr.
— Handkarte der österr.-ungar. Monarchie. 50 kr.
— Höhenschichtenkarte von Oberösterreich und Salzburg. 40 kr.
— Wandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie. 5 fl. *).
— Wandkarte der Planiglobien, Ausgabe I, auf Leinwand aufgespannt 3 fl.
— Wandkarte der Planiglobien, Ausgabe II, mit Mercators Projection, aufgespannt 4 fl.
— Wandkarte von Europa, aufgespannt 5 fl.
— „ „ „ in italienischer Sprache, aufgespannt 5 fl. 40 kr.
— Wandkarte von Kärnten, auf Leinwand gespannt 3 fl. 50 kr.
— Wandkarte von Niederösterreich. Wien. Verlag von Ed. Hölzel. 7 fl.
— Wandkarte von Oberösterreich. Wien. Verlag von Ed. Hölzel, auf Leinwand gespannt 5 fl. 50 kr.
— Wandkarte von Palästina, aufgespannt 4 fl.
— „ „ „ in italienischer Sprache, aufgespannt 5 fl. 40 kr.
— „ „ „ in böhmischer Sprache, aufgespannt 4 fl. 60 kr.
— „ „ „ in croatischer Sprache, aufgespannt 5 fl. 40 kr.
— „ „ „ in serbischer Sprache, aufgespannt 5 fl. 40 kr.
— „ „ Steiermark, auf Leinwand gespannt 6 fl. 40 kr.
— Zeměpisný atlas (Geographischer Atlas für Bürgerschulen), böhmisch von M. R. Kovář. Ausgabe in 12 Karten, geheftet 72 kr.
— — — „ „ 18 „ „ 1 fl. 12 kr.
— — — „ „ 18 „ gebunden 1 fl. 60 kr.
— Zeměpisný atlas pro školy střední. (Geographischer Atlas für Mittelschulen.) Českým názvoslovím opatřil Jos. Jireček. 7. vermehrte Auflage. 36 Karten, 2 fl. 80 kr.
— Geograficzny atlas szkolny (Geographischer Schulatlas), polnisch von S. E. Stöger. Ausgabe in 12 Karten, geheftet 72 kr.
— — — „ „ 18 „ „ 1 fl. 16 kr.
— — — „ „ 18 „ gebunden 1 fl. 60 kr.
— Visecí mapa zeměkoulí (Wandkarte der Planiglobien mit böhmischer Terminologie), Ausgabe I, aufgespannt 3 fl. 20 kr.
Ausgabe II, mit Mercators Projection, aufgespannt 4 fl. 80 kr.

---

* Ist vergriffen, wird nicht mehr aufgelegt.

Kozenn B., Visecí mapa Evropy (Wandkarte von Europa), aufgespannt 5 fl. 40 kr.

— Visecí mapa království českého (Wandkarte des Königreichs Böhmen), aufgespannt 8 fl.

— Wschodnia-zachodnia polkula (Planiglobien in polnischer Sprache), aufgespannt 4 fl. 80 kr.

— Mapa ścienna Europy (Karte von Europa in polnischer Sprache), aufgespannt 5 fl. 80 kr.

(Sämmtlich in Hölzel's Verlag in Wien.)

Křížek V., Skolní závěsná mapa království českého (Schulwandkarte von Böhmen). Janský in Tábor. Preis, aufgespannt 5 fl. 50 kr., unaufgespannt 4 fl.

Lange's, Dr. H., Volksschulatlas über alle Theile der Erde. 35 Blätter in Farbendruck (Ausgabe für Österreich). Braunschweig. G. Westermann. 60 kr.

Letoschek Emil, Tableau der wichtigsten physikalischen geographischen Verhältnisse. Wien 1879. A. Hölder. Preis eines unaufgespannten Exemplars 3 fl. 50 kr.

Masera Fr., Specialkarte von Südtirol (für die Volksschulen in Tirol mit italienischer Unterrichtssprache).

Melichar J., Visecí mapa království českého (Wandkarte von Böhmen). Prag. Urbanek. Preis, aufgespannt 5 fl. 20 kr., unaufgespannt 3 fl. 50 kr.

Randegger's Wandkarte von Vorarlberg. Auf Leinwand gedruckt 6 fl.

Rothaug J. G., Atlas für den geographischen Unterricht in den österreichischen Bürgerschulen und sechs- bis achtclassigen Volksschulen. 1. und 2. (großentheils neubearbeitete) und 3. Auflage. Wien. Verlag von Artaria und Comp. 1 fl. 20 kr., halbbrüchig gebunden 1 fl. 50 kr.

Schäffer, Die Länder der heiligen Schrift. Verlag von Isleib & Rietzschel in Gera. Preis eines Exemplares in Farbendruck 1 Rthlr.

Schönninger Fr., Erdglobus mit 12" Durchmesser, sammt Verpackung 11 fl.

Spaleny N. und **Ivinger** R., Wandkarte von Österreich-Ungarn. Reproduciert vom k. k. militärisch-geographischen Institute in Wien. 3 fl. 20 kr.

Steinhauser Ant., Wandkarte des Erzherzogthums Österreich (Land unter der Enns und Land ob der Enns). Wien bei Artaria & Comp. 5 fl.

— — Die österreichischen Alpen. Wien. Artaria und Comp. Preis auf Leinwand gespannt in Mappe 5 fl. 50 kr.

Stülpnagel, Wandkarte von Europa zur Übersicht der staatlichen Verhältnisse. 2. Auflage. (3. Auflage, neu gezeichnet von V. Geyer.) Gotha bei Perthes. 4 fl. 80 kr.

Sydow, Erdkarte in zwei großen Planiglobien. 4. Auflage. Gotha. Perthes. 6 fl.

Tomić J., Zemlja (Erdglobus mit slovenischer Nomenclatur). Laibach. Giontini. 5 fl. 30 kr.

Trampler R., Atlas für ein-, zwei- und dreiclassige Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich.
„ „ Oberösterreich.
„ „ Steiermark.
„ „ Salzburg.
„ „ Kärnten.
„ „ Tirol u. Vorarlberg.
„ „ Böhmen.
„ „ Krain.
„ „ Küstenland.
„ „ Schlesien.
„ „ Mähren.

} Preis jeder dieser Ausgaben (8 Karten) 30 kr.

— — Atlas für vier-, fünf- und sechsclassige Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich.
„ „ Oberösterreich.
„ „ Salzburg.
„ „ Steiermark.
„ „ Kärnten.
„ „ Tirol u. Vorarlberg.
„ „ Böhmen.
„ „ Krain.
„ „ Küstenland.
„ „ Schlesien.
„ „ Mähren.

} Preis jeder dieser Ausgaben (15 Karten) 60 kr.

— — Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für Volks- und Bürgerschulen. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. Preis 55 kr.

— — Atlas für sieben- und achtclassige Volks- und Bürgerschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich.
„ „ Oberösterreich.
„ „ Salzburg.
„ „ Steiermark.
„ „ Kärnten.
„ „ Krain.
„ „ Küstenland.
„ „ Tirol u. Vorarlberg.
„ „ Böhmen.
„ „ Mähren.
„ „ Schlesien.

} Preis jeder dieser Ausgaben (36 Karten) 1 fl. 70 kr., flach gebunden 1 fl. 90 kr., in Buchform 2 fl. 20 kr.

Vodopivec Fr., Carta geografica della Contea principesca di Gorizia e Gradisca col Territorio di Trieste. Görz. Verlag des Landesausschusses. 2 fl.

Wagner, Dr. Hermann, Wandkarte des deutschen Reichs und seiner Nachbargebiete. 2. Auflage. Maßstab 1 : 800,000. 12 colorierte Sectionen. Gotha 1879. Justus Perthes. Auf Leinwand in Mappe 10 fl. 20 kr.

Wappentableau der österreichischen Monarchie, darstellend das Reichs- und die Länderwappen, die Fahnen und Flaggen. K. k. Schulbücher-Verlag. 5 fl.

Zdeněk Jarosl., Školní mapa království Českého (Schul-Wandkarte von Böhmen), aufgespannt 4 fl. 80 kr.

Hierzu 2 Separat-Ausgaben:

Školní mapa horo- i vodopisná (Oro-hydrographische Schul-Wandkarte), aufgespannt 3 fl. 80 kr.

Školní mapa vodo- i místopisná (Hydro-topographische Schul-Wandkarte), aufgespannt 3 fl. 80 kr.

Alle 3 Ausgaben zusammen, aufgespannt 11 fl. Wien. Hölzel.

Zum Unterrichte in der Naturgeschichte und Naturlehre.

Ahles, Dr., Unsere wichtigeren Giftgewächse mit ihren pflanzlichen Zergliederungen mit erläuterndem Text. I. Theil Samenpflanzen, II. Theil Pilze. Preis eines Theiles geb. mit Text 5.5 Mark. Esslingen bei J. F. Schreiber.

Charakterbilder aus der Thierwelt. Nach Original-Aquarellen von Heinrich Leutemann und Emil Schmidt. In Verkleinerung von „Leutemann Zoologischer Atlas für den Schulgebrauch." Leipzig. Alfred Oehmigke's Verlag. 1., 2. und 3. Serie. Preis jeder Serie von 12 Blättern *a)* in losen Blättern 2 fl. 50 kr., *b)* auf Deckel aufgezogen 3 fl. 50 kr., *c)* auf Deckel gespannt und lackiert 4 fl.

Geiszler, Atlas der landwirtschaftlich schädlichen und nützlichen Thiere Mitteleuropas (2 Tafeln mit erklärendem Text). Nürnberg und Salzburg. Jede Tafel 5 fl.

Grefe C., Lehrtafeln zum Anschauungsunterricht für Schule und Haus. Wien bei Leopold Sommer. 1 Blatt 40 kr.

Hartinger, Die essbaren und giftigen Schwämme in ihren wichtigsten Formen. 12 Tafeln in Farbendruck 12 fl.

— Österreichs und Deutschlands wildwachsende oder in Gärten gezogene Giftpflanzen. 14 Tafeln in Farbendruck 12 fl.

— Landwirtschaftliche Tafeln. I. Serie: Tafel 1—16, II. Serie: Tafel 17—30. Jede einzelne Tafel 1 fl.

— Anatomische Wandtafeln. Mit erläuterndem Text in deutscher, italienischer, böhmischer, polnischer und slovenischer Sprache. Von Dr. Hans Kundrat. 5 Tafeln. 7 fl. 50 kr.

— Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht in Volks- und Bürgerschulen auf Grundlage der Lesebücher. Wien. Verlag von Karl Gerolds Sohn.

I. Abtheilung: Zoologie. 1., 2., 3. und 4. Lieferung.

II. Abtheilung: Botanik. 1. Lieferung.

III. Abtheilung: Bäume. 1. Lieferung. Je 5 Blatt 4 fl.

Hochstetter, v. Ferd., Geologische Bilder der Vorwelt und der Jetztwelt. 24 Bilder. Esslingen bei Schreiber. 5 fl. 70 kr.

Hromadko Fr., Zwölf physikalische Wandtafeln in Farbendruck ausgeführt, nebst einem Handbuche für den Lehrer von Karl Nečasek. Tabor bei K. Janský. Preis eines unaufgespannten Exemplars 7 fl. 50 kr.

— Ausgabe mit böhmischer Terminologie. 7 fl. 50 kr.

— Physikalische Wandtafeln. II. Serie. 6 Tafeln. Verlag von Karl Janský in Tabor. Nicht aufgespannt 3 fl. 80 kr.

— — — Ausgabe mit böhmischem Texte 3 fl. 80 kr.

Jehlička Paul, Nástěnné tabule živočišstva. Oddíl I. Ssavectvo. Mit erklärendem Texte. Abbildungen von 132 Säugethieren auf 5 Wandtafeln. Prag. J. L. Kober. Auf Leinwand gespannt 6 fl. 48 kr.

— — Obrazy rostlin jedovatých i pěstovaných (Abbildungen von Gift- und Culturpflanzen). 30 Blatt. Prag. Kober. Preis 3 fl. 60 kr.

— — Názorný atlas ssavců (Abbildungen von Säugethieren). In 30 Tafeln. Prag. Kober. In Buchform 4 fl. 80 kr.

— — Názorný atlas ptactva (Abbildungen der Vögel). In 30 Tafeln. Prag. Kober. 4 fl. 80 kr.

— — Názorný atlas živočichů studenokrevných (Abbildungen der Amphibien, Fische etc.). In 30 Tafeln. Prag. Kober. 4 fl. 80 kr.

— — Rostlinopis v obrazích (Abbildungen v. Pflanzen). 53 Taf. Prag. Kober. 9 fl.

Kříček V., Vyobrazení živočichů zemědělstvu užitečných a některých škůdců jeho (Abbildungen der der Landwirtschaft nützlichen und schädlichen Insecten). Tabor. Janský. Tafel 1—4, unaufgespannt à 4 fl., Tafel 5—7 à 4 fl. 10 kr.

Lacher, v. Ed., Tableau, darstellend die äußere Gestalt der Biene; aufgespannt 6 fl.

— Brutstadien der Biene. Preis 5 fl.

Lehmann Ad., Zoologischer Atlas nach großen Aquarellen von Leutemann. 24 Tafeln. Leipzig bei F. E. Wachsmuth; Debit für Österreich. Prag bei C. Reichenecker. Auf Cartonpapier und mit Ösen 20 fl. Supplement hiezu: Die Menschenrassen in fünf Charakterköpfen auf einer Tafel. 1 fl. 25 kr.

— Zwölf Thierbilder. Leipzig bei F. E. Wachsmuth. Debit für Österreich, Prag bei C. Reichenecker. Preis je 6 Bilder 5 fl.

Liebisch F., Neue Bilder zum Anschauungsunterricht. Säugethiere, 40 Blätter auf Pappe und mit einem Holzrahmen. Prag bei F. Liebisch. Preis 10 fl., jedes Blatt einzeln 27 kr.

Lorinser, Dr. Fr. W., Die wichtigsten essbaren, verdächtigen und giftigen Schwämme in 12 Tafeln. 1. und 2. Auflage. Wien bei Hölzel. 5 fl.

— Ausgabe mit böhmischem Texte von Dr. Čelakovský. Preis 5 fl. 60 kr.

Müller H., Die nützlichen Vögel der Landwirtschaft. Stuttgart. 1 Thlr. 22½ Ngr.

Patek Joh., 4 Giftpflanzen-Tafeln (Schulwandtafeln Nr. 5, 6, 7, 8). Coloriert und aufgespannt. Prag. Tempsky. 4 fl. 80 kr.

Phänomenentafeln (4 Tafeln). Das strahlende Nordlicht; das Nordlicht in den höchsten arktischen Regionen; Gletscher, Ansichten und Details. Verlag von Lenoir und Forster in Wien. Preis einer Tafel 3 fl.

Schmidt-Göbel, Med.-Dr. H. M., Die schädlichen und nützlichen Insecten in Forst, Feld und Garten. I. Abtheilung: Die schädlichen Forstinsecten. 6 Foliotafeln in Farbendruck sammt Text 5 fl.; Supplement: Die nützlichen Insecten — die Feinde der schädlichen. 2 Foliotafeln in Farbendruck mit Text 1 fl. 80 kr. — II. Abtheilung: Die schädlichen Insecten des Land- und Gartenbaues. 6 Foliotafeln in Farbendruck nebst Textheft. Preis 5 fl. 80 kr. Verlag von Eduard Hölzel in Wien.

Schreiber's große colorierte Wandtafeln der Naturgeschichte der drei Reiche. Esslingen bei Schreiber.

I. Theil: Säugethiere; auf Leinwand in Mappe 6 fl. 48 kr.
II. Theil: Vögel. 6 fl. 48 kr.
III. Theil: Amphibien, Fische, Weich- und Schalenthiere. 6 fl. 48 kr.
IV. Theil: Pflanzen. 6 fl.
V. Theil: Geologische Bilder. 6 fl. 48 kr.

Schubert, v. Dr. G. H., Naturgeschichte des Pflanzenreichs. 53 Tafeln. Esslingen bei Schreiber. 8 fl. 70 kr.

Schubert, v. O. G. H., Naturgeschichte des Thierreichs. 3 Theile. à 3 fl. 90 kr. Esslingen bei Schreiber.

Vier colorierte Wandtafeln, landwirtschaftlich nützlicher und schädlicher Thiere. Esslingen bei Schreiber. 7 fl. 38 kr.

Zum Unterrichte in Arithmetik, Geometrie und geometrischer Formenlehre.

Günter Mich., Das metrische Maß, seine Theile und deren gegenseitige Werte in ihren Beziehungen zum Wiener Maß. 2. Auflage. Wien. Pichler. 1 fl. 80 kr.

— Modelle der metrischen Maße und Gewichte. Wien. Pichler. Größere Sammlung (46 Modelle) 36 fl., kleinere Sammlung (16 Modelle) 10 fl.

Knorr Wilh., Quadratmeter. Wien bei Sallmayer & Comp. 60 kr.

Matthey-Guénet Ernst, Das neue österreichische Maß und Gewicht. Graz. Selbstverlag. 80 kr.

Schrotter J., Die neuen österreichischen Maße und Gewichte (Wandtafel). Wien bei A. Hölder. 2. Auflage. 70 kr.

Swoboda K., Die fünf Maßeinheiten des metrischen Systems. Wien. Hartinger & Sohn. 1 fl. 40 kr.

Villicus Franz, Die neuen Maße und Gewichte in der österreichischen Monarchie. Mit einer Maß- und Gewichtstabelle in Farbendruck. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Wien. Seidel. 1 fl.

Zum Unterrichte im Zeichnen *).

Anděl Anton, Anleitung zum elementaren Unterrichte im perspectivischen Freihandzeichnen nach Modellen. 2. veränderte Auflage der „Grundsätze der perspectivischen und Beleuchtungs-Erscheinungen." I. Theil. Graz 1880. Selbstverlag des Verfassers. Preis 2 fl.

*) Siehe Ministerial-Verordnung vom 10. December 1879 Z. 15886 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 56, Seite 488) und Ministerial-Verordnung vom 10. December 1879 Z. 18774 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 57, Seite 499). Ministerial-Erlass vom 5. November 1882, Z. 16137 (Verordnungsblatt 1882, Seite 217).

Drahan E., Stickmuster. Wien 1873. Hartinger und Sohn. 2 fl. 88 kr.

Eichler Josef, Allgemeine Elementar-Zeichenschule. Wien 1877. Selbstverlag. 40 Hefte sammt Broschüre. 4 fl.; 2. Auflage in 2 Abtheilungen. Wien 1879. Ladenpreis jeder Abtheilung 3 fl. 20 kr., des einzelnen Heftes 12 kr., des einzelnen Blattes 2 kr., des erläuternden Textes 40 kr.

Fellner A. und **Steigl** S., Schule des Freihandzeichnens. 7 Hefte. Wien, Selbstverlag. 1. Heft 90 kr.; 2. und 3. Heft à 1 fl.; 4. Heft 1 fl. 25 kr.; 5. Heft 1 fl. 30 kr.; 6. und 7. Heft à 1 fl. 60 kr.

Grandauer Josef, Elementar-Zeichenschule. Vorlagen zum Vorzeichnen auf der Schultafel. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

a) Folioformat. 12 Hefte mit 120 Blättern. Preis à Heft 40 kr., Erläuterungen dazu 20 kr.

b) Handausgabe in gr. 8°-Format. Preis der vollständigen Ausgabe in 120 Blättern 1 fl. 30 kr.; Preis der Heftausgabe in 12 Heften zu 10 Blättern à Heft 12 kr.

c) Supplementheft zur Elementar-Zeichenschule „der Regelkopf". 70 kr.

Herdtle Ed., Die Elemente des Zeichnens, in 60 Blättern. Stuttgart. Nitzschke. 5 Hefte. Preis à Heft 48 kr. (80 Pf.)

— — Vorlagenwerk für den Elementarunterricht im Freihandzeichnen 60 Blätter in Folio, 24 Blätter Farbendruck, Großquart; Text Octav. Stuttgart. Nitzschke. Preis 18 fl. (30 M.)

— — Blätter, Blumen und Ornamente auf Grundlage einfacher geometrischer Formen. 68 Vorlagen. Stuttgart. Risch. Folio. 4 fl. 40 kr. (7 M. 34 Pf.)

Hesky Karl, Anleitung zum Zeichnen einfacher Objecte des Bau- und Maschinenfaches an Knaben-Bürgerschulen, gewerblichen Fortbildungsschulen etc. Wien bei Karl Graeser. I. Theil, Einführung in das projectivische Zeichnen mit 5 Tafeln 80 kr.; II. Theil 1. Lieferung, Vorlagen für das Zeichnen einfacher Objecte des Bau- und Maschinenfaches, 8 Tafeln nebst Text 3 fl. 50 kr. 2. und 3. Lieferung à 3 fl. 50 kr.

Hesky K. und **Šanda** Franz, Ausgabe desselben Werkes in böhmischer Sprache. Tabor 1882. Karl Janský. Preise der einzelnen Theile wie oben.

Knapek, Formensammlung für das geometrische Zeichnen an allgemeinen Volksschulen. Wien bei Seidel. 40 kr.

Lang Karl, Methodenbuch für den Elementarunterricht in der Prospective. Wien, Selbstverlag des Verfassers (Hand- und Hilfsbuch für den Lehrer).

Maschek Fr., Symmetrische Elementarformen als verwandte ebene Systeme in einem neueren Sinne für den Unterricht im Freihandzeichnen. Troppau. Verlag von Buchholz und Diebel. (15 Blätter und Text). Preis 1 fl. 80 kr.

Roller, Systematische Anleitung für den Elementarunterricht im freien Zeichnen, dazu Formensammlung mit 144 Blättern. Brünn 1866. Winiker. Preis 6 fl. 60 kr.

Gesammtverzeichnis der für den Unterricht im Freihandzeichnen zulässigen Apparate und Modelle.

I. Serie. Perspectivische Apparate, elementare Draht- und Holzmodelle.

A. Apparate.

Nr. 1 Perspectivischer Versuchsapparat, mit Glastafel und 3 Stäbchen. Glastafel 65^{cm} breit, 50^{cm} hoch. Preis 12 fl.

Nr. 2—7 6 kleine perspectivische Anschauungsapparate zur Versinnlichung der wichtigsten Stellungen paralleler Geraden gegen die Bildfläche à 3 fl. 50 kr. Preis 20 fl.

„ 8 Eisernes Stativ für Draht- und einige Holzmodelle der I. Serie. Preis 10 fl.

„ 10 Modelltisch zur Aufstellung einzelner Holzmodelle. Preis 28 fl.

B. Drahtmodelle.

Nr. 11 Getheilte Gerade mit 3 Marken, 140^{cm} lang. Preis 1 fl. 50 kr.

„ 12 3 parallele Gerade zur ersten Einübung der perspectivischen Grundsätze, 80^{cm} lang. Preis 1 fl. 60 kr.

„ 13 Winkel mit beweglichem Schenkel, Seite 70^{cm} lang. Preis 1 fl. 10 kr.

„ 14 1 Quadrat, Seite 50^{cm}. Preis 1 fl. 60 kr.

„ 15 1 gleichseitiges Dreieck, Seite 65^{cm}. Preis 1 fl. 50 kr.

„ 19 1 Kreis, Durchmesser 60^{cm}. Preis 1 fl. 20 kr.

„ 20 Kreis mit umschriebenem Quadrate und 2 Durchmessern, Durchmesser 50^{cm}. Preis 3 fl.

„ 22 Würfel, Seite 40^{cm}. Preis 2 fl. 50 kr.

C. Elementare Holzmodelle.

Nr. 29 1 voller Würfel, Seite 40^{cm}. Preis 3 fl. 20 kr.

„ 30 1 hohler Würfel, Seite 40^{cm}. Preis 3 fl. 50 kr.

„ 31 1 volles Parallelopiped, 56/28^{cm}. Preis 2 fl. 60 kr.

„ 32 1 hohles Parallelopiped, 56/28^{cm}. Preis 2 fl. 80 kr.

„ 33 1 voller Cylinder, 56/28^{cm}. Preis 4 fl.

„ 36 1 volle vierseitige Pyramide, 50/36^{cm}. Preis 2 fl. 70 kr.

„ 38 1 voller Kegel, 55/38^{cm}. Preis 4 fl.

„ 40 1 volle Kugel, Durchmesser 40^{cm}. Preis 6 fl. 50 kr.

„ 41 1 hohle Halbkugel, 40^{cm}. Preis 5 fl.

„ 42 Quadratische Platte, 40/9. Preis 1 fl. 80 kr.

II. Serie. Architektonische Elementarformen (Holzmodelle).

Nr. 1 Vierseitiger Pfeiler mit quadratischer Deckplatte, 54^{cm} hoch. Preis 3 fl. 40 kr.

„ 2 Vierseitiger Pfeiler mit elementarem Sockel, 54^{cm} hoch. Preis 3 fl. 70 kr.

„ 7 Cylindrischer Schaft mit kreisrunder Deckplatte, 51^{cm} hoch. Preis 3 fl. 60 kr.

„ 8 Cylindrische Nische mit Abschluss und Sockel, 73^{cm} hoch. Preis 5 fl. 50 kr.

„ 9 Prismatisches Doppelkreuz mit Stufen, zerlegbar, 70^{cm} hoch. Preis 6 fl. 50 kr.

IV. Serie. Ornamentale Stilformen (Gipsmodelle).

Nr. 2 (519) Füllungsornament von einer in Holz geschnitzten Cassette im Stile der italienischen Renaissance, ausgeführt von Springer, 43^{cm} hoch, 20^{cm} breit. Preis 60 kr

„ 3 (518) Desgleichen 43^{cm} hoch, 29^{cm} breit. Preis 80 kr.

„ 4 (156) Flaches Renaissance-Ornament von der Antoniuskirche in Padua. 16. Jahrhundert, 60^{cm} hoch, 72^{cm} breit. Preis 1 fl. 50 kr.

„ 5 (157) Desgleichen 60^{cm} hoch, 72^{cm} breit. Preis 1 fl. 50 kr.

„ 6 (622) Pilasterornamente, nach antiken und Renaissance-Vorbildern, 46^{cm} hoch 30^{cm} breit. Preis 80 kr.

„ 8 (624) Desgleichen 46^{cm} hoch, 30^{cm} breit. Preis 80 kr.

„ 10 (638) „ 50^{cm} hoch, 30^{cm} breit. Preis 80 kr.

„ 13 (640) „ 50^{cm} hoch, 30^{cm} breit. Preis 80 kr.

„ 16 (600) Architektonische Verzierungen: Zahnschnitte, 28^{cm} h., 22^{cm} br. Preis 1 fl.

„ 17 (599) „ „ Eierstab 28^{cm} h., 22^{cm} br. Preis 1 fl.

„ 18 (598) „ „ „ 28^{cm} h., 22^{cm} br. Preis 1 fl.

„ 19 (601) „ „ Blattwelle 28^{cm} h., 22^{cm} br. Preis 1 fl.

„ 23 (633) Pilaster-Capitäl, italienische Renaissance, 45^{cm} hoch, 50^{cm} breit. Preis 2 fl. 50 kr.

„ 24 (628) Desgleichen 32^{cm} hoch, 35^{cm} breit. Preis 2 fl. 30 kr.

„ 25 (629) „ 32^{cm} hoch, 40^{cm} breit. Preis 2 fl. 30 kr.

Die in Parenthese stehende Zahl ist die Nummer des Verzeichnisses der Gipsabgüsse des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie.

Für allgemeine Volksschulen mit weniger als 8 Classen

ist eine dem Lehrplane und den localen Bedürfnissen entsprechende Auswahl aus den oben angeführten Apparaten und Modellen zu treffen.

Zum Unterrichte im Gesange.

Niernberger, Wandtafeln für den Gesangunterricht, 12 an der Zahl. Wien. Pichler. 3 fl.

Renner'sche Gesangwandtafeln, 12 an der Zahl. Regensburg. Pichler. Wien. Meyer & Comp. 5 fl. 40 kr.

Zum Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten.

Drahan E., Stickmuster. Wien bei Hartinger & Sohn. 30 Blätter. 2 fl. 88 kr.

Hand-Book of Manuscript, Missal and Monumental-Alphabets. London 1871. Newbery. 3 fl.

Hanocq Ch., Album de Chiffres et Couronnes pour Broderie. Paris. 49 Tafeln. 8 fl.

Original-Stickmuster der Renaissance; herausgegeben vom k. k. österr. Museum. Wien im k. k. österr. Museum. 3 fl.

Schnittmusterbuch. Anleitung zum Wäschezuschneiden; herausgegeben vom Wiener Frauen-Erwerbverein, 1877. Wien bei R. v. Waldheim. 65 kr.

Sibmacher H., Stick- und Spitzenmusterbuch; herausgegeben vom k. k. österr. Museum.

Wandtafeln für den Handarbeitsunterricht nach der Schallenfeld'schen Methode. Frankfurt a. M. Verlag von M. Diesterweg. Preis 7 fl.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Nagel Iohann, Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen an Volks- und Bürgerschulen. 4. Heft. 2. verbesserte Auflage. Prag bei F. Tempsky. Preis, 10 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 25. Mai 1883, Z. 7579.)

Gindely Anton, Lehrbuch der Geschichte. Ausgabe für Mädchenschulen.

I. Theil. 7. verbesserte Auflage. Prag bei F. Tempsky. Preis, 48 kr.
II. Theil. 6. verbesserte Auflage. Preis, 48 kr.

Die beiden Theile dieses Lehrbuches werden zum Unterrichtsgebrauche in den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 25. Mai 1883, Z. 7420.)

b) Für Mittelschulen.

Pölzl Ignaz, Deutsches Lesebuch für die oberen Classen österreichischer Realschulen. III. Band. Für die 7. Classe. Wien 1883. A. Hölder. Preis, 1 fl. 50 kr.

Dieses Lesebuch wird sowie der erste und zweite Band *) desselben zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. April 1883, Z. 7694.)

Schmidt, Dr. Oskar, Leitfaden der Zoologie zum Gebrauche an Gymnasien und Realschulen. 4. Auflage. Mit 190 Holzschnitten. Wien 1883. C. Gerold's Sohn. Preis, 1 fl. 50 kr.

Diese neue Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird ebenso, wie die dritte Auflage **) desselben zum Lehrgebrauche in den oberen Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. Mai 1883, Z. 8646.)

Villicus Franz, Arithmetische Aufgaben mit theoretischen Erläuterungen für Untergymnasien. I. Theil. Für die 1. und 2. Gymnasialclasse. Wien 1883. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, 1 fl.

Das vorbenannte Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. Mai 1883, Z. 8052.)

Lielegg Andreas, Erster Unterricht aus der Chemie an Mittelschulen. Ausgabe für Realschulen. 3. Auflage. Wien 1883. A. Hölder. Preis, 1 fl. 28 kr.

Diese neue Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird, ebenso wie die zweite Auflage ***) desselben, zum Lehrgebrauche in der vierten Classe der Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. Mai 1883, Z. 8114.)

Hintner, Dr. Val., Griechisches Übungsbuch nach den Grammatiken von Hintner und Curtius. Wien 1883. A. Hölder. Preis, 1 fl.,

wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. Mai 1883, Z. 8169.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 112 und vom Jahre 1882, Seite 128.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 89.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 113.

Rätzsch Heinrich, Kurzer Lehrgang der Stenographie (Correspondenz- und Debattenschrift) nach F. X. Gabelsberger's System. 41. Auflage. Durchgesehen und bearbeitet von Dr. jur. Richard Rätzsch. Dresden 1883. Gustav Dietze. Preis, broschiert, 1 Mark 50 Pf.

— — Lesebuch zum kurzgefassten Lehrbuch (Preisschrift) der Gabelsberger'schen Stenographie. Nach den Beschlüssen der stenographischen Commission zu Dresden herausgegeben vom königl. sächsischen stenographischen Institute. Durchgesehen und umgearbeitet von Professor Dr. Heyde und Dr. jur. Rätzsch. 53. Auflage. Dresden 1883. Gustav Dietze. Preis 2 Mark.

Diese neuesten Auflagen der vorbenannten zwei Bücher werden ebenso, wie die früheren Auflagen derselben *) zum Lehrgebrauche an den österreichischen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 1. Mai 1883, Z. 7820.)

Letture italiane per le classi inferiori delle scuole medie. Parte prima. Preis, 54 kr. Parte seconda. Preis, 76 kr. Wien 1883. A. Hölder.

Diese Lesebücher werden zum Lehrgebrauche in der ersten, beziehungsweise in der zweiten Classe der Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. Mai 1883, Z. 9666.)

Bibliotheca scriptorum graecorum et romanorum edita curantibus Joanne Kvíčala et Carolo Schenkl **).

Von dieser bei Friedrich Tempsky in Prag erscheinenden Bibliothek ist ein neues Heft veröffentlicht worden, und zwar:

Sophoclis Oedipus rex, scholarum in usum edidit Fridericus Schubert. Preis, 24 kr.

Die Lehrkörper der Gymnasien werden auf das Erscheinen dieses Buches aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 8. Mai 1883, Z. 8310.)

P. Ovidi Nasonis carmina selecta scholarum in usum edidit Henricus Stephanus Sedlmayer. Prag 1883. Friedrich Tempsky. Preis, 48 kr., wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. Mai 1883, Z. 8053.)

Rosický Franz, Nerostopis pro nižší třídy středních škol. Prag 1883. Friedrich Tempsky. Preis, 40 kr.

Das vorbenannte Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. Mai 1883, Z. 8782.)

Herzer, Dr. Johann, Učebná kniha jazyka francouzského. I. Theil. 2. Auflage. Prag 1884. A. Storch Sohn. Preis, 96 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. Mai 1883, Z. 8941.)

Jesenko Johann, Občna zgodovina. I. Theil: Alterthum. 2. verbesserte Auflage. Laibach 1883. Nationaldruckerei. Preis, 55 kr.

Das genannte Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche in der zweiten Classe jener Gymnasien, an denen der geschichtliche Unterricht unter Gebrauch der slovenischen Sprache ertheilt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. Mai 1883, Z. 8306.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 55 und vom Jahre 1881, Seite 283.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 241.

Drbal, Dr. M., Propaideutična logika. Poučna knjižica za gimnazijalnu i privatnu porabu. Nach der dritten Auflage croatisch bearbeitet von Peter Joković. Zara 1882. Preis, 1 fl.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit serbo-croatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. Mai 1883, Z. 8231.)

Ploetz, Dr. Karl, Elementar-Grammatik der französischen Sprache. 14. Auflage. Berlin 1883. F. A. Herbig. Preis, ungebunden, 1 Mark 25 Pf.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird ebenso, wie die 13. Auflage *) desselben zum Lehrgebrauche in den Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. Mai 1883, Z. 8700.)

Filek E., Leçons de littérature française. Choix de morceaux en prose et en vers, accompagnés de préceptes sur chaque genre de composition, de notices biographiques et littéraires, et de notes explicatives. 2. revidierte und verbesserte Ausgabe. Wien 1883. Alfred Hölder. Preis, 2 fl.

Das vorbenannte Lesebuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. Mai 1883, Z. 8431.)

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Mai d. J. a. g. zu genehmigen geruht, dass vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung der bezüglichen Mittel, der Stand des Lehrpersonales am I. Staats-Gymnasium in Graz um weitere vier wirkliche Lehrstellen vermehrt werde.

(Ministerial-Erlass vom 26. Mai 1883, Z. 9376.)

Behufs Verwendung des mit dem Finanzgesetze vom 16. April 1883 für das laufende Jahr bewilligten Credites **zur Gewährung von Stipendien für hoffnungsvolle Künstler,** welche der Mittel zu ihrer Fortbildung entbehren, werden jene Künstler aus dem Bereiche der Dichtkunst, der Musik und der bildenden Künste in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, welche auf Zuwendung eines Stipendiums Anspruch zu haben glauben, aufgefordert, sich bis 15. Juli d. J. bei den betreffenden Länderstellen in Bewerbung zu setzen.

Die Gesuche haben zu enthalten:

1. Die Darlegung des Bildungsganges und der persönlichen Verhältnisse des Bewerbers.
2. Die Angabe der Art und Weise, in welcher derselbe von dem Stipendium zum Zwecke seiner weiteren Ausbildung Gebrauch machen will.
3. Die Vorlage von Kunstproben des Bittstellers, von welchen jede einzelne mit dem Namen des Autors speciell zu bezeichnen ist.

Im Jahre 1864 ist zur Deckung der Kosten der Vorarbeiten für die Einbeziehung der Stadt Kremsier in die Linie der damals projectiert gewesenen Eisenbahnverbindung zwischen Brünn, Prerau und Olmütz ein Betrag durch Subscription aufgebracht worden, welchen die Spender, nachdem das Bahnproject nicht realisiert wurde, im Jahre 1867 zur Gründung eines, für einen Studierenden der Realschule in Kremsier bestimmten Studien-Stipendiums gewidmet haben.

Diese Stiftung ist unter dem Namen „Maximilian-Stiftung" mit einem Capitale von 500 fl. activiert worden und mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes in Wirksamkeit getreten.

(Stiftbrief vom 16. April 1883. — Ministerial-Act Z. 7639.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 10.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1883. Stück XII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Juni 1883.

Nr. 17.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. Juni 1883, Z. 10618,

zur Durchführung des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, abgeändert werden.

Vorbehaltlich der noch nothwendigen weiteren Verfügungen verordne ich hiermit zur Durchführung des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53, Folgendes:

I.

(zu §. 3 des Gesetzes.)

Die Lehrpläne für die verschiedenen Kategorien der allgemeinen Volksschulen sind von den Landesschulbehörden mit genauer Beachtung der in der Ministerial-Verordnung vom 18. Mai 1874, Z. 6549 *) (für Galizien Ministerial-Erlass vom 22. September 1875, Z. 8337) festgestellten Grundsätze zu revidieren, wobei insbesondere Folgendes zu berücksichtigen ist:

1. In den ersten drei Schuljahren ist den Übungen im Sprechen, Lesen und Rechtschreiben sowie dem mündlichen Rechnen eine besondere Pflege zuzuwenden.

2. Für den Unterricht in der geometrischen Formenlehre sind besondere Lehrstunden nicht zu bestimmen, sondern es ist die Kenntnis der geometrischen Linien, Flächen und Körper beim Zeichenunterrichte auf den mittleren Unterrichtsstufen zu vermitteln und die Messung sowie die Berechnung der Flächen und Körper auf den obersten Unterrichtsstufen in Verbindung mit dem Rechnen zu lehren.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Seite 190.

3. Bei der Auswahl des Lehrstoffes aus den Realien sind auf allen Unterrichtsstufen zunächst das gewöhnliche Maß der Fassungskraft und die normalen Lebensverhältnisse der Schüler sorgfältig zu berücksichtigen.

4. An Schulen, wo ein besonderes Bedürfnis zumal mit Rücksicht auf die Erwerbsverhältnisse der Bevölkerung es fordert, kann neben dem Freihandzeichnen auch das Zirkelzeichnen in den Lehrplan aufgenommen werden.

5. Beim Gesangsunterrichte ist außer dem patriotischen und Volksliede auch der Kirchengesang zu pflegen.

6. Mädchen erhalten Turnunterricht, wenn ihre Eltern zu Beginn des Schuljahres sie dazu anmelden. Dieser Unterricht ist nach Thunlichkeit überall, insbesondere aber in den höheren Classen, von Lehrerinnen zu ertheilen.

7. Bei der Vertheilung des Lehrstoffes sämmtlicher Unterrichtsgegenstände auf die einzelnen Abtheilungen, Gruppen oder Classen ist insbesondere darauf zu achten, dass alle normal entwickelten Schüler das Lehrziel erreichen und zum Aufsteigen auf die höhere Unterrichtsstufe befähigt werden können.

II.

(zu §. 7 des Gesetzes.)

Die Schulbehörden haben Änderungen der bestehenden Schuleinrichtungen, insoweit diese den Halbtags- oder Ganztagsunterricht betreffen, nur dann in Erwägung zu ziehen, wenn von Vertretungen eingeschulter Gemeinden oder von Ortsschulräthen wohlbegründete Ansuchen gestellt werden.

Bei Entscheidung über solche Ansuchen sind die bestehenden Schuleinrichtungen des Landes und Bezirkes, die Unterrichtsbedürfnisse, die Ausdehnung, Terrain- und Communicationsverhältnisse des Schulsprengels und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung eingehend zu erwägen.

Auf Grundlage dieser Erwägungen kann die Landesschulbehörde — nach Anhörung der Orts- und Bezirksschulräthe — insbesondere in Fällen, wenn die durch die Vermehrung der Schülerzahl bedingte Erweiterung oder Vermehrung der Schullocalitäten mit einer drückenden Belastung der Leistungspflichtigen verbunden wäre, an einclassigen Schulen und auch an den unteren Classen mehrclassiger Schulen auf dem Lande, den Halbtagsunterricht für eine bestimmte Frist oder als dauernde Einrichtung bewilligen.

III.

(zu §. 8 des Gesetzes.)

Bei der den Landesschulbehörden zugewiesenen Wahl der Lehr- und Lesebücher haben dieselben darauf zu sehen und die geeignete Verfügung zu treffen, damit künftighin jedem unberechtigten Wechsel und jeder nicht gerechtfertigten Verschiedenheit der Bücher in den gleichartigen Schulen der einzelnen Schulbezirke begegnet werde.

IV.

(zu §§. 17, 18, 19 des Gesetzes.)

In Bezug auf die Einrichtung der Bürgerschulen wird angeordnet:

1. Aus jeder bestehenden achtclassigen Bürgerschule sind mit Beginn des Schuljahres 1883/84 zwei selbständige Lehranstalten: eine allgemeine Volksschule und eine dreiclassige Bürgerschule, welch' letztere wie bisher Pflichtschule für die eingeschulten Mädchen oder Knaben bleibt, zu bilden. Hiebei kann gleichzeitig die abgetrennte allgemeine Volksschule reorganisiert, beziehungsweise nach Erfordernis auf die der Anzahl der Schüler entsprechende Classenzahl beschränkt werden.

Mit den Schulerhaltern ist das Einvernehmen darüber zu pflegen, ob die allgemeine Volksschule und die Bürgerschule als „allgemeine Volks- und Bürgerschule", unter der gemeinsamen Leitung des Bürgerschul-Directors zu verbleiben haben, oder ob für die allgemeine Volksschule ein Oberlehrer zu bestellen sei. Eine gemeinsame Leitung beider Schulen empfiehlt sich nur dort, wo dieselben räumlich vereinigt bleiben. In größeren Orten, wo mehrere Schulen bestehen, empfiehlt es sich, die allgemeinen Volksschulen von den Bürgerschulen auch räumlich zu trennen.

2. In die erste Classe der Bürgerschule werden Kinder aufgenommen, welche durch die betreffenden Schulnachrichten oder Zeugnisse den Nachweis liefern, dass sie mit genügendem Erfolge den fünften Jahrescurs irgend einer allgemeinen Volksschule besucht haben, ferner Kinder, welche mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben und die entsprechenden Vorkenntnisse durch eine Aufnahmsprüfung nachweisen.

Zur Aufnahme in eine höhere Classe ist das entsprechende Alter und der durch Zeugnisse einer Bürgerschule oder durch eine Aufnahmsprüfung zu liefernde Nachweis der genügenden Vorbildung erforderlich.

3. Der Lehrplan ist so einzurichten, dass die Bürgerschule die der Volksschule gestellte Aufgabe vollständig löst und zugleich jene Vorbildung vermittelt, welche zum Besuche von Lehrerbildungs-Anstalten und von den die Vorbereitung in einer Bürgerschule voraussetzenden Fachschulen sowie für das praktische bürgerliche Leben je nach den speciellen Bedürfnissen des Schulortes und des Bezirkes als erforderlich anzusehen ist.

Für jede Bürgerschule wird ein besonderer Lehrplan festzustellen sein, und es steht nichts im Wege, dass in Orten, wo mehrere Bürgerschulen sind, verschiedene Bedürfnisse in den Lehrplänen der einzelnen Schulen Berücksichtigung finden.

Die Bezirksschulbehörden haben zur Vorberathung des Lehrplanes für jede einzelne Bürgerschule besondere Conferenzen zu veranlassen. Zu diesen Conferenzen, welche ein Bezirksschulinspector zu leiten hat, sind nebst dem Lehrkörper der Bürgerschule, die Directoren der im Bezirke befindlichen Lehranstalten, für welche die Bürgerschulen vorzubereiten haben, sowie Vertreter der gewerblichen und landwirtschaftlichen Interessen des Schulortes und Bezirkes einzuladen.

In Orten, wo mehrere Bürgerschulen sich befinden, sind zu diesem Ende nach Anhörung der einzelnen Lehrkörper Conferenzen der Directoren der Bürgerschulen, der betreffenden Fachschulen und Lehrerbildungs-Anstalten sowie der Vertreter gewerblicher Berufskreise abzuhalten.

Die Grundlage dieser Berathungen haben die mit der Ministerial-Verordnung vom 18. Mai 1874, Z. 6549 (für Galizien Ministerial-Erlass vom 22. September 1875, Z. 8337) vorgeschriebenen Lehrpläne für die selbständigen dreiclassigen beziehungsweise für die 6., 7. und 8. Classe der achtclassigen Bürgerschulen für Knaben und Mädchen zu bilden, und es ist hiebei Folgendes zu beachten:

a) Die verschiedenen Bedürfnisse der Bürgerschulen für Knaben und für Mädchen sind wie bisher zu berücksichtigen.

b) Die concentrische Methode der Vertheilung des Lehrstoffes jener Gegenstände, welche in mehreren Classen gelehrt werden, ist wie bisher festzuhalten.

c) Das Maximum der wöchentlichen Lehrstunden in jeder Classe ist auf dreißig festgesetzt.

d) Die Bestimmungen des erwähnten Normallehrplanes, welche die von den speciellen Bedürfnissen des Schulortes und Bezirkes unabhängigen Gegenstände, nämlich: Religion, Unterrichtssprache, Geographie, Geschichte, Gesang und Turnen betreffen, sind nach Thunlichkeit mit den Modificationen beizubehalten, dass die Zahl der für Religion bestimmten Lehrstunden auf wöchentlich zwei erhöht und der Gesangsunterricht auch auf Einübung mehrstimmiger Lieder ausgedehnt werde.

e) Die Zahl der Lehrstunden sowie der Lehrstoff in den übrigen Unterrichtsgegenständen, nämlich: Naturgeschichte, Naturlehre, Rechnen, Geometrie und geometrisches Zeichnen, Freihandzeichnen, Schönschreiben und weibliche Handarbeiten für Mädchen wird von den speciellen praktischen Bedürfnissen abhängig sein, so dass z. B. in Orten oder Bezirken, wo besondere gewerbliche Verhältnisse eine größere Berücksichtigung des Zeichnens oder einen erweiterten Unterricht in der Chemie erfordern u. dgl., diesen Bedürfnissen im Lehrplane zu entsprechen ist, während an anderen Orten, wo landwirtschaftliche Erwerbszweige überwiegen, diese Verhältnisse durch einen angemessenen, in dem Rahmen der Naturgeschichte und Naturlehre eingeschlossenen Unterricht, der durch geeignete specielle Lehrbehelfe (Schulgarten, Baumschule etc.) unterstützt wird, zu berücksichtigen sind.

f) Im Lehrplane ist auch die Zahl der wöchentlichen oder monatlichen schriftlichen Haus- und Schularbeiten, welche auf die Sprachen und auf das Rechnen zu beschränken sind, festzustellen.

g) Die unter I dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen: 5, 6 und 7 haben auch auf die Bürgerschulen Anwendung zu finden.

h) Wenn die erforderlichen Lehrkräfte vorhanden sind, so kann an den Bürgerschulen für Knaben ein Unterricht zur Erzielung einer gewissen Handfertigkeit (Arbeitsschule) als unobligat eingerichtet werden.

Der Lehrplan für jede einzelne Bürgerschule ist von der Landesschulbehörde unter Beifügung ihres Gutachtens dem Unterrichtsministerium zur Genehmigung vorzulegen. Bis diese Genehmigung erfolgt, hat jede Bürgerschule den bisherigen Lehrplan einzuhalten.

4. Bestehen in einem Schulbezirke mehrere Bürgerschulen, so ist alljährlich außer der durch die Ministerial-Verordnung vom 8. Mai 1872, Z. 3306 geregelten Bezirksconferenz eine besondere Versammlung der Lehrer der Bürgerschulen abzuhalten, in welcher die speciellen Angelegenheiten dieser Lehranstalten zur Berathung kommen. Für diese Bürgerschullehrer-Conferenzen haben die Bestimmungen der erwähnten Verordnung über die Bezirksconferenzen sinngemäße Anwendung zu finden.

5. Die Schulbehörden werden dahin Einfluss zu nehmen haben, dass dort, wo erfahrungsgemäß ein über das Lehrziel der fünf — sechsclassigen allgemeinen Volksschulen hinausreichendes Bedürfnis nach Volksschulunterricht vorhanden ist, den bestehenden Gesetzen gemäß Bürgerschulen errichtet werden.

Insoweit die Durchführung der voranstehenden Anordnungen die Mitwirkung der Landesvertretung oder auch eine Änderung der Landesschulgesetze erheischt, haben die Landesschulbehörden nach den hiezu erforderlichen Berathungen mit den Landesausschüssen das Einvernehmen zu pflegen und nach Erfordernis die geeigneten Anträge an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu stellen.

V.

(zu §. 21 des Gesetzes.)

Um einerseits die Erreichung des allgemein vorgeschriebenen Lehrzieles zu sichern und andererseits die für die Betheiligten durch vermehrte Schulauslagen und durch Störung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse eintretende Belastung zu vermindern oder doch zeitweilig hintanzuhalten, sind in Betreff der Schulbesuchs-Erleichterungen folgende Bestimmungen streng zu beachten:

1. Schulbesuchs-Erleichterungen können nur an allgemeinen Volksschulen Kinder erhalten, welche den Unterricht durch volle sechs Jahre genossen haben.

2. An einer und derselben Schule kann nur eine bestimmte Art von Schulbesuchs-Erleichterungen gewährt werden.

3. Der Unterricht darf weder im siebenten noch im achten Schuljahre gänzlich entfallen.

4. Der Unterricht ist nur an Wochentagen zu ertheilen.

5. Kein Lehrer ist zu einer Leistung über 30 wöchentliche Unterrichtsstunden zu verhalten.

6. Wenn nur einzelnen Kindern oder wenn Kindern ganzer Schulgemeinden Schulbesuchs-Erleichterungen gewährt werden, die betreffenden Kinder aber nicht in besonderen, von den übrigen Schülern getrennten Abtheilungen unterrichtet werden, so hat die Schulbesuchs-Erleichterung durchschnittlich während des Schuljahres nicht mehr als die Hälfte der normalen Unterrichtszeit zu betragen.

Weitergehende Schulbesuchs-Erleichterungen können nur ausnahmsweise einzelnen Kindern aus besonders rücksichtswürdigen Gründen zugestanden werden, wenn nach dem Maße der erworbenen Kenntnisse die Erreichung des allgemein vorgeschriebenen Lehrzieles gesichert ist.

Ohne andere mögliche Combinationen auszuschließen, ergeben sich demnach folgende Schulbesuchs-Erleichterungen:

a) Besuch der Schule während der Winterhalbjahre; gänzliche Befreiung während der Sommerhalbjahre.

b) Besuch der Schule an vier wöchentlichen Schultagen (ganztägig oder halbtägig je nach der Einrichtung der Schule) durch drei Winter-Halbjahre (über das 14. Lebensjahr hinaus, also auch auf der 9. Altersstufe nach Beginn der Schulpflichtigkeit); gänzliche Befreiung während der Sommer-Halbjahre.

c) Besuch der Schule an drei Schultagen in jeder Woche (ganztägig oder halbtägig je nach der Einrichtung der Schule) während des ganzen 7. und 8. Schuljahres.

d) Besuch der Schule während des ganzen 7. und 8. Schuljahres halbtägig, wenn die übrigen Schüler ganztägigen Unterricht haben.

e) Regelmäßiger Besuch während des ganzen 7. Schuljahres; wöchentlich dreistündiger Unterricht während des Winters im 8. Schuljahre (ohne Unterschied der Schulkategorie).

7. Wenn den Kindern ganzer Schulgemeinden Schulbesuchs-Erleichterungen gewährt werden, und wenn der Unterricht den betreffenden Kindern in besonderen von den übrigen Schülern getrennten Abtheilungen ertheilt wird, so darf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden (während der nach Punkt 6 normierten Zeit des Schulbesuches) nicht geringer als das Stundenausmaß sein, welches sich ergibt, wenn die Zahl der durch den Normallehrplan vorgeschriebenen wöchentlichen Unterrichtsstunden auf die in der betreffenden Gruppe oder Classe vertretenen Altersstufen gleichmäßig vertheilt wird.

In den Zeitabschnitten des Schuljahres, während welcher die Kinder der zwei obersten Altersstufen die Schule gar nicht besuchen, haben die übrigen Schüler den Unterricht in der Stundenzahl zu erhalten, welche durch die Normallehrpläne für alle acht Altersstufen vorgezeichnet ist. (Siehe Anhang dieser Verordnung.)

8. In Orten mit mehreren allgemeinen Volksschulen, wo nur einzelnen Kindern eine und dieselbe Art von Schulbesuchs-Erleichterungen gewährt wird (Punkt 6), können die betreffenden Kinder verschiedener Schulen an einer Schule zu gemeinschaftlichem Unterrichte vereinigt werden.

9. Um einzelnen Kindern Schulbesuchs-Erleichterungen zu erwirken, haben die Eltern oder deren Stellvertreter unter Angabe der rücksichtswürdigen Gründe beim Ortsschulrathe das Ansuchen zu stellen. Dieser berichtet darüber an den Bezirksschulrath und stellt gleichzeitig den Antrag über die Art der allfällig zu gewährenden Schulbesuchs-Erleichterung. Der Bezirksschulrath entscheidet über das Ansuchen und bestimmt im Gewährungsfalle die Art der Schulbesuchs-Erleichterung.

10. Um den Kindern ganzer Schulgemeinden auf dem Lande Schulbesuchs-Erleichterungen zu verschaffen, haben die Vertretungen der sämmtlichen eingeschulten Gemeinden unter Vorlage der Protokolle über die betreffenden Gemeindeausschuss-Beschlüsse, welche auch die Art und das Maß der Schulbesuchs-Erleichterungen enthalten sollen, beim Bezirksschulrathe anzusuchen. Dieser legt das Ansuchen mit seinem Gutachten dem Landesschulrathe zur Entscheidung vor.

Stimmen die Gemeindeausschuss-Beschlüsse in Betreff der Schulbesuchs-Erleichterung überein, so ist das Ansuchen zu gewähren, wofern dasselbe den oben festgestellten Bestimmungen (Punkt 1 bis incl. 7) nicht widerspricht.

Ist eine Übereinstimmung der Gemeindeausschuss-Beschlüsse über die Art oder über das Maß der Schulbesuchs-Erleichterung nicht zu bewerkstelligen, oder sind dieselben mit den erwähnten Bestimmungen nicht im Einklang, so bestimmt die Landesschulbehörde die Art und das Maß der Erleichterung.

Suchen nicht sämmtliche eingeschulte Gemeinden, sondern nur eine oder mehrere derselben um Schulbesuchs-Erleichterungen an, so ist hierüber so wie über Ansuchen einzelner Eltern (Punkt 6 und 9) vom Bezirksschulrathe zu entscheiden.

11. Erhalten die Kinder der zwei obersten Altersstufen einen abgekürzten Unterricht in einer besonderen von den übrigen Schülern getrennten Abtheilung, so ist für diese Abtheilung ein besonderer Lehrplan vom Bezirksschulrathe zu verfassen und der Landesschulbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Hiebei ist insbesondere die zukünftige Lebensstellung der Kinder zu berücksichtigen.

12. Die Unterrichtszeit der besonderen Abtheilung (Punkt 7) für die den zwei letzten Jahresstufen angehörende Schuljugend wird von dem Ortsschulrathe bestimmt.

13. Ist die Einrichtung getroffen, dass die Kinder der zwei obersten Altersstufen den Unterricht in einer besonderen von den übrigen Schülern getrennten Abtheilung erhalten, so sind alle Kinder dieser Altersstufen zur Theilnahme an diesem Unterrichte verpflichtet und der Schulbesuch derselben ist mit aller Strenge zu überwachen. Einzelnen dieser Kinder kann auch überdies die Theilnahme an dem für die sechste Altersstufe bestimmten Unterrichte vom Ortsschulrathe nach Maßgabe der vorhandenen Schulräume ganz oder theilweise bewilligt werden.

VI.

(zu §. 23 des Gesetzes.)

Der Besuch von Fachschulen oder Fachcursen (Musikschulen, Sprachschulen, landwirtschaftliche oder gewerbliche Curse, Fachzeichen- und Modellierschulen u. dgl.) ist schulpflichtigen Kindern unter der Voraussetzung gestattet, dass sie hiedurch an dem regelmäßigen Besuche der Volksschule nicht gehindert werden.

Sind gewerbliche oder landwirtschaftliche Schulen oder Fachcurse so eingerichtet, dass sie den Volksschulunterricht ersetzen, so sind die Kinder vom Besuche der Volksschule befreit. Hierüber haben, je nach der Einrichtung der betreffenden Schulen und Fachcurse und mit strenger Beachtung des Grundsatzes, dass jedes schulpflichtige Kind die nothwendigsten Kenntnisse als: Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen erwerben muss, die Landesschulbehörden zu entscheiden.

VII.

(zu §§. 29, 30, 32 des Gesetzes.)

Die Bestimmungen des Organisationsstatuts der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen vom 26. Mai 1874, Z. 7114 bleiben mit folgenden Änderungen in Kraft:

1. Zur Aufnahme in den I. Jahrgang ist nachzuweisen, dass der Zögling bei Beginn des Schuljahres das 15. Lebensjahr zurückgelegt haben wird.

Die Landesschulbehörden werden hiemit bis auf weiteres ermächtigt, aus besonders rücksichtswürdigen Gründen eine Altersnachsicht von höchstens sechs Monaten zu bewilligen (§. 14 Org.-Statut).

2. Bei der Aufnahmsprüfung ist die im Zeichnen und bei Mädchen auch die in den weiblichen Arbeiten erworbene Fertigkeit durch Vorlage von Zeichnungen beziehungsweise von weiblichen Handarbeiten nachzuweisen.

Bei der Aufnahmsprüfung ist auch darauf zu sehen, ob und wieweit der Aufnahmswerber musikalische Vorkenntnisse besitze, oder ob derselbe nach seinem musikalischen Gehör und rhythmischen Gefühl ausreichende Erfolge im Musikunterrichte verspreche und demnach vorzugsweise Berücksichtigung verdiene.

Bei gleichem Ergebnisse der Aufnahmsprüfung gebürt Aufnahmswerbern mit dem vollen gesetzlichen Alter der Vorzug.

Zöglinge, welche innerhalb der ersten drei Monate nach ihrer Aufnahme in den I. Jahrgang nach Ansicht des Lehrkörpers sich als unfähig erweisen, sind zu entfernen. (§. 15 Organisations-Statut.)

3. Religion ist auch im III. und IV. Jahrgange in je zwei wöchentlichen Stunden zu lehren und der speciellen Methodik des Religionsunterrichtes in den Volksschulen besondere Berücksichtigung zuzuwenden. (§§. 17 und 33 Organisations-Statut.)

4. Beim Unterrichte in der Pädagogik an den Lehrerbildungsanstalten sind die Zöglinge auch mit der Organisation des Kindergartens sowie mit der Erziehung und den Erziehungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder bekannt zu machen. (§. 18 Organisations-Statut.)

5. In Betreff des Unterrichtes in der Musik mit besonderer Berücksichtigung der Kirchenmusik bleibt der Ministerial-Erlass vom 2. Febrauar 1882, Z. 1811, in Kraft.

Beim Gesangsunterrichte ist auch dem Kirchengesange die entsprechende Berücksichtigung zuzuwenden (§§. 30 u. 44 des Org. Statuts).

6. Die Formulare für die Zeugnisse sind je nach der fortschreitenden Durchführung der Reorganisation des Musikunterrichtes dahin zu ändern, dass in der Reihe der obligaten Lehrgegenstände und zwar nach dem Freihandzeichnen die Gegenstände: „Allgemeine Musiklehre und Gesang", „Violinspiel", „Clavierspiel" und hierauf „Orgelspiel" angeführt werden.

VIII.

(zu §. 38 des Gesetzes.)

Die Vorschriften für die Prüfungen der Lehrer an allgemeinen Volksschulen und Bürgerschulen bleiben mit folgenden Änderungen in Kraft:

1. Die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen kann nicht in einem und demselben Prüfungstermine erworben werden (§. 4 der Prüfungsvorschrift vom 5. April 1872, Z. 2845).

2. Wer zu einer Lehrbefähigungs-Prüfung zugelassen werden will, hat ein von ihm selbst geschriebenes, an die Bezirks-Schulbehörde gerichtetes Gesuch bei seiner Schulleitung einzubringen.

In dem Gesuche ist genau anzugeben, ob der Candidat sich der Prüfung für allgemeine Volksschulen oder für Bürgerschulen und vor welcher Commission er sich der Prüfung unterziehen will.

3. Dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung für allgemeine Volksschulen sind beizuschließen:

a) Eine kurze Darstellung der Lebensverhältnisse und des Bildungsganges.
b) Das an einer Lehrerbildungs-Anstalt erworbene Reifezeugnis.
c) Der Nachweis über einen mindestens zweijährigen (in Galizien für Candidaten, in Dalmatien für Candidaten und Candidatinnen dreijährige) Verwendung im praktischen Schuldienste an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Privatvolksschule.

Diejenigen, welche nicht an einer öffentlichen Lehrerbildungs-Anstalt ihre Studien zurückgelegt haben, müssen auch ein Zeugnis über physische Tüchtigkeit beibringen.

Aus rücksichtswürdigen Gründen können bis auf weiteres Personen, welche mit gutem Erfolge als Lehrer an Volksschulen aushilfsweise in Verwendung sind, von der Beibringung des Reifezeugnisses befreit werden. Die Ertheilung dieser Dispens ist dem Unterrichtsminister vorbehalten. (§. 7 der Prüfungsvorschrift vom 5. April 1872.)

4. Dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung für Bürgerschulen sind beizuschließen:

a) Eine kurze Darstellung der Lebensverhältnisse und des Bildungsganges.
b) Das Lehrbefähigungszeugnis für allgemeine Volksschulen.
c) Der Nachweis über eine mindestens dreijährige (in Galizien für Candidaten, in Dalmatien für Candidaten und Candidatinnen vierjährige) Verwendung an Volksschulen oder an anderen Lehranstalten.

5. Die Schulleitungen haben die Gesuche um Zulassung zur Lehrbefähigungs-Prüfung mittelst Bericht an ihre vorgesetzte Bezirks-Schulbehörde zu leiten, welche, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Zeugnisse und Nachweise beigebracht sind, nach Würdigung der Verwendung der Bittsteller im Schuldienste, über die Zulassung derselben zur Prüfung entscheidet und im Zulassungsfalle die betreffende Prüfungscommission mit Übermittlung der Acten verständigt.

Die dienstlichen Äußerungen über die Verwendung der Candidaten sind nicht zurückzustellen, sondern bei der Prüfungscommission aufzubewahren.

6. Prüfungscandidaten, welche an keiner Schule in Verwendung sind, haben das vorschriftsmäßig ausgefertigte Gesuch (Punkt 2 bis incl. 4) mit Beischluss ihrer Dienstzeugnisse unmittelbar bei der Bezirks-Schulbehörde, in deren Bereich sie zuletzt in Verwendung gestanden sind, einzubringen, welche über die Zulassung entscheidet und im Zulassungsfalle die Prüfungscommission mit Übermittlung der Acten verständigt.

7. Die Prüfung für Bürgerschulen erstreckt sich bloß auf die zur gewählten Gruppe gehörigen Gegenstände.

Die für allgemeine Volksschulen erworbene Lehrbefähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes schließt auch diese Befähigung für Bürgerschulen in sich (§. 6 der Prüfungsvorschrift von 5. April 1872).

8. Die zur Vornahme der Religionsprüfungen bestellten Examinatoren haben Sitz und Stimme in der Prüfungs-Commission und eine beschließende Stimme in den Fällen, welche allgemeine Prüfungsangelegenheiten oder ihren Gegenstand betreffen.

Die Beurtheilung des Prüfungserfolges aus der Religionslehre steht den von der betreffenden Kirche oder Religions-Gesellschaft zur Vornahme der Religionsprüfung bestellten Examinatoren und Commissären zu. Der Director der Prüfungs-Commission hat auch der Religionslehre hinsichtlich der methodischen Behandlung seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und sein Urtheil hierüber den kirchlichen Vertretern mitzutheilen.

Auf die Zuerkennung der Lehrbefähigung in den übrigen Prüfungsgegenständen haben diese Examinatoren und Commissäre keinen Einfluss zu nehmen. (§. 10 der Prüfungsvorschrift von 5. April 1872.)

IX.

(zu §. 41 des Gesetzes.)

Candidaten, welche die Lehrbefähigung für Mittelschulen erworben haben, können ohne die im Abschnitt VIII, unter Punkt 3 und 4, b) und c) geforderten Nachweise zur Lehrbefähigungsprüfung für allgemeine Volksschulen oder für Bürgerschulen von der Landes-Schulbehörde zugelassen werden.

Bei jeder dieser Prüfungen haben die Candidaten sich bloß einer Ergänzungsprüfung aus jenen Lehrfächern zu unterziehen, aus welchen sie die Lehrbefähigung für Mittelschulen nicht nachweisen.

Die definitive Anstellung solcher Candidaten im Volksschuldienste kann jedoch nur dann erfolgen, wenn sie eine mindestens einjährige zufriedenstellende Verwendung an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Privat-Volksschule nach Erwerbung der Lehrbefähigung für Volksschulen nachweisen. Diese Anstellungs-Bedingung ist im Lehrbefähigungs-Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken.

X.

(zu §. 46 des Gesetzes.)

Die nächsten Landes-Lehrerconferenzen werden erst nach Ablauf von sechs Jahren seit der Abhaltung der letzten Landes-Lehrerconferenzen stattzufinden haben.

XI.

(zu §. 48 des Gesetzes.)

Bei Bestellung der Schulleiter ist zu beachten:

1. Vom Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53 an, können nur Lehrpersonen als Schulleiter bestellt werden, welche auch die Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes jenes Glaubensbekenntnisses nachweisen,

welchem die Mehrzahl der Schüler der betreffenden Schule nach dem Durchschnitte der vorausgegangenen fünf Schuljahre angehört. Insolange an einzelnen Schulen dieser Durchschnitt wegen kürzeren Bestandes der Schule oder aus anderen Gründen nicht zu ermitteln ist, sind vorläufig die Ergebnisse der Schülerconscription hiebei als Grundlage zu nehmen.

Der Nachweis der Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes wird durch das Lehrbefähigungs-Zeugnis (§. 38 des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53) erbracht, wobei vorausgesetzt wird, dass der Candidat für die Schulleiterstelle seit Erlangung der Lehrbefähigung seine Confession nicht geändert hat.

Lehrpersonen, welche vor dem 1. October 1872, dem Tage, an welchem die Prüfungsvorschrift vom 5. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 50, in Wirksamkeit getreten ist, die Lehrbefähigung erworben haben, sind auch zur Ertheilung des Religionsunterrichtes unter der erwähnten Voraussetzung als befähigt erklärt anzuerkennen.

Lehrpersonen, welche gemäß der Prüfungsvorschrift vom 5. April 1872 die Lehrbefähigung erworben haben, sind zur Ertheilung des Religionsunterrichtes unter der erwähnten Voraussetzung nur in dem Falle befähigt, wenn dies im Lehrbefähigungszeugnisse oder im Ergebnisse der abgelegten Ergänzungsprüfung (Ministerial-Erlass vom 30. September 1875, Z. 829) ausdrücklich ausgesprochen ist.

2. In jeder Concursausschreibung zur Besetzung einer Schulleitersstelle, ist diese Stelle fortan, nebst Angabe der Kategorie der Volksschule, als solche ausdrücklich zu bezeichnen und, nach Maßgabe des Glaubensbekenntnisses der Mehrzahl der Schüler, der betreffende Nachweis als Behelf der Bewerbung zu fordern.

Im übrigen ist bei Bestellung der Schulleiter nach den die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen betreffenden Normen wie bisher vorzugehen.

3. Die gegenwärtig angestellten Schulleiter verbleiben, auch wenn sie die oben erwähnte Befähigung nicht besitzen, in ihrem Amte und haben die bezügliche Befähigung nur im Falle der Bewerbung um andere Schulleiterstellen nachzuweisen.

Die Landesschulbehörden werden aufgefordert, den Vollzug dieser Anordnungen, insoweit dieselben mit Rücksicht auf §. 75 des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53, in dem betreffenden Verwaltungsgebiete zur Anwendung kommen, sogleich zu veranlassen.

Anhang.

(Siehe Abschnitt V, Punkt 7.)

Nach den über die Arten und das Maß der Schulbesuchs-Erleichterungen im V. Abschnitte dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen können für den abgekürzten Unterricht in besonderen Schülerabtheilungen folgende Einrichtungen getroffen werden:

An ungetheilten einclassigen Volksschulen. (Mit ganztägigem Unterricht.)

In dem Normal-Lehrplane sind 28 wöchentliche Unterrichtsstunden für 8 Altersstufen vorgeschrieben, daher entfallen auf jede Altersstufe durchschnittlich $3^1/_2$ wöchentliche Lehrstunden.

Schulbesuchs-Erleichterung für die Kinder des 7. und 8. Schuljahres	Zahl der wöchentlichen Lehrstunden		
	Für die Schuljahre	Im Winter	Im Sommer
a) Schulbesuch während der Winter-Halbjahre; gänzliche Befreiung während der Sommer-Halbjahre	1.—6. . 7. u. 8..	. . .22. . . . . . 8 . . .	. . .28 . . .—
b) Schulbesuch während drei Winter-Halbjahre; gänzliche Befreiung während der Sommer-Halbjahre	1.—6. . 7. 8. 9..	. . .24. . . . . . 6 . . .	. . .28 . . .—
c) und *d)* Halbe Unterrichtszeit; das ganze Jahr hindurch	1.—6. . 7. u. 8..	. . .25. . . . . . 4 . . .	. . .25 . . . 4
e) Regelmäßiger Schulbesuch während des ganzen 7. Schuljahres; wöchentlich dreistündiger Unterricht im Winter des 8. Schuljahres	1.—7. . 8. . . .	. . .26. . . . . . 3 . . .	. . .28 . . .—

An getheilten einclassigen Volksschulen. (Mit Halbtagsunterricht.)

In dem Normal-Lehrplane sind 17 wöchentliche Unterrichtsstunden für die 5 Altersstufen der Obergruppe vorgeschrieben, daher entfallen auf jede Altersstufe durchschnittlich $3^2/_5$ wöchentliche Lehrstunden.

Schulbesuchs-Erleichterung für die Kinder des 7. und 8. Schuljahres	Zahl der wöchentlichen Lehrstunden		
	Für die Schuljahre	Im Winter	Im Sommer
a) Schulbesuch während der Winter-Halbjahre; gänzliche Befreiung während der Sommer-Halbjahre	4. 5. 6.. 7. u. 8..	. . .12. . . . . . 7 . . .	. . .17 . . .—
b) Schulbesuch während drei Winter-Halbjahre; gänzliche Befreiung während der Sommer-Halbjahre	4. 5. 6.. 7. 8. u. 9.	. . .12. . . . . . 5 . . .	. . .17 . . .—
c) *) Halbe Unterrichtszeit; das ganze Jahr hindurch	4. 5. 6.. 7. u. 8..	. . .14. . . . . . 4 . . .	. . .14 . . . 4
e) Regelmäßiger Schulbesuch während des ganzen 7. Schuljahres; wöchentlich dreistündiger Unterricht im Winter des 8. Schuljahres	4. 5. 6. u. 7. 8. . . .	. . .15. . . . . . 3 . . .	. . .17 . . .—

*) Die Einrichtung *d)* entfällt, weil sämmtliche Schüler nur halbtägigen Unterricht haben.

An zweiclassigen Volksschulen. (Mit ganztägigem Unterricht.)

In dem Normal-Lehrplane sind 28 wöchentliche Unterrichtsstunden für die 5 Alterstufen der 2. Classe vorgeschrieben, daher entfallen auf jede Altersstufe durchschnittlich $5^3/_5$ wöchentliche Lehrstunden.

Schulbesuchs-Erleichterung für die Kinder des 7. und 8. Schuljahres	Zahl der wöchentlichen Lehrstunden		
	Für die Schuljahre	Im Winter	Im Sommer
a) Schulbesuch während der Winter-Halbjahre; gänzliche Befreiung während der Sommer-Halbjahre	4. 5. 6.. 7. u. 8..	...24... ...12*..	...28 ...—
b) Schulbesuch während drei Winter-Halbjahre; gänzliche Befreiung während der Sommer-Halbjahre	4. 5. 6.. 7.8.u.9.	...24... ....8*..	...28 ...—
c) und *d)* Halbe Unterrichtszeit; das ganze Jahr hindurch	4. 5. 6.. 7. u. 8..	...24... ....6*..	...24 ....6*
e) Regelmäßiger Schulbesuch während des ganzen 7. Schuljahres; wöchentlich dreistündiger Unterricht im Winter des 8. Schuljahres	4.5.6.u.7. 8....	...28... ....3*..	...28 ...—

*) Um das Lehrziel zu erreichen, ist für das 4. 5. 6. Schuljahr eine größere wöchentliche Stundenzahl, als durchschnittlich auf diese Schüler-Abtheilung entfiele, bestimmt, und um den Lehrer der 2. Classe nicht zu überbürden, hat der Lehrer der 1. Classe, der lehrplanmäßig nur 21 wöchentliche Unterrichtsstunden zu geben hat, einen Theil des abgekürzten Unterrichts in der obersten Abtheilung zu übernehmen.

An dreiclassigen Volksschulen. (Mit ganztägigem Unterricht.)

In dem Normal-Lehrplane sind 28 wöchentliche Unterrichtsstunden für die 4 Altersstufen der 3. Classe vorgeschrieben, daher entfallen auf jede Altersstufe durchschnittlich 7 wöchentliche Lehrstunden.

Schulbesuchs-Erleichterung für die Kinder des 7. und 8. Schuljahres	Zahl der wöchentlichen Lehrstunden		
	Für die Schuljahre	Im Winter	Im Sommer
a) Schulbesuch während der Winter-Halbjahre; gänzliche Befreiung während der Sommer-Halbjahre	5. 6... 7. u. 8..	...24... ...14*..	...28 ...—
b) Schulbesuch während drei Winter-Halbjahre; gänzliche Befreiung während der Sommer-Halbjahre	5. 6... 7.8.u.9.	...24... ....9*..	...28 ...—
c) und *d)* Halbe Unterrichtszeit; das ganze Jahr hindurch	5. 6... 7. u. 8..	...24... ....7*..	...24 ....7*
e) Regelmäßiger Schulbesuch während des ganzen 7. Schuljahres; wöchentlich dreistündiger Unterricht im Winter des 8. Schuljahres	5.6.u.7. 8....	...28... ....3*..	...28 ...—

*) Um das Lehrziel zu erreichen, ist für das 5. und 6. Schuljahr eine größere wöchentliche Stundenzahl, als durchschnittlich auf diese Schüler-Abtheilung entfiele, bestimmt, und um den Lehrer der 3. Classe nicht zu überbürden, haben die Lehrer der 1. und der 2. Classe Theile des abgekürzten Unterrichts in der obersten Abtheilung zu übernehmen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Bechtel Adolf, Französische Sprachlehre für Bürgerschulen. 1. Stufe, Preis, 32 kr. 2. Stufe, 36 kr., 3. Stufe, 46 kr. Wien bei Alfred Hölder.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 25. Mai 1883, Z. 8051.)

b) Für Mittelschulen.

Seneković Andreas, Fizika za nižje razrede srednjih šol. Laibach 1883. Ignaz von Kleinmayr und Ferd. Bamberg. Preis, 1 fl. 80 kr.

Das vorbenannte Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an jenen Mittelschulen, an denen der physikalische Unterricht unter Gebrauch der slovenischen Unterrichtssprache ertheilt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. Mai 1883, Z. 9131.)

Kundmachungen.

Der am 17. October 1877 verstorbene röm.-kath. Pfarrer in Nozdrzec, Valentin **Ryżnerski**, hat ein Capital, bestehend in einer Grundentlastungs-Obligation per 2650 fl. Conv.-M. zur Gründung einer Studenten-Stipendienstiftung gewidmet. Die jährlichen Zinsen sind als Stipendium an einen armen, fleißigen und gesitteten Schüler einer beliebigen, öffentlichen Schulanstalt, welcher entweder mit der Familie des Stifters verwandt oder in Ermanglung dieser Eigenschaft der Sohn eines Bürgers des Städtchens Dembowiec ist, zu verabfolgen.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefs ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 6. Mai 1883. — Ministerial-Act Z. 9387 ex 1883.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Michael **Waldmann**, zuletzt Volksschullehrer zu Untermeidling bei Wien,
(Ministerial-Erlass vom 20. Mai 1883, Z. 9078.)

Anton **Kwiczala**, zuletzt Lehrer an der Volksschule zu Liebenau in Oberösterreich,
(Ministerial-Erlass vom 29. Mai 1883, Z. 8367) und

Karl **Spitaler**, zuletzt provisorischer Lehrer an der Volksschule zu Edling in Kärnten; beide letzteren strafweise.
(Ministerial-Erlass vom 28. Mai 1883, Z. 2400.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1883. **Stück XIII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Juli 1883.

Nr. 18.

Gesetz vom 26. Mai 1883 *),

betreffend die Herstellung eines Gebäudes in Wien zur Unterbringung der Staats-Gewerbeschule, der Lehrerinnenbildungsanstalt und der Vorbereitungsschule der Kunstgewerbeschule.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, die behufs Herstellung eines Gebäudes in Wien zur Unterbringung der Staats-Gewerbeschule, der Lehrerinnenbildungsanstalt und der Vorbereitungsschule der Kunstgewerbeschule erforderlichen Geldmittel bis zum Maximalbetrage von 800.000 Gulden in der Weise zu beschaffen, dass diese Herstellungskosten mit höchstens fünf vom Hundert verzinst und in längstens einunddreißigjährigen Annuitäten getilgt werden.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister betraut.

Schönbrunn, 26. Mai 1883.

Franz Joseph m./p.

Taaffe m./p. **Conrad-Eybesfeld** m./p. **Dunajewski** m./p.

---

*) Kundgemacht am 20. Juni 1883 im Reichsgesetzblatte unter Nr. 96, Seite 364.

Nr. 19.

Gesetz vom 26. Mai 1883 *),

betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites für die Eingerüstung des Campanile in Spalato.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung einer im Finanzgesetze nicht vorgesehenen Auslage für das Jahr 1883 wird folgender Nachtragscredit bewilligt:

Capitel IX, Ministerium für Cultus und Unterricht. Titel XI, Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.

§. 2. Beiträge.

Außerordentliches Erfordernis für die Eingerüstung des monumentalen Glockenthurmes in Spalato, erste Rate . . . . 20.000 fl.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister beauftragt.

Schönbrunn, 26. Mai 1883.

Franz Joseph m./p.

Taaffe m./p. **Conrad-Eybesfeld** m./p. **Dunajewski** m./p.

Nr. 20.

Gesetz vom 1. Juni 1883 **),

betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zur Vollendung des Zu- und Aufbaues am pathologisch-anatomischen Institutsgebäude der Wiener Universität, ferner für die innere Einrichtung und wissenschaftliche Ausstattung dieses Institutes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung einiger im Finanzgesetze nicht vorgesehener Auslagen für das Jahr 1883 werden folgende Nachtragscredite mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1885 bewilligt:

---

*) Kundgemacht am 20. Juni 1883 im Reichsgesetzblatte unter Nr. 97 Seite 364.

**) Kundgemacht am 20. Juni 1883 im Reichsgesetzblatte unter Nr. 102, Seite 368.

Capitel IX, Ministerium für Cultus und Unterricht. Titel 14, Hochschulen.

§. 1. Universität Wien.

Außerordentliches Erfordernis für die Vollendung des Zu- und Aufbaues am pathologisch-anatomischen Institutsgebäude der Universität, außer der im Finanzgesetze pro 1883 bewilligten zweiten Baurate per 30.000 fl., ... 50.000 fl.

Außerordentliches Erfordernis für die innere Einrichtung und wissenschaftliche Ausstattung des pathologisch-anatomischen Institutsgebäudes als erste Rate . . . . 30.000 fl.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister beauftragt.

Schönbrunn, am 1. Juni 1883.

Franz Joseph m./p.

Taaffe m./p. **Conrad-Eybesfeld** m./p. **Dunajewski** m./p.

Nr. 21.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. Mai 1883, Z. 9885,

betreffend die Auflage und den Bezug von Drucksorten für gewerbliche Fortbildungsschulen *).

Um die mit der Leitung und Beaufsichtigung der gewerblichen Fortbildungsschulen verbundenen Administrativ-Geschäfte zu vereinfachen und in gleichförmiger Weise zu regeln, wurden im k. k. Schulbücher-Verlage in Wien nachstehende Drucksorten für gewerbliche Fortbildungsschulen aufgelegt:

Nr. 1. Statut der gewerblichen Fortbildungsschule (Formulare). Preis . . 2 kr.
„ 2. Lehrplan der gewerblichen Fortbildungsschule (Formulare). Preis . 2 „
„ 3. Präliminare der gewerblichen Fortbildungsschule. Preis per Bogen . 2 „
„ 4. Statistische Jahresnachweisung der Fortbildungsschulen, zugleich Übersichtstabelle zum Jahresberichte (wird laut Ministerial-Erlass vom 13. Juni 1883, Z. 11182 unentgeltlich verabfolgt.)
„ 5. Wochenbericht der Fortbildungsschule (zum Zwecke der wöchentlichen Benachrichtigung der Lehrherren über den Schulbesuch ihrer Lehrlinge). Preis per Bogen zu 4 Stück . . . . 3 „
„ 6. Controlbuch der gewerblichen Fortbildungsschule (zur täglichen Benachrichtigung der Lehrherren), per Stück . . . . 8 „
„ 7. Conscriptionsbogen, zugleich Aufnahmsschein, per Bogen à 2 Stück . 2 „
„ 8. *a)* Mahnschreiben des Schulleiters, per Bogen à 2 Stück . . . . 2 „
„ 8. *b)* „ „ „ (verschärft) „ „ . . . . 2 „

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Nr. 11, Seite 85.

Nr. 9. *a)* Mahnschreiben des Schulausschusses, per Bogen . . . . . . 2 kr.
„ 9. *b)* „ mit Aufforderung zur Äußerung . . . . . . 2 „
„ 10. Frequenzausweise des Schulleiters zur periodischen Vorlage an den Schulausschuss, per Bogen . . . . 2 „
„ 11. Stundenplan (Blankette), per Bogen . . . . 2 „
„ 12. Katalogbogen . . . . 3 „
„ 13. *a)* Ausweise über Betragen, Schulbesuch und Fortgang für Vorbereitungscurse, per Bogen . . . . 2 „
„ 13. *b)* Ausweise für Fortbildungsschulen (zugleich als Frequentationszeugnisse verwendbar), per Bogen . . . . 2 „
„ 14. Zeugnisse für Fortbildungsschulen (auszustellen am Schlusse des gesammten Unterrichtscurses), per Bogen . . . . 2 „
„ 15. Bestellschein für Drucksorten für Fortbildungsschulen, per Bogen . 2 „

Diese Drucksorten können entweder gegen Barzahlung unmittelbar bei den k. k. Schulbücherverlägen in Wien oder Prag erhoben, oder schriftlich auf Grund des an die politische Landesbehörde einzusendenden Bestellscheines (Drucksorte Nr. 15) bestellt und bezogen werden.

Mit Ausnahme der in Nr. 4 benannten, nur für den hierämtlichen Gebrauch bestimmten statistischen Tabelle, wurden sämmtliche Drucksorten auch in böhmischer Sprache aufgelegt, und es werden nach Maßgabe des Bedarfes auch Ausgaben derselben in anderen Landessprachen veranstaltet werden.

Das Zeugnispapier (Ministerial-Erlass vom 3. Juni 1882, Z. 6867 *)) wird von den k. k. Schulbücherverlägen in Wien und Prag an jede Schulbehörde ausgefolgt, sobald die Bestellung in amtlicher Form und unter Beifügung des Amtssiegels erfolgt. Auch sind beide Schulbücherverläge ermächtigt, die Drucklegung von mit dem Namen des Schulortes versehenen Blanketten und Formularien nach vorausgehender Vereinbarung des Preises zu besorgen.

Nr. 22.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 13. Juni 1883, Z. 11182,

an sämmtliche Landesstellen,

betreffend die Vorlage der statistischen Jahresnachweisungen der gewerblichen Lehranstalten und Handelsschulen.

Ich finde mich bestimmt in Abänderung der Ministerial-Erlässe vom 28. Juni 1874, Z. 7922 **) und vom 4. April 1880, Z. 9578 ***) zu verordnen, dass die statistischen Jahresnachweisungen der gewerblichen Lehranstalten und der Handelsschulen in Hinkunft der politischen Landesbehörde in zwei Parien

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 139.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Nr. 40, Seite 309.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Nr. 12, Seite 46.

vorzulegen sind, welche diese Nachweisungen sammelt, und sodann je 1 Exemplar an das k. k. Unterrichtsministerium, das andere unmittelbar an die k. k. statistische Centralcommission in Wien leitet.

Zu diesem Ende haben sich diese Lehranstalten der nachbenannten Drucksorten für die statistischen Jahresnachweisungen der industriellen Lehranstalten zu bedienen:

Nr. 1. Statistische Jahresnachweisung der Fachschulen für gewerbliche Hauptgruppen (Staats-Gewerbeschulen und verwandte Lehranstalten).

„ 2. Statistische Jahresnachweisung der Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige.

„ 3. Statistische Jahresnachweisung für Handelsschulen und verwandte Lehranstalten.

„ 4. Statistische Jahresnachweisung für Zeichenschulen, dann für allgemeine und fachliche Fortbildungsschulen.

Diese Tabellen sind im Wege der politischen Landesbehörde von der k. k. Schulbücherverlags-Direction unentgeltlich zu beziehen.

Ich ersuche die k. k. . . . ., hievon sowohl den k. k. Landesschulrath als auch die betreffenden Lehranstalten in Kenntnis zu setzen, und letztere auf den Umstand aufmerksam zu machen, dass über die mit den Gewerbeschulen, gewerblichen Fachschulen und Handelsschulen allenfalls vereinigten Fortbildungsschulen stets eine abgesonderte Jahresnachweisung (Drucksorte Nr. 4) vorzulegen ist, zu welchem Zwecke dieser Drucksorte eine solche Einrichtung gegeben wurde, dass sie gleichzeitig die in dem Ministerial-Erlasse vom 5. April 1883, Z. 6495 *) ad Art. IV genannte „Übersichtstabelle“ ersetzt.

Es ist ferner dafür Sorge zu tragen, dass dieser Erlass jeder neu errichteten gewerblichen oder Handelslehranstalt unter Anschluss der betreffenden Drucksorten intimiert und dass jede Auflassung einer solchen Lehranstalt bei Vorlage der gesammelten Nachweisungen ausdrücklich angezeigt werde.

Die Vorlage dieser Nachweise hat wie bisher am Schlusse des betreffenden Schuljahres, längstens aber 14 Tage nach den Herbstferien zu erfolgen.

Die Vorlage der statistischen Jahresnachweisungen jener gewerblichen oder Handelslehranstalten in Österreich unter der Enns, welche gesetzlich dem k. k. Landesschulrathe unterstehen, oder durch denselben auf Grund des hierortigen Erlasses vom 21. Mai 1882, Z. 8406 mit dem Ministerium correspondieren, hat nach wie vor unter Beobachtung des vorbezeichneten Vorganges durch die Landesschulbehörde zu geschehen.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Nr. 11, Seite 85.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Heinrich Josef, Schreib-Lese-Fibel. Ausgabe für die fünf- und mehrclassigen österreichischen Volksschulen. Prag. Verlag von F. Tempsky. Mit Leinwandrücken, gebunden, 20 kr.

Dieses Lehrbuch wird znm Unterrichtsgebrauche in den allgemeinen Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 27. Mai 1883, Z. 8819.)

Gindely Anton, Lehrbuch der Geschichte für Volks- und Bürgerschulen. Ausgabe für Mädchenschulen. III. Theil. 6. verbesserte Auflage. Prag, bei F. Tempsky. Preis, 48 kr.

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. Juni 1883, Z. 10.491.)

b) Für Mittelschulen.

Jandaurek Anton, Katholischer Katechismus zum Gebrauche für Schule und Haus. Prag 1882. F. e. Buchdruckerei. Preis, gebunden, 58 kr.

Dieses Lehrbuch wird, die Approbation der bezüglichen kirchlichen Oberbehörden vorausgesetzt, zum Lehrgebrauche in der ersten und zweiten Classe der Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. Juni 1883, Z. 10246.)

Ellendt, Dr. Friedrich, Lateinische Grammatik, bearbeitet von Professor Dr. Moriz Seyffert. 25. und 26. Auflage von Dr. M. A. Seyffert und Prof. H. Busch. Berlin 1882. Weidmann. Preis, 2 Mark 40 Pf.

Die für die 23. Auflage der genannten Grammatik ausgesprochene Zulässigkeit *) wird auch auf die 25. und 26. Auflage derselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juni 1883, Z. 10.850.)

Demattio Fortunato, Libro di lettura ad uso della terza classe di tutte le scuole secondarie austro-italiane. Innsbruck 1883. Wagner. Preis, 90 kr.

Dieses Lesebuch wird zum Lehrgebrauche in der bezeichneten Classe der Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 31. Mai 1883, Z. 9835.)

Sobek Franz., Děje císařství rakousko-uherského pro střední školy. Prag 1883. J. L. Kober. Preis. 96 kr., gebunden, 1 fl. 16 kr.

Das vorbenannte Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche in der 8. Classe der Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. Juni 1883, Z. 10247.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 167.

Cimrhanzl T., Zeměpis mocnářství rakousko-uherského pro 4. třídu středních škol. 6. neubearbeitete Auflage. Prag 1883. Friedrich Tempsky. Preis, 55 kr.

Diese neueste Auflage des genannten Buches wird ebenso, wie die fünfte Auflage *) desselben zum Lehrgebrauche in der bezeichneten Classe der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. Juni 1883, Z. 10385.)

In vierter unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 1. Juli 1876, Z. 10393 **) für die unteren Classen der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Fischer Franz X., Arithmetika pro nižší třídy středních škol. I. Theil. Prag 1880. Selbstverlag des Verfassers. Preis, 1 fl. 40 kr.

(Ministerial-Erlass vom 8. Juni 1883, Z. 10439.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Lehmann Josef, Deutsche Schulgrammatik für Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten und zum Selbstunterrichte. 4. verbesserte Auflage. Prag. Verlag von H. Dominikus. Preis, 1 fl. 24 kr.

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche in Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. Juni 1883, Z. 9444.)

Basariček Steph., Pedagogija. I. dio: Uzgojoslovje. 2. umgearbeitete Auflage. Agram 1882. Verlag des croatischen pädagogischen Vereines. Preis eines Exemplares, cartoniert, 1 fl.

Dieses Lehrbuch der Erziehungslehre wird in der gegenwärtigen zweiten Auflage in gleicher Weise zum Lehrgebrauche an Lehrerbildungsanstalten mit croatischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt, wie dies bezüglich der ersten Auflage laut Ministerial-Erlass vom 9. Februar 1881, Z. 1514 ***) der Fall war.

(Ministerial-Erlass vom 27. Mai 1883, Z. 8939.)

Lehrmittel.

Hartinger August, Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht in Volks- und Bürgerschulen auf Grundlage der Lesebücher. I. Abtheilung: Zoologie. 5. Heft. 5 Blatt 4 fl. Verlag von Karl Gerold's Sohn in Wien.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 19. Juni 1883, Z. 6838.)

Chavanne, Dr. Josef, Physikalisch-statistischer Handatlas von Österreich-Ungarn (complet in 24 Karten mit erläuterndem Texte). III. Lieferung mit 3 Karten. Wien 1883. Eduard Hölzel. Preis, 3 fl. 60 kr.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 234.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 115.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 77.

Die Lehrkörper der Mittelschulen werden auf die neue (dritte) Lieferung *) dieses, für Lehrerbibliotheken geeigneten Werkes aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 2. Juni 1883, Z. 10.033.)

Kittl Johann Friedrich, Praktische Orgelschule für Lehrer-Seminarien und Musikschulen sowie für den Selbstunterricht. 2. revidierte und verbesserte Auflage. Prag. F. Tempsky. Preis, 1 fl. 20 kr.

Dieses Werk wird mit Beziehung auf Punkt 4 der hierämtlichen Verordnung vom 2. Juli 1880, Z. 652 **) als ein für den Musikunterricht an Lehrerbildungsanstalten geeignetes Lehrmittel hiemit bekannt gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 29. Mai 1883, Z. 6669.)

Kundmachungen.

Die k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien wurde ermächtiget, einzelne Exemplare der Ministerial-Verordnung vom 24. Februar 1883, Z. 3674 ***), betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen, sammt Durchführungsvorschrift, an die hierum ansuchenden Behörden unentgeltlich zu verabfolgen.

(Ministerial-Erlass vom 20. Juni 1883, Z. 9885.)

Die Witwe Antonia **Clivio**, geborne Sigmund aus Triest hat letztwillig eine Stipendienstiftung mit zwei Stiftungsplätzen unter den Namen: „Fondazioni di Giuseppe ed Antonia conjugi Clivio per stipendi nautici“ gegründet.

Das Stiftungscapital beträgt 10.200 fl. Zum Genusse des einen Stipendiums à 200 fl. sind Verwandte aus den Familien Smoquina und Schnautz in Buccari, zum Genusse des andern à 200 fl. vor allem Studierende aus Triest berufen. Der Stipendienbezug ist an die k. k. Akademie für Handel und Nautik in Triest gebunden.

Die Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 22. April 1883. — Ministerial-Act Z. 9899 ex 1883.)

Die Gutsbesitzerin Hersylia **Januszewska** hat als einzige und letzte Verwandte des polnischen Dichters Julius **Słowacki** letztwillig das ganze Erträgnis aus den Nachlaßschriften Słowacki's zur Gründung einer den Namen dieses Dichters führenden Stipendienstiftung bestimmt.

Die Zinsen des mit 5200 fl. bezifferten Stiftungscapitals sind zunächst zur Remunerierung eines Privatdocenten für Geschichte der polnischen Literatur und Sprache an der Lemberger Universität, in zweiter Reihe für einen Hörer der philosophischen Facultät in Lemberg bestimmt, der mit besonderem Fleiße sich dem Studium der Geschichte der polnischen Literatur und der polnischen Sprache widmet.

(Stiftbrief vom 16. April 1883. — Ministerial-Act Z. 8601 ex 1883.)

Der im Jahre 1881 in Wien verstorbene Med. Dr. Franz **Sterne** hat letztwillig ein Capital von 2000 fl. zur Gründung einer Stiftung hinterlassen, deren Ertrag für einen würdigen Hörer der Medicin an der Wiener Universität bestimmt ist.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 20. Mai 1883. — Ministerial-Act Z. 10.149 ex 1883.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 227.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Nr. 22.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 31.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1883. **Stück XIV.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Juli 1883.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Kobenzl Josef, Njemačka slovnica za pučke i gradjanske učione. I. Theil. Wien 1882. Karl Gräser. Preis eines Exemplares, steif gebunden, 32 kr.

Diese deutsche Sprachlehre wird zum Lehrgebrauche an Volks- und Bürgerschulen mit croatischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. Juni 1883, Z. 9695.)

Hussak Karl, Śpiewnik Szląski dla szkół ludowych. Wien 1883. A. Pichler's Witwe und Sohn. I. Heft 12 kr., II. Heft 16 kr., III. Heft 20 kr.

Dieses polnische Liederbuch wird zum Lehrgebrauche in den Volksschulen Schlesiens mit polnischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 10. Juni 1883, Z. 9520.)

b) Für Mittelschulen.

In achter, unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 24. Februar 1880, Z. 19052 ex 1879 *) für Mittelschulen der Wiener Erzdiöcese allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Leinkauf, Dr. Johann, Kurzgefasste katholische Glaubens- und Sittenlehre zum Gebrauche in der ersten Classe der Mittelschulen. Wien 1883. H. Kirsch. Preis, 50 kr.

(Ministerial-Erlass vom 24. Juni 1883, Z. 11760.)

Egger, Dr. Alois, Deutsches Lesebuch für die zweite Classe der österreichischen Mittelschulen. 3. Auflage. Wien 1883. A. Hölder. Preis, gebunden, 1 fl. 5 kr.

Diese neue Auflage des vorbenannten Lesebuches wird ebenso wie die zweite Auflage *) desselben zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juni 1883, Z. 10781.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 22.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 18.

Lampel Leopold, Deutsches Lesebuch für die zweite Classe österreichischer Mittelschulen. Wien 1883. A. Hölder. Preis, 1 fl. 16 kr.

Dieses Lesebuch wird zum Unterrichtsgebrauche in der bezeichneten Classe der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen *).

(Ministerial-Erlass vom 23. Juni 1883, Z. 11590.)

Süpfle, K. Fr., Aufgaben zu lateinischen Stilübungen. I. Theil: Aufgaben für untere und mittlere Classen. 18. verbesserte und vermehrte Auflage. Karlsruhe 1882. Ch. Th. Groß. Preis, 2 Mark 80 Pf.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Buches wird neben der früheren Auflage **) desselben zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. Juni 1883, Z. 10610.)

Letture italiane per le classi inferiori delle scuole medie. Parte III. Preis, 84 kr. Parte IV. Preis, 76 kr. Wien 1883. A. Hölder.

Diese Lesebücher **) werden zum Lehrgebrauche in der dritten, beziehungsweise in der vierten Classe der Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. Juni 1883, Z. 11210.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Hannak, Dr. Emanuel, Lehrbuch der Geschichte des Mittelalters für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 3. verbesserte und gekürzte Auflage. Wien bei Alfred Hölder. Preis, 70 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 29. Juni 1883, Z. 11110.)

Čebular Jak., Fizika za nižje gimnazije, realke in učiteljišča. Görz 1882.

Dieses Lehrbuch der Naturlehre wird zum Unterrichtsgebrauche für jene Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, an denen der Gegenstand in slovenischer Sprache vorgetragen wird, als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. Juni 1883, Z. 9550.)

Lehrmittel.

Tapla Theodor, Leitfaden für den Unterricht im geometrischen und projectiven Zeichnen, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der gewerblichen Praxis und eine sehr beschränkte Unterrichtszeit. Nach dem am Hausindustriecurse des technologischen Gewerbe-Museums eingehaltenen Lehrgange. 7 lithographierte Tafeln. Mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht heraus-

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 93.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 65.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 171.

gegeben vom technologischen Gewerbe-Museum in Wien 1883. Verlag von Karl Gräser. Preis, broschiert, 96 kr.

Die betreffenden Schulen werden auf das Erscheinen dieses Lehr- und Hilfsmittels für gewerbliche Lehranstalten mit sehr beschränkter Unterrichtszeit aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1883, Z. 11.199.)

Kundmachungen.

Verzeichnis der von der k. k. wissenschaftlichen Realschul-Prüfungs-commission in Graz im Studienjahre 1882/83 approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Borghi Josef, Lehrer an der Staats-Realschule in Laibach	Italienische Sprache für Oberrealschulen (Ergänzungsprüfung)	italienisch
Zdjelar Wladimir, Lehramtscandidat in Graz	Mathematik und Physik für Unterrealschulen	serbo-croat.
Morscher Franz Josef, Lehramtscandidat in Graz	Physik für Ober-, Mathematik für Unterrealschulen	deutsch
Polifka Simon, Lehramtscandidat in Wien	Physik für Unterrealschulen (Erweiterungsprüfung)	detto
Emich Friedrich, Lehramtscandidat in Graz	Chemie für Ober-, Physik für Unterrealschulen	detto
Kutschig Karl, de Cejkovać, Lehramtscandidat in Graz	detto	italienisch
Prister August, Lehramtscandidat in Graz	Chemie und Physik für Unterrealschulen	detto
Wrubl Josef, Lehramtscandidat in Graz	Chemie für Ober-, Naturgeschichte für Unterrealschulen	deutsch
Matulič Lucian, Lehramtscandidat in Graz	Chemie und Naturgeschichte für Unterrealschulen	italienisch
Marktanner Gottlieb, Lehramtscandidat in Graz	Naturgeschichte für Ober-, Chemie für Unterrealschulen	deutsch
Karaman Lukas, Lehramtscandidat in Spalato	detto	italienisch
Medič Anton, Lehrer an der königl. Ober-Realschule in Semlin	Naturgeschichte für Oberrealschulen (Ergänzungsprüfung)	croatisch

Die Hochschule für Bodencultur in **Wien** hat aus Anlass der Einführung theoretischer Staatsprüfungen für Land- und Forstwirte ein detailiertes Programm veröffentlicht, welches den Studierenden und allen, die sich dafür interessieren, eine Übersicht über jene Kenntnisse bieten soll, welche bei den Staatsprüfungen zu erproben sind und in den einschlägigen Vorlesungen der Hochschule geboten werden. Das Programm umfasst 117 Druckseiten. Preis 50 kr. Im Verlage der k. k. Hochschule für Bodencultur.

(Ministerial-Erlass vom 18. Juni 1883, Z. 10522.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat genehmigt, dass das Staats-Real- und Obergymnasium zu Oberhollabrunn mit Beginn des Schuljahres 1883/84 in ein normales Obergymnasium mit Beibehaltung des obligaten Zeichenunterrichtes (in den Untergymnasialclassen) umgewandelt werde.

(Ministerial-Erlass vom 2. Juli 1883, Z. 12.020.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

dem evangelisch-helvetischen Privat-Lehrer-Seminare in Časlau (Ministerial-Erlass vom 7. Juli 1883, Z. 10427) und

der Privat-Volksschule der israelitischen Cultusgemeinde zu Hořowitz in Böhmen, (Ministerial-Erlass vom 18. Juni 1883, Z. 10839.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Ferdinand **Hieke**, zuletzt Unterlehrer zu Teplitz in Böhmen, (Ministerial-Erlass vom 9. Juni 1883, Z. 10428)

Friedrich **Kleinberger**, zuletzt Schulleiter zu Kremsbrücke in Kärnten, (Ministerial-Erlass vom 23. Juni 1883, Z. 11316) und

Jacob **Žebre**, zuletzt Lehrer an der Volksschule zu Schischka in Krain (Ministerial-Erlass vom 22. Juni 1883, Z. 11485).

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1883. **Stück XV.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. August 1883.

Nr. 23.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. Juli 1883, Z. 11422,

an das Rectorat der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag,

betreffend die Zulassung zu den abschließenden Einzelnprüfungen aus dem Ausgangsfache der chemischen Technologie.

In Erledigung des Berichtes vom 13. Juni d. J., Z. 557, genehmige ich mit Rücksicht auf Punkt 5 des Ministerial-Erlasses vom 22. Februar 1879, Z. 905 *), dass beim Studium der chemischen Technologie eine bestimmte Reihenfolge der Theile dieses Faches nicht vorauszusetzen ist und bei der Eintheilung des Unterrichtsstoffes, wie sie gegenwärtig an der dortigen Hochschule besteht, aus jedem Semestral-Abschnitte des Gegenstandes, wenn sonst die Bedingungen erfüllt sind, jederzeit eine selbständige Fortgangsprüfung abgelegt werden kann.

Diese Bedingungen umfassen den Nachweis der mit Erfolg abgelegten ersten Staatsprüfung und der Frequenz der Vorträge und Übungen über Encyklopädie des Hochbaues, der Warenkunde und der analytischen Chemie.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 11, Seite 19.

Nr. 24.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat behufs Organisation von wissenschaftlichen Studien in Rom das nachstehende Statut erlassen:

Provisorisches Statut,

betreffend die Errichtung von Stipendien zum Betriebe wissenschaftlicher Studien in Rom (römische Stipendien).

(Genehmigt mit Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. Juli 1883, Z. 9161.)

---

§. 1.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Juli 1882 ist die Einstellung eines Betrages von 5000 fl. für „römische Stipendien" in den Staats-Voranschlag, vom Jahre 1883 angefangen bis auf weiteres, genehmigt worden.

Diese Stipendien sind für Gelehrte bestimmt, welche sich dem Studium der Geschichte des Mittelalters und des Zeitalters der Renaissance (politische Geschichte, Kirchen-, Cultur-, Rechts-, Kunst-Geschichte u. s. w.) zugewendet haben, und zur Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten die in Rom befindlichen Sammlungen (Bibliotheken, Archive, Museen u. s. w.) ausbeuten wollen.

Mit dem Bezuge eines römischen Stipendiums ist zugleich der Genuss aller jener Begünstigungen verbunden, welche die österreichische Regierung hinsichtlich des Besuches und der Benützung der betreffenden Sammlungen erwirkt hat.

§. 2.

Die römischen Stipendien werden von dem Ministerium für Cultus und Unterricht verliehen.

Bedingungen der Erlangung eines solchen Stipendiums sind: die österreichische Staatsbürgerschaft, Nachweisung der Absolvierung der Universitätsstudien und der mit Erfolg abgelegten Staats- oder Lehramtsprüfung oder des erlangten Doctorgrades, vollständige Vertrautheit mit den historischen Hilfswissenschaften, Kenntnis der italienischen Sprache und Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit.

Bewerber, welche bereits angestellt sind, haben überdies die Zulässigkeit ihrer zeitweisen Beurlaubung nachzuweisen.

Die Bewerbungsgesuche sind an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richten und in der Regel bis 1. August des betreffenden Jahres *) zu überreichen.

---

*) Im laufenden Jahre ausnahmsweise bis 15. August.

§. 3.

Die römischen Stipendien werden in der Regel für acht Monate, von Mitte September oder October angefangen oder nach Umständen auch auf kürzere Dauer verliehen.

Der Stipendienbetrag, welcher die Kosten der Reise nach Rom und zurück, sowie des Aufenthaltes daselbst zu decken bestimmt ist, wird von Fall zu Fall, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Bewerber, festgesetzt.

Das Stipendium kann einem Bewerber wiederholt zuerkannt werden.

§. 4.

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht behält sich vor, den Stipendisten bestimmte wissenschaftliche Arbeiten aufzutragen oder die von denselben frei gewählten Themen gutzuheißen. Dasselbe entscheidet im ersteren Falle auch über die Art der Verwertung und Veröffentlichung der gewonnenen Resultate.

§. 5.

Mit der unmittelbaren Leitung der die römischen Stipendien betreffenden Geschäfte ist der Vorstand des Institutes für österreichische Geschichtsforschung betraut, welcher zugleich die hierauf bezüglichen Berichte und Anträge an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu erstatten hat.

Die Stipendisten unterstehen während ihres Aufenthaltes in Italien rücksichtlich aller den Betrieb ihrer wissenschaftlichen Arbeiten betreffenden Angelegenheiten der Leitung des genannten Vorstandes, und haben seinen diesbezüglichen Anordnungen Folge zu leisten.

Mit der Vertretung der Stipendisten sowohl gegenüber dem Vorstande des Institutes für österreichische Geschichtsforschung als auch gegenüber den Herren k. und k. Botschaftern in Rom, sowie den betreffenden päpstlichen und königlich italienischen Behörden und Anstalten, wird einer der Stipendisten betraut, welcher auch die bezügliche Correspondenz zu führen hat.

§. 6.

Jeder Stipendist erhält eine Legitimationskarte, mit welcher er gegenüber den päpstlichen und königlich italienischen Behörden und Anstalten seinen Anspruch auf die in §. 1 erwähnten Begünstigungen behufs Ausfolgung des betreffenden, auf seine Person lautenden Erlaubnisscheines nachzuweisen hat.

Diese Legitimationskarte ist mit der Unterschrift des Vorstandes des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, sowie mit einem die Umschrift: „Instituto Austriaco di studii storici in Roma" tragenden Siegel versehen und von dem Stipendisten unmittelbar nach seinem Eintreffen in Rom der k. und k. Botschaft beim heiligen Stuhle, beziehungsweise am königlich-italienischen Hofe, behufs Legalisierung vorzuweisen.

§. 7.

Die Stipendisten haben über den Fortgang ihrer Arbeiten monatlich kurze Berichte in Form von Arbeitsjournalen, und nach Beendigung ihres Aufenthaltes in Rom, beziehungsweise in Italien, einen ausführlichen Bericht über ihre Thätigkeit und deren Ergebnisse unter Vorlage des gewonnenen Materiales an den Vorstand des Institutes für österreichische Geschichtsforschung zu erstatten.

Erfordert eine Arbeit zeitweiligen Aufenthalt in anderen Städten Italiens, so ist hierzu die Genehmigung des genannten Vorstandes einzuholen.

§. 8.

Personen, welche sich lediglich um die Zuwendung der in §. 1 erwähnten Begünstigungen bewerben und auf die Betheilung mit einem Stipendium keinen Anspruch erheben, kann, wenn sie die nach §. 2 erforderliche Qualification nachweisen und sich den Anordnungen des Institutsvorstandes (§. 5) zu fügen erklären, mit Bewilligung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht eine Legitimationskarte (§. 6) auf Widerruf ausgefolgt werden.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Jacobi, Dr. Alfred und **Mehl** Hermann, Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen. Neu bearbeitet von Victor Pilecka. 7. Theil. 4. Auflage. Wien bei Julius Klinkhardt. Preis, geb. 60 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche in allgemeinen Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 29. Juni 1883, Z. 10801.)

Pokorny, Dr. Alois, Naturgeschichte für Volks- und Bürgerschulen in drei Stufen.

I. Stufe. 6. umgearbeitete und gekürzte Auflage. Preis, 40 kr.

II. Stufe. 4. umgearbeitete und gekürzte Auflage. Preis, 48 kr.

Prag bei F. Tempsky.

Diese Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche in allgemeinen Volksschulen und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juli 1883, Z. 13272.)

b) Für Mittelschulen.

König, Dr. Arthur, Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht in den oberen Classen der Gymnasien und Realschulen. Freiburg im Breisgau 1883. Herder'sche Verlagshandlung.

II. Cursus: Die Geschichte der christlichen Kirche. 3. Auflage. Preis, 1 Mark 80 Pf.

IV. Cursus: Die Sittenlehre. 2. verbesserte Auflage. Preis, 1 Mark.

Diese neuen Auflagen der vorbenannten zwei Lehrbücher werden ebenso wie die früheren Auflagen *) derselben — die Approbation der bezüglichen kirchlichen Oberbehörden vorausgesetzt — zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1883, Z. 10856.)

Kummer, Dr. Karl Ferd. und **Stejskal,** Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Gymnasien. Wien 1883. Jul. Klinkhardt. I. Band. Preis, 1 fl. V. Band. Preis, 1 fl. 50 kr.

Die bezeichneten zwei Bände des vorbenannten Lesebuches werden zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juli 1883, Z. 13256.)

Krist, Dr. Josef, Anfangsgründe der Naturlehre für die unteren Classen der Mittelschulen, besonders der Gymnasien. 13. Auflage. Wien 1883. Wilh. Braumüller. Preis, 1 fl. 70 kr.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird ebenso, wie die zwölfte Auflage **) desselben zum Lehrgebrauche in den Unterclassen der Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. Juni 1883, Z. 12711.)

Bisching, Dr. A., Grundriss der Mineralogie für die unteren Classen der Mittelschulen. Wien 1883. Hölder. Preis, 42 kr.

Dieses Lehrbuch wird für die bezeichnete Stufe der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. Juni 1883, Z. 13312.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 174 und vom Jahre 1882, Seite 74.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 141.

In siebenter unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 20. October 1880, Z. 15088 *), für Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Lindner, Dr. Gustav Ad., Lehrbuch der empirischen Psychologie als inductiver Wissenschaft. Wien 1883. C. Gerold's Sohn. Preis, 1 fl. 40 kr.

(Ministerial-Erlass vom 9. Juli 1883, Z. 12605.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Hannak, Dr. Emanuel, Lehrbuch der Geschichte der Neuzeit für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 3. verbesserte und gekürzte Auflage. Wien, bei Alfred Hölder. Preis, 72 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juli 1883, Z. 13358.)

Kundmachungen.

Mit Rücksicht auf die in erhöhtem Maße zu Tage tretende Bedeutung der Culturtechnik hat der Minister für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister Vorsorge getroffen, dass vom Studienjahre 1883/84 angefangen, an der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien ein dreijähriger Cursus zur Heranbildung von Culturtechnikern eröffnet werde.

Der Studienplan desselben wird im nächsten Jahresprogramme dieser Hochschule publiciert.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1883, Z. 8324.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das der Realschule des Eduard **Döll** in Wien in Betreff der Unterclassen zukommende Öffentlichkeitsrecht für das Schuljahr 1863/84 auf die fünfte Classe ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juli 1883, Z. 10694).

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der Privat-Volksschule des Vincenz **Eckhardt** in Triest

(Ministerial-Erlass vom 17. Juli 1883, Z. 13268) und

dem mit der Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt der Schwestern vom heiligen Kreuze zu Eger in Verbindung stehenden Bildungscurse für Kindergärtnerinnen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juli 1883, Z. 10089.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 227.

Verzeichnis der von der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Prag

im Studienjahre 1882/83

approbierten Candidaten.

Name	Stellung	Unterrichtssprache
Eisenhut Heinrich,	Supplent an der deutschen Staats-Realschule in Karolinenthal	deutsch
Ginzel Edmund,	Supplent an der deutschen Staats-Realschule in Pilsen	detto
Howorka Wenzel,	Professor am Gymnasium in Kaaden	detto
Kroutil Johann,	Professor am Gymnasium in Wallachisch-Meseritsch	böhmisch
Martinek Wenzel,	Professor an der Landes-Realschule in Teltsch	detto
Merten Josef,	Supplent am Staats-Gymnasium in Saaz	deutsch
Mrázek Eduard,	Assistent an der ersten deutschen Staats-Realschule in Prag	detto
Radnitzky Hans,	Supplent an der Communal-Realschule in Brünn	detto
Urban Alfred,	Lehramtscandidat in Prag	detto
Vočadlo Wilhelm,	Professor am Staats-Realgymnasium in Tabor	böhmisch

Dem vom Schuldienste entlassenen Josef **Klimpel**, gewesenen Oberlehrer zu Tyssa in Böhmen (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 94) wurde die Verwendung im Lehramte an Privat-Volksschulen für Knaben gestattet.
(Ministerial-Erlass vom 17. Juli 1883, Z. 9874.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Ämilian **Zenker**, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule zu Gablonz in Böhmen,
(Ministerial-Erlass vom 5. Juli 1883, Z. 11624)

Franz **Brandeis**, zuletzt Oberlehrer an der Volksschule zu Archlebau in Mähren
(Ministerial-Erlass vom 5. Juli 1883, Z. 12119) und

Lambert **Tusch**, zuletzt Lehrer an der Volksschule zu Lans in Tirol.
(Ministerial-Erlass vom 5. Juli 1883, Z. 11809.)

Im Verlage der k. k. Schulbücherverlags-Direction ist das

Reichsvolksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung vom 8. Juni 1883

erschienen und kann die Broschüre zum Preise von 10 kr. bezogen werden.
(Ministerial-Erlass vom 23. Juli 1883, Z. 14003.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1883. **Stück XVI.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. August 1883.

Nr. 25.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. August 1883, Z. 14312,

betreffend die Wiederholungsprüfungen für Arbeitslehrerinnen und Kindergärtnerinnen.

Aus Anlass eines speciellen Falles finde ich zu bestimmen, dass, wenn das Hindernis der Zuerkennung der Lehrbefähigung als Arbeitslehrerin an Volksschulen oder der Befähigung als Kindergärtnerin im Sinne der §§. 92 und 103 des Organisationsstatuts für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten vom 26. Mai 1874 Z. 7114 *) in der ungenügenden Note aus einem einzigen Gegenstande besteht, den Candidatinnen nach Analogie der im §. 66 des genannten Statuts für die Reifeprüfungen enthaltenen Bestimmungen eine Wiederholungsprüfung blos aus diesem einzigen Gegenstande gestattet werden könne.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Napravnik Franz, Nauka o geometrických útvarech pro měšťanské školy. I. Theil. Mit 88 Illustrationen. Prag 1883. Fr. Tempsky. Preis eines Exemplars, broschiert, 30 kr.

Dieser erste Theil der geometrischen Formenlehre wird zum Lehrgebrauche in den Mädchen-Bürgerschulen und in den betreffenden allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. August 1883, Z. 14687.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Nr. 31, Seite 119.

Riha Ernst, Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen. Ausgabe in 4 Stufen. 3. Stufe. 2. verbesserte Auflage. Preis, 40 kr. Prag. Verlag von F. Tempsky.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in allgemeinen Volksschulen und in Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 1. August 1883, Z. 14283.)

b) Für Mittelschulen.

Frischauf, Dr. G., Introduzione alla geometria analitica. Traduzione eseguita sulla seconda edizione tedesca da Francesco Postet. Vienna 1883. A. Hölder. Preis, 60 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Gebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juli 1883, Z. 13599.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit Erlass vom 17. Juli 1883 Z. 11642 den nachbenannten fachlichen Fortbildungsschulen in Wien auf Grund der vorgelegten Voranschläge für das Kalenderjahr 1883 Subventionen aus dem Staatsfonde bewilligt, und zwar:

Der	fachlichen	Fortbildungsschule	der	Drechsler-Genossenschaft	1600 fl.,
„	„	„	„	Uhrmacher-Genossenschaft	1000 „
„	„	„	„	Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter und Graveure	3500 „
„	„	„	„	Buchdrucker	1200 „
„	„	„	„	Anstreicher und Lackierer	1000 „
„	„	„	„	Spengler-Genossenschaft	500 „
„	„	„	„	Tischler-Genossenschaft	300 „

Der im Jahre 1854 verstorbene n. ö. Statthalterei-Concipist Dr. Josef **Schoen** von Perlashof hat letztwillig ein Capital zur Gründung einer Stipendienstiftung gewidmet, deren Erträgnisse zu Stipendien à 200 fl. für unbemittelte Hörer der Rechte vom österreichischen Adel bestimmt sind.

Die Stipendisten haben sich zu verpflichten, in österreichische Staatsdienste zu treten. Solche, die das Doctorat der Rechte erlangen und sich dem österreichischen Richterstande widmen wollen, haben den Vorzug.

Der Stiftungsgenuss dauert bis zur Erlangung einer besoldeten Staatsanstellung.

Das Verleihungsrecht hat der jeweilige erste Präsident des Obersten Gerichtshofes.

Die Stiftung ist mit einem Capitale von 11880 fl. ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 9. Juni 1883. — Ministerial-Act Z. 14552.)

Der im Jahre 1876 in Neustadt an der Mettau verstorbene Baumeister Johann **Gottwald** hat letztwillig eine Studenten-Stipendienstiftung mit zwei Stipendienplätzen auf die Dauer der Gymnasialstudien, zunächst für seine Anverwandten, eventuell für dürftige Studierende aus Eipel und Trautenau und in Ermanglung solcher für die dürftigsten Studierenden des Gymnasiums Königgrätz gegründet.

Diese Stiftung ist mit einem Capitale von 4550 fl. activiert worden.

(Stiftbrief vom 30. März 1880. — Ministerial-Act Z. 11936 ex 1883.)

Der verstorbene Canonicus von Königgrätz, Dr. Wenzel **Hrdina**, hat letztwillig ein Capital von 3000 fl. zur Gründung einer Studenten-Stipendienstiftung hinterlassen, deren Ertrag für einen dürftigen Gymnasialschüler aus der Bergstadt Přibram oder Birkenberg, katholischer Religion, mit Bevorzugung der Verwandten des Stifters, eventuell von Bergmannssöhnen, bestimmt ist.

Diese Stiftung ist mit einem Capitale von 5150 fl. activiert worden.

(Stiftbrief vom 8. Juli 1881. — Ministerial-Act Z. 11936 ex 1883.)

Der im Jahre 1880 in Tuschkau verstorbene Rentmeister Georg **Werner** hat letztwillig ein Capital von 1000 fl. zur Gründung einer Stipendienstiftung gewidmet, deren Ertrag als Stipendium für einen dürftigen Schüler des Staats-Obergymnasiums in Eger aus dem Egerlande, beziehentlich aus den Städten Eger, Franzensbad, Königsberg und Maria-Culm, und zwar zunächst aus der Verwandtschaft des Stifters, bestimmt ist.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 19. August 1881. — Ministerial-Act Z. 11936 ex 1883.)

Der im Jahre 1870 zu Boharna bei Nechanitz verstorbene Franz **Duschek** hat letztwillig einen Theil seines Vermögens zur Gründung von Stipendien für böhmische Lehramtscandidaten der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz gewidmet.

Diese Stiftung ist mit einem Capitale von 5300 fl. in Staatspapieren activiert worden.

(Stiftbrief vom 13. Jänner 1881. — Ministerial-Act Z. 11936 ex 1883.)

Frau Rosalia **Fritschka**, Realitätenbesitzerin in Saaz, hat im Jahre 1880 ein Capital von 1000 fl. zur Gründung einer Stipendienstiftung, zu deren Genuss fähige Knaben ihrer Verwandtschaft, eventuell andere nach Saaz zuständige mittellose Studierende des Saazer Gymnasiums berufen sind, gewidmet.

Diese Stiftung ist mit einem Capitale von 1300 fl. activiert worden.

(Stiftbrief vom 10. Juni 1881. — Ministerial-Act Z. 11936 ex 1883.)

Die von den Frequentanten der „Prager Handelsakademie" anlässlich des 25jährigen Bestandes der Anstalt gegründete und zu Ehren des ersten Directors Karl **Arenz** nach dessen Namen benannte Stiftung von Freiplätzen für Zöglinge der besagten Handelsakademie ist mit einem Capitale von 10.000 fl. ins Leben getreten, aus dessen Zinsenertrage für jeden Freiplatz der jährliche Schulbeitrag von 100 fl. entrichtet wird. Berufen sind zunächst Söhne ehemaliger Frequentanten der Anstalt ohne Unterschied der Confession und Nationalität, welche Mittellosigkeit und guten Erfolg in den Vorstudien nachweisen, bei Abgang solcher, Söhne von Kaufleuten oder Gewerbetreibenden aus Böhmen gleicher Qualification.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 29. October 1882. — Ministerial-Act Z. 11936 ex 1883.)

Der im Jahre 1881 zu Chlumetz in Böhmen verstorbene Bürger Ignaz **Wenzel** hat ein Capital von 1000 fl. zur Gründung einer Stipendienstiftung hinterlassen, deren Ertrag für einen dürftigen Mittelschul-Studierenden aus der Stadt Chlumetz bestimmt ist.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 25. Mai 1883. — Ministerial-Act Z. 13541 ex 1883.)

Die Erben der im Jahre 1857 verstorbenen Bürgerswitwe Beata **Pulka** in Mährisch-Weißkirchen haben in Ausführung des von der Erblasserin geäußerten Wunsches eine Studenten-Stipendienstiftung für Studierende aus der Familie, eventuell für dürftige Studierende aus Weißkirchen christlicher Confession gegründet.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes mit einem Capitale von 3650 fl. und mit 2 Plätzen à 60 fl. in Wirksamkeit getreten.

(Stiftbrief vom 11. Juli 1883. — Ministerial-Act Z. 13537 ex 1883.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der Privat-Mädchen-Volksschule der armen Schulschwestern in Frankenburg in Oberösterreich,

(Ministerial-Erlass vom 29. Juli 1883, Z. 14134)

der von dem Vereine „Ústřední matice školská" in Prag erhaltenen böhmischen Privat-Volksschule zu Reichenberg,

(Ministerial-Erlass vom 25. Juli 1883, Z. 13347)

der von dem Vereine „Matice česká" in Leitmeritz daselbst erhaltenen böhmischen Privat-Volksschule,

(Ministerial-Erlass vom 25. Juli 1883, Z. 13348) und

der von dem deutschen Schulverein in Wien erhaltenen Privat-Mädchen-Volksschule zu Přibram in Böhmen.

(Ministerial-Erlass vom 26. Juli 1883, Z. 13476).

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1883. **Stück XVII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. September 1883.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Šťastný J., **Lepař** J. a **Sokol** J., Čítanka pro školy obecné. Ausgabe in 5 Theilen. 2. Theil. Revidierte Ausgabe. K. k. Schulbücherverlag in Prag und Wien. Preis eines Exemplars, steif gebunden, 20 kr.

Dieser zweite Theil des fünftheiligen böhmischen Lesebuches wird in der gegenwärtigen revidierten Ausgabe zum Lehrgebrauche an Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 4. August 1883, Z. 13776.)

b) Für Mittelschulen.

Strzemcha Paul, Geschichte, Geographie und Statistik der österreichisch-ungarischen Monarchie, für die Zwecke der Schule bearbeitet. Brünn 1883. R. Knauthe. Preis, 60 kr.

Das vorbenannte Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in der 7. Classe der Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. August 1883, Z. 14465.)

Haberl Josef, Lehrbuch der allgemeinen Arithmetik und Algebra. 4. Auflage. Wien 1883. Braumüller. Preis, 2 fl. 60 kr.

Diese neue Auflage des vorbenannten Buches wird ebenso wie die dritte Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Oberrealschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. August 1883, Z. 15273.)

Demattio Fortunato, Libro di lettura ad uso della quarta classe di tutte le scuole secondarie austro-italiane. Innsbruck 1883. Wagner. Preis. 75 kr. **).

Dieses Lesebuch wird zum Lehrgebrauche in der bezeichneten Classe der Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. August 1883, Z. 14513.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 6.

**) Die Preise für die ersten drei Theile sind herabgesetzt worden und betragen:
I. Theil 50 kr., II. Theil 60 kr., III. Theil 75 kr.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Tille Anton, Učebnice zeměpisná pro školy měšťanské a obecné. I. Stufe. 2. Auflage. Mit 23 Abbildungen. Prag 1883. Urbanek. Preis eines Exemplars, broschiert, 40 kr., steif gebunden, 52 kr.

Dieses Lehrbuch der Geographie wird in der gegenwärtigen zweiten Auflage in gleicher Weise, wie dies laut Ministerial-Erlass vom 23. September 1880, Z. 14267 *) bezüglich der ersten der Fall war, zum Lehrgebrauche an Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 3. September 1883, Z. 15776.)

Fridrich, Dr. Fr., Elementi di fisica sperimentale compilati ad uso delle scuole cittadine, elaborati per la VII. classe secondo il piano ministeriale. Triest 1883. Lloyd-Druckerei. Preis eines Exemplars, broschiert, 85 kr.

Dieses Lehrbuch der Naturlehre wird zum Lehrgebrauche in den Bürgerschulclassen mit italienischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 18. August 1883, Z. 15713.)

b) Für Mittelschulen.

Bartoš Franz, Skladba jazyka českého pro školy střední a ustavy učitelské. 4. durchgesehene Auflage. Brünn 1883. K. Winiker. Preis, 1 fl. 20 kr.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird ebenso wie die dritte Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. September 1883, Z. 16250.)

Sonndorfer, Dr. Rudolf und **Anton** Hermann, Lehrbuch der Geometrie für die oberen Classen der Mittelschulen. I. Theil: Die Geometrie der Ebene. 2. Abtheilung: Ebene Trigonometrie. 3. verbesserte Auflage. Wien 1883. W. Braumüller. Preis, 60 kr.

Das vorbenannte Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. September 1883, Z. 16361.)

Kundmachungen.

Der im Jahre 1878 in Lemberg verstorbene Vincenz de **Barachka-Szachłacki** hat letztwillig ein Capital von 27.000 fl. zur Gründung einer Studenten-Stipendienstiftung mit 6 Stipendien à 200 fl. bestimmt, zu deren Genusse dürftige Gymnasialschüler der Stadt Stanislau berufen sind.

Die Stiftung ist mit dem auf 30.020 fl. angewachsenen Capitale ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 19. Juni 1883. — Ministerial-Act Z. 16312 ex 1883.)

Der im Jahre 1878 in Wien verstorbene Ingenieur Johann **Müller** hat letztwillig mit einem Capitale von 8900 fl. eine Stipendienstiftung für Techniker ohne Unterschied der Religion und Nationalität gegründet. Das Vorschlagsrecht steht dem Professoren-Collegium der k. k. technischen Hochschule in Wien zu.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 28. Juni 1883. — Ministerial-Act Z. 16351 ex 1883.)

Der Lemberger Bürger Karl **Kiselka** hat mit einem Capitale von 2663 fl. eine für die St. Martin-Volksschule in Lemberg bestimmte Schüler-Stipendienstiftung gegründet, welche mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten ist.

(Stiftbrief vom 1. August 1883. — Ministerial-Act Z. 16313 ex 1883.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchen-Bürgerschule der Aloisia **Kaiser** in Wien das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 28. August 1883, Z. 16060.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 219.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 143.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1883. **Stück XIX.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. October 1883.

Nr. 27.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. September 1883, Z. 16631,

enthaltend eine Erläuterung der Vorschriften über die Zulassung von Lehramtscandidaten zur Lehrbefähigungsprüfung für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen.

Anlässlich eines speciellen Falles finde ich mit Bezug auf Artikel VIII, Punkt 5 und 6 der hieramtlichen Verordnung vom 8. Juni 1883, Z. 10618 *) anzuordnen, dass die Prüfungscommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Fällen, wenn ein Prüfungscandidat von dem Bezirksschulrathe zur Lehrbefähigungsprüfung zugelassen wird, ohne dass derselbe nach Ansicht der Prüfungscommission den im Artikel VIII, Punkt 2, 3 und 4 der bezogenen Verordnung vorgeschriebenen Bedingungen entsprochen habe, den betreffenden Prüfungscandidaten zur Prüfung nicht zuzulassen, und den Fall der dem Bezirksschulrathe vorgesetzten Landesschulbehörde zur Entscheidung vorzulegen haben.

Hiebei bemerke ich zur Vermeidung irriger Auffassungen, dass Prüfungscandidaten, welche die im §. 38 des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53 geforderte zwei-, beziehungsweise dreijährige Praxis nicht zur Gänze nach abgelegter Reifeprüfung zurückgelegt haben, zur Lehrbefähigungsprüfung für allgemeine Volks- oder für Bürgerschulen nicht zuzulassen sind.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Nr. 17, Seite 173.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Für Mittelschulen.

Fischer, Dr. Franz, Lehrbuch der Kirchengeschichte für Gymnasien und andere höhere Lehranstalten. 4. durchgesehene Auflage. Wien 1884. Mayer & Comp. Preis, 60 kr.

Diese neue Auflage des vorbenannten Buches wird ebenso wie die dritte Auflage desselben *), die Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. September 1883, Z. 15961.)

— — Lehrbuch der katholischen Liturgik für Gymnasien und andere höhere Lehranstalten. 8., theilweise umgearbeitete Auflage. Wien 1884. Mayer & Comp. Preis, 68 kr.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Buches wird ebenso wie die 7. Auflage desselben **) unter Voraussetzung der Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. September 1883, Z. 16428.)

Pfannerer, Dr. Maurus, Deutsches Lesebuch für die unteren Classen der Gymnasien. III. Band. 4. Auflage. Prag 1884. Fr. Tempsky. Preis, in Leinwand gebunden, 1 fl.

Dieses Lesebuch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. September 1883, Z. 17008.)

Schiller Karl, Deutsches Lesebuch für Mittelschulen. II. Theil. 3. Auflage. Wien 1883. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, 1 fl. 10 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Lesebuches wird ebenso, wie die zweite Auflage desselben ***) zum Lehrgebrauche in den unteren Classen der Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. September 1883, Z. 15868.)

Gindely Anton, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die unteren Classen der Mittelschulen. II. Theil: Das Mittelalter. 7. umgearbeitete Auflage. Mit 25 Abbildungen und 8 Karten in Farbendruck. Prag 1884. Fr. Tempsky. Preis, 80 kr.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Buches wird ebenso, wie die sechste Auflage desselben †) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. September 1883, Z. 17006.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 450.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 446.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 96.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 63.

Kozenn-Jarz, Leitfaden der Geographie für die Mittelschulen der österreichisch-ungarischen Monarchie. I. Theil: Allgemeine Grundzüge für den ersten geographischen Unterricht. Mit 31 Holzschnitten. 8. revidierte Auflage. Wien 1883. E. Hölzel. Preis, 50 kr.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird ebenso, wie die siebente Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. September 1883, Z. 17369.)

Supan, Dr. Alex., Lehrbuch der Geographie nach den Principien der neueren Wissenschaft für österreichische Mittelschulen und verwandte Lehranstalten. 5. revidierter Nachdruck. Laibach 1883. Ig. v. Kleinmayr und Fed. Bamberg. Preis, 1 fl. 20 kr., gebunden, 1 fl. 40 kr.

Diese neue Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird ebenso, wie die vierte Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. September 1883, Z. 16758.)

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Geometrische Anschauungslehre für Untergymnasien. II. Abtheilung, mit 94 in den Text gedruckten Holzschnitten. 14. Auflage. Wien 1883. C. Gerold's Sohn. Preis, 55 kr.

Diese neueste Auflage des genannten Lehrbuches wird ebenso, wie die 13. Auflage desselben ***) zum Lehrgebrauche an Untergymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. September 1883, Z. 16498.)

Wittstein, Dr. Theod., Lehrbuch der Elementar-Mathematik. I. Band. 2. Abtheilung, Planimetrie. 13. Auflage. Hannover 1883. Hahn. Preis, 2 Mark.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird ebenso, wie die 12. Auflage desselben †) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. September 1883, Z. 16069.)

Kosina Jan a **Bartoš** Frant., Malá Slovesnost, kterou za knihu učebnou a čítací pro vyšší třídy škol středních upravili. — 3. Auflage. Brünn 1883. K. Winiker. Preis, 1 fl. 70 kr.

Diese neue Auflage des vorbenannten Lehr- und Lesebuches wird ebenso, wie die zweite Auflage desselben ††) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. September 1883, Z. 17225.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 231.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 43.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 258.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 248.
††) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 142.

Taftl, Dr. Eman., Algebra, vyšším třídám středních škol českých upravil. — Klattau 1883. M. Čermák. Preis, 1 fl. 30 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. September 1883, Z. 17562.)

Müller P. J. und **Simonides** J., Fysika pro vyšší třídy škol středních. Vydání pro školy realné. Prag 1884. F. Borový. Preis, in Leinwand gebunden, 2 fl. 76 kr.

Das vorbenannte Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. September 1883, Z. 17313.)

Müller P. J. und **Simonides** J., Fysika pro vyšší třídy škol středních. Vydání pro gymnasia. Prag 1884. F. Borový. Preis, in Leinwand gebunden, 3 fl.

Das vorbenannte Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche in den Oberclassen der Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. September 1883, Z. 17069.)

Kermavner V., Vadbe v skladnji latinski II. del za četrti gymnasijski razred. Laibach 1883. Ig. v. Kleinmayr und Fed. Bamberg. Preis, 80 kr., in Leinwand gebunden, 1 fl.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche in der vierten Classe jener Gymnasien, an denen der lateinische Sprachunterricht unter Gebrauch der slovenischen Unterrichtssprache ertheilt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. September 1883, Z. 16758.)

Jesenko Joh., Zemljepis za drugi in tretji razred srednjih šol. Laibach 1883. Narodna tiskarna. Preis, 90 kr.

Das vorbenannte Lehrbuch wird für die bezeichneten Classen jener Gymnasien, an denen der geographische Unterricht unter Gebrauch der slovenischen Unterrichtssprache ertheilt wird, zum Lehrgebrauche allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 12. September 1883, Z. 16844.)

Lehrmittel.

Maleček Jos., Die katholische Apologetik für Mittelschulen. Prag 1883. H. Dominicus. Preis, 60 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache in der Prager Erzdiöcese allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 12. September 1883, Z. 15018.)

Eichler Josef, Elementar-Zeichenschule. Wien 1883. Verlag von Julius Klinkhardt. 5. verbesserte und vermehrte Auflage.

I. Abtheilung: Stigmographisches Zeichnen.

II. Abtheilung: Freies Zeichnen.

Preis jeder Abtheilung 3 fl. 20 kr.; Preis des erläuternden Textes, 40 kr.

Diese Auflage wird in gleicher Weise, wie die früheren Auflagen als Lehrmittel für den Unterricht an den Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

— — Populäre Farbenlehre. 5. Auflage, nebst 122 Farbentafeln und Lehranweisung. 2. Auflage. Wien. Julius Klinkhardt. Preis der Farbenlehre, 60 kr., der Farbentafeln, 4 fl. 80 kr., der Lehranweisung, 12 kr.

Dieses als Beilage zu der oben erwähnten Elementar-Zeichenschule erschienene Werk wird mit Beziehung auf den Ministerial-Erlass vom 31. October 1880, Z. 11242 *) als Hilfsmittel für die Zeichenlehrer an Bürgerschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten empfohlen.

(Ministerial-Erlass vom 9. September 1883, Z. 12192.)

Kozenn B., Geographischer Schulatlas für Gymnasien, Real- und Handelsschulen. 28. Auflage. Vollständig neu bearbeitet von Vincenz v. Haardt, revidiert von Professor Dr. Friedrich Umlauft. Wien 1883. Eduard Hölzel.

Ausgabe in 38 Karten. Preis, cartoniert, 2 fl. 80 kr.
Ausgabe in 50 Karten. Preis, gebunden, 3 fl. 60 kr.

Diese neueste Auflage des genannten Lehrmittels wird ebenso, wie die früheren Auflagen desselben **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. September 1883, Z. 16845.)

Putzger F. W., Historischer Schulatlas zur alten, mittleren und neuen Geschichte, in 32 Haupt- und 51 Nebenkarten. 5. Auflage. Wien 1883. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, geheftet, 1 fl. 30 kr.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Werkes wird ebenso, wie die vierte Auflage desselben ***) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. September 1883, Z. 16380.)

Kundmachungen.

Der Prager Advocat J. U. Dr. Eduard **Eiselt** hat mit einem Capitale von 10.000 fl. eine Stipendienstiftung mit 4 Stipendien à 105 fl. gegründet. Berufen sind Gymnasial-Studierende und Hörer der drei weltlichen Facultäten der Universität Prag, mit Bevorzugung von Söhnen k. k. Staatsbeamter.

Diese Stiftung ist auf Grund des Stiftbriefes vom 25. Jänner 1880 nunmehr ins Leben getreten.

(Ministerial-Act Z. 16955.)

Die im Jahre 1878 in Prag verstorbene Louise **Lüttich** von Lüttichheim hat letztwillig ein Capital von 2400 fl. zur Gründung einer Stipendienstiftung gewidmet, deren Ertrag für dürftige Studierende aus der Verwandtschaft der Stifterin und in deren Ermanglung für dürftige Prager Bürgersöhne bestimmt ist.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 20. August 1883. — Ministerial-Act Z. 16787.)

Der im Jahre 1881 zu Chlumec in Böhmen verstorbene Bürger Ignaz **Wenzel** hat ein Capital von 1000 fl. zur Gründung einer Stipendienstiftung hinterlassen, deren Ertrag für einen Studierenden aus der Verwandtschaft des Stifters, eventuell für einen mittellosen Studierenden aus der Stadt Böhmisch-Leipa bestimmt ist.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 25. Mai 1883. — Ministerial-Act Z. 16581 ex 1883.)

Aus Anlass des 25jährigen Regierungs-Jubiläums Seiner Majestät des Kaisers hat Eduard **Beer** in Prossnitz ein Capital von 500 fl. zur Gründung einer Stipendienstiftung gewidmet, deren Ertrag zur Hälfte für einen Schüler der deutschen Oberrealschule in Prossnitz, zur anderen Hälfte für einen Schüler der Volksschule in der israelitischen Gemeinde Prossnitz bestimmt ist.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes activiert worden.

(Stiftbrief vom 27. August 1883. — Ministerial-Act Z. 16773.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 236.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 168.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 67.

Verzeichnis der von der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungs-commission in Wien

im Studienjahre 1882/83

approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Fürst Heinrich Albert, aus Ybbs, Capitular des Stiftes Melk	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	deutsch
Hauer Julian, aus Königswiesen, Capitular des Stiftes Kremsmünster	detto	detto
Neudert Heinrich, Lehramtscandidat	detto	böhmisch
Sauer Anton, Lehramtscandidat	detto	deutsch
Wessely Karl, Lehramtscandidat	detto	detto
Zavadial Michael, Lehramtscandidat	detto	detto
Bill Hermann, Supplent in Wien	detto	detto
Fejta Anton, Lehramtscandidat	detto	deutsch und böhmisch
Rameder Alois, Lehramtscandidat	detto	deutsch
Saliger Johann, Lehrer am Staats-Gymnasium in Weidenau	detto	detto
Sauer Anton, Capitular des Stiftes Schotten	detto	detto
Schauer Heinrich, Supplent am Staats-Gymnasium in Brünn	detto	detto
Severa Ernst, Lehramtscandidat	detto	detto

Name	Stellung	Unterrichtssprache
Bittner Josef, Lehramtscandidat	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	deutsch
Eichberger Max, Lehramtscandidat	detto	detto
Kaplan Karl, Lehramtscandidat	detto	detto
Kostjal Franz, Lehramtscandidat	detto	croatisch
Kunz Anton, Supplent am Staats-Gymnasium in Brünn	detto	deutsch und böhmisch
Lehner Franz X., Lehramtscandidat	detto	deutsch
Meindlhummer Franz, Lehramtscandidat	detto	detto
Schefozik Heinrich, Lehramtscandidat	detto	detto
Vatova Josef, Lehramtscandidat	detto	italienisch
Wastl Johann, Lehramtscandidat	detto	deutsch
Egger Ludwig, Lehramtscandidat	Griechisch für das ganze, Latein für das Untergymnasium	detto
Novak Franz, Lehramtscandidat	detto (Ergänzungsprüfung)	detto
Fradelić Matthäus, Lehrer am Staats-Gymnasium in Zara	Latein für das ganze Gymnasium	italienisch
Koprivschek Leopold, Lehrer am Staats-Gymnasium in Rudolfswerth	detto	deutsch und slovenisch
Kračik Heinrich, Lehrer am Staatsgymnasium in Deutsch-Brod	detto	deutsch und böhmisch
Kragelj Andreas, Supplent am Staats-Gymnasium in Laibach	detto	deutsch

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Schmied Karl, Lehramtscandidat	Latein für das ganze Gymnasium	deutsch
Spandl Johann, Lehramtscandidat	detto	detto
Kos Johann, Lehramtscandidat	Griechisch für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	deutsch und slovenisch
Pokorný Wilhelm, Lehramtscandidat	Griechisch für das ganze Gymnasium	deutsch
Wisnar Julius, Supplent am Staats-Gymnasium in Olmütz	detto	detto
Machal Johann, Supplent am Staats-Gymnasium in Deutsch-Brod	Classische Philologie für das Untergymnasium, böhmische Sprache für das ganze Gymnasium	böhmisch
Klein Franz, Lehramtscandidat	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	deutsch
Ludwig Johann, Lehramtscandidat	detto	detto
Scheck Georg, Lehramtscandidat	detto	detto
Suhač Matthäus, Lehramtscandidat	detto	deutsch und slovenisch
Wolf Camillo, Lehramtscandidat	detto	deutsch
Fuchs Karl, Lehramtscandidat	Deutsche Sprache für das ganze Gymnasium (Erweiterungsprüfung)	detto
Kočourek Albin, Supplent am Staats-Gymnasium in Brünn	detto	detto
Kuhn Franz, Lehramtscandidat	detto	detto
Lediger Anton, Lehramtscandidat	detto	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Pucsko Alexander, Lehramtscandidat	Deutsche Sprache für das ganze Gymnasium (Erweiterungsprüfung)	deutsch
Schwarz Josef, Lehramtscandidat	detto	detto
Appelt Franz, Supplent am Staats-Gymnasium in Wall.-Meseritsch	Deutsche Sprache für das Untergymnasium	detto
Frenzl Anton, Lehramtscandidat	detto	detto
Mayr Anton, Lehramtscandidat	detto	detto
Löhner Rudolf, Lehramtscandidat	Deutsche Sprache für das ganze Gymnasium, Latein und Griechisch für das Untergymnasium	detto
Tilgner Arthur, Lehramtscandidat	Italienische Sprache für das ganze Gymnasium	italienisch
Morpurgo Alexander, Lehramtscandidat	detto (Erweiterungsprüfung)	detto
Bonetti Arthur, Lehramtscandidat	Italienische Sprache für das Untergymnasium	deutsch und italienisch
Kragelj Andreas, Supplent am Staats-Gymnasium in Laibach	Slovenische Sprache für das ganze Gymnasium	deutsch
Novak Franz, Lehramtscandidat	detto	detto
Suhač Matthäus, Lehramtscandidat	detto	deutsch und slovenisch
Zavadlal Michael, Lehramtscandidat	detto	detto
Landsfeld Anton, Supplent am Staats-Gymuasium in Troppau	Böhmische Sprache für das ganze Gymnasium (Erweiterungsprüfung)	deutsch und böhmisch
Šimek Josef, Supplent an der böhmischen Staats-Mittelschule in Leitomischl	detto	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Simionovici Dionys, Lehramtscandidat	Rumänische Sprache und philosophische Propädeutik für das ganze Gymnasium	deutsch und rumänisch
Vuletič Franz, Supplent in Sarajevo	Serbische Sprache für das ganze Gymnasium	serbo-croat. u. italienisch
Manojlović Gabriel, Gymnasiallehrer in Agram	Slavische Philologie für das ganze Gymnasium, philosophische Propädeutik für das ganze Gymnasium	deutsch und serbo-croat.
Gröger Alois, Lehrer an der Staats-Mittelschule in Mährisch-Weisskirchen	Philosophische Propädeutik für das ganze Gymnasium	deutsch
Zorko Franz, Gymnasiallehrer in Warasdin	detto	croatisch
Jerusalem Wilhelm, Lehrer am deutschen Staats-Gymnasium in Nikolsburg	detto (Erweiterungsprüfung)	detto
Kessler Josef, Supplent in Wien	detto	detto
Lechner Ludwig, Supplent in Wien	detto	detto
Linhart Anton, Lehramtscandidat	detto	detto
Witlacil Emanuel, Lehramtscandidat	detto	deutsch und polnisch
Wittek Johann, Professor am Landes-Realgymnasium in Horn	detto	deutsch
Kašpr Josef, Supplent an der böhmischen Staats-Mittelschule in Leitomischl	Philosophische Propädeutik für das ganze Gymnasium, deutsche und böhmische Sprache für das Untergymnasium	deutsch und böhmisch
Grillitsch Alois, Lehramtscandidat	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	deutsch
Herbrich Ferdinand, Lehramtscandidat	detto	detto
Hofmann Leopold, Lehramtscandidat	detto	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Rauch Josef, Lehramtscandidat	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	deutsch
Singer Ludwig, Lehramtscandidat	detto	detto
Weiss August, Lehramtscandidat	detto	detto
Werenka Daniel, Lehramtscandidat	detto	detto
Cocever Anton, Lehramtscandidat	Geschichte und Geographie für das Untergymnasium	italienisch
Gschladt Johann, Lehramtscandidat	detto	deutsch
Manojlović Gabriel, Gymnasiallehrer in Agram	detto	deutsch und serbo-croat.
Zorko Franz, Gymnasiallehrer in Warasdin	detto	croatisch
Albrecht Gustav, Lehramtscandidat	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	deutsch
Alth Guido, Ritter von, Lehramtscandidat	detto	detto
Crnivcć Anton, Lehramtscandidat	detto	detto
Frank Josef, Lehramtscandidat	detto	detto
Grünfeld Emanuel, Lehramtscandidat	detto	detto
Jakob Josef, Lehramtscandidat	detto	detto
Kaan Julius, Lehramtscandidat	detto	detto
Kraus Isidor, Lehramtscandidat	detto	detto
Kuschnirčuk Michael, Lehramtscandidat	detto	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Plasche Richard, Lehramtscandidat	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	deutsch
Kohn Philipp, Lehramtscandidat aus Nikolsburg	Mathematik und Physik für das Untergymnasium	detto
Gewinner Alois, Lehramtscandidat	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik und Physik für das Untergymnasium	detto
Goder Heinrich, Lehramtscandidat	Mathematik für das ganze, Physik für das Untergymnasium	detto
Katzer Franz, Lehramtscandidat	detto	detto
Heilsberg Alois, Lehramtscandidat	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik und Physik für das Untergymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto
König August, Lehramtscandidat	detto	detto
Procopović Constantin, Lehramtscandidat	detto	detto
Rainer Karl, Lehramtscandidat	detto	detto
Klang Ludwig, Lehramtscandidat	Naturgeschichte, Mathematik und Physik für das Untergymnasium	detto
Starkl Gottfried, Lehramtscandidat	Naturgeschichte für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto
Naumann Anton, Lehramtscandidat	Physik für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto

Verzeichnis der von der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungs-commission in Graz

im Studienjahre 1882/83

approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Geszler Johann, Probecandidat am I. Gymnasium in Graz	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	deutsch
Gollob Eduard, Lehramtscandidat in Graz	detto	detto
Jerovšek Franz, Probecandidat am I. Gymnasium in Graz	detto	detto
Pinter Jakob, Probecandidat am I. Gymnasium in Graz	detto	deutsch und slovenisch
Šega Karl, Lehramtscandidat in Krainburg	detto	detto
Vogl, Dr. J. C. Friedrich, Probecandidat am I. Gymnasium in Graz	detto	deutsch
Castrapelli Stefan, Lehrer am Gymnasium in Ragusa	detto (Ergänzungsprüfung)	italien. und serbo-croat.
Zglav Matthäus, Supplent am Gymnasium in Ragusa	detto (Ergänzungsprüfung)	detto
Lederhas Ludwig, Lehramtscandidat in Graz	Latein für das ganze, Griechisch für das Untergymnasium	deutsch und slovenisch
Pintar Lukas, Lehramtscandidat in Graz	Griechisch für das ganze, Latein für das Untergymnasium	slovenisch
Požar, Dr. Laurenz, Lehramtscandidat in Oberfeld bei Moravce in Krain	Latein für das ganze Gymnasium (Erweiterungsprüfung)	deutsch und slovenisch

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Brajković Thomas, Lehrer am Gymnasium in Cattaro	Griechisch für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	italien. und serbo-croat.
Pokorn Ignaz, Lehramtscandidat in Laibach	detto	deutsch
Prokop Karl, prov. Lehrer am Gymnasium in Strassnitz	detto	detto
Belec Karl, Lehramtscandidat in Wien	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	deutsch und slovenisch
Janni Raphael, Lehramtscandidat in Ragusa	detto	italien. und serbo-croat.
Martinak, Dr. Eduard, Lehramtscandidat in Graz	Latein, Griechisch und deutsche Sprache für das ganze Gymnasium	deutsch
Hallada Wilhelm, Probecandidat am II. Gymnasium in Graz	Deutsche Sprache für das ganze Gymnasium	detto
Tünkl Ferdinand, Lehramtscandidat in Salzburg	detto	detto
Winkler Laurenz, Probecandidat am I. Gymnasium in Graz	detto	detto
Traunwieser Johann, Professor am Gymnasium in Mährisch-Trübau	Deutsche Sprache für das Untergymnasium (Erweiterungsprüfung)	detto
Požar, Dr. Laurenz, Lehramtscandidat in Oberfeld bei Moravce in Krain	Slovenische Sprache für das ganze Gymnasium	deutsch und slovenisch
Matešan Johann, Weltpriester in Spalato	Serbo-croatische Sprache für das Untergymnasium (Erweiterungsprüfung)	italien. und serbo-croat.
Prosch, Dr. Franz, Professor am Gymnasium in Hernals bei Wien	Philosophische Propädeutik (Erweiterungsprüfung)	deutsch

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Steger, Dr. Mathias Max, Probecandidat am I. Gymnasium in Graz	Philosophische Propädeutik (Erweiterungsprüfung)	deutsch
Thalmayr, Dr. Franz, Probecandidat am II. Gymnasium in Graz	detto	detto
Köhler Josef, Lehramtscandidat in Partschendorf in Mähren	Geschichte und Geographie für das Untergymnasium	detto
Kokuh Josef, Supplent an der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Görz	detto	slovenisch
Lityk Richard de, Lehramtscandidat in Graz	detto	italienisch
Mateian Johann, Weltpriester in Spalato	detto	italien. und serbo-croat.
Lampel Anton, Weltpriester und Probecandidat am II. Gymnasium in Graz	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	deutsch
Prechtl Eduard, Probecandidat am I. Gymnasium in Graz	detto	detto
Satter Hans, Assistent am botanischen Institute der Universität in Graz	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik und Physik für das Untergymnasium	detto
Schleifer Karl, Lehramtscandidat in Wien	detto	detto
Pfreimbtner Alois, Lehramtscandidat in St. Martin, Innkreis in Oberösterreich	Naturgeschichte, Mathematik und Physik für das Untergymnasium	detto

Verzeichnis der von der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungs-commission in Lemberg im Studienjahre 1882/83 approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Lewkiewicz Demeter, Supplent am akademischen Gymnasium in Lemberg	Latein und Griechisch für das Unter-gymnasium	polnisch, ruthenisch und deutsch
Łuczakowski Constantin, Supplent an derselben Anstalt	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto
Niebieszczański Andreas, Supplent am Staats-Gymnasium in Tarnopol	detto	polnisch u. deutsch
Vetulani Roman, Supplent am II. Staats-Gymnasium in Lemberg	detto	detto
Ruzycki Johann, Supplent am Staats-Realgymnasium in Kolomea	Ruthenische Sprache für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	ruthenisch
Chorąży Ferdinand, Lehrer am Staats-Gymnasium in Brzezan	Deutsche Sprache für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	deutsch und polnisch
Warchol Johann, Supplent am Staats-Realgymnasium in Kolomea	detto	detto
Gładyszowski Meletius, Supplent am akademischen Gymnasium in Lemberg	Geographie und Geschichte für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	polnisch, ruthenisch und deutsch
Kwiatkowski Ferdinand, Lehramts-candidat in Lemberg	detto	polnisch u. deutsch
Zych Franz, Supplent am Staats-Gymnasium in Przemysl	detto	detto
Filipowski Anton, Lehrer am Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg	Physik für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto
Lemoch Leon, Lehrer an der Staats-Realschule in Stryj	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto

Jahrgang 1883. **Stück XX.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. October 1883.

Nr. 28.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. October 1883, Z. 17108,

betreffend die Classification der Musik-Lehrgegenstände an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Aus Anlass eines speciellen Falles ordne ich an, dass den Classificationsnoten aus denjenigen Musikfächern, welche als obligate Gegenstände an den Lehrer-, beziehungsweise Lehrerinnen-Bildungsanstalten gelehrt werden, dieselbe Geltung beizulegen ist, wie den Noten aus den übrigen obligaten Unterrichtsgegenständen. Jedoch sind Zöglinge, welche in einem oder in mehreren obligaten Musik-Lehrgegenständen am Schlusse des Schuljahres die Note „ungenügend" erhalten haben, zur Wiederholungsprüfung aus diesen Fächern bei Beginn des neuen Schuljahres zuzulassen, von deren günstigem Erfolge das Vorrücken in den höheren Jahrgang abhängt. Diese Wiederholungsprüfungen sind auch in dem Falle zu gestatten, wenn gemäß §. 65, Absatz 10 des Organisationsstatutes für Lehrerbildungsanstalten vom 26. Mai 1874 *), die Wiederholungsprüfung aus einem anderen obligaten Fache von der Lehrerconferenz gewährt wird.

Sämmtliche Wiederholungsprüfungen sind unter Leitung des Directors abzuhalten.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Nr. 31, Seite 119

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Ambros Josef, Schreib-Lese-Fibel. Ausgabe B. Mit Bildern. Neue, mit verbesserten Schriftformen versehene Auflage. Wien. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, 20 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche in allgemeinen Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 29. September 1883, Z. 15812.)

Nagel Johann, Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen an Volksschulen. 1. Heft (Rechenfibel). 4. verbesserte Auflage. Prag. F. Tempsky. Preis, 10 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche in allgemeinen Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 29. September 1883, Z. 17770.)

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Rechenbuch für Knaben-Bürgerschulen. 2. Heft 4. verbesserte Auflage. Prag. F. Tempsky. Preis, 36 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche in Knaben-Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 29. September 1883, Z. 17946.)

Pokorny-Jehlička, Přírodopis pro školy měšťanské. 2. Stufe. Dritte, gekürzte und umgearbeitete Auflage mit 104 Illustrationen. Prag 1884. Tempsky. Preis eines Exemplars, broschiert, 50 kr.

Dieses Lehrbuch der Naturgeschichte wird in der gegenwärtigen Ausgabe zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 22. September 1883, Z. 17471.)

b) Für Mittelschulen.

In fünfter unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 18. Juni 1881, Z. 8602 *) für Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Wappler, Dr. Anton, Lehrbuch der katholischen Religion für die oberen Classen der Gymnasien. II. Theil: Die katholische Glaubenslehre. Wien 1884. W. Braumüller. Preis, in Leinwand gebunden, 1 fl. 70 kr.

(Ministerial-Erlass vom 26. September 1883, Z. 17882.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 163.

Fischer, Dr. Franz, Katholische Religionslehre für höhere Lehranstalten. 12. durchgesehene Auflage. Wien 1884. Mayer und Comp. Preis, 50 kr.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird ebenso wie die 11. Auflage desselben *), die Approbation der bezüglichen kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, zum Lehrgebrauche in der ersten Classe der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. September 1883, Z. 17328.)

Krist, Dr. Jos., Anfangsgründe der Naturlehre für die Unterclassen der Realschulen. 2. Auflage. Wien 1884. W. Braumüller. Preis, in Leinwand gebunden, 1 fl. 80 kr.

Diese neue Auflage des vorbenannten Buches wird ebenso, wie die erste Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. September 1883, Z. 17569.)

Bauer Friedrich, Grundzüge der neuhochdeutschen Grammatik für höhere Bildungsanstalten und zur Selbstbelehrung für Gebildete. 22. für Österreich bestimmte, und mit Rücksicht auf die in Österreich amtlich eingeführte Orthographie bearbeitete Auflage, herausgegeben von Aug. Hofer. Nördlingen 1883. C. H. Beck. Preis, 1 fl. 10 kr.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird ebenso, wie die 21. Auflage desselben ***) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. September 1883, Z. 17205.)

In 18. unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 2. Juni 1882 Z. 8665 †) für Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Mussafia, Dr. Adolf, Italienische Sprachlehre in Regeln und Beispielen für den ersten Unterricht bearbeitet. Wien 1883. W. Braumüller. Preis, 1 fl. 70 kr.

(Ministerial-Erlass vom 21. September 1883, Z. 17568.)

In unveränderten Auflagen sind erschienen:

Bechtel A., Französische Grammatik für Mittelschulen. I. Theil. 5. Auflage. Wien 1883. Julius Klinkhardt. Preis, broschiert 1 fl.

Die vierte Auflage dieses Buches wurde mit Ministerial-Erlass vom 30. Mai 1882, Z. 7749 ††) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

— — Französische Grammatik für Mittelschulen. II. Theil. 3. Auflage. Wien 1882. Julius Klinkhardt. Preis, broschiert, 1 fl. 20 kr.

Die zweite Auflage dieses Buches wurde mit Ministerial-Erlass vom 6. April 1882, Z. 5183 †††) für Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein approbiert.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 189.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 162.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 50.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 141.
††) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 142.
†††) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 74.

Willomitzer, Dr. F., Deutsche Grammatik für österreichische Mittelschulen. Dritter unveränderter Abdruck der dritten Auflage. Wien 1883. Julius Klinkhardt. Preis, 1 fl.

Der zweite Abdruck dieser Auflage des genannten Buches wurde mit Ministerial-Erlass vom 2. September 1882, Z. 14606 *) für Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein approbiert.

(Ministerial-Erlass vom 21. September 1883, Z. 17585.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Mich, Dr. Josef, Allgemeine Erziehungslehre. 5. Auflage. Troppau. Verlag von Buchholz und Diebel. Preis, 80 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 29. September 1883, Z. 17838.)

Lehrmittel.

Trampler, Professor R., Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie (mit Mitteleuropa, Europa und Planiglobien) für Volksschulen. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. Preis, 70 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche in Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 29. September 1883, Z. 17745.)

Hartinger August, Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht in Volks- und Bürgerschulen auf Grundlage der Lehrbücher. Wien. Verlag von Karl Gerold's Sohn. II. Abtheilung: Botanik. 2. Lieferung. 5 Blatt. 4 fl.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche in allgemeinen Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 29. September 1883, Z. 17373.)

Pablasek M., Erziehung und Unterricht blinder Kinder im Elternhause und in der Volksschule der Sehenden als Vorbildung für die Blindenanstalt. Wien 1883. K. k. Schulbücherverlag. Preis eines Exemplares, broschiert, 20 kr.

Partisch Eduard, Anleitung für Volksschullehrer zur erziehlichen und unterrichtlichen Behandlung taubstummer Kinder als Vorbildung für eine Taubstummen-Anstalt. Wien 1883. K. k. Schulbücherverlag. Preis eines Exemplares, 15 kr.

Auf das Erscheinen dieser zwei Hilfsbücher werden die Lehrerbildungsanstalten und die Volksschullehrer aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 21. September 1883, Z. 16796.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 170.

Kundmachungen.

Der im Jahre 1882 in Wien verstorbene k. k. Hofrath a. D. Dr. Franz X. Ritter von **Güntner** hat letztwillig ein Capital von 7300 fl. zur Gründung eines Stipendiums jährlicher 300 fl. für einen Studierenden der Medicin an der Wiener Universität und ein weiteres Capital von 3600 fl. zu einem Stipendium jährlicher 150 fl. für einen Schüler des akademischen Staats-Gymnasiums in Wien gewidmet. Zum Genusse dieser Stipendien sind geborne Deutsche des österreichischen Kaiserstaates mit Bevorzugung von Niederösterreichern und insbesondere von in Trautmannsdorf, Bezirk Bruck an der Leitha, gebürtigen Studierenden berufen.

Diese zwei Stiftungen sind mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 9. Juni 1883. — Ministerial-Act Z. 17156.)

Frau Elisabeth **Dworaczek** aus Mährisch-Kromau hat als Universalerbin nach ihrem Sohne Johann, Pfarrer in Mährisch-Kromau einen Betrag von 1000 fl. zur Gründung einer Stipendien-Stiftung gewidmet, deren Ertrag für einen der Stadt Mährisch-Kromau seit drei Jahren angehörigen und dahin zuständigen, aus der dortigen Hauptschule (Volksschule) austretenden, mit den besten Schulzeugnissen ausgestatteten, christkatholischen dürftigen Schüler, welcher sich den Gymnasialstudien widmet, für die Dauer dieser Studien bestimmt ist.

Die Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 10. September 1883. — Ministerial-Act Z. 17710.)

Verzeichnis

der an den k. k. österreichischen Universitäten im Studienjahre 1883/84 fungierenden akademischen Würdenträger.

K. k. Universität in Wien.

Rector: Professor Dr. Karl **Wedl.**
Prorector: Hofrath Professor Dr. Friedrich **Maassen.**

Theologische Facultät.

Decan: Regierungsrath Professor Dr. Hermann **Zschokke.**
Prodecan: Professor Dr. Karl **Krückl.**
Mitglied des akademischen Senates: Professor Dr. Wilhelm **Neumann.**

Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät.

Decan: Professor Dr. Adolf **Exner.**
Prodecan: Hofrath Professor Dr. Gustav **Demelius.**
Mitglied des akademischen Senates: Professor Dr. Leopold **Pfaff.**

Medicinische Facultät.

Decan: Professor Dr. Gustav **Braun.**
Prodecan: Professor Dr. August **Vogl.**

Philosophische Facultät.

Decan: Hofrath Professor Dr. Gustav **Tschermak.**
Prodecan: Professor Dr. Julius **Wiesner.**
Mitglied des akademischen Senates: Professor Dr. Victor Edler von **Lang.**

K. k. Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag.

Rector: Regierungsrath Professor Dr. Ernst **Mach.**
Prorector: Professor Dr. Ewald **Hering.**

Theologische Facultät.

Decan: Professor Dr. Josef **Schindler.**
Prodecan: Regierungsrath Professor Dr. Eduard **Petr.**
Mitglied des akademischen Senates: Professor Dr. Anton **Reinwarth.**

Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät.

Decan: Professor Dr. Horaz **Krasnopolski.**
Prodecan: Professor Dr. Friedrich **Vering.**
Mitglied des akademischen Senates: Professor Dr. Karl Ritter von **Czyhlarz.**

Medicinische Facultät.

Decan: Professor Dr. Philipp **Knoll.**
Prodecan: Professor Dr. Karl **Gussenbauer.**
Mitglied des akademischen Senates: Professor Dr. Karl **Toldt.**

Philosophische Facultät.

Decan: Professor Dr. Ferdinand **Lippich.**
Prodecan: Professor Dr. Eduard **Linnemann.**
Mitglied des akademischen Senates: Professor Dr. Gustav **Weiß.**

K. k. Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag.

Rector: Hofrath Professor Dr. Anton **Randa.**
Prorector: Regierungsrath Professor Wenzel **Tomek.**

Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät.

Decan: Professor Dr. Emil **Ott.**
Prodecan: Professor Dr. Alois **Zucker.**
Mitglied des akademischen Senates: Professor Dr. Jaromir **Hanel.**

Medicinische Facultät.

Decan: Professor Dr. Wilhelm **Weiß.**
Prodecan: Professor Dr. Johann **Streng.**
Mitglied des akademischen Senates: Professor Dr. Theophil **Eiselt.**

Philosophische Facultät.

Decan: Professor Dr. Johann **Krejči.**
Prodecan: Professor Dr. Franz **Studnička.**
Mitglied des akademischen Senates: Professor Dr. Johann **Kvičala.**

K. k. Universität in Graz.

Rector: Regierungsrath Professor Dr. Alexander **Rollett.**
Prorector: Regierungsrath Professor Dr. Hermann **Bidermann.**

Theologische Facultät.

Decan: Professor Dr. Franz **Fraidl.**
Prodecan: Professor Dr. Leopold **Schuster.**
Mitglied des akademischen Senates: Professor Dr. Franz **Klinger.**

Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät.

Decan: Professor Dr. August **Tewes.**
Prodecan: Regierungsrath Professor Dr. Karl **Groß.**
Mitglied des akademischen Senates: Professor Dr. Emil **Strohal.**

Medicinische Facultät.

Decan: Regierungsrath Professor Dr. Adolf **Schauenstein.**
Prodecan: Professor Dr. Karl **Hofmann.**
Mitglied des akademischen Senates: Professor Dr. Eduard **Lipp.**

Philosophische Facultät.

Decan: Professor Dr. Alois **Goldbacher.**
Prodecan: Professor Dr. Johann **Frischauf.**
Mitglied des akademischen Senates: Professor Dr. Max Ritter von **Karajan.**

K. k. Universität in Innsbruck.

Rector: Professor Dr. Alfons **Huber.**
Prorector: Professor Dr. Paul **Steinlechner.**

Theologische Facultät.

Decan: Professor Dr. Anton **Tuzer.**
Prodecan: Professor Dr. Nikolaus **Nilles.**
Mitglied des akademischen Senates: Professor Dr. Gustav **Bickell.**

Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät.

Decan: Professor Dr. Anton **Val de Lièvre.**
Prodecan: Professor Dr. Ludwig **Schiffner.**
Mitglied des akademischen Senates: Professor Dr. Eugen **Böhm** Ritter von **Bawerk.**

Medicinische Facultät.

Decan: Professor Dr. Karl **Nicoladoni.**
Prodecan: Professor Dr. Prokop Freiherr von **Rokitansky.**
Mitglied des akademischen Senates: Professor Dr. Eduard **Lang.**

Philosophische Facultät.

Decan: Professor Dr. Arnold **Busson.**
Prodecan: Professor Dr. Leopold **Gegenbauer.**
Mitglied des akademischen Senates: Professor Dr. Camill **Heller.**

K. k. Universität in Krakau.

Rector: Professor Dr. Udalrik **Heyzmann.**
Prorector: Professor Dr. Josef **Pelczar.**

Theologische Facultät.

Decan: Professor Dr. Ladislaus **Chotkowski.**
Prodecan: Professor Dr. Sigmund **Lenkiewicz.**
Mitglied des akademischen Senates: Professor Dr. Stefan **Pawlicki.**

Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät.

Decan: Professor Dr. Michael **Bobrzyński.**
Prodecan: Professor Dr. Franz **Kasparek.**
Mitglied des akademischen Senates: Professor Dr. Michael **Bochenek.**

Medicinische Facultät.

Decan: Professor Dr. Gustav **Piotrowski.**
Prodecan: Professor Dr. Lucian **Rydel.**
Mitglied des akademischen Senates: Professor Dr. Josef **Öttinger.**

Philosophische Facultät.

Decan: Professor Dr. Stanislaus **Smolka.**
Prodecan: Professor Dr. Stanislaus Graf **Tarnowski.**
Mitglied des akademischen Senates: Professor Dr. Emil **Czyrnianski.**

K. k. Universität in Lemberg.

Rector: Professor Dr. Eduard **Rittner.**
Prorector: Professor Dr. Bronislaus **Radziszewski.**

Theologische Facultät.

Decan: Professor Dr. Clemens **Sarnicki.**
Prodecan: Professor Dr. Albert **Filarski.**
Mitglied des akademischen Senates: Professor Dr. Johann **Mazurkiewicz.**

Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät.

Decan: Professor Dr. Leonhard **Piętak.**
Prodecan: Professor Dr. Leo **Bilinski.**
Mitglied des akademischen Senates: Professor Dr. Gustav **Roszkowski.**

Philosopsische Facultät.

Decan: Professor Dr. Ludwig **Cwiklinski.**
Prodecan: Professor Dr. Roman **Pilat.**
Mitglied des akademischen Senates: Professor Dr. Sigismund **Weclewski.**

K. k. Universität in Czernowitz.

Rector: Professor Basil von **Repta.**
Prorector: Regierungsrath Professor Dr. Friedrich **Kleinwächter.**

Griechisch-orientalisch-theologische Facultät.

Decan: Professor Eusebius **Popowicz.**
Prodecan: Professor Dr. Basil **Mitrofanowicz.**
Mitglied des akademischen Senates: Professor Isidor von **Onciul.**

Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät.

Decan: Regierungsrath Professor Dr. Friedrich von **Schuler-Libloy.**
Prodecan: Professor Dr. Karl **Hiller.**
Mitglied des akademischen Senates: Professor Dr. Emil von **Schrutka-Rechtenstamm.**

Philosophische Facultät.

Decan: Professor Dr. Richard **Přibram.**
Prodecan: Professor Dr. Ferdinand **Zieglauer** von Blumenthal,
Mitglied des akademischen Senates: Professor Dr. Alexander **Supan.**

Theologische Facultät in Olmütz.

Decan: Professor Dr. Melchior **Mloch.**
Prodecan: Professor Dr. Josef **David.**

Theologische Facultät in Salzburg.

Decan: Professor Dr. Franz **Brandner.**
Prodecan: Professor Dr. Mathias **Kaserer.**

Verzeichnis

der im Studienjahre 1883/84 an den österreichischen technischen Hochschulen und an der Hochschule für Bodencultur fungierenden akademischen Würdenträger.

K. k. technische Hochschule in Wien.

Rector: K. k. Regierungsrath Professor Dr. Alexander **Bauer.**
Prorector: K. k. Baurath, Professor Georg Ritter **Rebhann** von Aspernbruck.

Decan der **Ingenieurschule:** K. k. Professor Dr. Wilhelm **Tinter.**
" " **Bauschule:** K. k. Professor Wilhelm Ritter von **Doderer.**
" " **Maschinenbauschule:** K. k. Regierungsrath, Professor Johann **Radinger.**
" " **chemischen Schule:** K. k. Professor Dr. Johann **Oser.**
" " **allgemeinen Abtheilung:** K. k. Professor Dr. Josef **Kolbe.**

K. k. deutsche technische Hochschule in Prag.

Rector: K. k. Professor Heinrich **Gollner.**
Prorector: K. k. Professor Dr. Wilhelm Friedrich **Gintl.**

Decan der **Ingenieurschule:** K. k. Professor Dr. Moriz **Allé.**
" " **Hochbauschule:** K. k. Professor Franz **Sablik.**
" " **Maschinenbauschule:** K. k. Professor Dr. Anton **Grünwald.**
" " **chemischen Schule:** Vacat.

K. k. böhmische technische Hochschule in Prag.

Rector: K. k. Professor August **Šalaba.**
Prorector: K. k. Professor Franz **Štolba.**

Decan der **Ingenieurschule**: K. k. Professor Josef **Šolin.**
„ „ **Bauschule**: K. k. Professor Dr. Ottokar **Feistmantel.**
„ „ **Maschinenbauschule**: K. k. Professor Dr. Gabriel **Blažek.**
„ „ **chemischen Schule**: K. k. Professor Karl **Preis.**

K. k. technische Hochschule in Graz.

Rector: K. k. Professor Johann **Schmirger.**
Prorector: K. k. Regierungsrath, Professor Josef **Wastler.**

Decan der **Ingenieurschule**: K. k. Professor Johann **Wist.**
„ „ **Maschinenbauschule**: K. k. Professor Rudolf Freiherr von **Kulmer.**
„ „ **chemischen Schule**: K. k. Regierungsrath, Professor Jakob **Pöschl.**

K. k. technische Hochschule in Brünn.

Rector: K. k. Professor Georg **Wellner.**
Prorector: K. k. Professor August **Prokop.**

Decan der **Ingenieurschule**: K. k. Regierungsrath, Professor Gustav **Niessl** von Mayendorf.
„ „ **Maschinenbauschule**: K. k. Professor Maximilian **Kraft.**
„ „ **chemischen Schule**: K. k. Professor Karl **Zulkowsky.**
„ „ **allgemeinen Abtheilung**: K. k. Professor Anton **Tomaschek.**

K. k. technische Hochschule in Lemberg.

Rector: K. k. Professor Julius Jaxa **Bykowski.**
Prorector: K. k. Professor Dr. August **Freund.**

Decan der **Ingenieurschule**: K. k. Professor Josef **Rychter.**
„ „ **Bauschule**: K. k. Professor Gustav **Bisanz.**
„ „ **Maschinenbauschule**: K. k. Professor Bogdan **Maryniak.**
„ „ **chemischen Schule**: K. k. Professor Julian **Niedźwiedzki.**

K. k. Hochschule für Bodencultur in Wien.

Rector: K. k. Forstrath, Professor Adolf Ritter von **Guttenberg.**
Prorector: K. k. Professor Franz **Schwackhöfer.**

Verzeichnis der von der böhmischen k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungscommission in Prag im Studienjahre 1882/83 approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Dohnal Albert, Supplent am böhmischen Staats-Gymnasium in Reichenau	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	böhmisch
Setunský Anton, Supplent in Prag	detto	detto
Sládek Wenzel, Supplent in Prag	detto	detto
Šmaha Johann, Lehramtscandidat in Neu-Sazava	detto	detto
Vysoký Ignaz, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Jelínek Franz, Supplent am k. k. akademischen Gymnasium in Prag	detto (Ergänzungsprüfung)	detto
Kobliska Vladimir, Supplent am böhmischen Staats-Gymnasium in Jičín	detto	detto
Konupek Johann, Supplent am böhmischen Staats-Gymnasium in Jungbunzlau	detto	detto
Nebuška Karl, Supplent am böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn	detto	detto
Říha Josef, Supplent in Prag	Latein für das Ober-, Griechisch für das Untergymnasium	detto
Hrubý Peter, Lehramtscandidat in Prag	Latein für das Unter-, Griechisch für das ganze Gymnasium	detto
Mikenda Gottlieb, Supplent am böhmischen Staats-Gymnasium in Jičín	detto	detto
Baitony Anton, Supplent am Staats-Gymnasium in Pilsen	Latein für das Obergymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Kovář Franz, supplierender Lehrer am böhmischen Staats-Gymnasium in Olmütz	Latein für das Obergymnasium	böhmisch
Šarša Eduard, Supplent in Prag	detto	detto
Šilený Thomas, Supplent am böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn	detto	detto
Třasák Josef, Supplent am böhmischen Communal-Obergymnasium in Schlan	detto	detto
Zikmund Franz, Supplent am böhmischen Staats-Gymnasium in Klattau	detto	detto
Vlk Alois, Supplent am böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn	Griechisch für das Obergymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto
Barda Johann, Supplent am böhmischen Staats-Gymnasium in Budweis	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	detto
Bendík Wenzel, Supplent am böhmischen Staats-Gymnasium in Neuhaus	detto	detto
Eiselt Josef, Supplent an der böhmischen Staats-Mittelschule in Chrudim	detto	detto
Franta Karl, Supplent am böhmischen Staats-Gymnasium in Reichenau	detto	detto
Gottwald Anton, Supplent in Prag	detto	detto
Hrozek Ignaz, Supplent am böhmischen Staats-Gymnasium in Neuhaus	detto	detto
Jedlička Rudolf, Supplent am böhmischen Communal-Gymnasium in Příbram	detto	detto
Jirka Johann, Supplent am böhmischen Staats-Gymnasium in Königgräz	detto	detto
Kastner Anton, Supplent an der böhmischen Staats-Mittelschule in Leitomischl	detto	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Kopta Franz, Lehramtscandidat in Prag	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	böhmisch
Kvapil Anton, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Mlčáník Jakob, Supplent am böhmischen Staats-Gymnasium in Olmütz	detto	detto
Paleček Hugo, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Ruppert Karl, Supplent am böhmischen Staats-Gymnasium in Jungbunzlau	detto	detto
Roček Johann, Supplent an der böhmischen Staats-Mittelschule in Chrudim	detto	detto
Soukup Johann, Supplent am böhmischen Staats-Gymnasium in Jičín	detto	detto
Štěpán Johann, Supplent in Prag	detto	detto
Vykoukal Franz, Supplent am böhmischen Communal-Obergymnasium in Schlan	detto	detto
Vyskočil Franz, Supplent am böhmischen Communal-Gymnasium in Příbram	Deutsche Sprache für das Obergymnasium (Erweiterungsprüfung)	detto
Fait Emanuel, Supplent in Prag	Böhmische Sprache für das Untergymnasium (Erweiterungsprüfung)	detto
Sládek Josef, Supplent in Klattau	detto (Ergänzungsprüfung)	detto
Guth Georg, Lehramtscandidat in Prag	Philosophische Propädeutik, Mathematik und Physik für das Untergymnasium	detto
Kadlec Ignaz, Supplent an der böhmischen Communal-Mittelschule in Kolin	Philosophische Propädeutik (Ergänzungsprüfung)	detto
Krejčí Franz, Supplent am böhmischen Staats-Gymnasium in Jungbunzlau	detto	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Procházka Franz, Supplent in Prag	Philosophische Propädeutik (Ergänzungsprüfung)	böhmisch
Dolenský Jaroslav, Lehramtscandidat in Prag	Geschichte für das Obergymnasium	detto
Jezdinský Franz, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Mádr Johann, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Soukup Rudolf, Lehramtscandidat in Beraun	detto	detto
Vyhnálek Wenzel, Supplent in Prag	detto (Ergänzungsprüfung)	detto
Zenker Adalbert, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Zikmund Josef, Lehramtscandidat in Prag	Geschichte für das Untergymnasium	detto
Mayer Johann, Lehramtscandidat in Prag	Mathematik und Physik für das Obergymnasium	detto
Tondl Johann in Prag	Mathematik und Physik für das Untergymnasium	detto
Marek Thomas, Supplent am böhmischen Staats-Gymnasium in Budweis	Naturgeschichte für das Ober-, Mathematik und Physik für das Untergymnasium	detto
Svěrák Thomas, Lehramtscandidat in Barchov	Naturgeschichte für das Obergymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto

Verzeichnis der von der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungs-commission in Innsbruck

im Studienjahre 1882/83

approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
P. **Egerer**, S. J. in Kalksburg	Latein und Griechisch für das ganze, Deutsch für das Untergymnasium	deutsch
Gassner Josef, Lehramtscandidat in Triesenberg im Fürstenthume Liechtenstein	detto	detto
Hörtnagl Johann, Lehramtscandidat in Unterferfus (Tirol)	detto	detto
Mezzena Emil, Lehramtscandidat in Monclassico in Sulzberg (Tirol)	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	italienisch
Perini Camill, Lehramtscandidat in Mattarollo (Tirol)	detto	detto
P. **Riess** Gotthard, Supplent am Gymnasium der Benedictiner in Seitenstetten	detto	deutsch
P. **Runggaldier** Ambrosius, Lehrer am Gymnasium der Franciscaner in Hall (Tirol)	detto	detto
Vinatzer Johann, Lehramtscandidat in Wolkenstein in Gröden (Tirol)	detto	detto
Mendl Karl, Lehramtscandidat in Innsbruck	detto (Ergänzungsprüfung)	detto
Sannicolò Heinrich, Lehramtscandidat in Rovereto	detto	italienisch
Storich Anton, Lehrer am Realgymnasium in Zara	detto	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Lindner Gustav Adolf, Supplent am deutschen Staats-Untergymnasium auf der Neustadt in Prag	Griechisch für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	deutsch
Ammann Johann Josef, Supplent am Staats-Gymnasium in Krumau	Deutsche Sprache für das ganze, Latein und Griechisch für das Untergymnasium	detto
Flora Gottfried, Lehramtscandidat in Innsbruck	detto	detto
P. **Hämmerle** Ambrosius, Lehrer am Gymnasium der Augustiner in Brixen	Deutsche Sprache für das ganze Gymnasium	detto
Hofmann Josef, Supplent am Communal-Gymnasium in Kaaden	detto (Ergänzungsprüfung)	detto
Haupolter Michael, Lehramtscandidat in Arzl bei Imst (Tirol)	detto (Erweiterungsprüfung)	detto
Lantschner Anton, Professor am Staats-Gymnasium in Bozen	detto	detto
Peter Anton, Supplent an der Handelsschule in Innsbruck	detto	detto
Pinamonte Vigil, Supplent an der Staats-Realschule in Pirano	detto	italienisch
Pühringer Rudolf, Lehramtscandidat in Klausen (Tirol)	Deutsche Sprache für das Untergymnasium (Erweiterungsprüfung)	deutsch und italienisch
Schorn Josef, Hilfslehrer an der Gewerbeschule in Innsbruck	detto	detto
Überegger Jakob, Supplent am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn	detto	deutsch
Alton Josef, Lehrer am Staats-Gymnasium in Krumau	Philosophische Propädeutik (Erweiterungsprüfung)	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Dr. phil. **Lechner** Karl, Supplent am Staats-Gymnasium in Mitterburg	Philosophische Propädeutik (Erweiterungsprüfung)	deutsch
Mayr Anton, Lehrer am Staats-Gymnasium in Krumau	detto	detto
Purner Christian, Supplent am Staats-Gymnasium in Salzburg	detto	detto
Hagen Theodor, Weltpriester, Supplent am fürstbischöflichen Privat-Gymnasium Vincentinum in Brixen	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	detto
Prem Simon Marian, Lehramtscandidat in Wien	detto (Ergänzungsprüfung)	detto
Beyer Johann, Lehramtscandidat in Wien	Geschichte und Geographie für das Untergymnasium	detto
P. **Plappert** Augustin, Supplent am Gymnasium der Benedictiner in Seitenstetten	detto	detto
P. **Boschi** Angelus, Franciscaner-Ordenspriester in Innsbruck	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	detto
P. **Kofler** Vigil, Supplent am Gymnasium der Benedictiner in Meran	Mathematik für das ganze, Physik für das Untergymnasium	detto
Luchini Hektor, Lehramtscandidat in Trient	detto	italien. und deutsch
Marchesani Friedrich, Lehramtscandidat in Innsbruck	detto	deutsch

Verzeichnis der von der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungs-commission in Czernowitz

im Studienjahre 1882/83

approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Bressan Dominik, Supplent am Staats-Gymnasium in Czernowitz	Latein und Griechisch für das Unter-gymnasium	deutsch
Schmid Josef, Professor am Staats-Gymnasium in Czernowitz	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto
Zosel Theophil, Supplent am Staats-Gymnasium in Jasło	Polnisch für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	polnisch
Neunteufel Franz, Probecandidat am Staats-Gymnasium in Czernowitz	Geschichte, Geographie und Deutsch für das ganze Gymnasium	deutsch
Karausch Elias, Supplent am Staats-Gymnasium in Radautz	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	detto
König Salomon, Lehramtscandidat in Suczawa	Geschichte und Geographie für das Untergymnasium	detto
Doliński Myron, Lehramtscandidat in Czernowitz	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	detto
Mader David, Lehramtscandidat in Czernowitz	Mathematik und Physik für Ober-realschulen	detto
Pawlowski Anton, Probecandidat an der griechisch-orientalischen Oberreal-schule in Czernowitz	detto	detto

Verzeichnis der von der k. k. wissenschaftlichen Realschul-Prüfungs-commission in Wien im Studienjahre 1882/83 approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Keller Anton, Lehramtscandidat	Französische und englische Sprache für Oberrealschulen	deutsch
Reiniger Adolf, Lehramtscandidat	detto	detto
Romanowský Anton, Lehramtscandidat	detto	detto
Scheichl Franz, Supplent an der Staats-Realschule in Salzburg	detto	detto
Drahorád Paul, Supplent an der Staats-Realschule in Teschen	Französische Sprache für Ober-, deutsche Sprache für Unterrealschulen	deutsch und böhmisch
Rieger Martin, Lehramtscandidat	detto	deutsch
Lorenz Ferdinand, Supplent an der deutschen Landes-Unterrealschule in Auspitz	Deutsche und französische Sprache für Oberrealschulen	detto
Mooslechner Josef, Supplent an der Landes-Oberrealschule in Krems	detto	detto
Tauber Josef, Lehramtscandidat	detto	detto
Šorljuga Ivan, Lehrer an der königl. Oberrealschule in Agram	Französische Sprache für Oberrealschulen (Erweiterungsprüfung)	croatisch u. italienisch
Guglia Eugen, Dr., Supplent an der Staats-Realschule in Währing	Französische Sprache, Geschichte und Geographie für Oberrealschulen	deutsch
Fuchs Sigmund, Supplent an der Staats-Realschule in Sechshaus	Englische Sprache für Oberrealschulen (Erweiterungsprüfung)	detto
Böhm Franz, Supplent am deutschen Staats-Gymnasium in Znaim	Deutsche Sprache für Ober-, Geschichte und Geographie für Unterrealschulen	detto
Horak Wenzel, Supplent an der Staats-Realschule in Bielitz	Deutsche Sprache für Oberrealschulen (Erweiterungsprüfung)	deutsch und böhmisch
Wawruch Rudolf, Professor an der Landes-Realschule in Mährisch-Ostrau	detto (Ergänzungsprüfung)	detto

Name	Stellung	Unterrichtssprache
Brexl Ludwig, Lehramtscandidat	Mathematik und darstellende Geometrie für Oberrealschulen	deutsch
Miorini Wilhelm, Edler von Sebentenberg, Lehramtscandidat	detto	detto
Moravec Johann, Lehramtscandidat	detto	detto
Rezek Wenzel, Lehramtscandidat	detto	deutsch und böhmisch
Schober Karl, Lehramtscandidat	detto	deutsch
Tengler Franz, Lehramtscandidat	detto	detto
Tomas Josef, Lehramtscandidat	detto	detto
Ružek Ferdinand, Lehramtscandidat	Mathematik für Ober-, darstellende Geometrie für Unterrealschulen	detto
Dusil Vincenz, Lehramtscandidat	Darstellende Geometrie für Ober-, Mathematik für Unterrealschulen	deutsch und böhmisch
Keller Franz, Lehramtscandidat	Mathematik für Oberrealschulen (Ergänzungsprüfung)	deutsch
Munk Josef, Supplent an der Landes-Realschule in Mährisch-Ostrau	detto	detto
Pleyl Josef, Assistent an der technischen Hochschule in Wien	detto	detto
Hadaszczok Johann, Lehramtscandidat	Darstellende Geometrie für Oberrealschulen (Ergänzungsprüfung)	detto
Frisch Gustav, Lehramtscandidat	Mathematik und Physik für Oberrealschulen	detto
Jeništa Emil, Lehramtscandidat	detto	detto
Mandel Salomon, Lehramtscandidat	detto	deutsch und polnisch
Schimmelpenning Vincenz, Freih. v., Lehramtscandidat	detto	deutsch

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Schušcik Eduard, Lehramtscandidat	Mathematik und Physik für Oberrealschulen	deutsch
Wiedemann Franz, Lehramtscandidat	detto	detto
Wallantschek Karl, Lehramtscandidat	Mathematik für Ober-, Physik für Unterrealschulen	detto
Lassak Alois, Lehramtscandidat	Mathematik für Unter-, Physik für Oberrealschulen	detto
Meese Adolf, Lehramtscandidat	Mathematik und Physik für Unterrealschulen	detto
Schütze Otto, Lehramtscandidat	Physik für Oberrealschulen (Ergänzungsprüfung)	detto
Brandstätter Friedrich, Lehramtscandidat	Chemie und Naturgeschichte für Oberrealschulen	detto
Hassak Karl, Lehramtscandidat	detto	detto
Domac Julius, Dr., Supplent an der königl. Oberrealschule in Semlin	Chemie für Ober-, Naturgeschichte für Unterrealschulen	croatisch
Fischer Heinrich, Chemiker	detto	deutsch
Gresić Gustav, Lehramtscandidat	detto	detto
Mähr Ludwig, Lehramtscandidat	detto	detto
Köllner Franz, Lehramtscandidat	Chemie für Unter-, Naturgeschichte für Oberrealschulen	detto
Fellner August, Lehrer an der Knaben-Bürgerschule in Linz	Chemie für Ober-, Physik für Unterrealschulen	detto
Raffelt Rudolf, Lehramtscandidat	Naturgeschichte und Geographie für Oberrealschulen	detto
Weiss Berthold, Lehramtscandidat	Chemie und Physik für Oberrealschulen	detto
Polach Eduard, Lehramtscandidat	Chemie für Ober-, Physik für Unterrealschulen	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Hoffmann Julius, Supplent an der Communal-Realschule im I. Bezirke in Wien	Chemie für Oberrealschulen (Erweiterungsprüfung)	deutsch
Calogerà Josef, Lehramtscandidat	Freihandzeichnen für Ober-, geometrisches Zeichnen für Unterrealschulen	italienisch
Diessl Sigmund, Lehramtscandidat	detto	deutsch
Felkel Adolf, Lehramtscandidat	detto	detto
Lachner Friedrich, Lehramtscandidat	detto	deutsch und polnisch
Löwy Heinrich, Lehramtscandidat	detto	deutsch
Nemeček Franz, Lehramtscandidat	detto	böhmisch
Schuster Maximilian, Supplent an der Staats-Gewerbeschule in Salzburg	detto	deutsch
Starek Wenzel, Lehramtscandidat	detto	detto
Wagner Rudolf, Lehramtscandidat	detto	detto
Raab Theodor, Assistent an der Staats-Realschule in Brünn	Geometrisches Zeichnen für Unterrealschulen (Ergänzungsprüfung)	detto
Breyer Emil, Professor an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg	Handelswissenschaft	detto
Hofmann Alfred, Ritter von, Beamter im k. k. Finanzministerium	detto	detto

Verzeichnis der von der k. k. wissenschaftlichen Realschul-Prüfungs-commission in Prag

im Studienjahre 1882/83

approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Hladký Franz, Lehramtscandidat in Prag	Französische und böhmische Sprache für Oberrealschulen	böhmisch
Vepřek Peter, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Vlášek Adalbert, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Vujtek Franz, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Havlík Anton, Lehramtscandidat in Prag	Französische Sprache für Ober-, böhmische Sprache für Unterrealschulen	detto
Pavlů Thomas, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Přibík Josef, Lehramtscandidat in Prag	Böhmische Sprache für Oberrealschulen (Erweiterungsprüfung)	detto
Hofmann Alois, Professor an der böhmischen Staats-Realschule in Karolinenthal	Französische Sprache für Oberrealschulen (Erweiterungsprüfung)	böhmisch und deutsch
Wenzl Josef, Lehrer an der böhmischen Staats-Realschule in Prag	detto	detto
Čechák Josef, Lehramtscandidat in Prag	Mathematik und darstellende Geometrie für Oberrealschulen	böhmisch
Pleger Franz, Lehramtscandidat in Gastorf	detto	deutsch

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Filippi Heinrich, Lehramtscandidat in Prag	Mathematik und darstellende Geometrie für Oberrealschulen	böhmisch
Männel Wilhelm, Lehramtscandidat in Prag	detto	deutsch
Mirovský Johann, Lehramtscandidat in Střechov	detto	detto
Taubeles Jakob, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Šebek Johann, Lehramtscandidat in Prag	Mathematik für Ober-, darstellende Geometrie für Unterrealschulen	böhmisch
Ledrer Emilian, Assistent an der böhmischen technischen Hochschule in Prag	Darstellende Geometrie für Ober-, Mathematik für Unterrealschulen	detto
Raymann Ernst, Lehramtscandidat in Písek	detto	detto
Souček Josef, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Erhart Adolf, Lehrer an der böhmischen Landes-Realschule in Teltsch	Darstellende Geometrie für Oberrealschulen (Erweiterungsprüfung)	detto
Peukert Wilhelm, Assistent an der deutschen technischen Hochschule in Prag	Mathematik für Oberrealschulen (Erweiterungsprüfung)	deutsch
Wutschka Ferdinand, Lehramtscandidat in Ploscha	Mathematik und Physik für Oberrealschulen	detto
Bráf Victor, Supplent am böhmischen Communal-Gymnasium in Příbram	Physik für Oberrealschulen (Erweiterungsprüfung)'	böhmisch
Löschner Karl, Supplent an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg	detto	deutsch
Širek Karl, Supplent am deutschen Staats-Untergymnasium in Smichov	detto	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Wentzel Josef, Lehramtscandidat in Prag	Naturgeschichte und Physik für Oberrealschulen	deutsch
Jäger Anton, Lehramtscandidat in Reichenberg	Naturgeschichte für Ober-, Physik für Unterrealschulen	detto
Tilp Gregor, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Kullich Karl, Lehramtscandidat in Königgräz	Naturgeschichte für Ober-, Mathematik für Unterrealschulen	detto
Treybal Rudolf, Supplent an der Lehrerbildungsanstalt in Jičín	Naturgeschichte für Unterrealschulen (Erweiterungsprüfung)	böhmisch
Reinitzer Friedrich, Assistent am physiologischen Institute der Universität in Prag	Chemie und Naturgeschichte für Oberrealschulen	deutsch
Werner Eduard, Lehramtscandidat in Warnsdorf	Chemie für Ober-, Naturgeschichte für Unterrealschulen	detto
Kopa Wenzel, Lehramtscandidat in Prag	Chemie für Ober-, Physik für Unterrealschulen	böhmisch
Brousek Karl, Assistent an der böhmischen Communal-Mittelschule in Deutschbrod	Freihandzeichnen für Oberrealschulen	detto
Rožánek Franz, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Borovička Josef, Lehrer an der Handelslehranstalt des A. Skřivan in Prag	Handelswissenschaften	detto
Ctibor Johann, Lehrer an der böhmischen Staats-Mittelschule in Chrudim	detto	detto

Verzeichnis der von der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Wien

im Studienjahre 1882/83

approbierten Candidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Balajthy Ludwig von, Volksschullehrer in Wien	Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten	deutsch
Balichar Franz, Lehramtscandidat	detto	detto
Brecher Bernhard, Lehramtscandidat	detto	detto
Doležel Franz, Lehramtscandidat	detto	detto
Petříček Karl, Lehramtscandidat	detto	detto
Schneider Emanuel, Lehramtscandidat	detto	detto
Seeland Max, Lehramtscandidat	detto	detto
Steiger Karl, Lehramtscandidat	detto	detto
Höftberger Johann, Turnlehrer des Wiener Männer-Turnvereines	Mittelschulen	detto
Hořava Thomas, Lehramtscandidat	detto	detto

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Communal-Real- und Obergymnasium zu Neubydžov in Betreff der V. Gymnasialclasse verliehene Öffentlichkeitsrecht auch auf die im Schuljahre 1883/84 eröffnete VI. Classe ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 19. September 1883, Z. 17062.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

J. E. L. Mannl

Jahrgang 1883. **Stück XXI.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. November 1883.

Nr. 29.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. October 1883, Z. 19741,

~~an sämmtliche Landesstellen,~~ mit Ausnahme von Österreich unter der Enns,

betreffend die Regelung der periodischen Eingaben der Handelsschulen.

Um über den Zustand des Unterrichtes an den Handelsschulen periodische Nachweisungen zu erhalten, finde ich zu verordnen, dass die staatlich subventionierten oder aus öffentlichen Fonden ganz oder zum Theile erhaltenen Handelslehranstalten (ein-, zwei- und dreiclassigen Handelsschulen mit Tagesunterricht und Handelsakademien) jährlich nachstehende Berichte im Wege der politischen Landesstelle dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht vorzulegen haben:

1) Einen Aufnahmsbericht, welcher zu enthalten hat:

a) Ein summarisches Verzeichnis des Lehrkörpers, in welchem Name, Stand, Lehrbefähigung, Lehrgegenstand und wöchentliche Stundenzahl eines jeden Mitgliedes anzugeben sind;

b) die Zahl der in jede einzelne Classe aufgenommenen Schüler;

c) ein Verzeichnis der in Verwendung genommenen Lehrbücher;

d) den Stundenplan.

2) Nach Schluss des Schuljahres ist ein Zustandsbericht (Jahresbericht) vorzulegen, in welchem anzuführen sind:

a) Die im Laufe des Schuljahres vorgekommenen Veränderungen im Lehrkörper;

b) die Zahl der Schüler zu Beginn und am Schlusse des Jahres, unter summarischer Angabe der Classificationsergebnisse;

c) die Zahl der im Laufe des Jahres abgehaltenen Lehrerconferenzen und das allgemeine Urtheil über die sittliche Haltung der Schüler;

d) die zur Vermehrung der einzelnen Lehrmittelsammlungen im abgelaufenen Schuljahre verwendeten Geldbeträge, sowie eine kurze Charakteristik des Zustandes dieser Sammlungen;

e) allfällige Bemerkungen über die Wirksamkeit der Handelsschule im allgemeinen und ihr Verhältnis zu den betheiligten Fachkreisen.

Dem Jahresberichte ist das Protokoll über die Schlussconferenz des Lehrkörpers anzuschließen, in welchem namentlich der Erfolg des Unterrichtes, die Absolvierung des lehrplanmäßig vorgeschriebenen Lehrstoffes und die dem Unterrichte nach Ansicht des Lehrkörpers etwa entgegenstehenden Hindernisse besonders zu besprechen sind.

Wenn über das betreffende Schuljahr ein gedruckter Jahresbericht ausgegeben wurde, so sind 5 Exemplare desselben beizuschließen, und es erscheint sodann nicht nöthig, bei Besprechung der sub *a)* bis *e)* genannten Punkte die im gedruckten Berichte gegebenen Daten zu wiederholen, sondern es genügt, auf diese hinzuweisen.

Der vom Director zu verfassende Zustandsbericht ist auf dem vorschriftsmäßigen Wege an das Ministerium zu leiten, damit auch die nächst vorgesetzten Aufsichtsorgane Gelegenheit erhalten, ihre allfälligen Wahrnehmungen über das Wirken der Schule zur Kenntnis des Unterrichtsministeriums zu bringen.

Die Direction der Handelsschule hat ferner mit abgesondertem Berichte in Zeiträumen von fünf zu fünf Jahren über sämmtliche Mitglieder des Lehrkörpers die individuellen Personalstandestabellen zur Vorlage zu bringen, zu welchem Zwecke die im k. k. Schulbücherverlage unter dem Titel „Jährliche Personal-Standes-Tabelle“ (Preis 4 kr. per Stück) aufgelegten Blankette verwendet werden können. Die erste Vorlage dieser Tabellen hat im Jahre 1884 zu erfolgen und sind diese durch Nachsendung jener der im Laufe der Jahre neu eintretenden Mitglieder zu ergänzen.

Diese Verordnung findet auf die nur aus Privatmitteln errichteten und erhaltenen Privat-Handelsschulen keine Anwendung. Ebenso werden durch dieselbe die periodischen Eingaben der mit Staatsgewerbeschulen verbundenen commerciellen Abtheilungen nicht berührt.

Die Vorlage der statistischen Jahresnachweisungen der Handelsschulen wurde bereits mit Ministerial-Erlass vom 13. Juni 1883 Z. 11182 *) geregelt.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Nr. 22, Seite 190.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Jacobi, Dr. Alfred und **Mehl** Hermann, Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen. Neu bearbeitet von Victor Pilecka. IV. Theil. 4. umgearbeitete Auflage. Wien. Manz'sche Buchhandlung. Gebunden 50 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche in allgemeinen Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 29. September 1883, Z. 17224.)

Lehmann Josef, Leitfaden für den Unterricht in der deutschen Grammatik. Für Bürgerschulen. 5. revidierte Auflage. Prag. H. Dominicus. Preis, 1 fl. 10 kr.

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche in Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 29. September 1883, Z. 15920.)

b) Für Mittelschulen.

In 6. unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 8. October 1881 Z. 14622 *) zum Unterrichtsgebrauche an den Oberclassen der Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Wappler, Dr. Anton, Lehrbuch der katholischen Religion für die oberen Classen der Gymnasien. I. Theil: Einleitung und der Beweis der Wahrheit der katholischen Kirche. Wien 1884. W. Braumüller. Preis eines in Leinwand gebundenen Exemplares, 1 fl. 20 kr.

(Ministerial-Erlass vom 16. October 1883, Z. 18890.)

In 20. unveränderter, somit nach dem Ministerial-Erlasse vom 4. September 1882 Z. 14457 **) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Geometrische Anschauungslehre für Untergymnasien. I. Abtheilung. Wien 1884. Karl Gerold's Sohn. Preis, 55 kr.

(Ministerial-Erlass vom 17. October 1883, Z. 19129.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 258.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 172.

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Lehrbuch der Arithmetik für Untergymnasien. I. Abtheilung. 28. Auflage. Wien 1884. Karl Gerold's Sohn. Preis, 90 kr.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird ebenso, wie die 27. Auflage desselben *), zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. October 1883, Z. 19129.)

— — Lehrbuch der Geometrie für die oberen Classen der Mittelschulen. 17. Auflage. Wien 1884. Karl Gerold's Sohn. Preis, 1 fl. 60 kr.

Diese neueste Auflage des genannten Buches wird ebenso, wie die 16. Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. October 1883, Z. 19129.)

Steinhauser Anton, Lehrbuch der Geographie für Mittelschulen. I. Theil. 2. Auflage, bearbeitet von Karl Rieger. Mit 34 Abbildungen. Prag 1884. Fried. Tempsky. Preis, 36 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. October 1883, Z. 19005.)

Gindely Anton, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die unteren Classen der Mittelschulen. III. Theil: Die Neuzeit. 7. umgearbeitete Auflage. Mit 16 Abbildungen und 9 Karten in Farbendruck. Prag 1884. Friedr. Tempsky. Preis, 80 kr., gebunden, 93 kr.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Buches wird ebenso, wie die 6. Auflage desselben ***) zum Lehrgebrauche an der bezeichneten Unterrichtsstufe der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. October 1883, Z. 18251.)

Schindl Rudolf, Lehrbuch der Geschichte des Alterthums für die unteren Classen der Mittelschulen. 3. Auflage. Wien 1884. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, 60 kr., gebunden, 75 kr.

Diese neue Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird ebenso, wie die 2. Auflage desselben †) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. October 1883, Z. 19106.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 172.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 276.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 63.

†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 99.

Standfest, Dr. Franz, Leitfaden für den geologischen Unterricht in der obersten Classe der Realschulen. Graz 1883. Leuschner und Lubensky. Preis, 80 kr.

Das vorbenannte Lehrbuch wird für die bezeichnete Unterrichtsstufe der Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache zum Lehrgebrauche allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. October 1883, Z. 18375.)

Deutsche Classiker für den Schulgebrauch, herausgegeben von Professor J. Pölzl.

Von dieser Sammlung sind bei A. Hölder in Wien folgende 3 Theile erschienen:

Hermann und Dorothea von Göthe. Preis, 24 kr.

Wilhelm Tell. Ein Schauspiel von Schiller mit einer Karte. Preis, 30 kr.

Minna von Barnhelm oder das Soldatenglück. Ein Lustspiel in 5 Aufzügen von Lessing. Preis, 30 kr.

Die Lehrkörper der Mittelschulen werden auf das Erscheinen dieser Bücher aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 16. October 1883, Z. 18843.)

Tieftrunk Karl, Böhmisches Lesebuch. II. Theil. 3. verbesserte Auflage. Mit einem Wörterbüchlein. Prag 1884. Kober. Preis, 90 kr., in Leinwand gebunden, 1 fl. 14 kr.

Diese neue Auflage des vorbenannten Lesebuches wird ebenso, wie die 2. Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. October 1883, Z. 18622.)

Hannak, Dr. Em., Compendio di Storia, Geografia e Statistica della monarchia austro-ungarica per le classi inferiori delle scuole medie. Seconda impressione italiana reviduta e coretta sulla settima edizione tedesca. Wien 1884. A. Hölder. Preis, 90 kr.

Diese neue Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird ebenso, wie die erste Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. October 1883, Z. 18919.)

Ploetz, Dr. Karl, Übungen zur Erlernung der französischen Syntax. 7. Auflage. Berlin 1883. F. A. Herbig. Preis, 1 Mark 25 Pf.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso, wie die früheren Auflagen desselben ***) zum Lehrgebrauche in den obersten Classen der Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. October 1883, Z. 19107.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1875, Seite 267.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 265.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 235.

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Filipovský K., Vlastivěda markhrabství Moravského. Brünn 1883. K. Winkler. Preis eines Exemplares, broschiert, 1 fl. 20 kr., in Leinwand gebunden, 1 fl. 40 kr.

Dieses Lehrbuch der Heimatskunde Mährens wird zum Lehrgebrauche an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten Mährens mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 5. October 1883, Z. 2836.)

Lehrmittel.

Launitz, Eduard von der, Wandtafeln zur Veranschaulichung antiken Lebens und antiker Kunst. Verlag von Theodor Fischer in Cassel. Debit für Österreich Eduard Hölzel in Wien.

Von diesen mit Ministerial-Erlass vom 15. Juli 1876 Z. 4611 *) als Lehrmittel für Gymnasien zugelassenen Wandtafeln sind weiter die Tafeln XX—XXII à 3 fl. 60 kr. erschienen, worauf die Lehrkörper dieser Anstalten aufmerksam gemacht werden.

(Ministerial-Erlass vom 4. October 1883, Z. 18289.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchen-Volksschule der Gesellschaft der Töchter der göttlichen Liebe in St. Andrä in Kärnten das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 8. October 1883, Z. 18457.)

Friedrich **Kowalewski**, zuletzt Lehrer an der Volksschule zu Walkenstein in Niederösterreich wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. October 1883, Z. 16106.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 124.

Verzeichnis der von der deutschen k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungscommission in Prag im Studienjahre 1882/83 approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Baugut Karl, Lehramtscandidat in Prag	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	deutsch
Klimt Franz, Leramtscandidat in Straußnitz	detto	detto
Kunze Gustav, Lehramtscandidat in Brüx	detto	detto
Matoušek Franz, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Pischl Wenzel, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Quaisser Josef, Supplent am Neustädter deutschen Staats-Gymnasium in Prag	detto	detto
Studnička Franz, Dr., Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
P. **Fischer** Gregorius, Supplent am Communal-Gymnasium in Komotau	detto (Ergänzungsprüfung)	detto
Marek Heinrich, Lehramtscandidat in Pilsen	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	detto
Schürer Heinrich, Lehramtscandidat in Aussig	detto	detto
Grünes Josef Gustav, Lehrer am deutschen Staats-Untergymnasium in Trebitsch	Griechische Sprache (Ergänzungsprüfung)	detto
Kaltofen Edmund, Supplent am deutschen Staats-Gymnasium in Saaz	detto	detto
Schubert August, Supplent am deutschen Communal-Gymnasium in Brüx	detto	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Görner Karl, Ritter von, Lehramtscandidat in Prag	Deutsche Sprache für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	deutsch
Rebhann Anton, Professor am Communal-Gymnasium in Brüx	detto (Ergänzungsprüfung)	detto
Maly Karl, Lehramtscandidat in Prag	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	detto
Rypl Mathias, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Vlk Josef, Supplent an der böhmischen Landes-Realschule in Proßnitz	Geschichte und Geographie für das Untergymnasium	detto
Marsohner Franz, Dr., Supplent an der Staats-Realschule im III. Bezirke Wiens	Philosophische Propädeutik (Erweiterungsprüfung)	detto
Loos Josef, Professor am deutschen Communal-Gymnasium in Brüx	detto (Erweiterungsprüfung)	detto
Žaar Karl, Professor an der deutschen Landes-Realschule in Kremsier	detto (Erweiterungsprüfung)	detto
Austerlitz Leopold, Lehramtscandidat in Prag	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	detto
Hagen Karl, Lehramtscandidat in Nesselsdorf	Mathematik und Physik für das Untergymnasium	detto
Mathes Josef, Lehramtscandidat in der „königl. Weinberge" (Prag)	detto	detto
Schneider Franz, Lehramtscandidat in Trautenau	detto	detto
Ebenhöh Ernst, Lehramtscandidat in Neuhaus	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik und Physik für das Untergymnasium	detto
Kleprlik Wendelin, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1883. **Stück XXII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. November 1883.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1884 beginnt der sechzehnte Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1884 2 fl. 30 kr., nach auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction (I., Johannesgasse 4) entgegen genommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen, unmittelbar zu richten sind.

Nr. 30.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht vom 17. September 1883 *),

betreffend die Bezeichnung von gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen.

Auf Grund des §. 14 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung wird für die nachbezeichneten handwerksmäßigen Gewerbe die Liste der gewerblichen Unterrichtsanstalten festgestellt, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch dieser Anstalten zum Antritte und selbständigen Betriebe der betreffenden handwerksmäßigen Gewerbe berechtigen.

1. In Betreff des Drechslergewerbes: das Zeugnis der Fachschulen für Holzindustrie in Grulich, Tachau, Riva, Wallachisch-Meseritsch, Zakopane und Chrudim, ferner der Fachabtheilungen für Holzindustrie an den Staats-Gewerbeschulen für Graz und Innsbruck und an der kunstgewerblichen Fachschule in Lemberg;

2. in Betreff des Handwerkes der Fassbinder: das Zeugnis der Fachschule in Bergreichenstein;

3. in Betreff des Handwerkes der Feinzeugschmiede, Messerschmiede: das Zeugnis der Fachschulen in Klagenfurt, Königgrätz, Komotau und Steyr, so wie der maschinentechnischen Fachschule an der Staats-Gewerbeschule in Prag;

4. in Betreff des Handwerkes der Glaser: das Zeugnis der Fachschulen in Haida und Steinschönau;

5. in Betreff des Handwerkes der Gürtler und Broncewaarenerzeuger: das Zeugnis der Fachschulen in Haida, Steinschönau, Gablonz, sowie der Goldschmiedeschule in Prag;

6. in Betreff des Handwerkes der Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter: das Zeugnis der Goldschmiedeschule in Prag und der Ciselierschule an der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien;

7. in Betreff des Handwerkes der Hafner: das Zeugnis der Fachschulen in Teplitz, Tetschen, Znaim und der kunstgewerblichen Fachschule an der Staats-Gewerbeschule in Graz;

8. in Betreff des Handwerkes der Kupferschmiede: das Zeugnis der Fachschulen in Klagenfurt und Komotau, so wie der maschinentechnischen Fachschule an der Staats-Gewerbeschule in Prag;

*) Kundgemacht am 28. September 1883 im Reichsgesetzblatte unter Nr. 150, Seite 467.

9. in Betreff des Handwerkes der Schlosser: das Zeugnis der Fachschulen in Klagenfurt, Königgrätz und Komotau, so wie der maschinentechnischen Fachschule an der Staats-Gewerbeschule in Prag;

10. in Betreff des Handwerkes der Tischler: das Zeugnis der Fachschulen in Grulich, Hallein, Hallstatt, Königsberg, Mariano, Villach, Wallachisch-Meseritsch, Wallern, Wolfsberg, Zakopane, Chrudim, Riva, Bruck an der Mur, ferner der Fachschulen für Holzindustrie an den Staats-Gewerbeschulen zu Graz, Salzburg und Innsbruck und an der kunstgewerblichen Fachschule in Lemberg, endlich das Zeugnis der niederen Fachschule für Specialcurse für Möbel- und Bautischlerei am technologischen Gewerbemuseum in Wien;

11. in Betreff des Handwerkes der Uhrmacher: das Zeugnis der Fachschule in Karlstein;

12. in Betreff des Handwerkes der Wagner: das Zeugnis der Fachschule in Bergreichenstein;

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem citierten Gesetze in Wirksamkeit.

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden vom Minister für Cultus und Unterricht erlassen.

Conrad m./p. **Pino** m./p.

Nr. 31.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. October 1883, Z. 17591,

an alle Landesstellen, mit Ausnahme jener von Niederösterreich und an den k. k. Landesschulrath für Niederösterreich,

betreffend die Durchführung der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 150.

Durch die Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 150 *) wurde gemäß §. 14 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39 die Liste jener gewerblichen Unterrichtsanstalten festgestellt, deren Zeugnisse über die erfolgreiche Absolvierung derselben zum Antritte und selbständigen Betrieb von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen.

In Durchführung dieser Verordnung werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Die ausgesprochene Berechtigung wird auch auf Grund eines solchen Zeugnisses erworben, welches von einer der in der Ministerial-Verordnung angeführten

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Nr. 30, Seite 270.

Lehranstalten noch vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, d. i. vor dem 29. September 1883 ausgestellt wurde, insoferne schon zur Zeit der Ausstellung des Zeugnisses die Organisierung der betreffenden Schule hinsichtlich der Zahl ihrer Jahrgänge die gleiche war, wie zu dem letzterwähnten Zeitpunkte.

2. Hat ein Bewerber mehr als eine der begünstigten, in dieselbe Kategorie gehörigen Lehranstalten besucht, so ist bei der Beurtheilung der Berechtigung desselben zum Eintritt in das Gewerbe das Zeugnis jener Schule maßgebend, welche er zuletzt besucht und absolviert hat.

3. Falls sich bei concreten Anlässen bezüglich der Punkte 1 und 2 Zweifel ergeben sollten, ist die bezügliche Entscheidung des Unterrichts-Ministeriums einzuholen.

4. Alle in Hinkunft von den betreffenden Schulen auszustellenden Abgangszeugnisse haben die Clausel zu enthalten: „Dieses Zeugnis berechtigt auf Grund des §. 14 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39 und der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 150 zum Antritte und selbstständigen Betriebe des N. N.-Gewerbes.“ Die auf Grund der an der Anstalt aufzubewahrenden Prüfungsprotokolle oder Hauptkataloge ausgestellten Zeugnisse sind vorschriftmäßig zu unterfertigen und mit dem Amtssiegel zu versehen. Ein Formulare für diese Zeugnisse wird von hier aus mit einem besonderen Erlasse vorgeschrieben werden.

5. Bei der Beurtheilung der Frage, ob in Hinkunft außer den in die obige Liste aufgenommenen Unterrichtsanstalten auch den Zeugnissen der einen oder anderen, später erst errichteten oder in praktischen Richtungen ausgestalteten Schule die gleiche Berechtigung zuzuerkennen ist, erscheint das Moment ausschlaggebend, ob eine praktische Unterweisung in dem betreffenden Fache durch mindestens drei Jahre oder, falls schon beim Eintritt in die Schule eine angemessene Praxis zur Bedingung gemacht wurde, durch wenigstens zwei Jahre an der Anstalt stattfindet.

Sobald eine Lehranstalt diese Bedingung erfüllt, hat die Schulleitung im Wege der vorgesetzten administrativen Behörde um die nachträgliche Aufnahme der Anstalt, respective der betreffenden Schulabtheilung in die Liste beim Unterrichts-Ministerium einzuschreiten. Über die Aufnahme selbst entscheidet der Unterrichtsminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister.

Von dem Inhalte dieses Erlasses sind sämmtliche in den Amtsbereich der k. k. .... fallenden Schulleitungen und politischen Behörden in Kenntnis zu setzen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Für Mittelschulen.

Geschichte der Offenbarung des neuen Testamentes zum Gebrauche für die Gymnasien in dem österreichischen Kaiserstaate. 2. durchgesehene unveränderte Auflage. Mit 2 Karten in Holzschnitt. Prag 1883. C. Bellmann.

Dieses Lehrbuch wird, die Approbation der bezüglichen kirchlichen Oberbehörden vorausgesetzt, zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. October 1883, Z. 19784.)

Neumann Alois und **Gehlen** Otto, Deutsches Lesebuch für die dritte Classe der Gymnasien und verwandter Anstalten mit sachlichen und sprachlichen Erklärungen. III. Theil. 7. Auflage. Wien 1883. A. Hölder. Preis, 1 fl. 12 kr.

— — Deutsches Lesebuch für die vierte Classe der Gymnasien und verwandter Anstalten, mit sachlichen und sprachlichen Erklärungen. IV. Theil. 6. Auflage. Wien 1883. A. Hölder. Preis, 1 fl. 20 kr.

Diese neuen Auflagen der genannten zwei Lesebücher werden ebenso wie die vorangehenden Auflagen derselben *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. October 1883, Z. 19582.)

Handl, Dr. Alois, Lehrbuch der Physik für die oberen Classen der Mittelschulen. 3. umgearbeitete Auflage. Wien 1884. Hölder.

a) Ausgabe für Gymnasien. Preis, 1 fl. 64 kr.

b) Ausgabe für Realschulen. Preis, 1 fl. 50 kr.

Diese neue Auflage der genannten zwei Lehrbücher wird ebenso wie die zweite Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an den bezeichneten Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 31. October 1883, Z. 20204.)

Beck, Dr. Giuseppe, Elementi di logica. Versione italiana del Dr. Liugi C. cav. de Pavissich. 2. Auflage. Triest 1883. Jul. Dase. Preis, 40 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird ebenso, wie die erste Auflage desselben ***), zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. October 1883, Z. 19341.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 211.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 44 und 92.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880 Seite 266.

Roth Julius, Cvičebná kniha jazyka německého pro 3. a 4. třídu škol středních. Druhé opravené vydání. Prag 1884. Tempský. Preis, gebunden, 1 fl.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso, wie die erste Auflage desselben *), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. October 1883, Z. 19569.)

In dritter unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 29. August 1879, Z. 12418 **) für Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Bartoš Franz, Česká čítanka pro první třídu škol středních. Prag 1883, F. A. Urbánek. Preis, gebunden, 82 kr.

(Ministerial-Erlass vom 31. October 1883, Z. 19983.)

Lehrmittel.

Haardt, V. v., Schulwandkarte von Amerika. Maßstab 1 : 8.000,000. 4 Blatt in Farbendruck.

— — Politische Schulwandkarte von Europa. Maßstab 1 : 4.000,000. 4 Blatt in Farbendruck.

— — Orohydrographische Wandkarte von Europa. Maßstab 1 : 4.000,000. 4 Blatt in Farbendruck.

Wien. Ed. Hölzel. Preis einer jeden dieser drei Karten, 4 fl., Aufgespannt in Mappe 6 fl. 50 kr., aufgespannt, mit Stäben, 7 fl. 50 kr.

Diese Wandkarten werden zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. October 1883, Z. 19892.)

Kozenn B., Zeměpisný atlas pro školy střední. Českým názvoslovím opatřil Jos. Jireček. 9. vermehrte und revidierte Auflage. Wien 1884. Hölzel. Preis, 2 fl. 80 kr.

Diese neueste Auflage des genannten Atlanten wird ebenso, wie die achte Auflage desselben ***) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. October 1883, Z. 19811.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 181.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 426.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 197.

Ostasiatische Bronce-Gefäße und Geräthe in Umrissen. Ein Beitrag zur Gefäßlehre. Unter Leitung von Professor H. Herdtle aufgenommen und autographiert von Schülern der Kunstgewerbeschule des k. k. österr. Museums für Kunst und Industrie in Wien. 1883. Verlag von Alfred Hölder. 28 Tafeln in Folio. Preis, 4 fl.

Dieses Werk wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen, Gewerbeschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 2. November 1882, Z. 19468.)

Kundmachungen.

Jakob **Miniussi**, k. k. Hofapotheker in Triest, hat ein Capital von 6000 fl. zur Gründung einer Stipendien-Stiftung gewidmet, deren Ertrag zur Unterstützung eines aus Triest gebürtigen Studierenden der Pharmacie an einer inländischen Universität während der Dauer der Studien, inclusive des Doctorats der Chemie, bestimmt ist.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 22. October 1883. — Ministerial-Act Z. 20279.)

Frau Sophie **Schulz von Straßnitzki**, Witwe nach dem im Jahre 1852 verstorbenen Professor der Elementar- und höheren Mathematik am polytechnischen Institute in Wien, Dr. Leopold **Schulz von Straßnitzki**, hat aus Anlass der am 31. Mai 1879 veranstalteten Festfeier zum Gedächtnisse ihres Gatten eine Stipendien-Stiftung für einen dürftigen und fleißigen Hörer der technischen Hochschule in Wien gegründet.

Das Stiftungscapital besteht derzeit in 1454 fl. und soll mit der Verleihung des Stipendiums vorgegangen werden, wenn das Capital einen Interessenbetrag von 100 fl. abwirft.

Das Verleihungsrecht wird dem Professoren-Collegium der technischen Hochschule in Wien zustehen.

(Stiftbrief vom 12. October 1883. — Ministerial-Act Z. 20440.)

Verzeichnis der von der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungs-commission in Krakau

im Studienjahre 1882/83

approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Dadej Ladislaus, Supplent am Staats-Gymnasium in Jasło	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	polnisch
Kozakiewicz Ludwig, Supplent am Staats-Real- und Obergymnasium in Kolomea	detto (Ergänzungsprüfung)	detto
Switalski Stanislaus, Supplent am polnischen Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	detto
Zaremba Stanislaus, Supplent am k. k. Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg	Deutsche Sprache für das ganze, Latein und Griechisch für das Untergymnasium	polnisch u. deutsch
Zawiliński Roman, Supplent am Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau	Polnische Sprache für das ganze, Latein, Griechisch und deutsche Sprache für das Untergymnasium	detto
Halagarda Johann, Supplent am Staats-Gymnasium in Jasło	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	polnisch
Lachowicz Julius, Lehramtscandidat	detto	polnisch u. deutsch
Warmski Miecislaus, Dr., Supplent am Staats-Gymnasium in Przemyśl	detto	detto
Waśkowski Laurentius, Supplent am Staats-Gymnasium bei St. Hyacinth in Krakau	detto	polnisch
Zieliński Olech Przemysłaus, Supplent am Staats-Gymnasium in Tarnów	detto	detto
Frydrych Johann, Lehrer an der Staats-Realschule in Stryj	detto (Ergänzungsprüfung)	detto

Name	Lehrfach	Unterrichtssprache
Bidziński Johann, Lehramtscandidat	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	polnisch u. deutsch
Balski Johann, Lehramtscandidat	detto	detto
Krzyżanowski Kasimir, Lehramtscandidat	detto	polnisch
Drewnicki Hippolyt, Supplent am II. deutschen Staats-Gymnasium in Lemberg	detto (Ergänzungsprüfung)	detto
Rudnicki Stanislaus, Lehrer am Staats-Real- und Obergymnasium in Kolomea	detto (Ergänzungsprüfung)	detto
Serwin Ignaz, Supplent am Staats-Untergymnasium in Bochnia	detto (Ergänzungsprüfung)	detto
Klemensiewicz Stanislaus, Dr., Supplent am Staats-Gymnasium in Krakau	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik und Physik für das Untergymnasium	detto

Verzeichnis der von der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Innsbruck

im Studienjahre 1882/83

approbierten Candidaten.

Name	Stellung	Unterrichtssprache
Jülg Karl, Dr.,	Supplent am Staats-Gymnasium in Trient	deutsch
Straubinger Alexander,	Professor am Staats-Gymnasium in Nikolsburg	detto
Zösmair Joseph,	Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Feldkirch	detto

Verzeichnis der von der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Prag

im Studienjahre 1882/83

approbierten Candidaten.

Name	Stellung	Unterrichts-sprache
Ginzel Edmund,	Supplent an der Staats-Realschule in Pilsen	deutsch
Howorka Wenzel,	Professor am deutschen Communal-Real- und Obergymnasium in Kaaden	detto
Kroutil Johann,	Lehrer am Staats-Gymnasium in Wallachisch-Meseritsch	böhmisch
Martinek Wenzel,	Professor an der Landes-Realschule in Teltsch	detto
Mrazek Eduard,	Lehramtscandidat in Prag	deutsch
Eisenhut Heinrich,	Supplent an der Staats-Realschule in Karolinenthal	detto
Merten Josef,	Supplent am Staats-Gymnasium in Saaz	detto
Radnitzky Hans,	Supplent an der Communal-Realschule in Brünn	detto
Urban Alfred,	Lehramtscandidat in Prag	detto
Vočadlo Wilhelm,	Professor an der Staats-Mittelschule in Tabor	böhmisch

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1883. **Stück XXIII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. December 1883.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1884 beginnt der sechzehnte Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1884 2 fl. 30 kr., nach auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction (I., Johannesgasse 4) entgegen genommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen, unmittelbar zu richten sind.

Nr. 32.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. November 1883, Z. 20422,

betreffend eine Erläuterung der §§. 10 und 21 der Prüfungsvorschrift vom 5. April 1872, Z. 2845 *), in Bezug auf die Wiederholung der Befähigungsprüfung für die subsidiarische Ertheilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen.

Anlässlich einer vorgekommenen Anfrage ordne ich zur Erläuterung der §§. 10 und 21 der h. o. Prüfungsvorschrift vom 5. April 1872, Z. 2845, an, dass Prüfungscandidaten, welche bei Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung für allgemeine Volksschulen ein Zeugnis Nummer 4 erhalten, hiebei jedoch zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes für befähigt erklärt werden, im Falle einer Wiederholung der Lehrbefähigungsprüfung auch die Prüfung aus der Religionslehre neuerlich abzulegen haben, beziehungsweise dass solche Candidaten auch hinsichtlich der Religionsprüfung nach §. 21 der Prüfungsvorschrift zu behandeln sind.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Šťastný J., **Lepař** J. a **Sokol** J., Mluvnice pro školy obecné a měšťanské. II. Theil. Neu bearbeitete Ausgabe des bisherigen zweiten Theiles der „Nauky mluvnické". Prag 1883. K. k. Schulbücherverlag. Preis, 15 kr.

Dieser zweite, zunächst für den 3. Theil des achttheiligen Lesebuches bestimmte Theil des böhmischen Sprachbuches wird in der gegenwärtigen Gestalt zum Lehrgebrauche an Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 17. November 1883, Z. 20405.)

b) Für Mittelschulen.

Ehrmann Daniel, Geschichte der Israeliten von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. II. Theil: Geschichte der Israeliten von der Zeit Alexander des Großen bis auf die Gegenwart. 3. Auflage. Wien 1884. K. Gerold's Sohn. Preis, 80 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso, wie die zweite Auflage desselben **) — die Approbation der betreffenden Cultusvorstände vorausgesetzt — zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 10. November 1883, Z. 20656.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Nr. 28, Seite 144.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 39.

In 20. unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 17. August 1882, Z. 13303 *) für Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Močnik, Dr. Franz, Ritter von, Lehrbuch der Arithmetik und Algebra nebst einer Aufgabensammlung für die oberen Classen der Mittelschulen. Wien 1884. K. Gerold's Sohn. Preis, 1 fl. 60 kr.

(Ministerial-Erlass vom 10. November 1883, Z. 20656.)

Lehrmittel.

Möhl, Dr. H., Orohydrographische und Eisenbahn-Wandkarte von Deutschland, neu bearbeitet und herausgegeben von W. Keil. Maßstab 1 : 1,000.000. Preis, 8 fl. 40 kr., gespannt, in Mappe, 12 fl.

Auf diese bei Th. Fischer in Kassel erschienene neue Ausgabe der benannten Wandkarte **) werden die Lehrkörper der Mittelschulen behufs Anschaffung für die Bibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 15. November 1883, Z. 20478.)

Kundmachungen.

Die Brüder Karl Ferdinand, Dr. Ludwig Josef, Georg Heinrich und Dr. August Ritter von **Mautner-Markhof** haben zur bleibenden Erinnerung an das Fest der goldenen Hochzeit ihrer Eltern mit einem Capitale von 7500 fl. in Silberrente eine Stipendienstiftung gegründet, deren Ertrag für einen vorzüglichen, dürftigen, ordentlichen Hörer der k. k. technischen Hochschule in Wien ohne Unterschied der Religion und Nationalität und ohne Unterschied des Faches bestimmt ist.

Dürftige Studierende aus der Familie Mautner-Markhof sollen den Vorzug haben. Im Übrigen sollen Studierende, welche in der Stadt Wien oder deren Vororten, in der Stadt Smiřic in Böhmen, in der Stadt Göding in Mähren oder in der Stadt Baden in Niederösterreich geboren sind, in der angeführten Reihenfolge berücksichtigt werden.

Der Commune Wien steht die Verwaltung des Stiftungscapitales, dem Professoren-Collegium der obgenannten Hochschule die Verleihung des Stipendiums zu.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefs ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 28. October 1883. — Ministerial-Act Z. 20813.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 167.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1871, Seite 13?.

Verzeichnis der von der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Wien im Studienjahre 1882/83 approbierten Candidaten.

Name	Stellung	Unterrichtssprache
Brand Eduard, Dr. phil.,	Professor am Staats-Gymnasium in Bielitz	deutsch
Deschmann Georg, Dr. phil.,	Supplent am Staats-Gymnasium im II. Bezirke in Wien	detto
Goldzieher Stefan,	Lehramtscandidat	detto
Huppert Anton,	Professor am Staats-Gymnasium im IV. Bezirke in Wien	detto
Jenschke Franz,	Supplent am Staats-Gymnasium im II. Bezirke in Wien	detto
Milan August,	Professor an der Staats-Realschule in Fünfhaus	detto
Pohl Ferdinand,	Hörer der Technik	detto
Rossmanith Constantin,	Professor an der Staats-Realschule in Bielitz	detto
Toth Stefan,	Feuerwerker	detto
Wichner Josef,	Professor am Staats-Gymnasium in Krems	detto

Wenzel **Blaha**, zuletzt Oberlehrer an der Volksschule zu Trnawka in Mähren wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. November 1883, Z. 21293.)

Diesem Stücke liegt bei: das **„Verzeichnis der in den Programmen der österreichischen Gymnasien und Realschulen für das Schuljahr 1882/83 veröffentlichten Abhandlungen."**

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1883. **Stück XXIV.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. December 1883.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1884 beginnt der sechzehnte Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1884 2 fl. 30 kr., nach auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction (I., Johannesgasse 4) entgegen genommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen, unmittelbar zu richten sind.

Nr. 33.

Gesetz vom 16. October 1883 *),

wirksam für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien,

womit der §. 48 des Gesetzes vom 28. Februar 1870 **), betreffend die Errichtung, den Besuch und die Erhaltung der öffentlichen Volksschulen aufgehoben wird.

Mit Zustimmung Meines Landtages für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 48 des Gesetzes vom 28. Februar 1870, wirksam für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, betreffend die Errichtung, den Besuch und die Erhaltung der öffentlichen Volksschulen, ist aufgehoben.

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Szegedin, 16. October 1883.

Franz Joseph m. p.

Conrad-Eybesfeld m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Fortbildungsschulen.

Končnik Peter, Četrto berilo za ljudske in nadaljevalne šole. Wien 1883. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Exemplars, steif gebunden, 60 kr.

Dieses vierte slovenische Lesebuch wird zum Lehrgebrauche an Volks- und Fortbildungsschulen mit slovenischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 26. November 1883, Z. 21519.)

b) Für Mittelschulen.

Schmidt Karl, Lateinische Schulgrammatik. 6. verbesserte und verkürzte Auflage. Wien 1883. A. Hölder. Preis, gebunden, 1 fl. 45 kr.

Diese neueste Auflage der vorbezeichneten Grammatik wird, ebenso wie die fünfte Auflage derselben ***) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. November 1883, Z. 21399.)

---

*) Kundgemacht am 22. November 1883 im Gesetz- und Verordnungsblatte für das Kronland Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien unter Nr. 38, Stück XIII, Seite 95.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 74, Seite 276.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 133.

Bibliotheca scriptorum graecorum et romanorum, edita curantibus Joanne Kvíčala et Carolo Schenkl *).

Von dieser bei Friedr. Tempsky in Prag erscheinenden Bibliothek ist ein neues Heft veröffentlicht worden, und zwar:

M. Tulli Ciceronis orationes selectae scholarum in usum edidit Hermannus Nohl. Vol. I. Oratio pro Sex. Roscio Amerino. Preis, 18 kr.

Die Lehrkörper der Gymnasien werden auf das Erscheinen dieses Buches aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 22. November 1883, Z. 21705.)

Homeri Iliadis epitome Francisci Hocheggeri. In usum scholarum iterum edidit Augustinus Scheindler.

Pars altera. Iliadis XI—XXIV. Wien 1882. K. Gerold's Sohn. Preis, 75 kr.

Diese neueste Auflage des II. Theiles wird ebenso wie die des I. Theiles **) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. November 1883, Z. 21147.)

P. Ovidi Nasonis carmina. Vol. II. Metamorphoses. Scholarum in usum edidit Ant. Zingerle. Prag 1884. Preis, 85 kr.

Diese in der Bibliotheca scriptorum graecorum et romanorum edita curantibus Joanne Kvíčala et Carolo Schenkl bei Friedr. Tempsky erschienene Ausgabe wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. November 1883, Z. 21733.)

In 6. unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 15. Jänner 1879, Z. 201 *) für Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Pfannerer, Dr. Maurus, Deutsches Lesebuch für die unteren Classen der Gymnasien. I. Band. Prag 1884. Friedr. Tempsky. Preis, gebunden, 1 fl.

(Ministerial-Erlass vom 24. November 1883, Z. 21881.)

Herr Gustav, Lehrbuch der vergleichenden Erdbeschreibung für die unteren und mittleren Classen der Gymnasien, Realschulen und verwandter Lehranstalten.

I. Cursus: Grundzüge für den ersten Unterricht in der Erdbeschreibung. 13. revidierte Auflage. Wien 1883. Karl Gräser. Preis, gebunden, 72 kr.

II. Cursus: Länder- und Völkerkunde. 9. revidierte Auflage. Wien 1883. Karl Gräser. Preis, gebunden, 1 fl. 52 kr.

Diese neuen Auflagen der vorbenannten zwei Bücher werden, ebenso wie die früheren †) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. November 1883, Z. 22235.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 241.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 108.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 12.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 172.

Hochstetter, Dr. Fr. und **Bisching,** Dr. A., Leitfaden der Mineralogie und Geologie für die oberen Classen der Mittelschulen. 5. Auflage. Wien 1884. A. Hölder. Preis, 1 fl. 20 kr.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird, ebenso wie die vierte Auflage desselben *), zum Lehrgebrauche in den Oberclassen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. November 1883, Z. 21384.)

In neuen unveränderten, somit nach Ministerial-Erlass vom 8. Juni 1883, Z. 10439 **), beziehungsweise vom 5. Jänner 1878, Z. 103 ***) für Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässigen Auflagen sind erschienen:

Fischer Fr. Xav., Arithmetika pro nižší třídy středních škol.

I. díl. 5. nezměněné vydání. Preis, 1 fl. 40 kr.

II. díl. 4. nezměněné vydání. Preis, 1 fl. 30 kr.

Prag 1884. Rohlíček und Sievers.

(Ministerial-Erlass vom 24. November 1883, Z. 21928.)

Dřízhal Jan, Měřictví pro nižši gymnasia. I. Theil. 5. Auflage. Prag 1883. J. Kober. Preis, 56 kr.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird, ebenso wie die vierte Auflage desselben †) zum Lehrgebrauche in den Unterclassen der Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. November 1883, Z. 22225.)

Sobek Franz, Všeobecný zeměpis. Díl prvý. Pro prvou třídu škol středních. Prag 1883. J. Kober. Preis, 68 kr., gebunden, 88 kr.

Das vorbenannte Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in der bezeichneten Classe der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 1. December 1883, Z. 22262.)

Ricard, Dr. Anselm, Francouzská čítanka. Poznámkami a slovníčkem opatřil Frant. Šubrt. Prag 1883. G. Neugebauer. Preis, 80 kr.

Das vorbenannte Lesebuch wird zum Lehrgebrauche in der vierten Classe der Realschulen und Realgymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. December 1883, Z. 22263.)

In 3. unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 6. April 1882, Z. 5183 ††) für Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Bechtel Adolf, Übungsbuch zur französischen Grammatik für Mittelschulen. Mittelstufe (Classe III und IV). Wien 1883. Julius Klinkhardt. Preis, 40 kr.

(Ministerial-Erlass vom 28. November 1883, Z. 22083.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 249.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 193.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 8.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 76.
††) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 74.

c) Für gewerbliche Vorbereitungs- und Fortbildungsschulen.

Lehr- und Lesebuch für Schüler an gewerblichen Vorbereitungs- und Fortbildungsschulen. 6. (Stereotyp-) Auflage. Wien 1884. Karl Gräser. Preis, gebunden, 54 kr,

Diese neueste Auflage des genannten Lesebuches wird mit Beziehung auf die Ministerial-Erlässe vom 24. Februar 1883, Z. 3674 *) und vom 21. Juni 1881, Z. 8826 **) zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Vorbereitungs- und Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. December 1883, Z. 22152.)

Lehrmittel.

Storck J., Kunstgewerbliche Vorlageblätter. Wien. R. v. Waldheim.

Von diesem Werke ist die XV. (letzte) Lieferung erschienen, welche von den betreffenden Lehranstalten in gleicher Weise wie die früheren Lieferungen um den ermäßigtdn Preis von 4 Gulden durch den k. k. Schulbücher-Verlag in Wien bezogen werden kann.

(Ministerial-Erlass vom 29. November 1883, Z. 18065.)

Kundmachungen.

Ausweis

über die im Wintersemester 1883/84 inscribierten Studierenden an:

I. den außer dem Verbande mit einer Universität stehenden theologischen Facultäten:

Theologische Facultät in **Olmütz**	219,
„ „ „ **Salzburg**	72,
Summe	291.

II. Den Hebammenschulen in

Linz	20,
Salzburg	7,
Klagenfurt	9,
Laibach	12,
Triest	9,
Zara	8,
Olmütz	21,
Lemberg	46,
Summe	132.

III. Der Thierarzneischule in

Lemberg . . . . 64.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 31.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 163.

Ausweis

über die im Wintersemester 1883/84 an den österreichischen Universitäten inscribierten Studierenden.

Name der Universität	Theologen		Juristen		Mediciner		Philosophen		Summe		Gesammtsumme
	ordentliche	außerordentliche	ordentliche	außerordentliche	ordentliche	außerordentliche	ordentliche	außerordentliche	ordentliche	außerordentliche	
	Studierende		Studierende		Studierende		Studierende		Studierende		
Wien	188	35	1445	194	1662	105	255	259	3550	593	4143
Graz	43	51	440	38	217	21	69	92	769	202	971
Innsbruck	183	53	214	19	128	16	38	34	563	122	685
Prag, deutsche .	248	1	427	111	304	44	94	105	1073	261	1334
Prag, böhmische	—	—	715	2	388	13	174	77	1277	92	1369
Krakau	57	10	359	4	290	24	68	50	774	88	862
Lemberg	322	12	462	20	—	—	73	43	857	75	932
Czernowitz . . .	71	4	126	15	—	—	25	41	222	60	282
											10578

NB. Vorstehender Ausweis enthält die vorläufigen Ergebnisse der Inscriptionen.
Die angegebenen Ziffern dürften durch nachträgliche Inscriptionen noch eine geringe Steigerung erhalten.

Ausweis

über die Frequenz der k. k. technischen Hochschulen Österreichs am Beginne des Winter-Semesters 1883/84.

Name der technischen Hochschule	Ingenieur-Schule				Bau-Schule				Maschinenbau-Schule				Chemische Schule				Allgemeine Abtheilung				Zusammen			
	ordentliche Studierende	außerordentl. Studierende	Gäste	Summe	ordentliche Studierende	außerordentl. Studierende	Gäste	Summe	ordentliche Studierende	außerordentl. Studierende	Gäste	Summe	ordentliche Studierende	außerordentl. Studierende	Gäste	Summe	ordentliche Studierende	außerordentl. Studierende	Gäste	Summe	ordentliche Studierende	außerordentl. Studierende	Gäste	Summe
Wien . . .	345	—	—	—	90	—	—	—	287	—	—	—	206	—	—	—	40	—	—	—	**968**	**45**	—	**1013**
Prag, deutsche Technik . . .	79	—	—	—	19	—	—	—	79	—	—	—	88	—	—	—	—	—	—	—	**265**	**23**	—	**288**
Prag, böhmische Technik .	134	—	—	—	41	—	—	—	92	—	—	—	237	—	—	—	—	—	—	—	**504**	**28**	—	**532**
Graz . . .	74	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	—	32	—	—	—	15	—	—	—	**181**	**21**	**2**	**204**
Brünn . . .	39	—	—	—	—	—	—	—	27	—	—	—	28	—	—	—	10	2	9	21	**104**	**2**	**9**	**115**
Lemberg .	89	—	—	—	25	3	—	28	37	—	—	—	43	3	—	46	—	—	—	—	**194**	**6**	—	**200**
Summe .	760	—	—	—	175	3	—	178	582	—	—	—	634	3	—	637	65	2	9	76	**2216**	**125**	**11**	**2352**

Anmerkung: Bei den technischen Hochschulen in Brünn und Lemberg sind die außerordentlichen Hörer und Gäste für jede Fachschule nachgewiesen, während dieselben bei den übrigen technischen Hochschulen nur summarisch angeführt erscheinen.

Die k. k. Hochschule für Bodencultur wird im laufenden Studienjahre 1883/84 von 432 Studierenden (gegen 502 im Vorjahre) besucht, wovon 229 auf das landwirtschaftliche (im Vorjahre 253) und 191 auf das forstwirtschaftliche Studium (im Vorjahre 249) entfallen. Der größere Ausfall bei dem forstwirtschaftlichen Studium erklärt sich dadurch, dass jene Studierenden, welche den forstwirtschaftlichen Staatsdienst anstreben, heuer zum ersten Male vor ihrem Eintritte in die Hochschule eine Praxis durchzumachen haben.

Die erste Jahresperiode der an dieser Anstalt neu eingeführten Staatsprüfungen (October 1882 bis inclusive October 1883) ergibt folgende Resultate:

I. (Allgemeine) Staatsprüfung.

Um Zuerkennung der im Übergangsstadium auf Grund günstiger Fortgangsprüfungen aus den Gegenständen der ersten Staatsprüfung zu erlangenden Certificate meldeten sich 51 theils absolvierte, theils am Ausgange der Studien stehende Candidaten des landwirtschaftlichen Studiums. Hievon haben 33 Certificate mit dem Calcul „befähigt", 14 mit dem Calcul „mit Auszeichnung befähigt" erlangt, 3 sind zurückgetreten, 1 Gesuch ist noch anhängig.

Zur Ablegung der Staatsprüfung meldeten sich im Ganzen 41 Candidaten. Von diesen haben 12 einen „ausgezeichneten" Erfolg errungen, 18 wurden einfach approbiert, 6 wurde reprobiert und 5 sind zurückgetreten.

Unter den Studierenden der Forstwirtschaft bewarben sich um Certificate auf Grund der Fortgangszeugnisse 114, und zwar 58 schon absolvierte Studierende und 56 Studierende des letzten Studienjahres. Hievon wurden 77 wirklich mit Certificaten betheilt, darunter 18 „mit Auszeichnung". — Zur Ablegung der Staatsprüfung meldeten sich 29 Candidaten. Hievon bestanden dieselbe 7 „mit Auszeichnung", 19 wurden einfach approbiert, 3 wurden reprobiert.

II. Staatsprüfung (Fachprüfung).

Die Zahl dieser Staatsprüfungen konnte bei der Neuheit der Institution bisher nur eine geringe sein, und dürfte, da die II. Staatsprüfung die Ablegung der I. und ein Intervall zwischen beiden voraussetzt, erst in den nächsten Studienjahren sich steigern.

Zur Prüfung meldeten sich für den landwirtschaftlichen Beruf 6 Candidaten, von denen 5, und zwar 2 „mit Auszeichnung", approbiert wurden; 1 wurde reprobiert.

Von Candidaten des forstwirtschaftlichen Berufes erfolgten 13 Anmeldungen; sämmtliche bestanden die Prüfung mit Erfolg, darunter 4 „mit Auszeichnung".

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Communal-Gymnasium zu Kaaden vom Schuljahre 1883/84 angefangen, das Recht zur Abhaltung von Maturitätsprüfungen und zur Ausstellung staatsgiltiger Maturitätszeugnisse verliehen.
(Ministerial-Erlass vom 25. November 1883, Z. 21665.)



Berichtigung.

In dem Verzeichnisse der Programme der Gymnasien und Realschulen vom Schuljahre 1882/83 ist auf Seite 21 bei Graz b) Landes-Oberrealschule der Name „Streißler Josef" durch „**Dr. Franz Ilwof**" zu ersetzen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Verzeichnis

der in den

Programmen der österreichischen Gymnasien und Realschulen

für das

Schuljahr $18^{82}/_{83}$ veröffentlichten Abhandlungen.

I. Gymnasien.

Österreich unter der Enns.

Wien.

a) Akademisches Staats-Gymnasium im I. Bezirke.

Weiß, Dr. Adolf: Die römischen Kaiser in ihrem Verhältnisse zu Juden und Christen. (Schluss.) 22 S.

b) K. k. Franz Joseph-Gymnasium im I. Bezirke (Hegelgasse).

1. Egger Josef: Katharsis-Studien. 37 S.
2. Pfurtscheller, Dr. Paul: Über die Innenhaut der Pflanzenzelle nebst Bemerkungen über offene Communication zwischen den Zellen. 25 S. und eine Tafel.

c) K. k. Gymnasium zu den Schotten im I. Bezirke.

1. Nitzelberger Alfred: Worin besteht der bildende Einfluss des mathematischen Unterrichtes auf die Jugend der Mittelschulen, insbesondere der Gymnasien. 21 S.
2. Welleba Columban: Rede zur sechshundertjährigen Gedenkfeier der Belehnung der Habsburger mit den österreichischen Stammlanden. 9 S.

d) Gymnasium der k. k. theresianischen Akademie.

1. Holzinger, Dr. Karl, Ritter von: Über die Parepigraphae zu Aristophanes. Eine Scholienstudie. 59 S.
2. — — Olympia, ein Vortrag. 20 S. und eine Tafel.

e) Staats-Gymnasium im II. Bezirke (Taborstraße 24).

Eichler Edmund: Demosthenes' erste Philippica doch eine Doppelrede? 29 S.

f) Communal-Real- und Obergymnasium im II. Bezirke (Leopoldstadt).

Ziwsa Karl: Die eurythmische Technik des Catullus. II. Theil. Die Figuren der repetitio, conversio und redditio. 38 S.

g) Staats-Gymnasium im III. Bezirke (Landstraße).

Kny Hans: Der Gebrauch der Negation im Nibelungenliede. 13 S.

h) Communal-Real- und Obergymnasium im VI. Bezirke (Mariahilf).

1. Schwab, Dr. Erasmus: Zwei Vota gegen die Belassung des Mariahilfer Communalgymnasiums als „Realgymnasium“. 10 S.
2. Haas, Dr. Karl: Theilbarkeitsregeln für ein Zahlensystem mit beliebiger ganzer, positiver Basis. 14 S.

i) Staats-Gymnasium im VIII. Bezirke (Josefstadt).

Alton, Dr. Johann: Einiges zu den Charakteren der Artussage. 91 S.

k) Staats-Gymnasium im IX. Bezirke (Alsergrund).

Kapp Stefan: Die griechischen und lateinischen Gutturallaute im Neugriechischen und in den romanischen Sprachen. 46 S.

Baden.

Landes-Real- und Obergymnasium.

Prix Franz: Sprachliche Untersuchungen zu Columella. 50 S.

Hernals.

Staats-Gymnasium.

Kornitzer Alois: De scribis publicis Atheniensium. 35 S.

Horn.

Landes-Real- und Obergymnasium.

Lehner Johann: Die Ausbreitung der katholischen Kirche in Ost-Asien. 24 S.

Krems.

Staats-Gymnasium.

Stitz Anton: Die Metapher bei Tacitus. 30 S.

Melk.

K. k. Gymnasium der Benedictiner.

1. Gumpoltsberger Romuald: Melk in der Türkennoth des Jahres 1683. 74 S. und zwei Abbildungen.
2. Strobl Gabriel: Flora von Admont. (Schluss.) 19 S.

Oberhollabrunn.

Staats-Real- und Obergymnasium.

1. Kubitschek, Dr. Jos. Wilhelm: Kritische Beiträge zur Cosmographia des Julius Honorius. II. Theil. 34 S.
2. — — Übersichtliche Zusammenstellung der meteorologischen Verhältnisse von Oberhollabrunn im Jahre 1882. 2 S.

St. Pölten.

Landes-Real- und Obergymnasium.

Süß, Dr. Franz: Textkritische und exegetische Bemerkungen zu Horatius Oden. (IV. 2 und 8). 38 S.

Seitenstetten.

K. k. Gymnasium der Benedictiner.

Friess, Dr. Godfrid Edmund: Herzog Albrecht V. von Österreich und die Husiten. 75 S.

Waidhofen an der Thaya.

Landes-Realgymnasium.

Riedel Karl: Das Sujet der Sophokleischen Antigone. Ein Essai. 35 S.

Wiener-Neustadt.

Staats-Gymnasium.

Horner Anton: Speciallehrplan für den Unterricht in der lateinischen, griechischen und deutschen Sprache, sammt Bemerkungen. 18 S.

Österreich ob der Enns.

Linz.

Staats-Gymnasium.

La Roche Jakob: Über die Adjective zweier Endungen auf ος im Griechischen. 19 S.

Freistadt.

Staats-Gymnasium.

Maade, Dr. Ignaz: Freistadt's Handelsgeschichte und Handelsleben. III. Abtheilung. 27 S.

Kremsmünster.

K. k. Obergymnasium der Benedictiner.

Mayr Sebastian: Das Lambacher Passionsspiel nebst einigen Kirchenliedern. Nach einer Handschrift des Stiftes Lambach. 36 S. Hierzu ein Anhang: 8 S. Notensatz.

Ried.

Staats-Gymnasium.

Jaeger Hermann: Bemerkungen zur römischen Satire insbesondere der des Horaz und einigen mit ihr verwandten Dichtungsarten. 20 S.

Salzburg.

Salzburg.

a) Staats-Gymnasium.

Wolf Karl: Die Bartholomiten und ihr Seminar in Salzburg. 42 S.

b) Fürsterzbischöfliches Privat-Gymnasium (mit Öffentlichkeitsrecht) „Collegium Borromaeum."

Ebmer Karl: Die analogen Kreise von Feuerbach und Spieker. 27 S. und eine Tafel.

Steiermark.

Graz.

a) Erstes Staats-Gymnasium.

(Zu den Festlichkeiten aus Anlass der 600jährigen Feier des Anfalles des Herzogthums Steiermark an das Haus Habsburg.)

1. Pauly, Dr. Franz: Tabula votiva. 1 S.
2. Steinwenter, Dr. Arthur: Festrede, gehalten zur Feier des vor 600 Jahren erfolgten Anfalls der Steiermark an das Haus Habsburg. 7 S.
3. Meran, Graf Johann: Ansprache bei derselben Feierlichkeit. 3 S.

---

4. Hoffmann Cajetan: Nekrolog auf den Director, Regierungsrath Dr. Richard Peinlich. 14 S.

b) Zweites Staats-Gymnasium.

Adamek Otto; Die Senatsboten der römischen Republik. 32 S.

Cilli.

Staats-Gymnasium.

1. Svoboda, Dr. Franz: Ad augustissimum Imperatorem Franciscum Josephum cum Celeiam viseret. 2 S.
2. Mayr Anton: Stimmt der Cato und Atticus des Cornelius Nepos in Sprache und Stil mit den demselben Schriftsteller zugeschriebenen Vitæ überein oder nicht? 18 S.

Leoben.

Landes-Mittelschule.

Papež Johann: Das gewöhnliche Interpolationsverfahren bei den dekadischen Logarithmen der natürlichen Zahlen, den natürlichen trigonometrischen Zahlen und deren Logarithmen und die Grenzen seiner Zuverlässigkeit. (Fortsetzung.) 52 S.

Marburg.

Staats-Gymnasium.

Jettmar Heinrich, Ritter von: Studien über die Strahlenbrechung im Prisma. 37 S. und eine Tafel.

Pettau.

Landes-Untergymnasium.

Unterhuber, Dr. Alois: Zur elementaren Bestimmung des Krümmungsmittelpunktes der Ellipse. 8 S.

Kärnten.

Klagenfurt.

Staats-Gymnasium.

Wang Johann: De Servii ad Verg. Eclog. X. 1. et ad Georg. IV. 1. annotatis. 10 S.

Villach.

Staats-Gymnasium.

Hauser Christian: C. Julii Cæsarius commentariorum de bello Gallico et de bello civili textus, qui vocatur, cum præceptis grammaticis ab eodem scriptore in libris de analogia traditis comparatio. 19 S.

Krain.

Laibach.

Staats-Gymnasium.

Heinrich Anton: Der österreichische Feldzug im Jahre 1812. 26 S. und eine Karte.

Rudolfswert.

Staats-Gymnasium.

Brežnik Franz: Erziehung und Unterricht bei den Griechen. 46 S.

Küstenland mit Triest.

Triest.

a) Staats-Gymnasium.

M a e h r Fidelis: Welche Eigenschaften verhelfen dem Lehrer am ehesten zu Erfolgen? 24 S.

b) Communal-Gymnasium.

1. S z o m b a t h e l y Joachim: Pietro Mattei. Commemorazione. 17 S.
2. M o r p u r g o Alex.: Arbogaste e l'impero Romano dal 379—394. Cenni storici. 34 S.

Capodistria.

Staats-Gymnasium.

P e t r i s Stefano: Cenni storici sulle Absirtidi fino ad Augusto. Studio, parte 1. 33 S.

Görz.

Staats-Gymnasium.

1. B a a r Adolf: Lucians Dialog „Der Pseudosophist“ erklärt und beurtheilt. 18 S.
2. Š a n t e l Anton: Physikalische Kleinigkeiten. 23 S.

Mitterburg.

Staats-Gymnasium.

L e c h n e r, Dr. Karl: Das große Sterben in Deutschland in den Jahren 1348—1351 und die folgenden Pestepidemien bis zum Schlusse des 14. Jahrhunderts. (Fortsetzung.) 42 S.

Tirol.

Innsbruck.

Staats-Gymnasium.

N o g g l e r Anton: Der Streit der beiden letzten Starkenberger mit Herzog Friedrich von Österreich. II. Theil. 56 S.

Bozen.

Staats-Gymnasium.

M a y r, Dr. Ambros: Karl Mayer. Eine literarisch-ästhetische Untersuchung. 24 S.

Brixen.

a) K. k. Gymnasium der Augustiner, Chorherren von Neustift.

S t e u r e r Isidor: Entstehung und Ausbildung des Fürstenthums Brixen, von der Mitte des 9. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts unter Bischof Egno von Eppan (1240—1250). 43 S.

b) Fürstbischöfliches Privat-Gymnasium (mit Öffentlichkeitsrecht) am „Seminarium Vincentinum."

Mark David: Ursprung und Bedeutung des Wortes „Missa". 48 S.

Hall.

K. k. Gymnasium der Franciscaner.

1. Mayr P. Matthäus: Tabellen zum Bestimmen der Familien und Gattungen der Cicadinen von Central-Europa, nebst Angabe der aus diesem Gebiete bekannten Arten. 20 S.
2. Orgler P. Flavian: P. Maximilian Holaus, k. k. Schulrath und Gymnasial-Director in Hall. Nekrolog. 6 S.

Meran.

K. k. Gymnasium der Benedictiner von Marienberg.

Strimmer Hermann: Der römische Sklavenstand, dargestellt nach den Gedichten des Horaz. 34 S.

Rovereto.

Staats-Gymnasium.

Trenner Karl: Fenomeno della diffrazione della luce. 51 S. und zwei Tafeln.

Trient.

Staats-Gymnasium.

Valentini Antonio: Cenni intorno alla organizzazione degli animali. 29 S.

Vorarlberg.

Feldkirch.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Perathoner, Dr. Victor: Über den Vocalismus einiger Mundarten Vorarlbergs. 37 S.

Böhmen.

Prag.

a) Akademisches Staats-Gymnasium in der Altstadt.

1. Loukotka Franz: O Ajschylově trilogiji Prométheji a překlad prvé polovice Prométhea spontaného. (vv. 1—554.) (Über die Prometheus-Trilogie des Aeschilus und die Übersetzung der ersten Hälfte des gefesselten Prometheus. Vers. 1—554.) 36 S.
2. Javůrek Johann: Nekrolog auf Professor Alois Kobliska. 2 S.

b) Deutsches Staats-Gymnasium in der Altstadt.

Horčička, Dr. Adalbert: Die Kunstthätigkeit in Prag zur Zeit Karls IV. 35 S.

c) Deutsches Staats-Gymnasium auf der Kleinseite.

Cafaurek, Dr. Franz: Das Skelet der jetzt lebenden Knochenganoiden. 42 S. und drei lithographische Tafeln.

d) Böhmisches Staats-Gymnasium in der Neustadt.

Cumpfe, Dr. Karl: Propertiův panegyrikus na Vergilia. (Propertius Lobrede auf Vergil.) 8 S.

e) Deutsches Staats-Untergymnasium in der Neustadt.

Chevalier, Dr. Ludwig: Die Gallier in Kleinasien bis zum Tode des Königs Eumenes II. von Pergamon 159. (Fortsetzung der im Programme des Gymnasiums in Smichov für das Schuljahr 1878 erschienenen Abhandlung: „Die Einfälle der Gallier in Griechenland".) 19 S.

f) Deutsches Staats-Gymnasium in der Neustadt.

Knothe Prokop: Beziehungen zwischen den Sehnen eines Kreises über einfachen und dazu gehörigen vielfachen Bogen. 50 S.

g) Böhmisches Staats-Real- und Obergymnasium.

1. Valenta Josef: K nauce o determinantech. (Zur Lehre über Determinanten.) 4 S.
2. Procházka Friedrich: O ploše určené souhrnem tečných přimek, sestrojených v bodech libovolné povrchové přimky zborcené plochy (plochy mimosměrek) ku jejím křivkám intensitním. (Über die Fläche, welche durch Tangenten bestimmt ist, die längs einer Geraden zu den Intensitätslinien einer windschiefen Fläche construiert sind.) 16 S.

h) Communal-Realgymnasium mit Obergymnasial- und Oberrealschulclassen.

Nekut Franz: Kterak působí teplo ve vzrůst rostlinstva. (Über die Wirkung der Wärme auf das Wachsthum der Pflanzen.) 28 S.

i) Staats-Untergymnasium in Smichov.

Klouček Wenzel: Vergiliana. 30 S.

Braunau.

Öffentliches Stifts-Gymnasium der Benedictiner.

Vondráček P. Isidor: Sprachvergleichendes zu dem bestimmten Artikel. 83 S.

Brüx.

Communal-Gymnasium.

Loos Josef: Die Bedeutung des Lateinunterrichtes in materialer und formaler Beziehung. 15 S.

Budweis.

a) Deutsches Staats-Gymnasium.

Essl Wenzel: Über das Blut- und Wassergefäßsystem der Echinodermen. I. Theil. 29 S. und eine Tafel.

b) Böhmisches Staats-Gymnasium.

Righetti Johann: Dramatická povaha dialogů Platonových. (Dramatischer Charakter der platonischen Dialoge.) 37 S.

Chrudim.

Staats-Real- und Obergymnasium.

1. Bernhard Josef: O měření zraku, a jakým býti se objevil zrak žáku gymnasia našeho při měření v roce šk. 1882/83 vykonaném. (Über das Messen des Sehvermögens, und über das Ergebnis der an den Schülern unseres Gymnasiums im Schuljahre 1882/83 durchgeführten Messung des Sehvermögens.) 10 S.
2. Mašl Kaspar: Brouci okolí chrudimského. (Die Käfer in der Umgebung von Chrudim.) 9 S.

Deutsch-Brod.

Real- und Obergymnasium der Commune und der Prämonstratenser von Seelau.

Máchal Johann: Příspěvek k otázce svevské. (Tacitovy Germanie kap. 40.) (Ein Beitrag zur Sueven-Frage. Tacitus Germ. Cap. 40.) 21 S.

Eger.

Staats-Gymnasium.

1. Trötscher Josef: Die ältesten Egerer Familiennamen. 17 S.
2. Steinhaussen, Dr. Ottomar, Ritter von: Die meteorologischen Verhältnisse von Eger im Jahre 1882. 20 S.

Hohenmauth.

Communal-Untergymnasium.

Křemen Karl: Grammatický rozbor slovesa ve stockholmské legendě o sv. Kateřině. (Grammatische Analyse des Zeitwortes in der Stockholmer Legende von der heil. Katharina.) 27 S.

Jungbunzlau.

Staats-Gymnasium.

Kacerovský Wilhelm: O významu choru ve tragédiích Euripidových. (Die Bedeutung des Chor in den Tragödien des Euripides.) 22 S.

Klattau.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Prášek Justin: Z dějin Médských. Kritické příspěvky ku dějinám staroasijským. (Aus der Geschichte der Medier. Ein kritischer Beitrag zur altasiatischen Geschichte.) 40 S.

Komotau.

Communal-Gymnasium.

L e r c h, Dr. Matth.: Das Traumleben und seine Bedeutung. I. Abtheilung. 38 S.

Königgrätz.

Staats-Gymnasium.

M i l t n e r Johann Bohuslav: Kalendař historický Daniele Vepřka, měštěnina Slanského. (Historischer Kalender des Daniel Vepřek, eines Schlaner Bürgers.) 19 S.

Krumau.

Staats-Gymnasium.

A l l r a m Raimund: Die Phanerogamen-Flora um Krumau mit einem analytischen Schlüssel zur Bestimmung der Arten. (Schluss.) 34 S.

Landskron.

Staats-Gymnasium.

J o h n e Emil: Die Andromeda des Euripides. 22 S.

Böhmisch-Leipa.

Staats - Gymnasium.

1. W a l t e r, Dr. Josef: M. T. Ciceronis philosophia moralis. Pars altera, de virtutibus et officiis. 44 S.
2. P a u d l e r P. Amand: K. k. Ordens-Obergymnasium — k. k. Staats-Obergymnasium. Ein Beitrag zur neuesten Geschichte des Leipaer Gymnasiums. 7 S.
3. W a l t e r Dr. Josef: Die Feier der Verstaatlichung des bisherigen Ordens-Gymnasiums. 28 S.

Leitmeritz.

Staats-Gymnasium.

1. S i e b e r Josef: Mitteldeutsche Bruchstücke. 25 S.
2. V o g r i n z Gottfried: Nachträge und Berichtigungen zu dem vorjährigen Programmaufsatze: „Zur Casustheorie.“ 7 S.

Leitomischl.

Staats-Gymnasium.

P l a š i l, Dr. Johann: Nejhlavnější základy mathematické psychologie. (Hauptgrundsätze der mathematischen Psychologie.) 36 S. und eine Tafel.

Mies.

Staats-Gymnasium.

S t r o b l Martin: Die Bedeutung Homers für die griechische Kunst. Eine ästhetische Studie. 19 S.

Neu-Bydžov.

Communal-Realgymnasium.

Šala Wilhelm: O neobmezené moci panovnické krale Maximiliana II v Čechách. (Über die unbeschränkte Herrschermacht des Königs Maximilian II. in Böhmen. 15 S.

Neuhaus.

Staats-Gymnasium.

Škaloud Wenzel: Ukázka překladu Sofokleova Filokteta. (Versuch einer Übersetzung des Philoktet von Sophokles.) 16 S.

Pilsen.

a) K. k. Gymnasium der Prämonstratenser zu Tepl.

Haehnel Karl: Friedrich von Logau. Eine literar-historische Charakteristik. 35 S.

b) Böhmisches Staats-Realgymnasium mit Obergymnasial- und Oberrealschulclassen.

Strnad Josef: Znak královského města Plzně. (Das Wappen der königlichen Stadt Pilsen.) 14 S. und eine Abbildung in Farbendruck.

Pisek.

Staats-Gymnasium.

Žlabek Franz: Seznam jmen všech žáků c. k. gymnasia píseckého od jeho založeni (r. š. 1779) až po r. š. 1882 vedle udání jejich rodiště, jakož i do které třídy kdy každý z nich chodil. (Verzeichnis der Namen sämmtlicher Schüler des k. k. Gymasiums in Pilsen von seiner Gründung (Schuljahr 1779) bis (einschließlich) zum Schuljahre 1882, nebst Angabe ihres Geburtsortes und der Classen, welche jeder besucht hat.) 47 S.

Reichenau.

Staats-Gymnasium.

Lier Karl: O křivosti ploch. (Über die Krümmung der Flächen.) 47 S.

Reichenberg.

Staats-Realgymnasium mit Obergymnasial- und Realschulclassen.

Huyer Reinhold: Über Combinationstöne. II. Theil. (Schluss folgt.) 19 S.

Saaz.

Staats-Gymnasium.

Karassek Josef: Der Infinitiv bei Herodot. 26 S.

Schlan.

Communal-Gymnasium.

Lacina Josef: Škola ve Slaném. Na základě archivu a matrik města Slaného. (Die Schule in Schlan, auf Grundlage des Archivs und der Matrik der Stadt Schlan zusammengestellt.) 18 S.

Tabor.

Staats-Realgymnasium mit Obergymnasial- und Oberrealschulclassen.

Kolář Martin: Nejstarší pečeti šlechty české až do roku 1300. (Die ältesten Siegel des böhmischen Adels bis zum Jahre 1300.) 23 S.

Taus.

Communal-Obergymnasium.

Samohrd Ferdinand: Klanonozí horýši volní domažlického okolí. (Freilebende Copepoden in der Umgebung von Taus.) 17 S.

Wittingau.

Staats-Realgymnasium.

Princ Albert: Ptáci-plavci na rybnících Třeboňských. (Die Schwimmvögel auf den Wittingauer Teichen.) 11 S.

Mähren.

Brünn.

a) Erstes deutsches Staats-Gymnasium.

Wagner Josef: Zur Athetese des Dialogs Euthyphron. 46 S.

b) Zweites deutsches Staats-Gymnasium.

Würfl Christoph: Ein Beitrag zur Kenntnis des Sprachgebrauchs Klopstock's. 24 S.

c) Böhmisches Staats-Gymnasium.

Rypáček Franz: Pan Vilém z Pernšteina, tvůrce památné smlouvy Svatovácslavské v. r. 1517. (Herr Wilhelm von Pernstein, der Schöpfer des denkwürdigen St. Wenzels-Vertrags vom Jahre 1517.) 19 S.

Ungarisch-Hradisch.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Schlögl Ludwig: Die Coleopteren-Fauna aus dem Marchthale bei Ung.-Hradisch. (Schluss.) 28 S.

Iglau.

Staats-Gymnasium.

Wallner Julius: Geschichte des Gymnasiums zu Iglau, II. Theil. Geschichte des Gymnasiums unter den Jesuiten. 1625 — 1773. (Fortsetzung zu den in den Programmen 1880 und 1881 erschienenen Aufsätzen.) 48 S.

Kremsier.

a) Deutsches Staats-Gymnasium.

Stöckl Johann: Politische Stellung der Republik Venedig zu Friedrich I. Barbarossa, dem Papste Alexander III. und dem Lombarden-Bunde. 36 S.

b) Böhmisches Privat-Gymnasium (einclassig).

1. Fialka Friedrich: Skladal-li Sofokles trilogie? (Hat Sophokles Trilogien verfasst?) 16 S.
2. Klvaňa Josef: Geologický nástin okolí Kroměřížského. (Geologische Skizze der Umgebung von Kremsier.) 19 S.

Nikolsburg.

Staats-Gymnasium.

Hažmuka Wenzel: Zur Theorie der unendlichen Reihen. 24 S. (Fortsetzung folgt.)

Olmütz.

a) Deutsches Staats-Gymnasium.

Koller Johann: Worin äußerte sich am deutlichsten das Wesen des Husitismus, und wie verhielten sich die Deutschstädte Mährens zu demselben (bis 1438)? 34 S. (Schluss folgt.)

b) Slavisches Staats-Gymnasium.

1. . . . .: Řeč na oslavu dne 27. prosince 1882, jakožto šestisty letého výročniho dne počátku panování nejjasnějšího rodu Habsburského v zemích nynějšího mocnářství rakouského. (Festrede am 27. December 1882, als dem 600jähr. Gedenktage des Beginnes der Herrschaft des durchlauchtigsten Hauses Habsburg in den Ländern der gegenwärtigen österreichischen Monarchie.) 8 S.
2. Havelka Johann: Lze-li určiti ve kterých místech u Olomouce r. 1241. Mongolové byli poraženi? (Kann bestimmt werden, in welchen Orten bei Olmütz die Mongolen im Jahre 1241 geschlagen wurden?) 11 S.
3. Kotsmich Albert: Methodické poznámky ke školnim knihám. 1. O dělitelnosti 4mi, 8mi, 16ti atd. (Methodische Bemerkungen zu den Schulbüchern. 1. Über die Theilbarkeit durch 4, 8, 16 u. s. w.) 3 S.

Prerau.

Staats-Realgymnasium mit Obergymnasial- und Oberrealschulclassen.

Fischer Alois: Stát a škola v klassickém starověka. Část první. (Der Staat und die Schule im classischen Alterthum. I. Theil.) 18 S.

Mährisch-Schönberg.

Landes-Realgymnasium.

Gerber Ervin: De versibus Senecae tragici ex Horatio derivatis. 12 S.

Trebitsch.

Staats-Untergymnasium mit slavischen und deutschen Classen.

Dvorský, Dr. Franz: Die am Iglavaflusse abgesetzten Moldavit-Quarzgerölle. (Ein Beitrag zur Bouteillenstein-Frage.) 15 S. mit zwei Kärtchen.

Mährisch-Trübau.

Staats-Gymnasium (fünfclassig).

1. Peterlechner Anton: Geschichte des Gymnasiums. 37 S.
2. Holzhausen Fritz: Proben aus der Dichtung „Sorathi". Mit einem Vorworte von Dr. Rudolf Sowa.

Wallachisch-Meseritsch.

Slavisches Staats-Gymnasium.

Kroutil Johann: Co jest ve filosofii empirismus, sensualismus, materialismus a realismus? (Was ist in der Philosophie der Empirismus, Sensualismus, Materialismus und Realismus?) 34 S.

Znaim.

Staats-Gymnasium.

Reichenbach, Karl von: Über die Echtheit des dem Vergil zugeschriebenen „Moretum", nebst einigen kritischen und sachlichen Bemerkungen. 14 S.

Schlesien.

Troppau.

Staats-Gymnasium.

Neumaier Alexander: Der Lanzelet des Ulrich von Zatzikhoven. I. Theil. 40 S.

Bielitz.

Staats-Gymnasium.

Kolbenheyer Karl: Beitrag zur Kenntnis der Klimatologie der Hohen Tatra. 17 S.

Teschen.

(Vereinigtes) Staats-Gymnasium.

Orszulik Karl: Über das Verhältnis der Doloneia zu den übrigen Theilen der Ilias und zur Odyssee. 44 S.

Weidenau.

Staats-Gymnasium.

Holub Johann: Warum hielt sich Tacitus von 89 bis 96 n. Chr. nicht in Rom auf? 20 S.

Galizien.

Lemberg.

a) Akademisches Staats-Gymnasium (ruthenisch).

Zakliński Cornel: Znoszenja Kozaków z Szwedamy i z Kniaziem Juriem Rakoczym II. (Die Beziehungen der Kosaken zu den Schweden und zum Fürsten Gregor Rakoczy II.) 29 S.

b) Zweites Staats-Gymnasium (deutsch).

Markowski Ignaz Miroslaus: Wärme und Elektricität in ihren gegenseitigen Beziehungen. 41 S.

c) Franz Joseph-Staats-Gymnasium (polnisch).

1. Palmstein Roman: Próby przekładu klasyków starożytnich. (Übersetzungsproben aus mehreren classischen Autoren des Alterthums.) 25 S.
2. Rawer Karl: Przemówienie do młodzieży na dniu 21. grudnia 1882. (Ansprache an die Schuljugend am Tage der Habsburgsfeier, 21. December 1882.) 5 S.

d) Viertes Staats-Gymnasium (polnisch).

Krystyniacki Johann: M. Tulliusza Cicerona tłumaczenie Arata, przez Jana Kochanowskiego uzupełnione i poprawione. (Über das Werk: „M. T. Ciceronis Aratus ad græcum exemplar expensus et locis mancis restitutus a Joanne Kochanovia.") 80 S.

Krakau.

a) Staats-Gymnasium bei St. Anna.

Zawiliński P. Roman: Kwestyja run słowiańskich ze stanowiska lingwistycznego. (Die Frage der slavischen Runen vom linguistischen Standpunkte.) 18 S.

b) Staats-Gymnasium bei St. Hyacinth.

Stodolak, Dr. Stanislaus: Wychowanie fizyczne i moralne wobec reformy gimnazyów. (Die physische und moralische Erziehung der Jugend angesichts der beabsichtigten Reform der Gymnasien.) 53 S.

Brody.

Staats-Real- und Obergymnasium.

1. Maurer, Dr. Roman: Stanislaus Ciołek, Vicekanzler von Polen und Bischof von Posen. 26 S.
2. Schindler Franz: Quid viri docti de prosodia latina egerint et quid in his studiis profecerint. 13 S.

Brzezany.

Staats-Gymnasium.

. . . . : Krótki rys teoryi undulacyi i na niéj oparte najważniejsze sposoby obliczania długości faleczek światła i ciepła. (Kurzer Abriss der Undulationstheorie und die darauf gegründeten Methoden der Berechnung der Länge der Licht- und Wärmewellen.) 90 S.

Drohobycz.

Staats-Gymnasium.

Sanat Basil: O przestawianu liczb układu dziesiątkowego. (Über das Permutieren der dekadischen Zahlen.) Fortsetzung des Aufsatzes im vorjährigen Programme. 30 S.

Jasło.

Staats-Gymnasium.

Balon Josef: O ilościach niespółmiernych. (Über incommensurable Größen. 9 S.

Neu-Sandec.

Staats-Gymnasium.

. . . . : Sofiści Greków. Żródla: Dialogi Platona i vitæ sophistarum Filostrata. (Die Sophisten bei den Griechen. Quellen: Dialoge von Plato und die vitæ sophistarum von Philostrates.) 28 S.

Rzeszów.

Staats-Gymnasium.

1. Winkowski Josef: Wiersz ku uczczeniu 600-letniej rocznicy wstąpiena na tron Austryi Najjaśniejszej rodziny Habsburgow. (Hymne zur Feier des 600jährigen Regierungs-Jubiläums des Allerhöchsten Hauses Habsburg.) 2 S.
2. Gołkowski Anton: Dziejowe znaczenie odsieczy wiedeńskiej. (Geschichtliche Bedeutung des Entsatzes der Stadt Wien im Jahre 1683.) 25 S.

Sanok.

Staats-Gymnasium.

Drzewicki Josef: Stosunek Polski do Niemiec aż do r. 1000 wyłącznie po Chr. (Das Verhältnis Polens zu Deutschland bis zum Jahre 1000 n. Chr.) (Schluss.) 75 S.

Stanislau.

Staats-Gymnasium.

1. Parylak Peter: Przemowa do młodzieży szkolnej miana w dniu 600letniej rocznicy panowania Najdostojniejszej Dinastyi Habsburgow w Austryi. (Rede an die Schuljugend, gehalten zum 600jährigen Regierungs-Jubiläum des erlauchten Hauses Habsburg in Österreich.) 6 S.
2. Urysz Michael: Analityczne poglądy na punkta i linie kreślone na powierzchni kuli. (Analytische Betrachtungen der auf der Kugeloberfläche gezeichneten Punkte und Linien.) 19 S.

Tarnopol.

Staats-Gymnasium.

Zahajkiewicz Victor: Die Verba perfectiva und imperfectiva in der kleinrussischen Sprache mit Berücksichtigung des Accents und aller anderen Einzelnheiten. 34 S.

Tarnow.

Staats-Gymnasium.

Kornicki Johann: „Wieslaw". Krakauer Idylle von Kasimir Brodziński. (Übersetzung.) III. Theil. 17 S.

Wadowice.

Staats-Gymnasium.

Myjkowski Valentin: Przyczynek do własności drobin głównie na podstawie załamania promieni światła. (Beiträge zu den Eigenschaften der Molecüle, hauptsächlich auf Grund der Strahlenberechnung des Lichtes.) 24 S. und dreizehn Tabellen.

Złoczów.

Staats-Gymnasium.

Urbański Felix: Ästhetische Erläuterungen zu Vossens „Luise" vom Standpunkte des Schulunterrichtes. 49 S.

Bukowina.

Czernowitz.

Staats-Gymnasium.

1. Wolf Stefan: Zur Habsburgfeier:
   a) Die feste Burg von J. G. Seidl. Ins Griechische übertragen.
   b) Imperatoris Rudolphi sceptrum.
   c) Das Kaiser Franz Josef-Lied von Deinhardstein. Ins Griechische übertragen. 3 S.
   Festrede von Klauser Heinrich. 3 S.
2. Pawlitschek, Dr. Alfred: Über die σωφροσύνη in Platons Charmides. 24 S.

Suczawa.

Griechisch-orientalisches Obergymnasium.

Zybaczynski Josef: Optische Eigenschaften der Mineralien. 25 S.

Dalmatien.

Zara.

Staats-Gymnasium.

Pregel, Balthasar von: Della fauna dei dintorni, rispettivamente delle acque di Zara: i Miriapodi, Rettili, Anfibi e Pesci. 29 S.

Cattaro.

Slavisches Real- und Obergymnasium.

1. Kušar Marcel: U kojem su opsegu pjesme našeg naroda bile prijevodima presagjene u njemačku literaturu? (In welchem Umfange sind unsere Volkslieder durch Übersetzungen in die deutsche Literatur verpflanzt worden?) 44 S.
2. Perić Divko: Pogrebno slovo prigodom smrti nadzornika Šolara. (Nekrolog auf Landesschulinspector Johann Šolar.) 3 S.

Ragusa.

Slavisches Staats-Gymnasium.

........: Poviest gimnazija u Dubrovniku. (Geschichte des Gymnasiums in Ragusa.) (Fortsetzung folgt.) 24 S.

Spalato.

Slavisch-italienisches Staats-Gymnasium.

Posedl Josef: Kratka harakteristika odnošaja medju shvaćanjem svemira starih naroda i njihovim plastičkim idealom. (Die Beziehung zwischen der Weltanschauung der alten Völker und ihrem plastischen Ideale, kurz charakterisiert.) 16 S.

Bosnien.

Sarajevo.

K. k. Realgymnasium.

Bedjanić Martin: De G. Horatii Flacci epistularum libro priore. Part. I. 39 S.

II. Realschulen.

Österreich unter der Enns.

Wien.

a) Communal-Oberrealschule im I. Bezirke (Schottenbasteigasse 7).

Nader, Dr. Engelbert: Dativ und Instrumental im Beówulf. 26 S.

b) Staats-Oberrealschule im II. Bezirke (Leopoldstadt).

Kleinschmidt Emerich: Die wichtigsten Kartenprojectionen. 27 S. und zwei Tafeln.

c) Staats-Unterrealschule im II. Bezirke (Leopoldstadt).

1. Huber Johann: Über Disulfobenzoësäure und einige Abkömmlinge derselben. 12 S.
2. Lang Josef: Zur Methodik der Schlussrechnung. 7 S.
3. — — Abschiedsgruss. 2 S.

d) Staats-Oberrealschule im III. Bezirke (Landstraße).

Beránek Victor: Martin Opiz in seinem Verhältnis zu Scaliger und Ronsard. 26 S.

e) Communal-Oberrealschule im IV. Bezirke (Wieden).

Hoch Karl: Die Chinaalkalvide und deren Derivate. 55 S.

f) Staats-Unterrealschule im V. Bezirke (Margarethen).

Gartner, Dr. Theodor: Sulzberger Wörter. 28 S.

g) Communal-Oberrealschule im VI. Bezirke (Gumpendorf).

. . . .: Der Boden von Gumpendorf und seine Stellung im Wiener Becken. 26 S.

h) Staats-Realschule im VII. Bezirke (Schottenfeld).

1. Koch Julius: Seckau und Umgebung. Eine archäologisch-historische Skizze. 11 S.
2. — — Nekrolog auf Professor Johann Klein. 3 S.

i) Öffentliche Oberrealschule verbunden mit einem Privat-Untergymnasium im VIII. Bezirke (Josefstadt, Schmidgasse 14).

Tomanetz, Dr. Karl: Über den Wert und das Verhältnis der Handschriften von Ciceros Cato maior. 22 S.

k) Staats-Oberrealschule in Sechshaus.

Czumpelik, Dr. Eduard: Die Chemie als Mechanik der Atome. 27 S.

Krems.

Landes-Oberrealschule.

Strobl, Dr. Johann: Die Städte Krems und Stein im Mittelalter. (Schluss.) 26 S.

Waidhofen an der Ybbs.

Landes-Unterrealschule.

Kienmann Emerich: Über die wichtigsten Anwendungen der Invarianten und Covarianten auf die Theorie der ebenen algebraischen Curven. I. Theil. 29 S.

Wiener-Neustadt.

Landes-Oberrealschule.

Muth, Dr. Richard von: Grillparzers Technik. Ein Essay. 34 S.

Österreich ob der Enns.

Linz.

Staats-Oberrealschule.

Ebner Alois: Die Langobarden unter den Königen Albuin und Cleffo. 27 S.

Steyr.

Staats-Oberrealschule.

Erb Leopold: Kurze Übersicht der Morphologie der Hemipteren (Halbflügler) nebst einer etwas eingehenderen Erörterung derselben an Vertretern der wichtigsten Familien dieser Insectenordnung. 36 S.

Salzburg.

Salzburg.

Staats-Oberrealschule.

Fugger Eberhard und Kastner Karl, Verzeichnis der Gefäßpflanzen des Herzogthums Salzburg. 91 S.

Steiermark.

Graz.

a) Staats-Oberrealschule.

Streißler Josef: Über geographische Karten-Projectionen. 16 S. und eine Tafel.

b) Landes-Oberrealschule.

1. Streißler Josef: Die Feier der 600jährigen Herrschaft des Hauses Habsburg in Steiermark und Seiner Majestät Besuch in der Landes-Oberrealschule zu Graz am 4. Juli 1883. 6 S.
2. Hoffer, Dr. Eduard: Die Hummeln Steiermarks, Lebensgeschichte und Beschreibung derselben. (Zweite Hälfte.) 98 S. und drei Tafeln in Farbendruck.

Marburg.

Staats-Oberrealschule.

Neubauer Karl: Die nachweisbaren Besitzungen des Klosters St. Paul in Kärnten und Steiermark in den Jahren 1091—1269. 46 S.

Kärnten.

Klagenfurt.

Staats-Oberrealschule.

Hartmann, Dr. Vincenz: Das Thal des Weißensees in Kärnten. Ein Beitrag zur näheren Kenntnis der Seen des Landes. 50 S. und eine Karte.

Krain.

Laibach.

Staats-Oberrealschule.

1. Stauber Emanuel, Ritter von: Les romanciers de l'Empire et de la Restauration. (Première partie.) 28 S.
2. Vrhovec Ivan: Kranjske šole in Habsburžani, njihovi pospeševatelji. (Die Krainer Schulen und die Habsburger als ihre Förderer.) 17 S.

Küstenland mit Triest.

Triest.

a) Staats-Oberrealschule.

1. Genelin, Dr. Placidus: Leopold II. äußere Politik. 45 S.
2. Lindenthal Ernst: Zur Dreitheilung des Winkels oder Bogens. 20 S.

b) Communal-Oberrealschule.

Cattaneo Giammaria: Delle più importanti questioni morfologiche nella grammatica della lingua italiana. 74 S.

Görz.

Staats-Oberrealschule.

1. Kleissl Karl: Odovakar in seinen Beziehungen zum byzantinischen Kaiser Zeno und zu dem ostgothischen König Theodorich. 27 S.
2. . . . . Übersicht der meteorologischen Beobachtungen im Jahre 1882 an der meteorologischen Station der Oberrealschule Görz. 2 S.

Pirano.

Staats-Oberrealschule.

Ravalico Nicolaus; La littérature française sous la minorité de Louis XIV. 38 S.

Tirol.

Innsbruck.

Staats-Oberrealschule.

Sander Hermann: Über das Begnadigungsrecht der Stadt Feldkirch und des hintern Bregenzerwaldes. 70 S.

Bozen.

Staats-Unterrealschule.

Kernstock Ernst: Die Flechten von Bozen und Umgebung. 33 S.

Rovereto.

Staats-Oberrealschule.

Zatelli Dominik: De l' emploi de la négation en français et in italien. 40 S. (Fortsetzung folgt.)

Böhmen.

Prag.

a) Erste deutsche Staats-Realschule.

1. Reichl Cyrill: Mittheilungen aus dem chemischen Laboratorium der Anstalt. 8 S.
2. Frömter Josef: Über die Beziehungen der griechischen Colonien auf Sicilien zum Mutterlande. 36 S.

b) Zweite deutsche Staats-Realschule.

1. Suchomel, Dr. Vincenz: Die Sage vom „ewigen Juden." (Fortsetzung.) 36 S.
2. Reinisch Emanuel: Chemische Untersuchung des Brunnenwassers der zweiten deutschen Staats-Realschule (auf der Insel Campa) in Prag. 2 S.

c) Böhmische Staats-Oberrealschule.

1. Jarolímek Vincenz: První uvedení do theorie geometrických veličin imaginarných. (Zur Einführung in die Theorie der imaginären geometrischen Größen.) 11 Seiten.

2. Wenzl Josef: Český roman o Floriovi z. r. 1519. (Über den böhmischen Roman „Florius" aus dem Jahre 1519.

Karolinenthal.

a) Deutsche Staats-Realschule.

Halatschka Raimund: Zeitungsdeutsch. 85 S.

b) Böhmische Staats-Realschule.

1. Rakouš Franz: Rychlosť chemických reakcí. (Die Geschwindigkeit der chemischen Reaction.) 11 S.

2. Nedoma Johann: Karel Bursík. Životopisný nástin. (Karl Bursik. Eine biographische Skizze.) 10 S.

Böhmisch-Leipa.

Communal-Oberrealschule.

Steffanides Franz: Wipo und seine historische Schrift: „Das Leben Kaiser Konrads II." 32 S.

Budweis.

Deutsche Staats-Realschule.

1. Koch, Dr. Matthias: Behandlung der Goniometrie und Trigonometrie in der Mittelschule. 7 S.

2. Smolik Franz: Begriff des Gegensatzes zwischen den positiven und negativen Größen. Ein Beitrag zum mathematischen Unterrichte an der Mittelschule. 15 S.

Elbogen.

Communal-Realschule.

1. Ritschel Augustin: Remarque sur les épithètes dans la Chanson de Roland. 20 S.
2. — — Professor Wenzel Němetz. Ein Nachruf. 3 S.

Königgrätz.

Communal-Oberrealschule.

1. Strnad Alois: O cirkulárných křivkach třetího stupně. (Über die Circular-Curven des dritten Grades.) 21 S. und eine Tafel.

2. Spiess Friedrich: Staročeská místní jména s příponou-ov. (Altböhmische Ortsnamen mit der Endsilbe ov.) 7 S.

3. — — Rodičé a příbuzní Jana Kocína z Kocineta. (Die Eltern und Verwandten des Johann Kocin und Kocinet.) 3 S.

Kuttenberg.

Staats-Realschule.

1. Zach Georg: Památce dobrodinců. (Zur Erinnerung an die Wohlthäter.) 8 S.
2. Jung Wilhelm: Několik studií o plochách točných. (Einige Studien über Umdrehungsflächen.) 25 S. und zwei Tafeln.

Leitmeritz.

Communal-Oberrealschule.

1. Mann Franz: Die Grundlehren der stereographischen Projectionsmethode und ihre Erweiterung auf Flächen zweiten Grades. 13 S.
2. Maschek Johann: Übersichtliche Zusammenstellung der wesentlichsten meteorologischen Beobachtungen in Leitmeritz für die Periode vom 1. Juli 1882 bis 30. Juni 1883. 4 S.

Pardubitz.

Staats-Realschule.

Zdrahal Alois: Způsob počítati asymptoty bodu nesmírně vzdáleného křivky rovinné. (Die Berechnung der Asymptoten für einen unendlich entfernten Punkt einer ebenen Curve.) 11 S.

Pilsen.

Staats-Realschule.

1. Neumann Franz: Das erste Decennium der deutschen Staats-Oberrealschule in Pilsen. 26 S.
2. Škola Johann: Corneille's „Le menteur" und Goldoni's „Il bugiardo" in ihrem Verhältnisse zu Alarcon's „La verdad sospechosa". 36 S.
3. Hansel Vinc.: Über die Eruptiv-Gesteine des Wolfsberges bei Tschernoschin. 11 S.

Písek.

Communal-Realschule.

Matzner Johann: Privilegia, obdarování, milosti o. t. d. a jiné důležité listiny týkající se král. města Písku. (Privilegien, Geschenke, Gnaden u. s. w. und andere die königliche Stadt Pisek betreffende wichtige Urkunden.) 54 S.

Trautenau.

Staats-Realschule.

Haluschka Franz: Ein Vortrag über die absoluten und algebraischen Zahlen, die Addition und die Subtraction. 22 S.

Mähren.

Brünn.

Slavische Staats-Realschule.

Neoral Josef: Příspěvek ku dialektologii moravské. (Beitrag zur mährischen Dialectologie.) 14 S.

Kremsier.

Landes-Realschule.

Raimann Emil: Die Brunnenwässer der Stadt Kremsier. 27 S.

Olmütz.

Staats-Realschule.

Göbel P. Anton: Die Seele in Existenz und Wesen. 23 S.

Proßnitz.

a) Deutsche Landes-Realschule.

Schmid Georg: Über die Bestätigung der Georgenberger Handfeste durch Kaiser Friedrich II. (1249). 13 S.

b) Slavische Landes-Realschule.

Spitzner Wenzel: Květena okolí města Prostějova. (Die Flora in der Umgebung der Stadt Proßnitz.) 50 S.

Znaim.

Landes-Realschule.

Skalla Ferdinand: Der Habsburger Herrschaft in Österreich. (Gedenkrede für den 27. December 1882.) 16 S.

Schlesien.

Troppau.

Staats-Oberrealschule.

Maschek Florian: Das Kopfzeichnen nach einfachen Gesetzen der Symmeterie. 4 S.

Bielitz.

Staats-Oberrealschule.

Terlitza Victor: Grillparzers „Ahnfrau“ und die Schicksalsidee. 37 S.

Jägerndorf.

Staats-Oberrealschule.

Frenzel Robert: Discussion der Gleichungen dritten und vierten Grades. 38 S.

Teschen.

Staats-Oberrealschule.

1. Rosenfeld Max: Die Anwendung des Aräometers zur Demonstration der Gewichtszunahme der Körper bei ihrer Oxydation. 8 S. mit Abbildungen.
2. Rothe Ludwig: Rückblick auf den Aufwand für Lehrmittel im ersten Decennium der Staats-Realschule und gegenwärtiger Stand der Lehrmittelsammlungen. 8 S.

Galizien.

Lemberg.

Staats-Realschule.

1. Bartoszewski, Dr. Johann: Mowa przy obchodzie uroczystości 600letniego Jubileusza Najjeśniejszéj Habsburgskiéj Dynastyi w c. k. wyższéj szkole realnéj lwowskiéj. (Ansprache anläßlich des 600jährigen Regierungs-Jubiläums des Hauses Habsburg.) 7 S.
2. Soleski Josef: Kilka uwag o gabinetach fizycznych w szkolach średnich. (Einige Bemerkungen über die physikalischen Cabinete an Mittelschulen.) 23 S.

Krakau.

Staats-Realschule.

Grzybowski Gregor: Dwie rosprawy. (Zwei Abhandlungen.)
- *a)* Elementarne badanie zagradnienia. (Lösung eines mathematischen Problems.)
- *b)* Studyum statystyczne odnoszące się do c. k. austr. gymnazyów i szkół realnych. (Statistische Studien betreffend die Gymnasien und Realschulen Österreichs.) 16 S.

Jaroslau.

Staats-Realschule.

Rischka Robert: „Beatrix Cenci". Eine Tragödie in fünf Aufzügen von Julius Słowacki. In Auswahl übersetzt und bevorwortet. 62 S.

Stanislau.

Staats-Realschule.

1. Gorecki Karl: Przyczynek do unitarnej teoryi elektryczności i magnetizmu. (Beitrag zur unitarischen Theorie der Elektricität und des Magnetismus.) 14 S.
2. Lazarski, Dr. Mieciślaus: O sposobie obliczania stosunków nieharmonicznych. (Über die Bestimmung der Werte anharmonischer Verhältnisse.) 3 S.

Stryj.

Staats-Realschule (in der Umwandlung in ein Staats-Gymnasium begriffen, mit 3 Gymnasial- und 4 Realschulclassen).

Nacher Theodor: Dwa dzieła Konarskiego: O religii poczciwych ludzi 1769. i De religione honestorum hominum 1771. (Zwei Werke Konarskis: O religii poczi-wych ludzi *) 1769 und de religione honestorum hominum 1771.) 32 S.

Tarnopol.

Staats-Unterrealschule.

Fąfara Julian: Historyczny zarys matematyki u starożytnych. Część I do Euklidesa. (Geschichtlicher Abriss der Mathematik bei den alten Völkern. I. Theil bis Euklides.) 22 S. und eine Tafel.

*) Über die Religion der ehrlichen Leute.

Bukowina.

Czernowitz.

Oberrealschule des griechisch-orientalischen Religionsfondes.

. . . .: Die Festfeier der griechisch - orientalischen Oberrealschule, anlässlich des 600jährigen Gedenktages der Begründung der glorreichen habsburgischen Dynastie in Österreich. 9 S.

2. Gwiazdomorski Ladisl.: Einiges aus der Optik. 13 S.

Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1883. **Stück I.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. December 1882 dem griechisch-orientalischen Kathedralpfarrer und Titular-Erzpriester in Czernowitz, Leon **Popescul** in Anerkennung seines berufseifrigen und ersprießlichen Wirkens, insbesondere auf dem Gebiete der subsidiären Militär-Seelsorge das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. December 1882 den außerordentlichen Professor Dr. Lucian **Malinowski** zum ordentlichen Professor der vergleichenden slavischen Sprachkunde an der k. k. Universität Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. December 1882 den Bibliotheks-Custos Dr. Ludwig von **Hörmann** zum Universitäts-Bibliothekar in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Examinator

für Latein bei der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungscommission in Czernowitz der k. k. Universitätsprofessor Dr. Isidor **Hilberg**,

zu Mitgliedern der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Innsbruck für das Studienjahr 1882/83

zum Präses

der k. k. Landesschulinspector Christian **Schneller**,

zu Examinatoren

der Professor am Staats-Gymnasium zu Innsbruck Dr. Adolf **Nitsche** und

der Professor am Gymnasium zu Hall P. Hubert **Riedl**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau der Supplent Alois **Schmidt,**

zum Lehrer

am Staats-Gymnasium zu Teschen der Supplent Karl **Orszulik.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor der k. k. slavischen Lehrerbildungsanstalt in Brünn Johann **Novotný** in die VIII. Rangsclasse befördert.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium zu Wien, IV. Bezirk, Hauptstraße Nr. 82** kommen mit Beginn des Schuljahres 1883/84

eine Lehrstelle für Mathematik und Physik und

eine Lehrstelle für Deutsch und classische Philologie

zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen je ein Gehalt jährlicher 1200 fl. und eine Activitätszulage jährlicher 500 fl. verbunden ist, haben ihre mit den erforderlichen Belegen und Documenten versehenen Competenzgesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege um so gewisser bis 1. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen, als auf später einlangende Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird.

Am **Staats-Gymnasium zu Hernals** kommt mit Beginn des Schuljahres 1883/84 eine Lehrstelle für lateinische und griechische Sprache zu besetzen, wobei die Lehrbefähigung für die philosophische Propädeutik den Vorzug begründet.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher 1000 fl. und eine Activitätszulage jährlicher 300 fl. verbunden ist, haben ihre mit den erforderlichen Belegen, durch welche auch der Nachweis zu liefern ist, dass der Militärpflicht Genüge geleistet wurde, versehenen Competenzgesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege um so gewisser bis 1. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen, als auf später einlangende Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird.

An der **commerciellen Abtheilung der k. k. Staats-Gewerbeschule in Czernowitz** kommt mit dem Sommersemester des Schuljahres 1882/83 eine Supplentenstelle für kaufmännisches Rechnen, kaufmännische Correspondenz und Buchhaltung, mit welcher eine Substitutionsgebür von jährlichen 720 fl. verbunden ist, zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre an das k. k. Unterrichts-Ministerium stilisierten, mit einem curriculum vitae, den Studienzeugnissen und dem Nachweise über die theoretische und praktische Befähigung belegten Gesuche bis 15. Februar d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Czernowitz einzureichen.

An der **Staats-Gewerbeschule in Bielitz** kommt mit dem Beginne des Sommer-Semesters des Schuljahres 1882/83 (am 16. Februar 1883) die Stelle eines Lehrers für praktische Weberei an der Werkmeister-Abtheilung für Weberei zur Besetzung.

Diese Stelle wird vorläufig auf die Dauer eines Jahres provisorisch gegen eine Jahres-remuneration von 1200 fl. besetzt.

Nach erfolgreich zurückgelegtem Probejahre wird demselben eine definitive Lehrstelle verliehen, mit welcher ein Gehalt jährlicher 1200 fl., die Activitätszulage jährlicher 250 fl., der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen à 200 fl. und auf die seinerzeitige normalmäßige Pensionsbehandlung der im Staatsdienste stehenden Lehrindividuen verbunden ist.

Von den Bewerbern, welche eine längere praktische oder lehrämtliche Thätigkeit nachweisen, erhalten jene den Vorzug, welche neben lehrämtlicher Thätigkeit noch eine Praxis in der Schafwoll-warenerzeugung aufzuweisen vermögen.

Die Competenzgesuche sind, mit einem curriculum vitae, den Zeugnissen über genossene Schulbildung, Verwendung im Lehramte und in der praktischen Weberei belegt, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisiert, bis 20. Jänner d. J. bei der Direction der Staats-Gewerbeschule in Bielitz einzureichen.

An der **Fachschule für Glas-Industrie zu Steinschönau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1883/84 die Stelle eines Zeichenlehrers mit einem jährlichen Gehalte von 1000 fl. zu besetzen.

Die Stelle ist vertragsmäßig halbjährig kündbar, dabei ist die Umwandlung der vertragsmäßigen Bestellung bei zufriedenstellender Dienstleistung in definitive Staats-Anstellung in Aussicht genommen.

Bei Verleihung dieser Stelle werden nur solche Bewerber berücksichtigt, welche sich entweder über eine entsprechende Lehramtsthätigkeit im Freihand- und kunstgewerblichen Zeichnen oder mindestens über einen, an einer technischen oder artistischen Lehranstalt gründlich erhaltenen Zeichenunterricht ausweisen können. Bewerber, welche überdies eine praktisch-industrielle Verwendung darthun können, erhalten bei sonstiger gleicher Qualification den Vorzug.

Bewerber um diese Stelle müssen übrigens in der Lage sein, vom Unterrichts-Ministerium bereits mit 1. April d. J. in Verwendung genommen werden zu können.

Die gehörig gestempelten und mit den Zeugnissen versehenen, allenfalls mit künstlerischen Arbeiten belegten Gesuche sind unter Anschluss eines curriculum vitae bis 15. Februar d. J. im Einreichungsprotokolle des Unterrichts-Ministeriums einzubringen.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

zum Hauptlehrer
an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau der Supplent Alois **Schmidt,**
zum Lehrer
am Staats-Gymnasium zu Teschen der Supplent Karl **Orszulik.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor der k. k. slavischen Lehrerbildungsanstalt in Brünn Johann **Novotný** in die VIII. Rangsclasse befördert.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium zu Wien, IV. Bezirk, Hauptstraße Nr. 82** kommen mit Beginn des Schuljahres 1883/84

eine Lehrstelle für Mathematik und Physik und
eine Lehrstelle für Deutsch und classische Philologie

zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen je ein Gehalt jährlicher 1200 fl. und eine Activitätszulage jährlicher 500 fl. verbunden ist, haben ihre mit den erforderlichen Belegen und Documenten versehenen Competenzgesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege um so gewisser bis 1. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen, als auf später einlangende Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird.

Am **Staats-Gymnasium zu Hernals** kommt mit Beginn des Schuljahres 1883/84 eine Lehrstelle für lateinische und griechische Sprache zu besetzen, wobei die Lehrbefähigung für die philosophische Propädeutik den Vorzug begründet.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher 1000 fl. und eine Activitätszulage jährlicher 300 fl. verbunden ist, haben ihre mit den erforderlichen Belegen, durch welche auch der Nachweis zu liefern ist, dass der Militärpflicht Genüge geleistet wurde, versehenen Competenzgesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege um so gewisser bis 1. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen, als auf später einlangende Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird.

An der **commerciellen Abtheilung der k. k. Staats-Gewerbeschule in Czernowitz** kommt mit dem Sommersemester des Schuljahres 1882/83 eine Supplentenstelle für kaufmännisches Rechnen, kaufmännische Correspondenz und Buchhaltung, mit welcher eine Substitutionsgebür von jährlichen 720 fl. verbunden ist, zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre an das k. k. Unterrichts-Ministerium stilisierten, mit einem curriculum vitae, den Studienzeugnissen und dem Nachweise über die theoretische und praktische Befähigung belegten Gesuche bis 15. Februar d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Czernowitz einzureichen.

An der **Staats-Gewerbeschule in Bielitz** kommt mit dem Beginne des Sommer-Semesters des Schuljahres 1882/83 (am 16. Februar 1883) die Stelle eines Lehrers für praktische Weberei an der Werkmeister-Abtheilung für Weberei zur Besetzung.

Diese Stelle wird vorläufig auf die Dauer eines Jahres provisorisch gegen eine Jahresremuneration von 1200 fl. besetzt.

Nach erfolgreich zurückgelegtem Probejahre wird demselben eine definitive Lehrstelle verliehen, mit welcher ein Gehalt jährlicher 1200 fl., die Activitätszulage jährlicher 250 fl., der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen à 200 fl. und auf die seinerzeitige normalmäßige Pensionsbehandlung der im Staatsdienste stehenden Lehrindividuen verbunden ist.

Von den Bewerbern, welche eine längere praktische oder lehrämtliche Thätigkeit nachweisen, erhalten jene den Vorzug, welche neben lehrämtlicher Thätigkeit noch eine Praxis in der Schafwollwarenerzeugung aufzuweisen vermögen.

Die Competenzgesuche sind, mit einem curriculum vitae, den Zeugnissen über genossene Schulbildung, Verwendung im Lehramte und in der praktischen Weberei belegt, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisiert, bis 20. Jänner d. J. bei der Direction der Staats-Gewerbeschule in Bielitz einzureichen.

An der **Fachschule für Glas-Industrie zu Steinschönau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1883/84 die Stelle eines Zeichenlehrers mit einem jährlichen Gehalte von 1000 fl. zu besetzen.

Die Stelle ist vertragsmäßig halbjährig kündbar, dabei ist die Umwandlung der vertragsmäßigen Bestellung bei zufriedenstellender Dienstleistung in definitive Staats-Anstellung in Aussicht genommen.

Bei Verleihung dieser Stelle werden nur solche Bewerber berücksichtigt, welche sich entweder über eine entsprechende Lehramtsthätigkeit im Freihand- und kunstgewerblichen Zeichnen oder mindestens über einen, an einer technischen oder artistischen Lehranstalt gründlich erhaltenen Zeichenunterricht ausweisen können. Bewerber, welche überdies eine praktisch-industrielle Verwendung darthun können, erhalten bei sonstiger gleicher Qualification den Vorzug.

Bewerber um diese Stelle müssen übrigens in der Lage sein, vom Unterrichts-Ministerium bereits mit 1. April d. J. in Verwendung genommen werden zu können.

Die gehörig gestempelten und mit den Zeugnissen versehenen, allenfalls mit künstlerischen Arbeiten belegten Gesuche sind unter Anschluss eines curriculum vitae bis 15. Februar d. J. im Einreichungsprotokolle des Unterrichts-Ministeriums einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1883. Stück II.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Jänner d. J. dem Fürsterzbischofe von Salzburg Dr. Franz Albert **Eder** die Würde eines geheimen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Jänner d. J. dem fürstbischöflichen geistlichen Rathe und Religionsprofessor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Graz, Peter **Wallner** in Anerkennung seines verdienstvollen Wirkens auf dem Gebiete des Unterrichtes und der Erziehung den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. December 1882 dem Pfarrer in Altrothwasser Johann **Gottwald** und dem Erzpriester und Pfarrer in Heinzendorf Leopold **Giersig** in Anerkennung ihres vieljährigen verdienstlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. December 1882 dem Conservator Franz Josef **Benesch** in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens für die Ziele der Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. December 1882 dem ordentlichen Professor des deutschen Rechtes an der Universität in Czernowitz Dr. Friedrich **Schuster** von **Libloy** in Anerkennung seiner verdienstvollen Wirksamkeit im Lehramte und in der Wissenschaft taxfrei den Titel eines Regierungsrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostlische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. December 1882 dem Professor an der Hebammen-Lehranstalt in Czernowitz, kaiserlichen Rathe Dr. Ferdinand **Skibinski** in Anerkennung seiner vieljährigen verdienstlichen Wirksamkeit den Titel eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. December 1882 den Privatdocenten an der Universität Leipzig Dr. Wilhelm Michael Anton **Creizenach** zum außerordentlichen Professor der deutschen Sprache und Literatur an der k. k. Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Jänner d. J. zu Mitgliedern des niederösterreichischen Landesschulrathes für die nächste dreijährige Functionsperiode den fürsterzbischöflichen Consistorialrath und Gymnasialprofessor Karl **Landsteiner**, den Pfarrer der Wiener evangelischen Kirchengemeinde Augsburger Confession Georg **Kanka** und das Mitglied des Vorstandes der Wiener israelitischen Cultusgemeinde Dr. Leopold **Kompert**; ferner den ordentlichen öffentlichen Professor an der Wiener Universität Dr. Wilhelm Ritter von **Hartel**, den ordentlichen öffentlichen Professor an der technischen Hochschule in Wien Dr. Josef **Kolbe** und den Bürgerschuldirector in Wien Laurenz **Mayer** a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. December 1882 den Director der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg Sigismund **Sawczyński** und den Schriftsteller Heinrich **Schmitt** zu Mitgliedern des galizischen Landesschulrathes für die nächste dreijährige Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den niederösterreichischen Auscultanten Dr. Leo **Beck** zum Ministerial-Concipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Handels

zum Präses

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung (Fachprüfung) für das Ingenieurbaufach an der technischen Hochschule in Brünn der ordentliche Professor des Brückenbaues und der Baumechanik an der genannten Hochschule Johann Emanuel **Brik**,

zum Examinator

für Pflanzenbau bei der Commission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung (Fachprüfung) für das landwirtschaftliche Studium an der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien für das Studienjahr 1882/83 auf Grund des §. 14 der Verordnung vom 8. December 1881 R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1882 der Besitzer der Herrschaft Tribuswinkel Rudolf Freiherr von **Doblhoff**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät der k. k. Universität in Wien

auf Zulassung

des Custos am k. k. österreichischen Museum für Kunst und Industrie Dr. Franz **Wickhoff** als Privatdocent für Kunstgeschichte an der genannten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Übungsschul-Unterlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Freiberg Alois **Lhotský** den Titel eines Übungsschullehrers verliehen.

Concurs-Ausschreibung.

An der **k. k. Universisäts-Bibliothek in Innsbruck** ist die Custos-Stelle in Erledigung gekommen.

Mit diesem in der VIII. Rangsclasse stehenden Dienstesposten ist ein Jahresgehalt von 1400 fl. und eine Activitätszulage von 300 fl. mit dem Rechte auf eine zweimalige Quinquennalzulage von je 150 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit dem Nationale und dem Nachweise ihrer vollendeten Universitätsstudien, eventuell des erlangten Doctorgrades oder abgelegter Lehramtsprüfung, über bibliographische, literarhistorische und sprachliche Kenntnisse, letztere insbesondere betreffs der beiden Landessprachen, sowie über ihre bisherige Verwendung im Bibliotheksfache belegten Gesuche bis 24. Jänner d. J. bei der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck und zwar, wenn sie schon dermalen im Staatsdienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde überreichen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Maximovicz Constantin, Lehramtscandidat	Mathematik für das ganze, Physik für das Untergymnasium	deutsch
Haschka Ferdinand, Lehramtscandidat	Physik für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto
Margetić Stefan, Lehrer am Staats-Gymnasium in Cattaro	detto	serbo-croat. und italien.
Svoboda Ignaz, Supplent am Staatsgymnasium in Königgrätz	detto	deutsch
Anton Ferdinand, Lehramtscandidat	Mathematik und Physik für das Untergymnasium	detto
Benz Emil, Lehramtscandidat	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik und Physik für das Untergymnasium	detto
Dewoletzky Rudolf, Lehramtscandidat	detto	detto
Essl Wenzel, Supplent am deutschen Staats-Gymnasium in Budweis	detto	detto
Gränzer Heinrich, Lehramtscandidat	detto	detto
Hauska Johann, Lehramtscandidat	detto	detto
Molisch Johann, Lehramtscandidat	detto	detto
Nálepa Alfred, Lehramtscandidat	detto	detto
Nebeski Othmar, Lehramtscandidat	detto	detto
Paul Jaroslav, Lehramtscandidat	detto	deutsch und böhmisch
Rimmer Franz, Lehramtscandidat	detto	deutsch

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Scharitzer Rudolf, Lehramtscandidat	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik und Physik für das Untergymnasium	deutsch
Schuster Max, Lehramtscandidat	detto	detto
Subic Johann, Lehramtscandidat	detto	detto
Travnik Johann, Lehramtscandidat	detto	deutsch und böhmisch
Walz Rudolf, Lehramtscandidat	detto	deutsch
Witlacil Emanuel, Lehramtscandidat	detto	detto
Zimmer Johann, Lehramtscandidat	detto	detto
Zybaczynski Josef, Lehramtscandidat	detto	detto
Duffek Karl, Lehramtscandidat	Naturgeschichte für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto
Starkl Gottfried, Lehramtscandidat	Naturgeschichte, Mathematik und Physik für das Untergymnasium	detto

---

Johann **Radoniewicz**, zuletzt provisorischer Lehrer an der Volksschule zu Rzepiennik strzyżowski in Galizien, wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. December 1882, Z. 21663.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Jänner d. J. dem Hof- und Gerichts-Advokaten in Wien, Dr. Heinrich **Billing** Edlen von **Gemmen** in Anerkennung seines ersprießlichen gemeinnützigen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Jänner d. J. in Anerkennung vieljährigen verdienstlichen Wirkens im Lehramte a. g. zu verleihen geruht:

Das goldene Verdienstkreuz

dem Übungsschullehrer an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz Friedrich **Scholz**,

dem Musiklehrer an der städtischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Triest Franz **Zingerle**,

den pensionierten Bürgerschullehrern Mathias **Schopf** in Wels und Josef **Czech** in Gmunden,

dem Oberlehrer Georg **Ernst** in Wien und

dem pensionierten Oberlehrer Joseph **Pospišil** zu Bestwin in Böhmen;

das silberne Verdienstkreuz mit der Krone

den Oberlehrern

Josef **Mascheker** zu Würmla,
Josef **Aumann** zu Michelhausen und
Franz **Kastner** zu Wiesmath in Niederösterreich,
Josef Anton **Rüscher** zu Au in Vorarlberg,
Wenzel **Semian** zu Gabel,
Johann **Mrazik** zu Wostraschin,
Johann **Wimmer** zu Kamaik und
Wenzel **Biedermann** zu Lobositz in Böhmen,

den pensionierten Oberlehrern

Johann **Karch** zu Wiener-Neudorf,
Ignaz **Pennerstorfer** zu Grünau und
Johann **Trötzmüller** zu Hollenbach in Niederösterreich,
Josef **Budinsky** zu Mlasovitz,
Anton **Mach** zu Albrechtsdorf,
Jakob **Martinek** zu Taus,
Wenzel **Bernt** zu Straschnitz,
Anton **Queisser** zu Widim und
Vincenz **Philipp** zu Hlinai in Böhmen;

den Lehrern

Thomas **Walter** zu Westendorf und
Johann **Kerschbaumer** zu Albions in Tirol;
Andreas **Drascek** zu Vertojba in der Grafschaft Görz und
Georg **Popowicz** zu Dorna Kandreni in der Bukowina,

den pensionierten Lehrern

Johann **Rupp** zu Neusiedel an der Zaya,
Anton **Lang** zu Mold in Niederösterreich und
Josef **Trunk** zu Klein-St. Paul in Kärnten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Jänner d. J. dem Director der Wiener Handelsakademie Dr. Rudolf **Sonndorfer** in Anerkennung seines vorzüglichen lehramtlichen Wirkens taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Jänner d. J. den Landes-Augenarzt in Prag Dr. Josef **Schöbl** zum ordentlichen Professor der Augenheilkunde und den Privatdocenten Primararzt Dr. Victor **Janovsky** zum außerordentlichen Professor der Dermatologie und Syphilis an der zu activierenden medicinischen Facultät der k. k. Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Jänner d. J. den Professor und Fachvorstand der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Alfred **Lorenz** zum ordentlichen Professor des Straßen-, Wasser- und Eisenbahnbaues an der k. k. technischen Hochschule in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Jänner d. J. den Leiter des Staats-Gymnasiums in Salzburg Professor Josef **Steger** zum Director dieser Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Jänner d. J. den Director des Staats-Gymnasiums in Landskron Ignaz **Pokorny** zum Director des I. deutschen Staats-Gymnasiums in Brünn und den Director des Staats-Untergymnasiums in Strażnic Franz **Novotný** zum Director des Staats-Gymnasiums in Landskron a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Jännnr d. J. den Director des Staats-Gymnasiums in Mies Dr. Josef **Walter** zum Director des Staats-Gymnasiums in Böhmisch-Leipa und den Professor am deutschen Staats-Gymnasium in der Neustadt zu Prag Dr. Anton Edlen von **Leclair** zum Director des Staats-Gymnasiums in Mies a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der judiciellen Staatsprüfungs-Commission in Graz der Professor des deutschen Rechtes an der k. k. Universität in Graz Dr. Ferdinand **Bischoff,**

zum Vorsitzenden

der k. k. Prüfungscommission für Candidaten des nautischen Lehramtes in Triest für die Solarjahre 1883, 1884 und 1885 der Director der Handels- und nautischen Akademie in Triest Ferdinand **Osnaghi** und

zu Mitgliedern dieser Commission

mit der gleichen Functionsdauer

der nautische Oberinspector der k. k. Seebehörde Alois **Zamara,** ferner

die Professoren der Handels- und nautischen Akademie Dr. Vincenz **Farolfi,** Dr. Michael **Stenta,** Victor **Lutschaunig,** Johann **Eichelter** und

der Professor am städtischen Obergymnasium zu Triest Matthäus **Bastian,**

zum Examinator

für Pädagogik bei der böhmischen k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungscommission in Prag der Universitätsprofessor Dr. Gustav **Lindner,**

zum Mitgliede

der judiciellen Staatsprüfungs-Commission in Prag der Landesadvocat daselbst Dr. Johann **Wlczek,**

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Königgrätz für den Rest der Prüfungsperiode bis zum Schlusse des Schuljahres 1883/84 der Professor an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz Eduard **Beranek,**

zum wirklichen Lehrer
für Freihandzeichnen und architektonische Formenlehre an der k. k. Staats-Gewerbeschule in Wien der Supplent an derselben Anstalt, Architekt Julius **Deininger**,

zum Übungsschul-Unterlehrer
an der deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag der Unterlehrer Josef **Wagner.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der k. k. Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag

auf Erweiterung der venia legendi

des Privatdocenten für Nationalökonomie an der genannten Facultät Dr. Josef **Kaizl** auf das Gesammtgebiet der politischen Ökonomie bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Bezirksschulinspector des Schulbezirkes Laun P. Josef **Pelz** mit der Inspection der böhmischen Schulen im Bezirke Brüx betraut.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** ist die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für praktische Geometrie, mit welcher eine Jahresremuneration von 700 fl. verbunden ist, zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre erfolgen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen Gesuche mit den Belegen über zurückgelegte Studien, sowie ihre bisherige Verwendung bis 15. Februar d. J. in der Rectoratskanzlei der technischen Hochschule einzubringen.

Am **k. k. I. böhmischen Real-Obergymnasium in Prag** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1883/84 die Lehrstelle für Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die mit dem Gesetze vom 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre wohlinstruierten, besonders mit dem Nachweise ihrer für das Obergymnasium erworbenen Lehrqualifikation aus dem geographisch-historischen Fache und ihrer bisherigen Verwendung im Lehrfache belegten Gesuche bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule im III. Bezirke Wiens** kommt mit Beginn des Schuljahres 1883/84 die Stelle eines Lehrers für Geographie, Geschichte und deutsche Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Jahresgehalt von 1200 fl. und die Aktivitätszulage von 500 fl. nebst dem Anspruche auf fünf Quinquennalzulagen von je 200 fl. verbunden ist, haben ihre mit den erforderlichen Dokumenten, insbesondere mit dem Lehrbefähigungszeugnisse belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzureichen.

An der **Staats-Unterrealschule im II. Bezirke Wiens** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1883/84 eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der systemmäßige Gehalt jährlicher 1200 fl. und die Activitätszulage jährlicher 500 fl. verbunden ist, haben ihre mit den erforderlichen Belegen und Documenten versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege um so gewisser bis 10. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe in Wien einzubringen, als auf später einlangende Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird.

Am **k. k. Civil-Mädchen-Pensionate in Wien (Lehrerinnenbildungsanstalt)** kommt die Stelle eines Hauptlehrers und zwar für Naturgeschichte und Geographie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher 1200 fl., eine Activitätszulage jährlicher 500 fl., sowie der Anspruch auf Quinquennalzulagen von 200 fl. verbunden ist, haben ihre gehörig instruierten und insbesondere mit dem Lehrbefähigungs-Zeugnisse versehenen Gesuche bis 20. Februar d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

An der **technischen Fachschule für Holzbearbeitung in Bruck a. d. Mur** ist die Stelle eines Zeichenlehrers mit einem jährlichen Honorar von 1000 fl. vom Schuljahre 1883/84 an zu besetzen.

Die Stelle ist vertragsmäßig halbjährig kündbar, doch ist die Umwandlung der vertragsmäßigen Bestellung bei zufriedenstellender Dienstleistung in eine definitive Staatsanstellung in Aussicht genommen.

Bei Verleihung dieser Stelle werden nur solche Bewerber berücksichtigt, welche sich entweder über eine entsprechende Lehramtsthätigkeit im Freihand- und kunstgewerblichen Zeichnen, oder mindestens über einen gründlich erhaltenen Zeichenunterricht an einer technischen oder artistischen Lehranstalt ausweisen können.

Bewerber, welche eine praktisch-industrielle Verwendung überdies noch darthun können, erhalten bei sonstiger gleicher Qualification den Vorzug.

Die gehörig gestempelten und mit Zeugnissen und sonstigen Documenten belegten Gesuche der Bewerber, die übrigens in der Lage sein müssen, schon mit 1. April d. J. in Verwendung genommen werden zu können, sowie etwaige künstlerische Arbeiten derselben sind unter Anschluss eines curriculum vitae bis 9. März d. J. im Einreichungsprotokolle des k. k. Unterrichts-Ministeriums abzugeben.

An der **Fachschule für Thonindustrie in Znaim** ist die Stelle eines Zeichenlehrers (hauptsächlich für ornamentales und geometrisches Zeichnen und Projectionslehre) mit einem jährlichen Honorare von 1000 fl. vom Schuljahre 1883/84 an zu besetzen.

Diese Stelle ist anfänglich nur vertragsmäßig halbjährig kündbar, doch ist die Umwandlung bei zufriedenstellender Dienstleistung des Bestellten in eine definitive Staatsanstellung in Aussicht genommen. Bei Verleihung dieser Stelle werden nur solche Bewerber berücksichtiget, welche sich entweder über eine entsprechende Lehramtsthätigkeit im Freihand- und kunstgewerblichen Zeichnen oder mindestens über einen gründlich erhaltenen Zeichenunterricht an einer technischen oder kunstgewerblichen Lehranstalt auszuweisen vermögen.

Bewerber, welche eine praktisch-industrielle Verwendung überdies darthun können, erhalten bei sonstiger gleicher Qualification den Vorzug; übrigens müssen alle Bewerber in der Lage sein, bereits mit 1. April d. J. vom Unterrichts-Ministerium in Verwendung genommen zu werden.

Die gehörig gestempelten und mit Zeugnissen und Documenten belegten Gesuche, denen allenfalls künstlerische Arbeiten beizuschließen sind, sind unter Anschluss eines curriculum vitae bis 7. März d. J. im Einreichungsprotokolle des k. k. Unterrichts-Ministeriums einzubringen.

An der **Fachschule für Holzschnitzerei und Tischlerei in Ebensee** ist die Stelle eines Zeichenlehrers mit einem jährlichen Honorar von 1000 fl. vom Schuljahre 1883/84 an zu besetzen.

Die Stelle ist vertragsmäßig halbjährig kündbar, dabei ist die Umwandlung der vertragsmäßigen Bestellung bei zufriedenstellender Dienstleistung in die definitive Staatsanstellung in Aussicht genommen.

Bei Verleihung dieser Stelle werden nur solche Bewerber berücksichtigt, welche sich entweder über eine entsprechende Lehramtsthätigkeit im Freihand- und kunstgewerblichen Zeichnen oder mindestens über einen gründlich erhaltenen Zeichenunterricht an einer technischen oder artistischen Lehranstalt ausweisen können.

Bewerber, welche eine praktisch-industrielle Verwendung überdies darthun können, erhalten bei sonstiger gleicher Qualification den Vorzug. Solche Bewerber müssen einerseits in der Lage sein vom k. k. Unterrichts-Ministerium bereits mit 1. April d. J. in Verwendung genommen zu werden, anderseits ist es möglich, dass ihnen auch eine entsprechende Unterrichtsertheilung in der Filiale Neukirchen gegen Fahrtvergütung übertragen wird.

Die gehörig gestempelten und mit den Zeugnissen versehenen, allenfalls mit künstlerischen Arbeiten belegten Gesuche sind unter Anschluss eines curriculum vitae bis 10. März d. J. im Einreichungsprotokolle des k. k. Unterrichts-Ministeriums einzugeben.

An der **Fachschule für keramische Industrie zu Teplitz** ist die Stelle eines Zeichenlehrers mit einem jährlichen Honorar von 1000 fl. vom Schuljahre 1883/84 an zu besetzen.

Die Stelle ist vertragsmäßig halbjährig kündbar, dabei ist die Umwandlung der vertragsmäßigen Bestellung bei zufriedenstellender Dienstleistung in eine definitive Staatsanstellung in Aussicht genommen.

Bei Verleihung dieser Stelle werden nur solche Bewerber berücksichtigt, welche sich entweder über eine entsprechende Lehramtsthätigkeit im Freihand- und kunstgewerblichen Zeichnen oder mindestens über einen gründlich erhaltenen Zeichenunterricht an einer artistischen oder technischen Lehranstalt ausweisen können.

Bewerber, welche überdies eine praktisch-industrielle Verwendung darthun können, erhalten bei sonstiger gleicher Qualification den Vorzug. Bewerber um diese Stelle müssen übrigens in der Lage sein, vom Unterrichts-Ministerium bereits mit 1. April d. J. in Verwendung genommen werden zu können.

Die gehörig gestempelten und mit den Zeugnissen, allenfalls auch mit künstlerischen Arbeiten belegten Gesuche sind unter Anschluss eines curriculum vitae bis 25. Februar d. J. im Einreichungsprotokolle des k. k. Unterrichts-Ministeriums abzugeben.

An der **Fachschule für keramische Industrie in Tetschen** ist die Stelle eines Zeichenlehrers mit einem Jahreshonorar von 1000 fl. vom Schuljahre 1883/84 an zu besetzen.

Diese Stelle ist vertragsmäßig halbjährig kündbar, doch ist die Umwandlung aus der vertragsmäßigen Bestellung in eine definitive Staatsanstellung bei zufriedenstellender Dienstleistung in Aussicht genommen.

Diese Stelle kann nur an solche Bewerber verliehen werden, welche sich entweder über eine entsprechende Lehramtsthätigkeit im Freihand- und kunstgewerblichen Zeichnen, oder mindestens über einen, an einer technischen oder artistischen Lehranstalt gründlich erhaltenen Zeichenunterricht ausweisen können.

Bewerber, welche überdies eine praktisch-industrielle Verwendung darthun können, erhalten bei sonstiger gleicher Qualification den Vorzug.

Die auf diese Stelle Reflectierenden, welche übrigens bereit sein müssen, im Falle ihrer Berufung eventuell schon mit 1. April d. J. vom Unterrichtsministerium in Verwendung genommen zu werden, haben die gehörig gestempelten und mit den Zeugnissen versehenen, allenfalls mit künstlerischen Arbeiten belegten Gesuche bis längstens 4. März d. J. im Einreichungsprotokolle des k. k. Unterrichts-Ministeriums einzubringen.

An der **Fachschule für Drechslerei in Tachau** ist die Stelle eines Zeichenlehrers mit einem jährlichen Honorar von 1000 fl. vom Schuljahre 1883/84 an zu besetzen.

Die Stelle ist vertragsmäßig halbjährig kündbar, doch ist die Umwandlung der vertragsmäßigen Bestellung bei zufriedenstellender Dienstleistung in eine definitive Staatsanstellung in Aussicht genommen.

Bei Verleihung dieser Stelle werden nur solche Bewerber berücksichtigt, die sich entweder über eine entsprechende Lehramtsthätigkeit im Freihand- und kunstgewerblichen Zeichnen oder mindestens über einen gründlich erhaltenen Zeichenunterricht an einer artistischen oder technischen Lehranstalt auszuweisen vermögen.

Bewerber, welche eine praktisch-industrielle Verwendung überdies darthun können, erhalten bei sonstiger gleicher Qualification den Vorzug.

Die gehörig gestempelten und mit den Zeugnissen versehenen, allenfalls auch mit künstlerischen Arbeiten belegten Gesuche sind unter Anschluss eines curriculum vitae bis 3. März d. J. im Einreichungsprotokolle des Unterrichts-Ministeriums einzubringen.

Übrigens wollen die Bewerber um diese Stelle zur Kenntnis nehmen, dass sie in der Lage sein müssen, schon mit 1. April d. J. vom Unterrichts-Ministerium in Verwendung genommen zu werden.

An der **Fachschule für Tischlerei und Dreherei zu Riva** ist die Stelle eines Zeichenlehrers mit einem jährlichen Honorar von 1000 fl. vom Schuljahre 1883/84 an zu besetzen.

Die Stelle ist vertragsmäßig halbjährig kündbar, doch ist die Umwandlung der vertragsmäßigen Bestellung in definitive Staatsanstellung bei zufriedenstellender Dienstleistung in Aussicht genommen.

Bei Verleihung dieser Stelle werden nur solche Bewerber berücksichtigt, welche sich entweder über eine entsprechende Lehramtsthätigkeit im Freihand- und kunstgewerblichen Zeichnen oder mindestens über einen an einer technischen oder artistischen Lehranstalt gründlich erhaltenen Zeichenunterricht ausweisen können.

Berwerber, welche überdies eine praktisch-industrielle Verwendung darthun können, erhalten bei sonstiger gleicher Qualification den Vorzug. Übrigens müssen alle Bewerber um diese Stelle in der Lage sein, vom Unterrichts-Ministerium mit 1. April d. J. in Verwendung genommen werden zu können.

Die vollkommene Kenntnis der italienischen Sprache in Schrift und Wort ist eine entscheidende Bedingung bei Verleihung dieser Stelle.

Die gehörig gestempelten und mit den Zeugnissen versehenen, allenfalls mit künstlerischen Arbeiten belegten Gesuche sind unter Anschluss eines curriculum vitae bis 1. März d. J. im Einreichungsprotokolle des k. k. Unterrichts-Ministeriums einzubringen.

An der **Fachschule für Tischlerei und Schnitzerei zu Zakopane in Galizien** ist die Stelle eines Zeichenlehrers mit einem jährlichen Honorar von 1000 fl. vom Schuljahre 1883/84 an zu besetzen.

Die Stelle ist vertragsmäßig halbjährig kündbar, doch ist eine Umwandlung der contraktlichen Bestellung bei zufriedenstellender Dienstleistung in eine definitive Staatsanstellung in Aussicht genommen.

Bei Verleihung dieser Stelle werden nur solche Bewerber in Rücksicht genommen, welche sich entweder über eine entsprechende Lehramtsthätigkeit im Freihand- und kunstgewerblichen Zeichnen oder mindestens über einen gründlich erhaltenen Zeichenunterricht an einer technischen oder artistischen Lehranstalt ausweisen können.

Bewerber, welche eine praktisch-industrielle Verwendung darthun können, erhalten bei sonstiger gleicher Qualification den Vorzug.

Bewerber, welche der polnischen Sprache in Wort und Schrift nicht vollkommen mächtig sind, und dies documentiert nachzuweisen nicht vermögen, können nicht in Betracht gezogen werden.

Auch müssen die Bewerber in der Lage sein, vom k. k. Unterrichts-Ministerium schon mit 1. April d. J. in Verwendung genommen werden zu können.

Die gehörig gestempelten und mit den Zeugnissen versehenen, allenfalls auch mit künstlerischen Arbeiten belegten Gesuche sind unter Anschluss eines curriculum vitae bis 27. Februar d. J. im Einreichungsprotokolle des k. k. Unterrichts-Ministeriums einzubringen.

An der **Webeschule zu Rumburg** ist die Stelle eines Zeichenlehrers mit einem jährlichen Honorare von 1000 fl., vom Schuljahre 1883/84 an, zu besetzen.

Die Stelle ist anfangs vertragsmäßig halbjährig kündbar, doch ist deren Umwandlung aus einer vertragsmäßigen in eine definitive Staatsanstellung bei zufriedenstellender Dienstleistung unter gleichzeitiger Erhöhung des Honorares in Aussicht genommen.

Bei Verleihung dieser Stelle werden nur solche Bewerber berücksichtigt, welche sich entweder über eine entsprechende Lehramtsthätigkeit im Freihand- und kunstgewerblichen, namentlich Manufactur-Zeichnen oder mindestens über einen, an einer technischen oder artistischen Lehranstalt gründlich erhaltenen Zeichenunterricht auszuweisen vermögen.

Bewerber, welche überdies eine praktisch-industrielle Verwendung darthun können, erhalten bei sonstiger gleicher Qualification den Vorzug.

Auch diene den Bewerbern zur Kenntnis, dass sie in der Lage sein müssen, schon vom 1. Juli 1883 an, vom k. k. Unterrichts-Ministerium in Verwendung genommen werden zu können.

Die gehörig gestempelten, mit den Zeugnissen und einem curriculum vitae versehenen Gesuche sind bis 20. März d. J. im Einreichungsprotokolle des k. k. Unterrichtsministeriums abzugeben. Besonders wünschenswert ist es, dass den Gesuchen einige Arbeiten der Bittsteller beigeschlossen werden, nach denen deren Leistungen im Zeichnen, namentlich im Manufactur-Zeichnen, beurtheilt werden können.

An der **Webeschule zu Schluckenau** ist die Stelle eines Zeichenlehrers mit einem jährlichen Honorare von 1000 fl., vom Schuljahre 1883/84 an, zu besetzen.

Die Stelle ist anfangs vertragsmäßig halbjährig kündbar, doch ist deren Umwandlung aus einer vertragsmäßigen in eine definitive Staatsanstellung bei zufriedenstellender Dienstleistung unter gleichzeitiger Erhöhung des Honorares in Aussicht genommen.

Bei Verleihung dieser Stelle werden nur solche Bewerber berücksichtigt, welche sich entweder über eine entsprechende Lehramtsthätigkeit im Freihand- oder kunstgewerblichen, namentlich Manufactur-Zeichnen oder mindestens über einen, an einer technischen oder artistischen Lehranstalt gründlich erhaltenen Zeichenunterricht auszuweisen vermögen.

Bewerber, welche überdies eine praktisch-industrielle Verwendung darthun können, erhalten bei sonstiger gleicher Qualification den Vorzug.

Auch diene den Bewerbern zur Kenntnis, dass sie in der Lage sein müssen, schon vom 1. Juli 1883 an, vom k. k. Unterrichtsministerium in Verwendung genommen werden zu können.

Die gehörig gestempelten, mit den Zeugnissen und einem curriculum vitae versehenen Gesuche sind bis 20. März d. J. im Einreichungsprotokolle des k. k. Unterrichtsministeriums abzugeben. Besonders wünschenswert ist es, dass den Gesuchen einige Arbeiten der Bittsteller beigeschlossen werden, nach denen deren Leistungen im Zeichnen, namentlich im Manufactur-Zeichnen, beurtheilt werden können.

An der **Webeschule zu Starkenbach** ist die Stelle eines Zeichenlehrers mit einem jährlichen Honorar von 1000 fl., vom Schuljahre 1883/84 an, zu besetzen.

Die Stelle ist anfangs vertragsmäßig halbjährig kündbar, doch ist deren Umwandlung aus einer vertragsmäßigen in eine definitive Staatsanstellung bei zufriedenstellender Dienstleistung unter gleichzeitiger Erhöhung des Honorares in Aussicht genommen.

Bei Verleihung dieser Stelle werden nur solche Bewerber berücksichtigt, welche sich entweder über eine entsprechende Lehramtsthätigkeit im Freihand- und kunstgewerblichen, namentlich Manufactur-Zeichnen oder mindestens über einen, an einer technischen oder artistischen Lehranstalt gründlich erhaltenen Zeichenunterricht auszuweisen vermögen. Die vollkommene Kenntnis der böhmischen Sprache von Seite des Bittstellers ist ein nothwendiges Erfordernis bei Verleihung dieser Stelle.

Bewerber, welche überdies eine praktisch-industrielle Verwendung darthun können, erhalten bei sonstiger gleicher Qualification den Vorzug. Auch diene den Bewerbern zur Kenntnis, dass sie in der Lage sein müssen, schon vom 1. Juli d. J. an, vom k. k. Unterrichts-Ministerium in Verwendung genommen werden zu können.

Die gehörig gestempelten, mit den Zeugnissen und einem curriculum vitae versehenen Gesuche sind bis 20. März d. J. im Einreichungsprotokolle des k. k. Unterrichts-Ministeriums abzugeben. Besonders wünschenswert ist es, dass den Gesuchen einige Arbeiten der Bittsteller beigeschlossen werden, nach denen deren Leistungen im Zeichnen, namentlich im Manufacturzeichnen, beurtheilt werden können.

An der **Webeschule zu Hohenelbe** ist die Stelle eines Zeichenlehrers mit einem jährlichen Honorare von 1000 fl., vom Schuljahre 1883/84 an, zu besetzen.

Die Stelle ist anfangs vertragsmäßig halbjährig kündbar, doch ist deren Umwandlung aus einer vertragsmäßigen in eine definitive Staatsanstellung bei zufriedenstellender Dienstleistung unter gleichzeitiger Erhöhung des Honorares in Aussicht genommen.

Bei Verleihung dieser Stelle werden nur solche Bewerber berücksichtigt, welche sich entweder über eine entsprechende Lehramtsthätigkeit im Freihand- und kunstgewerblichen, namentlich Manufactur-Zeichnen oder mindestens über einen, an einer technischen oder artistischen Lehranstalt gründlich erhaltenen Zeichenunterricht auszuweisen vermögen.

Bewerber, welche überdies eine praktisch-industrielle Verwendung darthun können, erhalten bei sonstiger gleicher Qualification den Vorzug.

Auch diene den Bewerbern zur Kenntnis, dass sie in der Lage sein müssen, schon vom 1. Juli 1883 an, vom k. k. Unterrichtsministerium in Verwendung genommen werden zu können.

Die gehörig gestempelten, mit den Zeugnissen und einem curriculum vitae versehenen Gesuche sind bis 20. März d. J. im Einreichungsprotokolle des k. k. Unterrichtsministeriums abzugeben. Besonders wünschenswert ist es, dass den Gesuchen einige Arbeiten der Bittsteller beigeschlossen werden, nach denen deren Leistungen im Zeichnen, namentlich im Manufactur-Zeichnen, beurtheilt werden können.

An der **Webeschule in Freudenthal** ist die Stelle eines Zeichenlehrers mit einem jährlichen Honorar von 1000 fl., vom Schuljahre 1883/84 an, zu besetzen.

Diese Stelle ist vertragsmäßig halbjährig kündbar, doch ist die Umwandlung der vertragsmäßigen Bestellung und Erhöhung des Honorares, respective des Gehaltes bei zufriedenstellender Dienstleistung in eine definitive Staatsanstellung in Aussicht genommen.

Bei Verleihung dieser Stelle werden nur solche Bewerber berücksichtigt, welche sich über eine entsprechende Lehramtsthätigkeit im Freihand- und kunstgewerblichen Zeichnen oder mindestens über einen gründlich erhaltenen Zeichenunterricht an einer technischen oder artistischen Lehranstalt, namentlich im Manufacturzeichnen, ausweisen können.

Bewerber, welche eine praktisch-industrielle Verwendung überdies nachweisen können, erhalten bei sonstiger gleicher Qualification den Vorzug. Auch müssen die Competenten in der Lage sein, schon vom 1. Juli d. J. vom k. k. Unterrichts-Ministerium in Verwendung genommen zu werden.

Die gehörig gestempelten und mit den Zeugnissen belegten Gesuche, denen, was sehr wünschenswert ist, künstlerische Arbeiten anzuschließen sind, müssen unter Anschluss eines curriculum vitae bis 15. März d. J. im Einreichungsprotokolle des k. k. Unterrichts-Ministeriums eingebracht werden.

An der **Webeschule in Jägerndorf** ist die Stelle eines Zeichenlehrers mit einem jährlichen Honorar von 1000 fl., vom Schuljahre 1883/84 an, zu besetzen.

Diese Stelle ist vertragsmäßig halbjährig kündbar, doch ist die Umwandlung der vertragsmäßigen Bestellung und Erhöhung des Honorares, respective des Gehaltes bei zufriedenstellender Dienstleistung in eine definitive Staatsanstellung in Aussicht genommen.

Bei Verleihung dieser Stelle werden nur solche Bewerber berücksichtiget, welche sich über eine entsprechende Lehramtsthätigkeit im Freihand- und kunstgewerblichen Zeichnen oder mindestens über einen gründlich erhaltenen Zeichenunterricht an einer technischen oder artistischen Lehranstalt, namentlich im Manufacturzeichnen, ausweisen können.

Bewerber, welche eine praktisch-industrielle Verwendung überdies nachweisen können, erhalten bei sonstiger gleicher Qualification den Vorzug. Auch müssen die Competenten in der Lage sein, schon vom 1. Juli d. J. vom k. k. Unterrichts-Ministerium in Verwendung genommen zu werden.

Die gehörig gestempelten und mit den Zeugnissen belegten Gesuche, denen, was sehr wünschenswert ist, künstlerische Arbeiten anzuschließen sind, müssen unter Anschluss eines curriculum vitae bis 15. März d. J. im Einreichungsprotokolle des k. k. Unterrichts-Ministeriums eingebracht werden.

An der **Webeschule in Sternberg** ist die Stelle eines Zeichenlehrers mit einem jährlichen Honorar von 1000 fl., vom Schuljahre 1883/84 an, zu besetzen.

Diese Stelle ist für den Anfang vertragsmäßig zu besetzen, doch wird deren Umwandlung in eine definitive Staatsanstellung unter gleichzeitiger Bezugsaufbesserung bei zufriedenstellender Dienstleistung in Aussicht genommen.

Bei Verleihung dieser Stelle werden nur solche Bewerber berücksichtigt, welche entweder eine entsprechende Lehrthätigkeit im Freihand-, kunstgewerblichen, insbesondere im Manufactur-Zeichnen, oder mindestens eine, an einer technischen oder artistischen Lehranstalt gründlich erhaltene Unterweisung im Zeichnen nachweisen können.

Bewerber, welche überdies eine praktisch-industrielle Verwendung nachweisen können, erhalten bei sonstiger gleicher Qualification den Vorzug.

Die gehörig gestempelten Gesuche, belegt mit den Zeugnissen und einem curriculum vitae, sind, wo möglich unter Anschluss einiger künstlerischer Arbeiten, bis 31. März d. J. im Einreichungsprotokolle des k. k. Unterichts-Ministeriums einzubringen.

Übrigens müssen die Bewerber in der Lage sein, im Falle der Berufung dem k. k. Unterrichts-Ministerium schon mit 1. Juli d. J. zur Verfügung zu stehen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1883. **Stück IV.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Jänner d. J. dem Personaldechante und Pfarrer in Zlonitz, Ehrendomherrn Franz **Auerhann** und dem Personaldechante und Pfarrer in Radnitz Franz **Bradek** in Anerkennung ihres vieljährigen berufseifrigen und verdienstlichen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Februar d. J. dem Pfarrer in Oberndorf Leopold **Lahner** und dem Pfarrer in Ebenfurth Johann **Hanauska** in Anerkennung ihres vieljährigen verdienstlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Jänner d. J. dem ordentlichen Professor der classischen Philologie an der Universität in Innsbruck Dr. Bernhard **Jülg** und dem ordentlichen Professor des österreichischen Strafrechtes und der Rechtsphilosophie an derselben Universität Dr. Emanuel **Ullmann** in Anerkennung ihrer vorzüglichen Wirksamkeit im Lehrfache und in der Wissenschaft taxfrei den Titel eines Regierungsrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. November 1882 dem Privatdocenten für Rechtsphilosophie und allgemeines Staatsrecht an der k. k. Universität in Wien Dr. Theodor Ritter **Dantscher** von **Kollesberg**, sowie dem Privatdocenten für römisches Recht an derselben Universität Dr. Josef Freiherrn von **Schey** den Titel eines außerordentlichen Professors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Jänner d. J. den Vorstadtpfarrer von St. Anna am Münzgraben in Graz, Consistorialrath Georg **Gödl** zum Ehrendomherrn des Seckauer Domcapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Jänner d. J. den Protopresbyter des griechisch-orientalischen Consistoriums in Zara Stefan **Vujnović** zum Mitgliede des Landesschulrathes für Dalmatien für die restliche Dauer der gegenwärtigen Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Director

der k. k. Staats-Gewerbeschule in Wien der Director der k. k. Staats-Gewerbeschule in Salzburg, Architect Camillo **Sitte**,

der k. k. Staats-Gewerbeschule in Salzburg der Professor an der k. k. Staats-Gewerbeschule in Graz, Architect Conrad **Lueff**,

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg der Professor dieser Lehranstalt Franz **Kalina**,

zum wirklichen Fachvorstande

der baugewerblichen Abtheilung der k. k. Staats-Gewerbeschule in Salzburg der mit dem Titel eines Fachvorstandes dieser Anstalt bekleidete Professor, Architect Vitus **Berger,**

zum Religionslehrer

am k. k. Staats-Gymnasium zu Freistadt der supplicrende Religionslehrer Hermann **Kerstgens,**

zu Lehrern

am k. k. Staats-Gymnasium in Böhmisch-Leipa die Supplenten Franz **Ernst,** Raimund **Walter** und Karl **Krispin,**

an der k. k. Staats-Realschule in Laibach der Supplent dieser Anstalt Josef **Borghi.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des außerordentlichen Professors an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien Dr. Anton Ritter von **Frisch** als Privatdocent für allgemeine Chirurgie

an der medicinischen Facultät der k. k. Universität in Wien,

des Dr. Wilhelm **Fischel** als Privatdocent für Geburtshilfe

an der medicinischen Facultät der k. k. Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag,

des Privatdocenten an der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag Seligmann **Kantor** als Privatdocent für Mathematik

an der philosophischen Facultät der k. k. Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag,

des Professors am Kleinseitener Communal-Realgymnasium in Prag Dr. Franz **Augustin** als Privatdocent für Meteorologie und Klimatologie und

des Assistenten an der Prager Sternwarte Dr. Gottlieb **Bečka** als Privatdocent für Astronomie

an der philosophischen Facultät der k. k. Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag und

die Erweiterung der venia legendi

des Privatdocenten für Ästhetik und Geschichte der Tonkunst Dr. Ottokar **Hostinský** auf das Gebiet der allgemeinen Ästhetik

an der philosophischen Facultät der k. k. Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Ernennung des Fabrikanten **Šebor** und des Apothekers **Pandouš** zu Mitgliedern der Commission zur Vornahme der strengen Prüfungen behufs Erlangung eines Diploms aus den Gegenständen der chemischen Fachschule an der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag für das Studienjahr 1882/83 bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

eine erledigte Lehrstelle an der Übungsschule der Lehrerinnen-Bildungsanstalt im k. k. Civil-Mädchen-Pensionat in Wien dem Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Teschen Max **Schneider** verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **k. k. Staats-Gymnasium im VIII. Bezirke in Wien** kommt mit Beginn des Schuljahres 1883/84 eine Lehrstelle für lateinische und griechische Sprache zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher 1200 fl. und eine Activitätszulage jährlicher 500 fl. verbunden ist, haben ihre, mit den erforderlichen Belegen durch welche auch der Nachweis zu liefern ist, inwieferne der Militärpflicht genüge geleistet wurde, versehenen Competenzgesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Auf später einlangende Bittgesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium in Eger** kommt mit Beginn des Schuljahres 1883/84 eine Lehrstelle für die Fachgruppe Naturgeschichte, Mathematik und Physik zur Besetzung.

Bewerber um diesen Posten, mit welchem der Jahresgehalt von 1000 fl. und die Activitätszulage jährlicher 250 fl. verbunden ist, haben ihre gehörig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Nach diesem Termine einlangende Gesuche werden nicht in Verhandlung genommen.

Am **Staats-Realgymnasium in Prachatitz** mit deutscher Unterrichtssprache kommt mit Beginn des Schuljahres 1883/84 die Stelle des katholischen Religionslehrers zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist der Jahresgehalt von 525 fl. und die Activitätszulage jährlicher 200 fl. verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen.

Am **Communal-Obergymnasium in Schlan** mit böhmischer Unterrichtssprache kommen mit Beginn des Schuljahres 1883/84 drei neusystemisierte Lehrstellen für classische Philologie mit dem an Staats-Gymnasien systemisierten Gehalte zur Besetzung.

Gesetzliche Qualifikation für Obergymnasien ist erforderlich. Anderweitige Fähigkeit zum Unterrichte in der böhmischen oder deutschen Sprache am Obergymnasium oder in einem freien Lehrgegenstande findet billige Berücksichtigung. Die angestellten Lehrer werden sich nöthigenfalls verpflichten, Beiträge für den Pensionsfond zu leisten.

Die gesetzlich documentierten Gesuche sind bis 31. März d. J. beim Stadtrathe in Schlan einzubringen.

Im **k. k. Officierstöchter-Erziehungsinstitute zu Hernals** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1883/84 die Stelle einer Untervorsteherin, zugleich Clavierlehrerin zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 600 fl., der Anspruch auf Quinquennalzulagen von je 60 fl., ferner die unentgeltliche Kost, freie Wohnung sammt Beheizung, ärztliche Pflege, Bedienung und Wäschereinigung verbunden.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre Befähigung zum Clavierunterrichte durch Zeugnisse über die entsprechende Absolvierung eines Conservatoriums oder anderen Institutes, in welchem das Clavierspiel ein obligater Unterrichtsgegenstand ist, sowie durch Belege über die bisherige Verwendung als Clavierlehrerin nachzuweisen und zugleich ihre Eignung zur Erzieherin durch bezügliche Zeugnisse und Belege über die bisherige Verwendung als Erzieherin darzuthun.

Von den letzterwähnten Zeugnissen wird abgesehen, wenn die Eignung zur Erzieherin in anderer Weise nachgewiesen ist.

Bewerberinnen, welche durch Lehrbefähigungs-Zeugnisse oder andere Belege nachweisen können, dass sie der französischen, eventuell auch englischen Umgangssprache mächtig sind, erhalten den Vorzug.

Verheirathete Frauen, dann Witwen mit unversorgten Kindern sind vom Concurse ausgeschlossen.

Die Anstellung erfolgt vorerst nur in provisorischer Eigenschaft und ist mit derselben die Verpflichtung verbunden, den Erziehungs- und Inspectionsdienst im Institute, gleichwie die übrigen Untervorsteherinnen zu versehen. Die definitive Anstellung ist von dem Ergebnisse einer mindestens einjährigen Probedienstleistung abhängig.

Nach einer mehrjährigen Dienstleistung tritt für den Fall einer besonderen Verwendbarkeit als Erzieherin und Lehrerin eine angemessene Erhöhung der Jahresbezüge ein.

Die eventuell im öffentlichen Schuldienste bereits vollstreckte, und im Sinne der bestehenden Gesetze anrechenbare Dienstzeit wird bei der seinerzeitigen Pensionsbemessung in die Gesammtdienstzeit eingerechnet.

Die gehörig documentierten Gesuche um diese Stelle sind bis 31. Mai d. J. an das k. und k. Reichs-Kriegsministerium einzusenden.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1883. Stück V.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Februar d. J. in Anerkennung vieljährigen verdienstlichen Wirkens im Lehramte das goldene Verdienstkreuz mit der Krone dem Director des mährisch-schlesischen Blinden-Institutes in Brünn Johann **Schwarz**; das goldene Verdienstkreuz dem Schuldirector Augustin **Schwarzl** in Graz; das silberne Verdienstkreuz mit der Krone den Oberlehrern Franz **Seidl** zu Treublitz und Josef **Urban** zu Hermesdorf, dem pensionierten Oberlehrer Ludwig **Zöllner** zu Dobromielitz und dem pensionierten Lehrer Karl **Klima** zu Benetitz in Mähren, endlich dem pensionierten Lehrer Eduard **Burgschwaiger** zu Lofer im Herzogthume Salzburg a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar d. J. an dem Seckauer Domcapitel den Domherrn Theol.-Dr. Johann **Winterer** zum Domcustos und den Consistorialrath, Leiter des bischöflichen Knabenseminars und Religionsprofessor an der landschaftlichen Oberrealschule in Graz Theol.-Dr. Josef **Kahn** zum Domherrn a. g. zu ernennen und die Vorrückung des Domherrn neuer Stiftung Johann **Legat** auf ein Canonicat alter Stiftung huldvollst zu gestatten geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Jänner d. J. dem Chorvicar am Collegiatcapitel in Pago, Pfarrcooperator Franz **Vidolin** zum Domherrn dieses Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Februar d. J. dem fürsterzbischöflichen Consistorialkanzler, Domcapitular Johann Georg **Mayer** zum Mitgliede des Landesschulrathes in Salzburg für die noch übrige Dauer der laufenden Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Februar d. J. den Religionslehrer am Collegium Borromäum in Salzburg Dr. Josef **Altenweisel** zum ordentlichen Professor der Dogmatik an der theologischen Facultät in Salzburg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Februar d. J. dem Privatdocenten an der Universität in Innsbruck Dr. Ludwig **Pastor** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Bezirksschulinspector

für die deutschen Volksschulen des Bezirkes Příbram der Professor an der k. k. Bergakademie in Příbram Gustav **Ziegelheim**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Eger der Bürgerschullehrer in Falkenau Karl **Rannert**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

mit der Inspection der böhmischen Schulen im Schulbezirke Teplitz den Bezirksschulinspector für den Schulbezirk Laun, Pfarrer und Vicär P. Josef **Pelz** in Rannay betraut,

den Directorstitel dem Oberlehrer an der Volksschule zu Dauba in Böhmen Sigmund **Heid**,

je eine erledigte Lehrstelle am k. k. II. (deutschen) Staats-Gymnasium in Lemberg dem Professor an der k. k. Staats-Realschule in Lemberg Dr. Theophil **Gerstmann** und dem Professor am k. k. IV. Staats-Gymnasium in Lemberg Dr. Daniel **Ludkiewicz** und

eine Lehrstelle am k. k. IV. Staats-Gymnasium in Lemberg dem Professor am k. k. Staats-Gymnasium zu Brzežany Dr. Moriz **Maciszewski** verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **Staats-Oberrealschule in Steyr** kommt mit Beginn des Schuljahres 1883/84 eine Lehrstelle für französische und englische Sprache zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 1000 fl. und eine Activitätszulage von 250 fl. verbunden ist, haben ihre mit den Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen versehenen Gesuche bis 31. März d. J. an den k. k. Landesschulrath für Oberösterreich in Linz im Wege der vorgesetzten Schulbehörde einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Teschen** kommt eine Übungsschullehrstelle mit den durch die Reichsgesetze vom 19. März 1872 und 15. April 1873 (R.-G.-Bl. 1872 Nr. 28 und 1873 Nr. 48) normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den erforderlichen Belegen (insbesondere mit dem Nachweise über die Lehrbefähigung für das Zeichnen an Bürgerschulen) versehenen Gesuche im Dienstwege bis Ende März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einbringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1883. **Stück VI.**

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. März d. J. dem Bischofe von St. Pölten Matthäus Josef **Binder** die Würde eines geheimen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar d. J. dem ordentlichen Professor der Augenheilkunde an der Universität in Wien, Hofrath Dr. Ferdinand Ritter von **Arlt** aus Anlass seines bevorstehenden Übertrittes in den bleibenden Ruhestand in neuerlicher Anerkennung seiner vieljährigen ausgezeichneten Wirksamkeit auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichtes und der Wissenschaft das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. März d. J. dem Scriptor an der öffentlichen Bibliothek in Linz Laurenz **Christlbauer** in Anerkennung seiner nahezu fünfzigjährigen pflichteifrigen und verdienstlichen Wirksamkeit das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Februar d. J. den Privatdocenten Dr. Ernst **Hruza** zum außerordentlichen Professor des römischen Rechtes an der k. k. Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat aus dem für das Jahr 1882 für Künstler-Unterstützungen zur Verfügung gestellten Credite den Nachbenannten Stipendien zugewendet:

dem Maler Wilhelm **Bernatzik**,
dem Schriftsteller Karl Erdmann **Edler**,
dem Dichter Simon **Gregorić**,
dem Maler E. K. **Liska**,
dem Bildhauer Josef **Myslbeck**,
dem Tonkünstler Hugo **Reinhold**,
dem Dichter Thomas **Schlegel**,
dem Dichter Max **Singer**,
dem Maler Alvin von **Stein**,
dem Schriftsteller Max **Stichelberger**,
dem Tonkünstler Felix **Weingartner** Edler von **Münzberg**,
dem Tonkünstler Karl **Weiß** und
dem Maler Franz **Zenischek**.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Wien der Rath am k. k. Verwaltungsgerichtshofe, Sectionschef Dr. Karl Freiherr von **Lemayer**,

zum zweiten Vice-Präses

der k. k. judiciellen Staatsprüfungscommission in Graz der ordentliche öffentliche Universitätsprofessor, Regierungsrath Dr. Karl **Groß** und

zu Mitgliedern derselben Commission

die Oberlandesgerichtsräthe Dr. Victor **Leitmaier** und Julius **Mitterbacher**,

zum Rechnungsrathe

der k. k. Direction für administrative Statistik der Rechnungs-Revident Eduard Bratassević und

zum Rechnungs-Revidenten dieser Direction

der Rechnungs-Official Mathias Pigerle,

zu Mitgliedern der Commission zur Vornahme der strengen Prüfungen behufs Erlangung eines Diploms aus den Gegenständen der Ingenieurschule an der technischen Hochschule in Brünn für das laufende Studienjahr

die Professoren dieser Anstalt
Regierungsrath Karl Prentner,
Regierungsrath Gustav Peschka,
Gustav Nießl von Mayendorf,
Dr. Robert Felgel,
Alexander Makowsky,
Karl Hellmer,
Johann Em. Brik,
August Prokop,
Georg Wellner,
Max Kraft und
Alfred Lorenz;

ferner die außer dem Verbande der technischen Hochschule stehenden Fachmänner
Theodor Nosek, Landesbaurath und Vorstand des mährischen Landesbauamtes in Brünn und
Karl Scheiner, k. k. Oberbaurath und Vorstand des technischen Statthalterei-Departements in Brünn,

zu Bezirksschulinspectoren in Dalmatien

für die Schulbezirke Zara und Benkovac der Professor am k. k. Staats-Gymnasium zu Ragusa Franz Bulić,

für den Schulbezirk Spalato der Professor am k. k. Staats-Gymnasium zu Ragusa Anton Vučetić,

für den Schulbezirk Lesina der Bürgerschuldirector in Lesina Peter Macchiedo,

für den Schulbezirk Curzola der Bürgerschuldirector in Curzola Ludwig Pjerotić und

für den Schulbezirk Ragusa der Professor an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa Marcus Topić,

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Gorlice der Volksschullehrer in Lemberg Hippolyt Pietraszkiewicz.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Juristenpräfecten an der k. k. theresianischen Akademie Dr. Victor Waldner als Privatdocent für österreichisches Civilprozessrecht
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der k. k. Universität in Wien,

des Dr. Otto Frankl als Privatdocent für österreichisches Civilrecht
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der k. k. Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag und

des Dr. Otto Biermann als Privatdocent für Mathematik
an der philosophischen Facultät der k. k. Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Bezirksschulinspector für die Schulbezirke Rakonitz und Kralowitz Gabriel Jaroš mit der Inspection der böhmischen Volksschulen im Schulbezirke Podersam betraut.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium im II. Bezirke Wiens** kommt mit Beginn des Schuljahres 1882/83 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik in Verbindung mit philosophischer Propädeutik zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle sind die systemisierten Bezüge, nämlich ein Gehalt jährlicher 1200 fl. und eine Activitätszulage jährlicher 500 fl., dann der Anspruch auf Quinquennalzulagen von je 200 fl. verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. Mai d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrathe zu Wien einzureichen und auch zu erweisen, ob und inwieferne sie der Militärpflicht Genüge geleistet haben.

Am **Staats-Real- und Ober-Gymnasium zu Oberhollabrunn** kommt zu Beginn des Schuljahres 1883/84 eine Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge, d. i. 1000 fl. Gehalt und 200 fl. Aktivitätszulage verbunden sind, haben ihre gehörig, namentlich mit dem Nachweise inwieferne der Militärpflicht Genüge geleistet wurde, belegten Competenz-Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde oder Anstalts-Direction bis 1. April d. J. bei dem k. k. n. ö. Landesschulrathe in Wien einzureichen, wobei bemerkt wird, dass die Lehrbefähigung für philosophische Propädeutik erwünscht ist.

Am **II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn** kommt mit Beginn des Schuljahres 1883/84 eine Lehrstelle für Latein und Griechisch am ganzen Gymnasium zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen, durch welche auch nachzuweisen ist, ob dieselben der Militärpflicht, beziehungsweise dem einjährigen Präsenzdienste Genüge geleistet haben, oder nicht, instruierten Gesuche bis 15. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An dem **Staats-Gymnasium in Nikolsburg** mit deutscher Unterrichtssprache kommt mit Beginn des Schuljahres 1883/84 eine Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 5. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An **nachbenannten Mittelschulen Schlesiens** mit deutscher Unterrichtssprache kommen zu Beginn des Schuljahres 1883/84 folgende erledigte Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

an dem Staats-Gymnasium in Troppau
- eine Lehrstelle für Deutsch, Geschichte und Geographie;
- eine Lehrstelle für Latein und Griechisch in Verbindung mit Deutsch oder philosophischer Propädeutik;

an dem Staats-Gymnasium in Bielitz
- eine Lehrstelle für Latein und Griechisch;

an der Staats-Realschule in Teschen
- eine Lehrstelle für Deutsch, Geschichte und Geographie;

an der Staats-Realschule in Bielitz
- eine Lehrstelle für Chemie in Verbindung mit Naturgeschichte;
- eine Lehrstelle für Französisch in Verbindung mit Deutsch;

an der Staats-Realschule in Jägerndorf
- eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre instruierten Gesuche im vorschriftsmäßigen Dienstwege bis 15. April d. J. an den k. k. schlesischen Landesschulrath in Troppau einzusenden.

Am **k. k. Obergymnasium in Laibach** kommt mit Beginn des Schuljahres 1883/84 eine Lehrstelle für Religion zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge, und zwar 735 fl. Gehalt, die Activitätszulage jährlicher 250 fl. und der Anspruch auf Decennalzulagen verbunden

sind, haben ihre Gesuche, welche mit dem von ihrer kirchlichen Oberbehörde ausgestellten Lehrbefähigungszeugnisse und mit den Nachweisen über ihre bisherige Verwendung zu belegen sind, bis Ende April d. J. im Wege der vorgesetzten Behörde beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

An den **nachbenannten Staats-Realschulen Böhmens** kommen mit Beginn des Schuljahres 1883/84 folgende Lehrstellen mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung, und zwar:

an der deutschen Staats-Realschule in Pilsen
eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie;

an der I. deutschen Staats-Realschule in Prag
eine Lehrstelle für Geschichte mit Geographie und deutsche Sprache und

an der Staats-Realschule in Trautenau
die Religionslehrerstelle.

Bewerber haben ihre gehörig documentierten an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten Gesuche unter Nachweis ihrer mit Anwendung der deutschen Unterrichtssprache erworbenen Lehrbefähigung im vorgeschriebenen Wege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Brünn** mit böhmischer Unterrichtssprache kommen mit Beginn des Schuljahres 1883/84 drei Lehrstellen mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung und zwar:

eine Lehrstelle für französische und böhmische Sprache;
eine Lehrstelle für Naturgeschichte in Verbindung mit einem verwandten Lehrfache;
eine Lehrstelle für den katholischen Religionsunterricht.

Die Bewerber haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu stilisierenden Gesuche unter Nachweis ihrer mit Anwendung der böhmischen Unterrichtsprache erworbenen Lehrbefähigung im vorgeschriebenen Wege bis 5. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Klagenfurt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1883/84 eine Lehrstelle für französische und italienische Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 5. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis Ende April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Kärnten in Klagenfurt einzubringen.

Bewerber, welche das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen den Nachweis erbringen, dass sie ihrer Militärpflicht Genüge geleistet haben.

An der **Fachschule für Goldschmiedekunst und verwandte Gewerbe in Prag** wird mit dem Beginne des Schuljahres 1883/84 eine Lehrstelle für Projectionslehre und Freihandzeichnen zur Besetzung gelangen, mit welcher Stelle eine jährliche Remuneration von 1200 fl. verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben sich über eine entsprechende Lehramtsthätigkeit in der Projectionslehre, sowie im Freihand- und kunstgewerblichen Zeichnen, oder mindestens über einen gründlich erhaltenen Zeichenunterricht an einer technischen oder artistischen Lehranstalt auszuweisen. Bewerber, welche überdies eine praktisch-industrielle Verwendung nachweisen können, erhalten bei sonstiger gleicher Qualification den Vorzug. Auch müssen die Competenten in der Lage sein, schon vom August d. J. an vom Unterrichts-Ministerium in Verwendung genommen zu werden.

Bei zufriedenstellender Dienstleistung ist die Umwandlung dieser vorläufig vertragsmäßig halbjährig kündbaren Stelle in eine definitive unter entsprechender Erhöhung des Gehaltes bis zu dem Ausmaß der Bezüge eines Lehrers an einer Staats-Gewerbeschule zu jenem Zeitpunkte in Aussicht genommen, wo die Fachschule für Goldschmiedekunst nach der Übersiedlung in den Neubau der Kunstgewerbeschule ihre bleibende Organisierung gefunden haben wird.

Die mit einem curriculum vitae und den erforderlichen Documenten versehenen Gesuche sind an das Unterrichts-Ministerium zu richten und bei der Schulleitung bis 1. Juli d. J. einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1883. Stück VII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. März d. J. in Anerkennung vieljährigen verdienstlichen Wirkens dem Dechante und Pfarrer in Lettowitz Eduard **Haschek**, dem Pfarrer in Sternberg Franz **Schütz** und dem Pfarrer in Wažan Karl **Braithut** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, dann dem Lokalcuraten in Spieglitz Franz **Haschka** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Februar d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem ordentlichen Professor des Bibelstudiums des alten Bundes und der semitischen Sprachen an der theologischen Facultät der k. k. Universität in Krakau Dr. Johann **Drozdziewicz** aus Anlass seines Übertrittes in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für sein verdienstliches Wirken im Lehramte ausgesprochen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. März d. J. dem Professor der technischen Hochschule in Brünn Gustav **Niessl** von **Mayendorf** in Anerkennung seines verdienstvollen wissenschaftlichen und lehramtlichen Wirkens taxfrei den Titel eines Regierungsrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. März d. J. dem Ministerial-Vicesecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Karl **Zeller** in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung den Titel und Character eines Ministerial-Secretärs taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. März d. J. dem Primararzte und Privatdocenten der Chirurgie an der k. k. Universität in Krakau Dr. Alfred **Obaliński** in Anerkennung seiner bisherigen verdienstlichen Thätigkeit den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. März d. J. dem Docenten der gerichtlichen Medicin an der Universität in Czernowitz, Sanitätsrathe Dr. Basil **Wolan** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. März d. J. dem Director des Franciscaner-Ordensgymnasiums in Hall P. Flavian **Orgler** in Anerkennung seiner vieljährigen verdienstlichen Thätigkeit im Lehramte taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. März d. J. den Pfarrer und Dechant Georg **Jan** in Dolina, den Pfarrer und Dechant Jakob **Stariha** in Pedena und den Chorvicar und Cooperator an der Kathedralkirche St. Just in Triest Franz **Uzmann** zu Ehrendomherren des Kathedralcapitels in Triest, dann den Propst und Pfarrdechant Johann **Cappellari** in Mitterburg und den Pfarrer Karl **Mecchia** in Muggia zu Ehrendomherren des Conkathedralcapitels in Capodistria a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. März d. J. dem Pfarrdechant von Uglian Josef **Millin** zum Ehrendomherrn des Metropolitancapitels in Zara taxfrei a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. März d. J. den Consistorialrath und Pfarrer in Kulm Josef **Hampel** zum Ehrendomherrn des Leitmeritzer Cathedralcapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. März d. J. den Ministerial-Vicesecretär August **Tauber** von **Taubenberg** zum Ministerial-Secretär im Ministerium für Cultus und Unterricht a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. März d. J. den Privatdocenten Dr. Josef **Kaizl** zum außerordentlichen Professor der politischen Öconomie an der k. k. Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Februar d. J. den mit dem Titel eines Universitätsprofessors ausgezeichneten Docenten der Philosophie an der theologischen Facultät der k. k. Universität in Krakau Dr. Stephan **Pawlicki** zum außerordentlichen Professor der christlichen Philosophie und der Fundamentaltheologie an der genannten Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. März d. J. den Pfarrer rit. lat. in Uhnow Dr. Rudolf Ritter von **Lewicki** zum Mitgliede des galizischen Landesschulrathes a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Ministerial-Concipisten Josef **Lachmayer** zum Ministerial-Vicesecretär und den Concipisten der Statthalterei für Böhmen Josef **Kaňera** zum Ministerial-Concipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der k. k. staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Innsbruck der k. k. Statthaltereirath Alexander Freiherr von **Reden**,

zum Präses

der II. Staats-Prüfungscommission für das Maschinenbaufach an der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag der k. k. Regierungsrath, Professor Friedrich **Kick**,

im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Handels

zu Mitgliedern

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung (Fachprüfung) für das Ingenieurbaufach an der technischen Hochschule in Brünn der k. k. Oberbaurath und Vorstand des technischen Statthalterei-Departements in Brünn Karl **Scheiner** und der ordentliche Professor des Straßen-, Wasser- und Eisenbahnbaues an der k. k. technischen Hochschule in Brünn Alfred **Lorenz**,

zu Bezirksschulinspectoren

im Schulbezirke Baden der Professor an der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt bei St. Anna in Wien Wenzel **Wolf**,

für den Schulbezirk Sesana der Lehrer an der k. k. Knaben-Volksschule in Triest Martin **Sinković**,

für die deutschen Volksschulen in den Schulbezirken Časlau, Kolin und Kuttenberg der Professor an der I. deutschen Staats-Realschule in Prag Dr. Johann **Wenzel**,

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Hořovitz der Bürgerschul-Director in Strakonitz Josef **Sedlaček** und

für die böhmischen Volksschulen des Schulbezirkes Schlan der Gymnasialprofessor in Leitomischl Franz **Wenig**,

zum wirklichen Fachvorstand

der chemisch-technischen Abtheilung an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz der Titular-Fachvorstand und Professor derselben Lehranstalt Theodor **Morawski** und

der mechanisch-technischen Abtheilung genannter Lehranstalt der Titular-Fachvorstand derselben Anstalt, Professor Gustav **Luschka**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Gustav **Seidler** als Privatdocent für Staatsrechnungswissenschaft an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der k. k. Universität in Wien,

des Assistenten bei der Lehrkanzel für Physik Dr. Georg **Pick** als Privatdocent für Mathematik an der philosophischen Facultät der k. k. Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag,

des Assistenten bei der Lehrkanzel für Physik Dr. Stephan **Doubrava** als Privatdocent für praktische Physik an der philosophischen Facultät der k. k. Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag,

des Gymnasialprofessors Dr. Franz **Hočevar** als Privatdocent für die Infinitesimalrechnung und deren Anwendung auf die Geometrie an der philosophischen Facultät der k. k. Universität in Innsbruck,

des Dr. Stanislaus **Starzyński** als Privatdocent für österreichisches Staatsrecht an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der k. k. Universität in Lemberg und

des Dr. Emanuel **Machek** als Privatdocent für Augenheilkunde an der medicinischen Facultät der k. k. Universität in Krakau bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor am Staats-Gymnasium in Marburg Valentin **Ambrusch** in gleicher Stellung an das Staats-Untergymnasium in Gottschee aus Dienstesrücksichten zu versetzen befunden.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **deutschen Staats-Untergymnasium in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1883/84 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte zur Besetzung, wobei jene Bewerber den Vorzug haben werden, welche sich auch mit der Lehrbefähigung für Latein und Griechisch am Untergymnasium auszuweisen vermögen.

Mit dieser Stelle ist der Jahresgehalt von 1000 fl. und die Activitätszulage jährlicher 300 fl. verbunden.

Die gehörig instruierten Bewerbungs-Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen.

Am **Staats-Obergymnasium in Rudolfswerth** kommt mit Beginn des Schuljahres 1883/84 die Religionslehrerstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge, und zwar 1000 fl. Gehalt, 200 fl. Activitätszulage und der Anspruch auf die gesetzlich normierten Quinquennalzulagen verbunden sind, haben ihre Gesuche, welche mit dem, von ihrer kirchlichen Oberbehörde ausgestellten Lehrbefähigungszeugnisse zum Gymnasial-Religionsunterrichte in deutscher und slovenischer Sprache und mit dem Nachweise über ihre bisherige Verwendung zu belegen sind, bis Ende April d. J. im Wege der vorgesetzten Behörde beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Böhmisch-Leipa** kommen mit Beginn des Schuljahres 1883/84 drei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

- eine Stelle für katholische Religionslehre in Verbindung mit einem zweiten Obligatfache, wobei für philosophische Propädeutik lehrbefähigte Bewerber den Vorzug haben werden,
- eine Stelle für deutsche, lateinische und griechische Sprache und
- eine Stelle für Latein und Griechisch.

Mit jeder dieser Stellen ist der Jahresgehalt von 1000 fl. und die Activitätszulage jährlicher 200 fl. verbunden.

Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Belegen versehenen Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen.

Am **Staats-Gymnasium in Weidenau** ist eine Lehrstelle für classische Philologie zu besetzen.

Die gleichzeitige Approbation für das Deutsche gibt einen Vorzug.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

An den **nachbenannten Staats-Mittelschulen der Bukowina** kommen mit Beginn des Schuljahres 1883/84 folgende Lehrstellen zur definitiven Besetzung:

an der Staats-Unterrealschule in Sereth

eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfach und

an dem Staats-Gymnasium in Radautz

eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach in Verbindung mit Mathematik und Physik,

eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach in Verbindung mit classischer Philologie und

eine Lehrstelle für den Zeichenunterricht.

Bewerber um Verleihung einer dieser Stellen haben ihre mit den erforderlichen Documenten, namentlich mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Gesuche bis 20. April d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzureichen.

An dem **Landes-Realgymnasium in Mährisch-Schönberg** mit deutscher Unterrichtssprache kommt mit Beginn des Schuljahres 1883/84 eine Lehrstelle für altclassische Philologie zur Besetzung.

Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind und wobei das für Staats-Mittelschulen vorgeschriebene Probetriennium in Anwendung kommt, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 5. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule in Mährisch-Ostrau** mit deutscher Unterrichtssprache kommen mit dem Beginne des Schuljahres 1882/83 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für französische und englische Sprache und

eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie.

Bewerber um diese Lehrstellen, mit welchen die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 15. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Communal-Obergymnasium zu Triest** kommt die Stelle des Directors zur Besetzung.

Mit derselben ist der Gehalt von jährlich 1600 fl., sowie der Anspruch auf Quinquennalzulagen von 200 fl. bis zur Vollendung des 25. Dienstjahres vom Zeitpunkte der erlangten definitiven Anstellung an einer öffentlichen Staats- oder im Reciprocitäts-Verhältnisse stehenden Communal-Mittelschule an gerechnet, endlich der Anspruch auf eine Naturalwohnung oder in Ermanglung einer solchen, auf ein jährliches Quartiergeld von 500 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise der österreichischen Staatsbürgerschaft, des Alters und der physischen Eignung, der zurückgelegten Studien, dann der vollkommenen Kenntnis der italienischen Sprache als Unterrichtssprache, der bisher geleisteten Dienste

und mit dem gesetzlichen Lehrbefähigungszeugnisse für Obergymnasien versehenen Gesuche, falls sie bereits an einer öffentlichen Lehranstalt in Verwendung stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber unmittelbar im Einreichungsprotocolle des Triester Stadt-Magistrates bis Ende April d. J. einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Krems** kommt mit Beginn des Schuljahres 1883/84 die Directorsstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher 1000 fl. sammt dem Anspruche auf 4 Quinquennalzulagen à 200 fl., eine Functionszulage von jährlichen 300 fl., ferner die Activitätszulage jährlicher 175 fl. und ein Quartiergeld jährlicher 300 fl. verbunden ist, haben ihre mit den erforderlichen Documenten und Nachweisen versehenen Gesuche bis 30. April d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien zu überreichen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** gelangt mit Beginn des Studienjahres 1883/84 die Stelle des Fachvorstandes der Baufach-Abtheilung zur Wiederbesetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1200 fl., die Activitätszulage der VIII. Rangsclasse von 300 fl., eine Functionszulage von 800 fl. und das Vorrückungsrecht in fünf Quinquennalzulagen von je 200 fl. verbunden. Eine hervorragende gewerbliche Praxis kann bis zu fünf Jahren, eventuell als Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen, den Nachweisen über eine hervorragende praktische, eventuell auch lehramtliche Thätigkeit und allfälligen wissenschaftlichen Arbeiten belegten Competenzgesuche bis 25. Mai d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzureichen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1883. **Stück VIII.**

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. März d. J. dem Bürgermeister in Deutsch-Altenburg Karl **Hollitzer** in Anerkennung seines besonders ersprießlichen gemeinnützigen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. März d. J. den Professor an der Diöcesan-Lehranstalt in Budweis Dr. Leo **Schneedorfer** zum ordentlichen Professor des Bibelstudiums des neuen Bundes an der theologischen Facultät in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. März d. J. den Privatdocenten an der k. k. technischen Hochschule in Wien Adolf **Migotti** zum außerordentlichen Professor der Mathematik an der k. k. Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

an der k. k. Universitäts-Bibliothek in Wien
zum Custos
der Scriptor dieser Anstalt Dr. Johann **Fuchshofer**,
zum Scriptor
der Amanuensis daselbst Dr. Wilhelm **Haas** und
zu Amanuensen
die an der gedachten Bibliothek in Verwendung stehenden Dr. Eduard **Fechtner** und Hermann **Feigl**,
zum Mitgliede
der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Capodistria für den Rest der laufenden Functionsperiode der Professor am Staats-Obergymnasium in Triest Franz **Vratschko**,
zum Director
der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Roveredo der Professor und provisorische Leiter dieser Lehranstalt Albin **Bertamini**,
zum wirklichen Lehrer
für darstellende Geometrie und Mathematik an der Staats-Gewerbeschule in Pilsen der Supplent daselbst Karl **Hocke**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung
des Dr. Alexander **Holländer** als Privatdocent für Psychiatrie
an der medicinischen Facultät der k. k. Universität in Wien,
des Dr. Jaromir **Čelakovský**, als Privatdocent für böhmische Rechtsgeschichte
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der k. k. Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag,

des Baupraktikanten der k. k. Statthalterei in Lemberg Franz **Skowron** als Privatdocent für Geschichte der Architectur

an der technischen Hochschule in Lemberg und

die Ausdehnung der venia legendi

des Privatdocenten für Rechtsphilosophie an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der k. k. Universität in Krakau Dr. Edmund **Krzymuski** auf das Gebiet des Strafrechtes und Strafprocesses

an der gedachten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den gegenseitigen Dienstpostentausch des Professors am akademischen Staats-Gymnasium in Prag Dr. Udalrich **Krumař** und des Professors am Staats-Gymnasium in Jičin Anton **Truhlař** gestattet und

die Gymnasialprofessoren Theodor **Czuleński** und Johann **Brandt**, ersteren von Kołomea an das Staats-Gymnasium in Jasło, letzteren von Brzezan an das Staats-Gymnasium in Kołomea in gleicher Eigenschaft aus Dienstesrücksichten versetzt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. Theresianischen Akademie in Wien** kommen mit Beginn des nächsten Studienjahres mehrere Präfectenstellen zur Besetzung.

Die akademischen Präfecte (Erzieher) stehen in der IX. Rangsclasse und beziehen während der ersten fünf Dienstjahre 1200 fl., u. z. 700 fl. in Barem und 500 fl. in Naturalbezügen (Kost, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bedienung und ärztliche Pflege). Der Bargehalt wird bei der definitiven Bestätigung um 300 fl. und hierauf durch zwei Quinquennalzulagen von 150 fl. und zwei weitere Quinquennalzulagen von 200 fl. vermehrt.

Bewerber um diese Stellen haben im Allgemeinen jene Eigenschaften nachzuweisen, welche zur Erlangung von Lehrstellen an den österreichischen Gymnasien gefordert werden. Bei besonderer Befähigung für das Amt eines Erziehers können auch solche Bewerber berücksichtigt werden, welche bereits in der Ablegung der Lehramtsprüfung begriffen sind.

Die mit dem curriculum vitae des Bewerbers und mit den Alters- und Studiennachweisen desselben belegten Gesuche sind bis 15. Juni d. J. bei der Akademie-Direction wo möglich persönlich zu überreichen.

Am **deutschen Staats-Obergymnasium auf der Neustadt in Prag** kommen mit Beginn des Schuljahres 1883/84 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für Latein und Griechisch am ganzen Gymnasium in Verbindung mit philosophischer Propädeutik und

eine Lehrstelle für Deutsch am ganzen und für Latein und Griechisch am Untergymnasium, wobei den auch für die beiden letzteren Fächer für das ganze Gymnasium befähigten Bewerbern der Vorzug eingeräumt wird.

Mit jeder dieser beiden Stellen ist der Jahresgehalt von 1000 fl. und die Activitätszulage jährlicher 300 fl. verbunden.

Bewerber haben die gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen.

An der **Staats-Realschule zu Sechshaus bei Wien** kommt mit Beginn des Schuljahres 1883/84 eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle ist der systemisierte Gehalt per 1000 fl. und die Activitätszulage per 300 fl. verbunden.

Die mit den erforderlichen Documenten, insbesondere auch mit dem Nachweise, ob und inwiefern der Militärpflicht Genüge geleistet wurde, belegten Competenzgesuche sind auf dem ordentlichen Dienstwege bis 10. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien zu überreichen.

An dem mit Beginn des Schuljahres 1883/84 mit der ersten und zweiten Classe in's Leben tretenden **Staats-Realgymnasium in Smichow in Prag**, dessen Unterrichtssprache die böhmische sein wird, kommt die Directorsstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die in den Gesetzen vom 9. April 1870 und 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, mit dem Nachweise ihrer Lehrqualification und ihrer bisherigen Verwendung im Lehramte belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Krumau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1883/84 eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach und für lateinische und griechische Sprache zur Besetzung, mit welcher der Jahresgehalt von 1000 fl. und die Activitätszulage jährlicher 200 fl. verbunden ist.

Bewerber haben die gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen.

Am **Staats-Gymnasium in Leitmeritz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1883/84 die Stelle des Directors mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen.

Durch die Übernahme des **böhmischen Privat-Gymnasiums in Kremsier in die Staatsverwaltung** kommt mit Beginn des Schuljahres 1883/84 der Directorsposten zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die im Gesetze vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 31. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Zur Wiederbesetzung der am **Staats-Obergymnasium in Neuhaus** erledigten Directorsstelle wird hiermit neuerlich der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 9. April 1870 und 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre wohliustruierten, mit dem Nachweis ihrer Lehrqualification und ihrer bisherigen Verwendung im Lehramte belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule in Teltsch** mit böhmischer Unterrichtssprache kommen mit Beginn des Schuljahres 1883/84 drei Lehrstellen mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für Freihandzeichnen,
eine Lehrstelle für Chemie und
eine Lehrstelle für den katholischen Religionsunterricht.

Die Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweis ihrer mit Anwendung der böhmischen Unterrichtssprache erworbenen Lehrbefähigung im vorgeschriebenen Wege bis 31. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Wiener Communal-Oberrealschule im I. Bezirke** ist vom Schuljahre 1883/84 an eine definitive Lehrstelle für Naturgeschichte, Chemie und Geographie zu besetzen.

Gehalt 1400 fl., Quinquennalzulagen à 200 fl., Quartiergeld 30 Percent des Gehaltes und der Quinquennalzulagen.

Die mit den Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen instruierten Gesuche sind bis 8. Mai d. J. beim Wiener-Magistrate zu überreichen.

An der **Staats-Gewerbeschule in Graz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1883/84 eine Lehrstelle für Bauwissenschaften und Bauzeichnen zur Besetzung, mit welcher ein Jahresgehalt von 1200 fl., die Activitätszulage der IX. Rangsclasse von 300 fl. und das Vorrückungsrecht in fünf Quinquennalzulagen von je 200 fl. verbunden ist.

Eine hervorragende baugewerbliche Praxis kann bis zu fünf Jahren, eventuell als Dienstzeit in Anrechnung gebracht und bei besonderer künstlerischer oder wissenschaftlicher Befähigung der Titel Professor sofort verliehen werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit den Studien- und Verwendungszeugnissen und einem curriculum vitae belegten Gesuche bis 1. Juni d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Graz einzureichen.

An der **k. k. böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Přibram** kommt die Hauptlehrstelle für Mathematik, Physik und Turnen zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist der Jahresgehalt von 1000 fl., die Activitätszulage von 250 fl. und der Anspruch auf Quinquennalzulagen à 200 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche bis 8. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen, wobei auf Bewerber, die den Turnunterricht an Lehrerbildungsanstalten bereits ertheilt haben, besonders Rücksicht genommen wird.

Im **k. k. Officierstöchter-Erziehungsinstitute zu Hernals** kommt mit Beginn des Schuljahres 1883/84 die Stelle einer Conversations-Dame und Hilfslehrerin der französischen Sprache zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist eine Jahres-Remuneration von 600 fl., ferner die unentgeltliche Kost, freie Wohnung sammt Beheizung, ärztliche Pflege, Bedienung und Wäschereinigung verbunden.

Die Bewerberinnen um diese Stelle müssen entweder als Französinnen von Geburt oder durch mehrjährigen Aufenthalt in Frankreich im Gebrauche der französischen Umgangssprache vollkommen geübt sein, und haben sowohl die volle Kenntnis der französischen Sprache in Wort und Schrift wie auch die Befähigung zur Ertheilung eines systematischen Unterrichtes in dieser Sprache durch entsprechende Belege nachzuweisen.

Bewerberinnen, welche auch der englischen Umgangssprache mächtig sind, erhalten den Vorzug.

Verheirathete Frauen, dann Witwen mit unversorgten Kindern sind vom Concurse ausgeschlossen.

Mit der Anstellung ist die Verpflichtung verbunden, den Erziehungs- und Inspectionsdienst im Institute wie die Untervorsteherinnen zu versehen.

Nach einer mehrjährigen Dienstleistung tritt für den Fall einer besonderen Verwendbarkeit eine angemessene Erhöhung der Remuneration ein; ein Anspruch auf Pension oder sonstige Versorgung ist mit dieser Stelle jedoch nicht verbunden.

Die gehörig documentierten Gesuche um diese Stelle sind bis 15. Juni d. J. dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium einzusenden.

Der mit Concurs-Kundmachung *) in Betreff Einbringung der Gesuche um die am **Staats-Obergymnasium in Rudolfswerth** erledigte Religionslehrerstelle bis Ende April d. J. bestimmte Termin wird bis Ende Juni d. J. verlängert.

*) Siehe Beilage zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, Jahrgang 1883, Stück VII, Seite XXIX.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1883. **Stück IX.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. April d. J. dem ordentlichen Professor des Eisenbahnbaues, Tunnelbaues und der Encyklopädie des Eisenbahn- und Brückenbaues an der Wiener technischen Hochschule Franz **Rziha** in Anerkennung seiner wissenschaftlichen und als Beirath der Regierung in technischen Fragen entwickelten vorzüglichen Thätigkeit taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Classe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. April d. J. dem bisherigen Director des mährischen Gewerbemuseums in Brünn und nunmehrigen Professor der Wiener technischen Hochschule, Regierungsrathe Johann Georg **Schön**, in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um die Entwicklung und Sicherung jenes Museums taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Classe a. g. zu verleihen und zu gestatten geruht, dass dem Obmanne des Bau- und Finanzcomité des mährischen Gewerbemuseums Theodor Ritter von **Offermann** in Brünn für seine verdienstliche Thätigkeit der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. April d. J. dem ordentlichen Professor der Botanik an der Universität in Graz Dr. Constantin Freiherrn von **Ettingshausen** in Anerkennung seiner vorzüglichen wissenschaftlichen Leistungen taxfrei den Titel eines Regierungsrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. April d. J. dem Director des Staats-Gymnasiums zu Radautz Rudolf **Neubauer** bei Gelegenheit der von ihm angesuchten Versetzung in den Ruhestand in Anerkennung seines vieljährigen, verdienstlichen Wirkens taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. April d. J. den Domscholaster des Kathedralcapitels in Brixen, Ordinariatskanzler Johann **Lorenz** zum Domdechant, den Canonicus-Senior daselbst, Johann **Zobl** zum Domscholasticus und den fürstbischöflichen Kaplan, geistlichen Rath und Ordinariats-Vicekanzler Johann **Stippler** zum Domherrn des Kathedralcapitels in Brixen a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. April d. J. den Dechant und Stadtpfarrer in Steyr, Ehrendomherrn Georg **Arminger** und den Dechant und Pfarrer in Aspach, Ehrendomherrn Dr. Josef **Lechner** zu Domherren des Linzer Kathedralcapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. April d. J. den Maler, Professor Sigmund **L'Allemand** zum ordentlichen Professor der allgemeinen Malerschule der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. April d. J. den Privatdocenten Dr. Heinrich **Lammasch** zum außerordentlichen Professor des Strafrechtes und den Privatdocenten Dr. Gustav **Hanausek** zum außerordentlichen Professor des römischen Rechtes an der k. k. Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. April d. J. den Weltpriester Dr. Karl **Wisnar** zum ordentlichen Professor der Dogmatik und den Weltpriester Dr. Franz **Janiš** zum ordentlichen Professor der Moraltheologie an der k. k. theologischen Facultät in Olmütz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. April d. J. den ordentlichen Professor an der Prager Universität mit böhmischer Vortragssprache, Schulrath Dr. Gustav **Lindner** zum Mitglied des Landesschulrathes für Böhmen für die restliche Dauer der gegenwärtigen Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät vom 31. März d. J. hat der Herr Fürst-Erzbischof von Wien die Consistorialräthe und Referenten im fürsterzbischöflichen Consistorium Karl **Landsteiner** und Wenzel **Kaindl** zu Ehrendomherren des Metropolitancapitels bei St. Stephan in Wien ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Wien der Ministerial-Concipist im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Franz Ritter von **Le Monnier**,

auf Grund des §. 17 der Verordnung vom 12. Juli 1878, R.-G.-Bl. Nr. 94,

zu Prüfungscommissären

für die II. Staatsprüfung (Fachprüfung) sowohl für das Hochbau- als das Ingenieurbaufach an der deutschen technischen Hochschule in Prag der ordentliche Professor dieser Anstalt Franz **Sablik** und

für die II. Staatsprüfung im Maschinenbaufache an derselben Hochschule der Director der Prager Maschinenbau-Actien-Gesellschaft, vormals Ruston & Comp. Camill **Ludwick**,

zum Director

der Staats-Realschule in Sechshaus der Professor und dermalige Leiter dieser Anstalt Franz **Hübner**,

zum wirklichen Religionslehrer

am Staats-Gymnasium im IX. Bezirke Wiens der supplierende Religionslehrer an dieser Anstalt Anton **Podrabsky**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Eger der Volksschullehrer zu Herzogsdorf in Oberösterreich, Anton **Böhm**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

die erledigte Directorsstelle an der Staats-Oberrealschule im II. Wiener Gemeindebezirke dem Director der Staats-Unterrealschule im V. Wiener Gemeindebezirke Wilhelm **Kukula**,

dem pensionierten Oberlehrer der Volksschule zu Stainz in Steiermark Cajetan **Gotthart** den Directorstitel verliehen; ferner

den gegenseitigen Dienstpostentausch des Lehrers an der Staats-Mittelschule zu Leitomischl Anton **Kodet** und des Professors an der böhmischen Staats-Realschule zu Prag Wilhelm **Appelt** und

des Professors am Staats-Gymnasium zu Saaz Josef **Karassek** und des Lehrers am Staats-Gymnasium zu Weidenau Georg **Mair** gestattet und

den Gymnasialprofessor Lorenz **Kristof** von Cilli nach Marburg und den Gymnasialprofessor Anton **Pischek** von Gottschee nach Cilli versetzt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **deutschen k. k. technischen Hochschule in Prag** kommt die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für allgemeine mechanische Technologie zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist eine jährliche Remuneration von 700 fl. verbunden.

Diese Anstellung ist keine stabile, sondern dauert nur 2 Jahre, nach deren Ablauf über Ansuchen des Betheiligten und Antrag des Professoren-Collegiums die Belassung in dieser Stellung auf weitere 1 oder 2 Jahre erfolgen kann.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Rectorat der deutschen k. k. technischen Hochschule gerichteten und classenmäßig gestempelten Gesuche, welche mit den die Befähigung nachweisenden Documenten und dem Nachweise bezüglich der erfüllten Militärpflicht belegt sein müssen, bis 15. Juni d. J. beim Rectorate der deutschen k. k. technischen Hochschule in Prag einzubringen.

An der **Handels-Akademie in Linz** ist mit Beginn des Schuljahres 1883/84 eine Lehrstelle für die französische und englische Sprache zu besetzen.

Mit dieser Lehrstelle ist ein jährlicher Gehalt von 1000 fl., eine jährliche Activitätszulage von 250 fl., sowie der Anspruch auf Quinquennalzulagen und Pensionierung nach den für die Akademie genehmigten Statuten verbunden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit dem Lehrbefähigungszeugnisse und anderen Attesten versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Juni d. J. bei dem Verwaltungs-Ausschusse der Handels-Akademie in Linz überreichen.

Am **I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn** kommt mit dem Beginne des Schuljahres 1883/84 eine Lehrstelle für deutsche Sprache und classische Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 sistemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen instruierten Gesuche bis Ende Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und hierbei auch den Nachweis über die erfüllte Militärpflicht zu liefern.

An dem **Staats-Realgymnasium in Wittingau** mit böhmischer Unterrichtssprache kommt eine Lehrstelle für Mathematik und Physik zur Besetzung, wobei die Verwendbarkeit der Bewerber zur Ertheilung des Unterrichtes auch in einem anderen Lehrfache, insbesondere im Turnen berücksichtigt werden wird.

Mit dieser Stelle sind die durch das Gesetz vom 9. April 1873 normirten Activitätsbezüge verbunden.

Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Unterrealschule im V. Gemeinde-Bezirke Wiens** gelangt die Directorsstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher 1200 fl., die halbe Activitätszulage jährlicher 350 fl., die Functionszulage jährlicher 400 fl. und der Genuss einer Naturalwohnung in der Anstalt verbunden ist, haben ihre mit den erforderlichen Documenten und Nachweisen gehörig instruierten Gesuche im vorschriftsmäßigen Wege bis 20. Mai d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrathe in Wien einzubringen.

Am **Wiener städtischen Pädagogium** ist vom Schuljahre 1883/84 an
eine Lehrstelle für deutsche Sprache und
eine Lehrstelle für Mathematik gegen eine jährliche Remuneration von je 100 fl. für jede wochentliche Unterrichtsstunde zu besetzen.

Gesuche sind bis 14. Mai d. J. beim Wiener Magistrate zu überreichen.
Näheres im Amtsblatte zur Wiener-Zeitung.

An der **Staats-Gewerbeschule in Wien** gelangen zwei neue Lehrstellen, und zwar:

eine Lehrstelle für das Baufach (Baukunde, Construierung von städtischen und landwirtschaftlichen Gebäuden) und

eine Lehrstelle für das Maschinenfach (Maschinenkunde, Maschinenbau und Maschinenzeichnen) zur Besetzung.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen je ein Jahresgehalt von 1200 fl., die Activitätszulage der IX. Rangsclasse für Wien, nämlich 500 fl. und bei zufriedenstellender Dienstleistung der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen à 200 fl. verbunden ist, haben ihre mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen und sonstigen Documenten belegten Competenzgesuche, in welchen außerdem ein Nachweis über die Absolvierung der Maschinen-, beziehungsweise Bau-Abtheilung einer technischen Hochschule, sowie über eine längere hervorragendere Praxis zu liefern ist, bis 1. Juni d. J. bei der Direction der Staats-Gewerbeschule in Wien einzubringen.

An der **Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** kommen mit Beginn des Studienjahres 1883/84 vier Lehrstellen und eine Assistentenstelle zur Besetzung, und zwar:

1. eine Lehrstelle für Modellieren in Verbindung mit Freihand- und kunstgewerblichem Zeichnen,
2. eine Lehrstelle für Physik und theoretische Mechanik,
3. eine Lehrstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte,
4. eine Lehrstelle für Bauwissenschaften und
5. eine Assistentenstelle für Freihandzeichnen.

Die Besetzung der Lehrstelle für Bauwissenschaften erfolgt vom 1. October d. J., die aller übrigen Stellen vom 1. September angefangen. Bei der Besetzung der Lehrstelle für Physik und theoretische Mechanik erhalten solche Bewerber, welche einige Vertrautheit mit der technisch-gewerblichen Praxis besitzen, und gewandte Experimentatoren sind, bei sonst gleicher Eignung den Vorzug.

Mit jeder der genannten Lehrstellen ist ein Jahresgehalt von 1200 fl., die Activitätszulage der IX. Rangsclasse per 250 fl. und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen à 200 fl. verbunden. Die Assistentenstelle sub 5) ist mit einer Jahresremuneration von 600 fl. dotiert.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen, den Nachweisen über Befähigung und Verwendung, beziehungsweise auch mit allfälligen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten belegten Gesuche und zwar für die Lehrstellen sub 1—3) bis 15. Juni d. J. für die Lehrstelle sub 4) bis 1. Juli d. J. und für die Assistentenstelle sub 5) bis 30. Mai d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

An der **deutschen k. k. Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz** ist eine Hauptlehrstelle für Mathematik und Freihandzeichnen zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1000 fl., die Activitätszulage von 250 fl. und der Anspruch auf die Quinquennalzulagen von je 200 fl. verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche unter Nachweis ihrer Lehrbefähigung und der bisherigen Dienstleistung im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis Ende Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Jene Bewerber, die zum k. k. Heere oder zur Kriegsmarine assentiert worden sind, müssen den Nachweis beibringen, dass sie der Militärpflicht, beziehungsweise dem einjährigen Präsenzdienste genüge geleistet haben.

An der mit Anfang des nächsten Schuljahres zu eröffnenden, mit der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa verbundenen Übungsschule** mit serbo-croatischer Unterrichtssprache kommen zwei Lehrerinnenstellen mit dem Gehalte jährlicher 800 fl., der Activitätszulage von 160 fl. und 100 fl. Directionszulage für eine der beiden Lehrerinnen und eine Unterlehrerinstelle mit dem Gehalte jährlicher 600 fl. und der Activitätszulage von 120 fl. zur Besetzung.

Bewerberinnen haben ihre gehörig belegten, an das Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche, und zwar falls sie schon im Schuldienste stehen, durch ihre vorgesetzte Behörde, sonst aber unmittelbar bis Ende Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1883. **Stück X.**

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. April d. J. dem Quästor der Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag Karl **Turnowsky**, anlässlich der von ihm angesuchten Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen pflichttreuen Dienstleistung den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. April d. J. dem Historienmaler Hans **Canon (Straschiripka)** und dem Bildhauer Victor **Tilgner** den Professorstitel a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Mai d. J. den Domdechanten und Pfarrer in Parenzo Johann Baptist **Cleva** zum Domdechant des Conkathedralcapitels in Pola, und den Pfarrer von Valle Paul **Deperis** zum Ehrencanonicus des Kathedralcapitels in Parenzo a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. April d. J. die außerordentlichen Professoren Dr. Cornelius **Doelter** und Dr. Rudolf **Hoernes** zu ordentlichen Professoren an der k. k. Universität in Graz, und zwar den ersteren für Mineralogie und Petrographie, den letzteren für Geologie und Paläontologie a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. April d. J. den Supplenten Dr. Emil **Lamboy** zum ordentlichen Professor der Dogmatik an der k. k. Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. April d. J. den Rabbiner der israelitischen Cultusgemeinde Linz-Urfahr Moriz **Friedmann** zum Mitgliede des Landesschulrathes für Oberösterreich a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. April d. J. den Director des Staats-Gymnasiums in Spalato Michael **Glavinić** zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Wien der Juristenpräfect an der k. k. Theresianischen Akademie und Privatdocent an der k. k. Wiener Universität Dr. Victor **Waldner**,

zu Bezirksschulinspectoren in Dalmatien

für die Schulbezirke Imoski und Sinj der Lehrer und Leiter der Volksschule in Imoski Mathias **Marković**,

für die Schulbezirke Macarsca und Metković der Bürgerschuldirector in Macarsca Stefan **Vuletić**,

für die Schulbezirke Sebenico und Knin der Lehrer und Leiter der Volksschule in Knin Josef **Kalinić** und

für den Schulbezirk Cattaro der Oberlehrer an der Volksschule in Cattaro Vincenz **Maroević**,

zum Scriptor

an der k. k. Universitäts-Bibliotkek in Lemberg der Amanuensis Dr. Alexander **Semkowicz** und

zum Amanuensis

an dieser Universitäts-Bibliotkek der Scriptor am Ossoliński'schen Institute in Lemberg Dr. Friedrich **Papée**,

zum Examinator

für Mathematik bei der Gymnasial-Prüfungscommission in Czernowitz der Universitätsprofessor daselbst, Dr. Adolf **Migotti**,

zum Director

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Kuttenberg der Director der Lehrerbildungsanstalt daselbst Franz **Kalina** und

zum Director-Stellvertreter dieser Commission

der Professor der Lehrerbildungsanstalt daselbst Johann **Partisch**,

zum Hauptlehrer

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck der Supplent Anton **Neggler**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

die erledigte Stelle eines Custos an der k. k. Universitäts-Bibliothek in Innsbruck dem Amanuensis an der k. k. Wiener Universitäts-Bibliothek Dr. Adolf **Bruder** *und*

dem Oberlehrer an der Mädchen-Volksschule zu Pottendorf in Niederösterreich Eduard **Steiner** den Directorstitel verliehen und

den Landesschulinspector Michael **Glavinić** dem Landesschulrathe für Dalmatien zur Dienstleistung für den Bereich der Mittelschulen zugewiesen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag

auf Zulassung

des Lehrers an der Gewerbeschule in Prag Emanuel **Hertik**, als Privatdocent für die Lehre der maschinellen Einrichtung der Getreidemühlen an dieser Hochschule bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** kommt die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Ingenieurwissenschaften zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist eine jährliche Remuneration von 700 fl. verbunden.

Diese Anstellung ist keine stabile, sondern dauert nur 2 Jahre, nach deren Ablauf über Ansuchen des Betheiligten und Antrag des Professoren-Collegiums die Belassung desselben in dieser Stellung auf weitere 1 oder 2 Jahre erfolgen kann.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Rectorat der k. k. deutschen technischen Hochschule gerichteten und classenmäßig gestempelten Gesuche, welche mit den ihre Befähigung nachweisenden Dokumenten und dem Nachweis bezüglich der Militärpflicht belegt sein müssen, bis 15. Juni d. J. beim Rectorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

An dem **Staats-Obergymnasium in Spalato** gelangt die Directorsstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die mit dem Gesetze vom 7. April 1870 (R.-G.-Bl. Z. 46) und vom 15. April 1873 (R.-G.-Bl. Z. 78) bestimmten Bezüge verbunden sind, haben ihre mit den Zeugnissen über die Lehrbefähigung, die zurückgelegten Studien und die bisher geleisteten Dienste belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

Am **Staats-Obergymnasium in Spalato** ist eine Lehrstelle für classische Philologie mit serbo-croatischer und italienischer Sprache zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die in den Gesetzen vom 9. April 1870 und 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig documentierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Radautz** kommt mit Schluss des laufenden Schuljahres die Directorsstelle zur Besetzung.

Bewerber um Verleihung dieser Stelle haben ihre mit den erforderlichen Documenten und Nachweisen versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz zu überreichen.

An der **Staats-Oberrealschule in Linz** sind mit dem Beginne des Schuljahres 1883/84 zwei Lehrstellen zu besetzen, und zwar

eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache und
eine Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik mit subsidiarischer Verwendung im Freihandzeichnen.

Bewerber um diese Stellen, mit deren jeder ein Gehalt von 1000 fl. und eine Activitätszulage von 250 fl. verbunden ist, wollen ihre mit den Lehrbefähigungs- und Verwendungs-Zeugnissen versehenen Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörden bis 15. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einbringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Triest** kommt eine Lehrstelle für Chemie als Hauptfach, in Verbindung mit Naturgeschichte oder einem anderen Lehrgegenstande als Nebenfach mit den gesetzlichen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis 31. Mai d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

An der **Staats-Gewerbeschule in Wien** gelangen für das Schuljahr 1883/84 zwei neue Supplentenstellen, und zwar

eine Stelle an der Bauabtheilung für Baukunde und Holzconstructionslehre und
eine Stelle an der maschinentechnischen Abtheilung für Maschinenkunde und Maschinenzeichnen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen der systemmäßige Bezug im Jahresbetrage von je 720 fl. verbunden ist, haben ihre mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen und sonstigen Documenten belegten Competenzgesuche auf dem vorschriftsmäßigen Wege bis 1. Juni d. J. bei der Direction der Staats-Gewerbeschule in Wien einzubringen.

An der **Staats-Gewerbeschule in Prag** gelangen vom Schuljahre 1884/85 an nachstehende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Fachvorstandsstelle an der maschinengewerblichen Abtheilung (zugleich Lehrstelle für Mechanik und Maschinenbau) mit dem Gehalte von jährlichen 1200 fl., der Activitätszulage der VIII. Rangsclasse per 360 fl. und der Functionszulage per 800 fl.,

eine Lehrstelle für deutsche und böhmische Sprache, Geschichte und Geographie, sowie Buchführung,
zwei Lehrstellen für Mathematik, darstellende Geometrie und Naturlehre,
eine Lehrstelle für Baumechanik, Vermessungskunde und darstellende Geometrie,
drei Lehrstellen für die maschinentechnischen Fächer,
eine Lehrstelle für bautechnische Fächer (Hochbautechnologie),
eine Lehrstelle für Freihand- und ornamentales Zeichnen,
eine Lehrstelle für Freihandzeichnen und Modellieren.

Die vorbenannten zehn Lehrstellen sind mit einem Gehalte von 1200 fl. und der Activitätszulage der IX. Rangsclasse, sammt den sistemmäßigen Quinquennalzulagen verbunden; ferner
eine Supplentenstelle für deutsche und böhmische Sprache, Geschichte und Geographie und Buchführung mit dem sistemmäßigen Bezuge von 720 fl. und
eine Assistentenstelle für Freihand- und Ornamentzeichnen.

Die Bewerber haben ihre documentierten und mit dem Nachweise, dass sie der deutschen und böhmischen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig sind, belegten Gesuche bis 15. Juni d. J. bei der Direction der Staats-Gewerbeschule in Prag einzubringen.

An der **k. k. Marine- Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Pola** kommen mit 1. September d. J. die Stellen einer Volksschullehrerin und einer Aushilfslehrerin zu besetzen.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit der ersten Stelle ist ein Jahresgehalt von 800 fl. und ein jährliches Quartieräquivalent von 284 fl., ferner der Anspruch auf sechs Dienstalterszulagen im Betrage von je 80 fl. und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit auf Pensionierung nach dem Militär-Pensionsgesetze verbunden. Diesem Gesetze entsprechend beträgt die Dienstzeit nur 30 Jahre.

Bewerberinnen um diese Stelle werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen.

Mit der Stelle einer Aushilfslehrerin ist ein Jahresgehalt von 600 fl. verbunden und die Verpflichtung in den drei Classen der Bürgerschule den Unterricht in der italienischen Sprache zu ertheilen.

Die Bewerberinnen haben ihre an das k. k. Reichs-Kriegsministerium (Marine-Section) in Wien gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. Juni d. J. beim k. k. Militär-Hafen-Commando in Pola einzubringen und den Gesuchen, die das Alter, die Studien, die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen und die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung ausweisenden Documente beizuschließen.

Für die Stelle einer Aushilfslehrerin ist außerdem der Nachweis der vollkommenen Kenntnis der italienischen Sprache zu liefern.

Die Kosten für die Übersiedlung der ernannten Bewerberinnen von ihrem gegenwärtigen Anstellungs- oder Aufenthaltsorte nach Pola trägt das Marine-Ärar, den Betreffenden wird auch ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung bewilligt.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1883. Stück XI.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Mai d. J. dem Privatdocenten an der medicinischen Facultät der k. k. Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag Dr. Josef **Fischl** in Anerkennung seiner vieljährigen ersprießlichen Wirksamkeit den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Mai d. J. dem Scriptor an der k. k. Universitätsbibliothek in Wien Josef **Meyer** in Anerkennung seiner verdienstlichen Wirksamkeit den Titel und Charakter eines Bibliothekscustos a. g zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Mai d. J. am Metropolitancapitel in Salzburg den Domherrn-Senior Maximilian **Schwab** zum Domcustos a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Mai d. J. an dem Kathedralcapitel in Ragusa den Pfarrer Johann **Stojanović** in Rožato zum Domherrn und die Pfarrer Anton **Ismaelli** in Slano und Peter **Franasović** in Cannosa zu Ehrendomherren a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. April d. J. an dem Conkathedralcapitel in Makarska den Pfarrer in Podgora Anton **Zuvella** zum Domherrn, dann den gewesenen Pfarrer in Vido, Deficientenpriester Matthäus **Babić** und den Pfarrdechant Johann **Banić** in Trilj zu Ehrendomherren a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Mai d. J. den Privatdocenten Dr. Friedrich **Schauta** zum außerordentlichen Professor für Geburtshilfe und Gynäkologie an der k. k. Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Mai d. J. den Privatdocenten Dr. Richard Maria **Werner** zum außerordentlichen Professor der deutschen Sprache und Literatur an der k. k. Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Februar d. J. den Scriptor an der Universitätsbibliothek in Lemberg Dr. Thaddäus **Wojciechowski** zum außerordentlichen Professor der polnischen Geschichte an der k. k. Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der judiciellen Staats-Prüfungscommission in Wien der Generaladvokat bei der Generalprocuratur des k. k. obersten Gerichtshofes Leopold Ritter von **Cramer**,

zum Examinator

für deutsche Sprache bei der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungscommission in Krakau der Universitätsprofessor Dr. Wilhelm **Creizenach**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät der k. k. Universität in Wien

auf Zulassung

des Realschullehrers Dr. Karl **Mikosch** als Privatdocent für Anatomie der Pflanzen an der genannten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

eine Lehrstelle am Staats-Gymnasium im IV. Bezirke von Wien dem Lehrer am Staats-Gymnasium in Hernals Dr. Josef **Seemüller**,

die erledigte Lehrstelle am Staats-Gymnasium in Hernals dem Professor am Staats-Gymnasium zu Weidenau Dr. Franz **Prosch** und

eine erledigte Lehrstelle am Staats-Gymnasium zu Salzburg dem an dieser Anstalt in Verwendung stehenden Professor der dortigen Staats-Realschule Johann **Schmidt** verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag** ist vom 1. October d. J. die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für die Mineralogie und Geologie mit einer Jahresremuneration von 600 fl. zu besetzen.

Die Anstellung der Assistenten ist keine dauernde, sondern nur auf 2 Jahre festgesetzt, kann aber nach deren Ablauf auf weitere 2 Jahre erstreckt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den entsprechenden Belegen versehenen Gesuche bis 15. Juni d. J. bei dem Rectorate der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Am **böhmischen Staats-Obergymnasium in Budweis** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1883/84 die Stelle eines Lehrers für Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die mit den Gesetzen vom 9. April 1870 und 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre wohlinstruierten, besonders mit dem Nachweise ihrer für das Obergymnasium erworbenen Lehrqualification aus dem geographisch-historischen Fache und ihrer bisherigen Verwendung im Lehrfache belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu stilisirenden Gesuche bis 20. Juni d. J. im Wege ihrer vorgesetzten Behörde beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule im VII. Bezirke Wiens** kommt eine Lehrstelle für Freihandzeichnen zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle sind die sistemisierten Bezüge, nämlich ein Gehalt jährlicher 1200 fl. und eine Activitätszulage jährlicher 500 fl., dann der Anspruch auf Quinquennalzulagen von je 200 fl. verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 20. Juni d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrathe zu Wien einzureichen und auch zu erweisen, ob und inwieferne sie der Militärpflicht Genüge geleistet haben.

An der **Staats-Oberrealschule in Olmütz** mit deutscher Unterrichtssprache kommt mit dem Beginne des Schuljahres 1883/84 eine Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 sistemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 10. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. böhmischen Staats-Oberrealschule in Karolinenthal** kommt mit Beginn des Schuljahres 1883/84 eine Lehrstelle für das deutsche und böhmische Sprachfach zur Besetzung.

Mit derselben sind die durch die Gesetze vom 9. April 1870 und 14. April 1873 normierten Activitätsbezüge verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An dem **n. ö. Landes-Real- und Obergymnasium in Baden** sind mit Beginn des Schuljahres 1883/84 zwei Lehrstellen zu besetzen, und zwar:

a) eine Supplentenstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte mit der Lehrbefähigung für das ganze Gymnasium und

b) eine Professorenstelle mit der Lehrbefähigung für Mathematik und Physik für das Obergymnasium.

Mit der Supplentenstelle ist ein monatliches Lehrhonorar von 75 fl. verbunden.

Mit der Professorenstelle ist der Charakter eines n. ö. Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 1200 fl., eine jährliche Activitätszulage von 250 fl., dann der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung von 5 zu 5 Jahren mit je 200 fl. jährlich und auf Pensionierung nach den diesfalls für die n. ö. Landesbeamten geltenden Normen verbunden.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 in Verbindung mit dem n. ö. Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870 besteht mit Staats-Mittelschulen und beziehungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen die Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine n. ö. Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung schriftlich die Verpflichtung einzugehen, dass er den n. ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Bewerber haben ihre mit den Lehrbefähigungs- und Verwendungs-Zeugnissen instruierten Gesuche bis 16. Juni d. J. bei dem n. ö. Landesausschusse (Stadt, Herrngasse Nr. 13) einzubringen.

Auf verspätet eingebrachte oder nicht mit den vorgeschriebenen Nachweisen belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **Landes-Unterrealschule in Auspitz** mit deutscher Unterrichtssprache kommt mit Beginn des Schuljahres 1883/84 eine Lehrstelle für das französische und deutsche Sprachfach zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit der die durch das Gesetz vom 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind und für welche das an den Staats-Mittelschulen vorgeschriebene Triennium gilt, haben ihre Gesuche durch die vorgesetzte Behörde bis Ende Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An dem **Communal-Real- und Obergymnasium im II. Bezirke Wiens, kleine Sperlgasse Nr. 2** ist mit Beginn des Schuljahres 1883/84 die Stelle eines provisorisch leitenden Turnlehrers zu besetzen.

Jahres-Remuneration 800 fl. mit der Verpflichtung 6 Turnriegen à 2 Stunden in der Woche selbst zu führen und bei Anwesenheit auf dem Turnplatze den gesammten Turnunterricht an dieser Lehranstalt zu leiten und zu überwachen.

Die mit dem Lehrbefähigungs- und Verwendungs-Zeugnisse instruierten Gesuche sind bis 8. Juni d. J. beim Wiener Magistrate zu überreichen.

Am **Communal-Real- und Obergymnasium zu Raudnitz a. d. Elbe** mit böhmischer Unterrichtssprache kommen mit Beginn des Schuljahres 1883/84 folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für classische Philologie am Obergymnasium und

eine Lehrstelle für Mathematik und Physik am Obergymnasium in Verbindung mit der Lehrbefähigung für philosophische Propädeutik.

Bevorzugt werden hauptsächlich diejenigen, die befähigt sind, den deutschen Sprachunterricht am Obergymnasium zu ertheilen; ferner diejenigen, die für den Unterricht im Turnen, im Gesange oder in der Musik verwendbar sind.

Mit jeder dieser beiden Lehrstellen ist ein Jahresgehalt von 1000 fl. und die Activitätszulage jährlicher 200 fl. nebst Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juni d. J. bei dem Stadtrathe in Raudnitz a. d. Elbe einzubringen.

An den **n.-ö. Landes-Lehrer-Seminarien zu Wiener-Neustadt und St. Pölten**, welche die Aufgabe haben, als vollständige Lehrerbildungsanstalten von 5 Jahrgängen, die der Vorbereitungsclasse und den 4 Jahrgängen der staatlichen Lehrerbildungsanstalten gleichstehen, die Heranbildung von, den Anforderungen des Reichsvolksschulgesetzes vollkommen entsprechenden Lehrkräften für die n.-ö. Volks- und Bürgerschulen zu erzielen, kommen

mit Beginn des Schuljahres 1883/84 in der Vorbereitungsclasse eine Anzahl von Ganz- und Halb-Stipendien, beziehungsweise Ganz- und Halb-Freiplätzen zur Besetzung, und zwar werden aufgenommen:

a) in Wiener-Neustadt 15 Schüler mit Landes-Stipendien von je jährlichen 200 fl.;
b) „ „ 15 „ „ „ „ „ „ 100 fl.;
c) „ St. Pölten 15 Schüler mit Landes-Freiplätzen im Internate, welche den Betreffenden unentgeltliche Wohnung und Verköstigung sichern;
d) „ „ 15 Schüler mit Landes-Halbfreiplätzen im Internate, welche gegen Einzahlung des Betrages von 100 fl. beim Eintritte in das Internat zu Beginn eines jeden Schuljahres, oder von je 50 fl. zu Beginn jedes Semesters an die Anstaltscassa, Wohnung und Verköstigung sichern.

Außerdem werden in Wiener-Neustadt und St. Pölten eine Anzahl Schüler als Externisten auf ihre Kosten in die Vorbereitungsclasse zugelassen.

Die Lehramtszöglinge in Wiener-Neustadt und die Zöglinge mit ganzen Freiplätzen in St. Pölten haben keinerlei Zahlung an die Anstalt zu leisten.

Die Aufnahmsbedingungen sind:

1. das zurückgelegte 14. Lebensjahr, oder die Erreichung desselben im Kalenderjahre 1883 (Geburtsjahr 1869); Altersdispensen sind unzulässig;
2. physische Tüchtigkeit;
3. sittliche Unbescholtenheit;
4. das Entlassungszeugnis der Volksschule.

Aufnahmsbewerber haben ihre mit dem Taufscheine oder Geburtszeugnisse, Impfungszeugnisse, ärztlichen Gesundheitszeugnisse, Entlassungszeugnisse aus der Volksschule, Heimatschein und dem Nachweise über die Vermögensverhältnisse versehenen Gesuche bis 20. Juli d. J. bei dem k. k. Bezirksschulrathe, in dessen Bezirk die Bewerber die Schule besuchten, zu überreichen.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob der Bewerber nur auf einen ganzen oder auch auf einen halben Freiplatz reflectiert.

Zugleich haben alle Diejenigen, welche sich um ein Landes-Stipendium oder einen Landes-Freiplatz bewerben, sich zur Unterzeichnung eines Reverses bereit zu erklären, durch welchen sie verpflichtet sind, sich nach dem Austritte aus der Lehrerbildungsanstalt durch mindestens sechs Jahre dem öffentlichen Schuldienste in Niederösterreich zu widmen.

Insoferne Jünglinge als Schüler in einen der 4 höheren Jahrgänge einer der beiden Lehranstalten auf ihre Kosten aufgenommen werden wollen, was jedoch in St. Pölten nur als Externist zulässig wäre, haben sie sich mit ihren ordnungsmäßig belegten Gesuchen an die betreffende Schuldirection zu wenden und sich eventuell einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen.

Insbesondere muss noch hervorgehoben werden, dass jene Bewerber, welche die für den Eintritt in die Landes-Lehrer-Seminare zur Bedingung gemachte körperliche oder geistige Eignung thatsächlich nicht besitzen sollten, des etwa erlangten Stipendiums oder Freiplatzes sofort verlustig erklärt werden müssten.

An der **k. k. allgemeinen Zeichenschule im VI. Bezirke in Wien** gelangt im Schuljahre 1883/84 die Stelle eines Assistenten zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 300 fl. verbunden ist, haben ihre, mit den erforderlichen Documenten versehenen Gesuche, in welchen insbesondere der Nachweis über die Zurücklegung eines mindestens vierjährigen Studiencurses an einer Kunstschule zu liefern ist, im vorschriftsmäßigen Wege bis 30. Juni d. J. bei dem k. k. n. ö. Landesschulrathe einzureichen.

Im Nachhange zu dem in der Beilage zum Verordnungsblatte vom 15. Mai l. J. Stück X, Seite XXXXIII verlautbarten Concurse zur Besetzung mehrerer Lehrerstellen an der k. k. Staats-Gewerbeschule in Prag wird hiemit bekannt gemacht, dass diese Stellen schon im Schuljahre 1883/84 zur Besetzung gelangen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1883. Stück XII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Mai d. J. dem griechisch-orientalischen Bischofe in Zara Stephan Ritter von **Kneževič** in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens den Orden der eisernen Krone II. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Mai d. J. dem Prior und Pfarrverweser des Cistercienserstiftes Lilienfeld Alois **Lintner** und dem römisch-katholischen Pfarrer in Sokal und Bełzer Dechant, Ehrendomherrn Anton **Szeligowski** in Anerkennung ihres vieljährigen, berufseifrigen und verdienstlichen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Mai d. J. dem ordentlichen Professor des Bibelstudiums des alten Bundes an der theologischen Fakultät der Universität in Wien Dr. Hermann **Zschokke** in Anerkennung seines vorzüglichen wissenschaftlichen und lehramtlichen Wirkens den Titel eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Mai d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem Director des Staats-Gymnasiums in Klagenfurt, Ludwig **Schmued** aus Anlass der auf sein Ansuchen erfolgten Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung die Allerhöchste Zufriedenheit ausgedrückt werde.

Seine k und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Mai d. J. den Pfarrer in Virgen Michael **Unterpertinger** zum Canonicus am Collegiatcapitel in Innichen a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der philosophischen Fakultät der k. k. Universität in Innsbruck

auf Erweiterung der venia legendi

des Privatdocenten für physikalische Chemie Dr. Hermann **Hammerl** auf das Gesammtgebiet der Experimentalphysik bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** kommt die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Architektur zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist eine jährliche Remuneration von 700 fl. verbunden.

Diese Anstellung ist keine stabile, sondern dauert nur 2 Jahre, nach deren Ablauf über Ansuchen des Betheiligten und Antrag des Professoren-Collegiums die Belassung desselben in dieser Stellung auf weitere 1 oder 2 Jahre erfolgen kann.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Rectorat der k. k. deutschen technischen Hochschule gerichteten und classenmäßig gestempelten Gesuche, welche mit den ihre Befähigung nachweisenden Documenten und dem Nachweise bezüglich der Militärpflicht belegt sein müssen, bis Ende Juni d. J. beim Rectorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Am **Staats-Untergymnasium in Krainburg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1883/84 eine Lehrstelle für classische Philologie mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Jahresgehalt von 1000 fl. und die Activitätszulage jährlicher 200 fl. verbunden ist, haben die vorschriftsmäßig documentierten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörden bis 15. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Pirano** mit italienischer Unterrichtssprache kommt eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach in Verbindung mit einem anderen Unterrichtsgegenstande zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die im Gesetze normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre documentierten Gesuche auf vorgeschriebenem Wege bis 15. Juli d. J. beim Präsidium des k. k. Landesschulrathes für Istrien in Triest einzureichen.

An der mit dem Reciprocitätsrechte ausgestatteten **Communal-Oberrealschule in Brünn** mit deutscher Unterrichtssprache gelangen mit Beginn des Schuljahres 1883/84 zwei Supplentenstellen, und zwar:

eine Stelle für Französisch und Englisch und
eine Stelle für Französisch und Deutsch zur Besetzung.

Mit jeder dieser Stellen ist die Supplentengebür jährlicher 800 fl. verbunden.

Die mit den Nachweisen über die erworbene Lehrbefähigung und bisherige Verwendung zu versehenden Gesuche sind bis 1. Juli d. J. beim Gemeinderathe der Landeshauptstadt Brünn einzubringen, wobei bemerkt wird, dass auf nichtgeprüfte Bewerber keine Rücksicht genommen werden kann.

An der **österreichisch-ungarischen Volksschule für Knaben und Mädchen in Constantinopel,** einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privatschule, kommt mit Beginn des Schuljahres 1883/84 (15. September d. J.) die Stelle einer Lehrerin zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 756 fl. in Gold und ein Quartiergeld von 216 fl. in Gold, sonst aber kein Anspruch, weder auf Quinquennal- oder andere Zulagen, noch auf Pension verbunden.

Bewerberinnen um diese Stelle müssen die Lehrbefähigung für deutsche Volksschulen nachweisen, sowie der italienischen oder französischen Sprache in dem Grade mächtig sein, dass sie die Sprache verstehen und auch sprechen können. Der Nachweis bezüglich der Kenntnisse in einer der genannten Sprachen ist zwar durch kein Lehrbefähigungszeugnis, wenn möglich jedoch durch das behördlich beglaubigte Attest eines k. k. Mittelschulprofessors, bei welchem die Bewerberin sich einer Privatprüfung unterzogen hat, zu liefern.

Unter sonst gleichen Umständen erhalten jene den Vorzug, welche an gemischten Schulen oder Knabenclassen schon unterrichtet haben, ferner jene, welche den Turn- und Gesangsunterricht zu ertheilen im Stande sind.

Sollte die Ernannte in einem öffentlichen Dienste stehen, so könnte ihr, behufs Annahme dieser Stelle, ein vorläufig einjähriger Urlaub von der ihr vorgesetzten Schulbehörde über Verwendung der k. k. Vertretungsbehörde in Constantinopel erwirkt werden, so dass ihr der Posten und die damit verbundenen Rechte reserviert bleiben.

Der Ernannten wird die freie Fahrt von Triest nach Constantinopel am Bord der Lloyd-Dampfer bewilligt werden.

Die gehörig documentierten, stempelfreien Gesuche um die genannte Stelle sind von Bewerberinnen, welche im öffentlichen Dienste stehen, durch die vorgesetzte Behörde, sonst directe bis 3. Juli d. J. an das k. und k. Consulat in Constantinopel einzusenden.

Später einlangende oder nicht gehörig documentierte Gesuche finden keine Berücksichtigung

Es wird noch bemerkt, dass das Leben in Constantinopel so theuer ist, wie in jeder Großstadt.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1883. **Stück XIII.**

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juni d. J. dem ordentlichen Professor der Zoologie und vergleichenden Anatomie an der Wiener Universität, Dr. Karl **Claus**, in Anerkennung seines ausgezeichneten Wirkens im akademischen Lehramte und in der Wissenschaft den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Juni d. J. den ordentlichen Professor an der k. k. technischen Hochschule in Lemberg Dr. Felix Ritter von **Strzelecki** aus Anlass der von ihm nachgesuchten Übernahme in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens den Titel eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Juni d. J. dem Director der Landes-Oberrealschule in Graz Dr. Franz **Ilwof** in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens im Lehrfache das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Mai d. J. den Weihbischof der Prager Erzdiöcese Dr. Karl **Prucha** zum Bischofe von Budweis a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juni d. J. den Vicekanzler des fürstbischöflichen Ordinariates in Trient Anton **Musch** zum Domherrn des dortigen Kathedralcapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juni d. J. am Lemberger Metropolitancapitel ritus graeci den Dr. theolog. Julian **Pelesz**, Rector des griechisch-katholischen Central-Seminars und Pfarrer zu St. Barbara in Wien, Ehrendomherrn des Kathedralcapitels ritus graeci in Przemysl, zum Archidiacon und Domdechant, den Domkanzler Michael **Sięgalewicz** zum Domscholaster, den Domherrn Leo **Hoterowski** zum Domkanzler, endlich den Dechant und Pfarrer in Uciszków, Consistorialrath Constantin **Bielewicz**, den Pfarr-Administrator in Zarwanica, Andreas **Bielecki** und den Landcuraten in Fraga, Basil **Faciewicz** zu Domherren a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juni d. J. den Privatdocenten Dr. Georg **Jellinek** zum außerordentlichen Professor des Staatsrechtes an der k. k. Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni d. J. den Assistenten bei der Lehrkanzel der allgemeinen und experimentellen Pathologie an der k. k. Wiener Universität, Dr. Arnold **Spina** zum ordentlichen Professor der allgemeinen und experimentellen Pathologie und den städtischen Bezirksarzt in Prag Dr. Wenzel **Steffal** zum außerordentlichen Professor der descriptiven Anatomie an der zu activierenden medicinischen Facultät der k. k. Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Mai d. J. den Professor an der Diöcesan-Lehranstalt zu Linz Dr. Otto **Schmid** zum ordentlichen Professor des Bibelstudiums des neuen Bundes an der k. k. Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Juni d. J. den Superintendenten-Stellvertreter und evangelischen Pfarrer helvetischer Confession in Wien Otto **Schack** als Superintendenten der Wiener evangelischen Superintendenz helvetischer Confession a. g. zu bestätigen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

auf Grund des §. 17 der Verordnung vom 12. Juli 1878, R.-G.-Bl. Nr. 94,

zum Präses-Stellvertreter

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung (Fachprüfung) im Maschinenbaufache an der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag der Director der Maschinenfabrik Breitfeld Daněk & Comp. Friedrich Ritter von **Bleyle** in Prag,

zum Lehrer

an der Staats-Realschule zu Klagenfurt der Supplent Victor **Slop** von Cadenberg.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Professoren am St. Hyacinth-Gymnasium zu Krakau Karl **Brzezinski** und Dr. Stanislaus **Zaręczny**, ferner die Professoren an der Staats-Realschule zu Krakau Ceslaus **Rozmuski**, Dr. Hugo **Zathey**, Leo **Orzechowski** und den Religionslehrer Stanislaus **Puszet** an das neu errichtete III. Staats-Gymnasium zu Krakau und den Professor an der dortigen Staats-Realschule Dr. Anton **Wierzejski** an das St. Hyacinth-Gymnasium versetzt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der k. k. technischen Hochschule in Graz

auf Zulassung

des Privatdocenten an der k. k. Universitat daselbst Dr. Emil **Heinricher**, als Privatdocent der Botanik an jener Hochschule bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** ist eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für mechanische Technologie mit einer Jahresremuneration von 700 fl. zunächst auf die Dauer der Studienjahre 1883/84 und 1884/85 zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professorencollegium gerichteten mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen documentierten Gesuche unter Anschluss eines curriculum vitae bis 15. September d. J. in der Rectorats-Kanzlei der k. k. technischen Hochschule in Wien einzubringen.

An der **Handels-Akademie in Chrudim** mit böhmischer Unterrichtssprache gelangen mit Anfang des Schuljahres 1883/84 folgende Lehrstellen zur Besetzung:

1. die Stelle eines ordentlichen Lehrers für Mathematik. Den Vorzug hat jener Bewerber, der außer der Qualification aus Mathematik für Oberclassen einer Mittelschule die Approbation aus den Handelsfächern besitzt;

2. die Stelle eines supplierenden Lehrers für Französisch und Deutsch oder Böhmisch. Diese Stelle wird nach Ablauf eines Jahres mit einer ordentlichen Lehrkraft besetzt;
3. die Stelle eines supplierenden Lehrers für Geschichte und Geographie.

Bei Besetzung der zwei letzten Stellen wird hauptsächlich jener berücksichtigt, der auch Stenographie oder Kalligraphie unterrichten kann.

Der Gehalt, die Activitäts- und Quinquennalzulagen, sowie auch die Pensionsansprüche der Lehrer an der Handels-Akademie in Chrudim sind genau nach den Normen geregelt, die für Staats-Mittelschulen gelten. Um Verleihung der Reciprocität mit Staats-Mittelschulen wurde schon eingeschritten.

Bewerber, welche für Oberclassen der Mittelschulen geprüft sind, mögen ihre Gesuche bis 15. Juli d. J. an die Direction der Handels-Akademie in Chrudim einsenden.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt werden.

Bewerber, welche sich mit der Staatsprüfung aus den Handelswissenschaften nicht ausweisen können, müssen sich verpflichten, dieselbe binnen zwei Jahren nachzutragen.

Am **Staats-Untergymnasium in Kremsier** mit böhmischer Unterrichtssprache sind mit dem Beginne des Schuljahres 1883/84 zwei Lehrstellen zu besetzen und zwar:

eine Lehrstelle für altclassische Philologie und
eine Lehrstelle für Naturgeschichte.

Bewerber um diese Stellen, mit denen die durch das Gesetz vom 15. April 1873 sistemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis Ende Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **n. ö. Landes-Handelsschule in Krems** kommt für das Schuljahr 1883/84 eine Supplentenstelle für Handelswissenschaften zu besetzen und ist mit dieser Stelle ein monatliches Lehrhonorar von 75 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben unter genauer Angabe ihrer Adresse ihre gestempelten, gehörig documentierten Gesuche bis 6. Juli d. J. bei dem n. ö. Landesausschusse in Wien, (Stadt, Herrengasse Nr. 13) einzubringen.

An dem **Communal-Real- und Obergymnasium zu Příbram in Böhmen**, dessen Unterrichtssprache die böhmische ist, gelangen mit Anfang des Schuljahres 1883/84 folgende Lehrstellen zur Besetzung.

1. Eine Lehrstelle für Mathematik und Physik;
2. Eine Lehrstelle für classische Philologie in Verbindung mit der böhmischen Sprache und
3. eine Hilfslehrstelle für classische Philologie.

Vollständige Approbation in den betreffenden Fächern an Mittelschulen ist unerlässlich, und wird bei sonst gleichen Verhältnissen bei der unter 2. angeführten Stelle derjenige Bewerber bevorzugt, welcher die Eignung zum Ertheilen des geometrischen Zeichenunterrichtes nachweiset. Die mit den Stellen 1. und 2. verbundenen Bezüge sind die normalmäßigen.

Der Supplent erhält eine Jahresremuneration von 600 fl. nebst 150 fl. Theuerungszulage.

Wohlinstruierte Gesuche sind bis 20. Juli d. J. an den Stadtrath der königl. Bergstadt Příbram zu leiten.

An der **k. k. böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg** kommt die Hauptlehrerstelle für böhmische Sprache, Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist der Jahresgehalt von 1000 fl., die Activitätszulage von 250 fl. und der Anspruch auf Quinquennalzulagen à 200 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche bis 15. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen, wobei auf diejenigen, die auch den deutschen Sprachunterricht zu ertheilen vermögen, besonders Rücksicht genommen wird.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz** ist eine Hauptlehrerstelle für Geographie, Geschichte, vaterländische Verfassungslehre und Pädagogik mit deutscher und italienischer oder slovenischer Unterrichtssprache zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 19. März 1872, Nr. 29 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig belegten und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Görz und Gradisca in Triest einzubringen.

An der **Zeichen- und Modellierschule in Innsbruck** (vom 1. Jänner 1884 „Staats-Gewerbeschule"), gelangt vom Studienjahre 1883/84 an, eine Lehrstelle für die Baufächer zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt jährlicher 1200 fl., die Activitätszulage der IX. Rangsclasse jährlicher 250 fl. und der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen jährlicher 200 fl., sowie auf die Pensionsfähigkeit verbunden. Bei der Anstellung kann eine hervorragende baugewerbliche Praxis bis zu 5 Jahren als Dienstzeit angerechnet werden.

Bei Verleihung dieser Stelle werden nur solche Bewerber berücksichtigt, welche Architekten sind und eine längere ununterbrochene, möglichst selbständige baugewerbliche Praxis nachzuweisen in der Lage sind.

Die bezüglichen Bewerbungsgesuche sind an das Unterrichts-Ministerium stilisiert, mit den Studienzeugnissen und sonstigen Documenten über praktische Verwendung etc., ferner dem curriculum vitae belegt und vorschriftsmäßig gestempelt, bis 20. Juli d. J. bei der Leitung der Zeichen- und Modellierschule in Innsbruck einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** gelangt im Schuljahre 1883/84 (16. September 1883) eine Supplentenstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte mit einer Substitutionsgebür von jährlich 720 fl. zur Besetzung.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Documenten versehenen Gesuche bis 15. Juli d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz** kommen mit Beginn des Schuljahres 1883/84 (16. September 1883) folgende Stellen zur Besetzung:

1) eine Supplentenstelle für die mechanisch-technischen Fächer und Mathematik,
2) eine Supplentenstelle für die chemisch-physikalischen Fächer,
3) eine Assistentenstelle für die zeichnenden Fächer der mechanisch-technischen Abtheilung,
4) eine Assistentenstelle für Chemie und
5) die Stelle eines praktischen Färbers.

Mit den Supplentenstellen sind Substitutionsgebüren von jährlich 720 fl., mit den Assistentenstellen, welche laut Ministerial-Verordnung nur auf die Dauer von 2 Jahren verliehen werden, Remunerationen von jährlich 600 fl. und mit der Stelle des praktischen Färbers eine Remuneration von jährlich 500 fl. verbunden.

Die Competenzgesuche sind mit einem curriculum vitae, den Zeugnissen über genossene Schulbildung, eventuelle Verwendung im Lehramte, beziehungsweise in der Praxis, belegt, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisiert, bis 1. August d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz (österr.-Schlesien) einzureichen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1883. **Stück XIV.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juni d. J. dem Piaristenordens-Rector und pensionierten Bürgerschuldirector in Freudenthal P. Mathias **Hartig** in Anerkennung seiner vieljährigen verdienstlichen Thätigkeit im Lehramte das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni d. J. in Anerkennung vieljähriger pflichteifriger Dienstleistung dem Messner an der Pfarrkirche zu den neun Chören der Engel am Hof in Wien Franz **Rabensteiner**, dem Kirchenvater und Kirchendiener an der Curatkirche zu Ellgoth Josef **Burejza** und dem Messner an der Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien Josef **Rappel** das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Juni d. J. a. g. zu genehmigen geruht, dass dem Director des akademischen Staats-Gymnasiums in Prag, Schulrath Dr. Mathias **Kawka**, aus Anlass der auf sein Ansuchen erfolgten Versetzung in den Ruhestand für seine vieljährige verdienstliche Wirksamkeit die Allerhöchste Anerkennung ausgedrückt werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juni d. J. den außerordentlichen Professor an der k. k. Universität in Wien Dr. August **Fournier** zum ordentlichen Professor der allgemeinen Geschichte an der k. k. Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Juni d. J. den Director des Staats-Realgymnasiums zu Wittingau Augustin **Pirchan** zum Director des Staats-Gymnasiums zu Neuhaus und den Professor am Staats-Gymnasium zu Königgrätz Josef **Končinský** zum Director des Staats-Realgymnasiums zu Wittingau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Juni d. J. den Professor am akademischen Staats-Gymnasium zu Prag Josef **Baudiš** zum Director dieser Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Lemberg der bisherige Vicepräses dieser Staatsprüfungscommission, Universitätsprofessor Dr. Andreas **Fangor**,

zum Mitgliede

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Wien der Juristen-Präfect und Bibliothekar der k. k. Theresianischen Akademie Dr. Mathias **Ratkowsky**,

im Einvernehmen mit dem Handelsminister

zum Mitgliede

der Centralcommission für Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtes der Realitätenbesitzer in Prag Adalbert Ritter von **Lanna**,

zu Bezirksschulinspectoren

für den Schulbezirk Kolin der Professor am Staats-Gymnasium in Königgrätz Dr. Franz **Hejzlar** und

für den Schulbezirk Böhmisch-Brod der Director der Knaben-Bürgerschule in Kladno Anton **Söhnler**,

zum Director

der Schulbücher-Verlags-Verwaltung für Böhmen, auf Grund der Allerhöchst genehmigten neuen Systemisierung, der Verwalter Vladislav **Šafařik** und

zu Adjuncten

bei dieser Verwaltung der Official Adalbert **Tesař** und der Kanzlist Karl **Malec**,

zum Hauptlehrer

am k. k. Civil-Mädchen-Pensionate in Wien der Bürgerschullehrer und Supplent an dieser Lehranstalt Dr. Wilhelm **Zenz**,

zum Übungsschullehrer

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Teschen der Unterlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Troppau Julius **Zitny**.

Der Handelsminister hat mit der Vertretung des k. k. Handelsministeriums in der Centralcommission für Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtes an Stelle des über sein Ansuchen enthobenen bisherigen Delegierten des k. k. Handelsministeriums in dieser Commission, Sectionsrath Johann Ritter von **Obentraut**, den Ministerialrath dieses Ministeriums Dr. Georg Ritter von **Thaa** betraut.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Gymnasialprofessors Dr. Josef Ladislaus **Píč** als Privatdocent für österreichische Geschichte, sowie für Geschichte der slavischen Völker

an der philosophischen Facultät der k. k. Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag und

die Ausdehnung der venia legendi

des Privatdocenten für deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der k. k. Universität in Innsbruck Dr. Otto **Zallinger** auf das Gebiet der österreichischen Rechtsgeschichte

an der genannten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

die an der Staats-Unterrealschule im V. Bezirke von Wien erledigte Directorsstelle dem Director der Staats-Realschule zu Troppau Franz **Charwat** verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **n. ö. Landes-Handelsschule zu Krems** ist mit Beginn des Schuljahres 1883/84 eine Professorenstelle mit der Lehrbefähigung für Handelswissenschaften zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Charakter eines n. ö. Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 1200 fl., ein jährliches Quartiergeld von 250 fl., dann der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung von 5 zu 5 Jahren mit je 200 fl. jährlich und auf Pensionierung nach den diesfalls für die n. ö. Landesbeamten geltenden Normen verbunden.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine n. ö. Landes-Lehranstalt Berufene hat vor seiner Beeidigung schriftlich die Verpflichtung einzugehen, dass er den n. ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Bewerber haben ihre mit den Lehrbefähigungs- und Verwendungs-Zeugnissen instruierten Gesuche bis 30. Juli d. J. bei dem n. ö. Landesausschusse in Wien, (Stadt, Herrengasse Nr. 13) einzubringen.

Auf verspätet eingebrachte oder nicht mit den vorgeschriebenen Nachweisen belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

Am **deutschen Staats-Gymnasium in Olmütz** kommt die Directorsstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die mit dem Gesetze vom 7. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 46 und vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 78 bestimmten Bezüge verbunden sind, haben ihre, mit den Zeugnissen über die Lehrbefähigung, die zurückgelegten Studien und die bisher geleisteten Dienste, belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis Ende Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Obergymnasium in Königgrätz**, dessen Unterrichtssprache die böhmische ist, gelangt mit Beginn des Schuljahres 1883/84 die Stelle eines Lehrers für classische Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die in den Gesetzen vom 9. April 1870 und 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre wohlinstruierten, besonders mit dem Nachweise ihrer Qualification für den Unterricht in den classischen Sprachen am Obergymnasium und ihrer bisherigen Verwendung im Lehramte versehenen Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Mährisch-Weißkirchen** sind mit Beginn des Schuljahres 1883/84 vier Lehrstellen zu besetzen, und zwar:

- eine Lehrstelle für classische Philologie,
- eine Lehrstelle für das deutsche Sprachfach in Verbindung mit classischer Philologie,
- eine Lehrstelle für Mathematik und Physik und
- eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte.

Bewerber um diese Stellen, mit deren jeder die durch das Gesetz vom 15. April 1873 sistemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen, durch welche auch nachzuweisen ist, ob dieselben der Militärpflicht, beziehungsweise dem einjährigen Präsenzdienste Genüge geleistet haben, instruierten Gesuche bis Ende Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Roveredo** ist eine Hauptlehrerstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfach und für italienische Sprache als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis Ende Juli d. J. beim k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An der **Staats-Gewerbeschule in Wien** wird an dem Curse für Heizer, Maschinenwärter, Locomotivführer und Schiffsmaschinisten pro 1883/84 auf die Dauer dieses Curses, d. i. vom 1. November d. J. bis 30. April 1884 eine Hilfslehrkraft gegen eine Remuneration monatlicher 20 fl. aufgenommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Documenten und einem curriculum vitae versehenen Gesuche, in welchem überdies der Nachweis über die Absolvierung der maschinentechnischen Studien einer technischen Hochschule und einer entsprechenden Praxis im Maschinenfache zu liefern ist, bis 15. August d. J. bei dem k. k. n. ö. Landesschulrathe in Wien einzureichen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Juni d. J. in Anerkennung hervorragenden verdienstlichen Wirkens gelegentlich der österreichischen archäologischen Expeditionen nach Kleinasien dem ordentlichen Professor der classischen Archäologie an der Universität in Wien Dr. Otto **Benndorf** taxfrei den Titel und Character eines Hofrathes, dem ordentlichen Professor desselben Faches an der Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag Dr. Eugen **Petersen** taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Classe, dem außerordentlichen Professor der architektonischen Hilfswissenschaften an der Akademie der bildenden Künste in Wien Georg **Niemann**, dann dem Professor der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie Alois **Hauser** und dem Privatdocenten an der Universität in Wien Med.-Dr. Felix Ritter von **Luschan** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juli d. J. in Anerkennung vieljährigen und verdienstlichen Wirkens dem Pfarrer in Lichtenberg Alois **Grießemann**, dem Pfarrer in Reisenberg Johann **Walenta**, dem Benedictiner-Ordenspriester des Stiftes St. Lambrecht und Pfarrvicar in Mariahof Blasius **Hanf** und dem Seelsorger und Katecheten des k. k. Waisenhauses in Wien Franz **Tendler** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juli d. J. dem Pfarrer in Leipnik Anton **Wagner** in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juli d. J. dem Professor der Lehrerinnen-Bildungsanstalt bei St. Anna in Wien Karl **Schubert**, anlässlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen verdienstlichen Thätigkeit im Lehramte den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juli d. J. dem Director der Staats-Unterrealschule im II. Bezirke Wiens Josef **Lang**, bei der auf sein Ansuchen erfolgten Versetzung in den Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen vorzüglichen Thätigkeit im Lehramte taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juli d. J. die Wiederwahl des wirklichen Mitgliedes der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, Universitätsprofessors Hofrathes Dr. Heinrich **Siegel** zum Generalsecretär, zugleich Secretär der philosophisch-historischen Classe und des wirklichen Mitgliedes, Universitätsprofessors Hofrathes Dr. Josef **Stefan** zum Secretär der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe, beide auf die Functionsdauer von vier Jahren a. g. zu bestätigen, sowie die

Wahl des Professors und Directors der Abtheilung für Zoologie, Geologie und Mineralogie am British-Museum in London Dr. Richard **Owen**, und des geheimen Hofrathes, Professors der Physik und Directors des physikalischen Institutes an der Universität Göttingen Dr. Wilhelm Eduard **Weber** zu Ehrenmitgliedern der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften im Auslande zu genehmigen; ferners zum wirklichen Mitgliede der Akademie, und zwar für die philosophisch-historische Classe den ordentlichen Professor der classischen Archäologie an der k. k. Universität in Wien, Hofrath Dr. Otto **Benndorf** zu ernennen; endlich die nachfolgenden von der Akademie vollzogenen Wahlen der correspondierenden Mitglieder huldvollst zu bestätigen geruht, und zwar in der philosophisch-historischen Classe die Wahlen des ordentlichen Professors der alt-indischen Philologie und Alterthumskunde an der k. k. Universität in Wien Dr. Georg **Bühler** und des Hofrathes Christian Ritter **d'Elvert** in Brünn zu correspondierenden Mitgliedern im Inlande; in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe die Wahlen des ordentlichen Professors der allgemeinen und pharmaceutischen Chemie an der Universität in Innsbruck Dr. Karl **Senhofer** und des Oberbergrathes und Chef-Geologen der geologischen Reichsanstalt in Wien Dr. Edmund **Mojsisovicz** von **Mojsvár** zu correspondierenden Mitgliedern im Inlande; die Wahlen des Directors der Sternwarte in Athen Dr. Julius **Schmidt**, des kaiserlich russischen wirklichen Staatsrathes Hermann von **Abich** und des Professors und Directors des mineralogischen Museums zu Leipzig Dr. Ferdinand **Zirkel** zu correspondierenden Mitgliedern im Auslande.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Juni d. J. den Bischof von Parenzo-Pola Dr. Alois **Zorn** zum Fürsterzbischof von Görz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juni d. J. an dem Kathedralcapitel in Spalato den Pfarrer von Borgo grande-Pozzobon, Ehrendomherrn Anton **Vušković** zum Domherrn, dann den Pfarrer von Prugovo Anton **Milić** und den Pfarrer von Dugopolje Stephan **Ciulić** zu Ehrendomherren a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Juli d. J. den fürstbischöflichen geistlichen Rath, Katecheten und slovenischen Prediger Martin **Schaschl** in Klagenfurt zum Dechant des Collegiatcapitels zu Maria-Saal a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juli d. J. den Observator an einer Privat-Sternwarte in Dresden Dr. Ladislaus **Weinek** zum ordentlichen Professor der Astronomie an der k. k. Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag und Director der Sternwarte dieser Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juni d. J. den Privatdocenten Dr. Franz **Hofmeister** zum außerordentlichen Professor der Pharmakologie und Pharmakognosie an der k. k. Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Juli d. J. den Docenten für Maschinenlehre und Maschinenbau an der k. k. deutschen Hochschule in Prag Rudolf **Dörfel** zum außerordentlichen Professor an dieser Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Juni d. J. den Professor am Neustädter böhmischen Staats-Gymnasium in Prag Karl Doucha zum Director des neuerrichteten Staats-Realgymnasiums in Smichov a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juli d. J. den Professor an der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Graz Peter Končnik zum Director des Staats-Gymnasiums in Cilli a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juni d. J. den Director des Staats-Gymnasiums in Cilli Dr. Franz Svoboda zum Director des Staats-Gymnasiums in Klagenfurt a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni d. J. die Übernahme der landschaftlichen Professoren Josef Horky, Gustav Wilhelm und Johann Schmirger in den activen Staatsdienst an der k. k. technischen Hochschule in Graz a. g. zu genehmigen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für die im Studienjahre 1883/84 **an der Universität in Innsbruck abzuhaltenden medicinischen Rigorosen** folgende Functionäre ernannt:

1. **als Regierungscommissär**
   den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. Anton Heinisch,
2. **als Coëxaminator für das zweite medicinische Rigorosum**
   den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Eduard Lang,
3. **als Coëxaminator für das dritte medicinische Rigorosum**
   den Landes-Sanitätsrath, Titularprofessor Dr. Ludwig Lantschner.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der k. k. staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Innsbruck der k. k. Oberfinanzrath und Finanzprocurator in Innsbruck Dr. Justin von Steinbühel,

der k. k. staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Lemberg der k. k. Oberfinanzrath Dr. Josef Tyminski und der Landesadvocat und Privatdocent Dr. Ernst Till,

der k. k. judiciellen Staatsprüfungscommission in Krakau der Privatdocent an der k. k. Universität in Krakau Dr. Edmund Krzymuski,

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Groß-Meseritsch der Oberlehrer Johann Jelinek in Trebitsch,

zum Director

der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Krems der Professor an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Salzburg Eduard Sacher,

zum Religionslehrer

am Staats-Gymnasium zu Laibach der supplierende Religionslehrer daselbst Dr. Johann **Svetina,**

zu wirklichen Lehrern

für Maschinenkunde und Maschinenzeichnen an der k. k. Staats-Gewerbeschule in Wien unter gleichzeitiger Zuerkennung des Professortitels der Maschinen-Ingenieur und Hilfslehrer an dieser Lehranstalt, Richard **Engländer** und

für Baukunde und Entwurfzeichnen an derselben Anstalt der Supplent daselbst, Architect Rudolf **Feldscharek.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Arnold **Schröer** als Privatdocent für englische Philologie an der philosophischen Facultät der k. k. Universität in Wien und

des Dr. Rudolf Ritter **Jaksch** von **Wartenhorst** als Privatdocent für specielle medicinische Pathologie und Therapie an der medicinischen Facultät der k. k. Universität in Wien bestätigt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurde verliehen:

der Directorstitel dem pensionierten Oberlehrer der Volksschule zu Neustadtl in Böhmen Ignaz **Hausmann,**

eine Lehrstelle am neuerrichteten Staats-Realgymnasium in Smichov dem an der Staats-Mittelschule in Leitomischl in Verwendung stehenden Professor des Staats-Realgymnasiums zu Wittingau Josef **Novak.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Bezirksschulinspector für die deutschen Volksschulen des Schulbezirkes Příbram, Professor der k. k. Bergakademie Gustav **Ziegelheim** mit der Inspection der deutschen Volksschulen des Schulbezirkes Blatna betraut.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** kommt mit Ende September d. J. die ordentliche Lehrkanzel für Mechanik zur Besetzung.

Mit dieser ordentlichen Professur ist nach dem Gesetze vom 30. Juli 1877 die VI. Rangsclasse und der systemmäßige Gehalt von 2000 fl., ferner der Anspruch auf die im Gesetze vom 17. März 1872 festgesetzten Quinquennalzulagen von je 200 fl. und endlich eine (bei der Pensionierung entfallende) Activitätszulage von 480 fl. verbunden.

Bei der Zuerkennung der Quinquennalzulagen werden die in der Eigenschaft eines ordentlichen Professors an einer österreichischen technischen Hochschule oder Universität zugebrachten Dienstjahre (bis einschließlich zum fünfundzwanzigsten Jahre einer solchen Dienstleistung) angerechnet.

Bewerber um diese Professur haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten Gesuche innerhalb der angegebenen Concursfrist dem Rectorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag zu überreichen, und demselben die nöthigen Angaben und Nachweisungen über Alter, gegenwärtige Stellung und bisherige wissenschaftliche und lehramtliche Thätigkeit beizufügen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** kommt die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Architectur zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist eine jährliche Remuneration von 700 fl. verbunden.

Diese Anstellung ist keine stabile, sondern dauert nur zwei Jahre, nach deren Ablauf über Ansuchen des Betheiligten und Antrag des Professoren-Collegiums die Belassung desselben in dieser Stellung auf weitere ein oder zwei Jahre erfolgen kann.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Rectorat der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag gerichteten und classenmäßig gestempelten Gesuche, welche mit den ihre Befähigung nachweisenden Documenten und dem Nachweise bezüglich der Militärpflicht belegt sein müssen, bis Ende September d. J. einzubringen.

An der **k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag** ist vom 1. October d. J. eine Assistentenstelle bei der ersten Lehrkanzel für die Ingenieurbauschule mit einer Jahresremuneration von 700 fl. zu besetzen.

Die Anstellung der Assistenten ist keine dauernde, sondern nur auf zwei Jahre festgesetzt, kann aber nach deren Ablauf auf weitere zwei Jahre erstreckt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den entsprechenden Belegen, sowie auch dem Nachweise der bereits abgelegten Militär-Dienstpflicht versehenen Gesuche bis 15. September d. J. bei dem Rectorate der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Ein besonderes Gewicht wird darauf gelegt, wenn der Candidat durch eine längere Zeit (wenigstens ein Jahr) in der Praxis bei der Ausführung von Ingenieurbauten beschäftigt war.

An der **k. k. Marine-Akademie zu Fiume** ist die Stelle eines Professors für deutsche Sprache und Literatur mit 1. September d. J. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben sich mit dem Zeugnisse der theoretischen und praktischen Lehrfähigkeit für deutsche Sprache und Literatur an vollständigen Mittelschulen deutscher Unterrichtssprache auszuweisen.

Bedingung für die Anstellung ist das nicht überschrittene 40. Lebensjahr.

Mit der erwähnten Professur ist ein Jahresgehalt von 1600 fl. mit dem Anspruche auf Alterszulagen von 200 fl. nach je 5 Jahren fortgesetzter Dienstleistung, bis zu dem Maximalgehalte von 2800 fl., ferner eine competente Wohnung im Akademie-Gebäude oder das sistemmäßige Quartieräquivalent (gegenwärtig 604 fl. jährlich) und die Pensionsfähigkeit nach dem Militär-Versorgungsgesetze verbunden.

Die Professoren der Marine-Akademie gehören dem Stande der Beamten für das Lehrfach in der k. k. Kriegs-Marine an.

Während der Dienstleistung unter 15 Jahren bekleiden sie die VIII. Diätenclasse; nach vollendetem 15. Dienstjahre rücken sie in die VII. Diätenclasse vor.

Die in Verwendung an anderen Staats-Lehranstalten zugebrachte Dienstzeit zählt zwar als solche bei eintretender Pensionierung; bei Berechnung der Quinquennien wird dieselbe jedoch nicht berücksichtigt, und es erfolgt die Vorrückung in die höhere Diätenclasse und die Zuerkennung der sistemmäßigen Alterszulage nur nach Maßgabe der als Professor an der Marine-Akademie zurückgelegten Dienstzeit.

Das Schuljahr dauert an der Marine-Akademie $9^1/_2$ Monate, worauf eine 4 bis 6 Wochen dauernde Instructionsreise der Zöglinge zur See folgt; an dieser letztern nimmt tourweise einer der Professoren theil.

Die Gesuche sind mit dem Nachweise über Alter und Studien und sonstigen Ausweisen über die bisherige Dienstleistung im Lehramte, über eventuelle Kenntnisse fremder Sprachen oder besondere wissenschaftliche Leistungen zu versehen und bis 10. August d. J. an das Reichs-Kriegsministerium (Marine-Section) einzusenden.

An der **k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest** sind zwei Nebenlehrersposten,

der eine für englische Sprache mit einer jährlichen Remuneration von 1200 fl. und
der andere für französische Sprache mit einer jährlichen Remuneration von 700 fl. zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche bei der Direction dieser k. k. Handels- und nautischen Akademie bis 20. August d. J. einzubringen und in denselben die Geburtsdaten, die zurückgelegten Studien, die bisherige Verwendung im Lehramte, die sittliche Unbescholtenheit, den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft, die Befähigung zum Unterrichte der englischen, beziehungsweise der französischen Sprache und die vollständige Kenntnis der italienischen Sprache als Unterrichtssprache der Anstalt, documentiert nachzuweisen.

Am **k. k. akademischen Obergymnasium in Prag,** dessen Unterrichtssprache die böhmische ist, gelangt mit Beginn des Schuljahres 1883/84 die Stelle eines Lehrers der Mathematik, Physik und philosophischen Propädeutik zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die mit den Gesetzen vom 9. April 1870 und 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre wohlinstruierten, besonders mit dem Nachweise ihrer für Obergymnasien erworbenen Lehrqualification aus dem mathematisch-physikalischen Fache und der philosophischen Propädeutik und ihrer bisherigen Verwendung im Lehrfache belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu stilisierenden Gesuche bis 15. August d. J. im Wege ihrer vorgesetzten Behörde beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An dem **deutschen Staats-Gymnasium in Kremsier** kommt mit Beginn nächsten Schuljahres 1883/84 eine Lehrstelle für das deutsche Sprachfach in Verbindung mit der classischen Philologie zur Besetzung.

Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 sistemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 3. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An dem **griechisch-orientalischen Obergymnasium in Suczawa** kommt mit Beginn des nächsten Schuljahres eine Stelle für griechisch-orientalische Religionslehre zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist der Jahresgehalt von 1000 fl. und die Activitätszulage jährlicher 250 fl. verbunden.

Die Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Belegen versehenen Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 9. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzureichen.

An dem **Staats-Gymnasium in Iglau** mit deutscher Unterrichtssprache kommt mit Beginn des nächsten Schuljahres 1883/84 eine Lehrstelle für das deutsche Sprachfach in Verbindung mit classischer Philologie zur Besetzung.

Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 3. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Communal-Obergymnasium zu Kaaden,** mit deutscher Unterrichtssprache kommen mit Beginn des Schuljahres 1883/84 folgende Stellen zu besetzen, und zwar:

eine Lehrstelle für Mathematik und Physik,
eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte,
eine Lehrstelle für deutsche Sprache und
eine Supplentenstelle für classische Philologie.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen instruierten Gesuche bis 24. August d. J. beim Stadtrathe in Kaaden einzubringen

An dem **Staats-Realgymnasium in Wittingau** mit böhmischer Unterrichtssprache ist eine Lehrstelle für Naturgeschichte in Verbindung mit Mathematik und Physik zu besetzen.

Mit derselben sind die durch das Gesetz vom 9. April 1870 und vom 15. April 1873 normierten Activitätsbezüge verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 31. August d. J. im Wege ihrer vorgesetzten Behörde beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Unterrealschule im II. Bezirke Wiens** gelangt die Directorsstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Gehalt jährlicher 1200 fl., die halbe Activitätszulage jährlicher 350 fl., die Functionszulage von 400 fl., der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen à 200 fl., sowie der Genuss der Naturalwohnung in der Anstalt verbunden ist, haben ihre mit den erforderlichen Documenten und Nachweisen gehörig instruierten Gesuche bis 15. August d. J. im vorschriftsmäßigen Wege um so gewisser beim k. k. n. ö. Landesschulrathe in Wien einzubringen, als auf später einlangende Gesuche keine Rücksicht genommen werden kann.

An der **böhmischen Staats-Realschule im Karolinenthal** ist eine Lehrstelle für die katholische Religionslehre in Verbindung mit dem böhmischen Sprachfache oder mit dem geographisch-historischen Fache erledigt.

Mit derselben sind die durch das Gesetz vom 9. April 1870 und 15. April 1873 normierten Activitätsbezüge verbunden.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 12 August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Troppau** mit deutscher Unterrichtssprache kommt mit Beginn des Schuljahres 1883/84 die Stelle des Directors mit den durch das Gesetz vom 15. April 1873 normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Documenten instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. August d. J. beim k. k. schlesischen Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

An dem **steiermärkischen Landes-Obergymnasium in Leoben,** an welcher Anstalt die Reciprocität mit Staats-Mittelschulen besteht, sind mit Beginn des Schuljahres 1883/84 zwei Lehrstellen für classische Philologie zu besetzen.

Mit jeder dieser Stellen ist ein Jahresgehalt von 1000 fl., eine jährliche Activitätszulage von 200 fl. und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen von je 200 fl. verbunden.

Bewerber, worunter jene den Vorzug erhalten, welche neben ihrer formellen Lehrbefähigung für die sprachlichen Fächer auch die Verwendbarkeit zum Unterrichte in der philosophischen Propädeutik oder in der Mathematik oder in den Naturwissenschaften an Untergymnasien nachweisen, haben ihre vorschriftsmäßig documentierten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörden bis 15. August d. J. bei dem Landesausschusse für Steiermark in Graz einzubringen.

An der **Communal-Oberrealschule in Leitmeritz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1883/84 eine Hilfslehrerstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher eine Substitutionsgebür von 720 fl. verbunden ist, haben die Lehrbefähigung aus der französischen und englischen oder aus der französischen und deutschen Sprache nachzuweisen und ihre Gesuche bis 15. August d. J. bei dem Stadtrathe in Leitmeritz einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1883. **Stück XVI.**

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. August d. J. aus Anlass der Feier des 800jährigen Bestandes des Benediktinerstiftes Göttweig, dem Abte desselben Rudolf **Gusenbauer** in Anerkennung seines berufseifrigen und verdienstvollen Wirkens das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juli d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem Religionsprofessor an der Staats-Realschule in Görz P. Anton **Sessich**, bei Gelegenheit der von demselben angesuchten Versetzung in den bleibenden Ruhestand für seine vieljährige treue und eifrige Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung ausgedrückt werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juli d. J. die Ernennung des Personal-Dechants und Pfarrers in Libochowitz Karl **Kerka** zum Ehren-Canonicus des Kathedralcapitels in Leitmeritz durch den dortigen Bischof a. g. zu genehmigen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juli d. J. den römisch-kath. Pfarrer zu Uhnów und Mitglied des galizischen Landesschulrathes Dr. Rudolf Ritter von **Lewicki** zum Ehrendomherrn des Lemberger Metropolitan-Domcapitels rit. lat. a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juli d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Hanns **Chiari** zum ordentlichen Professor der pathologischen Anatomie an der k. k. Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für die im Studienjahre 1883/84 **abzuhaltenden medicinischen Rigorosen** folgende Functionäre ernannt:

an der Universität in Wien

1. **als Regierungscommissäre**

den Ministerialrath Dr. Franz **Schneider**,
den Sectionsrath Dr. August **Stainer**,
den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. Ludwig Ritter von **Karajan** und
den Obersanitätsrath und Director des allgemeinen Krankenhauses Dr. Josef **Hoffmann**,

2. als Coëxaminator für das zweite medicinische Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Hermann **Widerhofer** und

als dessen Stellvertreter

den ordentlichen Universitätsprofessor, Regierungsrath Dr. Theodor **Meynert**,

3. als Coëxaminator für das dritte medicinische Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Weinlechner** und

als dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Friedrich **Salzer**;

an der Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag

1. als Regierungscommissär

den k. k. Regierungsrath, Professor Dr. Ferdinand Ritter **Weber** von **Ebenhof**,

2. als Coëxaminator für das zweite medicinische Rigorosum

den Titular-Professor Dr. Theodor **Petřina** und

als dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Professor Dr. Friedrich **Ganghofner**,

3. als Coëxaminator für das dritte medicinische Rigorosum

den außerordentlichen Professor Dr. Karl **Weil** und

als dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Professor Dr. Emanuel **Zaufal**;

an der Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag

1. als Regierungscommissär

den k. k. Statthaltereirath Dr. Wilhelm **Pissling**,

2. als Coëxaminator für das zweite medicinische Rigorosum

den Primararzt des Kinderspitals Dr. Theodor **Neureutter** und

als dessen Stellvertreter

den Privatdocenten Dr. Emerich **Maixner**,

3. als Coëxaminator für das dritte medicinische Rigorosum

den praktischen Arzt Dr. Anton **Erpeck** und

als dessen Stellvertreter

den praktischen Arzt Dr. Johann **Křema**.

an der Universität in Graz

1. als Regierungscommissär

den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. Ferdinand Ritter von **Scherer** und

als dessen Stellvertreter

den landschaftlichen Primararzt Dr. Karl **Platzl**,

2. als Coëxaminator für das zweite medicinische Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor und Director des landschaftlichen allgemeinen Krankenhauses, Dr. Eduard **Lipp** und

als dessen Stellvertreter

den praktischen Arzt in Graz Dr. Julius **Richter**,

3. als Coëxaminator für das dritte medicinische Rigorosum

den Landes-Sanitätsrath Dr. Gustav Ritter von **Köppel** und

als dessen Stellvertreter

den Privatdocenten an der Universität in Graz Dr. Rudolf **Quass**;

an der Universität in Krakau

1. als Regierungscommissär

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Thaddäus **Browicz** und
als dessen Stellvertreter
den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Moriz **Madurowicz**,

2. als Coëxaminator für das zweite medicinische Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Stanislaus **Domański** und
als dessen Stellvertreter
den Primararzt im St. Lazarus-Spitale Dr. Stanislaus **Paszkowski**,

3. als Coëxaminator für das dritte medicinische Rigorosum

den Primararzt im St. Lazarus-Spitale, Titularprofessor Dr. Alfred **Obalinski** und
als dessen Stellvertreter
den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Anton **Rosner**.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

für die mit Ende des Schuljahres 1885/86 abschließende Functionsperiode der **k. k. Prüfungs-commission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen**

in Krakau

zum Director

der Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt daselbst Vincenz **Jabłoński**, und

zu dessen Stellvertreter

der k. k. Bezirksschulinspector für den Stadt-Schulbezirk Krakau Stanislaus **Twarog**, ferner

zu Mitgliedern dieser Commission

der quiescierte k. k. Universitätsprofessor Dr. Josef **Czerlunczakiewicz**,
der Director der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt Ladislaus **Seredyński**,
der Director der k. k. Realschule Marcel **Studziński**,
der Religionslehrer an der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt Josafat **Sobierajski**,
die Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt Anton **Zukowski** und Ludwig **Zgórek**,
die Hauptlehrer an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt Josef **Dobrowolski**, Dr. Julian **Zgorzalewicz** und Peter **Prysak**,
der Realschullehrer Leon **Piccard**,
die Übungsschullehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt Andreas **Lapiński**, Paul **Wandosiewicz** und Johann **Kowalikowski**,
die supplierenden Lehrer an dieser Lehranstalt Franz **Preisendanz** und Franz **Drebszak**,
der Hilfslehrer an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt Victor **Barabasz**,
der Volksschul-Oberlehrer Julian **Maciołowski**,
der Hilfslehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt Ludwig **Swolkien**,
die Lehrerinnen an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt Cölestine **Rozwadowska** und Mathilde **Łuszczyńska**, sämmtliche in Krakau;

in Lemberg

zum Director

der Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt daselbst Sigmund **Sawczyński** und

zu dessen Stellvertreter

der Director der dortigen Lehrerinnenbildungsanstalt Anton **Luczkiewicz**, ferner

zu Mitgliedern dieser Commission

der k. k. Bezirksschulinspector Boleslaus **Baranowski,**

der römisch-katholische Religionslehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt Leon **Trusiewicz,**

der griechisch-katholische Religionslehrer an der k. k. Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt Alexander **Stefanowicz,**

die Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt Adam **Kuliczkowski,** Emil **Partycki,** Lucian **Tatomir** und Stefan **Kurylowicz,**

die Hauptlehrer an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt Johann **Biczaj,** Ludwig **Dziedzicki** und Dr. Josef **Zuliński,**

die Hauptlehrerin an dieser Anstalt Antonie **Machczyńska,**

der Universitätslehrer Johann **Amborski,**

die Hilfslehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt Karl **Mlodnicki,** Johann **Czubski** und Eduard **Madejski,**

die Übungsschullehrerin an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt Stefanie **Wechsler,** endlich die Volksschul-Oberlehrer Eustach **Jachimowski** und Eduard **Kosciuk,** sämmtliche in Lemberg;

---

bei der k. k. judiciellen Staatsprüfungscommission in Wien

zum zweiten Vice-Präses

der Hofrath am k. k. Obersten Gerichtshofe Dr. Vincenz von **Haslmayer** zu **Graßegg** und

zum Mitgliede dieser Commission

der k. k. Hofrath und Vicepräsident des Wiener Landesgerichtes a. D. Dr. Franz **Mießriegler,**

bei der k. k. judiciellen Staatsprüfungscommission in Graz

zum ersten Vice-Präses

der zweite Vice-Präses dieser Commission, Regierungsrath Professor Dr. Karl **Gross** und

zum zweiten Vice-Präses dieser Commission

der Oberlandesgerichtsrath Franz **Schmid,**

zu Conservatoren

der k. k. Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, und zwar

für Niederösterreich

der Custos der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses Dr. Albert **Ilg** und

für Kärnten

der Secretär des historischen Vereines in Klagenfurt Karl Freiherr von **Hauser,**

zum Fachvorstande

an der Baufach-Abtheilung der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg der Professor an der k. k. Staats-Gewerbeschule in Brünn Felix **Fanderlik,**

zum Director

der Staats-Gewerbeschule in Pilsen der Leiter dieser Anstalt, Fachvorstand Professor Sigmund **Gottlob,**

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz der Bürgerschullehrer in Wien Franz **Wischohlid,**

zu wirklichen Lehrern

für Bauwissenschaften und Bauzeichnen an der Staats-Gewerbeschule in Graz unter Zuerkennung des Professortitels der Stadtingenieur in Laibach Architect Adolf **Wagner,**

am Staats-Gymnasium zu Trient der provisorische Lehrer daselbst Dr. Alois **Perntner,**

der Physik und theoretischen Mechanik an der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg der Assistent an der k. k. Marine-Akademie in Fiume Franz **Körner** und

der mechanischen Technologie an der k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz der Maschinen-Techniker Julius **Zipser** in Bielitz,

ferner

für das Real-Gymnasium zu Prachatitz der Supplent am Staats-Gymnasium im II. Bezirke von Wien Dr. Georg **Deschmann**,

für die deutsche Realschule zu Pilsen Leopold **Isak**,

für das Gymnasium zu Brzezany der Supplent am Franz Josef-Gymnasium in Lemberg Karl **Rawer**,

für die Realschule in Sechshaus Sigmund **Fuchs**,

für das deutsche Untergymnasium zu Prag der Supplent am k. k. deutschen Gymnasium in Pilsen Gustav **Proft**,

für das Gymnasium in Hernals der Supplent am akademischen Gymnasium in Wien Dr. Victor **Thumser**,

für das Gymnasium in Böhmisch-Leipa der Supplent am deutschen Staats-Gymnasium in der Neustadt zu Prag Dr. Robert von **Braitenberg**,

für das deutsche Gymnasium zu Kremsier der Supplent am Staats-Gymnasium im III. Bezirke von Wien Johann **Ritschl**,

für das Gymnasium zu Oberhollabrunn der Supplent am Staats-Gymnasium in Salzburg Wilhelm **Ehrer**,

für das Real-Gymnasium zu Prachatitz der Supplent am k. k. deutschen Gymnasium in Pilsen Karl **Hähnel**,

für die Realschule in Steyr der Supplent an der Landes-Realschule zu Iglau Mathias **Daněk**,

für das Gymnasium zu Teschen der Präfect an der Theresianischen Akademie in Wien Emil **Hribar**,

für das Gymnasium in Hernals der Assistent an der technischen Hochschule zu Graz Josef **Braun**.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurde verliehen:

eine Stelle am Gymnasium im IV. Bezirke von Wien dem Professor am Staats-Gymnasium zu Teschen Dr. Wenzel **Pscheidl**,

eine erledigte Lehrstelle an der Staats-Oberrealschule im VII. Bezirke Wiens dem Professor an der Staats-Unterrealschule im V. Wiener Gemeindebezirke Franz **Zvěřina**,

eine Stelle am Gymnasium in Eger dem Professor am deutschen Staats-Gymnasium zu Budweis Josef **Koster**,

eine Stelle am deutschen Gymnasium in Budweis dem Gymnasial-Professor zu Prachatitz Dr. Adrian **Hatle**,

eine Stelle am Gymnasium in Hernals dem Gymnasial-Professor zu Wr.-Neustadt Anton **Horner**,

eine Stelle am II. deutschen Gymnasium in Brünn dem Professor am deutschen Staats-Gymnasium zu Kremsier Karl **Lindemayr**,

eine Stelle am Gymnasium im II. Bezirke von Wien dem Gymnasial-Professor in Hernals Dr. Peter **Sternik**,

eine Stelle am Gymnasium in Marburg dem Realschulprofessor zu Jägerndorf Julius **Biberle**,

eine Stelle am Gymnasium in Nikolsburg dem Gymnasial-Professor zu Trebitsch Robert **Stichelberger**,

eine Stelle an der Realschule im III. Bezirke von Wien dem Professor am Staats-Gymnasium zu Iglau Karl **Schmidt**,

eine Stelle an der Unterrealschule im II. Bezirke von Wien dem Realschul-Professor in Bielitz Ludwig **Rischner**,

eine Stelle am Franz Josef-Gymnasium in Lemberg dem Professor am Staats-Gymnasium zu Drohobycz Thaddäus **Kilarski**,

eine Stelle am Gymnasium im VIII. Bezirke von Wien dem Gymnasial-Professor in Hernals Franz **Sparmann**,

je eine Stelle am deutschen Gymnasium in der Neustadt zu Prag dem Professor am Communal-Gymnasium zu Brüx Josef **Loos** und dem Gymnasiallehrer in Wiener-Neustadt Wendelin **Toischer**,

eine Stelle am Gymnasium zu Capodistria dem Lehrer am königl. ung. Gymnasium zu Fiume Franz **Maier**,

eine Stelle an der I. deutschen Realschule zu Prag dem Lehrer am deutschen Staats-Gymnasium in Kremsier Dr. Franz **Herold**,

eine Stelle am Gymnasium zu Stanislau dem Gymnasiallehrer in Złoczow Sofron **Niedzielski**,

eine Stelle am Gymnasium in Böhmisch-Leipa dem Gymnasiallehrer zu Prachatitz Alexander **Tragl**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Karl **Rabl** als Privatdocent für descriptive Anatomie und
des Dr. Karl **Maydl** als Privatdocent für Chirurgie
an der medicinischen Facultät der k. k. Universität in Wien,

des diplomierten Ingenieurs Max **Jüllig** als Privatdocent für electrische Telegraphie und Eisenbahn-Signalwesen
an der k. k. technischen Hochschule in Wien,

des Dr.-Med. Wenzel **Bělohradský** als Privatdocent für gerichtliche Medicin
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der k. k. Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag und

des Adjuncten bei der Lehrkanzel für Chemie an der philosophischen Facultät der k. k. Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag Dr. Bohuslav **Brauner**, als Privatdocent für analytische Chemie der Mineralien
an der gedachten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Professor am Staats-Gymnasium zu Marburg Heinrich Ritter von **Jettmar** dem Staats-Gymnasium im VIII. Bezirke von Wien zur Dienstleistung zugewiesen,

den Schulinspector für den Schulbezirk Neustadt an der Mettau Johann **Hraše** mit der Inspection der böhmischen Volksschule und des böhmischen Kindergartens in der Stadt Trautenau betraut,

den Professor am Staats-Gymnasium zu Weißkirchen Johann **Pochop** in gleicher Eigenschaft an das Staats-Untergymnasium zu Trebitsch und

den Professor am Staats-Untergymnasium zu Straßnitz Karl **Prokop** in gleicher Eigenschaft an das Staats-Gymnasium in Mährisch-Weißkirchen versetzt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Graz** kommt mit Beginn des Studienjahres 1883/84 die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Brückenbau zur Besetzung, mit welcher eine jährliche Remuneration von 600 fl. verbunden ist und die vorderhand nur auf zwei Jahre verliehen wird.

Bei entsprechender Verwendung kann diese Anstellung auf zwei Jahre verlängert werden und in besonders berücksichtigenswerten Fällen eine nochmalige Verlängerung auf weitere zwei Jahre erfolgen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium gerichteten, gehörig gestempelten und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Gesuche bis Ende September d. J. beim Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Graz einzubringen.

An dem **Staats-Gymnasium zu Wr.-Neustadt** gelangt eine Lehrstelle für deutsche Sprache in Verbindung mit classischer Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Gehalt jährlicher 1000 fl. und die Activitätszulage jährlicher 250 fl. verbunden ist, haben ihre mit den erforderlichen Documenten gehörig instruierten Gesuche, in welchen außerdem der Nachweis zu liefern ist, dass der Militärpflicht genüge geleistet wurde, im vorschriftsmäßigen Wege bis 31. August d. J. um so gewisser bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzureichen, als auf später einlangende Gesuche keine Rücksicht genommen werden kann.

Am **böhmischen k. k. Obergymnasium in der Neustadt zu Prag** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1883/84 die Stelle eines Lehrers der böhmischen Sprache in Verbindung mit classischer Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die mit den Gesetzen vom 9. April 1870 und 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre wohlinstruierten, besonders mit dem Nachweise ihrer Lehrqualification aus dem böhmischen Sprachfache für das Obergymnasium und jener aus der classischen Philologie wenigstens für das Untergymnasium, sowie auch mit dem Nachweise ihrer bisherigen Verwendung im Lehramte belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu stilisierenden Gesuche bis 31. August d. J. im Wege ihrer vorgesetzten Behörde beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Communal-Obergymnasium in Triest** mit italienischer Unterrichtssprache, an welcher Anstalt die Reciprocität mit Staats-Mittelschulen besteht, kommt eine Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1300 fl., ein Quartiergeld von 300 fl. und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen von je 200 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Zeugnissen über ihr Alter, ihre Gesundheit, über österreichische Staatsbürgerschaft, die eventuell im Lehramte zugebrachte Dienstzeit und ihre Lehrbefähigung für das Obergymnasium, und zwar, falls sie im Lehramte angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Behörden, sonst aber unmittelbar bis 25. August d. J. beim Stadtmagistrate in Triest einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule im III. Bezirke Wiens** gelangt die Stelle eines katholischen Religionslehrers zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher 525 fl. und eine Activitätszulage jährlicher 500 fl. verbunden ist, haben ihre mit den erforderlichen Documenten und Nachweisen gehörig instruierten Gesuche bis 25. August d. J. um so gewisser bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen, als auf später einlangende Gesuche keine Rücksicht genommen werden kann.

Schließlich wird bemerkt, dass nach §. 6 des Gesetzes vom 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 86) nur solche Bewerber angestellt werden können, welche die betreffende confessionelle Oberbehörde als zur Ertheilung des Religionsunterrichtes für hiezu befähigt erklärt hat.

An der **Staats-Unterrealschule im V. Bezirke Wiens** kommt mit Beginn des Schuljahres 1883/84 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Gehalt von jährlichen 1200 fl., eine Activitätszulage von jährlichen 500 fl., sowie der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen à 200 fl. verbunden ist, haben ihre mit den erforderlichen Documenten gehörig instruierten Gesuche, in welchen außerdem der Nachweis zu liefern ist, ob und inwiefern sie der Militärpflicht Genüge geleistet haben, im vorschriftsmässigen Wege bis 31. August d. J. umsogewisser bei dem k. k. n.-ö. Landesschulrathe in Wien einzubringen, als auf später einlangende Gesuche keine Rücksicht genommen werden kann.

An der **Staats-Realschule in Jägerndorf** kommt mit Beginn des Schuljahres 1883/84 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik zur Besetzung.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 20. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **deutschen k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Prag** gelangt die Stelle einer Übungsschullehrerin zur Besetzung.

Bewerberinnen um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten und vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. – Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1883. Stück XVII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. August d. J. dem Weihbischofe der Prager Erzdiöcese Dr. Karl **Prucha** in Anerkennung seiner vieljährigen verdienstvollen Berufsthätigkeit das Commandeurkreuz des Leopold-Ordens taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. August d. J. dem Pfarrer in St. Georgen an der Stiefing Karl **Titz** in Anerkennung seines vieljährigen ersprießlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. August d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem zum Canonicus des Metropolitan-Capitels zu St. Veit in Prag gewählten ordentlichen Professor des Kirchenrechtes und der Fundamentaltheologie an der theologischen Facultät der k. k. Universität in Prag Dr. Clemens **Barový** aus Anlass seiner Enthebung vom akademischen Lehramte für die in demselben geleisteten eifrigen und ersprießlichen Dienste die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. August d. J. dem ordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Wien Philipp **Weselsky** aus Anlass der von ihm nachgesuchten Übernahme in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens den Titel eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. August d. J. den Consistorialrath und Consistorialsecretär Anton **Pinzger** in Linz zum Domherrn des Linzer Kathedralcapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. August d. J. den Canonicus-Senior Vincenz **Battalia** zum Domscholaster und den Ehrendomherrn und Chorvicar in Triest Franz **Uzmann** zum Domherrn des Kathedralcapitels in Triest a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. August d. J. den Domherrn des Kathedralcapitels in Veglia Dr. theol. Johann Quirin **Bolmarčich** zum Domdechant des genannten Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. August d. J. behufs Erweiterung des elektro-technischen Unterrichtes an der k. k. technischen Hochschule in Wien die Berufung des Professors der allgemeinen und technischen Physik an der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag, Regierungsrathes Dr. Adalbert von **Waltenhofen** zu Eglofsheimb a. g. zu genehmigen geruht.

Aus demselben Anlasse geruhten Seine k. und k. Apostolische Majestät dem außerordentlichen Professor der Physik an der k. k. Wiener technischen Hochschule Dr. Leander **Ditscheiner** in Anerkennung seiner ersprießlichen Dienstleistung den Titel und Charakter eines ordentlichen Professors a. g. zu verleihen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. August d. J. den Ingenieur der böhmischen Montangesellschaft zu Königshof bei Beraun Anton **Vávra** zum außerordentlichen Professor der mechanischen Technologie an der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli d. J. den außerordentlichen Professor der k. k. technischen Hochschule in Graz Dr. Karl **Stelzel** zum ordentlichen Professor der Baumechanik und graphischen Statik an dieser Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. August d. J. den außerordentlichen Professor an der k. k. Universität in Czernowitz Dr. Franz Ritter von **Juraschek** zum außerordentlichen Professor der Statistik und des österreichischen Verfassungs- und Verwaltungs-Rechtes an der k. k. Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. August d. J. den Professor am Staats-Gymnasium in Ragusa, Bezirksschulinspector Franz **Bulić** zum Director des Staats-Gymnasiums in Spalato a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. August d. J. den Professor am Staats-Gymnasium zu Czernowitz Heinrich **Klauser** zum Director des Staats-Gymnasiums zu Radautz a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Bezirksschulinspectoren in Oberösterreich

für den Stadtbezirk Linz der k. k. Gymnasialprofessor Dr. Johann **Rupp** in Linz,

für die Bezirke Linz (Land) und Rohrbach der Bürgerschuldirector Clemens **Aigner** in Linz,

für die Bezirke Steyr (Stadt und Land), dann Kirchdorf der k. k. Realschulprofessor Johann **Vavrovsky** in Steyr,

für den Bezirk Ried der k. k. Gymnasialdirector Josef **Palm** in Ried,

für die Bezirke Vöcklabruck und Perg der k. k. Realschulprofessor Julian **Timmel** in Linz,

für den Bezirk Gmunden der pensionierte Bürgerschuldirector Albert **Böhm** in Gmunden,

für den Bezirk Braunau der Bürgerschuldirector Karl **Hödl** in Braunau am Inn,

für den Bezirk Wels der Bürgerschuldirector Johann **Plaichinger** in Wels,

für den Bezirk Schärding der Schuldirector Johann Paul **Reichenauer** in Grieskirchen und

für den Bezirk Freistadt der Volksschullehrer Anton **Schopper** in Freistadt,

zum Hauptlehrer

an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz der Supplent am k. k. Obergymnasium daselbst Dr. Franz **Kos**,

zu wirklichen Lehrern

für Projectionslehre und Freihandzeichnen an der Fachschule für Goldschmiedekunst und verwandte Gewerbe in Prag der Lehrer an der Staats-Gewerbeschule in Pilsen Architect Robert **Stübchen-Kirchner**,

des Modellierens, Freihand- und kunstgewerblichen Zeichnens an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg der Lehrer an der Zeichen- und Modellierschule in Klagenfurt Emanuel **Gerhart** und

der Baufächer an der genannten Anstalt der Supplent dieser Gewerbeschule, Architect Nicolaus **Raubal**,

zu Lehrern

am Staats-Gymnasium in Brzeżany der Gymnasialsupplent in Tarnopol Andreas **Niebieszczański**,

am Staats-Gymnasium in Radautz der Realschulsupplent in Wien Dr. Gustav **Ficker** und der Lehramtscandidat Eugen **Maximovicz**,

an der Staats-Oberrealschule in Linz der Lieutenant im k. k. Genie-Regimente Kaiser Franz Joseph Nr. 1 und Lehrer an der Militär-Oberrealschule in Weißkirchen Josef **Heller**, dann der Supplent an der Landes-Oberrealschule in Krems Josef **Mooslechner**,

an der Staats-Oberrealschule in Krakau die Gymnasialsupplenten in Lemberg Alexius **Dobrowolski** und Ceslaus **Tomaszewicz**,

ferner

für das IV. Gymnasium in Lemberg der Supplent daselbst Michael **Bogusz** und der Supplent am Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg Roman **Palmstein**,

für das Gymnasium zu Sanok der Supplent am Staats-Gymnasium St. Hyacinth in Krakau August **Mroczkowski**,

für das Gymnasium zu Jasło der Supplent am Staats-Gymnasium in Przemysl Josef **Kozak** und der Supplent am Gymnasium in Tarnopol Thomas **Pawlowski**,

für das Gymnasium zu Przemysl der Supplent Stanislaus **Golinski**,

für das Gymnasium zu Rzeszow der Supplent Peter **Cetnarowski**,

für das Gymnasium zu Sambor der Supplent am Staats-Gymnasium St. Hyacinth in Krakau Karl **Rupik**,

für das Gymnasium zu Krumau der Supplent Johann **Ammann**,

für das Gymnasium zu Bielitz der Supplent am Staats-Gymnasium im III. Bezirke Wiens Alexander **Knauer**,

für das Gymnasium zu Troppau der Supplent am Staats-Gymnasium im II. Bezirke Wiens Anton **Linhart**,

für das Gymnasium zu Nikolsburg der Supplent am Staats-Gymnasium in Troppau Alexander **Neumaier**,

für die Realschule zu Triest der Assistent an der Seiden- und Weinbau-Versuchsstation in Görz Johann **Schuler**,

für die Realschule zu Bielitz der Supplent an der Staats-Realschule daselbst Wenzel Horak, der Supplent an der Staats-Realschule im II. Bezirke Wiens Johann Huber und der Supplent an der Staats-Realschule im III. Bezirke Wiens Victor Beranek,

für die Realschule zu Jägerndorf der Supplent an der Staats-Realschule daselbst Josef Tenschert und der Supplent an der Staats-Realschule in Troppau Alfons Medritzer,

für die Realschule zu Teschen der Supplent am Staats-Gymnasium in Znaim Friedrich Jenkner,

zu Übungsschullehrerinnen

an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa die Lehrerinnen an der Mädchen-Volksschule daselbst Anna Pavičić und Christine Lucianović.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurde verliehen:

der Directorstitel dem Oberlehrer an der Volksschule zu Friedberg in Steiermark Peter Klöckl und

dem Oberlehrer an der Volksschule zu Braunseifen in Mähren Josef Fitz,

eine Religionslehrerstelle am Staats-Gymnasium in Böhmisch-Leipa dem Professor am deutschen Staats-Untergymnasium in Prag Franz Wenzel,

die Stelle eines mosaischen Religionslehrers am Staats-Gymnasium zu Brody dem supplierenden Religionslehrer an dieser Anstalt Dr. Leopold Herzel,

eine erledigte Lehrstelle an der Staats-Mittelschule in Leitomischl dem Professor an der bisherigen Communal-Realschule daselbst Augustin Kolářík,

je eine Lehrstelle am III. Staats-Gymnasium in Krakau dem Gymnasialprofessor in Tarnow Josef Kretowicz und dem Gymnasialsupplenten in Przemysl Gregor Maryniak,

eine Lehrstelle am Staats-Gymnasium St. Hyacinth in Krakau dem Gymnasialsupplenten in Tarnopol Anton Kawecki,

eine Stelle am II. (deutschen) Gymnasium in Lemberg dem Gymnasialprofessor zu Neusandez Joachim Poselt,

eine Stelle am Gymnasium in Rzeszow dem Professor am Staats-Gymnasium zu Sambor Leon Krókowski,

eine Stelle am Gymnasium in Troppau dem Gymnasialprofessor zu Nikolsburg Eduard Tomanek,

eine Stelle an der Unterrealschule in Sereth dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz Victor Prelicz,

eine Stelle an der Realschule in Olmütz dem Realschulprofessor zu Jägerndorf Franz Bergmann,

eine Stelle am Gymnasium in Tarnow dem Gymnasiallehrer zu Jasło Bronislaus Guttmann.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Assistenten am physikalischen Institute der philosophischen Facultät der k. k. Universität in Wien Dr. Josef Haubner als Privatdocent für mathematische Physik an der genannten Facultät dieser Hochschule,

des diplomierten Ingenieurs und Privatdocenten an der k. k. Hochschule für Bodencultur Peter Kresnik als Privatdocent für landwirtschaftliches Ingenieurwesen an der k. k. technischen Hochschule in Wien,

des Ingenieurs und Privatdocenten an der k. k. technischen Hochschule in Graz Wenzel **Rippl** als Privatdocent für Hydrographie, Wasserversorgung und Städtecanalisation

an der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien,

des Assistenten am pflanzen-physiologischen Institute der k. k. Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag Friedrich **Reinitzer** als Privatdocent für Mikroscopie und Warenkunde

an der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag,

des k. k. Steuerinspectors Dr. Franz Freiherrn von **Myrbach-Rheinfeld** als Privatdocent für österreichische Finanzgesetzkunde und für Finanzwissenschaft

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Graz und

des Dr. Valerian **Jaworski** als Privatdocent für specielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Verdauungstractes

an der medicinischen Facultät der k. k. Universität in Krakau bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

angeordnet, dass die Professoren am Staats-Gymnasium zu St. Anna in Krakau Anton **Soświnski** und Dr. Leo **Kulczynski**, desgleichen die Professoren am Staats-Gymnasium zu St. Hyacinth in Krakau Dr. Bronislaus **Kruczkiéwicz** und Dr. Ladislaus **Kosiński** an das III. Staats-Gymnasium in Krakau versetzt werden,

aus Dienstesrücksichten bestimmt, dass der Professor am Altstädter deutschen Staats-Obergymnasium zu Prag Anton Maria **Marx** und der Lehrer am Neustädter deutschen Obergymnasium daselbst Karl **Müller** mit Beginn des Schuljahres 1883/84 ihre Diensteposten zu wechseln haben, und

aus gleichem Grunde den Lehrer am Staats-Gymnasium in Arnau Josef **Meisel** an das Staats-Gymnasium in Marburg übersetzt; ferner

angeordnet, dass der am St. Hyacinth-Gymnasium zu Krakau in Verwendung stehende Professor Julian **Lizak** nunmehr auf seinen Posten am Gymnasium in Wadowice einrücke.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **akademischen Staats-Obergymnasium in Prag**, dessen Unterrichtssprache die böhmische ist, gelangt mit Beginn des Schuljahres 1883/84 die Stelle eines Lehrers der deutschen Sprache in Verbindung mit classischer Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die mit den Gesetzen vom 9. April 1870 und 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre wohlinstruierten, besonders mit dem Nachweise ihrer Lehrqualification aus dem deutschen Sprachfache für's Obergymnasium und jener aus der classischen Philologie wenigstens für's Untergymnasium, sowie auch mit dem Nachweise ihrer bisherigen Verwendung im Lehramte belegten, an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu stilisierenden Gesuche bis 5. September d. J. im Wege ihrer vorgesetzten Behörde beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Obergymnasium in Ragusa** mit serbo-croatischer Unterrichtssprache ist eine Lehrstelle für classische Philologie zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die mit den Gesetzen vom 9. April 1870 und 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig documentierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 20. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

An dem **Landes-Realgymnasium in Mährisch-Schönberg** mit deutscher Unterrichtssprache ist eine Stelle für katholische Religionslehre zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher 525 fl. und eine Activitätszulage von 200 fl. verbunden ist, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 5. September d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An den Landes-Mittelschulen Mährens ist das für die Staats-Mittelschulen giltige Probe-Triennium eingeführt.

An der **deutschen Staats-Realschule zu Görz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1883/84 die Stelle des Religionslehrers zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben sich nebst der vorgeschriebenen Lehrbefähigung noch mit der Kenntnis der italienischen und slovenischen Sprache auszuweisen und ihre Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 20. September d. J. an das Präsidium des k. k. Landesschulrathes für Görz und Gradisca in Triest zu richten.

An der **Staats-Mittelschule in Prerau** mit böhmischer Unterrichtssprache sind mit Beginn des Schuljahres 1883/84 zwei Supplentenstellen für classische Philologie zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit den erforderlichen Nachweisen belegten Gesuche bis 10. September d. J. bei der Direction der Staats-Mittelschule in Prerau einzubringen.

An der **mit der Knaben-Übungsschule verbundenen k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1883/84 die Stelle eines Aushilfslehrers mit dem Range und den Bezügen eines Übungsschulunterlehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben die Lehrbefähigung für die dritte Gruppe der Lehrgegenstände an Bürgerschulen und insbesondere auch den Nachweis der Befähigung zur Ertheilung des Zeichenunterrichtes an der Lehrerinnenbildungsanstalt und der Kenntnis der deutschen und der italienischen oder slovenischen Unterrichtssprache beizubringen.

Die vorschriftsmäßig documentierten Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörden bis Ende September d. J. beim Präsidium des k. k. Landesschulrathes für Görz und Gradisca in Triest einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1883. **Stück XVIII.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August d. J. dem Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Karl von **In der Mauer** zu Strehlburg und Freifeld in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. August d. J. das vom Professor am k. k. Theresianischen Gymnasium Dr. Karl Ritter **Holzinger** von Weidich allerunterthänigst unterbreitete Werk: „De verborum lusu apud Aristophanem“ der huldvollsten Annahme zu würdigen und dem Autor als Zeichen Allerhöchster Anerkennung die goldene Medaille für Wissenschaft und Kunst a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. August d. J. dem ordentlichen Professor der Mineralogie an der Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag Oberbergrathe Dr. Victor Ritter von **Zepharovich** in erneuerter Anerkennung seiner verdienstlichen Wirksamkeit im Lehramte und in der Wissenschaft den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. August d. J. dem Director des griechisch-orientalischen Gymnasiums zu Suczawa Johann **Limberger** bei der über sein Ansuchen erfolgten Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens den Titel eines Schulrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. September d. J. allergnädigst anzuordnen geruht, dass dem ordentlichen Professor des Völkerrechtes und der Statistik an der Wiener Universität, k. k. Hofrathe Dr. Leopold Freiherrn von **Neumann** anlässlich seines Übertrittes in den bleibenden Ruhestand der Ausdruck der besonderen Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen durch eine lange Reihe von Jahren dem Staate und der Wissenschaft geleisteten ausgezeichneten Diensten bekannt gegeben werde.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. September d. J. in Anerkennung vieljährigen verdienstlichen Wirkens im Volksschullehramte a. g. zu verleihen geruht:

das goldene Verdienstkreuz mit der Krone

dem Schuldirector und Bezirksschulinspector Josef **Gaudek** zu Tetschen in Böhmen,
dem Bezirksschulinspector Josef **Sąsiedzki** zu Złoczów in Galizien,
dem Oberlehrer und Bezirksschulinspector Josef **Tronegger** zu Villach in Kärnten und
dem Chorcaplan und gewesenen Religionslehrer Josef **Brixner** zu Bozen in Tirol;

das goldene Verdienstkreuz

dem Leiter der Knaben-Übungsschule zu Görz Anton **Hribar**,
den Oberlehrern
Robert **Hirschbrich** zu Endersdorf in Schlesien und
Johann **Schimek** zu Hořička in Böhmen,
den pensionierten Oberlehrern
Wenzel **Hofer** zu Steyr in Oberösterreich,
Franz **Reiber** zu Maria-Lanzendorf in Niederösterreich und
Josef **Sohn** zu Hitzendorf in Steiermark,
dem Privatschulinhaber Vincenz **Eckhardt** in Triest,
dem Lehrer am Taubstummen-Institute in Prag Wenzel **Wilczek**,
der Tertiaren-Ordensschwester und gewesenen Lehrerin an der Mädchenschule in Bozen Theresia **Knollseisen** und
dem Lehrer an der evangelischen Privat-Volksschule zu Humpoletz in Böhmen Johann **Slunečko**;

das silberne Verdienstkreuz mit der Krone

den Oberlehrern
Wenzel **Horáček** zu Kuklena,
Franz **Semanský** zu Chlum und
Johann **Schreiner** zu Roztok in Böhmen,
Thomas **Dernjac** zu Lichtenwald und
Johann **Zdolšek** zu Neukirchen in Steiermark,
den pensionierten Oberlehrern
Caspar **Böck** zu Laa und
Eduard **Richter** zu Pyrawarth in Niederösterreich,
Christian **Würbel** zu Tschappuns in Vorarlberg,
den Lehrern
Paul **Indrischek** zu Winzendorf in Steiermark,
Johann **Hell** zu Aigen im Herzogthume Salzburg,
Blasius **Witting** zu Niedervintl in Tirol und
Josef **Horák** zu Hořic in Böhmen,

den pensionierten Lehrern

Sebastian **Stoiber** zu Hüttendorf in Niederösterreich,
Oswald **Grünwald** zu St. Daniel in Kärnten,
Anton **Hönig** zu Lucka und
Adalbert **Diessl** zu Steben in Böhmen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. August d. J. den Rector des Prager theologischen Diöcesan-Seminars Dr. Franz Grafen von **Schönborn** zum Bischof von Budweis a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. August d. J. den fürsterzbischöflichen Consistorialrath und Ordinariatskanzler in Görz, Ehrendomherrn Stephan **Kafol** zum Domherrn des Görzer Metropolitancapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. August d. J. den Professor an der Universität in Kiew, kaiserlich russischen Staatsrath Dr. Wladimir **Tomsa** zum ordentlichen Professor der Physiologie an der medicinischen Facultät der Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. August d. J. den Assistenten bei der Lehrkanzel für angewandte medicinische Chemie an der k. k. Universität in Wien Dr. Johann **Horbaczewski** zum außerordentlichen Professor für angewandte medicinische Chemie an der k. k. Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Graz der Professor an der k. k. Lehrerbildungsanstalt daselbst Franz **Ferk**,

zu Bezirksschulinspectoren in Böhmen

für die Schulbezirke Leitomischl und Polička der Director der Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Leitomischl Josef **Petr**,

für den Schulbezirk Jičin der Professor am böhmischen Staats-Real- und Obergymnasium in Prag Franz **Rosicky**,

für die Schulbezirke Turnau und Semil der Bürgerschuldirector in Lomnitz Franz **Streit**,

zum Hauptlehrer

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Roveredo der Supplent dieser Anstalt Anton **Francescatti**,

Jahrgang 1883. Stück XIX.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. September d. J. dem Ehrendomherrn und Erzdechante in Reichenberg Franz Simm in Anerkennung seines vieljährigen und verdienstlichen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. September d. J. den Regierungsrath und Director der Theresianischen Akademie Dr. Paul Gautsch von Frankenthurn zum wirklichen Hofrathe a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. August d. J. den ordentlichen Professor der österreichischen Geschichte an der k. k. Universität in Krakau Dr. Stanislaus Smolka zum ordentlichen Professor der polnischen Geschichte an dieser Universität und den Gymnasialprofessor in Lemberg Dr. Anatol Lewicki zum außerordentlichen Professor der österreichischen Geschichte an der genannten Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. September d. J. den Professor am k. k. I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn Dr. Karl Dittrich zum Director des k. k. deutschen Staats-Gymnasiums in Olmütz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. August d. J. den Professor am k. k. slavischen Staats-Gymnasium in Brünn Franz Višňák zum Director des k. k. slavischen Staats-Untergymnasiums in Kremsier a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. September d. J. den Professor am k. k. I. Staats-Gymnasium in Graz Dr. Arthur Steinwenter zum provisorischen Director des k. k. Staats-Gymnasiums in Marburg a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Musik an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Wien für das Triennium 1883/84—1885/86

zum Vorsitzenden

der k. k. Landesschulinspector Vincenz **Adam**,

zu Fachexaminatoren

für Gesang der Professor am Conservatorium Dr. Josef **Gänsbacher**,
für Violine der Professor am Conservatorium Karl **Hoffmann**,
für Orgel und Harmonielehre der Professor am Conservatorium Franz **Krenn**,
für Clavier der Professor am Conservatorium Josef **Dachs**,
für Geschichte der Musik der k. k. Universitätsprofessor, Regierungsrath Dr. Eduard **Hanslick** und der Bibliothekar und Archivar des Conservatoriums C. F. **Pohl**;

als Examinator bezüglich der allgemeinen und pädagogischen Bildung der Candidaten wird der Vorsitzende fungieren;

zu Mitgliedern der Commission zur Vornahme der strengen Prüfungen behufs Erlangung eines Diploms aus den Gegenständen der Ingenieurschule an der technischen k. k. Hochschule in Brünn für das Studienjahr 1883/84

die Professoren dieser Lehranstalt

Regierungsrath Karl **Prentner**,
Regierungsrath Gustav **Peschka**,
Regierungsrath Gustav **Niessl** von Mayendorf,
Dr. Robert **Felgel**,
Alexander **Makowsky**,
Karl **Hellmer**,
Johann Em. **Brik**,
August **Prokop**,
Georg **Wellner**,
Max **Kraft** und
Alfred **Lorenz**;

ferner die außer dem Verbande der technischen Hochschule stehenden Fachmänner

Theodor **Nosek**, Landesbaurath und Vorstand des mährischen Landesbauamtes in Brünn und

Karl **Schreiner**, k. k. Oberbaurath und Vorstand des technischen Statthalterei-Departements in Brünn;

zum Director

der Staats-Unterrealschule im II. Bezirke Wiens der Professor an der Landes-Oberrealschule in Graz Johann **Fetter**,

zu wirklichen Lehrern

an der Staats-Gewerbeschule in Prag für deutsche und böhmische Sprache, Geschichte, Geographie und Buchführung der Hauptlehrer an der böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Brünn Karl **Filipovsky** und

für Freihandzeichnen und Modellieren an derselben Anstalt der Bildhauer Josef **Mander** in Prag,

zum Religionslehrer

am Staats-Gymnasium in Rudolfswerth der Pfarrcooperator Dr. Josef **Marinko**,

Verzeichnis der von der k. k. wissenschaftlichen Realschul-Prüfungs-commission in Brünn

im Studienjahre 1882/83

approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Schirek Karl, Lehramtscandidat in Deutsch-Pruss	Mathematik und darstellende Geometrie für Oberrealschulen	deutsch und böhmisch
Wiglitzky Hubert, Lehramtscandidat in Brünn	Mathematik für Ober-, darstellende Geometrie für Unterrealschulen	deutsch
Protiva Franz, Hauptlehrer an der k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt in Olmütz	Darstellende Geometrie für Oberrealschulen (Ergänzungsprüfung)	detto
Schnitzler Ferdinand, Assistent an der k. k. technischen Hochschule in Brünn	Mathematik und Physik für Oberrealschulen	detto
Řehak Anton, Assistent an der k. k. technischen Hochschule in Brünn	Chemie und Naturgeschichte für Oberrealschulen	detto
Tollich Karl, Lehramtscandidat in Neutitschein	detto	detto
Teller Ignaz, Lehramtscandidat in Brünn	Chemie und Naturgeschichte für Unterrealschulen	detto
Trenkler Karl, Lehrer an der Landes-Oberrealschule in Znaim	Physik für Oberrealschulen (Erweiterungsprüfung)	detto

Verzeichnis der von der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Musik an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Wien

im Studienjahre 1882/83

approbierten Candidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Einfalt Martin, Candidat in Linz	Gesang, Clavierspiel und Orgel	deutsch
Pawlik Oswald, Musiklehrer in Brünn	Gesang, Violine und Orgel	detto
Schmidt Christian, Chorregent in Wien	detto	detto
Satter Augustin, Domchoralist in Marburg	Gesang und Violine	detto
Geraus Katharina, Candidatin in Ottakring	Gesang und Clavierspiel	detto
Ullisberger Antonie, von Donautreu, Candidatin in Wien	detto	detto
Lübeck Anna, Candidatin in Wien	detto	detto
Siebert Josef, Musiklehrer in Krems	detto	detto
Bauer Adolf, Unterlehrer in Sternberg	detto	detto
Roubicek Franz, Candidat in Währing	Gesang und Orgel	detto
Schreiner Rupert, Gymnasialprofessor in Znaim	Gesang	detto
Twrdy Konrad, Realschulprofessor in Sechshaus	detto	detto
Dietl Emma, Candidatin in Wien	detto	detto
Weinwurm Emilie, Candidatin in Wien	detto	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Brandesky Louise, Candidatin in Wien	Gesang	deutsch
Wolfgang Theodor, Volksschullehrer in Simmering	detto	detto
Hausenblas Josef, Realschulprofessor in Prossnitz	detto	detto
Menzar Hermine, Candidatin in Wien	Clavierspiel	detto
Picht Anna, Candidatin in Wien	detto	detto
Raab Josefine, Candidatin zu Güns in Ungarn	detto	detto
Haltmayr Mariane, Candidatin in Linz	detto	detto
Doppler Adolf, Candidat in Graz	detto	detto
Ebner Amalie von, Candidatin in Wien	detto	detto
Lovrek Auguste, Candidatin in Fünfhaus	detto	detto
Herzig Elise, Candidatin in Wien	detto	detto
Vogt Anna, Candidatin in Wien	detto	detto
Sedlak Franziska, Candidatin in Wien	detto	detto
Lazzer Karoline, Candidatin in Wien	detto	detto
Wetter Louise, Candidatin in Wien	detto	detto
Jung Maria, Candidatin in Wien	detto	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Kuntner Josefine, Candidatin in Wien	Clavierspiel	deutsch
Hagel Josefine, Candidatin in Hietzing	detto	detto
Sagburg Bertha von, Candidatin in Wien	detto	detto
Stiasny Josef, Clavierlehrer in Wien	Violine	detto
Rosensteiner Johann, Candidat in Baden	detto	detto

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der deutschen Privat-Volksschule zu Holeschowitz in Böhmen das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.
(Ministerial-Erlass vom 8. September 1883, Z. 16078.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Josef **Berg**, zuletzt Lehrer an der Volksschule in Wiener-Neudorf in Niederösterreich, (Ministerial-Erlass vom 7. September 1883, Z. 16693) und

Franz **Sparr**, zuletzt Lehrer an der Volksschule zu Warth in Vorarlberg. (Ministerial-Erlass vom 6. September 1883, Z. 16257.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

zu Lehrern

am Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt der Lehrer am Privat-Untergymnasium und an der Privat-Realschule im VIII. Bezirke Wiens Dr. Karl **Tomanetz**, sowie der Supplent am Staats-Gymnasium im VIII. Bezirke Wiens Dr. Hugo **Jurenka**,

am Gymnasium in Königgrätz der Supplent an dieser Anstalt Jakob **Hron**,

am Staats-Untergymnasium in Freiberg der Supplent am Staats-Gymnasium zu Mährisch-Weißkirchen Vincenz **Spiruta**,

am Staats-Gymnasium in Mährisch-Weißkirchen der Supplent an dieser Anstalt Heinrich **Schaner** und der Supplent am Staats-Gymnasium in Iglau Karl **Kosmik**,

am Staats-Gymnasium in Königgrätz der Supplent am böhmischen Real- und Obergymnasium in Prag Alois **Groman**,

an der böhmischen Staats-Realschule in Brünn der Supplent an dieser Anstalt Arnulf **Thor**, der Gymnasialsupplent in Olmütz Josef **Zahradník** und der Realschulsupplent in Brünn Hubert **Fiala**,

am slavischen Staats-Untergymnasium in Kremsier der Supplent am slavischen Staats-Gymnasium in Brünn Karl **Nebuška**.

Der Director des k. k. Staats-Gymnasiums in Marburg Johann **Gutscher** ist mit Rücksicht auf den Umfang des k. k. I. Staats-Gymnasiums in Graz dieser Lehranstalt zur Dienstleistung zugewiesen und zur Mitwirkung in der Direction dieser Anstalt bestimmt worden.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurde verliehen:

je eine erledigte Lehrstelle am akademischen Staats-Gymnasium in Prag dem Professor am Staats-Gymnasium in Königgrätz Johann **Slavík** und dem Professor am böhmischen Staats-Gymnasium zu Budweis Dr. Wenzel **Mourek**,

eine erledigte Lehrstelle am böhmischen Staats-Gymnasium in der Neustadt zu Prag dem Professor am Staats-Gymnasium in Neuhaus Ignaz **Mašek**,

eine erledigte Lehrstelle am Staats-Gymnasium in Mährisch-Weißkirchen dem Gymnasialprofessor in Freiberg Josef **Kämerling**,

eine Lehrstelle am slavischen Gymnasium in Kremsier dem Lehrer an der slavischen Realschule in Brünn Josef **Zahradník**,

eine Religionslehrerstelle an der böhmischen Staats-Realschule in Brünn dem Professor am Staats-Untergymnasium in Trebitsch Alois **Hrudička** und

eine erledigte Lehrstelle am Staats-Gymnasium in Krainburg dem Gymnasialprofessor in Gottschee Franz **Gerdinić**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Lehrer der städtischen Knaben-Volksschule in Bozen Franz **Höpperger** zum provisorischen Bezirksschulinspector für die Schulen in den Gerichtsbezirken Bozen (Land), Kastelruth, Klausen und Sarnthal mit Ausnahme der Schulen des Grödner-Thales ernannt und die Inspection der Schulen des Grödner-Thales dem Bezirksschulinspector Karl **Fink** übertragen.

Concurs-Ausschreibungen.

Im **k. k. Blinden-Erziehungs-Institute in Wien** ist die Directorsstelle mit einem Jahresgehalte von 1000 fl., mit fünf Quinquennien nach je fünf Dienstjahren à 200 fl., einer Activitätszulage von 400 fl. jährlich und einer Naturalwohnung im Institutsgebäude in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit der Nachweisung des Alters, der Zuständigkeit, der Moralität, der erworbenen Lehrbefähigung, der bisher geleisteten Dienste, insbesondere der vollständigen Befähigung zur Ertheilung von Unterricht an Blinde und der Kenntnisse in der Musik, sowie der Rechnungsmanipulation gehörig belegten, gestempelten Gesuche bis 18. October d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrathe in Wien behufs der einvernehmlich mit der k. k. Statthalterei vorzunehmenden Besetzung einzubringen.

An der **n. ö. Landes-Oberreal- und Handelsschule in Krems** ist eine Supplentenstelle für französische und deutsche Sprache sogleich zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein monatliches Lehrhonorar von 75 fl. verbunden.

Bewerber haben ihre mit den Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen instruierten Gesuche bis 25. September d. J. bei dem k. k. n. ö. Landesausschusse (Stadt, Herrengasse Nr. 13) einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1883. **Stück XX.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. September d. J. dem Statthaltereirathe und Referenten für die administrativen und öconomischen Schulangelegenheiten von Triest, Görz und Istrien Franz **Schwarz** in Anerkennung seiner vieljährigen vorzüglichen Dienstleistung den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. October d. J. dem ordentlichen Professor der Zoologie an der k. k. Universität in Wien Dr. Ludwig **Schmarda** aus Anlass der auf sein Ansuchen erfolgten Übernahme in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen vorzüglichen lehramtlichen und wissenschaftlichen Thätigkeit taxfrei den Titel und Character eines Hofrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. September d. J. den Privatdocenten Dr. Ottokar **Hostinský** zum außerordentlichen Professor der Ästhetik an der k. k. Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. September d. J. den Privatdocenten Dr. August **Sauer** zum außerordentlichen Professor der deutschen Sprache und Literatur an der k. k. Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. September d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Moriz **Wlassak** zum ordentlichen Professor des römischen Rechtes an der k. k. Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. September d. J. den Privatdocenten Dr. Alexander Ritter von **Janowicz** zum außerordentlichen Professor des deutschen Rechtes an der k. k. Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Bei den in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. October 1855, R.-G.-Bl. Nr. 172 und der Ministerial-Verordnung vom 16. April 1856, R.-G.-Bl. Nr. 54 vorzunehmenden **theoretischen Staatsprüfungen** werden im Studienjahre 1883/84 fungieren:

I. Bei der rechtshistorischen Staatsprüfungs-Commission:

als Präses

Dr. Karl Freiherr von **Lemayer**, k. k. Sectionschef und Rath des Verwaltungsgerichtshofes (I., Löwelstraße Nr. 12),

als erster Vicepräses

Dr. Heinrich **Siegel**, k. k. Hofrath und o. ö. Universitätsprofessor (I., Universitätsplatz Nr. 2),

als zweiter Vicepräses

Dr. Leopold **Pfaff**, k. k. o. ö. Universitätsprofessor (I., Hof Nr. 7),

als Prüfungscommissäre

Dr. Benno Ritter von **David**, Sectionsrath im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht,
Dr. Gustav **Demelius**, k. k. Hofrath und o. ö. Universitätsprofessor,
Dr. Adolf **Exner**, k. k. o. ö. Universitätsprofessor,
Dr. Paul **Gautsch** von Frankenthurn, Hofrath und Director der k. k. Theresianischen und der orientalischen Akademie,
Dr. Karl Samuel **Grünhut**, k. k. o. ö. Universitätsprofessor,
Dr. Gustav **Hanausek**, k. k. a. o. Universitätsprofessor,
Dr. Victor **Hasenöhrl**, Hof- und Gerichtsadvocat,
Dr. Alphons **Heinefetter**, Sectionsrath im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht,
Dr. Franz **Hofmann**, k. k. o. ö. Universitätsprofessor,
Dr. Ludwig **Lichtenstern**, Hof- und Gerichtsadvocat,
Dr. Friedrich **Maassen**, k. k. Hofrath und o. ö. Universitätsprofessor,
Dr. Gottfried **Marschall**, Probst-Pfarrer an der Votivkirche zum göttlichen Heiland in Wien,
Dr. Theodor **Motloch**, k. k. Bezirksgerichts-Adjunct,
Dr. Mathias **Ratkowski**, Juristenpräfect und Bibliothekar der k. k. Theresianischen Akademie,
Dr. Alois **Salomon**, Hof- und Gerichtsadvocat,
Dr. Josef Freiherr von **Schey**, k. k. a. o. Universitätsprofessor,
Dr. Heinrich **Schuster**, k. k. a. o. Universitätsprofessor,
Dr. Edmund **Singer**, Hof- und Gerichtsadvocat,
Dr. Emil **Steinbach**, Ministerialrath im k. k. Justizministerium,
Dr. Johann Adolf **Tomaschek**, k. k. o. ö. Universitätsprofessor,
Dr. Victor **Waldner**, Juristenpräfect an der k. k. Theresianischen Akademie und Privatdocent,
Dr. Sigmund **Weil**, Hof- und Gerichtsadvocat,
Dr. Karl **Werner**, k. k. Ministerialrath und o. ö. Universitätsprofessor a. D.,
Dr. Gustav **Winter**, Archivar im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv,
Dr. Josef Ritter von **Zhishman**, k. k. Hofrath und o. ö. Universitätsprofessor,

II. Bei der judiciellen Staatsprüfungs-Commission:

als Präses

Dr. Wilhelm **Wahlberg**, k. k. Hofrath und o. ö. Universitätsprofessor (I., Parkring Nr. 14),

als erster Vicepräses

Dr. Gustav Ritter von **Keller**, Vicepräsident des k. k. österr. Oberlandesgerichtes (I., Freiung Nr. 6),

als zweiter Vicepräses

Dr. Vincenz Ritter von **Haslmayer** zu **Grassegg**, Hofrath des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes (I., Universitätsstraße Nr. 11),

als Prüfungscommissäre

Leopold Ritter von **Cramer**, Generaladvocat bei der k. k. Generalprocuratur des k. k. Obersten Gerichtshofes,

Dr. Adolf **Exner**, k. k. o. ö. Universitätsprofessor,

Dr. Wilhelm **Fuchs**, Hof- und Gerichtsadvocat und Privatdocent,

Franz **Gernerth**, k. k. Oberlandesgerichtsrath,

Dr. Karl Samuel **Grünhut**, k. k. o. ö. Universitätsprofessor,

Dr. Wilhelm Ritter von **Gunesch**, Hof- und Gerichtsadvocat,

Dr. Gustav **Hanausek**, k. k. a. o. Universitätsprofessor,

Dr. Philipp **Harras** Ritter von **Harrasowsky**, Hofrath des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes,

Dr. Victor **Hasenöhrl**, Hof- und Gerichtsadvocat,

Dr. Johann Ritter von **Hitzinger**, k. k. Oberlandesgerichtsrath a. D.,

Dr. Franz **Hofmann**, k. k. o. ö. Universitätsprofessor,

Ludwig von **Hönigsberg**, k. k. Notar,

Dr. Lothar **Johanny**, Hof- und Gerichtsadvocat,

Dr. Johann **Kaserer**, Ministerialsecretär im k. k. Justizministerium,

Dr. Karl **Krall**, Ministerialrath im k. k. Justizministerium,

Dr. Heinrich **Lammasch**, k. k. a. o. Universitätsprofessor,

Dr. Ferdinand **Lentner**, k. k. Hofconcipist und Privatdocent,

Dr. Ludwig **Lichtenstern**, Hof- und Gerichtsadvocat,

Dr. Wenzel **Lustkandl**, k. k. a. o. Universitätsprofessor,

Dr. Salomon **Mayer**, k. k. a. o. Universitätsprofessor,

Dr. Anton **Menger**, k. k. o. ö. Universitätsprofessor,

Dr. Franz **Mießriegler**, k. k. Hofrath a. D.,

Dr. Rudolf **Nowak**, Hof- und Gerichtsadvocat,

Dr. Arnold **Pann**, Hof- und Gerichtsadvocat, Thesaurar der judiciellen Staatsprüfungs-Commission (I., Judenplatz 5),

Dr. Karl von **Pelser-Fürnberg**, k. k. Oberlandesgerichtsrath,

Dr. Leopold **Pfaff**, k. k. o. ö. Universitätsprofessor,

Dr. Franz Ritter von **Pollak**, Oberfinanzrath der k. k. n.-ö. Finanzprocuratur,

Dr. Franz Edler von **Rosas**, Oberfinanzrath der k. k. n.-ö. Finanzprocuratur,

Dr. Josef Freiherr von **Schey**, k. k. a. o. Universitätsprofessor,

Dr. Ferdinand **Schuster**, k. k. Regierungsrath,

Dr. Heinrich **Schuster**, k. k. a. o. Universitätsprofessor,

Dr. Edmund **Singer**, Hof- und Gerichtsadvocat,

Dr. Johann Ritter von **Spaun**, Sectionsrath im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht,

Dr. Emil **Steinbach**, Ministerialrath im k. k. Justizministerium,

Dr. Karl **Tremel**, Hof- und Gerichtsadvocat,

Camillo **Wagner**, k. k. Hofrath,

Dr. Eduard Ritter von **Wiedenfeld**, Hof- und Gerichtsadvocat,

Dr. Ladislaus **Zaillner**, k. k. Oberlandesgerichtsrath,

III. Bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungs-Commission:

als Präses

Dr. Eduard Freiherr von **Tomaschek**, k. k. Sectionschef a. D. (I., Seilerstätte Nr. 7),

als erster Vicepräses

Dr. Karl Freiherr von **Lemayer**, k. k. Sectionschef und Rath des Verwaltungsgerichtshofes (I., Löwelstraße Nr. 12),

als zweiter Vicepräses (Vacat),

als Prüfungscommissäre

Dr. Adolf Beer, k. k. Ministerialrath und o. ö. Professor an der technischen Hochschule,

Dr. Hermann Blodig, k. k. Regierungsrath und o. ö. Professor an der technischen Hochschule a. D.,

Dr. Hugo Brachelli, k. k. Hofrath und o. ö. Professor an der technischen Hochschule,

Dr. Theodor Dantscher Ritter von Kollesberg, k. k. a. o. Universitätsprofessor,

Dr. Emanuel Herrmann, k. k. Ministerialrath und o. ö. Professor an der technischen Hochschule,

Dr. Karl Hugelmann, Vicesecretär bei der k. k. Direction für administrative Statistik,

Dr. Theodor von Inama-Sternegg, k. k. Hofrath und Director der administrativen Statistik,

Dr. Georg Jellinek, k. k. a. o. Universitätsprofessor,

Franz Ritter von Lemonnier, Ministerialconcipist im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht,

Dr. Wenzel Lustkandl, k. k. a. o. Universitätsprofessor,

Dr. Gustav Marchet, k. k. o. ö. Professor an der Hochschule für Bodencultur,

Dr. Karl Menger, k. k. o. ö. Universitätsprofessor,

Dr. Franz Ritter von Neumann-Spallart, k. k. Hofrath und o. ö. Professor an der Hochschule für Bodencultur,

Dr. Ernst Edler von Plener, k. k. Legationsrath a. D.,

Gustav Schimmer, Regierungsrath der k. k. Direction für administrative Statistik,

Dr. Lorenz Ritter von Stein, k. k. o. ö. Universitätsprofessor.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Examinator

für deutsche Sprache und Literatur bei der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungscommission in Lemberg der außerordentliche Professor der deutschen Sprache und Literatur an der k. k. Universität in Lemberg Dr. Richard Maria Werner,

zum Präses

der k. k. judiciellen Staatsprüfungscommission in Zara der k. k. Finanzprocurator a. D., Hofrath Dr. Anton Smirić und

zum Mitgliede

der genannten Prüfungscommission der k. k. Staatsanwalt in Zara Franz Zohar;

für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode

zum Stellvertreter des Directors

der böhmischen k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Prag der Director der böhmischen k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag Dr. Emanuel Hrys und

zu Mitgliedern

der genannten Prüfungscommission der Professor des böhmischen k. k. Obergymnasiums auf der Neustadt in Prag Franz Sembera und der Professor des böhmischen k. k. Real- und Obergymnasiums in Prag Dr. Johann Herzer,

zum Mitgliede

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Linz der k. k. Realschulprofessor und Bezirksschulinspector in Linz Julian Timmel,

zu Bezirksschulinspectoren

für den Schulbezirk Oberhollabrunn der Professor am Staats-Gymnasium zu Oberhollabrunn Dr. Theodor Rellig,

auf die gesetzliche Functionsperiode

für den Schulbezirk Bludenz und den Gerichtsbezirk Feldkirch der Professor der Staats-Mittelschule in Feldkirch Dr. Franz **Kiechl**,

für den Schulbezirk Bregenz und den Gerichtsbezirk Dornbirn der Director der Communal-Unterrealschule in Dornbirn Anton **Wehhofer**,

für die Schulbezirke Zara und Benkovac der Übungsschullehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo Johann **Cabrić**,

zum Fachvorstand

der maschinentechnischen Abtheilung an der Staats-Gewerbeschule in Prag der wirkliche Lehrer dieser Anstalt, Franz **Scheda**, unter gleichzeitiger Verleihung des Professorstitels,

zu wirklichen Lehrern

für die maschinen-technischen Fächer an der Staats-Gewerbeschule in Prag der Schiffbau-Ingenieur in Pola Franz **Péro** und die Hilfslehrer an der Staats-Gewerbeschule in Prag Emanuel **Hertik** und Franz **Červený**,

für das ornamentale und Freihandzeichnen an der Staats-Gewerbeschule in Prag der Assistent am Real-Obergymnasium in Deutsch-Brod Karl **Brousek**,

der Baufächer an der Staats-Gewerbeschule in Pilsen der Architect Anton Ritter von **Schurda** in Prag,

zum Lehrer

am Staats-Realgymnasium zu Wittingau der Supplent an dieser Anstalt Adalbert **Princ**,

am Staats-Gymnasium in Złoczów der Supplent am Staats-Gymnasium zu Kolomea Ludwig **Kozakiewicz**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

die erledigse Religionslehrerstelle an der böhmischen Staats-Realschule in Karolinenthal dem Professor an der böhmischen Landes-Realschule in Proßnitz P. Karl **Bedroš**,

eine erledigte Hauptlehrerstelle an der Lehrerbildungsanstalt in Przibram dem disponiblen Professor der slavischen Lehrerbildungsanstalt in Brünn Johann **Klos**,

eine erledigte Hauptlehrerstelle an der Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg dem Professor der Lehrerbildungsanstalt in Soběslau Josef **Jicha** verliehen,

den Bezirksschulinspector Josef **Pilař** von der Inspection der böhmischen Schulen des Schulbezirkes Smichov enthoben und demselben die Inspection der böhmischen Schulen des Prager Schulbezirkes übertragen.

Concurs-Ausschreibung.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt zu St. Anna in Wien** gelangt eine Übungsschullehrerinstelle zur Besetzung.

Bewerberinnen um diese Stelle, mit welcher der Gehalt jährlicher 1000 fl., die Activitätszulage jährlicher 400 fl. und bei zufriedenstellender Dienstleistung der Anspruch auf 6 Quinquennalzulagen à 100 fl. verbunden ist, haben ihre mit den erforderlichen Documenten gehörig instruierten Gesuche bis 1. November d. J. bei dem k. k. n. ö. Landesschulrathe in Wien einzureichen.

Hiebei wird bemerkt, dass Bewerberinnen, welche die Lehrbefähigung für Bürgerschulen nachzuweisen vermögen, den Vorzug erhalten.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. – Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1883. **Stück XXI.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. October d. J. dem Advocaten Dr. Karl **Roth** in Chrudim in Anerkennung seiner besonderen Verdienste um das gewerbliche Unterrichtswesen das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. October d. J. in Anerkennung vieljährigen verdienstlichen Wirkens dem Dechante und Pfarrer in Bärn Johann **Bernt**, dem Pfarrer in Ettendorf Matthäus **Jeralla**, dem Pfarrer in Piesendorf im Pinzgau Johann **Poschacher** und dem Pfarrer in Möggers Josef **Troll** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, dann dem Localcaplane in Roggendorf Franz **Hassak** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. October d. J. dem Professor der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Wien Josef **Hofer**, anlässlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen verdienstlichen Thätigkeit im Lehramte den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. October d. J. dem ordentlichen Professor der classischen Philologie an der Universität in Graz Dr. Max Ritter von **Karajan** in Anerkennung seiner ersprießlichen Wirksamkeit den Titel eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. October d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem außerordentlichen Professor der Staatsrechnungswissenschaft an der k. k. Universität in Wien Dr. Josef **Schrott** anlässlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige, eifrige und ersprießliche Dienstleistung bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17 October d. J. den Katecheten der deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag Wenzel **Světlik** zum Canonicus des Collegiatcapitels zu Allen Heiligen in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom **26.** September d. J. die Systemisierung einer zweiten Klinik für Augenheilkunde an der k. k. Universität in Wien a. g. zu genehmigen und den außerordentlichen Universitätsprofessor und Primararzt im k. k. allgemeinen Krankenhause in Wien Dr. Eduard Ritter **Jaeger** von Jaxtthal zum ordentlichen Professor an der bezeichneten Klinik a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. October d. J. den Director der Staats-Unterrealschule in Zara Stephan **Scarizza** zum Mitgliede des Landesschulrathes für Dalmatien für die noch übrige Dauer der laufenden Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. October d. J. den Gymnasialprofessor und Bezirksschulinspector in Teschen Rudolf **Bartelmus** zum Director der Staats-Realschule in Troppau a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den kaiserlichen Rath und provisorischen Bezirksschulinspector Anton Ritter von **Schullern** in Innsbruck zum Ministerial-Concipisten extra statum ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Director

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Krems für den Rest der laufenden Functionsperiode der Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt daselbst Eduard **Sacher**,

zu Mitgliedern

der k. k. deutschen Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Prag der Turnlehrer daselbst Theodor **Grohmann**,

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Salzburg für den Rest der laufenden Functionsperiode der Professor am Staats-Gymnasium daselbst Dr. Eduard **Kunz**,

zum wirklichen Lehrer

der Bauwissenschaften und des Bauzeichnens an der Zeichen- und Modellierschule in Innsbruck der Architect Max **Haas** in Wien,

zu Lehrern

an der I. deutschen Staats-Realschule in Prag der Supplent an der Staats-Realschule im VII. Bezirke Wiens Otto **Fessler**,

am Staats-Gymnasium in Drohobycz der Supplent am Staats-Gymnasium zu St. Anna in Krakau Sigismund **Kunstmann.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

eine erledigte Lehrstelle an der Staats-Unterrealschule im V. Bezirke Wiens dem Professor an der I. deutschen Staats-Realschule in Prag Franz **Sofka** verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** kommt die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Architektur zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist eine jährliche Remuneration von 700 fl. verbunden.

Diese Anstellung ist keine stabile, sondern dauert nur 2 Jahre, nach deren Ablauf über Ansuchen des Betheiligten und Antrag des Professoren-Collegiums die Belassung desselben in dieser Stellung auf weitere 1 oder 2 Jahre erfolgen kann.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Rectorat der k. k. deutschen technischen Hochschule gerichteten und classenmäßig gestempelten Gesuche, welche mit den ihre Befähigung nachweisenden Documenten und dem Nachweise bezüglich der Militärpflicht belegt sein müssen, bis 30. November d. J. bei dem Rectorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Am **deutschen Staats-Untergymnasium in Prag** kommt mit Beginn des II. Semesters 1883/84 die Stelle des katholischen Religionslehrers mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 30. November d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen und zu erklären, ob sie auch eine im Transferierungswege eventuell freiwerdende Stelle gleicher Kategorie an einer anderen deutschen Mittelschule Böhmens anstreben.

Nach dem 30. November d. J. einlaufende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Am **Staats-Untergymnasium in Trebitsch** kommt die Stelle eines katholischen Religionslehrers zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die Bezüge, bestehend aus dem Gehalte von 525 fl. und der Activitätszulage von 200 fl. verbunden sind, haben ihre, mit den Zeugnissen über die Lehrbefähigung für die katholische Religionslehre unter Gebrauch der deutschen und böhmischen Sprache, die zurückgelegten Studien und die bisher geleisteten Dienste, belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis Ende November d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Nach diesem Termine einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An dem **griechisch-orientalischen Obergymnasium in Suczawa** ist mit Beginn des II. Semesters des laufenden Schuljahres

die Directorsstelle und
eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach

zu besetzen.

Bewerber um Verleihung einer dieser Stellen haben ihre wohl instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. November d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe in Czernowitz zu überreichen.

Es wird übrigens in Gemäßheit der Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 25. August 1860 Z. 12306 bemerkt, dass gesetzlich befähigte Competenten, welche der griechisch-orientalischen Confession angehören und der rumänischen Sprache nebst der deutschen mächtig sind, vorzugsweise werden berücksichtigt werden.

An der **k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag** kommt die Stelle eines Turnlehrers zu besetzen.

Mit dieser Stelle sind die Rechte und Pflichten eines Übungsschullehrers und die besondere Verpflichtung verbunden, auch an der k. k. deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt und an der II. deutschen Staats-Realschule in Prag den Turnunterricht gegen die für eventuelle Mehrleistungen entfallende vorschriftsmäßige Substitutionsgebür (§. 70 des Organisations-Statuts vom 26. Mai 1874 Z. 7114) zu ertheilen.

Bewerber haben ihre gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. November d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. November d. J. dem römisch-katholischen Pfarrer in Ischl Franz **Weinmayr** in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. November d. J. dem evangelischen Pfarrer in Hallstatt Konrad Ludwig von **Sattler** in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. October d. J. dem in außerordentlicher Verwendung bei dem Unterrichtsministerium stehenden Landes-Schulinspector Dr. Georg Ritter von **Ullrich** in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistung den Titel und Character eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. October d. J. a. g. anzuordnen geruht, dass dem Vorstande des Bureaus der k. k. österreichischen Gradmessung, Professor an der k. k. Universität in Wien, k. k. Regierungsrath Dr. Theodor Ritter von **Oppolzer** für die besonders verdienstliche Förderung der österreichischen Gradmessungsarbeiten die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. October d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem ordentlichen Professor des civilgerichtlichen Verfahrens an der k. k. Universität in Lemberg Dr. Moriz Ritter von **Kabat** aus Anlass seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vorzüglichen, im Lehramte geleisteten Dienste ausgesprochen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. October d. J. den Director der Staats-Realschule in Jägerndorf Joseph **Wünsch** zum Mitgliede des Landesschulrathes für Schlesien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. October d. J. den Architecten Johann Karl **Koch** zum außerordentlichen Professor des Hochbaues an der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. October d. J. den Bezirkshauptmann Johann **Hild** zum Statthaltereirath und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrathe für Galizien a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Amanuensis

an der k. k. Universitäts-Bibliothek in Wien der Phil.-Dr. Franz **Steffan**,

für die k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Czernowitz

zum Director

der k. k. Landesschulinspector Dr. Wilhelm **Vizloužil**, und

zu dessen Stellvertreter

der Director der k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt Demeter **Isopescul**; ferner

zu Mitgliedern dieser Commission

der Director der agronomischen Lehranstalt Ferdinand **Krček**,

die Professoren der k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt Elias **Lutia**, Leon **Halicki**, Johann **Hlibowicki**, Josef **Wotta**, Michael **Klimeczek** und Konrad **Kraus**,

die k. k. Übungsschullehrer Nicolaus **Szkurhan**, Anton **Kuzela** und Franz **Grillitsch**, sämmtlich in Czernowitz,

zum Bezirksschulinspector

für die böhmischen Schulbezirke Königinhof und Starkenbach der Director der Bürgerschule in Starkenbach Anton **Regal**,

zum wirklichen Lehrer

für Maschinenbau, Maschinenzeichnen, mechanische Technologie und Mechanik, an der Staats-Gewerbeschule in Pilsen der Supplent dieser Anstalt Moriz **Kohn**,

zu Lehrern

am Staats-Gymnasium in Saaz der Supplent Johann **Lang**,

am Staats-Gymnasium in Spalato der Supplent Josef **Posedel**,

am Staats-Gymnasium in Ragusa der Supplent Matthäus **Zglav**,

an der Übungsschule der böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Brünn der Supplent Franz **Dlouhý**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt zu Borgo-Erizzo bei Zara der Unterlehrer Michael **Zglav**,

zum Unterlehrer

an der Übungsschule der böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Brünn der Supplent Philipp **Šebek**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund des Beschlusses des Professoren-Collegiums der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag

die Zulassung

des Karl **Bobek** als Privatdocenten der Mathematik an dieser Lehranstalt bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

eine definitive Übungsschullehrerstelle an der Lehrerbildungsanstalt in Linz dem provisorisch zur Dienstleistung zugewiesenen disponiblen Übungsschullehrer Mathias **Brückl** verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **Landes-Oberrealschule in Graz** kommen mit Beginn des II. Semesters 1883/84 folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

- eine Stelle für französische Sprache als Hauptfach und für deutsche Sprache als Nebenfach. Mit derselben ist ein Jahresgehalt von 1000 fl., eine Activitätszulage von 300 fl. und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen à 200 fl. verbunden und
- eine Stelle für katholische Religionslehre. Mit derselben ist ein Jahresgehalt von 700 fl., eine Activitätszulage von 300 fl. und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen à 100 fl. verbunden.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig documentierten Gesuche, und zwar solche, welche bereits angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 30. November d. J. bei dem Landes-Ausschusse für Steiermark in Graz einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1883. **Stück XXIII.**

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. November d. J. eine Sammlung rechtsgeschichtlicher Werke des Sectionsrathes im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Hermenegild **Jireček** Ritter von Samokov der allergnädigsten Annahme zu würdigen und dem Autor bei diesem Anlasse die goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. November d. J. den Gymnasialprofessoren in Prag, Privatdocenten an der k. k. Universität mit deutscher Vortragssprache daselbst, Dr. Alois **Rzach** und Dr. Friedrich **Schubert** in Anerkennung ihrer verdienstlichen Wirksamkeit den Titel außerordentlicher Universitätsprofessor a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. November d. J. den Bezirksschulinspector, Gymnasialprofessor in Wien Josef **Hülsenbeck** zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. November d. J. den Gymnasialprofessor in Wien Dr. Karl **Holzinger** Ritter von Weidich zum außerordentlichen Professor der classischen Philologie an der k. k. Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern der k. k. Prüfungscommissionen für das Lehramt der Stenographie für das Studienjahr 1883/84:

in Wien

zum Präses

Rudolf **Boynger**, k. k. Oberrechnungsrath,

zu Examinatoren

Rudolf **Boynger**,
Karl **Faulmann**, Lehrer der Stenographie,
Johann **Halmschlag**, Professor am Communal-Gymnasium im II. Bezirke in Wien,
Dr. Karl **Kummer**, Professor am Staats-Gymnasium im IX. Bezirke von Wien und
Wilhelm **Stern**, Director des reichsräthlichen Stenographen-Bureaus;

in Prag

zum Präses

Schulrath Dr. Wilhelm **Kögler**, k. k. Director der I. deutschen Staats-Realschule in Prag;

zu Examinatoren

Josef **Guckler**, Professor am deutschen Staats-Gymnasium in der Neustadt zu Prag,
Georg **Krouský**, Universitätslehrer,
Karl von **Ott**, Director der II. deutschen Staats-Realschule in Prag und
Johann Ottokar **Pražak**, Professor an der böhmischen Handelsakademie daselbst;

in Graz

zum Präses

Regierungsrath Dr. Max Ritter von **Karajan**, k. k. Universitätsprofessor,

zu Examinatoren

Schulrath Heinrich **Noë**, k. k. Director der Staats-Realschule in Graz,
Julius **Riedl**, Lehrer der Stenographie und
Ignaz **Wolf**, Lehrer der Stenographie;

in Lemberg

zum Präses

Dr. Eusebius **Czerkawski**, k. k. Universitätsprofessor,

zu Examinatoren

Josef **Polinski**, Lehrer der Stenographie und
Dr. Ernst **Till**, Privatdocent an der Universität in Lemberg,

zu Directoren

mit Belassung in ihrer Stellung

die Fachschulleiter Karl **Riby** in Mariano, Thomas **Weigner** in Warnsdorf und Jakob **Tamanini** in Riva,

zum Bezirksschulinspector

für die Gerichtsbezirke Millstatt und Gmünd in Kärnten der Oberlehrer an der Volksschule zu Millstatt Johann **Sixt**.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurde verliehen:

die Directorstelle an der Staats-Unterrealschule in Elbogen dem Director der bisherigen Communal-Oberrealschule daselbst Dr. Josef **Diviš** und

der Directors-Titel dem Oberlehrer an der Volksschule zu Vitis Josef **Rössler**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den k. k. Übungsschullehrer und provisorischen Bezirksschulinspector für den Landbezirk Trient Vincenz **Paissani** mit dem Amte eines Bezirksschulinspectors für den Stadtbezirk Trient betraut.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** kommt die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Ingenieurwissenschaften (Straßen- und Eisenbahnbau, Brückenbau II. Curs und Encyclopädie des Straßen- und Eisenbahnbaues) zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist eine jährliche Remuneration von 700 fl. verbunden.

Diese Anstellung ist keine stabile, sondern dauert nur 2 Jahre, nach deren Ablauf über Ansuchen des Betheiligten und Antrag des Professoren-Collegiums die Belassung desselben in dieser Stellung auf weitere 1 oder 2 Jahre erfolgen kann.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Rectorat der k. k. deutschen technischen Hochschule gerichteten und classenmäßig gestempelten Gesuche, welche mit den ihre Befähigung nachweisenden Documenten und dem Nachweise bezüglich der Militärpflicht belegt sein müssen, bis Ende December d. J. bei dem Rectorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Lemberg** gelangt die erledigte ordentliche Lehrkanzel für Physik zur Besetzung.

Mit dieser Lehrkanzel ist der systemisierte Gehalt von jährlichen 1800 fl. und die Activitätszulage der VI. Rangsclasse verbunden.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden, mit den nöthigen Documenten, sowie mit dem Nachweise einer genauen Kenntnis der polnischen Sprache belegten Gesuche sind vor dem 15. Jänner 1884 an das Rectorat der k. k. technischen Hochschule in Wien einzusenden.

An der **k. k. böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag** ist die Hauptlehrerstelle für Geographie und Geschichte mit subsidiarischer Verwendung für die böhmische und deutsche Sprache in Erledigung gekommen.

Mit dieser Stelle sind die mit dem Gesetze vom 15. April 1873 normierten Bezüge und die Activitätszulage nach der IX. Rangsclasse verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentierten Gesuche mit dem Nachweise über die erlangte Lehrbefähigung für Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache, die zurückgelegten Studien, das Alter, den Stand und ihre bisherige Verwendung im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis 20. Dezember d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Fachschule für Glas- und Metallindustrie zu Steinschönau in Böhmen** ist die Stelle eines Werkmeisters für den Glasschnitt (Glasgravieren) mit dem jährlichen Gehalte von 720 fl. zu besetzen.

Die Stelle ist vertragsmäßig halbjährig kündbar, kann aber bei einer vollkommen entsprechenden Dienstleistung in eine definitive Staats-Anstellung umgewandelt werden.

Die Bewerber um diese Stelle haben den Nachweis beizubringen, dass sie der technischen Fertigkeit im figuralen und ornamentalen Glasschnitt vollkommen mächtig und mit dem Ätzverfahren auf Glas vertraut sind, und einen entsprechenden Unterricht im Zeichnen oder Modellieren genossen haben.

Die gehörig gestempelten, mit Zeugnissen und mit ausgeführten Arbeiten belegten Gesuche sind unter Anschluss eines Curriculum vitae bis 15. December d. J. im Einreichungsprotokolle des k. k. Unterrichts-Ministeriums in Wien einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1883. **Stück XXIV.**

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. December d. J. dem Fürstbischofe von Gurk Peter **Funder** in Anerkennung seines berufseifrigen und verdienstvollen Wirkens den Orden der eisernen Krone II. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. December d. J. dem Sectionsrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht Franz **Fleißner** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. December d. J. dem Director des Staats-Gymnasiums zu Mitterburg Franz **Hafner**, in Anerkennung seines vieljährigen, verdienstvollen Wirkens im Schulamte das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. November d. J. dem Religionsprofessor an der Lehrerbildungsanstalt in Salzburg Franz **Anthaller** in Anerkennung seines berufstreuen, verdienstvollen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. December d. J. dem Mitgliede des Welser Bezirksschulrathes Ferdinand **Vielguth** in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens im Interesse der Förderung des Schulwesens und des öffentlichen Wohles das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. December d. J. dem Verwalter des Theresianischen Fondsgutes Dürnholz Alfred Ritter von **Eisenstein** in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. November d. J. dem außerordentlichen Professor der Anatomie und Physiologie der Pflanzen an der k. k. Universität in Krakau Dr. Eduard Ritter von **Janczewski** in Anerkennung seiner besonders ersprießlichen Leistungen auf wissenschaftlichem und lehramtlichem Gebiete den Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. December d. J. den Sectionsrath im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Hermenegild **Jireček** Ritter von Samokow zum Ministerialrathe a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. November d. J. den Professor der Moraltheologie an der Lemberger Universität Theol.-Dr. Albert von **Filarski** zum Ehrendomherrn am Metropolitancapitel rit. lat. in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. December d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Miecielaus **Bochenek** zum ordentlichen Professor der politischen Oeconomie an der k. k. Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie für das Studienjahr 1883/84:

in Innsbruck

zum Präses

Christian **Schneller**, k. k. Landesschulinspector,

zu Examinatoren

Dr. Adolf **Nitsche**, Professor am Staatsgymnasium in Innsbruck und

P. Hubert **Riedl**, Professor am k. k. Gymnasium in Hall,

zum Conservator

der k. k. Central-Commission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale für Steiermark der außerordentliche Professor der classischen Archäologie an der k. k. Universität in Graz Dr. Wilhelm **Gurlitt**,

zum Examinator

für Geographie bei der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungscommission in Lemberg der außerordentliche Professor der Geographie an der k. k. Universität in Lemberg Dr. Anton **Rehmann**,

zum definitiven Religionslehrer

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Troppau der provisorische Religionslehrer an dieser Anstalt Franz **Pinkawa**,

zum Religionslehrer

an der Staats-Realschule in Görz der Weltpriester Hilarius **Zorn**,

definitiv für ihre Dienstesposten

die bisher vertragsmäßig bestellten Lehrer und Anstaltsleiter, und zwar:

der Fachzeichenlehrer an der k. k. Webeschule in Sternberg Wilhelm **Herzog**,
der Leiter der Webeschule zu Neubistritz in Böhmen Cölestin **Endler**,
der Leiter der Fachschule in Wallern Anton **Hofmann**,
der Fachlehrer an der Musikschule in Graslitz Franz **Ludwig** und
der Werkmeister an der Fachschule in Wolfsberg Friedrich **Kubelka**,

zur Übungsschullehrerin

an der Übungsschule der deutschen k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag die Unterlehrerin an dieser Anstalt Johanna **Czermak** und

zur Unterlehrerin daselbst

die Supplentin an dieser Anstalt Marie **Schwickert**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Ludwig **Langer** und
des Dr. Alois **Biach** als Privatdocenten für interne Medicin,

des Dr. Karl **Breus** als Privatdocent für Geburtshilfe,

des Dr. Anton **Felsenreich** als Privatdocent für Geburtshilfe und Gynäkologie,

des Dr. Maximilian von **Zeissl** als Privatdocent für Hautkrankheiten und Syphilis,

des Dr. Ernst **Finger** als Privatdocent für Syphilis und Hautkrankheiten,

des Primararztes Dr. Isidor **Hein** als Privatdocent für clinische Propädeutik an der medicinischen Facultät der k. k. Universität in Wien und

des Dr. Jaroslav **Hlava** als Privatdocent für pathologische Anatomie an der medicinischen Facultät der k. k. Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** kommt die provisorische Kanzlistenstelle am technologischen Kabinete mit den systemisierten Bezügen der XI. Rangsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, an die k. k. Statthalterei in Wien gerichteten Gesuche nach den Vorschriften des kais. Patentes vom 3. Mai 1853 (R.-G.-Bl. Nr. 81) und mit den im Gesetze vom 19. April 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 60) und der Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 98) vorgeschriebenen Belegen, insbesondere unter Nachweis ihrer Kenntnisse im Kanzleifache und in technischen Fertigkeiten oder mit dem Nachweise über den Besuch einer Gewerbeschule, Werkmeisterschule oder gewerblichen Fortbildungsschule bis 2. Jänner 1884 bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien einzureichen.

An dem **k. k. Civil-Mädchen-Pensionate in Wien** gelangt mit Ende des I. Semesters des laufenden Schuljahres die Stelle einer Untervorsteherin zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist der Rang einer Übungsschullehrerin unter Anspruch auf die diesem Range entsprechenden gesetzlichen Bezüge (1000 fl.) Jahresgehalt und Quinquennalzulagen von je 100 fl. (Gesetz vom 19. März 1872, R.-G.-Bl. Nr. 28) mit Ausnahme der Activitätszulage verbunden; statt der letzteren erhält die Untervorsteherin im Pensionate Wohnung mit Beheizung und Beleuchtung, die Kost, Wäschereinigung und Bedienung, sowie die ärztliche Pflege durch die Instituts-Ärzte.

Für die Anstellung als Untervorsteherin wird der Nachweis der Lehrbefähigung mindestens für allgemeine Volksschulen und der Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche wenigstens einer fremden, insbesondere der französischen Sprache gefordert.

Im Übrigen wird auf das Statut für das k. k. Civil-Mädchen-Pensionat vom Jahre 1875 (Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht Nr. 52 ex 1875) hingewiesen.

Die gehörig instruierten Gesuche um Verleihung dieser Stelle sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 4. Jänner 1884 beim k. k. n. ö. Landesschulrathe zu überreichen.

An der **Staats-Oberrealschule im VII. Gemeindebezirke Wiens** gelangt die Stelle eines katholischen Religionslehrers zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 525 fl. und der Aktivitätszulage von jährlichen 500 fl., sowie bei zufriedenstellender Dienstleistung der Anspruch auf Decennalzulagen von à 105 fl. verbunden ist, haben ihre mit den erforderlichen Documenten und Nachweisen gehörig instruierten Gesuche bis 1. Jänner 1884 bei dem k. k. n. ö. Landesschulrathe um so gewisser einzubringen, als auf später einlangende Gesuche keine Rücksicht genommen werden kann.

Schließlich wird bemerkt, dass nach §. 6 des Gesetzes vom 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 86), nur solche Bewerber angestellt werden können, welche die betreffende confessionelle Oberbehörde als zur Ertheilung des Religionsunterrichtes für hiezu befähigt erklärt hat.

Am **Communal-Obergymnasium zu Schlan** mit böhmischer Unterrichtssprache kommen zu Beginn des Schuljahres 1884/85 zwei neusystemisierte Lehrstellen der classischen Philologie zur Besetzung, und zwar

eine Lehrstelle mit subsidiarischer Verwendung für den Unterricht der deutschen Sprache im Obergymnasium, und

eine Lehrstelle mit Verwendbarkeit in einem oder dem andern freien Lehrgegenstande.

Der französischen Sprache kundige Bewerber erhalten bei sonst gleicher Qualifikation den Vorzug. Gesetzliche Befähigung für Obergymnasien ist zur Anstellung unbedingt nothwendig.

Gehalt und sonstige Bedingungen der Anstellung sind dieselben, wie an Staats-Mittelschulen; die Angestellten verpflichten sich jedoch eventuell zur Gründung eines Pensionsfondes beizutragen.

Die gesetzmäßig dokumentierten Gesuche sind bis 26. Jänner 1884 beim Stadtamte in Schlan einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Innsbruck** gelangt im Frühjahre 1884 die Stelle eines wirklichen Lehrers für Geometrie, geometrisches Zeichnen, graphische Statik und eventuell gewerbliche Buchhaltung zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist der Jahresgehalt von 1200 fl., die Activitätszulage der IX. Rangsclasse im Betrage von 250 fl., sowie der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen per je 200 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 1. Februar 1884 an die Leitung der k. k. Staats-Gewerbeschule in Innsbruck einsenden.

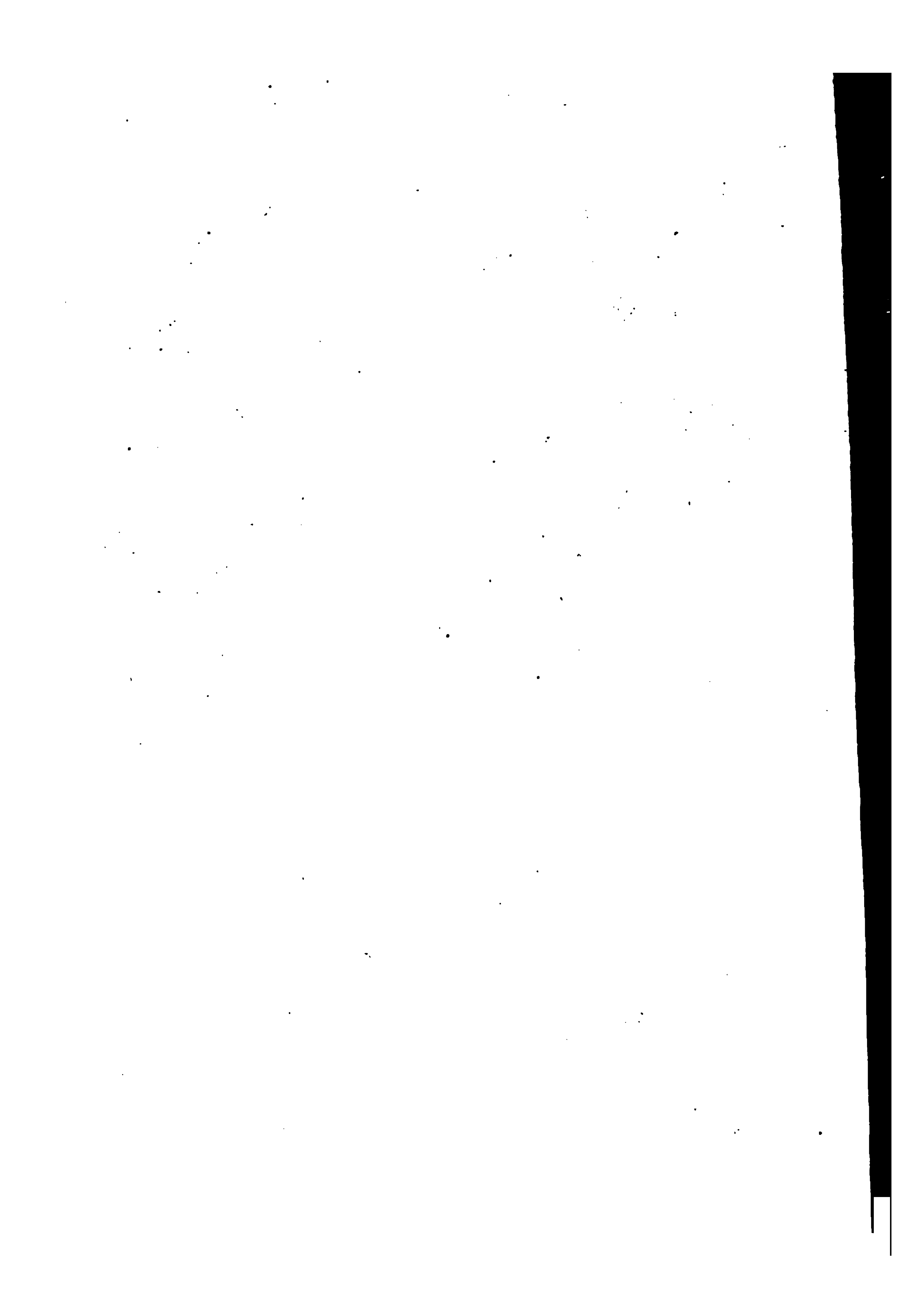
An der mit Frühjahr 1884 zu activierenden **Fachschule für Holzbearbeitung** (Tischlerei, Schnitzerei, Dreherei, Intarsia-Arbeit u. s. w.) **in Bozen** ist die Stelle des Directors unter Zuerkennung der VIII. Rangsclasse der Staatsbeamten und eines Gehaltes von 1400 fl. nebst entsprechender Activitätszulage und Anspruch auf Quinquennalzulagen unter Aufrechthaltung der gesetzlichen Bestimmungen über das Probetriennium zu besetzen.

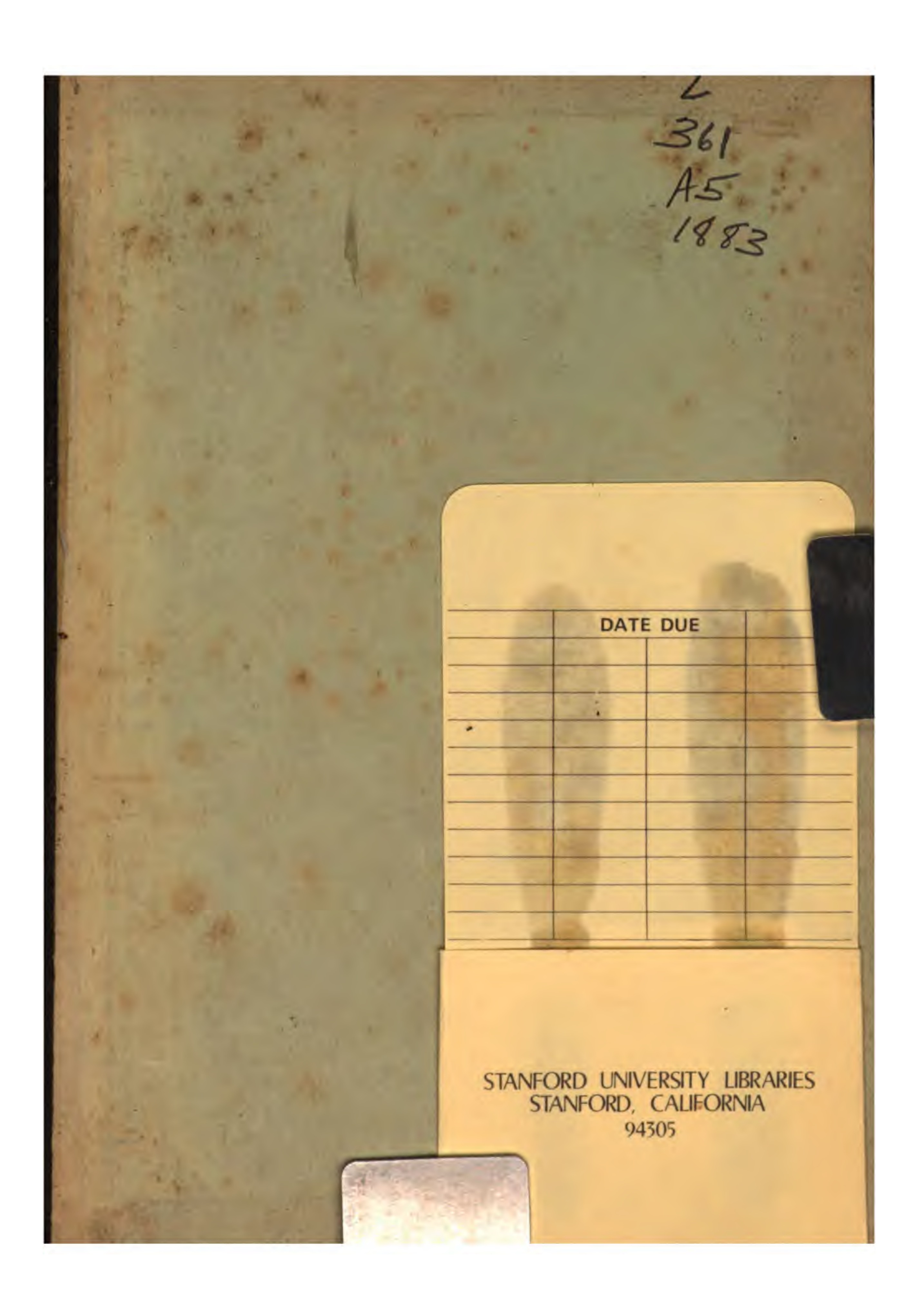
Bewerber um diese Stelle haben sich über die Absolvierung der Architectur-Abtheilung an einer technischen Hochschule, eventuell außerdem einer Meisterschule an einer Akademie der bildenden Künste, sowie über ihre Leistungen auf dem obbezeichneten Gebiete der Holzbearbeitung auszuweisen. Der Nachweis einer praktisch-industriellen Verwendung gewährt bei sonstiger gleicher Qualification den Vorzug.

Competenten für diese Stelle müssen in der Lage sein, sich mit 1. Februar 1884 dem Unterrichtsministerium zu Verfügung zu stellen.

Die gehörig gestempelten und mit den Zeugnissen belegten Gesuche, denen, wo möglich, künstlerische Arbeiten anzuschließen sind, müssen unter Anschluss eines Curriculum vitae bis 27. December d. J. im Einreichungsprotokolle des Unterrichtsministeriums übergeben werden.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.




L
361
A5
1883
DATE DUE
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305

